Annex
Journals
HV
7233
.B6

ÄTTER
FÜR
ÄNGNIS-
UNDE
26
Annex
Journals
HV
7233
.B6

Digitized by Google

HV7233 .B6

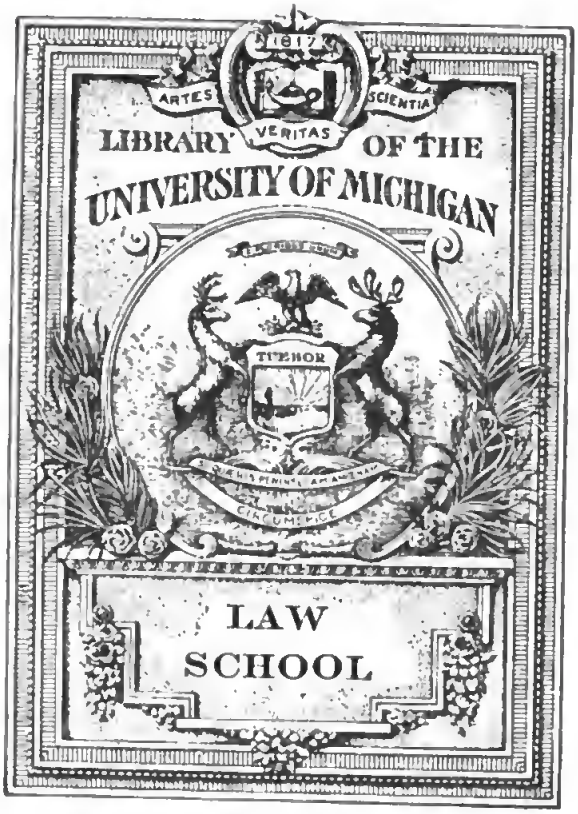

789
Inventar-Nr. Z 3284

FL
B63
v.26
Ston
a 3733

HV7233 .B6

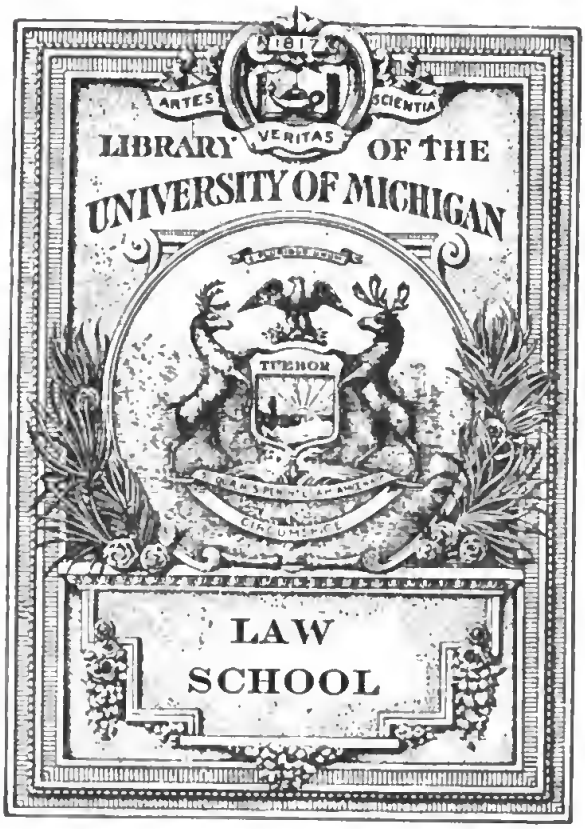

789
Zentralbibliothek-Nr. Z 3284

FL2
B63
v.26

Stor
a 3733

I. P. m. 385. Catalog IV A 26

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. Gustav Ekert.

Sechsundzwanzigster Band, 1. u. 2. Heft.

Heidelberg.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.

1891.

JNU

Digitized by Google

Bericht

über den Verlauf des internationalen Congresses, welcher in der Zeit vom 9. bis 15. October d. J. in Antwerpen stattgehabt und sich ausschliesslich mit Fragen, welche auf die Gefangenenfürsorge und den Schutz der verwahrlosten Jugend Bezug hatten, beschäftigt hat.

Von Geh. Finanzrath Fuchs in Karlsruhe.

Stadtbibl. -20-II-53

Den hauptsächlichen Anlass zur Berufung dieses Congresses hat, wie in der Einladung hiezu ausdrücklich betont wurde, der Umstand gegeben, dass die schutzvereinliche Thätigkeit in Belgien, welche nach wiederholten gänzlichen Misserfolgen längere Zeit hindurch vollständig geruht hatte, dadurch zu neuem Leben berufen wurde, dass das Gesetz vom 31. Mai 1888 über die bedingte Freilassung derselben eine Reihe von Aufgaben zugewiesen hat, welche nur bei dem Bestehen eines centralen Vereinsverbandes und der entsprechenden Zahl von einzelnen, diesem Verbande angehörigen und über alle Theile des Landes sich erstreckenden Vereinen zur Fürsorge für entlassene Gefangene richtig gelöst werden können.

Dementsprechende Vereinsbildungen sind desshalb seit dem Jahre 1888 in Belgien in's Leben getreten und hat namentlich der Vorstand des Vereins für entlassene Gefangene in Antwerpen den Wunsch vernehmen lassen, es möge der gedeihlichen Weiterentwickelung der jungen Schöpfung dadurch ein kräftiger Vorschub geleistet werden, dass eine Reihe von Fragen der im Eingange bezeichneten Art einer internationalen Versammlung von Männern, welche in ihrer eigenen Heimath für die gedeihliche Gestaltung des Schutzwesens theils in Folge gründ-

240135

licher wissenschaftlicher Forschungen, theils durch ihre vieljährigen praktischen Erfahrungen von segensreichem Einflusse gewesen seien, zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt würden, um auf diese Weise eine zuverlässige Grundlage für das eigene richtige Vorgehen auf diesem Gebiete gewinnen zu können.

Dieser Gedanke hatte sich der wohlwollendsten Aufnahme und Förderung Seitens der Belgischen Staatsregierung zu erfreuen, welche dadurch zu entsprechendem Ausdruck gelangt ist, dass durch Königliche Verordnung eine Commission zur Vorbereitung, Einberufung und Leitung des Congresses eingesetzt und drei Sectionen gebildet worden sind, von denen die erste mit der Frage bezüglich des Schutzes der Jugend, die zweite mit solchen aus dem Gebiete der Fürsorge für Gefangene und Strafentlassene und die dritte mit den durch die Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei gebotenen Massnahmen sich befassen sollte. Dieses Vorgehen hat sich insofern als sehr erfolgreich erwiesen, als mehr als vierhundert Personen an diesem Congresse sich betheiligt haben und namentlich Frankreich (48) und Belgien (264) hiebei durch die besten Kräfte, welche sie auf diesem Gebiete besitzen, vertreten waren.

Zwölf Regierungen hatten amtliche Delegirte entsendet, darunter das Gr. Badische Ministerium der Justiz, des Cultus und Unterrichts den Geh. Finanzrath Fuchs, der auch die Centralleitung der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene zu vertreten hatte und auf Ansuchen der übrigen neun deutschen Theilnehmer am Congresse auch zur Wahrung etwaiger gemeinsamer deutscher Interessen berufen war.

An den Verhandlungen der ersten Section haben die Herren Ministerialrath Freiherr v. d. Goltz von Strassburg und Senator Dr. Ritscher von Lübeck, an denen der zweiten die Herren Regierungsrath Stadler von Strassburg, Gefängnissinspector Ross von da, Assessor Dr. Fuhr von Bingen, Gefängnissgeistlicher Jakobes von Weiden, Referendär Dr. Waltz und Geh. Finanzrath Fuchs von Karlsruhe, und an denen der dritten Section die Herren Oberregierungsrath von Massow von Lüneburg und Oberamtmann Haape von Ueberlingen sich betheiligt.

Zum Vorsitzenden im Congresse war schon zum Voraus

Herr Anwalt Guillery, früherer Präsident des belgischen Abgeordnetenhauses und derzeitiger Leiter des centralen Verbandes der belgischen Schutzvereine in Brüssel amtlich ernannt worden, während bei der Bestimmung der Präsidenten für die einzelnen Sectionen bezw. der Vicepräsidenten für den Congress und die Sectionen die Vereinbarung massgebend war, dass für das erstgenannte Amt nur solche Mitglieder des Congresses in Betracht kommen sollten, welche der französischen Sprache vollständig mächtig seien, während bei Besetzung der übrigen Aemter den internationalen Ansprüchen gebührende Rücksicht getragen werden sollte.

Bezüglich der formellen Leitung und Behandlung der Congressarbeiten wurde im Gegensatz zu der bei dem internationalen Gefängniss-Congresse üblichen Geschäftsordnung, welche den Schwerpunkt der Arbeiten in die Verhandlungen der einzelnen Sectionen legt und deren Ergebnisse nur noch einer summarischen Prüfung durch den Congress mit bejahendem oder verneinendem Votum unterwirft, zwar auch zwischen den Verhandlungen in den einzelnen Sectionen und denen des Congresses unterschieden, ohne dass jedoch über deren formelle Bedeutung die Geschäftsordnung eingehendere Bestimmungen gegeben hat. Damit mag es vielleicht zusammenhängen, dass während des ersten Theils der Sectionsberathungen mit der verfügbaren Zeit etwas zu verschwenderisch umgegangen worden ist, während solche später in einem vielleicht zu raschem Tempo sich abgewickelt haben und dass ganz die gleiche Erscheinung auch während der Congressverhandlungen sich wahrnehmen liess.

Die Beschlüsse des Congresses, welcher am 9. October durch eine Ansprache des belgischen Justizministers Herrn Le Jeune eröffnet und am Nachmittag des 14. October ebenso geschlossen worden ist, sind folgende:

I. Section: Kinderschutz.

(Vorsitzender: Herr Senator Roussel von Paris, Chef der französischen Delegation. Vicepräsidenten: die Herren Dr. Ladame in Genf, Post- und Telegraphen-Director Neumann von Luxemburg und Lastres, Mitglied der Obergefängniss-

Commission in Madrid. Hiezu lag ein gedrucktes Gutachten des Anwalts Paul Hymans von Brüssel vor.)

1. Der Regel nach erscheint gefundenen, verlassenen und verwaisten Kindern gegenüber die Unterbringung in Familien und namentlich auf dem Lande, wenn dies die persönlichen Verhältnisse des Kindes zulassen, als die zweckmässigste Massregel.

2. Unter sittlich verwahrlosten Kindern hat man alle diejenigen zu verstehen, welche entweder in Folge der Verschuldung ihrer Eltern, mag dieselbe in ihrer körperlichen oder geistigen Unzureichendheit oder in ihrer Nachlässigkeit oder in ihrem lasterhaften Verhalten seinen Grund haben, oder aus anderen Ursachen sich selbst überlassen sind und die rechte Erziehung entbehren müssen.

3. Die Unterbringung der sittlich verwahrlosten Kinder soll der Regel nach nicht statthaben, bevor über das Vorleben und den Charakter derselben, sowie die persönlichen Verhältnisse und die sittlichen Anschauungen ihrer Eltern genaue Erhebungen gemacht worden sind und unter Umständen sogar das einzelne Kind selbst einer länger andauernden Beobachtung und eingehenden Prüfung unterzogen worden ist.

4. Bezüglich der sittlich verwahrlosten Kinder kommen nach ihrem Alter und sonstigen Umständen folgende Erziehungsarten in Betracht:

die Unterbringung in Familien, namentlich auf dem Lande,
die ausschliessliche oder theilweise Anstaltserziehung,
das Einzelunterbringen oder
das Unterbringen in entsprechender Zahl.

Die Unterbringung in Familien ist grundsätzlich als das beste Erziehungsmittel anzuerkennen.

5. Die Entziehung der elterlichen Gewalt soll gegen diejenigen Eltern oder Ascendenten ausgesprochen werden, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden sind, durch welches das sittliche Wohl eines Kindes oder dessen Sicherheit oder seine Gesundheit gefährdet erscheinen.

Diese Massregel muss oder kann ausgesprochen werden, je nach der Natur und Schwere des Verbrechens oder Vergehens.

In gleicher Weise ist gegen diejenigen Eltern und Ascendenten vorzugehen, durch deren offenkundiges Uebelverhalten oder deren gewohnheitsmässige Trunksucht oder deren ungehörige Behandlung oder sonstige missbräuchliche Ausbeutung der elterlichen Gewalt das sittliche Wohl eines Kindes oder seine Sicherheit oder Gesundheit gefährdet erscheint.

6. Die Kinder von Eltern, denen die elterliche Gewalt entzogen worden ist, sind unter staatliche Aufsicht und Fürsorge zu stellen, insofern Seitens des Gerichts nicht anders entschieden wird.

7. Die Entziehung der elterlichen Gewalt soll nie in endgiltiger und unwiderruflicher Weise verfügt werden, vielmehr soll für den von dieser Massregel Betroffenen die Möglichkeit offen bleiben, mittelst gerichtlichen Spruches in seine früheren Rechte eingesetzt und seinen Kindern gegenüber zur Erfüllung seiner Erziehungspflichten wieder so zugelassen zu werden, wie dies Natur und Gesetz ihm gleichmässig auferlegen.

8. Das Recht, die Einsperrung eines Kindes in Ausübung der elterlichen Gewalt zu beantragen, soll beseitigt werden.

9. Die Unterbringung eines Kindes in einer Anstalt, falls sie Seitens seines Vaters beantragt wird, soll nur durch das Gericht angeordnet werden können, welches auch allein dieselbe wieder aufheben kann.

Die der Anstaltserziehung unterworfenen Kinder sollen unter staatliche Aufsicht gestellt werden, insofern das Gericht nicht etwas Anderes anordnet.

II. Section: Gefangenen-Fürsorge.

(Vorsitzender: Herr Senator Béranger von Paris, membre de l'Institut de France, Vicepräsident: Herr Geh. Finanzrath Fuchs von Karlsruhe. Hiezu lagen gedruckte Gutachten vor von dem Friedensrichter J. S. Murray Brown in London, Frau Concepcion Arenal in Vigo (Spanien), Anwalt Mr. G. Bogelot von Paris und Herrn M. J. Stevens, Gefängniss-Director in St. Gilcs (Brüssel).)

1. Die Schutzfürsorge für entlassene Gefangene stellt sich als eine unerlässliche Ergänzung der Erfolge dar, welche ein rationelles Strafsystem in Aussicht zu nehmen hat.

2. Hinsichtlich der Art, wie sie in die Erscheinung tritt, soll sie sich thunlichst den besonderen Anschauungen und Gebräuchen sowie der Gesetzgebung des Landes anschliessen, für welche sie bestimmt ist.

Ohne einen massgebenden Ausspruch thun zu wollen, erachtet es der Congress für nöthig, dass jede Schutzthätigkeit, welche zu einer möglichst weitgehenden Wirksamkeit gelangen soll, aus der Initiative der freien Vereinigung hervorgegangen sein muss, was übrigens nicht ausschliesst, dass ihre Bestrebungen staatlicherseits gefördert, ja wenn nöthig sogar durch Geldzuschüsse unterstützt werden.

3. Der Congress spricht den Wunsch aus, dass überall, wo Gefängnisse bestehen, Schutzvereine gegründet und hinsichtlich ihrer Organisation darauf Bedacht genommen wird, dass den Strafentlassenen die Vereinsfürsorge überall da, wo sie es wünschen, auch wirklich gewährt werden kann.

4. Der Congress wünscht, dass bei der Wahl der Mitglieder der Vereinsvorstände auf alle Classen der menschlichen Gesellschaft und auf alle Berufsarten Bedacht genommen wird, auch solle man sich der Mitarbeit nicht nur der Eigenthümer und Vorstände von industriellen Unternehmungen, sondern auch der ihrer Geschäftsführer und Arbeiter, sowie auch der der innerhalb eines jeden Staatswesens bestehenden öffentlichen Verbände versichern.

5. Es empfiehlt sich, unter den schutzvereinlichen Einrichtungen jedes Landes engere Verbindungen mittelst einer centralen Organisation herzustellen, welche bei aller Wahrung der Eigenart und Selbständigkeit der einzelnen Verbandsglieder doch auch auf die Verstärkung der für die Gesammtheit zu schaffenden Actionsfähigkeit dadurch Bedacht nimmt, dass ein regelmässiger Austausch hinsichtlich aller Erfahrungen und eine Centralisirung der Arbeit angebahnt wird.

6. Ebenso ist es wünschenswerth, dass hinsichtlich des internationalen Verkehrs von Strafentlassenen von Land zu Land Abkommen zu Stande gebracht werden, welche die rasche Durchführung der von dem jüngst stattgehabten St. Petersburger Congresse in dieser Beziehung geäusserten Wünsche sichern.

7. Die Gefangenen-Fürsorge soll schon vor der Freilassung vorbereitet werden. Zu diesem Zwecke sollen Besuche Seitens der Mitglieder der schutzvereinlichen Vorstände bei den Gefangenen nach Massgabe der Bestimmungen des Reglements und der dem Gefängnissdienste überhaupt zu tragenden Rücksichten zugelassen werden.

8. Die Hauptaufgabe der Schutzfürsorge ist die Ermittlung und wo möglich die Organisirung der Arbeit. Die Rückkehr in die Familien, die Wiederaufnahme der früheren Arbeit, die Heimbeförderung aus fremdem Lande, die Auswanderung und für junge Leute die Verbringung in Lehrstellen und je nach der betr. Landesgewohnheit auch in den militärischen Dienst, lassen sich als wirksame Fürsorgemittel empfehlen.

9. Die Hingabe von Geld soll nur ausnahmsweise und auch dann immer nur zu einem bestimmten schutzfürsorglichen Zwecke statthaben. Auf die Form des Darlehens ist in den meisten Fällen Bedacht zu nehmen.

10. Die Schutzfürsorge soll soviel als möglich ihre Hilfe auch den Familien Inhaftirter zuwenden.

11. Es würde geeignet erscheinen, das Arbeitsguthaben den Schutzvereinen zu dem Zwecke zu übergeben, dasselbe bruchstückweise und je nach dem Bedürfnisse den Strafentlassenen auszufolgen.

12. In Uebereinstimmung mit dem von dem St. Petersburger Congresse ausgesprochenem Wunsche erblickt der Congress darin, dass die Auskunft, welche über das Vorleben von Strafentlassenen in den Strafregistern oder in den Acten der Polizei zu finden ist, dem Publikum zu leicht zugänglich gemacht wird, nicht nur für das glückliche Vorgehen der Schutzfürsorge ein wesentliches Hinderniss, sondern auch ein jedem Versuche der Wiederaufnahme der Arbeit sich entgegenstellendes Hemmniss und eine verhängnissvolle Ursache für den Rückfall der Strafentlassenen.

13. Die Zufluchtsstätten und Asyle, welche sich die Aufgabe setzen, in vorübergehender Weise Arbeit und Unterkunft denjenigen Strafentlassenen, welchen es daran fehlt und die keine Subsistenzmittel haben, zu geben, sind ein unentbehrliches Fürsorgemittel für diejenigen Vereine, denen die Fürsorge

für eine grosse Zahl von Schützlingen obliegt. Die Vertheilung der zu Unterstützenden in kleinen Abtheilungen ist überall da zu empfehlen, wo es ohne grossen Kostenaufwand möglich ist.

Für die Organisation solcher Einrichtungen empfehlen sich die Grundsätze des freien Ein- und Austritts, eine Hausordnung, welche die Dauer des Aufenthalts und die Gründe zu dessen etwaiger Verlängerung festsetzt, auch ein Verhalten Seitens der Asylisten fordert, das mit dem Bestreben der sittlichen Aufrichtung der Letztern im Einklange steht und endlich die Nothwendigkeit, dem Verpflegten so rasch als möglich den Uebertritt in eine geregelte Berufsarbeit zu ermöglichen.

14. Die Massregel der Stellung unter Polizeiaufsicht bildet für eine geordnete Gefangenenfürsorge ein grosses Hinderniss. Vom gesetzgeberischen Standpunkte wäre es zu wünschen, dass der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte von dieser Art der Ueberwachung insolange befreit bliebe, als er der schutzvereinlichen Fürsorge theilhaftig wird. Es wäre dies im Wege der Begnadigung oder der bedingten Freilassung zu ermöglichen.

III. Section: Bettel und Landstreicherei.

(Vorsitzender: Herr Friedensrichter Gallot von Antwerpen, Vicepräsidenten: Hr. Oberregierungsrath v. Massow von Lüneburg, Hr. Professor Dr. Benedikt von Wien und Hr. Kottieux, Vicepräsident des Municipalraths in Paris. Hiezu lag ein gedrucktes Gutachten von Hrn. Brück-Faber in Luxemburg vor.)

1. a) Jeder, von welchem feststeht, dass er ausser Stande ist, die Mittel seines Unterhalts selbstständig zu erwerben, hat ein Recht auf öffentliche Unterstützung und kann nicht als Bettler oder Landstreicher aufgefasst und deshalb dem Strafgesetze unterstellt werden.

b) Die öffentliche Armenpflege hat die Pflicht, die im Zustande der Wiedergenesung sich Befindenden so lange unterzubringen und genügend zu unterstützen, bis sie die zur selbstständigen Wiederaufnahme ihres Geschäfts oder Handwerks nöthige Kraft wiedererlangt haben.

c) Die von der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit gegründeten Einrichtungen und Vereinigungen sollen, um ihrer

Aufgabe vollständig zu genügen, sich bemühen, für die von ihnen unterstützten Hilfsbedürftigen Arbeit zu ermitteln und bis dies geschehen, für dieselben eine vorübergehende Arbeit zu beschaffen, durch welche wenigstens theilweise die Kosten der ihnen geleisteten Hilfe gedeckt werden können.

Die Städteverwaltungen werden ersucht, ihr Augenmerk darauf zu richten, so viel als möglich die von ihnen Unterstützten zu öffentlichen Dienstleistungen zu verwenden.

d) Die Wohlthätigkeitsanstalten und Vereinigungen sollen es als ihre Aufgabe erkennen, die Hilfsbedürftigen in grossen Städten in ihre ländlichen Heimathsorte zurückzubefördern.

An den Kosten dieser Heimbeförderung eines herumziehenden Hilfsbedürftigen soll dessen Heimathsort mit theilnehmen.

Die Eisenbahnverwaltungen sollen zur Erleichterung dieser Heimbeförderungen um die Gewährung von ermässigten Fahrpreisen oder ganz freier Fahrt angegangen werden.

2. Als Mittel zur Bekämpfung des Bettels und Vagabundenthums empfiehlt sich auch die Errichtung von solchen sowohl privaten als auch öffentlichen Einrichtungen, welche die Bereithaltung der in der Zukunft etwa erforderlich werdenden Hilfe bezwecken, wie die Versicherungskassen, die Unterstützungskassen für invalid gewordene Arbeiter u. s. w.

3. Sobald bezüglich einer Persönlichkeit auf Grund der Landesgesetze seine Eigenschaft als rückfälliger bezw. gewohnheitsmässiger Landstreicher feststeht, so soll er so lange als möglich unter staatliche Aufsicht gestellt und einem strengen Correctionssystem unterworfen werden, allerdings mit der Befugniss für die Aufsichtsbehörde, von der Massregel der bedingten Entlassung Gebrauch zu machen.

4. Um dem Weiterumsichgreifen des Bettels und Vagabundenthums vorzubeugen, empfiehlt es sich, alle diejenigen Einrichtungen in's Leben zu rufen und all die gesetzgeberischen Massregeln anzuregen, welche zur wirksamen Bekämpfung des Alkoholismus geeignet erscheinen.

Allgemeiner Wunsch.

Der Congress spricht den Wunsch aus, dass alle aus der

freien Entschliessung der Einzelnen hervorgegangenen und den verschiedenen Wohlthätigkeitsaufgaben sich zuwendenden Bestrebungen im weitesten Maasse staatlicherseits gefördert werden sollen.

Das abschliessende Urtheil über den Verlauf des Congresses und dessen Ergebnisse, soweit sie aus den oben mitgetheilten Beschlüssen zu ersehen sind, kann nur ein günstiges sein.

Die überaus grosse Betheiligung an den Berathungen des Congresses ist gewiss ein ebenso erfreulicher als überzeugender Beweis für die stete Zunahme des internationalen Interesses an den Bestrebungen der Gefangenenfürsorge im Allgemeinen, sowie insbesondere an denjenigen ihrer Aufgaben, welche dem Schutze der verwahrlosten Jugend sich zuwenden und die wirksame Bekämpfung der Missstände bezwecken, welche aus der Arbeitsnoth sich entwickeln und der gedeihlichen Weiterentwicklung unserer socialen Zustände hindernd sich entgegenstellen.

Diese Betheiligung ist um so bemerkenswerther, als ja erst vor vier Monaten ein internationaler Congress in St. Petersburg versammelt gewesen ist, der sich zum Theil mit ähnlichen Fragen wie der Antwerpener befasst hat. Für Belgien im Besondern aber ist sie eine um so erfreulichere Erscheinung, als die belgischen Theilnehmer des Congresses allen Schichten der Gesellschaft angehörten und als die Geistlichkeit des Landes, die katholische unter Führung des Cardinal-Erzbischofs von Mecheln, den Arbeiten des Congresses das lebhafteste Interesse zugewendet hat, so dass gerade hieran die schönsten Hoffnungen auf ein glückliches Gedeihen der neuesten Schöpfungen auf dem Gebiete des Schutzwesens in Belgien geknüpft werden können.

Die Congressbeschlüsse selbst aber sind aller Beachtung werth und werden sicherlich dazu beitragen, den schutzvereinlichen Bestrebungen auch über Belgien hinaus eine neue, recht wohlthuende Anregung zu geben. Bei der Beurtheilung ihres practischen Werthes darf man aber zunächst nicht verkennen, dass die Aufgabe, welche durch den Congress bewältigt werden

musste, im Verhältniss zu der Zeit, welche ihm zu diesem Zweck zu Gebot gestanden hatte, eine sehr umfangreiche gewesen ist und dass bei der raschen Durchwanderung aller mit dem Schutzwesen zusammenhängenden Arbeitsgebiete es der möglichst frischen Arbeitslust der Congresstheilnehmer bedurft hat, um zu dem befriedigenden Abschlusse zu gelangen, dass die Congressbeschlüsse als die Ergebnisse einer eingehenden und gewissenhaften Berathung aller einschlägigen Fragen angesehen werden können; auch darf man nicht ausser Acht lassen, dass zufolge einer in immer weiteren Kreisen sich Bahn brechenden Erkenntniss gerade auf den beiden so wichtigen Gebieten der Fürsorge für die verwahrloste Jugend und der Bestrebungen zur Bekämpfung des Bettels und Vagabundenthums nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die freie Vereinsthätigkeit und die zur Wahrung armenrechtlicher Interessen berufenen politischen Verbände in ihren Anschauungen und Erfahrungen immer noch nicht zu solch' abschliessenden Ergebnissen gelangt sind, dass solche für die grundsätzliche Regelung aller damit zusammenhängenden Fragen als die einzig richtigen und massgebenden gelten könnten, eine Erscheinung, welcher man nicht blos in denjenigen Ländern begegnet, in welchen die Einleitung der staatlichen Fürsorge zu Gunsten der sittlich verwahrlosten Jugend, sowie das zwangsweise corrective Vorgehen gegen gewohnheitsmässige Bettler und Vagabunden gesetzlich geregelt ist, sondern auch in solchen, in welchen die Förderung dieser Arbeitsziele noch ausschliesslich der freien Vereinsthätigkeit anheimgegeben sind. So erklärt es sich, dass die für Letztere in Aussicht zu nehmenden Aufgaben, soweit es sich um die Auffindung den der staatlichen Fürsorge zu überweisenden sittlich verwahrlosten Kinder, um deren Ueberwachung und sittliche Hebung während des ganzen Verlaufes des Zwangserziehungs- bezw. Besserungsverfahrens und um die so bedeutungsvolle richtige Vermittelung des Uebergangs von der Anstalts- zur Familienerziehung handelt, nicht nachdrücklich genug hervorgehoben und dass durch die Anerkennung des Rechts eines arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen auf öffentliche Unterstützung und durch die zu allgemeine Empfehlung der Massregel der Heimweisung solcher Persönlich-

keiten in ihren Heimathsort Grundsätze aufgestellt worden sind, welche mit der deutschen Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz und die Freizügigkeit in einem unvereinbarlichen Widerspruche stehen.

Dagegen ist es von unbestreitbarem Werthe, dass dem Begriffe der verwahrlosten Kinder eine sehr weite Ausdehnung gegeben, dass die Nothwendigkeit des gesetzlich geregelten zwangsweisen Vorgehens gegen sie und ihre pflichtvergessenen Eltern ausdrücklich anerkannt, dass das Bedürfniss eines ähnlichen Einschreitens gegen unverbesserliche Bettler und Vagabunden unter Zulassung der Massregel der bedingten Entlassung als einer sehr beachtenswerthen Neuerung als ein unabweisbares bezeichnet und dass endlich auch auf dem Gebiete der unmittelbaren Gefangenenfürsorge alle Anschauungen und Einrichtungen, welche, weil durch länger andauernde Erfahrungen bewährt, anlässlich von internationalen Gefängnisscongressen und ähnlichen öffentlichen Kundgebungen zur Annahme bezw. Berücksichtigung empfohlen worden sind, auch hier eine rückhaltlose Billigung gefunden haben.

Dahin rechne ich zunächst die Nothwendigkeit der Annahme der centralen Organisation für die schutzvereinliche Thätigkeit und der Begründung und steten Aufrechterhaltung eines über alle Theile eines Landes, einer Provinz u. s. w. sich erstreckenden Vereinsnetzes und die Herstellung eines nationalen Centralorgans zur Erzielung grösserer Actionsfähigkeit und zur Förderung aller gemeinsamen Interessen, insbesondere auch des internationalen Verkehrs von Bestraften, welche im Zeitpunkt der Strafentlassung aus dem Ausland in ihre Heimath befördert sein möchten; ebenso aber auch die möglichst weite Ausdehnung des schutzvereinlichen Arbeitsgebietes überhaupt und die Erleichterung der Arbeitsvermittlung nicht nur durch die Zugänglichmachung aller innerhalb der einzelnen Vereinsverbände sich eröffnenden Arbeitsgelegenheiten, sondern auch durch das concentrische Vorgehen aller verbrechensprophylaktischen Vereine zum Zweck der Organisirung eines allen Bedürfnissen Rechnung tragenden Arbeitsnachweises. In letzterer Beziehung verdient namentlich die belgischerseits vorgeschlagene Neuerung, zur Mitarbeit bei den schutzvereinlichen Aufgaben künftighin

nicht nur die grossen Arbeitgeber und deren Geschäftsführer, sondern auch die Arbeiter selbst heranzuziehen, alle Beachtung, und zwar um so mehr, als auf diese Weise nicht nur den in Arbeiterkreisen sehr stark sich fühlbar machenden Vorurtheilen gegen entlassene Strafgefangene am schnellsten und wirksamsten begegnet werden könnte, sondern auch für das erfolgreiche Vorgehen auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung sich Kräfte gewinnen liessen, welche auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen sehr werthvolle Rathschläge ertheilen könnten.

Von einem Theile der belgischen Congresstheilnehmer wurde, allerdings unter lebhaftem Widerspruche einer fast gleich grossen Zahl ihrer Landsleute, der Fürsorge für die Gefangenen schon während der Dauer ihrer Haft durch Besuche Seitens der Mitglieder der Schutzvereine zum Zwecke ihrer moralischen Aufrichtung und Besserung grosse Bedeutung beigelegt. Diesem Vorbringen glaubte aber die II. Section bezw. der Congress nur in der Beschränkung Rechnung tragen zu dürfen, wie dies in dem Beschlusse Nr. 7 geschehen ist.

Die mit der Leitung der Congressarbeiten betraute Commission hat alle Theilnehmer dadurch zum grössten Danke verpflichtet, dass sie denselben nicht nur die Beschlüsse der einzelnen Sectionen, sondern auch die des Congresses selbst gedruckt zugehen liess und dadurch eine möglichst rasche und zuverlässige und unter dem unmittelbaren Eindruck des Gehörten und Erlebten stattfindende Berichterstattung ermöglicht hat.

Schliesslich darf ich nicht unerwähnt lassen, dass die Verhandlungen in den Sectionen und im Congresse durch eine streng sachliche Behandlung aller einschlägigen Fragen sich ausgezeichnet und gerade hiedurch nicht wenig dazu beigetragen haben, unter allen Theilnehmern des Congresses den so wünschenswerthen Austausch der persönlichen Erfahrungen und die Vereinbarungen über weitere in gemeinsamer Arbeit zu fördernde Ziele zu recht freundlichen und fruchtbringenden zu gestalten. An diese schöne Erfahrung lässt sich wohl die Hoffnung knüpfen, dass die der Gefangenenfürsorge im Allgemeinen zufallende Aufgabe auch in Hinkunft im internationalen Wettstreite eine gleich warme Pflege und gründliche Durcharbeitung

wie bisher finden werde, wie auch andererseits für jede Vereinsthätigkeit, welche ihrer Aufgabe stets gewachsen bleiben will, damit die Verpflichtung sich ergeben wird, fortgesetzt mit der grössten Aufmerksamkeit allen in den verschiedenen Ländern hierin zu Tage tretenden Lebensäusserungen zu folgen und hieraus die Grundlagen für das eigene Vorgehen zu gewinnen.

Zu den programmmässigen Aufgaben gehörte auch die Besichtigung von zwei Staatsanstalten.

Die eine, die von Merxplas, etwa 24 Kilometer von Antwerpen entfernt und nur mittelst Dampfstrassenbahn und Wagen erreichbar, bildet zusammen mit der von Hoogstraeten die Einrichtung, welche den Namen „Colonies agricoles de bienfaisance“ führt und zur Verwahrung und Beschäftigung von Bettlern und Landstreichern der verschiedensten Art auf die Dauer von 6 Monaten bis zu 2 Jahren zufolge Anordnung der zuständigen Staatsbehörde dient. Zur Zeit der Besichtigung dieser Anstalt belief sich die Gesammtzahl der Verwahrten auf 3999, unter welchen sich 1197 befunden haben, deren Arbeitskraft entweder schon ganz oder doch theilweise beschränkt war.

Beide Anstalten befinden sich auf einem zwischen sumpfigen und sandigen Flächen abwechselnden Heidefeld im Gesammtmaass von 1200 Hektar, von dem nahezu zwei Drittel bereits in bebauungsfähiges landwirthschaftliches Gelände und Waldungen umgewandelt sind.

Die baulichen Herstellungen in Merxplas sind sehr umfassende und ebenso wie alle Einrichtungen für die Gesundheit, Reinlichkeit und Beschäftigung der Insassen musterhafte, so dass der an und für sich tief erschütternde Gedanke, so viel menschliches Elend an einem Orte vereinigt zu sehen, im günstigen Sinne wieder etwas abgeschwächt worden ist. Dagegen legten die offen zugegebenen Thatsachen, dass die Insassen dieser Anstalt nach erstandener Verwahrungszeit in der gleichen Kleidung, in der sie eingeliefert worden und ohne jede weitere Fürsorge für ihr Fortkommen, bezw. nur im Besitze ihres etwaigen Arbeitsguthabens auf die Strasse gesetzt und ihrem Schicksale überlassen werden, sowie dass die Mehrzahl derselben schon nach kurzem Verweilen in der Freiheit als Rückfällige auf's Neue dahin eingeliefert werden, die Frage nahe,

ob einerseits diese Verwahrungsart und das dabei beobachtete Verfahren abschreckend genug auf die Betheiligten einwirkten, um letztere zur thunlichsten Vermeidung der Wiedereinlieferung dahin zu veranlassen und ob andererseits durch Organisirung der entsprechenden schutzvereinlichen Fürsorge nicht etwa wenigstens alle diejenigen für ein geordnetes Lebensdasein wiedergewonnen werden könnten, bei welchen nach ihrem verhältnissmässig jugendlichen Alter und ihrer noch ungeschmälerten Arbeitskraft die Hoffnung auf Besserung keineswegs ausgeschlossen erscheint.

Der Besichtigung der grossen Strafanstalt von St. Giles bei Brüssel, welche 600 Zellen umfasst und vom Standpunkte der strengen Durchführung der Einzelhaft mit den neuesten und musterhaftesten Einrichtungen ausgestattet ist, konnte der Referent, dessen Urlaubszeit abgelaufen war, nicht mehr anwohnen.

Für die Ausfüllung der freien Zeit, welche den Congresstheilnehmern nach beendigter Tagesarbeit noch zur Verfügung stand, war in ebenso gastfreundlicher als liebenswürdiger Weise dadurch Sorge getragen, dass nicht nur die Königl. Staats-Regierung und die Vertretung der Stadt Antwerpen, sondern auch Vereine und Private in edlem Wetteifer es sich angelegen sein liessen, ihren Gästen den Aufenthalt in Antwerpen zu einem recht angenehmen zu gestalten und ihnen die Besichtigung der grossartigen Hafenanlagen und der herrlichen Kunstschätze, welche diese altberühmte Stadt in so reichem Maasse in sich birgt, recht leicht zu machen.

Eine an einem Sonntag bei prachtvollem Wetter stattgehabte Fahrt auf der Schelde muss hier besonders erwähnt werden. Diese festlichen Veranstaltungen, welche durch einen Empfang bei Seiner Majestät dem König im Schlosse zu Brüssel zu einem ebenso würdigen als interessanten Abschlusse gelangt sind, haben alle Congresstheilnehmer zum aufrichtigsten und wärmstem Danke verpflichtet und werden für diese stets mit zu den schönsten und unvergesslichsten Erinnerungen an die in dem schönen Belgien verlebten Tage gehören.

Jst es zulässig, gewisse Verbrecher oder Gesetzesübertreter als unverbesserlich zu betrachten, bejahenden Falles, welche Mittel könnten angewendet werden, die Gesellschaft gegen diese Klasse von Verurtheilten zu schützen?

Gutachten
für den internationalen Gefängniss-Congress St. Petersburg 1890.
Von
E. Sichart, kgl. württ. Strafanstaltsdirector.

Es ist leider eine unleugbare Thatsache, dass die zeitige Freiheitsstrafe, welche heutzutage in allen Culturstaaten die erste und wichtigste Stelle unter den Strafen einnimmt, ihren Zweck in zahlreichen Fällen nicht erreicht, insofern viele aus den Gefängnissen entlassene Individuen die kaum wieder erlangte Freiheit abermals zur Wiederaufnahme ihrer verbrecherischen Thätigkeit missbrauchen.

Von 345,977 Personen, welche im Jahre 1884 von deutschen Gerichten wegen Verbrechen und wegen Vergehen verurtheilt worden sind, hatten 85,060, d. i. 24,6 % der Verurtheilten bereits früher Freiheitsstrafen verbüsst.

In Frankreich berechnete sich 1880 das Verhältniss der von den Assissen abgeurtheilten Recidivisten auf 48 von 100 Angeschuldigten.

In Belgien trafen 1861/67 auf 100 Verurtheilte durchschnittlich 46 Rückfällige.

Für Holland wird das Zahlenverhältniss der wiederholt Bestraften zu der Gesammtzahl der Gefangenen für 1871/75 auf 23—27 % angegeben.

Für Russland wurde in den Jahren 1874 und 1875 eine Rückfallsziffer von 18,96 % bezw. 18,61 % bei den Männern, 12,85 % bezw. 15,52 % bei den Weibern berechnet.

Unter den Detinirten der spanischen Gefängnisse befanden sich 1881 durchschnittlich 22 % Rückfällige.

In England und Wales ist nach Leone Levi bis 1878 die Rückfallsziffer bis auf 40 % angewachsen.

In Oesterreich entfielen nach den neuesten amtlichen Veröffentlichungen auf je 100 wegen Verbrechen bestrafte Personen 1882: 50,6 und 1883: 50,5, welche noch nie gerichtlich bestraft waren; 24,5 resp. 24,9 waren vorher schon wegen Vergehen oder Uebertretung, 10,2 resp. 10,7 % wegen einmaligen Verbrechens, der Rest, nämlich 14,7 resp. 13,9 % wegen mehrmaliger im Vorleben begangener Verbrechen bestraft.

Die Eingangs erwähnte unliebsame Erscheinung gewinnt noch an Bedeutung durch den Umstand, dass fast allenthalben über stetige Zunahme der Rückfallszahlen geklagt wird. Die Prozentziffer für das Deutsche Reich betrug im Jahr 1882 noch 23, stieg 1883 auf 24,1 und stellte sich, wie bereits angegeben, im Jahr 1884 auf 24,6. In den preussischen Zuchthäusern ist dieselbe von 1869 bis 1883/84 von 69 % der Zugänge auf 78,3 % bei den Männern und 76,6 % bei den Weibern hinaufgegangen. In den württembergischen Strafanstalten sind die Rückfälligen seit 1872/73 allmählich von 39 bis auf 59 % der jährlichen Zugänge und in dem grössten Zuchthause Württembergs, in Ludwigsburg, in dem gleichen Zeitraume von 69 auf 80 % angewachsen.

In Frankreich berechnete sich die Zahl der Recidivisten unter den sog. prévenus 1826 auf 4101, 1850 auf 20212, 1880 auf 70731.

In Belgien hob sich die Rückfallsziffer von 39 % in den Jahren 1850/60 auf 46 % in den Jahren 1861/67;

in England und Wales von 1844/53 bis 1878 von 25,4 auf 40 %;

in Italien von 1870 bis 1879 wuchs die Anzahl der Rückfälligen in den Bagni von 695 auf 2542, in den Case di pena von 2977 auf 3959.

Nun ist allerdings richtig, dass der Rückfall an sich eine Person noch keineswegs als unverbesserlich kennzeichnet; wohl aber entsteht eine dringende Vermuthung für Incorrigibilität eines Individuums in dem Falle, wenn dasselbe nach mehrfach vorausgegangenen ernsten und eindringlichen Bestrafungen in verhältnissmässig kurzen Zwischenräumen auf's Neue wieder Strafthaten, namentlich solche von gleicher Art, verübt und so sein verbrecherisches Treiben den Charakter des Gewohnheits- und Gewerbsmässigen annimmt.

In welcher Anzahl Personen dieser Kategorie unter der grossen, seit Jahren sich mehrenden Menge von Rückfälligen vertreten sind, lässt sich annäherungsweise aus nachstehenden von der Criminal- und von der Gefängnissstatistik gelieferten Zahlen ermessen.

Unter den in den Jahren 1882 bis 1885 in Deutschland verurtheilten Rückfälligen befanden sich durchschnittlich 43,93 % Diebe und 20,6 % Betrüger, welche bereits zwei und mehr Vorstrafen wegen Diebstahls bezw. Betrugs erstanden hatten.

Von je 100 im Jahr 1885 als rückfällig bestraften Dieben und Betrügern hatten

a) Diebe:

43,84 je 2 Vorstrafen,
25,94 „ 3 „
14,39 „ 4 „
7,82 „ 5 „
8,01 „ 6 und mehr Vorstrafen;

b) Betrüger:

47,92 je 2 Vorstrafen,
28,08 „ 3 „
13,13 „ 4 „
6,25 „ 5 „
4,62 „ 6 und mehr Vorstrafen

erstanden.

In welcher Masse die Unverbesserlichen, das eigentliche Verbrecherthum bildend, sich in den Zuchthäusern zusammenfinden, erhellt aus nachstehenden statistischen Notizen:

Nach Starke (Verbrechen und Verbrecher in Preussen 1854—1878) waren von 94 354 Sträflingen, welche in den preussischen Zuchthäusern neu zugegangen sind:

1	mal	vorbestraft	12 090,
2	„	„	11 938,
3	„	„	11 863,
4	„	„	9 858,
5	„	„	7 553,
6	„ u. darüber	„	19 845.

Von 2261 Sträflingen, welche im württembergischen Zuchthause Ludwigsburg vom 1. Januar 1872 bis 31. März 1880 eingeliefert worden sind, waren 1649 rückfällig. Sie hatten zusammen 6216, d. i. pro Kopf 3,7 Vorstrafen in höheren Strafanstalten erstanden. Jeder Rückfällige befand sich sonach ungefähr zum 5. Male in der Strafanstalt.

In ganz England wurden 1871: 190 934 Individuen verhaftet. Unter ihnen waren 36 % rückfällig und zwar:

21 803	zum	1. Male,
10 147	„	2. „
5 640	„	3. „
4 350	„	4. „
3 045	„	5. „
3 883	„	6.—7. Male,
3 341	„	7.—10. „
3 678	mehr als 10 mal.	

Im Jahre 1860 befanden sich in London

1698	Diebe,	die	öfter	als	5	mal,
1979	„	„	„	„	7	„
3409	„	„	„	„	10	„

verurtheilt waren. (Lombroso.)

Unsere Annahme der Unverbesserlichkeit eines nicht unbedeutenden Bruchtheiles der Verbrecherzahl, auf die tägliche Erfahrung sich stützend und durch die Statistik mehr oder weniger genau zu ziffermässigem Ausdruck gebracht, findet in der modernen Criminal-Anthropologie ihre wissenschaftliche Erklärung und Begründung.

Nach Dr. Kirn (Handbuch des Gefängnisswesens von v. Holtzendorff und v. Jagemann, Bd. I. S. 50) darf als Resultat

der bisherigen criminell-anthropologischen Forschungen angenommen werden, dass bei einer Klasse von Verbrechern zum Theil vererbte, pathologische, körperlich bedingte Zustände vorhanden sind, welche in einem ursächlichen Verhältnisse zu der bei ihnen bestehenden Neigung zur Verübung gesetzwidriger Handlungen stehen. Derartige Individuen sind, wie derselbe Autor (l. c. S. 55) ausführt, nicht zu bessern, d. i. sie vermögen auf keine Weise, also auch durch keinerlei Strafen, von ihren verbrecherischen Neigungen geheilt zu werden. Ein sehr hervorragender Anthropologe, Herr Ober-Medicinalrath Dr. von Hölder, theilt die Gewohnheitsverbrecher in zwei Klassen. „Die eine umfasst diejenigen, welche in Folge schlechter Erziehung, Gesellschaft oder Ausschweifungen jeder, namentlich geschlechtlicher Art, Armuth und Anderem in dem Verbrechen nichts Verabscheuungswürdiges mehr, sondern einen Beruf wie jeden anderen oder berechtigte Rache für erlittene Unbill erblicken. Der Reue und Besserung sind sie nur selten zugängig. Nach Hause entlassen, treibt sie die Noth im Verein mit Willensschwäche und wegen ihrer verkehrten Grundsätze mit unwiderstehlicher Gewalt in's Verderben .... Bei den Unheilbaren von ihnen frisst sich die geistige und körperliche Entartung so tief in ihre Organisation ein, dass sie zur Brutstätte der anderen Abtheilung der Rückfälligen werden, nämlich der mit angeborenen verbrecherischen Neigungen behafteten, weil sie einen guten Theil ihrer schlimmen Eigenschaften auf ihre Nachkommen vererben."

Nach Prof. Dr. M. Benedikt basirt das gewohnheitsmässige Verbrecherthum auf einer physischen, moralischen und intellektuellen Neurasthenie, welche angeboren oder in der Kindheit erworben ist. Die Neurasthenie repräsentirt nicht so sehr eine absolute Schwäche, sondern vielmehr eine baldige Erschöpfung, verbunden mit einem peinlichen Schwächegefühl, wodurch die Entwicklung des Geisteslebens, namentlich auch die der moralischen Gefühle beeinträchtigt wird. Der veranlagte Gewohnheitsverbrecher ist nach Benedikt incorrigibel.

Was die Zurechnungsfähigkeit der gewohnheitsmässigen Verbrecher anbelangt, so ist dieselbe nicht ohne Weiteres ausgeschlossen, dieselbe hängt nach Kirn (S. 55 l. c.) in

jedem einzelnen Falle davon ab, inwieweit die impulsiven Antriebe, die krankhaften Gelüste, die leidenschaftlichen Stimmungen, die affectvollen Erregungen mit so krankhafter Stärke sich geltend machen, dass sie die freie Wahl Seitens des Inkulpaten beschränken oder gar ausschliessen. Der moralische Neurastheniker darf nach Dr. Benedikt nicht mit dem Geisteskranken identificirt werden; wohl aber kann schwere Degenerescenz unter dem Einflusse ungünstiger Verhältnisse in wirkliche Geistesstörung übergehen.

Nach von Hölder besteht in strafrechtlicher Beziehung ein grosser Unterschied zwischen den Geisteskranken und den Rückfälligen mit angeborenen verbrecherischen Neigungen. „Die Urtheilskraft der Geisteskranken verwirren Wahnvorstellungen, Sinnestäuschungen und andere durch Krankheit bedingte Zustände der Seelenthätigkeit und verhindern dadurch die Selbstbeherrschung in dem Grade, dass die freie Willensbestimmung aufgehoben wird. Die Urtheilskraft der Gewohnheitsverbrecher ist dagegen durch keinerlei krankhafte Vorgänge getrübt, sie sind sich über das Vorhandensein und die Wirksamkeit des Sittengesetzes ganz klar, nur halten sie seine Anwendung auf ihre eigene Handlung nicht für opportun.“

Der zweite Theil unserer Frage:

> welche Mittel könnten angewendet werden, die Gesellschaft gegen die Classe der unverbesserlichen Gesetzesübertreter zu schützen,

hat sich demnach mit Massregeln gegen soche Individuen zu beschäftigen, welche als zurechnungsfähig zu betrachten sind und für ihre Handlungen zur Rechenschaft und Strafe gezogen werden können.

Der durch die Erfahrung wie durch die Wissenschaft gelieferte Nachweis, dass eine gewisse Kategorie von Uebelthätern durch Strafen nicht gebessert werden kann, schliesst nur die Anwendung der Besserungsstrafe auf solche Individuen, nicht aber ihre Bestrafung im Allgemeinen aus.

Als natürlichste und gleichsam selbstverständliche Antwort auf unsere vom criminalsociologischen Standpunkt ausgehende und in dieser Richtung zu behandelnde Frage drängt sich uns

der alte Satz des Aristoteles auf: „Der besserungsunfähige Uebelthäter ist unschädlich zu machen.“

Dieses geschieht, indem wir die mit rechtswidrigen Neigungen und verbrecherischen Trieben in einem unbesieglichen Grade behafteten Individuen an der Bethätigung ihrer gesetzesfeindlichen, antisocialen Gesinnungen verhindern, welches Ziel sich voll und ganz nur durch dauernde Freiheitsentziehung erreichen lässt.

In diesem Sinne spricht sich eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Gelehrten und Fachmännern der Gegenwart aus.

v. Liszt (Der Zweckgedanke im Strafrecht. Zeitschr. f. d. ges. St.-R.-Wiss. III. S. 39) äussert sich: „Gegen die Unverbesserlichen muss die Gesellschaft sich schützen, und da wir köpfen und hängen nicht wollen und deportiren nicht können, so bleibt nur die Einsperrung auf Lebenszeit (bezw. auf unbestimmte Zeit).“

Die gleiche Forderung wird mit grösserer oder geringerer Entschiedenheit von Wahlberg (Bericht an den Stockholmer Gefängniss-Congress), von Schwarze (Freiheitsstrafe S. 47), Krohne (Zeitschr. I. S. 81), Sontag (Zeitschr. I, S. 505 ff.), Mittelstädt (Gegen die Freiheitsstrafen S. 70) erhoben.

Prins (Criminalité et repression), ebenfalls für die Unschädlichmachung der incorrigiblen Verbrecher sich aussprechend, meint, es wäre Beweis einer strafbaren Naivität, auf sie die Besserungsstrafe anwenden zu wollen.

Sir Edm. Du Cane spricht seine Ansicht dahin aus, es sollten diejenigen, welche wohlüberlegt ein verbrecherisches Leben führen, nachdem ihnen ein- oder zweimal die Gelegenheit zur Besserung gegeben war, für sehr lange Zeit eingeschlossen werden, da dieses der einzige Weg ist, die Gesellschaft gegen sie zu schützen und sie zu verhindern, eine ebenso schlechte Classe von Verbrechern in die Welt zu setzen, als sie selbst sind.

Dass die Anwendung der Sicherungsstrafe auf Gewohnheitsverbrecher von der neuen anthropologisch-criminalistischen Schule Italiens gefordert wird, darf ich als allbekannt voraussetzen.

Trotz dieser zahlreichen Autoritäten, welche sich zu

Gunsten der oben aufgestellten Forderung: „Unschädlichmachung der Besserungsunfähigen“ ausgesprochen haben, möchte ich die Anwendbarkeit dieses Satzes beschränkt wissen auf solche Individuen, welche nicht blos als unverbesserlich, sondern zugleich auch als wirklich gefährlich anzusehen sind.

Ich stütze diese meine Anschauung auf die nachstehend zu entwickelnden Gründe: Es besteht, wie Jedermann bekannt ist, ein grosser, in die Augen springender Unterschied zwischen dem sog. kleinen Dieb und Betrüger einer- und dem Einbrecher, Räuber, Hochstapler u. s. f. andererseits. Die erste Kategorie von Verbrechern begnügt sich mit rechtswidriger Aneignung geringwerthiger Gegenstände; ein paar Schuhe oder Stiefel, ein getragenes Kleidungsstück, eine alte Taschenuhr befriedigt ihr Diebsgelüste; andere haben es nur darauf abgesehen, Gastwirthe um die Zeche zu prellen, Dienstboten suchenden Herrschaften sog. Haftgelder abzunehmen, ohne sich, wie versprochen, in der Folge zum Dienstesantritte einzustellen. Zu grösseren Unternehmungen fehlt es ihnen an Muth und Geschicklichkeit ihr wichtigster Bundesgenosse bei Ausführung ihrer Thaten ist die Unvorsichtigkeit und Leichtgläubigkeit ihrer Opfer.

Die andere Classe — zu ihr zählen vorzugsweise die gewerbsmässigen Verbrecher — hat nicht selten eine gründliche Schule des Verbrechens durchgemacht, verfügt für ihre Zwecke über alle Hülfsmittel der Kunst wie der Technik und weiss sich insbesondere der Vortheile unserer vervollkommneten Verkehrsgelegenheiten mit wahrer Meisterschaft zu bedienen. Vor ihren Anschlägen sich zu wahren, ihre Angriffe abzuschlagen, dazu gehört ein grosses Maass von Vorsicht, Menschenkenntniss und insbesondere von Erfahrungen, wie es nur einer verhältnissmässig geringen Anzahl von Personen eigen ist. Diesen verschiedenen Graden von Gefährlichkeit muss beim Kampf gegen das Verbrecherthum in gebührender Weise Rechnung getragen werden. Die Kampfesmittel haben sich nach dem Gegner zu richten, wider welchen sie in Anwendung zu bringen sind. Wir wollen nicht mit Kanonen auf Sperlinge Jagd machen, so wenig es uns einfällt, eine Festung mit Handfeuerwaffen erobern zu wollen.

Einen Handwerksburschen, welcher auf der Reise wegen Mangels an den nöthigsten Kleidungsstücken ein Hemd oder ein Paar Schuhe mitgehen lässt, die er in einer unverschlossenen menschenleeren Wohnung vorfindet, darum, weil er schon früher einige Male wegen Diebstahls bestraft wurde, zu einer Zuchthausstrafe, oder weil er für unverbesserlich zu halten ist, auf unbestimmte oder gar auf Lebenszeit in Verwahrung zu nehmen, entspricht weder der Gerechtigkeit noch der Klugheit und Vernunft. In einem solchen Vorgehen liegt offensichtlich eine Ueberschreitung der Nothwehr von Seiten der Gesellschaft gegen ein einzelnes ihrer Mitglieder. Ja, es erscheint geradezu widersinnig, dass die Gesellschaft durch die Strafe in erwähnter Ausdehnung sich selbst einen ungleich grösseren Schaden und Nachtheil zufügt, als der Verurtheilte durch oftmalige Wiederholung seiner geringfügigen Strafthaten ihr zufügen würde. Ich halte unsere strafgesetzlichen Rückfallsbestimmungen gegen verhältnissmässig ungefährliche, wenngleich unverbesserliche Gesetzesübertreter für viel zu streng und erachte es für nützlicher und wirksamer, Individuen der bezeichneten Kategorie für jede neue Versündigung einen empfindlichen Denkzettel durch Verhängung einer kurzen, aber geschärften Freiheitsstrafe auszustellen, als dieselben jahrelang mit grossen Opfern an Geld als Staatspensionäre in unsern Zuchthäusern zu verpflegen. „Man sollte nie vergessen, dass die Strafe ein Uebel nicht nur für den Verurtheilten, sondern auch ein solches für die Gesellschaft ist, in deren Namen sie vollzogen wird. Darum sollen die Ziele und Zwecke, welche wir mit der Strafe erreichen wollen, auch der Opfer werth sein, welche in Verfolgung jener gebracht werden. Die Internirung eines Verbrechers auf unbestimmte Zeit oder auf Lebensdauer ist eine so einschneidende, folgereiche und kostspielige Massnahme, dass man sich zu ihr nur im äussersten Falle, d. h. wenn es sich um Abwehr grosser Gefahr, um Verhütung unersetzlichen oder doch sehr bedeutenden Schadens (an Leben, Gesundheit, Moral etc.) handelt, und die Abwendung solcher Nachtheile mit minder grossen Opfern sich nicht erreichen lässt.

Der Kampf gegen das eigentliche (gewohnheits- und gewerbsmässige) Verbrecherthum wird zur Zeit fast überall

mit Hülfe der strengen Strafbestimmungen über Rückfall geführt.

Das französische Recht erblickt in dem Rückfalle den Beweis für die Gemeingefährlichkeit des Verbrechers, im deutschen Strafgesetzbuche ist das Fehlschlagen der Besserung durch die Strafverbüssung das Princip der Rückfallsschärfung. (Fuld im Archiv für Strafrecht XXXI. 237 ff.) Bei näherer Prüfung ergiebt sich jedoch, dass die mehrmalige Wiederholung von Strafthaten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach vorausgegangener Bestrafung wohl eine mehr oder weniger entfernte Vermuthung für die Unverbesserlichkeit, wie auch für die Gefährlichkeit des Recidivisten zu erzeugen vermag; ein sicherer Beweis wird durch die Thatsache der Rückfälligkeit weder für die eine noch für die andere Eigenschaft des Thäters erbracht.

Es ist gewagt, ja geradezu verkehrt, eine criminal-anthropologische Frage, wie die der Incorrigibilität, auf Grund einer Rechtsvermuthung, auf der Wiederholung von Strafthaten seitens der gleichen Person basirend, entscheiden zu wollen. Aber auch die Gemeingefährlichkeit des Verbrechers folgt noch keineswegs mit Nothwendigkeit aus der Anzahl der Verbrechenswiederholungen; die einzelnen in verschiedenen Zeiträumen und verhältnissmässig häufig verübten Strafthaten können verhältnissmässig geringfügig und harmlos sein, ihre Verhütung oder Abwendung keinerlei Schwierigkeiten verursachen, sie können sich in ihren Wirkungen mehr als Belästigungen, denn als ernste Gefährdungen und Schädigungen erweisen. Die Gefährlichkeit eines Gegners zeigt sich vorzugsweise in dem Maasse von Kraft, welche zur Abwehr seines Angriffes aufgeboten werden muss. Die Vertheidigung kann einmal durch das Verhalten des Angreifers, durch Gewalt, Kühnheit, List, andererseits durch Gründe erschwert werden, welche in den Gegenständen liegen, auf welche der Angriff gerichtet ist.

Solche Momente beiderlei Art, welche einen rechtswidrigen Angriff als besonders gefährlich und darum einen höheren staatlichen Schutz als geboten erscheinen lassen, sind unter Anderem in § 243 des D. R.St.G.B., welcher vom schweren Diebstahl handelt, aufgezählt.

Einen weiteren Mangel unserer Rückfallsgesetzgebung erblicke ich darin, dass dieselbe zum Begriffe des Rückfalles und als Voraussetzung der dadurch begründeten Strafschärfung die Gleichartigkeit der Wiederholungshandlungen verlangt. Warum sollte z. B. ein Brandstifter, der früher schon Bestrafungen wegen Diebstahls, Raubs, Widersetzung etc. erlitten hat, nicht mit einer viel höheren, ja weit über das ordentliche Strafmaass hinausreichenden Strafe getroffen werden, als derjenige, welcher das erstgenannte Verbrechen als erste Strafthat sich zu Schulden kommen liess.

Zur Durchführung des von der Criminal-Soziologie aufgestellten Programmes, zu dessen wesentlichsten Forderungen „Unschädlichmachung der unverbesserlichen Gesetzesbrecher“ gehört, ist nach meiner auf zahlreichen Erfahrungen gegründeten Ueberzeugung die von Liszt (Lehrb. des D. Strafrechts) für nothwendig erachtete „systematische Ausbildung der Rückfallsstrafe“ dringend geboten.

Mit der Darlegung der Mängel und Fehler der Rückfallsgesetzgebung sind mehr oder weniger auch schon die Mittel zur Abhilfe bezeichnet. Aus obigen Ausführungen ergeben sich die nachstehenden Folgerungen:*) Nicht die Wiederholung gleichartiger Strafthaten nach bereits vorausgegangener Strafverbüssung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes sollte künftighin die Voraussetzung für Aufstellung eines besonderen, erhöhten Strafrahmens bilden, sondern vielmehr die in einer Reihe von Gesetzesübertretungen (gleichviel ob gleich- oder ungleichartigen) bekundete Unverbesserlichkeit und Gefährlichkeit; über deren Vorhandensein hätte der Richter zu entscheiden.

Die das gewöhnliche Maass überschreitende Strafe für unverbesserliche und gefährliche Individuen sollte in Freiheitsentziehung auf unbestimmte Zeit bestehen, während gegen Incorrigible, welche nicht als gefährlich zu erachten sind, Freiheitsstrafen verhängt werden sollen, welche nach ihrer Zeitdauer den gewöhnlichen Rahmen nicht überschreiten, aber durch Schär-

*) Meine Gedanken über Bestrafung des Rückfalles haben inzwischen eine weitere, im Einzelnen von Obigem abweichende ausführliche Darlegung in der Zeitschr. f. d. ges. Str.-Rechts-Wiss. Bd. X. S. 401 ff. und in Bd. XI erfahren.

fungen thunlichst intensiv und abschreckend gestaltet werden sollen.

Zu diesen Vorschlägen gestatte ich mir folgende weitere Bemerkungen:

Die Begriffe „unverbesserlich“ *) und „gefährlich“ **) bedürfen keiner besonderen Definition. Die Feststellung dieser Voraussetzungen durch den Richter gewährt eine bessere Bürgschaft als die im Gesetze ausgesprochene Rechtsvermuthung, welche sich auf die Rückfälligkeit gründet.

Zur Untersuchung der Frage, ob jene Bedingungen einer Erhöhung oder Verschärfung der ordentlichen Strafe gegeben seien, soll der Richter nur dann gehalten sein, wenn die abzuurtheilende That an sich schon, d. h. abgesehen von jener besonderen Qualification des Thäters, im Verbrechensgrade strafbar und der Angeklagte früher schon wegen Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit, gegen fremdes Eigenthum oder wegen gemeingefährlicher Handlungen bestraft worden ist.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung sollten wegen ihres meist politischen Charakters hiebei unberücksichtigt bleiben, und sollten auf dieselben die von uns gewünschten Rückfallsbestimmungen keine Anwendung finden.

Danach würde eine unseren Intentionen entsprechende Fassung des Rückfalls-Paragraphen etwa folgendermaassen zu lauten haben:

> „Wer schon mehrmals wegen Vergehens oder Verbrechens gegen fremdes Eigenthum, gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit oder wegen gemeingefährlicher Vergehen oder Verbrechen bestraft worden ist, kann, wenn er neuerlich ein Verbrechen der angegebenen Art (dasselbe braucht mit den früher bestraften Handlungen keineswegs der Art nach übereinzustimmen) verübt hat, zu einer Freiheitsstrafe von unbestimmter Dauer

*) Ueber „unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher“ s. v. Lilienthal in den Mittheilungen der intern. crimin. Vereinigung, Jahrg. II. S. 64 ff.

**) Ueber den Begriff der „Gefahr“ s. v. Liszt, Lehrb. d. deutschen Strafrechts, II. Aufl. S. 101.

verurtheilt werden, wenn er als unverbesserlich und zugleich als gefährlich für die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit anzusehen ist.“

Ueber die gegen unverbesserliche, aber nicht gefährliche Individuen zu verhängende Strafe habe ich mich bereits oben ausgesprochen.

Dagegen sollten gefährliche Recidivisten, an deren Besserungsfähigkeit noch nicht zu verzweifeln ist, einer auf Besserung abzielenden Strafbehandlung unterworfen werden.

Zum Schlusse erübrigt mir noch, mich über die Art und Weise des Strafvollzuges gegen die drei zuletzt beschriebenen Kategorien von Gesetzesbrechern auszusprechen.

Ein Verurtheilter, wenn er auch durch seine verbrecherischen Handlungen seine Gefährlichkeit für die Gesellschaft verrathen hat, sollte, so lange noch Hoffnung auf seine Besserung vorhanden ist, der eigentlichen Besserungsstrafe unterzogen werden, welche in Einzelhaft oder auch nach dem Progressiv-Systeme vollzogen werden kann.

Incorrigiblen, welche durch ihr rechtswidriges Thun die Gesellschaft mehr belästigen als schädigen, dieselbe nicht mit ernstlicher Gefahr bedrohen, sollte, wie schon oben ausgeführt, immer wieder auf's Neue, wenn auch voraussichtlich nicht auf immer, die Lust am Unrechtthun genommen, ihr gesetzwidriges Treiben verleidet werden durch intensives, auf Abschreckung berechnetes Strafen. Ein Vorbild für solche geschärfte Strafhaft erblicke ich in dem mittleren und strengen Arreste des D. R Milit.St.G.B. *) vom 20. Juni 1872. (§§ 24—27.) Beide Arten von Strafe werden in Einzelhaft verbüsst. Bei mittlerem Arrest erhält der Verurtheilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brod. Der strenge Arrest, dessen Höchstbetrag 4 Wochen ist, wird in einer dunkeln Arrestzelle vollstreckt. Die Schärfungen kommen beim mittleren Arrest bis zum 12., beim strengen Arrest bis zum 8. Tage an jedem 4. und von da an an jedem 3. Tage in Wegfall.

Die Sicherungs-Strafe, welche zur Unschädlichmachung

---

*) cf. Dr. Medem, Strafzumessung und Strafvollzug, in der Zeitschrift f. d. ges. Str.-Rechts-Wiss. VII. S. 159.

gefährlicher und zugleich unverbesserlicher Verbrecher dienen soll, sollte in ihren Grundzügen gestaltet werden wie folgt:

Die bezeichnete Art von Verurtheilten sollte in besonderen Strafanstalten untergebracht oder doch vollkommen von anderen Gefangenen getrennt werden. Die Strafe soll in Gemeinschaft verbüsst, und nur streitsüchtige und gewaltthätige Sträflinge sollen in Einzelhaft gehalten werden. Zellenhaft als Anfangsstadium der Strafe erscheint weder nöthig noch zweckmässig. Allmähliges Aufsteigen in höhere Sittenclassen nach Massgabe guten Verhaltens und bewiesenen Arbeitsfleisses fördert die Disciplin in der Strafanstalt und bewahrt die Gefangenen vor gänzlicher Erschlaffung und Entmuthigung. Aussicht auf vorläufige Entlassung, wenn ausnahmsweise und wider Erwarten in einzelnen Fällen deren Bedingungen erfüllt würden, enthält eine Förderung von Besserungsbestrebungen, welche wider Vermuthen sich bei dem einen oder andern Gefangenen im Laufe der Jahre regen könnten. Strenger Zwang zur Arbeit bei genügender Verköstigung ist ein Gebot des Strafernstes. Die Arbeit sollte vorzugsweise öffentlichen Zwecken dienen, Aussenarbeit zulässig sein. Belohnungen und Aufmunterungen sind zur Förderung und Erhaltung von Arbeitsfleiss und legalem Verhalten ebenso unentbehrlich, wie strenge Disciplinarstrafen zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung nothwendig erscheinen.

Ob an Stelle der Sicherungshaft auch die Strafe der Deportation verhängt werden könne, ist eine Frage, welche jeder einzelne Staat nach Massgabe seiner besonderen Verhältnisse zu prüfen und zu entscheiden haben wird.

Der 2. internationale Gefängniss-Congress zu Stockholm, dessen Mitglieder der grossen Mehrzahl nach zu unbedingter Verwerfung der Deportation als Strafmittel hinneigten, hat sich schliesslich in dem Ausspruche geeinigt: die zuletzt genannte Massregel bietet Schwierigkeiten in der Ausführung, welche nicht gestatten, sie in allen Ländern anzunehmen oder zu hoffen, dass sie die Bedingung einer guten Strafjustiz verwirklichen werden.

Auf Grund des Vorgetragenen fasse ich meine Anwort auf die Eingangs gestellten Fragen in die folgenden kurzen Sätze

zusammen: Es ist eine durch die Statistik erwiesene und durch die criminelle Anthropologie wissenschaftlich erklärte Thatsache, dass ein nicht unbedeutender Theil der Verbrecher durch Strafen nicht gebessert zu werden vermag.

In Berücksichtigung dieser Thatsache sollten durch die Gesetzgebung zum Schutze und zur Sicherung der Gesellschaft gegen incorrigible und zugleich gemeingefährliche Gesetzesübertreter Freiheitsstrafen auf unbestimmte Zeit, dagegen wider unverbesserliche Verbrecher, welchen nicht zugleich das Merkmal der Gemeingefährlichkeit anhaftet, weniger langdauernde als intensiv wirkende Strafen statuirt werden, um durch sie jene perverse Neigung zu gesetzwidrigen Handlungen, wenn auch nicht gründlich zu heben und auf die Dauer zu unterdrücken, so doch auf möglichst geraume Zeit einzuschüchtern, zurückzudrängen und in Schranken zu halten.

Ein Beitrag zur Gefängniss-Statistik.

Von E. Sichart, kgl. württ. Strafanstalts-Director.

Gegenstand der Criminal-Sociologie ist nicht blos das Verbrechen als sociale Erscheinung, sondern auch die Strafe als sociale Function.

Als wichtigen Hilfsmittels zur Erfüllung ihrer Aufgabe, Verbrechen und Strafe in ihrem Wesen, Ursachen, Formen und Wirkungen zu erforschen und darzustellen, bedient die Criminal-Sociologie sich der systematischen Massenbeachtung, d. i. der Statistik. *)

So giebt uns die Criminalstatistik des Deutschen Reiches eine Uebersicht über die während eines Jahres rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze nach dem Sitze des erkennenden Gerichtes, ebenso nach dem Orte der That, ferner nach der Zeit der verbrecherischen Handlung, endlich enthält sie auch noch eine Darstellung der Heimath, des Wohnortes und der persönlichen Verhältnisse der Abgeurtheilten.

Eine besondere Beleuchtung erfahren auch die Betheiligung der jugendlichen Personen an der Gesammtzahl der Verurtheilungen, die Vorbestrafungen der Verurtheilten, wie die Art und die Höhe der verhängten Strafen.

Nach den von der VIII. Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Frankfurt a. M. 1886 gefassten Beschlüssen **) soll die für das Deutsche Reich ange-

*) Siehe v. Liszt, Lehrb. des d. Strafrechts, II. Aufl. §§ 1 u. 2.

**) Siehe Blätter f. Gefängnisskunde, Bd. XXII. S. 134 ff.

strebte einheitliche Gefängnissstatistik hauptsächlich den Zweck der Erforschung der socialen, das Verbrecherthum beeinflussenden Verhältnisse verfolgen; sie soll sich mit ihren Untersuchungen auf die Zuchthaussträflinge beschränken, während zur Erforschung der erwähnten Umstände bezüglich der Gefängniss- und der Haftsträflinge der Weg zeitweiser Zählungen als Ersatz für eine genaue Statistik gewählt wurde.

Ueber einen Punkt jedoch, welcher unsere Aufmerksamkeit und unser Interesse in ganz besonders hohem Maasse verdient, giebt uns weder unsere Criminalstatistik die wünschenswerthen Aufschlüsse, noch wird uns solche durch die geplante Gefängniss-Statistik in Aussicht gestellt, nämlich über die Wirkung der vollzogenen Strafen.

Beide Arten von Beobachtungen beschäftigen sich wohl mehr oder weniger eingehend mit dem Verurtheilten als dem Subject des Verbrechens, nicht aber mit dem Gefangenen als Object der Strafe.

Es fehlt uns eine dem Bedürfnisse entsprechende Rückfalls-Statistik.

Unsere Reichs-Criminalstatistik handelt zwar auch von den Vorbestrafungen der Verurtheilten, sie zeigt uns, wie viele von ihnen und innerhalb welcher Frist seit Verbüssung einer vorausgegangenen Freiheitsstrafe sie eine neue Strafthat verübten, wegen welcher Verbrechen die neuerliche Verurtheilung erfolgt ist. Auch erfahren wir aus jener officiellen Kundgebung, wie viele Verurtheilte vor der neuen strafbaren Handlung bereits Freiheitsstrafen verbüsst hatten. Dagegen werden uns durch sie folgende Fragen nicht beantwortet:

Wegen welcher Verbrechen oder Vergehen hatte der rückfällig Gewordene bereits früher Strafe erstanden? Worin bestand diese? Wie lange hat ihre Wirkung vorgehalten? Von welchen Folgen waren die im Wege der Begnadigung wie der vorläufigen Entlassung vorgekommenen Strafkürzungen begleitet? In welchem Maasse ist der Rückfall bei den einzelnen Verbrechensarten aufgetreten? In welchem Grade wurden davon die erstmals Bestraften, die erstmals und die mehrmals Rückfälligen betroffen?

Und doch ist die Beantwortung aller dieser Fragen von

der allergrössten Bedeutung für die gesammte Strafrechtspflege. Der Gesetzgeber gewinnt durch sie die nöthigen Anhaltspunkte zur Aufstellung der richtigen Strafmaasse, der Richter kann bei gutem Willen daraus wichtige Lehren in Bezug auf Strafzumessung ziehen, der Strafvollzugsbeamte endlich erhält dadurch die förderlichsten Aufschlüsse über Strafbehandlung, namentlich über den Werth der verschiedenen Strafsysteme, und kann daraus Regeln ableiten für sein Verhalten gegenüber von Begnadigungsanträgen und Beurlaubungsgesuchen.

Abgesehen von allem Anderen fühlt der Strafvollzugsbeamte, wie jeder treue und gewissenhafte Arbeiter, das Bedürfniss, das Resultat seines Schaffens und Wirkens von Zeit zu Zeit eingehender Prüfung zu unterziehen, er will erfahren, ob seine Bemühungen um die seiner Behandlung anvertrauten Sträflinge von Erfolg oder von Misserfolg begleitet waren.

Wie diese Absicht erreicht werden kann, ergiebt sich aus nachstehender Darstellung.

Ich habe von Erwägungen, wie ich sie soeben ausgesprochen, geleitet, schon seit längerer Zeit je nach Umfluss eines Jahres Erkundigungen über das Verhalten früherer Gefangener während des auf ihre Entlassung gefolgten 5jährigen Zeitraumes durch die Strafregister-Behörden eingezogen. Die Grundlage dieser Erhebungen bildet ein am Anfange des Verwaltungsjahres angelegtes Verzeichniss, welches die Namen aller vor 5 Jahren aus meinen Anstalten entlassenen Gefangener und überdiess die aus Tab. I ersichtlichen Columnen enthält. Diese werden zum Theil auf Grund des Gefangenen-Hauptbuches, zum Theil auf Grund der Mittheilungen der Strafregister-Behörden ausgefüllt, welche ich durch Zuschriften an diese Stellen nach Massgabe der Verordnung des Bundesrathes vom 16. Juni 1882 *), betreffend die Einrichtung von Strafregistern, veranlasse.

Die folgenden Tabellen enthalten das Resultat meiner über den zweijährigen Zeitraum 1883/85 sich erstreckenden Untersuchungen:

---

*) Siehe Nr. 27 des Centralblattes für das Deutsche Reich, 1882, S. 309 ff.

Tabelle I.

Es wurden 1883/85 Zuchthaus-Gefangene entlassen	Ihre Entlassung erfolgte			Die Entlassenen waren letztmals bestraft wegen									
	nach Ablauf der Strafzeit	in Folge von Begnadigung	in Folge von Beurlaubung	Diebstahl	Raub und Erpressung	Hehlerei	Betrug, Fälschung, Bankerott	Verbrechen gg. die Sittlichkeit	Meineid	Brandstiftung	Verg. g. d. Leben u. Körperverletz.	Münzverbrechen	Amtsverbrechen
665	501	61	103	394	7	1	82	89	60	21	8	1	2

Fortsetzung von Tabelle I.

Die Entlassenen waren			Von den Entlassenen sind innerhalb 5 Jahren					Die neuen Strafen bestanden in		Die neue Strafe ward erkannt				
erstmals bestraft	erstmals rückfällig	wiederholt rückfällig	wieder bestraft worden	straffrei geblieben	ausgewandert	gestorben	unermittelt	Zuchthaue	Gefängnise	vor 1 Jahr	nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren
194	89	382	333	255	19	36	22	176	157	178	78	37	17	23

Tabelle II.

Von den wegen nachgenannter Verbrechen Verurtheilten		wurden wieder wegen Verbrechen od. Vergehen verurtheilt	Die abermalige Verurtheilung erfolgte nach erstandener Strafe				
			vor 1 Jahre	nach 1 Jahre	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren
394	Diebstahl . . .	249	143	52	28	14	12
7	Raub u. Erpressung	2	1	1	—	—	—
1	Hehlerei . . .	—	—	—	—	—	—
82	Betrug etc. . . .	42	25	10	4	1	2
89	Sittlichkeits-Verbr.	27	8	9	5	1	4
60	Meineid . . .	8	1	4	—	—	3
21	Brandstiftung . .	3	—	2	—	—	1
8	Verbrechen gegen Leib u. Leben .	2	—	—	—	1	1
1	Münzverbrechen .	—	—	—	—	—	—
2	Amtsverbrechen .	—	—	—	—	—	—
665	zusammen	333	178	78	37	17	23

Tabelle III.

Die rückfällig Gewordenen		wurden neuerlich verurtheilt wegen							
		Diebstahl und Hehlerei	Raub	Betrug etc.	Sittlichkeits-Verbrechen	Meineid	Brandstiftung	Verbrechen gegen Leib und Leben	anderer Vergehen und Verbrechen
249	Diebe . . .	173	3	20	6	—	3	12	32
2	Räuber . .	—	—	—	—	—	—	—	2
42	Betrüger . .	7	—	27	2	—	—	1	5
27	Sittlichkeits-Verbrecher .	7	1	4	7	—	—	—	8
8	Meineidige .	2	—	—	—	—	—	1	5
3	Brandstifter .	1	1	—	1	—	—	—	—
2	Verbrecher gg. Leib u. Leben	1	—	—	—	—	—	—	1
333	zusammen	191	5	51	16	—	3	14	53

Tabelle IV.

Die rückfällig Gewordenen		waren verurtheilt zu Strafen in der Dauer						
		bis zu 1 Jahr	bis zu 2 Jahr	bis zu 3 Jahr	bis zu 4 Jahr	bis zu 5 Jahr	bis zu 6 Jahr	bis zu 7 Jahr
249	Diebe	34	132	59	15	6	2	1
2	Räuber	1	1	—	—	—	—	—
42	Betrüger . . .	3	31	8	—	—	—	—
27	Sittlichkeits-Verbrecher . . .	3	16	5	2	—	1	—
8	Meineidige . .	1	6	1	—	—	—	—
3	Brandstifter . .	—	2	1	—	—	—	—
2	Verbrecher geg. Leib u. Leben .	—	1	—	—	1	—	—
333	zusammen	42	189	74	17	7	3	1

Tabelle V.

Die Entlassungen erfolgten		Die Entlassenen waren letztmals verurtheilt wegen							
von Gefangenen	in Folge von	Diebstahl und Hehlerei	Raub	Betrug etc.	Sittlichkeits-Verbrechen	Meineid	Brandstiftung	Verbrechen gegen Leib und Leben	anderer Verbrechen
501	Strafverbüssung	357	6	66	47	14	8	3	—
61	Begnadigung	12	1	10	9	15	8	4	2
103	Beurlaubung	26	—	6	33	31	5	1	1
665	zusammen	395	7	82	89	60	21	8	3

Tabelle VI.

Die Entlassungen erfolgten		Von den Entlassenen				
von Gefangenen	in Folge von	wurden wieder wegen Vergeh. oder Verbrechen verurtheilt	sind straffrei geblieben	sind ausgewandert	sind gestorben	unbekannt
501	Strafverbüssung	309	138	12	27	15
61	Begnadigung	8	38	1	7	7
103	Beurlaubung	16	79	6	2	—
665	zusammen	333	255	19	36	22

Tabelle VII.

Von den Entlassenen waren		Von den Entlassenen				
		wurden wieder wegen Vergeh. oder Verbrechen verurtheilt	sind straffrei geblieben	sind ausgewandert	sind gestorben	unbekannt
194	erstmals bestraft . .	30	131	10	11	12
89	erstmals rückfällig .	42	37	2	5	3
382	wiederholt rückfällig	261	87	7	20	7
665	zusammen	333	255	19	36	22

Tabelle VIII.

	Von den erstmals Bestraften sind	Dieselben hatten vor ihrer Entlassung Strafe erstanden wegen: Diebstahl etc.	Raub	Betrug	Sittlichk.-Verbrechen	Meineid	Brandstiftung	Vergehen gegen Leib u. Leben	anderer Verbrechen
30	wieder verurtheilt worden . . .	15	1	1	6	5	1	1	—
131	straffrei geblieben	31	1	8	36	40	11	2	2
161	zusammen	46	2	9	42	45	12	3	2

Tabelle IX.

	Von den Entlassenen, welche früher schon eine Strafe erstanden hatten, sind	Dieselben hatten vor ihrer Entlassung Strafe erstanden wegen: Diebstahl	Raub	Betrug	Sittlichk.-Verbrechen	Meineid	Brandstiftung	Vergehen gegen Leib u. Leben	anderer Verbrechen
42	wieder verurtheilt worden . . .	27	—	3	9	1	1	1	—
37	straffrei geblieben	17	—	5	8	3	3	—	1
79	zusammen	44	—	8	17	4	4	1	1

Tabelle X.

	Von den entlassenen wiederholt Rückfälligen sind	Dieselben hatten letztmals Strafe erstanden wegen: Diebstahl	Raub	Betrug	Sittlichk.-Verbrechen	Meineid	Brandstiftung	Vergehen gegen Leib u. Leben	anderer Verbrechen
261	wieder verurtheilt worden . . .	205	1	39	12	1	2	1	—
87	straffrei geblieben	65	2	14	3	1	1	1	—
348	zusammen	270	3	53	15	2	3	2	—

Zur Erläuterung dieser Tabellen lasse ich die nachstehenden Bemerkungen folgen:

Zu Tabelle I.

Wenn die in dieser Tabelle gegebene Hauptübersicht auch nur 2 Jahrgänge umfasst, so erscheinen ihre Zahlen doch immerhin aus dem Grunde beachtenswerth, weil sie das Ergebniss einer Untersuchung darstellen, welche sich über die gesammte männliche Zuchthausbevölkerung Württembergs mit einer Strafzeit bis zu 7 Jahren erstreckt.

Sämmtliche aus hiesigem Zuchthause und aus seinen Nebenanstalten 1883/85 entlassene Strafgefangene erstanden ihre Strafen in gemeinsamer Haft, wesshalb in unserer Tafel eine Unterscheidung nach Massgabe der Haftart nicht getroffen ist.

Die sehr grosse Mehrzahl hiesiger Anstaltsbevölkerung bilden die rückfälligen Eigenthumsverbrecher, wie aus folgenden Ziffern erhellt. Es treffen auf die Gesammtzahl von 665 Entlassenen

394 Diebe,
82 Betrüger etc.,
7 Räuber,
1 Hehler,

zusammen: 484 = 72,8 %

und

89 erstmals und
382 mehrmals Rückfällige

zusammen: 471 = 70,8 %.

Diese Verhältnisse erklären genügsam die grosse Anzahl der nach der Entlassung eingetretenen Rückfälle im Vergehens- und Verbrechensgrade, nämlich 333 Fälle oder 50 % von 665 Entlassungen.

Um die Erfolge des Strafvollzugs zu ermitteln, halte ich einen 5jährigen Zeitraum nach Beendigung der Strafe für zureichend, und stütze diese meine Ansicht auf die Thatsache, dass weitaus die grösste Zahl von Recidiven auf die ersten beiden Jahre trifft, wie unsere Tabelle ausweist, nach welcher das Verhältniss der Rückfälle nach den Entlassungen vom 1. bis zum 5. Jahre von 47 auf 7 % zurückgewichen ist.

Es darf als Regel angenommen werden, dass, wenn der Bestrafte nach seiner Freilassung fünf Jahre lang vor Gesetzesverletzungen sich gehütet hat, der Strafzweck an ihm erreicht worden ist. Etwaige spätere Strafhandlungen desselben dürften richtiger als Neu-Erkrankungen denn als Recidiven anzusehen sein.

Zu Tab. II.

In Procenten ausgedrückt, wurden von den Entlassenen innerhalb 5 Jahren rückfällig

63,2 Diebe,
51,2 Betrüger etc.,
30,3 Sittlichkeitsverbrecher,
28,6 Räuber,
25,0 Verbrecher gegen Leib und Leben,
14,3 Brandstifter,
13,3 Meineidige.

Von 293 Rückfällen, welche Eigenthums-Verbrecher betreffen, entfallen 169 oder circa 58% auf das 1. und nur mehr 14 oder circa 5% in das 5. Jahr nach vorausgegangener Strafverbüssung.

Zu Tab. III.

Von den vorgekommenen 333 Rückfällen bestehen nicht weniger als 247 oder 74% in Eigenthumsverbrechen.

Von 249 Dieben wurden 173 oder 69% wieder wegen Stehlens,

von 42 Betrügern 27 oder 64% wegen Betruges,

von 27 Sittlichkeits-Verbrechern 7 oder 26% wieder wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit verurtheilt.

Zu Tab. IV.

Die von den rückfällig Gewordenen unmittelbar vor der Entlassung erstandenen Strafen bestanden in 231 oder in 70 von 100 Fällen in Zuchthaus von 1 bis zu 2 Jahren. Für Diebe allein berechnet sich dieses Verhältniss auf 166 von 249 oder auf circa 67 von 100 Fällen, obgleich das Gesetz für einfachen Diebstahl im wiederholten Rückfalle einen Stafrahmen von 1—10, für schweren Diebstahl im wiederholten Rückfalle einen solchen von 2—15 Jahren aufstellt, — ein neuerlicher Beweis

Digitized by Google

dafür, dass unsere Gerichte bei der Strafausmessung in der grossen Mehrzahl der Straffälle sich an die unterste Strafgrenze zu halten pflegen.

Zu Tab. V.

Die Begnadigungen betragen 9,1 %, die Beurlaubungen 15,5 % aller vorgekommenen Entlassungen.

Unter den verschiedenen Kategorien von Gesetzesbrechern wurden Verbrecher gegen Leib und Leben sowie Meineidige (50 bezw. 25 %) vorzugsweise, Diebe (3 %) dagegen im niedrigsten Maasse im Gnadenwege berücksichtigt. Die grösste Anzahl von Beurlaubungen traf auf Sittlichkeits- und Meineids-Verbrechen. Von 60 Meineidigen, die überhaupt zur Entlassung kamen, hatten nur 14 (23,3 %) ihre Strafe ganz abzubüssen, von 89 (52,8 %) Sittlichkeitsverbrechern nur 47, von 21 Brandstiftern nur 8 (38 %); während andererseits von den 395 entlassenen Dieben nicht weniger als 357 oder 90 %, von den 82 Betrügern 66 oder 80 % ihre ganze urtheilsmässige Strafe zu erstehen hatten.

Zu Tab. VI.

Während auf die Gesammtzahl von 665 Entlassungen 333 oder circa 50 % Rückfälle treffen, berechnen sich solche auf Entlassungen in Folge von Begnadigung nur circa 13 %, auf Entlassungen in Folge von Beurlaubung nur circa 15 %.

Zu Tab. VII.

Nach der Entlassung haben sich wieder Strafe zugezogen
von 194 erstmals Bestraften 30 oder 15 %,
von 89 erstmals Rückfälligen 42 oder 47 %,
von 382 wiederholt Rückfälligen 261 oder 68 %.

Unter „Rückfälligen“ sind nur solche Gefangene gezählt, welche vor der letzten Entlassung bereits eine oder mehrere Freiheitsstrafen in der Dauer von wenigstens 6 Wochen verbüsst haben.

Dass von 194 Individuen, welche nach erstmaliger Bestrafung aus dem Zuchthause entlassen worden sind, 131 während 5 Jahren sich vor Vergehen und Verbrechen gehütet haben, darf als ein sehr günstiges Ergebniss des Strafvollzuges ange-

sehen werden. Jedenfalls ist dadurch der der gemeinsamen Haft so häufig gemachte Vorwurf widerlegt, dass dieselbe die Verurtheilten nicht zu bessern, sondern nur moralisch zu verderben vermöge.

Nach meiner Ueberzeugung sind sogar die statistisch nachgewiesenen Misserfolge des Strafvollzuges an Rückfälligen viel mehr auf Rechnung der schweren Erkrankung als auf Rechnung der angewandten Heilmethode zu setzen, und vermuthe ich, dass auch mittelst der Trennungshaft an unseren Recidivisten, der grossen Mehrzahl nach aus habituellen Eigenthumsverbrechern bestehend, nur wenig günstigere Erfolge sich hätten erzielen lassen.

Zu Tab. VIII.

Die meisten Rückfälle haben sich unter den erstmals bestraften Dieben eingestellt, nämlich 15 Rückfälle auf 46 Entlassungen oder 32,6%, während sich dieses Verhältniss bei Betrug und Meineid nur auf 12,5%, bei Sittlichkeitsverbrechern auf 16,6% berechnet.

Zu Tab. IX.

Bereits früher einmal mit längerer Freiheitsstrafe betroffene Gesetzesverletzer unterlagen der Gefahr des Rückfalles, wie schon zu Tabelle VII bemerkt wurde, in viel höherem Maasse, als erstmals Bestrafte. Die Zahl der Recidiven unter den Entlassenen, welche früher schon eine Strafe erstanden hatten, berechnet sich für

Diebe auf 61%, für
Sittlichkeits-Verbrecher auf 53%, für
Betrüger auf 37,5%, für
Meineidige auf 25%.

Zu Tab. X.

Von den Entlassenen, welche schon früher wiederholt Bekanntschaft mit Strafanstalten gemacht hatten, und welche wir desshalb zum grösseren Theile dem habituellen und professionellen Verbrecherthum zurechnen dürfen, verdienen die straffrei Gebliebenen in viel höherem Grade unsere Aufmerksamkeit, als die abermals recidiv Gewordenen.

Wir sind geneigt, auf Grund unserer Erfahrungen in den wiederholt Rückfälligen meist Incorrigible zu erblicken, und freuen uns desshalb, wenn von 270 Dieben 65 und von 53 Betrügern 14, also 24 bezw. 26 % diese unsere Annahme nicht bestätigen.

Von den wiederholt bestraften Verbrechern, 261 an der Zahl, welche auch nach ihrer letzten Entlassung aus dem Zuchthause innerhalb 5 Jahren sich wieder höhere Freiheitsstrafen zugezogen haben, hatten vor ihrer Einlieferung

52 . . . . 2 Mal,
128 . . . . 3—5 „
71 . . . . 6—10 „
10 . . . . noch öfter

solche Strafen abgesessen.

Die durchschnittliche Dauer der vor der letzten Entlassung erkannten Strafe betrug annäherungsweise für einfachen Diebstahl in wiederholtem Rückfall 1 Jahr 6 Monate, bei erschwertem Diebstahl in wiederholtem Rückfall 2 Jahre 8 Monate.

Dazu kommt noch zu bemerken, dass nach Ausweis unserer Reichs-Kriminal-Statistik 52 % der wegen ersteren Reates und 37,3 % der wegen letzteren Reates ausgesprochenen Strafen mit 3 Monaten bis zu 1 Jahre im Gefängnisse, nicht im Zuchthause verbüsst wird.

Diejenigen, welche bereits 3 und mehr beträchtliche Vorstrafen in die Anstalt mitgebracht und nach abermaliger Entlassung innerhalb 5 Jahren wieder wegen Vergehen oder Verbrechen abgeurtheilt worden sind, und deren Zahl sich nach Obigem auf 209 Köpfe berechnet, dürfen wir wohl ohne grosses Bedenken dem eigentlichen Gaunerthum zuzählen.

Unsere Annahme, dass an ihnen durch zeitweise Freiheitsentziehung bürgerliche Besserung nicht mehr erzielt zu werden vermag, erhält noch eine sehr gewichtige Unterstützung durch die Erhebungen, welche ich über die persönlichen Verhältnisse einer grossen Anzahl solcher oftmals bestraften Individuen angestellt habe.

Danach befinden sich unter je 100 Gewohnheitsverbrechern
30,6 unehelich Geborene,
19,3 haben keine elterliche Erziehung genossen,

40,4 sind der Vagabondage verfallen,
34,4 sind dem Bettel,
51,7 der Arbeitsscheu ergeben,
30,3 sind Gewohnheitstrinker,
18,4 leiten ihre Herkunft von trunksüchtigen Eltern ab.*)

Das Hauptergebniss der vorstehenden Untersuchungen fasse ich in folgenden Sätzen zusammen:

Nicht blos kurze Haft- und Gefängnissstrafen, sondern auch mehrjährige Zuchthausstrafen bleiben, wie wir uns täglich überzeugen können, in einer grossen Anzahl von Fällen ohne die erwünschte Wirkung. Etwa die Hälfte der entlassenen Zuchthaussträflinge begeht innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach erstandener Strafe abermals Vergehen und Verbrechen; mehr als die Hälfte dieser Rückfälle erfolgt schon innerhalb des ersten Jahres nach wieder gewonnener Freiheit. Ja das Verhältniss gestaltet sich um so ungünstiger, je mehr Bestrafungen der letzten Entlassung vorausgegangen sind. Von je 100 mehrmals rückfälligen Entlassenen betreten mehr als 64 innerhalb 5 Jahren die Verbrecherlaufbahn auf's Neue.

Dagegen lassen sich die erstmals Verurtheilten zum weitaus grösseren Theile durch die Zuchthausstrafe, auch wenn sie, wie dahier, in gemeinsamer Haft vollzogen wird, für Recht und Ordnung wieder gewinnen.

Das spätere Wohlverhalten der in Folge von Begnadigung und Beurlaubung Entlassenen (es sind von ihnen mehr als 71 von 100 nach Ausweis unserer Tabelle VI straffrei geblieben) beweist, dass der Richter in nicht wenigen Fällen das Strafmaass viel zu hoch greift, wie andererseits die in 50% der Fälle eintretenden Verbrechensrückfälle dafür sprechen, dass die nach dem Maassstabe der Schuld bemessene Strafe in der Hälfte der Fälle nicht zureicht, die bürgerliche Gesellschaft gegen weitere Angriffe seitens der Bestraften zu schützen.

Und nun wollen wir versuchen, aus diesen Sätzen die richtigen Folgerungen abzuleiten.

---

*) Sichart, Ueber individuelle Factoren des Verbrechens in der Zeitschrift f. d. ges. Str.-R.-Wiss. Bd. X. S. 48 ff.

Digitized by Google

An die Erfahrung, dass zahlreiche Zuchthausstrafen den Rückfall nicht zu hindern vermögen, die Forderung nach Aufhebung dieser Strafart zu knüpfen, wäre nicht nur unlogisch, sondern geradezu verkehrt. Denn der Grund ihrer Unwirksamkeit kann gar wohl blos in unrichtiger Gestaltung, in fehlerhafter Anwendung derselben liegen.

Trifft diese Annahme zu, so kann es sich nur um Besserung, nicht um Beseitigung des Zuchthauses handeln.

Sowie die Zuchthausstrafe in der Gegenwart vollstreckt wird, hilft sie, wie wir uns überzeugt haben, vorzugsweise bei erstmaliger Anwendung. Je öfter sie applicirt wird, desto häufiger versagt sie ihre Dienste, um so wirkungsloser wird sie. Der nächstliegende Gedanke ist daher der, die Freiheitsstrafe im Wiederholungsfalle in ihrer Wirksamkeit zu steigern, was in quantitativer und qualitativer Hinsicht geschehen kann. Ich habe vor Kurzem an anderer Stelle*) gezeigt, dass die Zuchthausstrafe der nöthigen Strenge gegen Unverbesserliche entbehre, und als Grund dieses Fehlers den Umstand bezeichnet, dass unter der Herrschaft unserer dermaligen Gesetzgebung, welche bezüglich der Wahl der Strafarten wie bezüglich des Strafmaasses auf dem Boden der Vergeltungstheorie steht, die Bevölkerung unserer Zuchthäuser sich aus ganz verschiedenen Kategorien von Verurtheilten, besserungsfähigen wie unverbesserlichen, zusammensetzt, dass die Gleichheit einer gegen grundverschiedene Verbrecherklassen zur Anwendung kommenden Strafart nothwendig eine gleiche Behandlung derselben bedinge, dass die durch die Rücksicht auf die besserungsfähigen Gefangenen gebotene Verfolgung des Besserungszweckes nothwendig zu einer Milde und Schonung in der Behandlung aller Zuchthaus-Insassen führt, welche sich keineswegs mit der Absicht verträgt, welche Incorrigiblen gegenüber allein Berechtigung hat, nämlich mit der Absicht, durch Einschüchterung und Abschreckung die grundsätzlichen Feinde der Gesellschaft von weiteren Angriffen auf diese nach Maassgabe aller zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte abzuhalten.

---

*) S. Zeitschrift f. d. ges. St.-R.-Wiss. Bd. XI. (Zur Reform der Freiheitsstrafe nach deutschem Recht.)

Aus den angeführten Gründen sollte daher gegen erstmals Verurtheilte und gegen solche Schuldige, welche Besserung versprechen, immer nur auf die mildere Form der Freiheitsstrafe, d. i. auf Gefängniss, gegen Unverbesserliche dagegen stets nur auf Zuchthaus erkannt und diese Strafart, ihrem Zwecke entsprechend, in jeder Hinsicht härter und strenger gestaltet werden, als die dem Besserungszwecke dienende Gefängnissstrafe. Da die lebenslängliche Internirung wiederholt Rückfälliger, Gewohnheitsverbrecher, namentlich solcher, welche die Gesellschaft nicht mit grosser Gefahr bedrohen, verschiedenen Bedenken begegnen dürfte, so muss um so mehr für strenge Ueberwachung von Individuen der bezeichneten Art nach ihrer Entlassung Vorsorge getroffen werden. Die Bestimmungen in den §§ 38 und 39 des R.St.G.B. bedürfen einer wesentlichen Verschärfung, wenn nicht die Polizeiaufsicht, wie bisher, so auch ferner eine gänzlich stumpfe Waffe im Kampfe gegen das Verbrechen bleiben soll.

Ebenso bedürfen die strafrechtlichen Bestimmungen gegen gewohnheits- und gewerbsmässiges Betteln und Landstreichen einer entsprechenden Revision, wenn diese beiden nur allzu ergiebigen Quellen des Verbrechens allmählich zum Versiegen gebracht werden wollen.

Dass, um diesen Zweck zu erreichen, die Thätigkeit und die Wirksamkeit von Privaten und von Vereinen nicht entbehrt werden kann, dass auf die auf Unterdrückung von Bettel und Vagabondage gerichteten Bestrebungen so wenig wie auf die Fürsorge für entlassene Strafgefangene verzichtet werden kann, dass dieselben vielmehr einer noch immer lebhafteren Förderung bedürfen und ihnen noch weitere Verbreitung und grössere Theilnahme zu wünschen ist, — das alles versteht sich von selbst, und sollte dieser prophylaktischen Maassnahmen neben den repressiven nur der Vollständigkeit halber Erwähnung geschehen.

Wenn ferner eben hervorgehoben wurde, dass auch die gemeinsame Haft gute Straferfolge zu erzielen geeignet sei, so will damit keineswegs die Entbehrlichkeit der Zellenhaft behauptet werden. Diese bildet vielmehr einen wesentlichen und nothwendigen Bestandtheil des modernen Strafvollzugs;

ihre Anwendung soll jedoch, wie der Strafvollzug in seinem ganzen Umfange, sich auf das Prinzip der Individualisirung stützen. Bei entsprechender Klassifikation der Verurtheilten werden beide Haftformen neben einander sich behaupten, und wird jede von ihnen in ihrer Art die Ziele der Strafvollstrekung wirksam zu fördern vermögen.

Die günstigen Erfolge, welche sich nachgewiesenermaassen mit der vorläufigen Entlassung bei richtiger Handhabung derselben erzielen lassen, enthalten die dringende Aufforderung zu weiterer Ausbildung und Vervollkommnung dieses Instituts, wie andererseits die feststehende Thatsache, dass in zahlreichen Fällen nicht auf die richtige Strafe erkannt wird, den Wunsch nahe legt, es möge eine gesetzliche Einrichtung geschaffen werden, welche die Verlängerung der urtheilsmässigen Strafe ermöglicht, falls der Sträfling sich im Gefängnisse schlecht geführt hat, und die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit eine solche Maassregel erfordert.*)

Ich schliesse meine Abhandlung mit dem Wunsche und in der Hoffnung, durch dieselbe einen nicht ganz werthlosen Beitrag zu einer brauchbaren, die Zwecke der Strafrechtswissenschaft fördernden Gefängniss-Statistik geliefert und zugleich die Anregung zu einer entsprechenden Erweiterung und Vervollständigung unserer Rückfall-Statistik gegeben zu haben.

---

*) Ueber Nachprüfung des richterlichen Urtheils s. v. Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben, in der Zeitschrift f. d. ges. St.-R.-Wissensch. Bd. IX S. 494 ff.

Hopfenbau und Landwirthschaft

im Königl. Württembergischen Landesgefängniss zu Rottenburg am Neckar. 1878—1889.

Bis zur Emanation des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und die Ergänzung derselben, hatten die Strafanstalten des Königreichs Württemberg zum Vollzug der von den Gerichten erkannten Strafen über vier Wochen — Strafen bis zu vier Wochen wurden in den Bezirksgefängnissen verbüsst — leidlich ausgereicht.

Die männlichen Gefängnissträflinge insbesondere konnten in den Landesgefängnissen Rottenburg und Hall und seit 1873 in dem neugebauten Zellengefängniss Heilbronn so vertheilt werden, dass eine Ueberlastung der einzelnen Strafanstalten vermieden blieb. Während nach Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich ausschliesslich der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte für die Abtheilung zwischen Rottenburg und Hall entscheidend gewesen war, so zwar, dass diejenigen Verurtheilten, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt waren (und sämmtliche jugendliche Gefangene, St.G.B. § 57) in das Landesgefängniss Hall, die übrigen in das Landesgefängniss Rottenburg eingeliefert wurden, war schon ein Jahr, nachdem das deutsche Strafgesetzbuch in Württemberg Gesetzeskraft erlangt hatte, die unbedingte Abtheilung nach dem Besitz der Ehrenrechte wieder aufgegeben und verurtheilte Männer ohne Unterschied, ob ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt waren oder nicht, dem Landes-

gefängniss Hall dann zugewiesen worden, wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubs, Erpressung, Hehlerei, Betrugs oder Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt war. Mit Eröffnung des Zellengefängnisses Heilbronn im Jahr 1873 waren sodann die bezeichneten Kategorien von Eigenthumsverbrechern je nach ihrem Lebensalter und der Dauer der gegen sie erkannten Strafe, theils unbedingt, theils unter der Bedingung mangelnder Vorbestrafung aus der Zuständigkeit des Landesgefängnisses Hall ausgeschieden und dem Zellengefängniss Heilbronn überwiesen worden.

Der geltende Rechtszustand zu Anfang des Jahres 1876 war hienach der:

1. Gefängnissstrafen bis zu 4 Wochen wurden in den Bezirksgefängnissen verbüsst;
2. Gefängnissstrafen verurtheilter männlicher Eigenthumsverbrecher über 4 Wochen bis zu 3 Jahren wurden unter dem Zutreffen gewisser persönlicher und sachlicher Voraussetzungen im Zellengefängniss zu Heilbronn verbüsst.
3. Im Landesgefängniss zu Hall verbüssten ihre Strafe
   a) alle übrigen männlichen Eigenthumsverbrecher, die zu Gefängnissstrafe verurtheilt waren;
   b) diejenigen wegen sonstiger Verbrechen oder Vergehen zu Gefängnissstrafe verurtheilten Männer, welchen gleichzeitig die Ehrenrechte aberkannt worden waren;
   c) in einer besonderen Abtheilung die jugendlichen Gefangenen männlichen Geschlechts.
4. Der Rest der zu Gefängnissstrafe verurtheilten Männer verbüsste seine Strafe in dem Landesgefängniss zu Rottenburg.

Dieser Status musste sich nothgedrungen wesentlich ändern, als mit der Einführung der Strafgesetznovelle vom 26. Februar 1876 das geltende Strafrecht hinsichtlich der Antragsvergehen und insbesondere hinsichtlich des Vergehens der Körperverletzung wesentlich verschärft wurde.

Mit dem Inkrafttreten der Strafgesetznovelle ergoss sich ein Strom von Einlieferungen nach Rottenburg, welcher das

Landesgefängniss zu überfluthen drohte. Während noch im Jahr 1874/75

der Durchschnittsstand des Landesgefängnisses 109,2,
„ Maximalstand 132,0,
„ Minimalstand 82,0

gewesen war, stieg schon im Jahr 1875/76, obgleich die Strafgesetznovelle nur für das letzte Quartal des damals mit dem 30. Juni abschliessenden Etatsjahrs eine Wirkung äussern konnte,

der Durchschnittsstand auf 132,9,
„ Maximalstand auf 179,0,
„ Minimalstand auf 87,0,

im Jahr 1876/77 aber, als die Strafgesetznovelle zur vollen Wirksamkeit gelangt war, erhöhten sich diese Ziffern auf das Doppelte:

Durchschnittsstand 262,3,
Maximalstand 398,0,
Minimalstand . . . . . 153,0.

Dieser Ueberlastung suchte die höchste Justizaufsichtsstelle durch zwei Maassregeln zu begegnen, einmal durch eine sofortige neue Regelung der Zuständigkeit des Zellengefängnisses zu Heilbronn, deren Beschränkung auf Eigenthumsverbrecher, übrigens unter gleichzeitiger einheitlicher Festsetzung der Minimaldauer der Zellenstrafe auf 6 Monate und der höchsten zulässigen Altersgrenze auf das noch nicht zurückgelegte 26. Lebensjahr, verlassen und andererseits auf die jugendlichen, von Hall nach Heilbronn transferirten, Gefangenen ausgedehnt wurde, so dass von 1873 ab dem Zellengefängniss sämmtliche männliche Gefangenen von 6 monatlicher bis 3 jähriger Strafzeit zugewiesen wurden, welche zur Zeit der That das 18., aber nicht das 26. Lebensjahr zurückgelegt hatten,*) ebenso alle jugendlichen Gefangenen männlichen Geschlechts mit einer höheren als vierwöchigen Strafzeit; für's zweite, und wirksamer, ein Jahr nachher, durch Heraufsetzung der Minimalgrenze der

*) Die Altersgrenze des nicht zurückgelegten 26. Lebensjahrs konnte nur wenige Monate festgehalten werden und wurde noch im Laufe des Jahres 1876 wiederholt, zuerst auf das nicht zurückgelegte 24. Lebensjahr, dann auf das nicht zurückgelegte 22. ermässigt.

Landesgefängnisstrafe von vier Wochen und einem Tag auf sechs Wochen und einem Tag.

Durch diese Maassnahmen wurde ein weiteres Steigen des Gefangenenstandes, welches nach dem Fassungsvermögen der betheiligten Strafanstalten ganz unzulässig gewesen wäre, abgeschnitten. Alle Schwierigkeit war aber damit nicht beseitigt. Es handelte sich darum, für den gegen den früheren um das Doppelte gestiegenen Gefangenenstand geeignete Beschäftigung zu finden.

Ein Gewerbebetrieb von irgend welcher Erheblichkeit war in der Strafanstalt zu Rottenburg nicht eingeführt. Die Arbeitstabelle des Jahres 1875/76 (der „arbeitende Stand“) verzeichnet als Regiegewerbe: Schreinerei, Weberei und Gärtnerei, aber die Zahl der Arbeitstage, welche auf die erstgenannten Gewerbe entfällt, ist für beide zusammen nur 248, und auch die Gartenwirthschaft, auf ein Terrain von $1^1/_2$ Hectar und im Wesentlichen auf den Absatz an die eigene Menage angewiesen, füllte nur annähernd den neunzehnten Theil der insgesammt angefallenen Arbeitstage aus. Soweit nicht der Haushalt der Strafanstalt die Arbeitskräfte der Gefangenen beanspruchte, wurden diese im Taglohn auswärtiger Besteller mit Seegrasarbeiten, Holzzerkleinern, Federnschleissen und dergl. beschäftigt, auch die Schuhmacherei wurde nur als auswärtige Bestellarbeit unter Bezug des Rohmaterials vom Besteller und Berechnung der Arbeit nach einem Taglohnsatz betrieben. So wenig lohnend alle diese Arbeiten waren, so wenig waren sie einer weiteren Ausdehnung fähig. Nicht nur fehlte es an Arbeitsaufträgen, sondern am Nothwendigsten, an Arbeitsraum.

Das Landesgefängniss zu Rottenburg besteht aus einem „alten“ und einem „neuen“ Bau, jener das noch unter österreichischer Herrschaft in Privathände übergegangene, unansehnliche, 1806 von der württembergischen Regierung um 5100 fl. erkaufte *) und zum Zwangsarbeitshaus adapirte Schloss der früheren Grafen von Hohenberg, dieser in den Jahren 1840 bis 1843, nach Inkrafttreten des Württemb. Strafgesetz-

*) Wächter, Strafarten und Strafanstalten des Königreichs Württemberg, 1832, S. 49.

buchs von 1839, mit einem Aufwand von 87 312 fl. neu erbaut. Der Neubau war ursprünglich auf zwei Flügel berechnet, aber der Bau des zweiten Flügels in der Folge sistirt worden. Der ausgebaute Flügel enthielt in 2 Stockwerken je 2 Arbeitssäle für 30 bis 35 Mann, im Erdgeschoss einen weiteren Arbeitssaal von gleichen Dimensionen, einen Speise- und Schulsaal und eine Anzahl Zellen. Die winkligen Gelasse der alten, nothdürftig zur Strafanstalt adaptirten Burg waren zu befriedigenden Einrichtungen für industrielle Arbeit gänzlich ungeeignet. In den vorhandenen Lokalitäten Arbeitsgelegenheit für den durch die Strafgesetznovelle von 1876 auf das Doppelte erhöhten Stand zu schaffen, wäre hienach eine unlösbare Aufgabe gewesen. Es musste desshalb nach einer Arbeit ausserhalb der Strafanstalt (Strafgesetzbuch § 16 Abs. 3 vergl. mit § 15 Abs. 2) gesucht werden; die Voraussetzung des § 16 Abs. 3 cit. machte bei der mit Recht vorausgesetzten Willigkeit der vorzugsweise aus ländlichen Arbeiterkreisen rekrutirten Strafanstaltsbevölkerung keine Schwierigkeit. Dem dringenden Bedürfniss stand eine nicht minder dringliche Nachfrage gegenüber. In der Stadt Rottenburg war der Hopfenbau seit Anfang des Jahrhunderts heimisch gewesen und hatte in den 60er Jahren, gefördert durch mehrmals wiederkehrende hohe Preise, beträchtliche Ausdehnung erfahren, so dass die Stadtgemeinde Rottenburg 1876 bei einer Gesammtanbaufläche für Württemberg von 5640 Hectar*) nahezu ein Zehntel, 513 Hektar 73 ar 44 □m,**) bei einem Gesammtertrag für Württemberg von 30 769 Ctr.*) nahezu den sechsten Theil, 4890 Ctr.,**) für sich zählte. Nun stand der Hopfenbau der Stadt vor einer neuen Periode des Aufschwungs. Das Jahr 1876 war ein Glücksjahr für die Hopfenproduzenten gewesen. Offizielle Publikationen über die Preise fehlen, aber ein Urtheil gestattet die Thatsache, dass es einzelnen Produzenten gelungen ist, ihr Produkt zu 500 Mk. per 50 Kilogr. an den Mann zu bringen. Der

*) Württembergische Jahrbücher 1877 I. S. 135, 1876 I. S. 93, 1885 I. S. 67.

**) Mittheilung des landwirthschaftlichen Vereins Rottenburg vom 7. September 1889.

Durchschnittspreis wird mit 330 Mk. nicht zu hoch gegriffen sein. Kein Wunder, dass sich die Privatunternehmung mit Macht auf die lohnende Kultur warf und ganze umfangreiche Gewande für den Hopfenbau neu rigolt wurden. Die Stadtbevölkerung, nach der Zählung vom 1. Dezember 1875 6416 Seelen stark, *) konnte der Nachfrage an Arbeit nicht genügen. Als billigste und willkommenste Arbeitskräfte boten sich die Gefangenen der Strafanstalt dar — nur stand eine Bestimmung der Hausordnung im Wege.

§ 48 der heute noch gültigen Hausordnung vom 20. Juli 1874 lässt, im Anschluss an die oben citirten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und noch über diese hinausgehend, die Beschäftigung der Gefangenen ausserhalb der Strafanstalt nur für unmittelbare Anstaltszwecke zu. Die Ueberfüllung aller Räumlichkeiten der Strafanstalt musste jedoch die Bedenken, welche in dieser Vorschrift der Hausordnung gründeten, zum Schweigen bringen. Ein Erlass der höchsten Justizaufsichtsstelle vom 10. November 1876 dispensirte von dem Verbot der Hausordnung und gestattete die Abgabe der Gefangenen an Private zur Aussenarbeit mit der Maassgabe, dass die Gefangenen in grösseren Abtheilungen vereinigt und durch eine ihrer Zahl entsprechende Zahl von Aufsehern überwacht werden. In der Regel wurden die Abtheilungen 10 Mann stark unter 1 Aufseher formirt. Bei der weitausgedehnten Markung der Stadt blieben diese Abtheilungen nicht selten auch über die Mittagsmahlzeit auf dem Rigolplatz, in welchen Fällen der Arbeitgeber für die Verbringung der Mittagskost an die Arbeitsstelle Sorge zu tragen hatte. Auf diese Weise war dem Bedürfniss der Strafanstalt nach Aussenarbeit und der Nachfrage der ortsansässigen Bevölkerung nach Arbeitskräften zumal Genüge geleistet. Die Arbeitstabelle des Jahres 1876/77 zeigt bei einem Gesammtanfall von 73965 Arbeitstagen 8579 „Ausrücker“, für welche der durchschnittliche Taglohn von 70 Pfg. bezahlt wurde, ein Betrag, der den seitherigen ungünstigen Ergebnissen der Gefangenenarbeit gegenüber sehr vortheilhaft erschien.

*) Württembergische Jahrbücher 1877, I. S. 30.

Aber die erheblichen Missstände, welche mit dieser Beschäftigung auf dem Grundbesitz privater Arbeitgeber nothwendig verbunden sein mussten, liessen nicht lange auf sich warten und rechtfertigten nur zu sehr die entgegenstehende Bestimmung der Hausordnung. Die vertrauliche Berührung mit den Familienangehörigen und dem Dienstpersonal der Arbeitgeber, die sich trotz der positiven Vorschrift des § 15 in fine des St.G.B. nicht vermeiden liess, die Gewohnheit reichlicher Kostzulagen, insbesondere die der Volkssitte entsprechende reichliche Gewährung von Getränken, musste den Ernst des Strafvollzugs abschwächen, was in den Korrespondenzen der Gefangenen drastisch zu Tage trat.

Die Verwaltung, der die Aufgabe zufiel, die Beseitigung dieser Missstände mit dem Postulat andauernden Festhaltens der ausgiebigsten Aussenarbeit zu vereinigen, sah als einziges geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks die Ueberführung der landwirthschaftlichen Arbeit, insbesondere des Hopfenbaus, in den Regiebetrieb der Strafanstalt vor sich: anstatt auf fremde Rechnung sollte der Hopfenbau inskünftig auf Rechnung der Anstaltskasse betrieben und als Substrat für Erreichung dieses Ziels die Erwerbung hinreichenden Wirthschaftsareals angestrebt werden; die Verwendung der Gefangenen zur Bewirthschaftung eigenen oder im Wege der Pacht auf längere Zeitdauer zu sichernden Grundbesitzes wurde als der neue Gesichtspunkt erkannt, nach welchem die Beschäftigung der Strafanstalt geregelt werden müsse.

In dieser Richtung entfalteten schon die nächsten Jahre eine lebhafte Thätigkeit.

In erster Linie richtete sich das Augenmerk der Verwaltung auf die Organisation des Hopfenbaus. Es wurden von Privaten einzelne kleinere Hopfengärten angekauft, zahlreichere und grössere Flächen auf einen Zeitraum von 10 bis 25 Jahren gepachtet, Kostenvoranschläge ausgearbeitet, Rentabilitätsrechnungen aufgestellt, sachkundiges Unterpersonal engagirt und sodann nach Plänen, welche bis in's Detail sorgfältig vorbereitet waren, mit der Anlage der neuen Pflanzungen vorgegangen, die Grundfläche auf 0,70 m rigolt, der Standort der

Pflanzen durch die Legschnur bestimmt, nach Unterbringung des Düngers die Legpflanzen gelegt und endlich das Stangen- und Drahtgerüste aufgerichtet, welches die solide Unterlage des künftigen Pflanzenwuchses bilden sollte.

Schon im Jahre 1879 hatte der Hopfenbau der Strafanstalt mit einem Areal von 3 ha 66 ar 51 qm einen für die landwirthschaftlichen Verhältnisse in Württemberg respektablen Umfang erreicht,*) 1882 war das Areal auf 5 ha 45 ar 15 qm gestiegen, im letztabgelaufenen Geschäftsjahr 1888/89 betrug das Gesammtmaass der Hopfengärten noch 5 ha 41 ar 63 qm.

Das Anlagekapital berechnete die justifizirte Abrechnung der Verwaltung pro Ende des Geschäftsjahrs 1882/83 auf 30 609 Mk. 08 Pf., nämlich:

16 443 Mk. 57 Pf. Grundstückskaufschillinge,
14 165 Mk. 51 Pf. Kosten der Drahtanlagen, Hopfenstangen u. s. w.

Von Anfang an war die Verwaltung darüber sich klar gewesen, dass sie neben dem Hopfenbau, als Hilfswirthschaft dieses Betriebs, für die Beschaffung des nothwendigen Düngers einen landwirthschaftlichen Betrieb nicht entbehren könne. Bei der Einrichtung des letzteren, welche schon im Jahre 1879 in Angriff genommen wurde, kam erheblich zu statten, dass die Staatsfinanzverwaltung auf der Markung der Stadtgemeinde Rottenburg und einer angrenzenden Dorfmarkung beträchtliche, wenn auch parzellirte Güterkomplexe besitzt, welche grösstentheils von der Säkularisation früherer Klöster herrühren. Diese Güter wurden der Strafanstalt bereitwillig zur Verfügung gestellt; die Form, in welcher sie an die Strafanstalt übergeben wurden, war diejenige der Zeitpacht. Wo eine Ergänzung nöthig schien, trat die Pacht von Privaten in's Mittel. Dieser landwirthschaftliche Betrieb, in seinen Anfängen, wie bemerkt, nur als Annex des Hopfenbaus gedacht, wuchs sich mehr und mehr zum selbständigen Betriebe, schliesslich zum Hauptbetrieb aus und umfasste zu Ende des letzten Ver-

*) Das Oberamt Rottenburg zählte nach der offiziellen Statistik des Jahres 1879 5598 landwirthschaftliche Betriebe von 5 Hectar und weniger Wirthschaftsarea. Württembergische Jahrbücher 1881, I. S. 178.

waltungsjahres 1888/89 ein Areal von 40 ha 46 ar 35 qm, dessen Anbau auf folgende Fruchtgattungen vertheilt war:

Winterfrüchte:	Dinkel . . .	5	ha	71	ar	70 qm
	Einkorn . .	1	„	64	„	30 „
Sommerfrüchte:	Sommerweizen	4	„	66	„	93 „
	Sommergerste	1	„	91	„	4 „
	Haber . . .	4	„	64	„	98 „
Hülsenfrüchte:	Ackerbohnen .	2	„	85	„	47 „
Hackfrüchte:	Kartoffeln . .	2	„	87	„	58 „
	Karotten . .	1	„	70	„	77 „
	Runkelrüben .	1	„	96	„	71 „
Futterpflanzen:	Rothklee . .	1	„	44	„	7 „
	Luzerne . .	5	„	34	„	65 „
	Pferdezahnmais			74	„	12 „
	Wicken und Wickhaber .	1	„	42	„	21 „
Weinberge		—	„	7	„	99 „
Wiesen		3	„	43	„	83 „
	zusammen	40	ha	46	ar	35 qm.

Es versteht sich aus seiner ersten Veranlassung und aus dem Umfang, den er erreicht hat, dass dieser landwirthschaftliche Betrieb nicht ohne die Haltung landwirthschaftlichen Nutzviehs und ohne die entsprechenden Stall- und Oekonomiegebäude bestehen konnte. Schon 1880 wurde ein Viehstall und Futterhaus, 1881 ein Schwein- und Geflügelstall, 1883/84 ein grösseres Oekonomiegebäude: Scheuer mit eingebautem gewölbtem Stall für 20 Stück Grossvieh erbaut. Die Aufwendungen hiefür waren:

	6 448	Mk. 62	Pf.
	1 411	„ 40	„
und	19 571	„ 73	„
zusammen	27 431	Mk. 75	Pf.

Der Werth des lebenden und todten Inventars berechnet sich für Ende des Geschäftsjahrs 1888/89 auf

15 258 Mk. 97 Pf.,

das lebende Inventar besteht aus

5 Pferden,
10 Schweinen,
23 Leghühnern,
4 Stück Kleinvieh,
23 „ Grossvieh.

Die Milchwirthschaft war Selbstzweck geworden.

Mit der Einrichtung der Milchwirthschaft ging Hand in Hand der Uebergang von der Mehl- zur Fruchtwirthschaft. Bis zum Jahr 1880 einschliesslich war das in der Menage der Strafanstalt verwendete Mehl gekauft worden; als mit dem Jahr 1881 der Bau eigener Frucht eine hinreichende Ausdehnung erlangt hatte, wurde der Einkauf von Mehl durch die Vermahlung eigener Frucht ersetzt und wird von diesem Zeitpunkt ab der ganze Mehlbedarf der Manageverwaltung durch die eigene Landwirthschaft geliefert. Endlich 1886 wurde auch der auswärtige Brodbezug aufgegeben, mit einem Aufwand von 21 267 Mk. 85 Pf. ein Bäckereigebäude erbaut und die Herstellung des Brods — Schwarzbrods wie Weissbrods — in Regie übernommen. Das Mehl wird der Bäckerei von dem landwirthschaftlichen Betrieb geliefert und zwar, soweit die Produktion ausreicht (1888/89 für 40,7 % des Gesammtbedarfs), aus eigen gebauter Brodfrucht, für den grösseren Theil (1888/89 für 59,3 % des Gesammtbedarfs) aus zugekaufter, aus deren Vermahlung die Landwirthschaft immer noch einen Gewinn zu ziehen vermag, sofern mindestens Kleie und Abfallmehl für ihre speziellen Zwecke kostenfrei überbleiben.

Fragt man nun nach den Erfolgen, welche die Ueberführung des Hopfenbaus in den Regiebetrieb der Strafanstalt und die Einrichtung eines landwirthschaftlichen Betriebs erzielt hat, so ist daran zu erinnern, dass der erste Zweck dieser Maassnahmen der gewesen ist, an die Stelle der Aussenarbeit für Private die Aussenarbeit für unmittelbare Anstaltszwecke zu setzen. Dieses Ziel wurde erheblich gefördert.

Im Jahr 1876/77, welches Jahr die Dispensation von dem Verbot der Aussenarbeit für Private gebracht hatte, waren von 73 965 angefallenen Arbeitstagen 8579, von dem Durchschnittsstand mit 262,3 = 28,5 % auf Aussenarbeit für Private verwendet

worden, 1877/78 war die Aussenarbeit für Private bei einer Gesammtsumme von 71101 Arbeitstagen und einem Durchschnittsstand von 253,9 auf 12130½ Tage und 40,4% des Durchschnittsstands gestiegen. Aber das gleiche Jahr brachte den ersten bescheidenen Anfang der Aussenarbeit für unmittelbare Anstaltszwecke mit 201 Arbeitstagen und 4,8% des Durchschnittsstands. Das nächstfolgende Jahr erhöhte diese Ziffern bei einem Gesammtanfall von 68184½ Arbeitstagen (auf neun Monate*) und einem Durchschnittsstand von 319,6 auf 6797½ Tage und 20,3% des Durchschnittsstands. Zwei Jahre später ist der verhältnissmässige Antheil der unmittelbaren Aussenarbeit bei einem Gesammtanfall von 67372½ Arbeitstagen und einem Durchschnittsstand von 236,4 auf 8177 Tage und 32,9% des Durchschnittsstands, wieder nach 2 Jahren bei einem Gesammtanfall von 66862½ Arbeitstagen und einem Durchschnittsstand von 233,2 auf 9997 Tage und 39,6% des Durchschnittsstands gestiegen und endlich das letztabgelaufene Geschäftsjahr 1888/89 schliesst bei einem Gesammtanfall von 73066 Arbeitstagen und einem Durchschnittsstand von 250,7 mit 12286 auf Hopfenbau und Landwirthschaft verwendeten Arbeitstagen und 40,9% des Durchschnittsstands ab, während die Ziffer der Aussenarbeit für Private im gleichen Jahr auf 7376 Tage und 22,5 des Durchschnittsstands zurückgegangen ist.

Die finanziellen Ergebnisse des Unternehmens sind durchschlagend günstige gewesen. Bevor dies im Einzelnen nachgewiesen wird, ist eine Bemerkung über die Verwerthung der Produkte vorauszuschicken.

Die Hopfen werden unmittelbar nach der Ernte am Platz an auswärtige Händler und Bierbrauer freihändig gegen Baar verkauft. Die Stadt Rottenburg ist für Württemberger Hopfen der erste Markt; alljährlich nach der Ernte entwickelt sich an dem sonst ländlich stillen Platze ein lebhaftes Treiben, indem aus dem Königreich selbst, aus Norddeutschland, aus Französisch Lothringen, endlich aus den Handelscentren Nürnberg und Bamberg Brauer sowohl als Händler zu vielen Hunderten ein-

*) Der Anfangstermin des Geschäftsjahrs der Strafanstalten wurde 1879 vom 1. Juli auf den 1. April verlegt.

treffen, um die Waare zu mustern und ihren Bedarf zu decken. In diesen Kreisen hat sich das Produkt der Strafanstalt längst einen guten Namen gemacht.

Noch weniger Schwierigkeit bietet der Absatz der Produkte des landwirthschaftlichen Betriebs. Auch hier ist der Verkauf gegen Baar nicht ausgeschlossen. Die Produktion des Vieh- und Schweinestalles ist zu bedeutend, um bei dem Kostregime der Strafanstalt (2 Mal wöchentlich 125 Gr. Fleisch) von der eigenen Menage konsumirt zu werden; ein anderer erheblicher Artikel des Baarverkehrs ist die Milch, wovon im letzten Jahr an Private 20 382 Liter im Werth von 2853 Mk. 48 Pf. abgesetzt wurden; für den Wildstand Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Württemberg werden Karotten und Futterrüben gebaut: im letzten Jahr 642 Ctr. im Geldwerth von 1151 Mk.; auch der Kartoffelbau hat schon beträchtliche Baarerlöse geliefert.

Der Hauptabnehmer des landwirthschaftlichen Betriebs aber ist naturgemäss der eigene Haushalt der Strafanstalt, in welchem jener Betrieb die entscheidende Rolle spielt und insbesondere durch die Einrichtung der Milchwirthschaft auf die Verköstigung der Gefangenen umgestaltend eingewirkt hat. Die Milch ist ein Hauptbestandtheil der Gefangenennahrung geworden; die Mittagskosst wird das ganze Jahr hindurch 2 Mal wöchentlich aus Milch und einer Zuthat von Weissbrod, Gries oder Reis bereitet; die Feldarbeiter erhalten als Kostzulage täglich Vor- und Nachmittags je $^1/_2$ Liter Milch; auch als erlaubtes Genussmittel findet die Milch reichliche Verwendung; endlich macht der Hausarzt in seinen Ordinationen von der vorhandenen Gelegenheit den umfassendsten Gebrauch. Im letztabgelaufenen Jahre sind für die Mittagskost der Strafanstalt 47 628 Liter, als Kostzulage 10 212$^1/_2$ Liter geliefert, vom Hausarzt 8177$^1/_2$ Liter ordinirt, endlich von Gefangenen als erlaubtes Genussmittel 3436 Liter bezogen worden. Der Gesammtwerth dieser Milch war 9723 Mk. 56 Pf.

Schon oben S. 56 ist die Mehllieferung der Landwirthschaft für Menage und Bäckerei besprochen worden. Im letztabgelaufenen Geschäftsjahr 1888/89 hat diese Lieferung betragen:

22 Ctr. 70 Pfd. Gries . . . . . 372 Mk. 01 Pf.
1103 „ 75 „ Mehl . . . . . 14 238 „ 23 „

An sonstigen Konsumtibilien hat der landwirthschaftliche Betrieb geliefert:

112 Ctr. — Pfd. gelbe Rüben . . 336 Mk. — Pf.,
709 „ 44 „ Kartoffeln . . . 2057 „ 38 „
endlich dem Hopfenbau Dünger (oben S. 54) im Werth von . . . . 380 „ — „

Die Einnahme für diese sämmtlichen Lieferungen wird in der Rechnung der Strafanstalt durchlaufend verrechnet.

Es ist nun zu den Rechnungsergebnissen, zu der Rente und dem durchschnittlichen Tagesverdienst überzugehen, welche Hopfenbau und Landwirthschaft geliefert haben.

Der Hopfenbau wurde durch den Umstand begünstigt, dass gleich das erste Erntejahr der neuangelegten Hopfengärten (1879) hohe Preise brachte. Obwohl die Pflanze im ersten Jahr (Jungfernjahr) nur ein Viertel des normalen Ertrags gibt, verzinste sich das Anlagekapital — Dank dem hohen Preise von 187 Mk. per 1 Centner à 50 Kilogr. — zu über 10 %, und pro Tag und Mann entfiel ein Arbeitsverdienst von 50 Pf. 1881 erhöhte sich bei einem Hopfenpreis von 144 Mk. per 50 Kilo die Rente des Anlagekapitals auf 28 %, der durchschnittliche tägliche Arbeitsverdienst auf 1 Mk. 46 Pf., 1882 aber, als der Preis des Produkts auf 299 Mk. per 50 Kilogr. stieg, erreichte der durchschnittliche tägliche Arbeitsverdienst den Betrag von 3 Mk. 62 Pf. und verzinste sich das Anlagekapital zu 109 1/5 %. In der That, 4 Jahre hatten hingereicht, das ganze bedeutende im Hopfenbau investirte Kapital von 30 609 Mk. 08 Pf. (oben Seite 54) wieder ins Verdienen zu bringen. Die Einnahme des Jahres 1882 mit 26 672 Mk. 62 Pf. liess für 1883 noch einen Gewinnvortrag übrig von 984 Mk. 82 Pf. Dabei ist zu bemerken, dass nach der damals vorgeschriebenen Rechnungsweise die Taglöhne, welche die Errichtung der Anlagen beansprucht hatte, dem Anlagekapital belastet und in der Betriebsrechnung 5 % Zinsen aus dem gesammten Anlagekapital eingestellt worden waren.

Im folgenden Jahr 1883 wurden für Grundstückskaufschillinge und Anlagekosten noch einmal 8061 Mk. 15 Pf. aufgewendet, aber auch dieses Anlagekapital wurde bei einem Preis der Waare von 175 Mk. pro 50 Kilogr. von der Jahreseinnahme mit 22504 Mk. 15 Pf. weit überholt.

Inzwischen ist der Preis des Produkts den grössten Schwankungen unterlegen, beispielsweise im Jahr 1885 auf 53 Mk., im Jahr 1886 auf 65 Mk. per 50 Kilogr. heruntergegangen. Dieser Preisdruck hat jedoch, Dank der vollständigen Abschreibung des Anlagekapitals, die unter der Herrschaft der günstigen Preise bewirkt worden ist, das Erträgniss nicht derart beeinflusst, dass nicht auch im schlimmsten Fall ein erhebliches Plus der Einnahme über die Kosten des laufenden Betriebs übergeblieben wäre. Im letztabgelaufenen Geschäftsjahr 1888/89 betrug dieses Plus bei einem Hopfenpreis von 120 Mk. pro 50 Kilogr. 8783 Mk. 35 Pf., der tägliche Arbeitsverdienst 1 Mk. 81,5 Pf.

Der Gewinnvortrag berechnet sich per 31. März 1889 auf 28800 Mk. 55 Pf.

Für den landwirthschaftlichen Betrieb (Stall- und Milchwirthschaft, Brodfrüchte u. s. w.) wird gesonderte Rechnung geführt. Das Rechnungsschema ist 1885 geändert worden. Bis dahin waren die Taglöhne*) und Kostzulagen, sowie 5% Zinsen aus dem Bau- und Betriebskapital in die Ausgabe einzustellen, für die Rechnung des Verwaltungsjahrs 1885/86 war diese Einstellung zum erstenmal zu unterlassen. Es ist bei der beträchtlichen Zahl der Arbeitstage und dem erheblichen Betrag, den das Anlagekapital ausmacht, begreiflich, dass das finanzielle Resultat sich beträchtlich modificirt, je nachdem die frühere oder die nunmehr giltige Rechnungsweise zur Anwendung gebracht wird.

Im ersteren Fall beträgt beispielsweise für das letztabgelaufene Geschäftsjahr die Reineinnahme 9303 Mk. 93 Pf., im letzteren 12753 Mk. 59 Pf., und berechnet sich entsprechend der tägliche Durchschnittsverdienst im ersteren Fall auf 1 Mk. 48 Pf., im letzteren auf 1 Mk. 71,2 Pf.

*) Allerdings nur zu dem niedrigen Satz von 24 Pf. pro Mann.

In wenigen Jahren wird dieser Unterschied verschwunden sein.

Das pro 1. April 1888 noch zu Buch stehende Anlagekapital (von 30364 Mk. 64 Pf. Bau- und Betriebskapital) hat sich im letztabgelaufenen Verwaltungsjahr zu 35,6% verzinst [die Rente schwankt von 1880—87 von 6,15% bis 27,75%], wird durch die Abschreibung der Reineinnahme von 9302 Mk. 93 Pf. auf 21060 Mk. 71 Pf. reducirt und wird in wenigen Jahren amortisirt sein.

Der Unternehmergewinn, welchen die im Anschluss an den landwirthschaftlichen Betrieb der Strafanstalt ins Leben gerufene Anstaltsbäckerei aus der eigenen Verbackung des gelieferten Mehls gezogen hat, ist pro 1886/87 (für ein halbes Jahr) auf 1224 Mk. 54 Pf., pro 1887/88 auf 2052 Mk. 92 Pf., endlich für das letztabgelaufene Verwaltungsjahr 1888/89 auf 2096 Mk. 41 Pf. berechnet worden.

Das Gesammtergebniss von Hopfenbau und Landwirthschaft wird man nicht umhin können, befriedigend zu finden. Dasselbe hätte sich aber ungleich günstiger gestaltet ohne eine grosse, durch lokale Verhältnisse bedingte Schwierigkeit: die hochgradige Zersplitterung des Grundbesitzes am hiesigen Platz. Die oben Seite 54 verzeichneten 5 ha 41 ar 63 qm Hopfenland sind auf 8 Parzellen vertheilt, die 40 ha 46 ar 35 qm des landwirthschaftlichen Betriebs aber (oben S. 55) sind gar in 111 Parzellen zersplittert. Ueberdies liegen die einzelnen Parzellen in beträchtlicher Entfernung von einander, so zwar, dass die Pole 8 Kilometer auseinander liegen. Es liegt auf der Hand, wie viel Zeit und Arbeitskraft in Folge dieser weitgehenden Parzellirung mit Nothwendigkeit verloren gehen muss und um wie vieles einheitlicher, übersichtlicher und gewinnbringender der Betrieb sich gestalten liesse, wenn seine Grundlage, die Wirthschaftsarea, einen einzigen zusammenhängenden Complex bilden würde.*)

---

*) Die Zersplitterung ist auch bedingend für die Fruchtfolge. Der Wirthschafter ist in der Zwangslage, sich der Dreifelderwirthschaft (mit eingebauter Brache) zu unterwerfen, welche in den Gemeinden Rottenburg und Remmingsheim üblich ist.

Werden aber nicht überhaupt die finanziellen Vortheile, welche der landwirthschaftliche Betrieb der Strafanstalt bringt, aufgewogen durch die ihm innewohnenden Nachtheile moralischen Charakters?

In den engen Rahmen der hiesigen Strafanstalt gestellt und auf dem gegebenen Boden der Gemeinschaft ist diese Frage entschieden zu verneinen. Dass die Ablösung der Aussenarbeit für Private durch die Aussenarbeit für unmittelbare Anstaltszwecke ein Fortschritt war, ist oben erläutert worden. Aber auch für sich betrachtet ist der Regiebetrieb der landwirthschaftlichen Arbeit als frei von solchen Mängeln erprobt worden, welche nicht mit dem Haftsystem der Gemeinschaftshaft als solchem gegeben sind.*) Die Ordnung des Hauses wird durch den landwirthschaftlichen Betrieb nicht beeinträchtigt, insbesondere sind Fluchtversuche bei den Arbeitern des landwirthschaftlichen Regiebetriebs nur vereinzelt vorgekommen — von der ersten Einrichtung dieses Betriebs ab bis heute nur 2. Der Ernst des Strafvollzugs hat durch die landwirthschaftliche Arbeit so wenig verloren, dass gerade dieser Arbeit die Wirkung eines besonders intensiven Strafvollzugs mit Recht vindicirt werden darf. Unkundige sind leicht geneigt, das Maass des Zwangs zu unterschätzen, welches mit unfreiwilliger andauernder Feldarbeit über den Betreffenden verhängt wird.

In der Correspondenz der mit Feldarbeit beschäftigten Gefangenen aber sind Klagen über anstrengende Arbeit, welcher jetzt in Unterschied gegen früher (oben S. 53) das Gegengewicht anderweitiger Annehmlichkeiten fehlt — die Kostzulage von 1 Liter Milch (oben S. 58) geht über das absolut Nothwendige nicht hinaus — nichts seltenes. Trotz ihrer intensiven Wirkung als Strafe ist nicht zu verkennen, dass die Feldarbeit den besten Einfluss auf die Gesundheit der Gefangenen äussert. Die ausnahmsweise günstigen Gesundheits-

*) Diese Mängel treten in hiesiger Strafanstalt mit ihrer geringen durchschnittlichen Strafdauer (1888/89 3 Monate 7,6 Tage) wenig hervor. Die Zuständigkeit des Landesgfängnisses (oben S. 47 ff.) ist 1884 neu regulirt worden. Rückfällige Eigenthumsverbrecher und der Ehrenrechte Verlustige bleiben jedoch von der Einlieferung in das Landesgefängniss ausgeschlossen.

verhältnisse der hiesigen Strafanstalt (Mortalität 1888/89 0,13%, Morbidität 2,0% des durchschnittlichen täglichen Standes; in den 11 letzten Jahren 1 Selbstmordversuch, 2 Geistesstörungen) sind zum guten Theile der Beschäftigungsweise zu verdanken.

Zum Schluss ist noch ein Gesichtspunkt zu erwähnen, unter welchem die landwirthschaftliche Regicarbeit alle anderen Strafhausarbeiten schlägt, ein Gesichtspunkt, der sich mit den Aufgaben des internationalen Congresses enge berührt:*) die Klagen der freien Arbeit über Concurrenz sind von dieser Beschäftigung ein für allemal ausgeschlossen, das Problem — d'organiser le travail des détenus de manière à éviter les inconvéniences de la concurrence — hier ist es auf einfache und natürliche Weise gelöst. Das Strafhaus selbst ist erster Abnehmer der Produkte landwirthschaftlicher Arbeit, oder wo das Produkt sich dritte Abnehmer suchen muss, wie es bei der hiesigen Spezialität des Hopfenbaus der Fall ist, spielt das producirte Quantum im Weltmarkt eine so untergeordnete Rolle, dass die Concurrenz nicht fühlbar wird. 1882 war das Produkt der Strafanstalt in Hopfen 89 Ctr. 14 Pfd., die Gesammternte des Königreichs Württemberg 67134 Ctr.**) Die Strafanstalt hat nur einen kleinen Bruchtheil des württembergischen Gesammterlöses in ihre Wege geleitet und die Gesammternte des Königreichs Württemberg war ihrerseits nur wieder ein Fünftel der Ernte des ganzen Deutschen Reichs.***)

---

*) Gegenwärtige Abhandlung wurde für den IV. internationalen Gefängniss-Congress in St. Petersburg ausgearbeitet, ist übrigens als persönliche Arbeit und als Ausdruck der persönlichen Auffassungen des Verfassers anzusehen.

**) Strebel, Handbuch des Hopfenbaus 1887, S. 4.

***) 1882 = 364 970 Ctr.

Literatur.

Krohne, C., Strafanstaltsdirector in Berlin, **Lehrbuch der Gefängnisskunde.** Mit 15 Tafeln. Stuttgart, F. Enke. 1889. 610 S. Preis geb. 12 Mk.

Hätte der Herr Verfasser mit der Herausgabe dieses trefflichen Buches bis vor Kurzem gewartet, so wäre seinem Namen als wohlverdiente Zierde der „Doctor juris“ ad honorem vorzusetzen gewesen, zu welchem er inzwischen zugleich mit seinem verehrlichen Kollegen von Plötzensee, dem Herrn Geheimen Justizrath Wirth, seitens der juristischen Facultät zu Berlin ernannt worden ist. Schreiber dieses, der den Auftrag, Krohne's Buch in den „Blättern“ kurz zu besprechen, gerne übernommen, hat sich über die den beiden Herren widerfahrene Auszeichnung von Herzen gefreut, und zwar ausser dem freundschaftlichen Grunde noch aus zwei besonderen Gründen: erstens weil dieselbe ein neuer Beweis von dem fortschreitenden Ansehen unserer vielfach verkannten und verachteten „Gefängnisswissenschaft“ ist und zweitens, was speziell Herrn Dr. Krohne anbelangt, weil dieser so glänzend zeigt, was auch aus einem richtig veranlagten Gefängniss-Geistlichen werden kann, wenn ihm die Möglichkeit und Gelegenheit zur vollen, allseitigen und unbeschränkten Entfaltung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse geboten wird. Nicht nur der gediente Offizier, nicht nur der praktische Jurist: auch der Theologe hat mitunter das Zeug zu einem tüchtigen Strafanstaltsdirector. „Nicht an wenig' stolze Namen Ist die Liederkunst gebannt, Ausgestreuet ist der Samen Ueber alles deutsche Land“ — sagt Uhland und dieses Wort gilt mut. mut. auch von der Qualifikation für eine Gefängnissvorstandsstelle. Herr Dr. Krohne hat überdies eine so umfassende juristische Bildung sich angeeignet, dass er bekanntlich auch durch seine sachkundigen Arbeiten in juristischen Fachschriften einen ehrenvollen Namen erworben hat. Darum: Ehre, wem Ehre gebührt! Beiden genannten Ehrendoctoren ein aufrichtiges: Ad multos annos! Nun zum „Lehrbuch“.

Der Herr Verfasser hält es nicht für nöthig, das fast gleichzeitig mit oder doch unmittelbar nach der Herausgabe des Holtzendorff-Jagemannschen „Handbuches“ erfolgte Erscheinen seines Werkes zu motiviren. Wohl mit Recht! Beide Arbeiten haben ihre besonderen Vorzüge, sicher auch ihre besondere Vorgeschichte und ergänzen sich gegenseitig vielfach.

Digitized by Google

Wem es ernstlich um das Studium des Gefängnisswesens zu thun ist, vermag nunmehr durch parallelen oder synoptischen Gebrauch beider Bücher seine eigenen Ansichten in vielen Stücken objectiver sich zu bilden.

Das „Handbuch" ist auf breiteren und tieferen Grundlagen aufgebaut, umfasst alle, auch die entfernteren Beziehungen zum Strafvollzugswesen. Es ist ein weitangelegter Lehrbau, zusammengetragen aus allen vorhandenen Bausteinen der Literatur und Gesetzgebung, errichtet nach einheitlichem Plane, aber von verschiedenen Mitarbeitern, Spezialisten in denjenigen Wissenschaften, Künsten und Berufen, welche im zweckbezüglichen Zusammenhang mit dem gesammten Gefängnisswesen stehen. Und diese spezialistischen Mitarbeiter treten auch nicht so sehr, wie es im Krohne'schen Lehrbuch der Fall ist, in der Darstellung und Beurtheilung mit ihrer Subjectivität hervor, geben vielmehr vornehmlich den thatsächlichen Stand der betreffenden Fragen wieder. Weiterhin ist die Darstellungsweise selbst ersichtlich bestrebt gewesen, die verschiedenartigen Elemente und Disciplinen, aus denen die „Gefängnisswissenschaft" sich zusammensetzt, nur grundrissartig, in gedrängtester Fassung zu beschreiben. Für das eigene weitere Studium werden die Quellen angegeben, sichere Wege gewiesen. Daher besteht das „Handbuch" zwar aus zwei stattlichen Bänden, ist aber gleichwohl nur ein skizzenhafter Lehrcomplex; eine encyklopädische Arbeit, gewiss von monumentaler Bedeutung.

Anders verhält es sich mit dem „Lehrbuch der Gefängnisskunde" des Herrn Dr. Krohne. Die Anlage desselben ist eine viel einfachere und beschränktere, die Bearbeitung eine einheitliche, aus Einer Feder geflossen und wenn man absieht von der Schilderung des Geschichtlichen und der Anführung der bestehenden gesetzgeberischen und administrativen Einrichtungen und Verordnungen — selbst an diesen aber wird da und dort vom Verfasser die Kritik geübt —, so haben wir hier vorwiegend die subjective Autorität des letzteren, auf der die vorgetragenen Anschauungen, Forderungen und Ausstellungen beruhen. Krohne führt uns den eigentlichen Strafvollzug hauptsächlich nach seinen eigenen Constructionen und Erfahrungen vor Augen, so wie er es sich denkt und wünscht bezw. nicht wünscht. Ein subjectives, frisch geschriebenes Buch liest sich nun aber gar häufig viel glatter, unterhaltender und fesselnder ab, als eine trockene objectiv-wissenschaftliche Darstellung. So auch das „Lehrbuch" von Krohne. Ob indessen der von ihm eingenommene Standpunkt, seine Auffassung der Dinge in allen Stücken die wissenschaftliche sowie nicht minder die Censur der allgemeinen Erfahrung unbeanstandet passiren dürfte, möchte ich bezweifeln. Jedenfalls empfiehlt es sich für Lernbegierige, dieses „Lehrbuch" am nutzreichsten erst nach dem „Handbuch" zu studiren. Herr Dr. Krohne darf gewiss mit Fug und Recht eine autoritative Beachtung auf dem Gebiete des Gefängnisswesens beanspruchen, dessen Förderung und Vervollkommnung ihm so Vieles zu verdanken hat. Wir sind auch weit entfernt, dem Werthe seines Buches irgend welchen Abbruch thun zu wollen, allein, wie schon gesagt, in gar manchen Punkten

möchten wir immerhin Bedenken tragen, das „jurare in verba magistri“ auf seine Worte anwenden zu lassen. Es ist indessen nicht unsere Aufgabe, des Näheren diese anfechtbaren Punkte hier in einer kurzen Besprechung zu beleuchten. Das Buch wird zweifelsohne seinen Leserkreis und wohl grösseren Absatz finden, als das theuere „Handbuch“. Der Preis des „Lehrbuches“ ist für den Einzelnen leichter erschwinglich und wir stehen überdies nicht an, zu erklären, dass, wer nicht tiefer und allseitiger das Gefängnisswesen kennen lernen will, sich an Krohne's Werk füglich genügen lassen kann. Am besten gefiel uns der geschichtliche Theil, der sehr erwünschte Ergänzungen zu dem nämlichen Theile des „Handbuches“ liefert, sodann seine bewährten Ausführungen über Gefängnissbau, die wir bereits aus dem „Handbuch“ kennen, ferner die Darstellung einzelner Parthieen aus der „Einzelverwaltung“ der Gefängnisse. Vielleicht erhalten wir noch Veranlassung, das Buch eingehender zu besprechen. Wir wollen vorerst eine solche eingehende Besprechung des bedeutenderen Werkes, nämlich des „Handbuches“, in diesen „Blättern“ abwarten. *Kr.*

Die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preussen, ihre Einrichtung und Verwaltung. Ein Handbuch für den praktischen Gebrauch von C. Wulff, I. Staatsanwalt am Königl. Landgericht in Königsberg i. P. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei Actiengesellschaft (vormals J. F. Richter). 1890. gr. 8. 712 S. Preis 15 Mk.

Unter vorstehendem Titel liegt uns ein ausserordentlich umfangreiches Buch (712 Seiten) vor, das jedenfalls von einem ebenso enormen Fleisse seines Verfassers Zeugniss gibt. Denn es war gewiss keine Kleinigkeit, aus allen möglichen verstreuten Orten alle noch in Kraft stehenden Verordnungen u. s. w. zusammenzusuchen und sie an den geeigneten Stellen in dem Buche unterzubringen. Jedenfalls ist damit allen Beamten in Preussen, die sich mit dieser Materie zu befassen haben, ein ganz besonderer Dienst geleistet worden. Es kann hier natürlich nicht in das Einzelne des Werkes eingegangen werden, wir müssen uns begnügen, im Nachstehenden eine kurze Inhaltsübersicht zu geben. Abschnitt I handelt „Von den Gefängnissen, den Gefängnissbehörden und dem Beamtenpersonal“ mit den Abtheilungen I. Bestimmung der gerichtlichen Gefängnisse, II. die Gefängnissbehörden und das Aufsichtspersonal, III. die persönlichen Verhältnisse der Gefängnissbeamten und IV. besondere Pflichten der Gefängnissbeamten, wieder mit verschiedenen Unterabtheilungen. Der II. Abschnitt ist betitelt: „Allgemeine Vorschriften über das Verfahren und die Ordnung in den Gefängnissen“ mit den Abtheilungen A. Aufnahme der Gefangenen, B. Einzelhaft und Gemeinschaftshaft, C. Verschluss und Sicherung der Gefängnisse, Hauspolizei, Disciplin, Tagesordnung, jeweils wieder mit einer Reihe Unterabtheilungen. Ein dritter Abschnitt behandelt „die Strafvollstreckung im engeren Sinn (Strafvollzug) und die Entlassung der Gefangenen“, in den Unterabschnitten I. die Vollstreckung der Freiheitsstrafen nach ihrer Art, II. die Vollstreckung

der Freiheitsstrafen nach ihrer Dauer (mit vielen Abtheilungen). Der IV. Abschnitt ist überschrieben: „Haus und Hauswirthschaft“ und ist eingetheilt: A. die Gebäude und deren Ausstattung, B. die Hauswirthschaft, mit den Unterabtheilungen I. Ordnung und Reinlichkeit, II. Fürsorge für Bekleidung, Lagerung und Utensilien, III. Heizung und Beleuchtung, IV. Bewegung im Freien und Verkehr der Gefangenen nach Aussen, V. Seelsorge, Unterricht, Lektüre, VI. Fürsorge für die Gesundheit, Erkrankungen, Geburten und Todesfälle, VII. die Verpflegung der Gefangenen, VIII. die Beschäftigung der Gefangenen, IX. Rechnungswesen und Kassenverwaltung, X. allgemeine wirthschaftliche Grundsätze. Der V. Abschnitt endlich behandelt „Die Civilgefangenen.“ Es folgen sodann noch einige Nachträge sowie ein sorgfältiges Sachregister.

Nach dieser kurzen Inhaltsangabe werden unsere Leser leicht finden, dass das vorliegende Werk für den preussischen Praktiker ein sehr werthvolles Nachschlagebuch ist, um sich in den verschiedensten Fragen der Gefängnisspraxis zu orientiren, sowie dass es auch zweifellos für ausserpreussische Gefängnissbeamte seinen Werth hat, um sich über die einschlägigen preussischen Bestimmungen unterrichten zu können. Dazu ist der Subscriptionspreis von 15 Mk. ein durchaus angemessener und desshalb eine Empfehlung des Werkes auch hierorts wohl gerechtfertigt.

Zweiundsechzigster Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft über das Vereinsjahr 1888/89. Düsseldorf, in Commission von L. Voss & Cie.

Die genannte Gesellschaft hielt am 9. und 10. Oktober 1889 ihre 61. Generalversammlung zu Düsseldorf ab, an welcher 135 Personen theilnahmen. Am 9. Oktober tagten die fünf Spezialconferenzen, am 10. Oktober fand die Generalversammlung in der städtischen Tonhalle statt. Der Vorsitzende, Consistorialrath Natorp erstattete in derselben den Jahresbericht. Redner verbreitete sich zunächst über das Gedenkbuch, welches den Verhandlungen des internationalen Gefängnisscongresses zu Rom im Jahre 1885 beigegeben ist und in welchem die Vertreter des Gefängnisswesens in den verschiedenen Ländern ihre Gedanken und Grundsätze über die Gefängnissreform niedergelegt haben. Er citirt deren eine ganze Anzahl. Aus den geschäftlichen Mittheilungen entnehmen wir, dass die auf der Generalversammlung von 1888 gewählten bezw. wiedergewählten Ausschussmitglieder die Wahl angenommen haben. Der preussische Minister des Innern hat unterm 10. November 1888 genehmigt, dass Frauen zur Vorfürsorge an den weiblichen Insassen der Strafanstalten unter gewissen Beschränkungen zunächst versuchsweise zugelassen werden. In Düsseldorf ist der Bau des neuen Zellengefängnisses in Angriff genommen, doch sind noch Abänderungen des Bauplans, der die Kirche um 50—60 Sitzplätze zu klein annimmt u. s. w., wünschenswerth und zu beantragen. In Düsseldorf ist eine Naturalverpflegungsstation gegründet worden, die Eröffnung fand am 16. Mai 1889 statt,

von da bis Ende September haben 788 Personen dieselbe benützt. Der Erfolg ist bisher ein durchaus günstiger; die Einnahmen betrugen bis 1. Oktober 3302 Mk. 15 Pf., die Ausgaben 3337 Mk. 71 Pf., einschliesslich der Einrichtungskosten. Auf dem Gebiete des Schutzwesens haben sich neue Vereine aufgethan bezw. alte reconstruirt. Die Gesellschaft wird voraussichtlich, wozu sie eingeladen wurde, den Petersburger internationalen Congress beschicken. Des Weitern werden noch einige Personalien betreffende Mittheilungen gemacht. Sodann erstattete Pfarrer Hirsch in Lintorf seinen Bericht über die Errichtung von Trinkeranstalten mit Bezug auf das zu erhoffende Trinkergesetz. Derselbe ist Vorsteher des in Lintorf seit 38 Jahren bestehenden Trinkerasyls. Er gibt eine Uebersicht über die hierher gehörige bestehende Gesetzgebung der einzelnen Länder und formulirt dann seine (7) Thesen. Es knüpfte sich daran eine lebhafte Diskussion, an deren Schluss die Thesen in etwas veränderter Formulirung und Reduzirung auf 5 einstimmig angenommen wurden. Pastor Graeber von Düsseldorf referirte hierauf über den „Jubiläumscongress des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten“ und die zweite Versammlung von Delegirten der deutschen Fürsorgevereine in Freiburg i. B. vom 3. bis 6. September 1889. Die von ihm hieran geknüpften Thesen konnten nicht mehr zur Diskussion kommen. Die am 9. Oktober abgehaltenen Spezialconferenzen beschäftigten sich mit folgenden Themata. In der Conferenz für Strafanstaltsvorsteher und Beamte sprach Direktor Schellmann von Braunweiler über „Die Ueberweisungen an die Landespolizeibehörden“ und stellte am Schlusse 4 Thesen auf, über die sich längere Erörterungen entspannen; schliesslich wurden 3 „Resolutionen“ angenommen. In der Conferenz der evangelischen Anstalts- und Asylgeistlichen wurde über das im vorhergehenden Jahre schon behandelte Thema „Bibel und Erbauungsbücher in den Händen unserer Gefangenen“ weiter verhandelt. Der Referent, Pastor Wiemann aus Münster, stellte 3 Thesen auf, von denen die erste in etwas veränderter Gestalt, die beiden andern unverändert angenommen wurden. In der Conferenz der katholischen Anstaltsgeistlichen sprach Pfarrer Schleiden aus Düsseldorf über die Themata: „In welcher Weise hat der Seelsorger den entlassenen Gefangenen Rath und materielle Beihilfe zu leisten“ und „Welche Aufgabe hat der Seelsorger den eingelieferten Gefangenen gegenüber, welche bloss civiliter getraut sind?“ Die gemeinsame Conferenz der Beamten und Geistlichen umfasste 2 Gegenstände. Ueber den ersten „Unsere gegenwärtige Strafanstaltsschule und das Rawiczer Reglement“ sprach Regierungs- und Schulrath Hildebrandt aus Düsseldorf; es knüpfte sich daran eine längere Debatte. Ueber den 2. Gegenstand: „Die Errichtung eines Arbeitsnachweisbureaus in Düsseldorf für entlassene Gefangene Rheinlands und Westfalens“ berichtete Pastor M. Graeber-Düsseldorf. Eine eingehende Diskussion war nicht mehr möglich, doch gab sich Zustimmung zu diesem Project zu erkennen. Die letztere Conferenz endlich, die der Strafanstaltslehrer, behandelte das Thema „Die zweckentsprechende Verwerthung unserer Gefängnissbibliotheken durch richtige Aus-

theilung der Bibliotheksbücher an die Gefangenen", worüber Lehrer Ney-Münster referirte und woran sich ebenfalls eine längere Diskussion knüpfte. Damit waren die Themate der diesmaligen Versammlung erledigt. — Die Einnahmen der Gesellschaft betrugen 11 630 Mk. 56 Pf., die Ausgaben 11 257 Mk. 11 Pf., also Ueberschuss 373 Mk. 45 Pf. Es folgen noch Auszüge aus den Berichten der Tochtergesellschaften und Hilfsvereine pro 1888/89, sowie aus den Jahresberichten der Agenten in Essen, Dortmund und Koblenz pro 1888/89 und endlich solche aus den Berichten der Asyle in Rheinland und Westfalen. Den Schluss bilden Daten über die Satzungen und die Organisation der Gesellschaft.

Festschrift, Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Hessen und bei Rhein Ludewig IV. zum 25. August 1889 gewidmet von Rector und Senat der Landesuniversität. Bemerkungen zur Kriminalstatistik des Grossherzogthums Hessen, besonders zur Statistik des Bettels und der Landstreicherei von Dr. Hans Bennecke, Professor der Strafrechtswissenschaft an der Ludewigs-Universität. Giessen 1889. C. v. Münchow. Universitäts-Buch- und Steindruckerei.

Eine sehr interessante Arbeit liegt uns in der vorbezeichneten Programmschrift vor: die Einleitung befasst sich mit Darlegung der Wichtigkeit und des Nutzens der Kriminalstatistik für Theorie und Praxis, in letzterer Beziehung namentlich für die Frage der Strafzumessung. Des weitern weist der Verfasser nach, dass die Kenntniss der Strafstatistik sich beim Richter verbinden muss mit der Kenntniss des Gefängnisswesens, dabei wird namentlich auf die seit 1886 getroffene Einrichtung von Lehrkursen für Praktiker am Landesgefängniss zu Freiburg i. B. hingewiesen, dieselbe eingehend geschildert und zur weiteren Ausdehnung über Deutschland empfohlen.

Zum eigentlichen Thema übergehend bespricht Verfasser sodann zunächst „Umfang und Quellen der Darstellung", neben den auf Bettel u. s. w. sich beziehenden Zahlen wird die Aufmerksamkeit insbesondere auch auf die Nebenstrafe des Arbeitshauses gelenkt. Es wird sodann „die Entwickelungsgeschichte des Arbeitshauses in Dieburg" gegeben, welches am 5. März 1875 seinen ersten Insassen empfing. Bald wurden die Räume zu klein, nachdem die Anfangs spärlichen Ueberweisungen sich mit der Zeit beträchtlich mehrten und es wurde die möglichste Ausnützung der in Dieburg vorhandenen Räume zur Nothwendigkeit. Gegenwärtig vermag es 180 Personen aufzunehmen. Es werden zum Schlusse dieses Abschnittes noch die wichtigsten leitenden Grundsätze zusammengestellt: Bestimmung des Arbeitshauses nur für Arbeitsfähige, volle Beschäftigung der Detinirten, Besserung und Zurechtweisung der Corrigenden als Zweck der Anstalt, Abkürzungsmöglichkeit der Haft bei Fleiss des Corrigenden (Corrigend ist die in Hessen übliche Bezeichnung dieser Art Gefangener), unmittelbarer Anschluss der Nachhaft an die Strafhaft. In einem weitern Abschnitt werden „die Fragen der gemeinnützigen Arbeiten, die nichthessischen Ueberwiesenen und das

Filialarbeitshaus zu Worms“ (die Filiale Worms trat 1884 ins Leben), im folgenden „die innern Verhältnisse des Arbeitshauses zu Dieburg“ besprochen. Dasselbe unterstebt der Provinzialdirektion Starkenburg, sodann in Bezug der Hausdisciplin zunächst dem Kreisamt Dieburg. Im Uebrigen steht ein Inspektor, welchem eine Anzabl Unterbeamte beigegeben sind, dem Hause vor. Männer und Weiber sind strengstens getrennt, minder gut liess sich die gänzliche Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen durchführen. Beschäftigt werden die männlichen Corrigenden mit Schusterei, Schneiderei, Schreinerei, Bastflechterei und Strohhülsenfabrikation; auch zu landwirthschaftlichen Arbeiten werden sie verwendet; die weiblichen werden ausser mit den Hausarbeiten mit Handarbeiten beschäftigt (Weissnähen, Sticken u. dergl.). Für Kost (Fleisch gibt es keines), Reinlichkeit, Sicherheit, Aufrechthaltung der Ordnung ist sehr gut gesorgt. Nach den statistischen Zusammenstellungen waren es 1884 138 Erstbestrafte, 127 Rückfällige, 1885 165 bezw. 198, 1886 160 bezw. 189, 1887 159 bezw. 187, 1888 188 bezw. 171 Insassen. Nach der Statistik der Bettelfälle kamen auf 10 000 Bewohner in Starkenburg 95, Oberhessen 93, Rheinhessen 95 im Jahre 1866, ähnlich auch in den folgenden Jahren, dabei stebt Oberhessen in seinen Procentsätzen bedeutend böher als die übrigen Provinzen; für die spätern (70er und 80er) Jahre dagegen steht Rheinhessen bedeutend über Oberhessen rücksichtlich der Bettelfälle. Es werden noch eine ganze Reihe statistischer Angaben gemacht, bezüglich deren wir aber auf die Lektüre selbst verweisen müssen. Was die seit 1882 eingeleiteten statistischen Erhebungen über das Verhältniss der Ueberweisungen zur Zahl der Verurtheilungen betrifft, so sind die Procentsätze ausserordentlich verschieden, in Starkenburg von 2—24%, in Oberhessen von 0,9 zu 27%, in Rheinhessen von 7,6 zu 29%; im Verhältniss der einzelnen Bundesstaaten zeigt Preussen die stetigste Entwicklung der Ueberweisung zum Arbeitshaus (zwischen 16 und 22%). Die 3 süddeutschen Staaten zeigen ganz niedere Procentsätze von 0,5 bis 3,3% für die Jahre 1877—84. Verfasser gibt noch eine ganze Reihe sehr interessanter derartiger Vergleichungen. Ueberhaupt bietet die Schrift für die Leserkreise unserer Blätter sehr viel Interesse und wir empfeblen sie hiemit weitester Kenntnissnabme.

Aschrott, Dr. P. X., Amtsrichter, **Ersatz kurzer Freiheitsstrafen.** Eine kriminalpolitische Studie. Hamburg, Verlagsanstalt Actien-Gesellschaft 1889. 59 S. gr. 8.

In dieser interessanten Schrift zeigt der literarisch bereits sehr geachtete Herr Verfasser, wie an Stelle der vielen und vielfach nutzlosen kurzzeitigen Freiheitsstrafen das bereits bestehende Strafmittel der Geldbusse in erweitertem Umfange und zweckmässiger Umgestaltung treten solle; ferner wie zwei weitere Einrichtungen, nämlich die Friedensbürgschaft und das bedingte Strafurtheil geeignet wären, die kurzen Freiheitsstrafen in vielen Fällen in Wegfall zu bringen. — Was die Geldstrafe

anbelangt, so wird nachgewiesen, dass nach dem bestehenden Strafgesetz dieselbe vom Richter häufig nicht so hoch bemessen werden kann, dass sie von einem vermöglichen Uebelthäter als ein wirkliches ernstliches Uebel empfunden wird. Noch schlimmer aber seien die Consequenzen der bezüglichen Bestimmungen des St.G.B. für den vermögenslosen Angeklagten, dem gegenüber die Geldstrafe in ihrer heutigen Gestalt keinen Werth und keine Bedeutung habe, da er sie in den weitaus meisten Fällen eben einfach „absitzen“ müsse. Zur Reform der Geldstrafe theilt Verfasser den Holtzendorff'schen Vorschlag, dass dieselben nach dem Einkommensteuersatze bemessen werden sollte. Dadurch würde sich diese Strafe zu einem für die verschiedenen Vermögensklassen gleichmässigen Uebel gestalten. Ohnedies würde die Ausführung der Idee keinen besonderen Schwierigkeiten begegnen. Die Steuerbehörde wäre mit der Beitreibung der Geldstrafe zu beauftragen. Der Monatsbetrag genannter Steuer würde als Einheitssatz für die Strafbemessung gelten. — Als einzig richtiges, wirksames Substitut für die unbeibringliche Geldstrafe bezeichnet Verfasser den Zwang zu einer Arbeitsleistung für Gemeinde oder Staat. — Die Friedensbürgschaft sodann, wie sie bereits im englischen Recht als am vollkommensten entwickelt erscheint und in der englischen Gerichts- und Polizeipraxis schon sehr günstige Erfolge erzielt hat, wird vom Herrn Verfasser als ein recht geeignetes Mittel empfohlen, um auch bei uns zahlreiche kleinere Strafen in Fortfall zu bringen. Endlich hat sich im engsten Anschluss daran die Einrichtung des bedingten Strafurtheils ausgebildet. Der Verfasser hat dieses Probationssystem in seinen vortrefflichen Wirkungen persönlich im Staate Massachusetts kennen gelernt. Anfänglich nur für jugendliche Personen bestimmt, wurde es sodann auch auf Erwachsene mit besten Resultaten angewendet. Diese von England und Amerika ausgegangene Idee hat rasche Verbreitung gefunden, ist in Frankreich wiederholt zur Codification vorgeschlagen, in Belgien bekanntlich zum Gesetz erhoben worden. In Oesterreich liegt ebenfalls ein ähnlicher Gesetzentwurf zur parlamentarischen Berathung vor. — Zum Schlusse legt Verfasser seine eigenen Anschauungen und Wünsche dar. Die Schrift wird gewiss ernste Beachtung finden. *Kr.*

Betrachtungen über die Freiheitsstrafen in dem österreichischen Strafgesetzentwurfe sowie über die Grundsätze der internationalen criminalistischen Vereinigung, von Hofrath Dr. Wahlberg. Separatabdruck aus den Nrn. 1–8 der Juristischen Blätter vom Jahre 1890. Wien, Selbstverlag des Verfassers. 1890.

In Oesterreich arbeitet man schon seit Jahrzehnten an der Herstellung eines neuen Strafgesetzbuches und hat sich bisher mit einer Novelle zu dem von 1852 beholfen; da aber Strafgesetze bekanntlich verhältnissmässig rasch veralten, so macht sich das Bedürfniss nach der endlichen Fertigstellung eines neuen um so mehr geltend, als in der andern Hälfte der Monarchie,

Ungarn, eine neue Codificstion in neuer Zeit zustande gekommen ist. Neuestens, im Jahre 1889, ist man bis zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes vorgeschritten, und jetzt noch die dem Verfasser nöthig erscheinenden Verbesserungen einzufügen, damit beschäftigt sich die obenbezeichnete Broschüre. In erster Reihe wird das Strafsystem besprochen, und dies ist ja eine Frage, welche auch für das deutsche Strafgesetzbuch, an das sich der österreichische Gesetzentwurf anschliesst, eine vielfach erörterte und Abänderungen heischende ist. Der österreichische Entwurf nimmt gegen die frühere Zweitheilung die auch in Deutschland geltende Dreitheilung (welche neuere Gesetzbücher wieder aufgegeben haben) in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen an; an Freiheitsstrafen sind dafür ebenfalls Zuchthaus, Gefängniss und Haft statt der früheren: Kerker, schwerer Kerker, Arrest, schwerer Arrest, Hausarrest, in Aussicht genommen; daneben Staatsgefängniss, entsprechend der deutschen Festungshaft. Wahlweise Androhung verschiedener Freiheitsstrafen ist ebenfalls wie im Reichsstrafgesetzbuch bei einzelnen Strafthaten vorgesehen. Verfasser spricht sich für eine scharfe Unterscheidung der Freiheitsstrafarten nach Namen, Zeit, Ort, Beschäftigungsweise der Sträflinge u. s. w. aus, eine Frage, die ja auch in Deutschland schon sehr vielfach ventilirt wurde, und sich bei dem Mangel eines einheitlichen Strafvollzuggesetzes und den etwas sehr kurz gefassten Bestimmungen des Strafgesetzbuches immer wieder aufwirft und sehr verschiedenartige Vorschläge hervorgerufen hat. Wahlberg verbreitet sich dabei auch über die Frage der Einzelhaft, die auch für kurze Freiheitsstrafen in Haft, wenn nicht zur Besserung der Gefangenen, so doch zur Verhütung ihrer Verschlechterung wünschenswerth erschiene. Der Verfasser wendet sich dann zu den verschiedenen Ersatzvorschlägen für kurzzeitige Freiheitsstrafen, wie Strafarbeit, weitere Anwendung der Geldstrafe, Ausweisung aus bestimmten Orten, Verstrickung, Hausarrest, Friedensbürgschaft, Verweis, und beleuchtet deren Brauchbarkeit im Einzelnen. Des weitern verbreitet er sich eingehend über die nach belgischem Muster in den Entwurf aufgenommene bedingte Verurtheilung, für die er lebhaft eintritt, bei deren Gebrauch aber besondere Vorsicht empfiehlt. Natürlich hat der Entwurf auch die vorläufige Entlassung aufgenommen. Bezüglich des Arbeitszwanges scheint der neue Entwurf, was die Haftsträflinge betrifft, weiter zu gehen, als dies in § 362 R.St.G.B. vorgesehen ist, demzufolge nur die in § 361 Ziff. 3—8 Genannten zu Arbeiten angehalten werden können. Verfasser empfiehlt des weitern dringend, die Unterscheidung von Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern schon im Strafensystem, nicht erst im Strafvolizug durchzuführen, und bringt hiefür u. E. sehr triftige Gründe vor. Ueberhaupt haben wir die Abhandlung, die, wie bei dem bestens bekannten Verfasser nicht anders zu erwarten war, eine treffliche Arbeit ist, mit grossem Interesse gelesen.

Die Reform der Freiheitsstrafe. Ein Beitrag zur Kritik der bedingten und der unbestimmten Verurtheilung von Dr. Adolf Wach, ord. Professor des Rechts an der Universität in Leipzig. Leipzig, Duncker und Humbiot. 1890. 81 S. gr. 8.

Die vorliegsnde, 58 Seiten Text umfassende Broschüre ist eine erweiterte Wiedergabe eines vom Verfasser am 26. März 1890 in der juristischen Geseilschaft in Wien gehaitenen Vortrags und beschäftigt sich, wie schon der Titel besagt, mit zwei in der Gegenwart besonders lebhaft erörterten Fragen auf dem Gebiete des Strafrechts. Dass Verbesserungen in unserm Strafensystem nöthig siud, darüber herrscht kein Zweifel, welche Richtung aber dabei einzuschlagen sei, darüber gehen die Ansichten weit auseinander. Verfasser beklagt bei dem gegenwärtigen Zustand vor Allem den Mangel eines Strafvoilzuggesetzes, sodass je nach den Verhältnissen zwischen Gefängniss und Gefängniss tiefgreifende Unterschiede, zwischen Gefängniss und Zuchthaus vieiieicht kaum solche bestehen. Ferner werden die schweren Mängel in dem Zustande der vielen kleinen Gefängnisse hervorgehoben, die viel zum Verderben der kurzzeitigen Freiheitsstrafen unterworfenen Gefangenen beitragen. Ein ferneres schweres Uebel sieht Wach in der Behandlung der jugendiichen Verbrecher. Aus diesem Zustande müsse man herauskommen; vor allem sei der Zuchthausstrafe wieder der Charakter als entehrende Verbrechensstrafe znm Unterschiede vom Gefängniss zu geben; bessere und sorgfäitigere Isolirung und Classificiruug ist zu fordern, die Beschäftigungslosigkeit der Gefangenen zu beseitigen. Nach dieser Einieitung kommt der Verfasser sodann auf sein eigentliches Thema. Die Frage der knrzzeitigen Freiheitsstrafe will Wach nicht geradewegs im Sinne der Beseitigung derselben beantwortet wissen, die Möglichkeit oder Nothwendigkeit, sie zu beseitigen, sei uoch nicht bewiesen. Auch gegen die bedingte Verurtheilung verhäit sich der Verfasser ablehnend. Eigentlich sei das Wort Strafaufschub für das Wesen der Sache bezeichnender als bedingte Verurtheilnng. Es werden die amerikanischen ähnlichen Einrichtungen in Boston besprochen, und dann auf die neuern europäischen Bestimmungen übergegangen; doch habe sich die Sache in Europa (Belgien u. s. w.) ganz verändert: aus der Aussetzung der Aburtheilung sei eine Aussetzung des Strafvollzugs geworden. Die der Sache hier vom Verfasser zu Theil werdende Kritik (S. 28 ff.) ist äusserst interessant und aufkiärend darüber, ob der mit dieser bedingten Verurtheilnng eingeschlagene Weg der richtige sei. Auch mit der sog. unbestimmten Verurtheilung kann sich Wach nicht einverstanden erklären; die Gegner des jetzigen Systems träfen zwar in der richterlichen Strafznmessung einen schwachen Pnnkt, schössen aber über das Ziei hinaus. Der Rechtsstrafe hafte freiiich wie allem Recht etwas Aeusserliches, Formaies an; dadurch werde sie aber doch noch nicht ungerecht. Den Mängein sei abzuhelfen durch Entwickelung der Strafarten zu bekannten, festen, sich wahrhaft unterscheidenden Grössen und durch eine durchgreifende Aenderung unserer legislativen Technik; mit unsern zu nnbestimmten Strafdrohungen und dem System der mildernden Umstände

ist man auf Abwege gerathen. Die unbestimmte Verurtheilung sei ein Experiment, dessen Heilsamkeit nicht bewiesen, auch mit den amerikanischen Erfahrungen von Elmira u. s. w. nicht. Verfasser glaubt mit Recht, dass der Segen, welcher der vorläufigen Entlassung innewohnt und durch grössere Verallgemeinerung und einige Reformen noch vollkommener werden könne, durch die indeterminate sentences voraussichtlich zerstört würde; ebenso würde das Verhältniss zwischen Sträfling und Anstaltsbeamten vergiftet. Zum Schlusse empfiehlt Verfasser nochmals Verbesserung des fehlerhaften Strafsystems und des schlecht entwickelten Strafvollzugs; alle Arbeit, den Verbrecher zu bessern, sei aber wurzellos und eitel, so lange die Gesellschaft ihn als corpus vile, an dem zu experimentiren freisteht, behandle, so lange sie den der Haft entlassenen als Paria zurückstösst und dem Elend preisgibt. Wir müssen uns mit diesen kurzen Andeutungen über den Inhalt der Schrift begnügen und möchten ihre Lektüre bestens empfehlen. Eine reichhaltige Anzahl Anmerkungen ist insbesondere für den mit dem Material nicht bekannten Leser sehr wertbvoll.

Die bedingte Verurtheilung und die andern Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen. Eine Kritik der neuesten Reformbestrebungen auf dem Gebiet des Strafrechts von Dr. H. Appelius. Cassel, Ferdinand Kessler. 1890. 118 S. gr. 8. Preis Mk. 1.20.

Die neuerdings so viel erörterte Frage der bedingten Verurtheilung, die auch auf dem letzten Petersburger Congress eingehend diskutirt, bezüglich deren es aber zu keinem Abschluss gekommen ist, hat auch vorliegende Arbeit hervorgerufen. Verfasser derselben weiss die Sache sehr interessant zu bshandeln und seinen Standpunkt — er ist Gegner der bedingten Verurtheilung, wenn auch nicht prinzipieller, so doch der von Liszt vertretenen Vorschläge — in für sich einnehmender Weise zu behaupten. Die Ansichten, welche er über den Strafvollzug und die demselben jetzt noch häufig anhaftenden Mängel, namentlich in den kleinen Gefängnissen äussert, wird jeder unterschreiben können, er glaubt aber, dass die Mängel nach und nach sich beseitigen lassen, ohne die bedingte Verurtheilung einführen zu müssen; die Ausführungen hierüber sind sehr lesenswerth (S. 25 ff.). Dss weitern wendet sich Appelius sub III gegen die Liszt'schen Vorschläge bezüglich der Geldstrafe; er glaubt, dass durch einige Aenderungen in den jetzigen hinsichtlich der Geldstrafe geltenden Bestimmungen wesentliche Verbesserungen erzielt werden könnten; auch die von Liszt vorgeschlagene Zwangsarbeit hält Verfasser nicht für durchführbar (S. 58 ff.), ebensowenig die Friedensbürgschaft (S. 63 ff.). Er wendet sich sodann wieder zur bedingten Verurtheilung im Zusammenhang mit den von Liszt als allein brauchbar anerkannten Strafzwecken und sucht diesen zu widerlegen (S. 65 ff.). Seine eigenen positiven Vorschläge macht Verfasser dann von S. 77 an, wobei er auch in gewissen Einschränkungen die bedingte Verurtheilung zulässt. Eine baldige Aenderung in dem System der Behandlung

jugendlicher Delinquenten hält Appelius für nothwendig, führt dies des Nähern unter IV S. 84 ff. aus und gibt zum Schlusse selbst einen Gesetzentwurf betr. die Behandlung und Bestrafung jugendlicher Verbrecher. — Wir möchten die vorliegende Arbeit allseitiger Beachtung empfehlen.

Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen und der interkantonalen Vereinigung der Schweizerischen Schutzaufsichtsvereine in Altdorf am 16. und 17. September 1889. XVI. Versammlung. Aarau, Sauerländer 1890.

Ueber die Verhandlungen des sehr rührigen Schweizer Vereins für Straf- und Gefängnisswesen liegt uns ein stattlicher Band von 240 Seiten vor, dessen Durchlesen beweist, wie eifrig und umsichtig diese Gesellschaft ihren Zielen nachgeht. Auf die zunächst gemachten geschäftlichen Mittheilungen ist hier nicht näher einzugehen, es mag nur bemerkt werden, dass der Verein 287 wirkliche und 19 Ehrenmitglieder zählt, sowie dass er dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten, vertreten durch sein ältestes (seit 1864) Ehrenmitglied, Herrn Geheimerath Dr. Ekert in Freiburg, zum Andenken an das 25jährige Jubiläum des deutschen Strafanstaltsbeamten-Vereins einen Ehrenbecher mit Widmung und Schweizerwappen zu schenken beschlossen hat. In der Hauptversammlung vom 17. September hielt Ständerath Muheim von Altdorf eine sehr interessante Eröffnungsrede, welche die Entwickelung des Strafrechts und Gefängnisswesens im Kanton Uri zum Gegenstand hatte. Sodann wurde in die Berathung der zwei zur Verhandlung bestimmten Themata „Zwangsarbeit und Zwangsarbeitsanstalten“ und „Organisation und Wirksamkeit der Schutzaufsicht“ eingetreten. Als Referenten über das 1. Thema fungirten die Herren Ständerath Dr. Schmidt (Altdorf), Direktor Hürbin (Lenzburg) und Direktor Schwaar (Devens). Nach stattgehabter Diskussion wurden die Anträge Hürbin mit einigen Modificationen angenommen; dieselben einzeln hier aufzuzählen, würde zu weit führen, es muss daher auf ihre Lektüre selbst verwiesen werden. Ueber das 2. Thema „Organisation und Wirksamkeit der Schutzaufsicht“ berichtet Prof. M. Humbert (Neuenburg) und Pfarrer Riemensberger (Sittendorf), woran sich alsdann eine lebhafte Diskussion anschloss. Bei dem später abgehaltenen Bankett wurde von Dr. Guillaume die Einführung eines sog. Gefängnisssonntages angeregt, was einstimmigen Beifall fand. Als Beilagen sind dem Buche beigegeben ein Bericht des Dr. Guillaume, die Strafrechts- und Gefängniss-Chronik betr., die Vorträge der obengenannten Herren Referenten zur 1. und 2. Frage, die sehr viel interessantes Material darbieten, das Dankschreiben des Vorsitzenden des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten für die Widmung des Ehrenbechers, einige Nekrologe (Mme. L. Beck-Bernard, Joh. Altwegg, P. de Gottran, Jos. Furrer, Jules Grongier) und ein Mitgliederverzeichniss.

Digitized by Google

Zwangsarbeit und Zwangsarbeitsanstalten. Vortrag für die Versammlung des schweiz. Vereins für Straf- und Gefängnisswesen zu Altdorf am 17. September 1889 von J. V. Hürbin, Direktor der Strafanstait Lenzburg.

Nach einer kurzen Einleitung über die Gründe, welche zur Errichtung solcher Anstalten führten und einem Ueberblick über die in neuerer Zeit hierauf bezüglich in den einzelnen Ländern ergangenen gesetzlichen Bestimmungen kommt der Verfasser speziell auf sein Heimatland, die Schweiz, zu reden, wobei er kräftig und wohlbegründet für die Berechtigung der Einrichtung solcher Zwangsarbeitsanstalten eintritt, um sodann zur näheren Besprechung im Einzelnen der 14 in der Schweiz bestehenden derartigen Anstalten überzugehen. Zunächst kommt Thorberg im Kanton Bern an die Reihe. In dieser Anstalt, die für Männer und Weiber bestimmt ist, können bis zu 300 Personen untergebracht werden; es gehört ein sehr grosses Areal zu der Anstalt. Die 2. erwähnte Anstalt ist Kalchrain im Kanton Thurgau, ein ehemaliges Kloster, seit 1849 Zwangsarbeitsanstalt; auch dazu gehört ein ziemlich ansehnliches Areal; Detinirte waren in ihr beim Besuche des Verfassers im Jahre 1887 im Ganzen 75, 63 Männer, 12 Weiber. Als Nr. 3 wird erwähnt Realta in Graubünden, bei dessen Besuche Hürbin 65 Insassen, aber meist Irren fand. Des weitern (4.) wird genannt Lenzburg im Aargau, seit 1868 bestehend; dieselbe ist soit ihrem Bestehen mit der Strafanstalt Lenzburg verbunden. 5. ist zu nennen Bizi im Kanton St. Gallen, die jedoch nicht dem Kanton, sondern einer Vereinigung von 16 toggenburgischen Gemeinden gehört; zur Besuchzeit (1887) waren 30 Personen darin. Als 6. Anstalt ist aufgeführt Uitikon im Kanton Zürich mit einer Belegfähigkeit von 50 Personen; slo besteht seit 1873. Die nächsterwähnte (7.) Anstalt ist Devens im Kanton Neuenburg seit 1873. Aus dem gleichen Jahre stammt 8. die Anstalt Payerne im Kanton Waadt, eine weitere unter Nummer 11 aufgeführte, seit 1877 bestehende Zwangsarbeitsanstalt desselben Kantons ist Orbe. Ebenso hat Zürich eine zweite (9.), 1876 eröffnete Anstalt in Kappel. Baselland besitzt (10.) eine solche Ansalt in Liestal seit 1877, die aber mit der dortigen Strafanstalt verbunden ist. Als 12. wird genannt die Anstalt Gmünden in Appenzell a. Rh., die seit 1884 eröffnet ist. Es folgen sodann noch 13. die im Jahre 1886 eröffnete Anstalt Schachen im Kanton Solothurn und 14. die 1888 eröffnete Anstalt Sedel im Kanton Luzern. Man sieht aus dieser Aufzählung, dass noch ein erheblicher Theil der Kantone solche Zwangsarbeitsanstalten nicht besitzt. Der Verfasser gibt verschiedene sehr interessante Details über die einzelnen hier benannten Anstalten, auf die hier, um nicht zu weitläufig zu werden, nicht eingegangen werden kann. Er stellt sodann die „Fundamentalpunkte der bestehenden Zwangsarbeitsanstalten“ zusammen: Einweisung durch die Verwaltungsbehörde, Strafverschärfung für Rückfällige, provisorische Freilassung, Kostgeldbeitrag seitens der Detinirten bezw. der Gemeinden (mit Ausnahme von Devens), Staatssubvention, Landwirthschaftsbetrieb, möglichste

Sparsamkeit in Nahrung, Kleidung und Lager, Verschiedenheit der Arbeitszeit nach Jahreszeit, Nothwendigkeit der Isolirung wenigstens zur Nacht und an Ruhetagen. Die Erfolge werden nirgends hoch taxirt. Der Verfasser beleuchtet dann noch kurz die auswärtigen Verhältnisse und die Verbindung der Zwangsarbeitsanstalt mit der Strafanstalt; er hält Trennung für besser, wo eine solche nicht thunlich, sei aber die Verbindung beider Anstalten doch immer dem gänzlichen Mangel einer Zwangsarbeitsanstalt vorzuziehen. Endlich stellt er eine Reihe von Thesen über solche Anstalten auf. Wir können schliesslich nur noch konstatiren, dass wir die sehr anregend geschriebene Broschüre mit lebhaftem Interesse gelesen haben.

Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich (1783—1790). Nebst einem Rückblick auf das altösterreichische Gefängnisswesen von Dr. M. Friedrich von Maasburg. Wien 1890, Manz'sche Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 92 S. gr. 8. Preis Mk. 2.40.

Die vorliegende Schrift ist bestimmt, einen Beitrag zur Geschichte der Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege in Oesterreich zu geben. Zunächst verbreitet sich Verfasser über das österreichische Gefängnisswesen (S. 1—7), wie es zum Schluss des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts beetand; dasselbe befand sich nach der gegebenen Darstellung in einem äusserst mangelhaften Zustande. Im Jahre 1783 führte Josef II. aus eigenem Antriebe die Strafe des Schiffziehens ein; er wollte damit einestheils der Ueberfüllung der Arreste vorbeugen, anderseits eine recht empfindliche Strafe schaffen. Die Sträflinge sollten hauptsächlich in Ungarn zum Ziehen der Schiffe auf der Donau, Theiss, Save u. s. w. verwendet werden. Nach längeren Beratbungen des Hofkriegsratbs, wobei verschiedene Bedenken gegen die kaiserlichen Absichten sich geltend machten, die der Kaiser aber ablehnte, wurde im Mai 1784 der erste Transport von 100 Schiffszugsarrestanten nach Ungarn verbracht. Die Sache wurde dann in den folgenden Jahren weiter gefördert, über die Einzelheiten dee Vollzugs gibt die Schrift nähere Mittheilungen. Die Behandlung der zum Schiffziehen bestimmten Sträflinge war eine äusserst strenge, die Folge war eine ausserordentlich starke Sterblicbkeit, von über 1100 starben 721. Nach dem am 20. Februar 1790 erfolgten Ableben des Kaisers Josef II. wurde unter Leopold II. die Schiffzugstrafe am 19. Juli 1790 gänzlich aufgehoben erklärt. — Die Schrift ist mit grossem Fleisse und Umsicht geschrieben und bietet viel Interesee. Störend bei der Lektüre ist die ungemein häufige Verweisung auf die am Schlusse folgenden 141 Anmerkungen, die einen weit grössern Raum beanspruchen als der Text selber (21 Seiten Text und 57 Seiten Anmerkungen). Als Anhang ist die Cassemattenordnung für Wien von 1788 beigegeben.

Cesare Lombroso's Verbrecher von Geburt. Oeffentlicher Vortrag, gehalten im Museum zu Bern am 6. März 1890 von Prof. Dr. H. Gretener. Bern, Kaeser & Cie. 1890. 35 S. 8. Preis 1 Mk.

Den vorliegenden Vortrag haben wir mit Interesse gelesen. Nach

einem kurzen Rückblick auf die grossen Leistungen der Italiener auf dem Gebiete des Strafrechts in früherer Zeit kommt er auf die kriminalanthropologische Schule, die in Italien entstanden, und sodann insbesondere auf das Werk Lombroso's „L'uomo delinquente" zu sprechen. Der Vortrag ist natürlich für ein grösseres Publikum bestimmt und bietet insofern für Leute, die sich eingehender mit strafrechtlichen u. dergl. Fragen beschäftigen, nicht eben viel Neues; er weiss aber die Sache sehr klar darzulegen und die ausserordentlich gewagten Behauptungen Lombroso's auf ihr richtiges Werthmaass zurückzuführen und Ihnen die ihnen wirklich gebührende Beachtung zutheil werden zu lassen. Wir möchten dem Vortrage in seiner jetzigen Form einen recht grossen Leserkreis wünschen.

Ueber die Geistesstörungen in der Einzelhaft giebt Professor Dr. Kirn in Freiburg folgende Mittheilungen aus der psychiatrischen Literatur.

Der im August 1889 in Paris abgehaltene Congrès international de médecine mentale*) hat sich unter Anderem auch mit den Geistesstörungen in den Strafanstalten befasst. Besonders berichtete Semal (aus Mons) über die in seinem Vaterlande gemachten Erfahrungen. Da in Belgien die Einzelhaft seit 20 Jahren regelmässig angewendet wird, so bot sich ihm reichlich Gelegenheit, den Einfluss der Zellenhaft auf die Entstehung und Entwickelung der Geistesstörungen unter den Gefangenen zu studiren. Er hat die Fälle von derartigen psychischen Störungen vom Jahre 1865 bis zum Jahre 1884 gesammelt, unter Berücksichtigung des Verlaufes der Krankheit, sowie der Zeit, welche die betreffenden Individuen im Gefängniss und in der Freiheit zugebracht.

Semal legt im Ganzen die Beobachtung von 517 geisteskranken Gefangenen seinen Mittheilungen zu Grunde, von welchen 222 Angeklagte, 295 Verurtheilte waren.

Von den 295 Verurtheilten haben 161 vollständige Isolirhaft erstanden, aber nur bei 16 ist es zum Ausbruch einer Geisteskrankheit gekommen, die einzig und allein der Einzelhaft zur Last gelegt werden kann. Die belgischen Zellengefängnisse sind mit allen nur möglichen hygienischen Einrichtungen versehen, welche auch ausgiebig für die psychische Gesundheit sorgen. Man hat desshalb keineswegs das Recht, der Isolirung allein die Schuld an dem Ausbruch von Irrsinn zu geben. Die moralische Depression über die Verurtheilung, die Aenderung in den Ernährungsverhältnissen und in der Beschäftigung fallen besonders für die ersten Monate der Strafhaft eben so schwer ins Gewicht. Die wahren und direkten Ursachen der Geisteskrankheiten liegen auch bei den Strafgefangenen in der Prädisposition, die angeboren oder erworben sein kann. 53 Procent haben weder durch die Haft, noch durch eine bestimmte Form derselben

*) Progrès medicale 1889 Nr. 32 und 33.

eine Schädigung ihres Geistes erfahren. Nur 32 Gefangene scheinen ihre Geistesstörung als direkte Folge der Zellenhaft erlitten zu haben; wenn man aber andere Ursachen, wie die ungenügende Ernährung, die Onanie, die Unthätigkeit, gewisse moralische Schädlichkeiten mit in Betracht zieht, bleiben nur 3 durch die Isolirung allein geschädigte Individuen übrig. Die Einzelhaft wirkt nur als Gelegenheitsursache und bringt im Gehirn schon vorhandene Krankheitskeime zur schnelleren Entwickelung. Je länger die Haft dauert, desto weniger gefährlich wird sie in genannter Beziehung; die meisten Fälle von Geistesstörung kommen im Laufe der ersten Monate zum Vorschein. Die Einzelhaft ist nicht schädlicher für den Geist wie die gemeinsame Haft. Das Irresein bei Zellengefangenen ist in der Regel von depressivem Charakter: Gehörshallucinationen, Verfolgungsideen begleiten es in den meisten Fällen.

Ich freue mich, in Semal's Mittheilungen im Wesentlichen eine Bestätigung meiner eigenen in den letzten Jahren ausführlich mitgetheilten Erfahrungen*) zu finden. Auch ich habe den Nachweis erbracht, dass bei gut durchgeführter Zellenhaft nicht diese, sondern in erster Linie die in dieselbe eingebrachte Veranlagung, die entweder angeboren oder erworben, als Krankheitsursache anzuschuldigen sei, sowie dass die Einzelhaft in der Regel nur als Gelegenheitsursache wirke. Ferner habe auch ich die ganz überwiegende Entstehung der Störungen in den ersten Monaten der Gefangenschaft betont, während dieselbe in späterer Zeit relativ wenig Opfer mehr fordert. Auch bezüglich der wichtigsten Krankheitsformen und Krankheitserscheinungen findet sich der belgische Autor mit mir in Uebereinstimmung.

Wenn der Vortragende schliesslich im Einverständnisse mit der Versammlung den Wunsch aussprach, dass eine officielle Enquête eröffnet und in einem regelmässig erscheinenden besonderen Organe Mittheilungen gemacht würden: „über methodische Beobachtungen der Beziehungen zwischen Geisteskrankheit und Verbrechen einerseits, zwischen Haft und Entwicklung der Geistesstörungen andererseits", so würde ich die Verwirklichung dieses Wunsches mit Freuden begrüssen.

Die Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege und ihre geschichtliche Entwicklung. Vortrag, gehalten zur Feier des Stiftungsfestes der naturforschenden Gesellschaft zu Freiburg i. B. am Namenstage Sr. Kgl. Hoheit des Grossherzogs Friedrich den 5. März 1890 von Dr. Max Schottelius, Professor der Hygiene. Frei-

---

*) Vergl. „Die Psychosen in der Strafanstalt in ätiologischer, klinischer und forenser Hinsicht". Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie Bd. 45 p. 1 bis 96, sowie „Ueber die Psychosen in der Einzelhaft". Berliner Klinische Wochenschrift 1888 Nr. 33.

burg i. B. 1890. Akadem. Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 23 S. gr. 8.

Der vorbenannte Vortrag befasst sich zwar zunächst nicht unmittelbar mit den in diesen Blätteru verhandelten Dingen, immerhin wird ja aber gerade in neuerer Zeit auch der Gefängnisshygiene so visie Aufmerksamkeit geschenkt, dass derselbe gswiss auch für die Leser dieser Zeitschrift von grossem Interesse ist. Zu den frühesten uns hekannten hygienischen Vorschriften gshören die der alten Egypter; des weitern bespricht Verfasser einschlagende Bestimmungen bei den Juden, Griecben und Römern und sodann die diesbezügliche Thätigkeit seit Entstehung des Christenthums. Die kleine Schrift ist sehr lesenswerth.

Die Mortabilität der Strafanstalt Kaiserslautern seit ihrer Errichtung. Ein Beitrag zur Kenntniss der Gefängnisskrankheiten und zur Aetiologie der Tubsrculose von Dr. Kolb in Kaisersiautern.

Die gensnnte Abhandlung, die uns als Separatabdruck aus der „Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Vereins pfälzischer Aerzte, herausgegeben vom Vereins-Ausschuss, redigirt von Landgerichtsarzt Dr. Demuth in Frankenthai“ vorliegt, umfasst die ganze Zeit des Bestehens der Kaiserslauterer Strafanstalt, d. h. von 1828—88. Der Verfasser mahnt im Eingang seiner Schrift mit Recht zur Vorsicht und Umsicht bei Benützung der statistischen Datsn, indem man ohne Anwendung jener leicht zu ganz falschen Schlüssen kommen könne. Die Anstalt hatte von Anfang an Abtheilungen für heide Geschlechter. Auf Grund der Tabelie I über die Durchschnittsbevölkerung (diese erst von 1851 an), der Zahi der Gestorhenen und der Sterblichkeitsprocents (ehenfaiis erst von 1851 an), ergibt sich, dass die Sterblichkeit der Gefangenen Anfangs eine sehr hohe und dass sie später, bis Ende 1888, wenn auch nie mehr die ausserordentliche Höhe des 1. Jahres erreicht wurde, doch sehr bedeutend schwankte: von 1,8% in den Jahren 1861—66 his zu 7,2% in den Jahren 1877—81, in den ietzten zwei Jahren ist sie wieder bis auf 3,5% herabgesunken. Der Verfasser macht im Weitern hei Besprechung der einzelnen mit Vorliebe in Strafanstalten auftretenden Krankheiten besonders auch auf die verhältnissmässige Häufigkeit von Hirnapoplexien aufmerksam, die sich in den bayerischen Strafanstalten zeigt; so kamen während der Jahre 1870—82 in den Strafanstalten Bayerns 31,8 an Apopiexia cerebri Gestorhens auf 10 000 Lebende (in Kaiserslautern aliein allerdings nur 17,5), wäbrend im ganzen Königreich im Jahre 1885 nur 14 an Apoplexie Gestorbene auf 10000 Lebende kamen. Besonders verderblich wirkte aher die Tuberkulose; für die ersten 22 Jahre, 1829—51, kommen 38% alier Todesfälie auf dieseibe, in den späteren Jahren sogar 44% bei Männern und 49% hei Weibern. Aher auch hier zeigten sich hedeutende Schwankungen. Der Verfasser verbreitet sich dann eingehender über die Gründe dieser Erscheinung, wofür wir aber hier der Kürze wegen auf dessen Arheit seihst hinweisen müssen, die für

die Fachkreise mannigfach interessantes Material bringt und zu weitern Untersuchungen anzuregen geeignet erscheint.

Jacobs, Pastor in Werden a. d. Ruhr, **Die Besserung des Verbrechers und die Bekämpfung des Verbrechens in und ausser dem Gefängnisse.** Erfahrungen und Winke eines Strafanstaltsgeistlichen. Düsseldorf, L. Schwann'sche Verlagshandlung. 95 Seiten. Preis Mk. 1.50.

Eine sehr gewandt und lebendig geschriebene Broschüre. Der Herr Verfasser ist ersichtlich im „Handbuch des Gefängnisswesens“ (herausgeg. von F. v. Holtzendorf und E. v. Jagemann) sowie auch in den „Blättern der Gefängnisskunde“ sehr zu Hause. Neue Gesichtspunkte bietet die Schrift daher keineswegs. Die „Winke“ sind längst schon gegebene und die „Erfahrungen“ nicht neu. Neu mag, wenigstens nach süddeutschen Anschauungen, nur die Wärme erscheinen, womit sogar ein Geistlicher für die — Prügelstrafe eintritt (S. 44—50 und im „Schluss“), und zwar nachdem oder vielmehr obgleich er, laut eigenen Bekenntnisses, einer „Prügelexecution“ in persona beigewohnt hatte! Das Zellensystem ist dem Verfasser ziemlich unbekannt und von der angeblich dabei geübten „falschen Humanität“ kann er wohl auch kaum aus eigener Erfahrung reden. — Im ersten Theil wird gezeigt, wie „die Besserung des Verbrechers“ anzustreben sei durch Einzelhaft, Arbeit, Unterricht und Seelsorge, Belohnungen und Strafen (insbesondere „Peitschenhiebe!“). Der zweite Theil befasst sich, genau nach dem Schema und Muster des bezüglichen Passus im citirten Handbuch (II. Band unter: „Sonstige Prophylaxe“), mit der Verhütung der Verbrechen durch Bekämpfung der Irreligiosität, der Trunksucht, der Unzucht, des Bettels und Müssigganges. — Die Arbeit zeugt übrigens von der warmen Hingabe des Herrn Verfassers an seinen Beruf und von grossem Fleisse in der Sammlung und Verwerthung des Materials. Sie verdient die gebührende Beachtung der Fachleute. *Kr.*

Die Freiheitsstrafen und die Besserungstheorie. Unsere Berufsverbrecher. Die Geldstrafe. Drei Aufsätze zur Reformbewegung im Strafrecht von Schmölder, Amtsgerichtsrath. Berlin, Georg Reiner. 1889. 44 S. gr. 8. Preis 80 Pf.

Die in einem Heft gesammelten drei Aufsätze des obengenannten Verfassers sind früher einzeln in den Preussischen Jahrbüchern bezw. der „Nordd. Allg. Zeitung“ erschienen. Der Verfasser ist ein lebhafter Gegner „der unheilvollen Herrschaft der Besserungstheorie,“ welche er gleich zu Anfang des ersten Aufsatzes beschuldigt, dass sie allein daran schuld sei, wenn man den beiden Anforderungen, den Sträfling nicht einem demoralisirenden Einflusse verdorbener Mitgefangener auszusetzen und die Folgen der Strafe nicht über die Strafabsicht hinausgehen zu lassen, bisher noch

nicht gerecht geworden sei. Die Zustände der Strafanstalten hätten sich zwar gegen früher wesentlich gebessert, allein in den zur Verbüssung kurzzeitiger Strafen bestimmten Anstalten sei vor allem eine gegenseitige Verschlechterung der Gefangenen zu befürchten; hier hätte zuerst reformirt und Einzelhaft eingeführt werden sollen; aber hier sehe es noch sehr schlimm aus; bei den Anstalten für langzeitige Strafen habe man dagegen mit dem Geld „gewüthet". Mit diesen dem Besserungszweck gewidmeten Anstalten werde nichts als Heuchelei und Selbstüberhebung gross gezogen. Verfasser zieht sodann gegen die „sogenannte Gefängnisswissenschaft" zu Felde, welche die Gefangenen viel zu üppig behandle. Er wünscht Abkürzung der Strafmaxima, aber Verschärfung in intensiver Beziehung, etwa wie beim militärischen mittlern und strengen Arrest. Der zweite Aufsatz „Unsere Berufsverbrecher" ist eigentlich nur eine Weiterführung der im vorhergehenden entwickelten Ansichten, insbesondere wird für Berufsverbrecher: Diebe u. dgl. die Einführung der Nachhaft, die jetzt nur bei Bettlern und Landstreichern beibehalten sei, empfohlen mit Bezug auf die Bestimmung in § 5 Tit. 20 Theil II des Preuss. Allgem. Landrechts. Weitaus den gröseten Raum nimmt ein der dritte Aufsatz über „Die Geldstrafe". Es wird zunächst deren strafrechtlicher Charakter des Genaueren erörtert und darauf zur Schilderung und Kritik der gegenwärtigen Gesetzgebung übergegangen. In dieser sei der rein strafrechtliche Charakter der Geldstrafe vollständig verkannt; man habe ganz ungerechtfertigter Weise civilrechtliche und civilprozessualische Grundsätze mit strafrechtlichen verquickt. Es seien ferner die Strafmaxima der Geldstrafen zu niedrig, wobei allerdings in der Rechtsprechung eine richtige Anpassung versucht werde. Sodann müsse die kumulative Androhung der Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe die allgemeinste Anwendung finden, jedoch ohne Zwang für den Richter, wie dieser z. B. in den §§ 264, 265, 349 R.St.G.B. bestimmt ist. Auch in diesen Mängeln des geltenden Strafrechts sieht Verfasser die Einwirkung der Besserungstheorie. Der Aufsatz geht sodann über zu positiven gesetzgeberischen Vorschlägen. Freiheitsstrafe sei nöthig bei allen schwerern, allgemeines Aergerniss zu erregen geeigneten Verbrechen, sowie den Verbrechen und Vergehen aus Zügellosigkeit. Alle andern aber fallen der Geldstrafe anheim. Daneben greift diese, vor Allem wo Geiz und Habsucht mitspielen, kumulativ in das Gebiet der Freiheitsstrafe ein. Doch ist überall ihr rein strafrechtlicher Charakter festzuhalten. Sodann ist sie richtig den Verhältnissen des Bestraften anzupassen, eine Umwandlung der nicht beitreibbaren Geldstrafe in Freiheitsstrafe sei auszuschliessen, viel eher werde wirken das Verbot der staatsbürgerlichen Rechte, solang noch ein Theil der Geldstrafe ausstehe; übrigens sei für Uebertretungen ein Strafminimum von 50 Pfennigen genügend. Zum Schlusse wendet sich der Verfasser zur Widerlegung der gegen die Geldstrafe geltend gemachten Bedenken und giebt dem Gedanken Ausdruck, um wie viel erspriesslicher die richtige Verwendung der Geldstrafe auch für die Freiheitsstrafen sein werde. Man braucht gerade nicht die überall zu Tage tretende ganz besondere Ab-

neigung des Verfassers gegen die Besserungstheorie zu theilen, um doch zu finden, dass sehr Vieles, was er gerade im 3. Aufsatze sagt, seine wohlbegründete Berechtigung und bei einer ja über kurz oder lang nöthig werdenden Revision des Strafgesetzbuchs Berücksichtigung und Verwirklichung verdient.

Freiburg, 1890. Unter dem Titel **„Zum Schutz der gesetzmässig lebenden Bürger gegen die Verbrecher"** hat Herr Amtsgerichtsrath Schmölder in Nr. 165 und 166 der „Kölnischen Zeitung" vom 16. und 17. Juni ds. Js. zwei Artikel veröffentlicht, worin er, ausgehend von drei schon oft bestraften Verbrechern (einer 16, der zweite 15, der dritte 28 Mal), gegen die zu milden Strafen und gleichzeitig gegen die Art des Strafvollzugs zu Felde zieht. Er findet die Strafanstalten viel zu angenehm für die Verbrecher eingerichtet, „die Aussicht auf Heulen und Zähneklappern darf bei der Strafe niemals verloren gehen". Die Erklärung dieser Irrwege in der Strafvollstreckung findet Schmölder in der Besserungstheorie, die den Strafzweck in den Hintergrund treten lasse. Verfasser wendet sich dann gegen die bedingte Verurtheilung, und schlägt positiv vor einen völligen Bruch mit der Gefängnisspädagogie und -Wissenschaft. Alle Erhöhung der Bildung und wirthschaftliche Befähigung der Gefangenen anstrebende Arbeit ist abzuschaffen; ausschliesslich militärisch geschulte Beamte sind anzustellen, der Geistliche ist aus der Liste der Gefängnissbeamten zu streichen, das allernöthigste Maass für Beköstigung und Beherbergung ist einzuhalten, harte anstrengende, unter Umständen auch unproduktive Arbeit (Kugeltragen) ist einzuführen, der Arbeitsverdienst abzuschaffen. Damit könnte man eine zeitliche Abkürzung der langen Strafen eintreten lassen, und eine bedeutende Entlastung des Gefängnissetats herbeiführen. Des weitern wird Ausdehnung des Gebiets der Geldstrafe und Verknüpfung des dauernden Verlusts des Wahlrechts mit jeder Zuchthausstrafe und der dritten Gefängnissstrafe empfohlen.

Die heutige Strafrechtspflege mit ihrer Gefahr für die Allgemeinheit und **Was uns Noth thut** von Julius Sakrzewski. Crefeld 1890. Kramer & Baum.

Von Zeit zu Zeit fühlt sich Irgendwer berufen, über die allzu grosse Humanität, die in unsern Strafanstalten herrsche, zu Felde zu ziehen und überhaupt die allerwunderbarsten Ansichten über dieselben auszukramen; zu diesen Personen gehört auch unser Verfasser. Es verlohnt sich natürlich nicht, hier auf die Behauptungen desselben einzugehen, es ist nur bedauerlich, dass durch solche Schriften die vielfach verbreiteten falschen Ansichten über die herrschende Hyperhumanität weitere Nahrung finden. Weiteres ist, glauben wir, über das obengenannte Opus nicht zu sagen.

Einunddreissigster Jahresbericht über die Wirksamkeit der Juristischen Gesellschaft zu Berlin in dem Vereinsjahre 1889/90. O. v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei.

Der vorliegende Bericht der schon mehrfach in diesen Blättern erwähnten Berliner Juristischen Gesellschaft gieht zunächst eine kurze Chronik derselhen, die u. A. einen warmen Nachruf für das verstorbene berühmte Ehrenmitglied Charles Lucas enthält, sodann die Statuten der Gesellschaft, einen Rechnungsnachweis vom 1. April 1889 his dahin 1890; hierauf folgen die Sitzungsprotokolle. Von den im Laufe des Jahres in den 9 von der Gesellschaft veranstalteten Sitzungen gehaltenen Vorträgen betreffen die meisten Gegenstände des Civilrechts, nur einer die Disciplinen, welchen unsere Zeitschrift gewidmet ist. Es ist dies der am 11. Mai 1889 von Staatsanwalt Dr. Stephan gehaltene Vortrag über das neue itallenische Strafgesetzbuch. Ueber die in diesem Strafkodex vorgesehenen Freiheitsstrafen ist schon früher auch in diesen Blättern berichtet worden, so dass eln näheres Eingehen auf den Vortrag hierwegen nicht nöthig fällt. Hervorzuheben dürfte sein, dass nicht wie hei uns Geldstrafen selten kumulativ neben Freiheitsstrafen angedroht sind (z. B. Betrug im wiederholten Rückfall), dies im Italienischen Strafgesetzhuch vielmehr sehr häufig geschieht, wobei der Gesetzgeber hofft, dass der Stand der Finanzeu bald gestatten werde, die Geldstrafen zur Entschädigung der Opfer der Rechtsirrthümer, sowie für unhemittelte Geschädigte verwenden zu können. Für die abgeschaffte Todesstrafe ist eine bei uns nicht bekannte Freiheitsstrafe, der „Ergastolo“ eingeführt, die weltern Reclusione und Detenzione entsprechen etwa unserm Zuchthaus und Gefängniss, beide in der Dauer von 3 Tagen bis zu 24 Jahren. Auf die noch wenig bebaute Materie des Strafvollzugs ist viel Gewicht gelegt; die Strafe soll erziehlich wirken; vorläufige Entlassung findet unter ähnlichen Voraussetzungen wie im deutschen Strafgesetz statt. Es folgen in dem Hefte sodann noch einige Anlagen betr. den deutschen Juristentag, die Savigny-Stiftung und endlich das Mitgliederverzeichniss der Gesellschaft, das einschliesslich der (12) Ehrenmitglieder und (8) Correspondenten 189 Namen — darunter die den Lesern dieser Blätter wohlbekannten Beltrani-Scalia, Olivecrona, Aschrott, Friedberg und Starke — enthält.

Mittheilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. Erster Jahrgang. Heft 1 und 2. Mai und Juli 1889. Bulletin de l'Union internationale de droit pénal. Première année. Numéros 1 et 2. Mai et Juillet 1889. Berlin, Guttentag, Brüssel h. Muquardt 1889. — Heft 3 Novemher 1889.

Von der hereits in dlesen Blättern (Bd. 24 H. 1) besprochenen Internationalen kriminalistischen Vereinigung liegen die heiden ersten Hefte, welche von deren wissenschaftlicher Thätigkeit Zeugniss geben, uns vor.

Der Inhalt ist ein sehr reicher und bietet vieles Interessante, wir müssen uns indess hier, auf die Zeitschrift selbst verweisend, mit der Angabe desselben begnügen. Ausser den bekannten Satzungen des Vereins und dem Mitgliederverzeichniss, wonach derselbe im Mai 1889 gerade 200, davon 66 in Deutschland, zählte, denen bis Juli 1889 (2. Heft) weitere 55 (17 davon aus Deutschland) hinzukamen, und kleinern Mittheilungen bringt das 1. Heft das Programm der am 7. und 8. August 1889 in Brüssel stattgehabten ersten Jahresversammlung und einige für dieselbe erstattete Gutachten. So zu Frage 1 über die bedingte Verurtheilung von Ad. Prins, das selbstredend für dieselbe sich günstig ausspricht; auch das von Prof. Lammasch in Innsbruck (jetzt in Wien) erstattete Gutachten äussert sich befürwortend. Ueber die 2. Frage, die für Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe zu empfehlenden Massregeln, äussern sich Prof. v. Liszt in Marburg, der sich besonders für die bedingte Verurtheilung nach belgischem Muster ausspricht, und Baron R. di Garofalo in Neapel, der speziell Geldbussen empfiehlt. Endlich haben wir noch ein Gutachten von Ministerialrath Dr. v. Jagemann in Karlsruhe über Frage 4 b, ob sich empfehle, die Zwangserziehung von der Begehung einer strafbaren Handlung abhängig zu machen, welche vom Berichterstatter verneint wird. Im 2. Heft findet sich ein weiteres Gutachten über diese Frage 4 b von Moldenhawer in Warschau, der im Allgemeinen zu einem ähnlichen Resultat kommt. Prof. Gauckler in Caën berichtet über Frage 4 a bezüglich der untern zeitlichen Strafbarkeitsgrenze für Jugendliche, der sich dahin ausspricht, dass ein minderjähriger (im civilrechtlichen Sinn) Verbrecher nur zu bestrafen ist, wenn er Kenntniss von dem durch ihn verletzten Gesetz hatte. Auf diese Frage bezieht sich auch noch eine S. 109—122 abgedruckte Zuschrift von Prof. Getz in Christiania. Ueber die 3. Frage endlich, die Gebrechen des von der Mehrzahl der modernen Gesetzgebungen befolgten Systems behufs Bekämpfung des Rückfalls, liegen Gutachten von Professor van Hamel in Amsterdam und Bernh. Lucas, Advokat in Porto, vor, auf deren Lektüre verwiesen werden muss. Es folgen sodann im 2. Heft noch einige kleinere Mittheilungen, darunter ein nicht uninteressanter anonymer, an Professor von Liszt gerichteter Brief eines in jugendlichem Alter Bestraften, sowie ein Bericht über die Fortschritte der Strafgesetzgebung bis Juli 1889.

Nachträglich ist uns auch das dritte (Schluss-) Heft des I. Jahrgangs zugekommen, welches zunächst die französische Redaktion des im 2. Heft enthaltenen Berichts über die Fortschritte der Strafgesetzgebung bringt. Es folgt sodann das französische und deutsche Protokoll über die erste Vereinsversammlung, welche am 7. und 8. August 1889 zu Brüssel stattfand; und zuletzt werden verschiedene kleine Mittheilungen gebracht, von denen wir zur Ergänzung der oben mitgetheilten Mitgliederzahl hervorheben wollen, dass sich dieselbe bis zum 15. Oktober 1889 wiederum ansehnlich gesteigert hat, so dass die Gesellschaft jetzt 310 Mitglieder zählt.

II. Jahrgang. Heft 1. Februar 1890. II. Année. Nr. 1. Février 1890. Das vorliegende Heft enthält hauptsächlich geschäftliche Mittheilungen: 1. Satzungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung (deutsch und französisch); 2. Mitgliederverzeichniss nach dem Stand vom 15. Jan. 1890, im Ganzen 330, davon 107 allein in Deutschland (weitaus am meisten, Oesterreich-Ungarn, das nächste an Zahl, hat 81 aufzuweisen); seit 15. Januar traten noch weitere 27 bei (12 Deutsche); 3. zweite Jahresversammlung der Internationalen krim. Vereinigung. Dieselbe findet vom 12—14. August 1890 zu Bern statt. 4. Erste Landesversammlung der Gruppe Deutsches Rsich am 26. und 27. März 1890 in Halle. 5. Aus den Landesgruppen (Ungarn, Schweiz); 6. Kassenbericht; 7. kleine Mittheilungen.

II. Jahrgang. Heft 2. Juli 1890. II. Année. Nr. 2. Juillet 1890. Das 2. Heft des II. Jahrgangs enthält zunächst ein Verzeichniss der bis 1. Juni 1890 neu eingetretenen Mitglieder, welchs damit die Zahl 487 erreicht haben, und sodann einige kurze Mittheilungen aus den Landesverbänden und über einige von der Vereinigung handelnde Zeitungsartikel, sowie einige an den Verein eingeschickte Schriften. Znm Schlusse folgen fünf Gutachten: von Foinitzki über die Frage 2c über die Behandlung jugendlicher Verbrecher nach Massgabe ihrer Einsicht in die Strafbarkeit ihrer Handlung (welcher die Frage eines Unterschiedes verneint); von Baumgarten über Frage 4 über den Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch Zwangsarbeit ohne Einsperrung; von Alimena über Frage 3 über die Entschädigung der durch die Strafthat Geschädigten, der dieselbe in bejahendem Sinne beantwortet: von v. Lilienthal über Frage 1 nach der gesetzlichen Dofinition der unverbesserlichen Verbrecher und den Maassregeln gegen dieselben, endlich über Frage 4 (s. o.) von Zürcher.

Internationale kriminalistische Vereinigung. Erste Landesversammlung der Gruppe Deutsches Reich in Halle a. d. S. am 26. und 27. März 1890. Beilageheft zu Bd. X der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. Berlin, Guttentag 1890.

An der genannten Versammlung nahmen 58 Mitglieder theil, 45 haben ihr Ausbleiben entschuldigt. Zur Berathung standen 3 Fragen; die erste lautete: „Unter welchen Voraussetzungen empfiehlt sich die Einführung der bedingten Verurtheilung in die deutsche Strafgesetzgebung?“ Als Berichterstatter hierüber sprachen die HH. Geh. Justizrath Wirth und Staatsanwalt Blume, welche beide in längerer Ausführung die Einführung dieser Reform bezüglich geringer Strafthaten empfehlen, dagegen namentlich Prof. v. Kirchenheim. Nach langen Debatten wird die I. Frage in neuer Redaction mit 3 Unterfragen zur Abstimmung gebracht. Die Frage I 1: „Ist eine Aenderung des Strafensytems geboten, namentlich in der Richtung auf Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe?“ wird einstimmig bejaht; Frage I 2: „Empfiehlt sich die Verurtheilung mit bedingtem Strafvollzug als neues Strafmittel?“ wird mit 42 gegen 4 Stimmen (6 enthalten sich der

Abstimmung) bejaht. Die Frage I 3 wird mit grosser Mehrheit bejaht in der Fassung: „Wird dieselbe (d. h. die bedingte Verurtheilung) für zulässig erachtet a) bei Gefängnissstrafen bis zu 3 Monaten, b) bei Haftstrafen?“; über die Absätze c) bei Geldstrafen? und d) nach Vorstrafen? wird nicht abzustimmen beschlossen. Am Donnerstag, 27. März, kam zunächst zur Berathung die Frage II: „Wie ist der Begriff des Rückfalls gesetzlich zu bestimmen und welche Strafmittel sind wiederholt Rückfälligen (Unverbesserlichen) gegenüber zu empfehlen?“ Berichterstatter hiefür waren Prof. v. Lilienthal und Staatsanwalt Harburger. Nach längeren Erörterungen werden sodann die nachstehenden Fragen mit grosser Mehrheit bejaht: 1) Ist Rückfall anzunehmen, wenn die neue und die frühere Strafthat in derselben von der Gesetzgebung zu bezeichnenden Straffallsgruppe liegen? 2) Soll Rückfallsverjährung zugelassen werden? 3) Soll der wiederholte Rückfall einen nothwendigen Strafschärfungsgrund bilden? 4) Empfiehlt sich als Strafmittel gegen wiederholt Rückfällige eine der Art bezw. dem Maasse nach geschärfte Freiheitsstrafe? mit Zulassung von nachfolgender Unterbringung im Arbeitshause? 5) Soll das Gesetz Anordnungen treffen, welche die dauernde Unterbringung der vom Strafrichter für unverbesserlich erklärten Uebelthäter in besonderen Abtheilungen eines Zucht-, Arbeits- oder Irrenhauses sichern? 6) Soll bei diesen für unverbesserlich Erachteten nach 5jähriger Detention probeweise Entlassung zulässig sein?

Ueber die Frage III endlich, betr. die Aufnahme der Ausbildung für den Strafvollzug in den juristischen Vorbereitungsdienst, berichtet Prof. Bennecke. Nach der hierüber geführten Discussion wird die Frage in folgender Fassung bejaht: Empfiehlt es sich, die practischen Juristen für den Strafvollzug praktisch und theoretisch vorzubereiten und zwar (a vor) b) nach der grossen Staatsprüfung?

Freiburg, 10. Dezember 1889. Aus der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft von den Prof. F. v. Liszt, K. v. Lilienthal und H. Bennecke Bd. X Heft 1 liegt uns ein Separatsabdruck einer kleinen, aber sehr interessanten Abhandlung von Sichart „Ueber individuelle Faktoren des Verbrechens“ vor. An der Hand der Statistik über die von ihm geleitete Strafanstalt Ludwigsburg im Zeitraum von 1877 bis 1888 betrachtet der Verfasser den Einfluss der Geburt oder Abstammung, der Erziehung, des Vorlebens und der hereditären Belastung der im Ganzen die Zahl von 3181 ausmachenden Insassen genannter Anstalt im betreffenden Zeitraum. Dansch übt die uneheliche Geburt einen sehr ungünstigen Einfluss, denn von den 3181 sind 27 % ausserehelich geboren, während in den Jahren 1876—85 die unehelichen Geburten im Deutschen Reiche nur 9,03, in Württemberg gar nur 8,76 % betrugen. Auch die übrigen Ergebnisse der Schrift, so bezgl. der Arbeitsscheu, der Landstreicherei, der Trunksucht, sind sehr interessant und lehrreich, namentlich die Trunksucht liefert sehr

schlimme Resultate, so sind von den 3181 Personen 29½% Gewohnheitssäufer. Nicht minder traurig sind die Folgen der geschlechtlichen Ausschweifungen und auch die hereditäre Belastung spielt eine nicht ganz unbedeutende Rolle. Diese einzelnen Momente wirken bei den einzelnen Verbrechen wieder ziemlich verschieden; so äusserte sich die uneheliche Geburt am meisten bei den Dieben, wo auf 100 derselben 32,4 ausserehelich geborene kommen; bei den Brandstiftern herrschten die Potatoren vor mit 34,2% u. s. w. Von den 3181 beobachteten Individuen waren nicht weniger als 2996 Gewohnheitsverbrecher. Wir können hier natürlich nicht auf alle Einzelheiten eingehen und möchten nur wünschen, dass des Verfassers Absicht, zu weitern Forschungen auf diesem Gebiet anzuregen, erreicht werden möge.

Von derselben Zeitschrift liegt uns ein Sonderabdruck aus Band X Heft 3 vor, der einen für die Leser dieser Blätter besonders interessirenden Gegenstand behandelt unter dem Titel: „Abschaffung des Zuchthauses". Der Verfasser, Direktor Sichart in Ludwigsburg geht von einem von v. Liszt im Deutschen Wochenblatte veröffentlichten Aufsatze aus, der sich aufs entschiedenste gegen die von manchen Praktikern befürwortete Vereinfachung des Strafensystems ausspricht, vielmehr möglichste Verschärfung des bisherigen Unterschieds zwischen Zuchthaus und Gefängniss für wünschenswerth erklärt. Sichart will eine Unterscheidung in der Behandlung der Verbrecher nicht aufheben, aber er will sie, ausgehend von dem Satze „Aufgabe der Strafe ist die Bekämpfung des Verbrechens als socialer Erscheinung" auf anderm Wege erreichen, als auf dem der Unterscheidung von Zuchthaus und Gefängniss. Nach der Classification der zu Criminalstrafe Verurtheilten unterscheidet Sichart gefährliche und ungefährliche, verbesserliche und unverbesserliche Rechtsbrecher. Die schlimmsten sind die Incorrigiheln, welche die Gesellschaft mit schwerer Gefahr für Leib und Leben oder Vermögen bedrohen, für die darum Gefangenschaft auf Lebenszeit oder doch auf unbestimmte Zeit mit strenger Behandlung und ernster Arbeit verlangt wird. Zwischen diesen und den kleinen Gewohnheits-Dieben und -Betrügern besteht ein wesentlicher Unterschied; diese bilden für die Gesellschaft mehr eine Belästigung, als eine wirkliche Gefahr. Für diese wird als einzig richtige Strafe durch hartes Lager und Fasten geschärftes Gefängniss in Einzelhaft bis höchstens 6 Wochen Dauer vorgeschlagen. Bei weder als gefährlich, noch als unverbesserlich anzusehenden Rechtsbrechern könne vielfach, z. B. bei fahrlässigen Vergehen, von einer Freiheitsstrafe ganz Umgang genommen werden. Endlich müsse eine grosse Anzahl von Gelegenheitsverbrecher, bis sie genügende Sicherheit künftigen Wohlverhaltens geben, in Gefangenschaft gehalten und entsprechend beschäftigt werden. Soweit es nach dem dermaligen Standpunkt der Gesetzgebung möglich, hat der Verfasser die ihm unterstellte Strafanstalt nach diesen Grundsätzen eingerichtet. Die sämmtlichen Gefangenen in den württembergischen Zuchthäusern sind in drei Sittenclassen eingetheilt. Neu eingelieferte kommen je nach Umständen in die II. oder

III. Classe; der mindeste Aufenthalt in einer niederen Classe bis zum Vorrücken in die höhere beträgt 6, bei Rückfälligen, bereits früher mit Zuchthaus Bestraften 9 Monate; das Arbeitsgeschenk besteht entsprechend in 15, 20 und 25 % des Gesammtarbeitsverdienstes, auch sind hier noch weitere Modificationen möglich. Mit dem von v. Liszt geforderten Zuchthaus wäre Sichart nur einverstanden, wenn nur als gefährlich und unverbesserlich zu prädicirende Verurtheilte in solches kämen. Nur für solche wünscht Verfasser auch die Ehrenstrafe, in allen andern Fällen nur, wenn das öffentliche Interesse diese Straffolge heischt, d. h. wenn mit Rücksicht auf die Person des Verbrechers ein Missbrauch der Ehrenrechte für die Folge zu befürchten ist. Dem Sichart'schen Aufsatze folgt noch ein kürzerer von Director Dr. Wirth, welcher bei allgemeiner Durchführung der Einzelhaft ebenfalls die Zurückführung der Strafarten auf 2 für unbedenklich erachtet; nach den heutigen Verhältnissen aber wäre Wirth eher für eine Vermehrung der Strafarten: Zuchthaus I. und II., Gefängniss I., II., III. Classe. — Bei der heutigen Sachlage, wo ein gemeinsames für ganz Deutschland gültiges Strafvollzugsgesetz, wie die in diesen Tagen (wir schreiben diese Zeilen Mai 1890) im Reichstag vorgekommene Verhandlung über den Antrag Bamberger beweist, noch in sehr weitem Felde steht, mit dessen Vorlage auch eine Revision des Strafgesetzbuchs erfolgen müsste, kann die vorliegende Frage über die Zwei- oder Mehrtheilung der Freiheitsstrafen noch reichlich nach allen Seiten erörtert werden; zweifellos scheint uns aber, dass, wenn man sich innerhalb des gegebenen Rahmens in der Weise wie Sichart einrichtet, ganz gute Erfolge erzielt werden können.

Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Strafrecht, Strafprocess, Gerichtliche Medicin, Gefängnisskunde und die gesammte Strafrechtsliteratur. Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. L. v. Bar zu Göttingen etc. herausgegeben von M. Stenglein, Reichsgerichtsrath zu Leipzig. Bd. XLIII Heft 1 u. 2. Stuttgart, Ferdinand Enke. 1890.

Das uns vorliegende 1. und 2. Heft des 43. Bandes des „Gerichtssaales" enthält eine Reihe von Arbeiten, die für die Leser dieser Blätter von besonderem Interesse sind. Wir heben besonders hervor einen Aufsatz von Prof. v. Kirchenheim, Heidelberg, über „Bedingte Bestrafung", welcher sich im Gegensatze besonders zu v. Liszt wider diese belgische, jetzt auch in Oesterreich vorbereitete Einrichtung ausspricht (eine Reihe von Gutachten über diese Fragen liegen auch für den Petersburger internationalen Congress vor). Des weitern dürfte hervorzuheben sein eine Arbeit von Fuld über „Die Geographie der Verbrechen in Italien". Nach den von der Generaldirection der Statistik herausgegebenen Zusammenstellungen ergiebt sich, dass in der Zeit von 1879—83 in Italien auf 100 000 Einwohner durchschnittlich 950 Reate zur Anzeige kamen (reati denunciati), während im Einzelnen die Frequenz zwischen 1906 und 440 schwankt; in Nord- und Mittelitalien ist die Criminalität am geringsten, in den an der Ostseite

und namentlich am Meer belegenen Gebieten am grössten; durchweg ist unverkennbar, dass diejenigen Landestheile, welche schon vor der politischen Neugestaltung sich einer tüchtigen Verwaltung und Rechtspflege erfreuten, hezüglich der Criminalität weit günstigere Zahlen aufweisen als die andern. Einen weitern Aufsatz, der sich mit der bedingten Verurtheilung befasst, finden wir sodann von dem unsern Lesern schon durch seine literarischen Arbeiten bekannten Dr. R. v. Hippel, der im Gegensatz zu Kirchenheim die Einführung dieser Einrichtung vertritt und selbst einen hierauf hezüglichen Gesetzesvorschlag formulirt. Unter den literarischen Anzeigen finden wir für unsere Zeitschrift einschlägig eine Besprechung des Krohne'schen Lehrbuchs der Gefängnisskunde, eine solche über die Arbeit v. Krafft-Ebings „Psychopathia sexualis", ferner über Aschrott's „Ersatz kurzer Freiheitsstrafen". K. Krauss' „Die Gefangenen und die Verbrecher unter dem Einflusse des Christenthums", Oppenheim's „Zur Lehre von der Untersuchungshaft" und noch einige Zeitschriften wie das Bulletin de la Soc. gén. u. s. w., welche sämmtlich günstig, zum Theil äusserst anerkennend lauten. Der „Gerichtssaal" erfüllt, wie aus diesen kurzen Angaben ersichtlich, die nach dem Titel ihm gestellte Aufgabe in bester Weise und bietet gerade auch für Gefängnisspraktiker viele Anregung.

Die genannte Zeitschrift bringt aus der Feder des hervorragenden Mitarbeiters dieser Blätter, Ministerialrath Dr. E. v. Jagemann einen Aufsatz über die im September 1889 in Freiburg i. B. abgehaltene Versammlung deutscher Strafanstaltsbeamten und von Vereinen für Verbrechensprophylaxe, auf welchen wir, trotzdem unseren Lesern ja die ganzen Verhandlungen jener Versammlung im Vereinsorgan vorliegen, dennoch wegen seiner klaren Uebersichtlichkeit in kurzer Zusammenfassung aufmerksam machen möchten. Das uns vorliegende Heft enthält noch mehrere sehr interessante Aufsätze über strafrechtliche Materien, worauf jedoch hier nicht näher einzugehen ist, sowie eine Anzahl Besprechungen neu erschienener Werke, von denen wohl über einzelne auch an diesem Ort berichtet wird.

Auf der XV. Jahresversammlung des **Nordwestdeutschen Vereins für Gefängnisskunde zu Hamburg** wurden folgende Thesen des Prof. Dr. v. Kirchenheim aus Heidelberg mit Stimmenmehrheit angenommen:

1. Die Einführung der sogenannten „bedingten Verurtheilung" (Begnadigung auf Widerruf durch richterliches Urtheil) ist nicht zu empfehlen. In dieser Einrichtung, welche für gewisse Fälle eine Beseitigung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen bedeutet, kann ein Ersatzmittel der letzteren keineswegs erblickt werden.

2. Es kann nicht anerkannt werden, dass aus der Reformbedürftigkeit des Systems der kurzzeitigen Freiheitsstrafen sich die Nothwendigkeit gerade der Einführung der „bedingten Verurtheilung" ergiebt und dass der Zweck, Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, gerade dieses Mittel, die bedingte Verurtheilung rechtfertigt. Vielmehr erfolgt aus jener Reform-

hedürftigkeit lediglich die Nothwendigkeit, die kurzzeitigen Freiheitsstrafen rationeller zu gestalten (dieselben mit grösserer Energie auszustatten, ihre schädlichen Folgen möglichst einzuschränken).

3. Ein Bedürfniss zur Uebertragung des Begnadigungsrechtes, welches in dem Strafaufschube enthalten ist, an die mit Aburtheilung der geringen Straffälle betrauten Gerichte kann im Hinblick auf unsere staatsrechtlichen und strafprozessualen Bestimmungen (St. P. O. § 488) nicht anerkannt werden. Die letzteren erscheinen vollkommen ausreichend, da nur für eine verhältnismässig sehr geringe Anzahl erstmaliger Strafthaten eine verkürzte Strafbefreiung angemessen ist.

4. Die Einführung der facultativen „bedingten Verurtheilung", welche allein von allen Seiten bisher vorgeschlagen ist, würde nothwendigerweise trotz des besten Willens der Richter bedeutende Ungleichmässigkeiten und Schwankungen der Strafrechtspflege herbeiführen, möglicherweise die Gegensätze der Stände an einem der bedenklichsten Punkte schärfer hervortreten lassen und so, jedenfalls in den Augen des Volkes, den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze, der Gleichheit vor dem Gerichte verletzen.

5. Eine obligatorische „bedingte Verurtheilung" aber würde die Fundamentalgrundsätze unseres Strafrechts und mittelbar unserer Staats- und Gesellschaftsordnung zertrümmern, die sittlichen Anschauungen des Volkes zu verwirren geeignet sein und einer grossen Gruppe von Delinquenten einen Freibrief für eine einmalige Uebertretung des Strafgesetzes gewähren.

Sibirien von George Kennan. Deutsch von E. Kirchner. Berlin, Verlag von Siegfried Cronbach. 1890. 267 S. 8.

Wie unsern Lesern bekannt, hat das vorliegende, in der deutschen Uebersetzung bereits in 5. Auflage erschienene Buch des Amerikaners Kennan über die sibirischen Gefängnisszustände in der ganzen gebildeten Welt ausserordentliches Aufsehen erregt. Den Anhänger der russischen Regierung und Gegner der russischen Revolutionäre hat die im Jahre 1885 vom Verfasser unternommene Reise nach Sibirien zu ganz andern Ansichten gebracht, er ist bezgl. der russischen Verwaltung, wenn man so sagen darf, von einem Paulus zum Saulus geworden. Es gehörte wahrhaft eine echt amerikanische Zähigkeit dazu, um die so ausserordentlich mühevolle Reise durch Sibirien zu vollenden, einem solchen Uebermass menschlichen Elends ins Auge zu sehen und es wieder zu schildern. Ob diese Veröffentlichungen etwas nützen werden, ist freilich sehr fraglich; doch sind die Zustände selbst von leitenden russischen Kreisen gut gekannt und wird die Verbesserung ernstlich angestrebt. Vieles ist auch schon besser geworden (vergl. Bd. 25 2. Heft, S. 301 ff). Anfeindungen sind daher nicht am Platze. Im Uebrigen ist das Buch ausserordentlich interessant, aber freilich nichts weniger als eine erhelternde Lektüre.

Smiles-Schramm, **Der Weg zum Erfolg durch eigene Kraft.** Nach dem Englischen für das deutsche Volk bearbeitet von Dr. Hugo Schramm-Macdonald, Verfasser des „Wegs zum Wohlstand" etc. Heidelberg, Gg. Weiss. 1890. 322 S. 8. Preis 2 Mk. 80 Pf.

Wir hatten bereits zweimal in diesen Blättern Gelegenheit gehabt, uns über ähnliche Bücher von Samuel Smiles, die von Rudow bezw. Schramm im gleichen Verlag in deutscher Bearbeitung erschienen sind, in diesen Blättern (Bd. XXIII S. 112, XXIV S. 78) auszusprechen. Wir können das dort über jene abgegebene günstige Urtheil auch bezgl. dieses neuen Werkes nur wiederholen, um dabei nochmals festzustellen, dass uns auch die letzte Arbeit als sehr empfehlenswerth zur Anschaffung für die Gefangenenbibliothek erscheint.

Die Führung eines Haushalts in bescheidenen Verhältnissen. Ein treuer Rathgeber für Arbeiterfamilien und kleinere Geschäftsleute von Adolf Mang. Heidelberg 1890. Verlag von Georg Weiss.

Vorbenanntem Büchlein, das zu dem billigen Preis von 1 Mk., bei Abnahme von 20 Exemplaren um 90 Pf., bei 50 schon um 80 Pf. von der Verlagshandlung zu beziehen ist, darf wohl auch in diesen Blättern eine kurze Besprechung gewidmet werden. Es scheint uns nämlich sehr geeignet, in Strafanstaltsbibliotheken aufgenommen, dort für Aufseher sowohl als für Gefangene manchfachen Nutzen zu stiften. Der erste Theil behandelt „die Vorbedingungen zur guten Führung eines einfachen Haushalts" (der Segen guter Hauswirthschaft, die Folgen schlechter, Heranbildung guter Hausfrauen für den Arbeiterstand, Ersparung der Aussteuer), der zweite „die Führung des Haushaltes bei geringem Einkommen" (Voranschlag, Haushaltungsbuch, Segen der Arbeit und Pflichterfüllung, Segen der Sparsamkeit, der Weg zum Glücke des Arbeiters), der dritte die Frage „Wie wohnt man gesund und billig?" (Richtige Auswahl der Wohnung, Lüftung, Reinlichkeit, Ordnung im Hause, Ausstattung der Wohnung, Feuerung, Beleuchtung), der vierte „Wie kleidet man sich gesund und billig?" (Kleidung in gesundheitlicher Beziehung. Anschaffung der Kleidung, Umänderung derselben, Wäschebesorgung, Schonung der Kleidung), der fünfte „Wie nährt man sich gut und billig?" (Von den Nährstoffen, Nähr- und Geldwerth der Lebensmittel, allgemeine Grundsätze bei Zusammensetzung einer guten billigen Kost, Aufstellung eines Speisezettels für eine Familie mit 4 Personen, weitere Winke für Beschaffung billiger Nahrung, Wintervorräthe, Gesundheitsregeln beim Essen, das Kochen). Es werden zu diesem Theil eine ganze Anzahl Kochrezepte mitgetheilt. Ein Anhang behandelt die Krankenpflege, Kindererziehung und geistige Fortbildung des Arbeiterstandes. Aus dieser Inhaltsübersicht schon ist ersichtlich, wie nützlich das 188 Seiten starke Büchlein zu wirken vermag, wobei wir nicht verhehlen wollen, dass uns das darin Gebotene von durchaus erprobter practischer Einsicht getragen zu sein scheint. Wir können es nur empfehlen.

Digitized by Google

Guter Rath für Hausfrauen. Unter Mitwirkung von Dr. Biedert, Oberarzt am Bürgerspital, Hennig, Strafanstaltsdirector, Dr. v. Hoffmann, Augenarzt, Kieber, Anstaltslehrer, herausgegeben von Maria Rebe. Gotha, Friedrich Andreas Perthes. 1889. 182 S. 8.

Das vorstehende, zum Besten des Zuchthauses in Strassburg von der bekannten Verfasserin herausgegebene Buch scheint uns geeignet zu sein, sehr segensreiche Wirkungen auszuüben. Wenn es gerade in diesen Blättern, denen es an sich ferner zu stehen scheint, zur Besprechung kommt, so geschieht es des Zweckes willen, dem das Buch gewidmet ist: es soll vor Allem ein Lehr- und Lesebuch für Gefängnissschulen werden. Der Inhalt des Buches ist ein sehr mannigfaltiger, einfach gehaltene Erzählungen wechseln mit belehrenden Aufsätzen über die häuslichen Obliegenheiten der Frau in jeder Richtung ab; so treffen wir Belehrungen über Körperpflege im Allgemeinen sowohl als bezüglich einzelner wichtiger Organe des Leibes, über Krankenpflege, Kochkunst, über Zucht unserer vierfüssigen und geflügelten Hausthiere, zum Schlusse folgt noch eine Auswahl passender Gedichte. Neben vielen eigenen Beiträgen hat sich die Herausgeberin die Mitwirkung berufener Kräfte zu sichern gewusst. Besonders gut ist jedenfalls auch das an der vorliegenden Arbeit, dass sie nirgends darauf hindeutet, dass sie für Gefangene bestimmt ist, denn wenn irgendwo das bekannte Wort „Man merkt die Absicht und wird verstimmt" sich erwahrt, so ist es gewiss bei der Einwohnerschaft der Strafanstalten richtig. Wie nützlich das Buch seines Inhalts wegen zu wirken vermag, wird wohl jeder, der nur unsere gedrängte Angabe desselben gelesen hat, sofort ersehen; denn gerade unter den weiblichen Sträflingen sind sehr viele, denen eben die nöthigsten Kenntnisse der den Frauen obliegenden häuslichen Pflichten abgehen oder die früher einem müssigen, eiteln, dem Laster gewidmeten Leben sich hingegeben haben. Nach diesen beiden Seiten vermag das Buch wohlthätig zu wirken; damit ihm dies gelinge, möchten wir es zu weiter Verbreitung und Verwendung hiermit bestens empfohlen haben.

Norges Officielle Statistik. Beretning om Rigets Strafarbeidsanstalter for Aaret 1te Juli 1887 til 30te Juni 1888. Udgiven af Expeditionschefen for Strafanstalt og Faengselvaesenet.

Nach dem obengenannten Jahresbericht ist im Allgemeinen nicht viel Neues gegenüber den Vorjahren zu bemerken. Die neue Mode der kurzen Hosen (s. Bd. 20 S. 354) hat sich für den Winter nicht bewährt, so dass den Gefangenen gestrickte „Strumpfschäfte" (strompeskafter) verabreicht werden mussten; in dem Speisereglement und in der Tagesordnung wurden einige Abänderungen getroffen; ebenso kamen im Beamten- und Aufsichtspersonal einige Aenderungen vor, die früheren Oberinspectoren an den Gemeinschaftsanstalten haben den Titel Director erhalten.

Zu Anfang des Berichtsjahres waren 774 Gefangene vorhanden, 590

Männer, 184 Weiber; im Lauf des Jahres kamen dazu 388, darunter 308 M. 80 W., es waren somit im Ganzen 1162, nämlich 898 M. und 264 W. Der Abgang betrug 456, d. h. 373 M. 83 W., so dass am Jahresschluss noch vorhanden waren 706, nämlich 525 M. und 181 W. Damit ist seit den letzten 10 Jahren eine ständige Abnahme zu constatiren. Die Gefangenenzahl verhielt sich zur Bevölkerungszahl (1 959 000) wie 1 : 1686. Die Gesammtzahl der Gefangenentage betrug 262 409. Der Art der Verbrechen nach stellt auch hier der Diebstahl weitaus das grösste Contingent, zusammen nämlich 683 Gefangene (618 M. 65 W.); bei den Weibern indess übertrifft die Zahl der wegen Kindsmords u. dgl. Verfolgten die Diebinnen weitaus, es sind 131, also doppelt so viel; nach dem Diebstahl herrscht bei den Männern Fälschung vor: 56. Nach der Strafzeit überwiegt die Dauer von ½—1 Jahr bei den Männern (326), die von 6—9 Jahren bei den Weibern (83); jene findet sich nur bei 72 Weibern, diese bei 58 Männern; Lebenslängliche sind es im Ganzen 23 (17 M. und 6 W.). Rücksichtlich des Lebensalters herrscht bei Männern und Weibern das 30.—40. Lebensjahr vor mit 196 und 88, von 15—18 Jahren finden sich nur 8 männliche und gar keine weibliche Gefangene. Der Nationalität nach waren es 792 Norweger, 249 Norwegerinnen, es folgen sodann Schweden, Lappen und Finnen. Ledige waren es 599 M. 206 W., Verheirathete 247 M. 39 W., Verwittwete 52 und 19. Dem Stand nach überwiegen bei den Männern die Taglöhner (284), sodann die Handwerksgesellen und Lehrbuben (254), bei den Weibern die Dienstboten (118), sodann auch Taglöhnerinnen (69). Der Heimath nach fällt natürlich der Löwenantheil auf Christiania mit 257 M. und 52 W., zusammen 309, d. h. 27 % aller Gefangenen. Der Geburt nach waren es ehelich Geborene 1017 (806 M. 211 W.), unehelich Gehorene 145 (92 M. 53 W.) Vorbestrafte waren es 775 (671 M. 104 W.); zum erstenmal Bestrafte 387 (227 M. 160 W.).

Rücksichtlich der Disciplin ist kein Fall vorgekommen, der gerichtliche Entscheidung verlangt hätte; ebensowenig ist eine Entweichung oder ein Fluchtversuch zu verzeichnen; schwere Disciplinarvergehen kamen 2 vor (1 in Aageberg, 1 in Drontheim), welche des nähern geschildert werden. Zusammen kamen 213 Disciplinarvergehen vor (186 bei M., 27 bei W.), und es war die Aufführung im Allgemeinen zufriedenstellend. Der Bericht über Seelsorge und Unterricht nimmt jeweils einen ziemlichen Raum des Berichtes ein (hier z. B. 17 Seiten), eine eingehende Schilderung der Kircheneinweihung des Zellengefängnisses wird gegeben; etwas Besonderes ist nicht hervorzuheben. Was den Gesundheitszustand betrifft, so sind im Ganzen 1027 Erkrankungen bei Männern, 219 bei Weibern zu verzeichnen; 11 der Erkrankten starben; auf der Krankenabtheilung wurden aber nur 97 M. und 52 W. behandelt. Geisteskranke waren es 8 (7 M. 1 W.), worüber näher berichtet wird. Von den Gefangenen, welche gewogen wurden, hatten 47,1 % zugenommen, 48,2 % verloren und 4,7 % waren gleich geblieben. Die Arbeitsthätigkeit war gegen frühere Jahre nicht verändert: 71,1 % waren mit ertragbringenden Arbeiten beschäftigt,

23,1 % im Anstaltsdienst, 5,8 % war ohne Beschäftigung. Unter den 262 409 Gefangenentagen waren 210 808 Arbeitstage, 51 601 Tage ohne Arbeit, d. h. 80,34 und 19,66 %. Die Bruttoeinnahmen aus den Arbeiten beliefen sich auf 274 864,30 Kronen, die Ausgaben für Materialien auf 151 051,07 Kr., die Reineinnahme beträgt sonach 123 813,23 Kr., auf jeden Gefangenen kommt Ertrag pro Jahr 172,69 Kr., pro Tag 0,47 Kr. Die Beköstigung geschieht ausschliesslich in Regie ; die Gesammtausgaben betrugen 69 843,83 Kr., auf einen Gefangenen kommen pro Jahr 97,42 Kr., pro Tag 0,27 Kr. Bezüglich der im Berichtsjahr vorgenommenen Bauten wird die neue Kirche des Zellengefängnisses ausführlich beschrieben und als sehr zweckmässig geschildert; in Akershus kamen ziemlich bedeutende bauliche Veränderungen vor, minder wichtig waren die in den beiden andern Anstalten vorgekommenen Bauten. Was endlich die Einnahmen und Ausgaben anlangt, so betrugen diese 700 409,89 Kr., wozu neben den Einnahmen durch den Arbeitsbetrieb und sonstigen ein Staatszuschuss von 428 491,95 Kr. erforderlich war ; die durchschnittliche Ausgabe für einen Gefangenen beträgt täglich 1,66 und jährlich 607,60 Kr. Die drei Gefängnissgesellschaften (Schutzvereine) zu Christiania, Bergen und Drontheim erhielten wie früher auch im Berichtsjahr 3600 Kronen Staatszuschuss. Ausser den gewöhnlichen statistischen Tabellen sind noch als besondere Beilagen beigegeben: 1) ein kurzer Spezialbericht über das Zellengefängniss (danach hatte dasselbe im Berichtsjahr im Ganzen 214 Insassen, zu Anfange desselben 195, am Schlusse 167; 2) die Bestimmungen über den Unterricht in den Gemeinschaftsanstalten für Männer ; 3) der Plan für den in Bergen errichteten Filialverkauf von Fabrikaten der Drontheimer Strafanstalt.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. Fængværds-styrelsens underdæniga berättelse för ær 1888.

Nach dem vorliegenden Jahresbericht der schwedischen Gefängnissdirection pro 1888 waren im Ganzen 24 288 Personen, davon 22 052 Männer und 2236 Weiber — Untersuchungs- und Strafgefangene — eingesperrt ; davon wurden 4107 (3492 M. 615 W.) aus dem vorigen Jahre herübergenommen, 20 181 (18 560 M. 1621 W.) kamen im Berichtsjahre dazu. Abgegangen sind im Laufe des Jahres 20 320 (18 666 M. 1654 W.), so dass am Jahresschluss noch vorhanden waren 3968, nämlich 3386 M. und 582 W. Von der Gesammtzahl der Gefangenen waren wegen Uebertretungen und Vergehen in Untersuchungshaft genommen 3445 (3091 M. 354 W.), abgegangen hievon sind theils durch Verurtheilung, theils durch Entlassung 3168 (2837 M. 331 W.), so dass am Schlusse des Jahres noch 277 (254 M. 23 W.) übrig blieben. Zu Strafarbeit Verurtheilte gab es im Ganzen 3805 (3203 M. 602 W.), 289 davon (237 M. 52 W.) sind lebenslänglich verurtheilt. Ab gingen hievon 1622 (1403 M. 219 W.), so dass am Jahresende noch vorhanden waren 2183 (1800 M. 383 W.). Gefängnissgefangene waren es zu Beginn des Jahres 398 (377 M. 21 W.), zugegangen sind im Laufe

des Jahres 14 781 (13 960 M. 821 W.), im Ganzen also 15 179 (14 337 M. 842 W.), abgegangen sind während des Berichtsjahres 14 820 (13 998 M. 822 W.), so dass am Jahresschluss zurückblieben 359 (339 M. 20 W.). Bettler und Landstreicher waren eingesperrt im Ganzen 2678 (2148 M. 530 W.), davon gingen unter dem Jahre ab 2635 (2111 M. 524 W.), am Ende des Jahres sind noch vorhanden 43 (37 M. 6 W.). Zwangsarbeitsgefangene endlich waren es im Ganzen 2495 (2090 M. 405 W.), abgegangen sind davon 1410 (1155 M. 255 W.), so dass bei Schluss des Jahres noch zurückblieben 1106 (956 M. 150 W.). — Was die Disciplin anlangt, so kamen in den Distriktsgefängnissen 134 Bestrafungen vor an 106 Männern und 11 Weibern; zu verzeichnen sind ferner 2 Entweichungen und 5 Selbstmorde mittelst Erhängens; Flucht- oder Selbstmordversuche kamen keine vor; der eine der Entflohenen wurde nach einigen Tagen wieder beigebracht. In den Strafanstalten für Männer sind 171 aussergerichtliche und 1 gerichtliche Bestrafung zu verzeichnen, die letztere wegen eines Angriffs, den ein Gefangener in Malmö mit einem Messer auf einen Werkmeister machte. Entweichungen oder Fluchtversuche kamen nicht vor, dagegen in Laengholmen ein Selbstmord durch Erhängen und ein Selbstmordversuch. In den Weiberanstalten wurden im Ganzen 32 Bestrafungen auf 24 Bestrafte erkannt, ein Selbstmordversuch ist für Norrköping zu verzeichnen. In den Zwangsarbeitsanstalten für Männer wurden 135 Disciplinarstrafen ausgesprochen, mit welchen 116 Gefangene belegt wurden, entflohen sind 20 und 2 versuchten zu entfliehen; auf Prügelstrafe wurde sechsmal erkannt. Selbstmord und Versuch desselben kam nicht vor. In den Weiberarbeitshäusern kamen 98 Bestrafungen auf 65 Personen. — Was die Gefangenenarbeit anlangt, so sind im Ganzen 683 149 Arbeitstage zu verzeichnen in den sämmtlichen Central-Straf- und Arbeitshäusern und 197 572 arbeitslose Tage. Unter den Arbeitstagen brachten 458 650 ein Einkommen. — Ueber Religions- und Schulunterricht ist hier nichts im Einzelnen hervorzuheben; doch finden sich sehr schätzbare Bemerkungen aus den Berichten der Anstaltsgeistlichen wiedergegeben, namentlich spielt nach denselben die Trunksucht und Trunkenheit bei den Verbrechern eine ganz ausserordentlich grosse Rolle. Bezüglich des Schutzwesens ist zu bemerken, dass in 20 Bezirkshauptstädten und ausserdem in Norrköping am Schlusse des Jahres 1888 Schutzvereine bestanden, nur in 4 solcher Bezirksstädte waren keine; inzwischen hat eine derselben, Kalmar, einen Schutzverein erhalten. Ueberdies besteht noch ein Centralverein in Stockholm, über dessen Wirksamkeit wir nach dem ausgegebenen Berichte an anderer Stelle dieser Zeitschrift referiren werden. Unterstützt wurden im Ganzen 743 Personen. Der Gesundheitszustand in den Strafanstalten war nach dem Berichte des der Direction beigegebenen Arztes im Jahre 1888 „im Allgemeinen ganz zufriedenstellend". Der Procentsatz der Kranken betrug 3,64; epidemische Krankheiten kamen nur vereinzelt vor. Häufig sind Lungen- und Luftröhren-Krankheiten mit 18,5 % aller Erkrankungs- und 55,26 % aller Sterbefälle. Geisteskrankheiten werden 44 erwähnt und darüber im Einzelnen berichtet. Die Sterblichkeit war 1,03 %. Was endlich

die Einnahmen und Ausgaben anbelangt, so betrugen letztere im Ganzen 1 847 287 Kronen 20 Oere, die erstern 168 293 Kronen 90 Oere. Die tägliche Verpflegung der Gefangenen bedingte im Durchschnitt einen Aufwand von 25,58 Oere (etwa 29 Pfennige). Dem Berichte sind als Anhang 26 statistische Tabellen beigegeben.

Bidrag till Finlands officiela statistik. Fængværden. Fængværdsstyrelsens berättelse för ær 1888. Helsingfors 1890.

Der uns vorliegende Jahresbericht über die finnländischen Gefängnissverhältnisse im Jahre 1888 verbreitet sich in seiner Einleitung über die Fortschritte in der Organisation derselben, insbesondere auch über die errichteten Neuhauten u. dgl.; hervorgehohen mag davon werden, dass jetzt in Abo alle männlichen Verbrecher verwahrt werden, die zu lehenslänglicher Strafarheit oder Zuchthaus über 5 Jahre verurtheilt sind, im Strafgefängniss zu Helsingfors alle bis zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilten Männer. — Am Schluss des Jahres 1887 waren vorhanden an Gefangenen aller Art 2039, davon 1495 Männer und 544 Weiber. Im Laufe des Jahres 1888 kamen dazu 6936, davon 5329 M. und 1607 W., abgegangen sind in dieser Zeit 6948 (5340 M. 1608 W.), so dass am Schluss des Jahres noch 1484 M. und 543 W., zusammen 2027 vorhanden waren. Weitaus die meisten derselben waren Zuchthausgefangene, nämlich 1120 (843 M. 277 W.), dann kommen 307 (170 M. 137 W.) zu Arbeit Verurtheilte, es folgen 258 (203 M. 55 W.) in Untersuchungshaft Befindliche, 160 (125 M. 35 W.) zu Gefängniss Verurtheilte, 126 die nicht hezahlte Geldhussen absitzen (107 M. 19 W.), 46 Bettler und Landstreicher (27 M. 19 W.), 6 Schuldgefangene (5 M. 1 W.), 3 zu Wasser und Brod Verurtheilte und 1 Transportgefangener. Im Ganzen sind es 730 994 Gefängnisstage, die Gefangenendurchschnittszahl betrug 1997 oder im Verhältniss zur Einwohnerzahl wie 1 : 1103. — In Untersuchungshaft befanden sich das ganze Jahr hindurch 1259 Personen (990 M. 269 W.), abgegangen sind 994 (781 M. 213 W.), so dass am Schluss noch die schon erwähnten 258 übrig waren. — Zuchthausgefangene waren es im Ganzen 1392 (1060 M. 332 W.), abgegangen sind 272 (217 M. 55 W.), Uebrigbleibende also 1120 (wie oben). Den Verbrechensarten nach war unter den 1392 am meisten der Diebstahl mit 623 (532 M. 91 W.) vertreten. Lehenslänglich Verurtheilte waren es 342 (296 M. 46 W.), die höchste Zahl weisen die zu 3—4 Jahren Zuchthaus Verurtheilten auf: 363 (274 M. 89 W.), nur 1 ist zu 13 Jahren verurtheilt. Dem Alter nach herrschen die zwischen 25 und 30 Jahren Stehenden vor mit 325 (240 M. 85 W.), dann die im nächst höhern und niederen Alter Stehenden, nur 1 weibl. Gefangene ist da, welche erst 16 Jahre alt ist. Den stärksten Procentsatz zur Zuchthausbevölkerung stellen die Landstreicher u. dgl. Leute, nämlich 624 (484 M. 140 W.). Nach der Religion sind 1358 (1032 M. 323 W.) Lutheraner, 30 griechisch-katholisch (24 M.

6 W.) und 4 M. römisch-katholisch. Wie regelmässig überwiegen die Ledigen mit 897 (648 M. 249 W.) weitaus. Nicht Vorbestrafte waren es 565 (359 M. 206 W.), Vorbestrafte 827 (701 M. 126 W.), davon 281 schon mit Zuchthaus Bestrafte (242 M. 39 W.). — Gefängnissträflinge waren es im Ganzen 628 (517 M. 111 W.), davon gingen ab 468 (392 M. 76 W.), so dass am Ende die obenerwähnten 160 übrig blieben; zu Wasser und Brod Verurtheilte 131 (117 M. 14 W.), davon gingen alle ab bis auf 3 M. Solcher, die wegen nichtbezahlter Geldstrafen ins Gefängniss kamen, waren es 4185 (3329 M. 856 W.), ab gingen 4059 (3222 M. 837 W.), so dass zum Jahresschluss noch 126 (107 M. 19 W.) übrig blieben. Wegen Bettels und Landstreicherei Bestrafte gab es 1712 (1137 M. 575 W.), nach dem Abgang von 1664 (1110 M. 554 W.) blieben die oben bezeichneten 46 übrig. Arbeitsgefangene werden gezählt 752 (396 M. 356 W.), ab gingen 445 (226 M. 219 W.), es blieben somit am Schlusse des Jahres zurück 307. Die meisten waren zu 6 Monaten und darüber bis unter 1 Jahr verurtheilt: 256 (135 M. 121 W.). Bezüglich der Lebensstellung herrschen auch hier die Landstreicher mit 303 (179 M. 124 W.) vor, sodann die Prostituirten mit der Zahl 174. Schuldgefangene endlich gab es im Ganzen 81 (78 M. 3 W.), wovon am Jahresschluss noch 5 zurückblieben.

Was die Ordnung und Disciplin betrifft, so wurden in den Bezirksgefängnissen (länsfängelser) 112 Strafen gegen 106 Personen erkannt, darunter 3 mal Prügel. Eine Entweichung und ein Fluchtversuch kam vor in Helsingfors, 6 weitere Fluchtversuche in St. Michel. In den Männerstrafanstalten kam in Abo eine schwere Körperverletzung vor, die ein lebenslänglich Verurtheilter einem andern Gefangenen zufügte, dafür erhielt er 20 Tage Wasser- und Brodstrafe und einjährigen Zellenarrest. Disciplinarvergehen werden 478 gezählt, die verschiedentlich geahndet wurden. In Abo kamen eine Entweichung und 4 Fluchtversuche vor; der Entflohene wurde nach etwas über 2 Monaten wieder beigebracht. Bei den Weibern kamen 72 Disciplinarfälle vor, wobei für 3 Prügel erkannt wurden; eine Entweichung erfolgte, aber auch hier wurde die Entflohene nach einiger Zeit wieder aufgegriffen. In dem Arbeitshaus für Männer werden 261 Disciplinarfälle verzeichnet, in einem Falle wurde auf Prügelstrafe erkannt. Eine Flucht oder ein Versuch derselben kam nicht vor. — Was die Arbeitsthätigkeit in den Anstalten anlangt, so betrug das Bruttoeinkommen für dieselben in den Bezirksgefängnissen 15 778 Mk. 18 Pf. (finnisch). In den Straf- und Arbeitshäusern werden 372 035 Arbeitstage gezählt, 279 336 einen Ertrag abwerfende, 92 699 ohne Ertrag. Verpflegungstage sind es 513 902 und danach 141 867 arbeitslose Tage. Die Arbeit ist eine sehr mannigfaltige; am meisten Arbeitstage weist die Schuhmacherei mit 52 735 auf. Der Bruttoertrag belief sich auf 319 810 Mk. 31 Pf, davon gehen ab 170 156 Mk. 89 Pf. für Arbeitsmaterial etc., so dass der Reinertrag 149 653 Mk. 42 Pf. war. — Ueber die Seelsorge ist nichts Besonderes zu berichten, ebenso nicht über den Schulunterricht, als hier etwa dies, dass die edle Schreib- und Rechenkunst noch ziemlich viele Verächter in Finnland zu

zählen scheint. In Helsingfors z. B. konnten von 163 Aufgenommenen zwar nur 5 nicht lesen, dagegen 119 nicht schreiben und 121 nicht rechnen. In dieser Hinsicht wirkt, wie die mitgetheilten Zahlen nachweisen, die Gefängnissschule sehr wohlthätig. — Was die Gesundheitspflege anbelangt, so werden im Ganzen 829 Erkrankungsfälle gezählt; geheilt wurden 512, gebessert 160, nicht gebessert 39, gestorben sind 37 und 81 gingen ins neue Jahr über. In dem Bezirksgefängniss Helsingfors kam ein Selbstmordversuch vor, ebenda und in Nikolaistad werden auch einige Seelenstörungen verzeichnet. Epidemische Krankheiten wurden in den Bezirksgefängnissen keine beobachtet. In Helsingfors kamen 5 Sterbefälle und 1 Selbstmord vor, Geisteskrankheiten wurden 11 gezählt; in Abo wurden 10 Geisteskrankheiten gezählt, Selbstmord oder Versuch desselben kam nicht vor, gestorben sind 6; in Tavastehus starben 13, in Willmanstrand 4, Selbstmorde kamen nicht vor. — Was endlich die Einnahmen und Ausgaben betrifft, so betrugen die letzteren im Ganzen 1 120 213 Mk. 16 Pf. (f. W.) und nach Abzug der verschiedenen Einnahmen mit 351 584 Mk. 66 Pf. noch 768 628 Mk. 50 Pf. Die Kosten eines Gefangenen betrugen jährlich 469 Mk. 62 Pf., täglich 1,28 Mk. — Dem Heft sind die üblichen statistischen Tabellen beigegeben.

Howard Association Report. October 1889. Christian amongst Convicts. Reformation and Prevention. Women in criminal and pauper administration 1889.

Gleichwie die Berichte der früheren Jahre bietet auch der Bericht der Howard Association für das Jahr 1889 wieder einen sehr reichen Inhalt.

Als erster Gegenstand desselben wird die Ungleichheit und Unbilligkeit der Urtheile behandelt, insofern die gleichen Vergehen bei verschiedenen Richtern und zu verschiedenen Zeiten eine ganz verschiedene gerichtliche Ahndung erfahren. Es folgt sodann ein Bericht über eine Parlamentsverhandlung über diesen Gegenstand, die am 24. Mai 1889 stattfand; sodann wird die Verurtheilung und Inhaftirung unschuldiger Personen besprochen und darauf die Frage der Todesstrafe und jene der Errichtung eines Berufungsgerichts in Strafsachen erörtert. Des fernern kommen die Zustände in den grossen Strafanstalten und den örtlichen Gefängnissen zur Sprache, hinsichtlich der letztern namentlich im Hinblick auf die Schuldgefangenen. Der Bericht bringt weiter eine Reihe von anerkennenden Zuschriften über das Tallack'sche Werk „Penological and preventive principles", das ja auch in diesen Blättern die verdiente Würdigung gefunden hat. Ein sehr interessanter Theil des Berichts ist die Besprechung der City custom of apprentices, einer Art gewerblichen Schiedsgerichts zwischen Lehrherrn und Lehrling; des weitern kommen irische Gefangene und die russischen Gefängnisszustände zur Sprache, sowie noch etliche andere Fragen, so über Pauperismus, Verwendung von Frauen im Polizeidienst und der Armenverwal-

tung u. dgl. und endlich die, wenn man so sagen kann, persönlichen Verhältnisse der Howard Association, wobei wir uns nur dem Wunsch nach gesteigerter kräftiger Unterstützung durch rege Theilnahme anschliessen können.

Die an zweiter Stelle erwähnte Schrift ist ein Flughlatt, welches eine gedrängte Schilderung der höchst segensreichen Thätigkeit von Dr. Colin A. Browning, der von 1831 bis 1848 Oberarzt auf den Gefangenentransportschiffen zwischen England und Tasmanien war, und von dem ersten katholischen Bischof von Tasmanien, Dr. Robert Wm. Willson auf dem Gebiet der Gefangenenhehandlung, der Besserung und Prophylaxe gibt.

Das zuletzt genannte Flughlatt endlich plädirt unter Hinweisung auf die im Jahre 1888 im Staate New-York getroffenen Bestimmungen mit Eifer für die Verwendung von Frauen im Polizeidienst in Betreff weiblicher Verbrecher, sowie in der Fürsorge für weibliche Arme und Kinder; am Schlusse enthält das Blatt noch eine kurze Bemerkung über Annie Keary.

Summary of the services of the Howard Association. (John Howard's centenary 1890.) Some general observations on the penalty of death, by William Tallack 1890. Official statistics and reports (1890) on capital punishment.

Unter den vorstehenden Titeln liegen uns drei von der Howard Association herausgegebene Flughlätter vor, deren erstgenanntes eine kurze Uebersicht der bisher von dieser Gesellschaft entwickelten Thätigkeit in ihren Beziehungen zum Parlament, zum Ausland, zur Presse (hier werden eine Anzahl der vielen von der Gesellschaft herausgegebenen Flughlätter, von denen ja auch schon manche in dieser Zeitschrift erwähnt und hesprochen worden sind, im Einzelnen aufgezählt) gieht. Des weiteren werden die vom Präsidenten der Gesellschaft, Francis Peek herausgegehenen Schriften, insbesondere sein Buch „Our laws and our poor“ (Unsere Gesetze und unsere Armen) und dessen neue unter dem Titel „Social wreckage“ (Sozialer Schiffhruch) erschienene Auflage erwähnt, endlich wird noch des Buches des so unermüdlichen Sekretärs der Gesellschaft, William Tallack, „Penological and preventive principles with special reference to Europe and Amerika“, welches auch von uns in diesen Blättern eingehend hesprochen, gedacht und einige Urtheile über dasselbe aufgeführt.

In dem zweiten Schriftchen wird zunächst über den abschreckenden Charakter der Todesstrafe gesprochen, hezüglich dessen sehr verschiedene Ansichten herrschen. Namentlich wird auf die ausserordentliche Ungewissheit des Vollzugs eines Todesurtheils hingewiesen, welcher verschiedene Ursachen zu Grunde liegen. Viel besser als die Todesstrafe sei eine zwanzig Jahre dauernde Einsperrung der Mörder. Die Staaten, welche die Todesstrafe abschafften oder sie nicht voliziehen, wiesen durchaus keine Vermehrung des Verbrechens des Mordes auf; umgekehrt hahen manche Staaten mit der Todesstrafe viele Morde. — Das dritte Flughlatt steht in nahem Zusammen-

hange mit dem eben besprochenen, indem es eine Reihe statistischer Angaben über die Todesstrafe für verschiedene europäische und die Vereinigten Staaten Nordamerikas giebt. In England wurden von 1879—88 im Ganzen 672 Personen wegen Mordes angeklagt, 299 davon wurden zum Tode verurtheilt, 154 der Verurtheilten wirklich gehängt, davon 9 Weiber. In Frankreich wurden 1887 von 28 zum Tode Verurtheilten nur 6 enthauptet. Aehnlich liegt die Sache in Deutschland und Oesterreich; in den skandinavischen Staaten kam etwa 1 Exekution auf 20 Todesurtheile. Italien hat die Todesstrafe ganz abgeschafft seit 1889, Portugal schon seit 1867. In Amerika kommt das Verbrechen des Mordes noch sehr häufig vor; von 1884—1889 werden 14 770 Morde gezählt, davon wurde in 558 Fällen die Todesstrafe gesetzmässig vollzogen, 975 Mörder wurden gelyncht. Vier Staaten haben die Todesstrafe abgeschafft. In einem weiteren kurzen Aufsatz wird darauf hingewiesen, dass Religion, Erziehung und Mässigkeit weit wirksamer sind als die Todesstrafe.

Freiburg, 6. Sept. 1890. Wie auf anderen Gebieten, so herrschen auch auf jenem des Gefängnisswesens in der neuen Welt Anschauungen, die von unseren europäischen bedeutend abweichen; eine Illustration hiezu bieten zwei uns vorliegende Presserzeugnisse, das eine „The Prison Mirror“ (Der Gefängnissspiegel) betitelt, vom 25. Juli 1889, das andere mit dem Namen „The Summary“ (etwa „Der kurze Auszug“, „Das Summarium“ oder dgl. zu übersetzen) vom 28. Juli 1889. Beide sind Gefängnisszeitschriften, freilich nicht etwa im Sinne dieser Blätter, der Nordisk Tidsskrift u. dgl., sondern von Gefangenen in den betr. Gefängnissen für ihr Lesebedürfniss hergestellte Wochenblätter. „Der Gefängnissspiegel“ erscheint im Staatsgefängniss Stillwater (Minnesota) mit dem Motto: „It is never to late to mend“, d. h. „Es ist nie zu spät, sich zu bessern,“ und kostet pro einzelne Nummer 5 Cents, etwa 20 Pfennig nach unserem Gelde, im Abonnement jährlich 1 Dollar. Das uns vorliegende Blatt trägt die Nr. 50 und Bezeichnung II. Band, scheint also im vorigen Jahr gegründet zu sein. Die Artikel stammen durchweg von Insassen des Gefängnisses, wenn nicht etwa ausnahmsweise von anderer Seite etwas geliefert wird; jeder Gefangene erhält das Blatt gratis und es hat den Zweck, „zu individuellem geistigem Streben zu ermuntern, den Insassen dieses und anderer Gefängnisse ein gesundes Journal zu liefern, und vor Allem die Aussenwelt mit den Bedürfnissen des Gefängnisses durch Darstellung seines innern Lebens bekannt zu machen und so die Sache des sittlichen Fortschritts und der Gefängnissverbesserung zu fördern“. Der Inhalt ist ein recht mannigfaltiger: in einem Artikel polemisirt ein Gefangener, der sich Justice unterzeichnet, gegen einige früher von einem andern L. M. gezeichneten wegen der Frage der im Zustande der Trunkenheit begangenen Verbrechen (drunken crimes); ein anderer ist überschrieben: Wo ist mein Junge heute Nacht? (Where is my boy to-night?), der recht hübsch über die Wechselfälle des Lebens sich auslässt; es sind ferner im Blatte enthalten Aphorismen, Nachrichten über den Stand des Blattes, das Gefängnisswesen,

kleine Notitzen verschiedener Art, auch Anekdoten. Die letzte (4.) Seite enthält fast ausschliesslich Anzeigen.

Ganz ähnlich ist auch das andere Blatt „The Summary“ eingerichtet. Dasselbe besteht aber schon bedeutend länger, indem es in der uns vorliegenden Nummer bereits beim IX. Bande Nr. 277 angelangt ist. Es erscheint in dem Newyorker Staats-Reformatory Elmira jeden Sountag (der „Prison Mirror“ erscheint jeweils Donnerstags). Der jährliche Abonnements-Preis beträgt ebenfalls 1 Dollar. Der Inhalt ist ein gleich mannigfaltiger wie der des „Mirror“, und als seine Zielpunkte werden ungefähr dieselben angegeben wie dort. Doch ist es noch reichhaltiger, indem es, zwar etwas kleiner an Format als der „Mirror“, acht Seiten Text enthält (darunter auch politische Nachrichten des In- und Auslandes), darunter viele geeignet erscheinende Auszüge aus andern Blättern; dasch sind hier jedenfalls die Insassen der Anstalt, die ja auch zumeist sehr jugendliche Personen sind, an der Herstellung des Blattes weniger betheiligt, als diejenigen in Stillwater. Wenn wir uns recht erinnern, kommt Aschrott in seiner auch in dieser Zeitschrift besprochenen Skizze über das Gefängnisswesen Nordamerikas auf diese eigenthümlichen Presserscheinungen zu sprechen, denen ihm zufolge die amerikanischen Fachmänner grossen Werth beilegen.

Freiburg. Von befreundeter Seite (Hrn. Tallack, Howard Association) sind der Redaktion dieser Blätter zwei Nummern der „Times“ zugesendet worden, welche auf das Gefängnisswesen bezügliche Artikel enthalten. Namentlich reichhaltig in dieser Beziehung ist die Nummer vom 30. September 1889, in der wir zunächst einen Hinweis auf den Inhalt des damals gerade erschienenen Berichts der Howard Association finden, der wie stets auch in diesen Blättern noch eine nähere Besprechung erfahren wird. Ein zweiter Artikel, wie der obengenannte von William Tallack, befasst sich mit der neuestens in der englischen Hochkirche geplanten Errichtung von „Brüderschaften“ (brotherhoods), wozu er verschiedene kritische Bemerkungen macht; ein dritter endlich, als Theil eines längern Aufsatzes „How China is governed“ (Wie China verwaltet wird) mit Einzelheiten der chinesischen Strafrechtspflege, in denen namentlich interessant ist, wie es einem Sohne des Reiches der himmlischen Mitte, welcher das nöthige Kleingeld dazu besitzt, leicht möglich gemacht ist, an seiner eigenen Stelle einen Substituten zum Antritt der Reise in das bessere Jenseits, zu welchem Jener verurtheilt ist, zu finden. Die zweite Nummer vom 22. Oktober 1889 enthält einen Artikel von W. Tallack über das Grafschaftsgefängniss von Maidstone, welches bei ausserordentlich stattlicher Erscheinung im Aeussern — seine Erbauung hat nicht weniger als 180,000 Pfund gekostet — im Innern sehr grosse Mängel aufweist, für deren Verbesserung bezw. Abschaffung der rührige Sekretär der Howard Association lebhaft eintritt.

Freiburg. Der Redaktion sind verschiedene englische Blätter zugesandt worden, die einzelne in das Gebiet dieser Zeitschrift einschlagende Fragen

betreffen und darum eine kurze Erwähnung verdienen. Die „Times“ vom 26. Dezember 1889 bringen eine Zuschrift von W. Tallack über den im Gefängniss von Manchester am 23. November 1889 erfolgten Tod eines gewissen Gatcliffe, an dessen Körper eine Reihe von Verletzungen, u. a. nicht weniger als 6 Rippenbrüche, ein Bruch des Brustbeins u. s. w. konstatirt wurden; ein hierwegen angeklagter Gefängnissbeamter wurde aber freigesprochen. Tallack wünscht nun eine Untersuchung der betr. Gefängnisszustände, da die Sache höchst eigenthümlich erscheine. Zwei weitere Nummern der „Times“ vom 1. und 5. April 1890 beschäftigen sich mit dem Detroit house of Correction (Correctionshaus in Detroit) im Staate Michigan hezüglich dessen Erträgnisses, das nicht weniger als 15000 Doll. im Jahre 1889 Ueberschuss brachte. Die 2284 Gefangenen, welche im Ganzen im Laufe des Jahres aufgenommen wurden, waren mit Stuhlmachen beschäftigt, dabei waren aber auch Weiber. Der Jahresbericht dieser Anstalt von Detroit polemisirte gegen die in den Reformatories in Elmira und Concord herrschenden Grundsätze hezüglich der Weiterbildung der Insassen — des Universitätsunterrichts daselbst, wie es heisst. Die in dieser Beziehung in den beiden genannten Anstalten gemachten Experimente scheinen nun allerdings sehr eigenthümlicher Art zu sein — wie wir auch schon früher in diesen Blättern nach uns vorliegenden Berichten hervorgehohen haben —, immerhin ist der theilweise ironische Ton des zweiten Artikels gegen die lediglich auf Gewinn suchende Sesselmacherei in Michigan nicht ganz ungerechtfertigt; das Richtige liegt wohl auch hier in der Mitte. Weiter beschäftigten sich zwei Artikel der „Daily News“ vom 15. und 20. März 1890 mit den sibirischen Gefängnissverhältnissen in Irkutsk und Tomsk und ebenso ist ein Artikel der „St. James Gazette“ vom 10. März 1890 der Behandlung der russischen politischen Gefangenen, hezw. dem sich damit beschäftigenden Meeting englischer Arbeiter vom 9. März im Hydepark in London gewidmet, welches gegen diese Behandlung einen Protest beschloss. Eine andere Nummer der obengenannten Zeitung vom 25. Februar 1890 endlich beschäftigt sich mit den „Verbrechen in Amerika, dem Paradies der Mörder“. Das Verbrechen des Mords und Todschlags nimmt dem Artikel zufolge in Amerika ganz bedenklich zu; die bekannt gewordenen Verbrechen dieser Art im Jahre 1889 beliefen sich auf 3567 gegen 2184 im Jahre 1888, also eine Zunahme von 1383. 1574 von jenen 3567 verloren ihr Leben bei Händeln, 301 wurden aus Eifersucht der Ehegatten oder Liebhaber umgebracht, 333 kamen in der Trunkenheit ums Leben, 182 wurden von Strassenräubern getödtet, 77 dieser kamen um bei Ausübung ihres schändlichen Gewerbes, 119 wurden von Policemen oder andern Gesetzeswächtern bei Widerstandsleistung erschlagen, der Rest kam in Duellen u. s. w. um. Die vielen Tödtungen bei Streithändeln sind grösstentheils dem Waffentragen zuzuschreiben. Trotzdem es beinahe 1400 Tödtungen im Jahre 1889 mehr sind als 1888, gab es nur 11 gesetzmässige Hinrichtungen mehr im Jahre 1889: 98 gegen 87; erst auf je 38 Morde oder Todtschläge kommt 1 gesetzliche Todesstrafvollziehung; alle 2 Jahre etwa wird 1 hingerichtet, dagegen wurden 175 gelyncht

gegen 144 im Jahre 1888. Von diesen 175 waren 95, also mehr als die Hälfte, Neger, ebenso kamen auf 98 Hingerichtete 48 Neger, während dieselben blos $^1/_8$ der ganzen Bevölkerung ausmachen. Für den Süden scheint bei den bestehenden Gerichtsverhältnissen die Thätigkeit des „Richters Lynch" fast noch nothwendig zu sein. Jedenfalls scheint, was die Justiz anbelangt, noch Manches faul zu sein, nicht im Staate Dänemark, aber in den Vereinigten Staaten. Die „St. James Gazette" zeichnet sich, schliesslich bemerkt, auch noch durch ihr angenehmes handliches Format gegen die gewöhnlichen englischen und amerikanischen Zeitungsnngethüme höchst vortheilhaft aus.

Women in criminal and pauper administration 1889. On advantageously keeping down the Rates 1889.

Die beiden Flugblätter sind von der so ausserordentlich thätigen Howard Association herausgegeben; das erste derselben wurde indess schon, da es zuerst in der „Times" vom 7. Januar 1889 erschien, in diesen Blättern besprochen, Bd. XIV, S. 360. Das zweite handelt von den Massregeln, die zur Herabminderung der an manchen Orten Englands so ausserordentlich hohen Armensteuern zu ergreifen sind. Es wird zu diesem Behufe insbesondere gewarnt, die Armenkinder in besonderen Anstalten unterzubringen, vielmehr empfohlen, dieselben bei ehrenwerthen Familien in Pflege zu geben (Boarding-out system); besonders wird das Augenmerk solcher Behörden, die von Amtswegen sich mit dieser Materie zu befassen haben, darauf hingelenkt. Die australischen Colonien seien in dieser Beziehung viel weiter voran als das Mutterland; in Süd-Australien z. B. befinden sich von 800 „Kindern des Staates" (Children of the State) nur 100 in einem Reformatory, dagegen 700 in Familien, wodurch Tausende von Pfunden erspart wurden. Auch Irland und Schottland überträfen hierin England um ein gutes Stück und führen sehr gut dabei.

Des weitern liegt uns noch vor eine Zusammenstellung von Kritiken über das auch in diesen Blättern (Bd. XXIV S. 90) gebührend gewürdigte Werk Tallack's: „Penological and preventive principles", die sich alle in anerkennendster Weise über dasselbe aussprechen.

Publications of the University of Pennsylvania; political economy and public law series. Edmund J. James, Ph. D. Editor, Nr. 5. **Prison Statistics of the United States for 1888** by Roland P. Faikner Ph. D., instructor of accounting and statistics, University of Pennsylvania. Philadelphia 1889. For sale by Porter and Boates, Philadelphia; Gustav E. Stechert 766 Broadway New-York, 26 King William St. London, 10 Hospital St. Leipzig.

Die vorliegende Arbeit über Gefängnisstatistik der Vereinigten Staaten für 1888 konnte nicht vollständig alle Staaten berühren, da von Arkansas und Louisiana keine Antworten auf die Anfragen eingingen, Kentucky, Jowa

und Mississippi ihre letzten zweijährigen Berichte im Jahre 1887 erscheinen liessen und auch noch sonst bezüglich einiger weiterer Staaten und einzelner Anstalten die nöthigen näheren Angaben fehlen. Die Vergleichung der Verhältnisse ist auch noch dadurch erschwert, dass in den einzelnen Staaten das Finanzjahr zu verschiedenen Terminen (wir zählten deren 7) beginnt. Es sind weiter nur die grossen Strafanstalten, nicht aber die Grafschaftsgefängnisse (county-jails) mit in Berechnung gezogen. Die grösste Bevölkerung wies zu Ende des Berichtsjahres die Strafanstalt von Texas mit 3302 Köpfen auf, dann kommt New-York mit seinen 3 Anstalten, Sing-Sing, Arburn und Clinton mit 1405, 1248 und 233, zusammen 2886 Köpfen; die geringste Zahl hat Vermont mit 94, sodann Nevada mit 99 Köpfen. Was das Geschlecht und die Rasse anbelangt, so fehlen wiederum für mehrere Staaten die Angaben; in den meisten wiegen die Weissen vor, in Maryland dagegen kommen 366 Farbige auf 226 Weisse, in Virginien 288 auf 84, in Nordcarolina 441 Farbige auf 83 Weisse, in Südcarolina gar 511 Farbige auf 35 Weisse. Die grösste Anzahl weiblicher Gefangener weist Nordcarolina auf mit 36 auf 492 Männer, d. h. 6,82 %, die geringste Texas mit 0,94 %. Bezüglich des Alters herrschen die jüngern, bis zu 30 Jahre alten vor. Was das Verhältniss der Ausländer zu den Einheimischen anlangt, so treten jene bei längern Strafen zurück; nur 14,42 % Ausländer kamen auf die Strafen von mindestens 1 Jahr, dagegen 35,96 % auf kürzere Strafen; Irländer und Deutsche herrschen gegenüber andern Fremden in den meisten Staaten vor; in Ohio dagegen stellt sich das Verhältniss für die Deutschen günstiger: dem Verhältniss der freien Bevölkerung nach müssten 49 Deutsche auf 718 Einheimische im Gefängniss kommen, es kommen aber nur 21 jener darauf. Bezüglich des Familienstandes sind die Angaben bei ziemlich vielen Staaten mangelhaft, ebenso fehlen Angaben bei verschiedenen Staaten bezüglich des Berufs der Gefangenen; die vorhandenen weisen in den einzelnen Staaten ziemlich grosse Unterschiede in den Procentsätzen auf. Was den Bildungsgrad anbelangt, so zeigen Analphabeten einen weit höheren Procentsatz unter der Gefängnissbevölkerung als ihnen nach der Verhältnisszahl unter der freien Bevölkerung zukommt; namentlich in den Südstaaten sieht es damit schlimm aus, in Virginia sind 50,27 % Analphabeten, in Nordcarolina 67,80 % u. s. w. Auch die Trunksucht spielt eine schlimme Rolle; so sind in Sing-Sing 86,62 % Unmässige, in Nordindiana 82,91 %, dagegen überwiegen in Vermont die Temperenzler mit 60,64 %. Auch über den Gebrauch von Tabak sind für einzelne Anstalten Angaben gemacht; die Consumenten wiegen weitaus vor mit 79,89 bis 96,44 %. Bezüglich der Confession fallen die Katholiken durch ihre hohe Procentziffer auf (dabei spielt wohl die irische Nationalität mit eine Hauptrolle), die Juden durch ihre niedere. Bezüglich der Natur der Verbrechen giebt Tafel VIII eine Unterscheidung zwischen Vergehen wider die Person und wider das Eigenthum nach Procentsätzen; letztere überwiegen fast durchweg ganz bedeutend, nur in Nevada finden sich 48,49 % Vergehen wider die Person und blos 39,39 % Eigenthumsvergehen. Was die Straf-

dauer anlangt, so sind die Verhältnisse in den einzelnen Staaten sehr verschieden; bezgl. des Verhältnisses zwischen erstmaligen Vergehen und Rückfall (i. w. S.) ist sehr schwer etwas Genaues zu sagen; so wie die Daten jetzt gegeben sind, erscheinen die Procentsätze erstmalig Verurtheilter ausserordentlich hoch mit 51,86% (Massachusetts Reformatory) bis 91,60% (Colorado). Der Verfasser spricht zum Schlusse den Wunsch aus, es möchten die Statistiken für alle Staaten auf einen gleichen Zeitpunkt gegeben werden, statt wie jetzt, nach den verschiedensten Finanzterminen und sodann wünscht er eine gleichmässige Zählungsmethode. Zum Schlusse giebt der Verfasser eine genauere Darstellung des Verhältnisses zwischen der einheimischen und der auswärtsgeborenen Bevölkerung, wonach sich dasselbe für manche Staaten zu Gunsten der Ausländer verschiebt, gegenüber der im Text gegebenen Tabelle. Die kleine Schrift ist ganz interessant und kostet 25 Cents. Der Verfasser ist übrigens unsern Lesern nicht unbekannt, haben wir doch Bd. XXIV S. 65 eine von ihm in deutscher Sprache unter dem Titel „Die Arbeit in den Gefängnissen" veröffentlichte Schrift besprochen.

Proceedings of the annual congress of the National Prison Association of the United States held at Toronto, September 10.—15., 1887, and Proceedings etc. of the U. St. held at Boston, July 14.—19., 1888. Chicago, Knight & Leonhard Co., Printers. 1888, 1889.

Die Verhandlungen der beiden Congresse der National-Gefängniss-Gesellschaft der Vereinigten Staaten liegen uns unter dem obigen Titel in zwei stattlichen Bänden vor, deren einer 322, der andere 326 Seiten enthält. Die Verhandlungen von Toronto, welche der eine Band enthält, beschäftigten sich zu Beginn des Congresses mit geschäftlichen Mittheilungen, aus denen wir nur hervorheben wollen, dass ein Verein amerikanischer Gefängnissbeamten am 8. März 1887 zu Detroit gegründet wurde. Der Vorstand des Illinois State Penitentiary in Joliet, Mr. R. W. Mc Claughry, hielt sodann einen Vortrag über die Registrirung und Identificirung der Verbrecher, an welchen sich eine Discussion über das System Bertillon anknüpfte. Am Abend dieses Tages war eine grosse Versammlung im Pavillon der Hortikultur-Gärten, wo eine ganze Reihe Ansprachen gehalten wurde. Am 2. Tage, einem Sonntage, hielt der Bischof von Huron in der St. James-Kathedrale eine Predigt über Isaias 61,1, der die ganze Versammlung in corpore beiwohnte. Am dritten Tage beschäftigte sich der Congress, abgesehen von geschäftlichen Mittheilungen, wiederum mit dem System Bertillon, mit der Frage der Thätigkeit des Gefängnissgeistlichen (Berichterstatter Caplan Scarls von Auburn), woran sich eine längere Discussion knüpfte, mit dem State Prison in Trenton, New-Jersey, worüber dessen Leiter John H. Patterson berichtete, sowie mit einem Vortrage von Prof. Wayland über die Pflichten des Gefängniss-Vorstandes (the duties of a prison warden). Am 4. Tage berichtete zu-

nächst der letztgenannte Referent über „die physische Fürsorge für die Gefangenen"; ein höherer englischer Militärarzt Dr. Ince gab alsdann einige Notizen über die Gefängnissverhältnisse in Indien, des weitern wurden das Centralgefängniss und das Mercer Reformatory besucht, am Abend folgten sodann noch Berichte über „Gefängnissdisciplin" von Mr. Hartley, einem Gefängnissbeamten des Centraigefängnisses Toronto, „Frauen und Kinder im Gefängniss" von Inspector Moulton Smith von Quebck und endlich „Die Weiberstrafanstalt für Massachusetts" von deren Vorsteherin Mrs. Ellen Johnson. Der fünfte Tag brachte neben geschäftlichen Dingen Verhandlungen über die Frage „der zeitlich bedingten Verurtheilung (indeterminate sentence) und vorläufigen Entlassung" von Mr. Brockway, Superintendent des Elmira Reformatory, einen weitern Bericht über „die Indeterminate sentence" von Eug. Smith aus New-York; ferner fand eine Erörterung über ein vom Erzbischof von Toronto an den Congress gerichtetes Schreiben, das einige auf das Gefängnisswesen bezügliche Fragen aufwarf, statt: es folgten endlich Berichte über „Unverbesserliche Verbrecher" von Francis Wayland und über „den Schutz der Gesellschaft gegenüber dem Verbrechen" von Inspector Moulton Smith. Am sechsten und letzten Congresstage erfolgten Vorträge über: „Unsere Grafschafts- und Stadt-Gefängnisse"; „Sollen sie auch fernerhin eine Schande der Civilisation sein?" von Meredith in Toronto, „Englische Gefängnisse" von Fay in Massachusetts, „Alaska als geeignete Strafcolonie" von Ch. Nordhoff, „Gefangene der Vereinigten Staaten" von General Brinkerhoff, „Entlassene Gefangene" von Mr. Howland, Mayor von Toronto und endlich die Schlussreden u. s. w.

Der zweite Band enthält die Verhandlungen des Bostoner Congresses von 1888. Derselbe wurde am 14. Juli des genannten Jahres mit einer Rede des Oberst Edward J. Russel eröffnet, der noch andere Begrüssungsreden und dann Erwiderungen folgten. Am 2. Tag, dem Sonntag, wohnten die Theilnehmer der Versammlung in corpore einem Gottesdienst in Trinity Church (Dreifaltigkeitskirche) an, wobei Rector Phillips Brooks eine Predigt über „Unsere Pflicht gegenüber den Gefangenen" hielt, unter Zugrundlegung des Textes Matth. XXV, 16: „Ich war im Gefängnisse und Ihr habt mich besucht". Am Montag begannen sodann die eigentlichen Verhandlungen. Nach geschäftlichen Mittheilungen erfolgten Berichte über „Gefängnissgesetzgebung, die O'Neill Bill" von Charles E. Felton aus Illinois, „Zwischenstaatliche Vereinigung betreffs der Gefängnissindustrie" von Z. R. Brockway; es wurden sodann Resolutionen für Einberufung einer Conferenz über Gefängnissarbeit, sowie zu Gunsten der productiven Gefangenenbeschäftigung angenommen. Im Verlauf des Tages wurde das Reformatory in Concord besucht; später erfolgten noch Berichte über die Gefängnissverhältnisse in Süd-Carolina von dem Präsidenten des Directionsrathes der Strafanstalt (Penitentiary) von Süd-Carolina, Mr. W. Brooker, und über „Die Registrirung der Gefangenen" von Edw. S. Wright von Allegheny, nebst praktischen Darlegungen des Systems Bertillon von R. W. Mc Claughry. Am Dienstag den 17. Juli erstattete zunächst der Präsident des Inspectionsrathes

von Alabama, R. H. Dawson „Bericht über die Gefängnissverhältnisse von Alabama"; es folgte das Referat des Superintendent der Staatsreformschule von Illinois, Dr. J. D. Scouller, über „Prävention und Besserung", jenes des Mr. Ch. H. Recve von Plymouth (Indiana) über „arme Kinder", weiter Referate von Prof. F. Wayland über „Reform des Strafgesetzes", von Z. R. Brockway über „Gefängniss-Disciplin" und von M. J. Cassidy über dasselbe Thema als Minoritätsgutachten. Endlich wurde an diesem Tage auch die Weiberbesserungsanstalt in Sherborn besucht. Der fünfte Tag wurde zunächst zur Discussion über die früher erstatteten Berichte verwendet, am Nachmittage wurde das Staatsgefängniss von Massachusetts in Charleston besucht, Abends erfolgte die Verlesung eines Berichtes von Rich. Vaux über „Gegenwärtige Gefängnisssysteme und ihre Wirkung auf die Gesellschaft und die Verbrecher" und sodann eines weitern von Hamilton D. Wey, dem Anstaltsarzte von Elmira Reformatory, über „die physische Erziehung jugendlicher Verbrecher". Der letzte Tag brachte zunächst geschäftliche Verhandlungen, es folgten noch zwei Berichte nebst Discussion derselben über „Polizei-Organisation und Verwaltnng" von Charles E. Felton und über „Entlassene Gefangene" von W. M. F. Round. Danach kamen die üblichen Schlussansprachen und zuletzt noch der Besuch der städtischen Anstalten auf Deer Island. Als Anhang sind dem Berichte über die Verhandlungen noch einige Referate beigegeben, die bei dem Congress nicht zur Verlesung gekommen waren; es sind deren fünf: „Der Staatsschutz gegenüber dem Rechte des Gefangenen auf Besserung" von J. W. Clemmer, Anstaltsarzt an der Ohioer Strafanstalt, „Verbrechen und Verbrecher" von Rev. Fidelis, M. Voigt, Anstaltsgeistlicher am Gefängniss des Staates New-Jersey, „Amerikanische Gefängnisse bei der zehnten Volkszählung" von Fred. H. Wines, „Die Reformatory-Unternehmung, ihre Pioniere und Grundsätze" von William Morgan und „Gefängnissleitung" von John H. Patterson. Als Nachträge folgen noch die Satzungen des Vereins, dessen Beamten- und Mitglieder-Liste, sowie ein Verzeichniss der (grossen) Gefängnisse und Reformatories der Vereinigten Staaten, nebst den Namen ihrer Vorstände. — Die Verhandlungen der beiden Congresse haben viel interessantes Material geboten und gerne wären wir in unserm Berichte näher auf Einzelnes eingegangen, allein auch der vorstehende, so kurz als möglich gefasste Auszug hat so schon eine Ausdehnung gewonnen, die nothwendig von einer noch grösseren absehen liess.

Freiburg, im Mai 1890. Aus „The Century Magazine" Bd. XXXVIII Nr. 6 vom October 1889 liegt uns ein Aufsatz von George Kennan vor, der wohl dem vor noch nicht langer Zeit erschienenen Buche dieses amerikanischen Schriftstellers über die russischen Strafanstalten in Sibirien, das uns leider bisher weder im englischen Original noch in der bereits erschienenen Uebersetzung zu Handen gekommen ist, entnommen sein dürfte. Derselbe ist betitelt „In Etas-Siberian Silver Mines" (in den ostsibirischen

Silbergruben) und bietet eine anschauliche, zum Theile durch von dem Reisebegleiter Kennans' Mr. Frost (ein richtiger Name für eine Reise in dieser winterlichen Gegend) an Ort und Stelle aufgenommene Zeichnungen verdeutlichte Schilderung der geradezu grauenhaften Zustände der Gefängnisse und Bergwerke, in welchen die Sträflinge zu verweilen gezwungen sind. Zunächst kann man sich nach den beigegebenen Ansichten kaum eine trostlosere Gegend denken, wie Kennan dies auch mehrfach hervorhebt, als diejenige ist, in welcher sich die Silberminen von Nerchinsk befinden. Sodann sind die Silbergruben selbst von einer geradezu miserablen Einrichtung — Kennan ist in mehrere, man kann wohl sagen mit Todesgefahr, hinabgestiegen —; die Gefängnisse endlich bestehen aus theilweise halbverfallenen Blockhäusern, welche eine weit über ihre Aufnahmsfähigkeit steigende Anzahl von Gefangenen enthalten. Dabei herrscht eine dermassen schlechte Luft in diesen Räumen, dass sie Kennan möglichst rasch wieder hinaustrieb, und eine Fülle von Ungeziefer, die schrecklich ist. Ein Theil der Gefangenen hat die Arbeit in den Gruben zu verrichten, die kranken und schwachen sind in den Gefängnissräumen derart zusammengepfercht, dass Kennan ihren Zustand noch für viel schlimmer hält, als den der ersteren. Kennan sagt wörtlich: „Wenn ich zwischen vollständigem Nichtsthun in einem solchen Gefängniss, wie das zu Algachi oder Ust Kara, und der regelmässigen täglichen Arbeit in den Minen wählen dürfte, so würde ich ohne Zögern letztere wählen." Dass nebenbei die sonstige Behandlung der Gefangenen gerade keine sehr rücksichtsvolle ist, lässt sich leicht denken und wird von Kennan bestätigt. Politische Verbrecher sind übrigens seit langer Zeit, nämlich seit dem Polenaufstand von 1863, keine mehr in diese Silberminen versetzt worden. Der Aufsatz, dessen Mittheilung wir der Güte des Secretärs der Howard Association, Hrn. W. Tallack, verdanken, ist äusserst interessant und erweckt im Leser den lebhaftesten Wunsch, das ganze Buch von Kennan, der mit ausserordentlichen persönlichen Opfern seine Forschungsreise gemacht hat, kennen zu lernen.

Bulletin de la Société générale des prisons (reconnue comme établissement d'utilité publique par décret du 2 avril 1889). 13. Jahrgang Nr. 7 und 8, November und Dezember 1889; 14. Jahrg. Nr. 1—8, 1890; 15. Jahrg. Nr. 1. 2, 1891. Paris, librairie Marchal et Billard 27. Place Dauphine. Melun, imprimerie administrative. 1889, 1890.

Die unsern Lesern längst in ihrer Vortrefflichkeit bekannte Zeitschrift bietet auch in den obengenannten neuesten uns vorliegenden Nummern wieder einen sehr reichen Inhalt. Wir verzeichnen denselben nachstehend wie folgt:

Heft 7. 1889. Sitzung der Société générale vom 25. Juli 1889; Schaffung von Arbeitshäusern von Pastor Robin; Schutzwesen von G. Bogelot; das Strafensystem nach dem russischen Strafgesetzbuch von L. Sehmourlo; die Gefängnisse von St. Gilles und Löwen von A. Rivière;

Uebersicht über das Schutzwesen und Präventiveinrichtungen in Frankreich von Bérenger, Le Plé, F. Voisin und L. Lescoeur; Penitentiäre Uebersicht von De Lanessan, Leveillé und L. Herbette; Verschiedenes.

Heft 8. 1889 enthält das Inhaltsverzeichniss zum 13. Jahrgang.

Heft 1. 1890. Ableben von Charles Lucas; Sitzung der Société générale vom 18. Dezember 1889; das Schutzwesen für freigesprochene Untersuchungsgefangene im Seinedepartement von De Lalain-Chomel; Studie über den Neuenburger Strafgesetzentwurf von G. Leloir; Fünfzig Jahre Besuche in St. Lazare von Ch. Petit; Erziehung armer und sittlich verwahrloster Kinder in Frankreich von L. Brueyre; Uebersicht über das Schutzwesen und Präventiveinrichtungen in Frankreich von J. Mansais und Turcas; Uebersicht über das Gefängnisswesen von P. Vial, G. Dubois, Turcas und A. Rivière; Verschiedenes.

Heft 2. 1890. Sitzung der Société générale vom 15. Januar 1890; Brief der Mme. Dupuy an den Präsidenten der Gesellschaft; Haushaltungsschule in Chaumont (Haute-Marne) von Le Courbe; das Straf- und Gefängnisswesen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika von G. Dubois (handelt über die Aschrott'sche Broschüre); die modernen Gefängnissverbesserungen von W. Tallack; über die Organisation der Arbeit in den belgischen Zellengefängnissen: Uebersicht über das Schutzwesen und Präventiveinrichtungen von G. Bogelot; Gefängnissrevue von P. Vial, G. Dubois (behandelt den Jahresbericht über die badische Arbeitercolonie Ankenbuck), Rivière und Turcas (Criminalstatistik des Deutschen Reichs); Verschiedenes.

Heft 3. 1890. Sitzung der Société générale vom 19. Februar 1890; Internationaler Gefängnisscongress zu St. Petersburg (1890); vorbereitende Arbeiten von Ch. Petit, Th. Roussel und G. Dubois; Bericht über die Strafrechtspflege im Jahre 1887; die landwirthschaftliche und gewerbliche Besserungs- und Erziehungsanstalt in Rouen von Le Courbe; Monographie über das Gerichtsgefängniss von Regina Coeli zu Rom von Le Courbe (mit Plan); Uebersicht über das Gefängnisswesen von A. Rivière und Y. Beaury-Saurel.

Heft 4. 1890. 28. Congress der gelehrten Gesellschaften; Sitzung der Société générale vom 19. März 1890; Bericht über die fortschreitende Erschwerung der Rückfallsstrafen und die Milderung der Strafen des ersten Vergehens, Namens der Prüfungscommission erstattet von Senator Bérenger; die Deportation und Relegation vor dem Nationalcolonialcongress; zwei Reformschulen für Kinder von Le Courbe; Internationaler Gefängnisscongress zu St. Petersburg; vorbereitende Arbeiten von Arboux und Bouliaire; Uebersicht über das Gefängnisswesen von E. Passez, G. Dubois, Bouliaire und J. Lacointa; Verschiedenes.

Weiter liegt uns noch ein besonderes Heft, enthaltend die Eröffnungsrede des Präsidenten bei Beginn des Geschäftsjahres 1887/88, die Statuten und das Mitgliederverzeichniss der Société générale vor.

Heft 5. Mai 1890. Sitzung der Société générale des prisons vom 16. April 1890; Gesetz vom 24. Juli 1889 über den Schutz misshandelter oder verwahrloster Kinder; Entwurf einer Revision der Gesetzgebung über arme Kinder von J. Arboux; Bericht über die Anwendung und die Wirkungen des Zellensystems in Mazas von Dr. de Beauvais; internationale Gefängnissbibliotheken von L. Paulian; über die in Auslieferungsverträge aufzunehmenden Strafthaten; über den Unterricht in der Gefängnisswissenschaft (zwei Gutachten) von J. Lacointa; Uebersicht über das Schutzwesen und die Prophylaxe in Frankreich von E. Robin (Nachtherbergen, Asyl Brandenburg in Bordeaux, Schutzverein Bordeaux, Schutzverein für Seine und Marne, Hospitz der Clavelstrasse); Gefängnissübersicht (1. Reorganisation der Seinegefängnisse, 2. Gefängnisswesen in Chile, 3. Beseitigung der kurzen Strafen in Deutschland und deren Ersatz von Turcas, 4. das Gefängniss von Wormwood-Scrubs von P. Vial, 5. Verschiedenes).

Heft 6. Juni 1890. 1. Sitzung der Société générale des prisons vom 21. Mai 1890; 2. Brief von Madame Dupuy, General-Inspectorin der Gefängnisse; 3. die von der Criminal-Anthropologie vorgeschlagenen Reformen von J. Preel; 4. Stevens' Entwurf eines Zellengefängnisses von J. Deselozières; 5. Bericht an den Petersburger Congress über die vierte Frage der I. Section von F. Dreyfuss; 6. Bericht für den Petersburger Congress über die zweite Frage der I. Section von Dr. A. Motet; 7. die Verwendung des Sonntags in den Centralanstalten für Weiber von Le Courbe; 8. die Correctionsstrafanstalten für Mädchen in Polen von A. v. Moldenhawer; 9. die Relegation auf die Fichten-Insel von A. Rivière; 10. Uebersicht über die Schutzthätigkeit und Präventiveinrichtungen in Frankreich und im Ausland; 11. Gefängnissrundschau von Ruyette.

Heft 7. November 1890. Hauptinhalt: 1. Sitzung der Société générale des prisons vom 18. Juni 1890. Gegenstände: Richtigstellung des Protokolls der vorletzten Sitzung, erheben von M. Lacointa. Fortsetzung der Discussion über die Gefahren der kurzzeitigen Strafen. Die bedingte Verurtheilung und der Verweis. 2. Statistische Studien über die Gefängnisse von Grossbritannien von L. Lallemand. 3. Die Strafregister, Rede gehalten im Senat von M. Bérenger am 27. Juni 1890. 4. Gefängnissübersicht: Eröffnungsreden der Appellationsgerichte. Bericht der Commission für Classificirung der Rückfälligen über die Anwendung des Relegationsgesetzes im Jahre 1889 und seit 1885 von Jacquin. Budget der Colonien (Gefängnissdienst, Deportation und Relegation). Reglement und Decret über die von der Zwangsarbeit Entlassenen mit obligatorischem Aufenthalt in den Strafcolonien. Die Commission für die Strafregister. Die bedingungsweise Entlassung und die Strafregister im neuen italienischen Strafgesetzbuch von J. Lacointa. Verschiedene Nachrichten. Ausländische Uebersicht.

Heft 8. Dezember 1890. 1. Sitzung der Société générale des prisons vom 24. November 1890. Gegenstände: Zulassung neuer Mitglieder, Verlesung der Briefe des Hrn. Handelsministers und des Hrn. Galkino-Wraskoy.

Digitized by Google

Vortrag M. Demetrius Koniorsky, Generalinspector der Gefängnisse und der Deportation in Russland. 2. Der Gefängnisscongress in St Petersburg von Le Courbe. 3. Berichterstattung über die Arbeiten der I. Section beim Gefängnisscongress in St. Petersburg von H. Joly. 4. Berichterstattung über den internationalen Congress in Antwerpen von F. Flandin. 5. Die Criminalisten in Bern und die Arbeiten des Congresses von Léveillé. 6. Die coloniale Gefängnissfrage. 7. Uebersicht über das Schutzwesen und die Präventiv-Institute: a) Frankreich. Jagd auf die Bettler. Bettler-Gewahrsam in Châlons. b) Ausland. Die verwahrloste Jugend: Das „New-York catolic protectory". 8. Gefängnissübersicht: Der Unterricht im Straf- und Gefängnisswesen an der Facultät zu Paris. Verschiedene Nachrichten. 9. Inhaltsverzeichniss des 14. Jahrgangs.

15. Jahrgang. Heft 1. Januar 1891. 1. Sitzung der Société générale des prisons vom 17. Dezember 1890. Gegenstände: a) Ernennung des Hrn. G. Dubois zum Vicepräsidenten und der HH. Präsidenten Flandin und Turcas und der HH. Léveillé und Rivière zu Mitgliedern des Directions-Rathes; b) Mittheilungen des Hrn. Präsidenten; c) Bericht des Hrn. Grafen Le Courbe über die Frage der Gefahr der kurzzeitigen Strafen auf den internationalen Congressen in Rom und St. Petersburg. 2. Berichterstattung über den internationalen Congress in Antwerpen von De Mouléon. 3. Berichterstattung über die Arbeiten der II. Section des internationalen Congresses in Antwerpen von Berthélemy. 4. Uebersicht über das Schutzwesen und die Präventiv-Institute, Frankreich: Die Nachtherberge. Asyl Albert Brandenburg in Bordeaux von De Corny. 5. Gefängnissübersicht: Gerichtliche Strafstatistik von Italien im Jahr 1887. Die Criminalität in Preussen und Deutschland von 1881—1887. 21. Berichi der allgemeinen Gefängniss-Gesellschaft Frankfurt a. M. von G. Dubois. Oesterr.-ungar. Gesetzentwurf über die bedingte Verurtheilung. Bücherkunde: Das italienische Strafgesetz von 1889, übersetzt, mit Anmerkungen und Einleitung versehen von M. Lacointa, Ch. Petit. Verschiedene Nachrichten: In Neucaledonien. Einige Artikel der „Times". Mittel zur Feststellung der Identität in China. Ausländ. Uebersicht.

15. Jahrgang. Heft 2. Februar 1891. 1. Sitzung der Société générale des prisons vom 21. Januar 1891. Gegenstände: Ernennung des Hrn. Rivière zum Generalsekretär. Bericht des Hrn. Felix Voisin über die Arbeiten der III. Section des Congresses in St. Petersburg. 2. Bericht des Ministers des Innern über die bedingte Entlassung. 3. Neucaledonien und Guyana. 4. Strafhaus von Nanterre von Mme. D'A .... 5. Die Wiederaufrichtung der Verurtheilten von Penders. 6. Practische Bemerkungen bezgl. der vor Gericht gezogenen Kinder von Ad. Guillot. 7. Uebersicht über das Schutzwesen und die Präventiv-Institute. Centralamt der mildthätigen Institute. Französische Vereinigung zur Rettung der Kinder. Schutzwesen der Jugend. Comité zur Vertheidigung der vor Gericht gezogenen Kinder. 8. Gefängnissübersicht: Die Commission der Strafregister. Die Gefängnisse von Patras. Der Journalismus im Gefängniss von Elmira. Besuch des Präsidenden Griffith in Pittsbury (Alleghany). Bücherkunde: a) Afrikanische Colonien,

b) Strafcolonien. Verschiedene Nachrichten: Moralisch Verkommene. Irre. Bevormundete Kinder. Regie. St. Lazare. Oberrath der Gefängnisse. Ben-Chicao. Annamitische Verurtheilte. Disciplinarsträflinge auf Oléron. Oberrath der Colonien.

Nordisk Tidsskrift for Fængselsvæsen og ovrige penitentiare Institutioner (resp. og praktisk Strafferet), udgivet og redigeret af Fr. Stuckenberg. Kobenhavn, i Kommission hos C. A. Reitzel. XII. Jahrgang Nr. 2–4 (1889) und XIII. Jahrgang Nr. 1 u. 2 (1890).

Die bekannte Zeitschrift hat in ihrem 13. Jahrgang etwas ihren Titel verändert, indem sie, wie oben angedeutet, jetzt statt og ovrige penitentiare Institutioner dem Haupttitel beifügt: og praktisk Strafferet (und praktisches Strafrecht). Ueberdies ist ein Wechsel in der Person der Mitarbeiter eingetreten, von denen nur P. Assarson blieb, während die drei andern bisherigen: C. C. W. Nyholm, R. Petersen und Fred. M. Faut ausgetreten sind und zwei neue Mitarbeiter, nämlich B. Getz und C. Goos dafür eintraten. Der Inhalt der uns vorliegenden Hefte ist folgender:

Heft 2. 1889. Strafvollzug in Schweden. Norwegens Distriktsgefängnisse. Ein Besuch im Zuchthaus zu Illava. Jugendliche Verbrecher in Norwegen. Das Gefängnisswesen Finnlands 1886 u. 1887. Gefängnissstatistik Preussens 1886 und 1887. Das Gesetz über Relegation in Frankreich. Verschiedenes und Literaturangaben.

Heft 3. 1889. Ueber anthropometrische Signalements. Für die Beibehaltung der Todesstrafe. Internationale Concurrenz. Die Strafrechtspflege in Dänemark von 1881—85. Norwegens Arbeitsanstalten 1887—88. Gefängnissvereine in Dänemark. Der Posten des Chefs im Gefängnisswesen Norwegens. Gefängnisswesen in Dänemark. Internationaler criminalistischer Verein. Das Grossherzogthum Baden von 1885—88. Die württembergischen Strafanstalten. Die Strafanstalt in Detroit. Bibliographische Notizen.

Heft 4. 1889. Kopenhagens Arrestwesen von Fr. Stuckenberg. Etwas über Gefangenendisciplin von A. Daae. Die historische Entwicklung der Gefängnissreform in Russland. Der internationale Gefängnisscongress in St. Petersburg. Eine japanische Gefängnissordnung aus dem vorigen Jahrhundert. Die Gefängnissgesellschaft in New-York. Die Howard-Gesellschaft. Literatur (Besprechung des Krauss'schen Buches „Die Gefangenen und die Verbrecher unter dem Einfluss des Christenthums").

Heft 1. 1890. Frederik Bruun von C. Goos. Charles Lucas. 4. Frage der III. Section des Congresses in St. Petersburg von S. M. Hafstrom. 3. Frage der II. Section des Congresses in St. Petersburg von F. Ammitzböll. Die Erziehungsanstalt Holskinsminde von L. Budde. Gesetz über die Gefangenenarbeit in Russland. Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten und Blätter für Gefängnisskunde (Mittheilungen von Ekert über das fünfundzwanzigjährige Jubiläum des Vereins).

Heft 2. 1890. Der internationale Verein für Strafrecht von C. Goos. Die Frage der heimathlosen und verbrecherischen Kinder in Dänemark von V. Lütken. Erziehungsanstalten und Kinderheim für heimathlose und verwahrloste Kinder in Dänemark. 4. Frage der IV. Section des Congresses zu St. Petershurg von F. Ammitzböll. Ein Besuch in der Strafanstalt des Staates Illinois bei Joliet von F. Malthe. Verschiedenes: Die Kopenhagener Polizei im Jahre 1888; die Gefängnissgesellschaft Horsens in den Jahren 1887 und 1888; die Dronthelmer Gefängnissgesellschaft im Jahre 1888.

Aus Strafanstalten.

Zweibrücken, 1. Januar 1890. Heute sind es 25 Jahre, dass Herr Pfarrer Roth als Gefängnissgeistlicher an hiesiger Anstalt wirkt. Zur Ehrung desselben hatten sich die Beamten der Anstalt zu einer kleinen Jubiläumsfeier vereinigt, welche gestern in der Anstalt stattfand. Herr Hölldorfer, Direktor der Anstalt, beglückwünschte den Jubilar zu seiner langen, segensreichen Wirksamkeit, bezeichnete denselben als einen äusserst pflichttreuen, diensteifrigen Beamten, der jeder Zeit seinem schweren Beruf, Hebung und Besserung der gefallenen Menschheit, mit der grössten Liebe und Aufopferung oblag. Bei guter Gesundheit wünscht er demselben noch eine recht lange segensreiche Wirksamkeit und überreicht dem Jubilar eine recht passende Juhiläumsgabe der Beamten. Tief gerührt dankte der Herr Jubilar für die ihm gewordene Ehrung, für das schöne Angebinde und bat den Allmächtigen, er wolle den werthen Conferenzgenossen und ihm Kraft und Gesundheit verleihen, um im Verein mit denselben noch recht lange in dem Berufe, die verlorenen Menschenseelen zu retten, zu wirken. Auch das Kgl. Justizministerium nahm an dem frohen Ereignisse innigen Antheil, indem dasselbe durch ein Telegramm dem Herrn Jubilar für die treue 25jährige Amtsführung den innigsten Dank und die besten Segenswünsche ausdrückte.

Personalnachrichten.

1. Veränderungen.

a. Baden.

Kille, I. Aufseher am Landesgefängniss Freiburg, wurde unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste in den Ruhestand versetzt und ihm die Stelle eines Amtsgerichtsdieners in Rastatt verliehen.

b. Elsass-Lothringen.

Friedrich Dr., Kreisarzt in Saargemünd, wurde zum Sanitätsrath ernannt.

c. Oldenburg.

Langreuter, Oberdirector der Strafanstalt Vechta, wurde zum Geh. Oberregierungsrath ernannt.

d. Sachsen.

Rossmy, Premier-Lieut. a. D., Ober-Inspector der Landesanstalten Waldheim, wurde zum Director der Strafanstalt Hoheneck ernannt.

e. Württemberg.

Maysar, Kanzleiassistent bei der Oberstaatsanwaltschaft, erhielt unter Verleihung des Titels eines Sekretärs die Stelle des Expeditors bei dem Königl. Strafanstalten-Collegium übertragen.

2. Decorationen.

a. Baiern.

Baumgärtl, Director des Zellengefängnisses Nürnberg, erhielt den Verdienstorden vom heiligen Micbael IV. Klasse.

Ziegelhöfer, Werkmeister am Zellengefängniss Nürnberg, erhielt die silberne Medaille des Kgl. Verdienstordens vom heiligen Miebael.

b. Preussen.

Dernedde, Gefangenaufseher a. D. in Gifhorn, erhielt das Allgem. Ehrenzeicben.

Hart, Hausvater an der Strafanstalt Insterburg, erhielt das Allgem. Ehrenzeicben.

Heinrich, Lehrer an der Strafanstalt Moabit, erhielt den Kgl. Kronenorden IV. Klasse.

Heise, Hausvater an der Erziehungs- und Besserungsanstalt Wabern, erhielt das Allgem. Ehrenzeichen.

Hensel, Gefangenaufseher a. D. in Cöslin, erhielt das Allgem. Ehrenzeichen.

Hoffmeister, Director der Strafanstalt Köln, erhielt den Rothen Adlerorden IV. Klasse.

Köppe, Hausvater am Filialgefängniss in Münster, erhielt das Allgem. Ehrenzeichen.

Krohne, Dr., Director der Strafanstalt Berlin (Moabit), erhielt das Ehrenritterkreuz erster Klasse des Grossh. Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens, des Hausordens der Wachsamkeit oder vom weissen Falken.

Kuhl, Marine-Gefängnisswärter in Kiel, erhielt das Allgemeine Ehrenzeichen.

Lange, Gefangenaufseher in Schlawe, erhielt das Allgemeine Ehrenzeichen.

Lembke, Oberaufseher der Strafanstalt Moabit, erhielt den Rothen Adlerorden IV. Klasse und das demselben affilirte Ehrenkreuz II. Klasse.

Lüdeck, Gefangenaufseher in Hannover, erhielt das Allgem. Ehrenzeichen.

Meyer, Sekretär und Rendant der Strafanstalt zu Wohlau, erhielt den Rothen Adlerorden IV. Klasse.

Nabe, Gefangenaufseher in Mewe, erhielt das Allgem. Ehrenzeichen.

Naumann, Gefangenaufseher in Glückstadt, erhielt das Allgem. Ehrenzeichen.

Otto, Hausvater an der Strafanstalt Moabit, erhielt das Allgem. Ehrenzeichen.

Rosenthal, Oberaufseher der Strafanstalt Köln, erhielt das Allgemeine Ehrenzeichen.

Schaffenhauer, Strafanstaltsaufseher a. D. in Celle, erhielt das Allgem. Ehrenzeichen.

Thiel, Gefangenaufseher in Frankfurt a. M., erhielt das Allgemeine Ehrenzeichen.

Werner, Gefängniss-Inspector a. D. in Landsberg, erhielt den Kronenorden IV. Klasse.

Wernicke, Arbeitsanstalts-Aufseher a. D. in Zeitz, erhielt das Allgemeine Ehrenzeichen.

Wiehmann, Oberaufseher am Untersuchungsgefängniss Berlin, erhielt das Allgemeine Ehrenzeichen.

Vereinsangelegenheiten.

Eingetreten:

a. Baiern.

Trölltsch, Ernst, Hauslehrer am Zellengefängniss Nürnberg.

b. Mecklenburg-Schwerin.

Danneel, Paul, Director des Centralgefängnisses Bützow.

c. Oldenburg.

Ruhstrat, Director der Strafanstalt Vechta.

d. Preussen.

Braunsberg, Königliches Landgericht.

e. Sachsen.

Hartmann, Katechet in Hohenecck.

f. Württemberg.

Joegel, Hauslehrer am Zellengefängniss Heilbronn.

g. Ungarn.

Müller, Moritz, Verwalter der Strafanstalt Oedenburg.

Ausgetreten:

a. Baden.

Bader, kath. Hausgeistlicher des Männerzuchthauses Bruchsal.
Streissguth, Buchhalter in Emmendingen.

b. Oldenburg.

Willoh, kath. Geistlicher der Strafanstalt Vechta.
Langhorst, ev. Geistlicher der Strafanstalt Vechta.

c. Preussen.

Gräber, Pastor in Wittenberg.
Grawe, Secretär in Delitzsch.
Rappmund, Pfarrer in Sandersdorf.

d. Sachsen.

Karsten, Pastor in Plauen.
Leutritz, Commissionsrath in Dresden.
Möbius, Strafanstaltsarzt in Waldheim.

e. Ungarn.

Kovács, v., Ernst, Director der Strafanstalt in Waitzen.

Rechnungs-Auszug.

a. Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vom Januar 1889 bis dahin 1890.

I. Einnahme:

1.	Kassenrest aus voriger Rechnung	ℳ	191. 05
2.	Beiträge der Mitglieder	„	3064. 78
3.	Abrechnung mit der Verlagshandlung . . .	„	403. 50
4.	Zinsen aus angelegten Geldern	„	84. —
5.	Rückerhobene Kapitalien	„	1321. —
6.	Taxen von der Vereinsversammlung . . .	„	312. —
7.	Beitrag der badischen Regierung zur Versammlung	„	2000. —
8.	Vergütung der Centralleitung der badischen Schutzvereine zu den Kosten der Versammlung . .	„	60. —
9.	Vorschussrückersatz	„	100. —
	Summa	ℳ	7536. 33

II. Ausgabe:

1.	Druck des Vereinsorgans	ℳ	1449. 50
2.	Buchbinderlöhne, Papier etc.	„	542. 17
3.	Versendungskosten	„	523. 51
4.	Honorare	„	933. —
5.	Bureau- u. Kassenführung, sowie sonstige Schreibgebühren	„	450. —
6.	Literatur	„	68. 80
7.	Kosten der Vereinsversammlung	„	2748. 35
8.	Rückvergütung eines doppelt bezahlten Beitrags .	„	4. —
9.	Bedienung	„	60. —
10.	Vorschuss auf Wiederersatz	„	100. —
	Summa	ℳ	6879. 33

b. Vermögens-Berechnung.

a) Kassenrest		M. 657. —
b) Rückständige Beiträge		„ 12. —
c) Guthaben bei der Sparkasse		„ 85. 10
d) Sonstige Anlagen (Nennwerth)		„ 2100. —
e) Inventar		„ 500. —
	Summa	M. 3354. 10
Hievon ab: die für 1890 u. 91 bezahlten Beiträge	M. 120. —	
Rückständige Druckkosten	„ 2170. —	
		„ 2290. —
	Bleibt Reinvermögen	M. 1164. 10

Freiburg, im Januar 1890.

Der Vereinsausschuss.

Rechnungs-Auszug.

a. Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vom Januar 1890 bis dahin 1891.

I. Einnahme:

1.	Kassenrest aus voriger Rechnung	M. 657. —
2.	Beiträge der Mitglieder	„ 2459. 57
3.	Abrechnung mit der Verlagshandlung	„ 573. 38
4.	Zins aus angelegten Geldern	„ 52. —
5.	Verkauf eines Werthpapiers	„ 912. 50
6.	Vergütung von der Centralleitung der badischen Schutzvereine zu den Kosten der 1890er Versammlung	„ 250. —
	Summa	M. 4904. 45

II. Ausgabe:

1.	Druck des Vereinsorgans	M. 2870. 05
2.	Buchbinderlöhne, Papier etc.	„ 255. 40
3.	Versendungskosten	„ 324. 89
4.	Honorare	„ 450. —
5.	Bureau- u. Kassenführung, sowie sonstige Schreibgebühren	„ 370. —
6.	Literatur	„ 41. —
7.	Rückvergütung eines doppelt bezahlten Beitrags	„ 4. —
8.	Bedienung	„ 40. —
	Summa	M. 4355. 34

b. Vermögens-Berechnung.

a) Kassenrest		ℳ. 549. 11
b) Rückständige Beiträge		„ 120. —
c) Guthaben bei der Sparkasse hier . . .		„ 106. —
d) Sonstige Anlagen (Nennwerth)		„ 1200. —
e) Inventar		„ 500. —
	Summa	ℳ. 2475. 11
Hievon ab: die pro 1891 bezahlten Beiträge	ℳ. 108.—	
Rückständige Druckkosten	„ 677.—	
		„ 785. —
	Bleibt Reinvermögen	ℳ. 1690. 11

Freiburg, im Januar 1891.

Der Vereinsausschuss.

Inhalt.

		Seite
1.	Bericht über den Verlauf des Internationalen Congresses, welcher in der Zeit vom 9. bis 15. Oktober 1890 in Antwerpen stattgehabt und sich ausschliesslich mit Fragen, welche auf die Gefangenenfürsorge und den Schutz der verwahrlosten Jugend Bezug hatten, beschäftigt hat. Von Fuchs . . .	1
2.	Ist es zulässig, gewisse Verbrecher oder Gesetzesübertreter als unverbesserlich zu betrachten, bejahenden Falles, welche Mittel könnten angewendet werden, die Gesellschaft gegen diese Klasse von Verurtheilten zu schützen? Von Sichart . . .	16
3.	Ein Beitrag zur Gefängniss-Statistik. Von demselben . .	31
4.	Hopfenbau und Landwirthschaft im Königl. Württembergischen Landesgefängniss zu Rottenburg am Neckar. 1878—1889 .	47
5.	Literatur	64
6.	Personalnachrichten	115
7.	Vereinsangelegenheiten	117
	Speciell Rechnungsauszug	118. 119

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. Gustav Ekert.

Sechsundzwanzigster Band, 3. u. 4. Heft.

(Mit einer lith. Tafel und 2 Zählkarten.)

Heidelberg.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.

1891.

Vorwort

des

Herausgebers **Geheimerath Dr. Ekert.**

Nachdem ich schon seit einigen Jahren meinen Dienst als Director des Landesgefängnisses Freiburg nicht vollständig zu thun vermochte, auch schon seit längerer Zeit die Berufsfreudigkeit fast gänzlich verloren hatte, sah ich mich genöthigt, auf Grund der stark reducirten Arbeitskraft nach 43jährigem Staatsdienst und 32jährigem Wirken als Strafanstaltsvorstand allerhöchsten Orts um meine Zuruhesetzung zu bitten.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben hierauf mit Allerhöchster Staatsministerialentschliessung vom 22. April 1891 gnädigst geruht, mich mit Wirkung vom 1. Juni an auf mein unterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung meiner langjährigen treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen. Gleichzeitig wurde mir das Eichenlaub zum innehabenden Commandeurkreuz des Zähringer Löwenordens verliehen.

Da der letzte (25.) Band des Vereinsorganes in üblicher Weise kurz zuvor Seiner Königlichen Hoheit überreicht worden war, erhielt ich folgendes allergnädigste Handschreiben:

„Mein lieber Herr Geheimerath Dr. Ekert! Sie haben mir den fünfundzwanzigsten Band der von Ihnen redigirten Blätter für Gefängnisskunde freundlichst zukommen lassen. Dieser Band legt abermals Zeugniss ab von der gesteigerten Wirksamkeit des Vereines der deutschen Straf-

anstaltsbeamten, dessen Organ die genannten Blätter sind. Bei Ihrem von mir schmerzlich empfundenen Ausscheiden aus Ihrer amtlichen Stellung blicken Sie auch als Vorstand dieses Vereins auf eine langjährige segensreiche Arbeit zurück, welche in den Blättern für Gefängnisskunde ihren äussern Ausdruck gefunden hat. Mit dem vorliegenden fünfundzwanzigsten Bande sind die Veröffentlichungen des Vereinsorgans letztmals während Ihrer amtlichen Wirksamkeit als Director des Landesgefängnisses in Freiburg von Ihnen veranstaltet worden. Aber ich hege die bestimmte Hoffnung, dass Sie auch nach dem Rücktritt aus dem öffentlichen Berufe dem Vereine Ihre Kraft widmen, mit Ihrer reichen Erfahrung die Lösung seiner Aufgaben fördern und in dieser Thätigkeit eine dauernde Befriedigung finden werden. Empfangen Sie, lieber Geheimerath Ekert, meinen aufrichtigen Dank für Ihre werthe Vorlage und gleichzeitig die erneuerte Versicherung der vorzüglichen Werthschätzung

Ihres
Ihnen stets wohlgeneigten
(gez.) Friedrich.

Karlsruhe,
den 27. April 1891.

Auch dieses allerhöchste Handschreiben giebt Zeugniss von dem hohen Interesse, welches Seine Königl. Hoheit der Grossherzog unserem Vereine jederzeit gewidmet hat.

Auf den 1. Juni 1891 trat ich nun in den Ruhestand, habe aber das Interesse an unserem gemeinsamen Streben, die Freude am Gefängnisswesen nicht verloren, kann mich demselben vielmehr mit um so grösserer Intensität widmen. Mit Zustimmung des Ausschusses, den ich von der Sachlage in Kenntniss gesetzt habe, gedenke ich daher die Vereinsleitung und die Redaction des Vereinsorgans beizubehalten. —

Bei dem Ausschreiben an die Mitglieder des Ausschusses betreffs der nächsten Vereinsversammlung, die im Jahre 1892 stattfinden sollte, hat Director Köstlin zu Heilbronn folgendes Votum abgegeben:

„Nach der Ansicht des ergebenst Unterzeichneten könnte im Hinblick auf die 1889er Versammlung, welche zugleich die Jubelfeier des Vereins war und nicht blos den Theilnehmern ungewöhnliche Genüsse geboten und sichtlich dem Verein und seinen Versammlungen erhöhtes Interesse und erhöhte Bedeutung gegeben, sondern auch die Kasse des Vereins stark angegriffen hat, der Termin für die nächste Versammlung um ein Jahr hinausgerückt werden und diese erst im Jahre 1893 stattfinden."

Der Ausschuss ist diesem Votum mit überwiegender Majorität beigetreten.

Freiburg, im Oktober 1891.

Der Vorsitzende
des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten
Geheimerath Dr. Ekert.

Vollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafen.

Mit grosser Heftigkeit wogt in neuester Zeit der Kampf gegen „kurzzeitige Freiheitsstrafen“. Juristische Theoretiker und juristische Praktiker, Zeitungscorrespondenten und Laien jeder Art ziehen gegen sie zu Felde und wissen in grellen Farben theils aus Mittheilungen Anderer, theils aus eigener Anschauung bald einzelner, bald zahlreicher Fälle verschiedene Nachtheile dieser Strafart zu schildern. So einig aber die Tadler im Negiren sind, ebenso uneinig sind sie in ihren positiven Vorschlägen für den nach menschlichen Verhältnissen nun einmal nicht zu entbehrenden Ersatz dieser vielgeschmähten kurzzeitigen Freiheitsstrafen. Friedensbürgschaft, Hausarrest, Ehrenstrafen, Geldstrafe je nach dem Steuersatz, Geldstrafe und im Nichtzahlungsfall „Arbeit ohne Einsperrung“, sei es an öffentlichen Arbeitsstellen, sei es im eigenen Haus, Mehranwendung des „Verweises“ als auch eines Strafmittels, „bedingte Verurtheilung“ oder „Strafurtheil mit bedingtem Vollzug“ etc. — diese Begriffe durchschwirren die Fachblätter, wie die das grosse Publikum bearbeitenden Zeitungen so lebhaft, dass wohl noch mancher Tropfen in's Meer fliessen dürfte, ehe eine Klärung der Meinungen erreicht und daraufhin eine Aenderung unseres Reichsstrafgesetzbuchs legislatorisch festgesetzt, ja gar in der Praxis durchgeführt sein wird. In Rücksicht auf diese ganz gewiss noch mehrjährige Nothwendigkeit für die Praktiker, sich mit der kurzzeitigen Freiheitsstrafe so gut als möglich abzufinden, möchte ich in Folgendem, ohne jedes Eingehen auf

jenen theoretischen Kampf, rein aus meiner Praxis im Vollzug kurzzeitiger Freiheitsstrafen Einiges hervorheben, was die allseits und auch von mir nicht geleugneten Mängel derselben vielleicht in Etwas zu mildern geeignet wäre.

Was zunächst den Begriff „kurzzeitige Freiheitsstrafe“ anlangt, so erscheint er durchaus nicht feststehend, sondern recht verschieden je nach der Stellung des ihn Besprechenden. Die Leiter der grossen Strafanstalten Deutschlands und insbesondere Preussens haben in ihrer Mehrzahl mit dem Vollzug „kürzester“ Strafen überhaupt nichts zu thun und betrachten als tadelnswerth „kurzzeitig“ in ihrer Anstalt schon jede „einen Monat“ dauernde Haft. Die Vorsteher der kleinen Gerichtsgefängnisse dagegen sehen einen Gefangenen, der auf „annähernd einen Monat“ ihrem Einfluss überwiesen ist, meist schon als ein ausnahmsweise geeignetes Veredelungs-Object an und verzweifeln an der Wirksamkeit ihrer Strafvollzugsthätigkeit erst gegenüber den auf 1 bis 8 Tage ins Gefängniss Kommenden. Da nun die Statistik ergiebt, dass von allen „Gefängniss“strafen rund 54 % auf weniger als 1 Monat lauten und 37 % sogar auf weniger als 8 Tage, da auch ferner zweifellos ist, dass bei Mitrechnen der zahlreichen „Haft“-strafen (bezüglich deren eine genaue Statistik noch fehlt) diese Zahlen sich noch bedeutend erhöhen würden — so mag es gerechtfertigt scheinen, als „kurzzeitige“ Freiheitsstrafen im Sinne der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung die von „1 bis 14 Tagen“ zu bezeichnen und hinsichtlich ihres Vollzugs mehr die vorhandenen Einrichtungen und die praktischen Erfahrungen der kleinen Gerichtsgefängnisse massgebend sein zu lassen, als die der grossen Anstalten.

Zwar stellen ja nicht bloss Theoretiker, sondern auch Praktiker als erstrebenswerthes Ziel hin, dass alle Freiheitsstrafen ohne Ausnahme nur in besonderen Anstalten, getrennt von den Untersuchungsgefängnissen, vollzogen werden sollen, und zwar in grossen mit etwa 400 Köpfen Belegung behufs Durchführung empfindlichsten „Arbeitszwangs“ neben wenigstens anfänglicher Einzelhaft. Diese im kleinen und reichen England laut Berichten rigoros (ob auch ausnahmslos?) durchgeführte Vollzugsart soll als in mancher Hinsicht em-

pfehlenswerth nicht angezweifelt werden.*) Abgesehen aber davon, dass dann in allen Theilen Deutschlands noch sehr viele solcher grosser Anstalten erbaut und unterhalten werden müssten mit Aufwenden so vieler Millionen auf den Strafvollzug, wie sie unsere Volksvertreter einmalig und fortlaufend schwerlich in absehbarer Zeit bewilligen dürften, möchte ich für Deutschland die Durchführung solchen theoretisch sehr ideal gedachten Strafvollzugs auch kürzester Freiheitsstrafen von wenigen Tagen in grossen Centralanstalten, abgesehen von den Verurtheilten aus deren nächster Umgebung, widerrathen als dem volkswirthschaftlichen Interesse schädlich, dem allgemeinen Rechtsbewusstsein gefährlich, dem Strafvollzugsbeamten entbehrlich.

Das volkswirthschaftliche Interesse müsste es offenbar schädigen, wenn Hunderte von Verurtheilten, um nur einen oder wenige Tage in „fühlbarer“ Einzelhaft unter schwerem Arbeits„zwang“ zu verbüssen, auch vorher und nachher mindestens je einen Tag auf die Hin- und Rückreise nach bezw. von der (sei es selbst in jedem Regierungsbezirk vorhandenen) grossen Strafanstalt verbrauchen, so lange also ihre Arbeitskraft im Eisenbahnwagen und in Schänken verschiedenster Art brach liegen lassen, so lange auch das Gift des Reiselebens statt des Balsams deutscher Familien-Häuslichkeit (welche doch noch nicht allen zu 1—14 Tage Verurtheilten fehlt) einsaugen sollten. Das Rechtsbewusstsein des in dieser Beziehung manchen Theoretikern und Grossstädtern vielleicht unglaublich feinfühligen Landvolks würde es meiner Erfahrung nach sehr bald tief verletzen, wenn der in naher Umgebung einer grossen Bezirks-Anstalt Wohnende durch Verbüssen einer eintägigen Freiheitsstrafe nur mit diesem einen Straftag und kurzem Fussweg bestraft würde, der weiter Wohnende aber bei demselben Strafurtheil auch mit dem Zeit- und Kostenaufwand längerer Hin- und Rückreise. Oder will etwa Jemand nicht blos fordern, sondern sogar hoffen, dass z. B. im Massen-

*) Ich selbst habe bei meinen Ausführungen in Band 19 dieser Blätter im Jahre 1884 noch geglaubt, dass die Verbannung allen Strafvollzugs wenigstens aus den deutschen Amtsgerichtsgefängnissen erstrebbar und in absehbarer Zeit durchführbar sei. Inzwischen hat mich die Praxis eines Anderen belehrt.

Urtheil über Forstdiebstähle etc. der Richter diese individuellen Verhältnisse bei der „Strafzumessung“ peinlich berücksichtige?

Wie ich demnach glaube, dass in Deutschland einerseits noch manche Jahre hindurch kurze Freiheitsstrafen von 1 bis 14 Tagen überhaupt festgesetzt und vollzogen werden dürften, anderseits solche kurze Freiheitsstrafen stets in einer dem Aufenthaltsort des Verurtheilten möglichst nahen Anstalt, also ihrer grossen Mehrzahl nach in kleinen Amtsgerichtsgefängnissen (mit 5 bis 15 Köpfen Gesammtbelegung) und nur wo sie leicht erreichbar sind in Landgerichtsgefängnissen (mit 50 bis 200 Köpfen Gesammtbelegung) oder gar in der lediglich für Strafvollzug ideal eingerichteten Central-Strafanstalt (mit etwa 400 bloss Strafgefangenen) vollzogen werden müssen —, ebenso fest überzeugt bin ich, dass selbst im kleinsten heutigen Gefängniss der Vollzug kürzester Freiheitsstrafen „empfindlich“ gemacht werden kann ohne grossen Kostenaufwand und hauptsächlich durch eine einzige Verfügung. Ich bin mir bewusst, mit meinem diesfälligen Vorschlag bisher massgebenden Ansichten ebenso entgegen zu treten, wie Anfangs 1881 durch meine Broschüre „zum Kampf gegen Landstreicher und Bettler“ der erst seit October 1879 neu in Gebrauch gekommenen Art Vorstrafen-Controle; könnte er aber nicht mit der Zeit eben solchen Erfolg finden, wie ihn jene Broschüre schon in der Bundesraths-Verordnung vom 16. Juni 1882 gefunden hat und seitdem in der Ansicht der meisten mit Strafrechtspflege praktisch Beschäftigten? Da nämlich jedes noch so kleine Amtsgerichtsgefängniss Einzelzellen bereits besitzt und durch Theilung von Gemeinschaftszellen unschwer vermehren kann, da ferner für längere als zweiwöchige Strafen die grösseren Landgerichtsgefängnisse, bezw. einzelne aus der Kreisgerichtszeit stammende grössere Amtsgerichtsgefängnisse ausreichen dürften, für längere als dreimonatige Gefängnissstrafen aber in jeder Provinz mindestens eine grosse Strafanstalt vorhanden oder im Bau begriffen ist, so empfehle ich eine Anweisung der höchsten Strafvollstreckungsbehörden dahin:

> die **erste** Woche **jeder** Freiheitsstrafe **ist** unter allen Umständen in strengster **Isolir**haft **ohne** Arbeit zu vollziehen.

„Aber," höre ich da manchen Theoretiker und selbst manchen Praktiker bloss grosser Anstalten sagen, „das widerspricht ja völlig dem mühsam zur allgemeinen Anerkennung gebrachten Grundsatz, dass gerade der Arbeitszwang die meiste Besserungskraft enthält." Ich erkenne dieses Prinzip als durchaus richtig an für die Fälle, wo eine „Besserung" während der Haft und ein „Arbeitszwang" überhaupt denkbar ist, bestreite jedoch gerade letztere Denkbarkeit bei kurzen Freiheitsstrafen von weniger als einer Woche in kleinen Amtsgerichtsgefängnissen.

„Besserung" eines Gefangenen wird auch der hoffnungsvollste Idealist doch nur erwarten von mehrmonatigem Strafvollzug, von langer Gewöhnung an Ordnung und Arbeit, von wiederholtem Einwirken der den Gefangenen Wochen lang beobachtenden und dann je nach „seiner Individualität" behandelnden Strafanstalts-Beamten. Bei Freiheitsstrafen von nur wenigen Tagen kann es sich dagegen lediglich darum handeln, durch die Art des Strafvollzugs trotz aller in unserer Zeit gebotenen Schonung des Ehrgefühls und der Gesundheit dem Verurtheilten die Strafe wirklich als solche empfindlich zu machen und ihn so vor weiteren Strafthaten ernstlicher zu warnen, als dies z. B. durch einen „Verweis" laut § 57 Nr. 4 des Reichsstrafgesetzbuchs praktisch erreicht wird, den ich bei meiner sechszehnjährigen Strafrechtspflege-Erfahrung in verschiedensten Gegenden Deutschlands noch niemals habe als „Vorstrafe" angeben hören, wenn ein mit ihm schonend Belegter später einmal nach seinen Vorstrafen gefragt wurde.

Ebenso ist ein wirklicher „Arbeitszwang" nur durchführbar in grösseren Gefängnissen oder grossen Strafanstalten, niemals aber in kleinen Amtsgerichtsgefängnissen mit bloss kurzzeitigen Strafgefangenen. Unter „Arbeit" verstehen neunzig Procent aller zu 1 bis 14 Tagen Haft oder Gefängniss Verurtheilten ihrer Lebensgewohnheit nach etwas ganz anderes, als was ihnen in solchem kleinen Gefängniss mit 5 bis 15 Köpfen Belegungsfähigkeit bezw. mit durchschnittlich 2 bis 6 Köpfen zur Arbeit brauchbarer kurzzeitiger Strafgefangenen auferlegt, ja selbst nur angeboten werden kann. Der an Rodearbeit bei Regen

und Kälte Gewöhnte, der zu Fabrikarbeit bei Hitze und Zug durch strenge Aufsicht Angehaltene, selbst der aus eigenem wirthschaftlichen Interesse im eigenen Handwerk oder eigenem Landbau alle seine Körperkräfte Anstrengende wird es nie und nimmer als „Arbeit" empfinden, wenn er einen oder wenige Tage lang in gut ventilirter, normal gewärmter Zelle Federn schleissen, Säcke nähen, Düten kleben oder Aehnliches verrichten soll. Sogar Holzhacken und Steineklopfen bei gutem Wetter im Gefängnisshof wird den Meisten keine wirkliche „Strafe" sein, so lange es nicht gelingt, zu verhindern, dass sie sich dabei mit Anderen unterhalten, und zu erzwingen, dass sie wirklich alle ihre Kräfte zu fleissiger Arbeit anstrengen. Andere Verdienst-Arbeiten als die genannten oder ähnliche sind aber in kleinen Amtsgerichtsgefängnissen für durchschnittlich etwa 2 bis 6 Strafgefangene mit je 1 bis 14 Tagen Haft überhaupt nicht zu beschaffen. Welcher Unternehmer würde in einem solchen Gefängniss eine Maschine aufstellen, die auch den auf wenige Tage Eingesperrten mechanisch zu angestrengter produktiver Arbeit zwingt? Sogar jede Thätigkeit ist ja ausgeschlossen, die eine gewisse „Fertigkeit" und „Geschicklichkeit" voraussetzt — denn wer würde z. B. den zu 1 Tag oder selbst zu 6 Tagen verurtheilten Pferdeknecht mit Cigarrendrehen beschäftigen wollen? Thatsächlich ergeben die Berichte aus den kleinen und sogar aus manchen mittleren Gefängnissen an kleinen Orten mit nur kurzzeitigen Gefangenen, dass für diese letzteren ausser dem Instandhalten der Gefängnissräume und der Gefangenenkleidung sogenannte „Arbeit" höchstens zu beschaffen ist in Federnschleissen, Dütenkleben, Säckenähen, Holzkleinern, allenfalls noch in Hülfe bei Umzügen und Garten- oder Feldwirthschaft. Solche Beschäftigung sucht wohl dieser oder jener Amtsrichter für seine 2 bis 6 Strafgefangenen heut noch, weil er nach bisherigen Vorschriften sogenannten „Arbeitsverdienst" aufbringen soll und dabei nicht gar zu schlecht stehen will neben den Vorstehern grösserer Gefängnisse mit etwa 100 Strafgefangenen, empfindet aber, wie gesagt, fast kein Gefangener als wirkliche Strafe, zumal wo der Arbeitszwang fehlt.

Nach dem Reichsstrafgesetzbuch kann nun zur Arbeit

äusserlich gezwungen überhaupt kein „Haft"-Sträfling werden, und zur Beschäftigung ausserhalb der Anstalt auch kein „Gefängniss"-Sträfling. Fällt somit schon gesetzlich bei einem grossen Theil aller zum ersten Mal in Strafhaft Kommenden das von Vielen als so wirksam betonte Besserungsmittel des Arbeitszwangs fort, so vergrössert sich diese Zahl in der Praxis kleiner Gefängnisse auch von selbst hinsichtlich der meisten Gefängnisssträflinge. Nach dem preussischen Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung vom 16. März 1881 können allerdings alle zu Gefängniss Verurtheilten „in einer ihren Fähigkeiten angemessenen Weise" beschäftigt werden, hat der Gefängnissvorsteher zu entscheiden, ob eine Arbeit den Fähigkeiten und Verhältnissen des Gefangenen entspricht, ist endlich bei vorhandener Möglichkeit solcher Arbeit der Gefangene zu derselben anzuhalten soweit es sich um Beschäftigung innerhalb der Anstalt handelt. Aber praktisch durchführen lässt sich ein äusserer Zwang zu solcher Verdienstarbeit in kleinen Amtsgerichtsgefängnissen meistens noch weniger, als sich geeignete Arbeit finden lässt — und zwar aus Mangel an Aufsichtspersonal. Der bei Gefängnissen mit nur 5 bis 15 Köpfen Belegungsfähigkeit wohl überall einzige etatsmässige und geschulte Gefangenaufseher hat durchweg noch sehr viel andere Verrichtungen als die fortwährende Beaufsichtigung der Verdienstarbeit bezw. die Controle, dass die Beschäftigten wirklich alle ihre Kräfte so anstrengen bis ihnen die Beschäftigung als wirkliche „Arbeit" erscheint und der „Arbeitszwang" als solcher empfindlich, ja Besserungsmittel wird. Die Annahme, Reinigung und Entlassung der Gefangenen, die Reinigung und Instandhaltung des Gefängnisses und aller Geräthe, die Führung verschiedener Listen, die Vorführung der Gefangenen zum Richter, die Controlirung des Verkehrs der Gefangenen mit ihren Besuchern u. s. w. hindert ihn allein schon an jener Ausführung wirklichen Arbeitszwangs. Wie oft ist aber dieser einzige Gefangenaufseher nebenbei noch „Gerichtsdiener" mit den Funetionen der Bureaureinigung, des Actentragens, des Sitzungsdienstes, der Postgänge oder gar eines Hülfsgerichtsvollziehers! Seine Stelle als Gefangenaufseher versieht dann nicht selten seine

Ehefrau — und dass diese noch viel weniger wie er selbst die Gefangenen zu angestrengter Arbeit äusserlich zu zwingen vermag, bedarf keiner Ausführung. Einen besonderen „Hülfsaufseher“ in solchen Fällen anzunehmen, würde der geringe Arbeitsverdienst weniger Insassen des kleinen Amtsgerichtsgefängnisses nicht ertragen, selbst wenn es gelänge, an dem kleinen Ort einen für Männer- und Weiber-Zwang zuverlässig geschulten Hülfsaufseher zu finden. Was ist also der thatsächliche Zustand bei Anwendung des als Besserungsmittel angepriesenen sogenannten Arbeitszwanges in den meisten kleinen Amtsgerichtsgefängnissen? Da zur Ersparung von Heizmaterial und Reinigungsarbeit nicht selten sogar die vorhandenen Einzelzellen weniger besetzt werden als die Gemeinschaftszellen, vertrödeln die Gefangenen in aller Gemüthlichkeit ohne empfindlichen Zwang die wenigen Tage ihrer Strafe in Unterhaltung mit Anderen beim Federnschleissen etc., soweit es ihnen passt!

Bei solchem Vollzug hört allerdings das „kurzzeitige Einsperren“ auf, eine „Strafe“ zu sein, bildet vielmehr für den in der Freiheit vielleicht Darbenden eine angenehme Abwechslung und lässt den Vorwurf nicht ganz ungerechtfertigt scheinen, dass es zuweilen geradezu eine Verbrechensschule ist, statt den zum erstenmal Verurtheilten und einer abschreckenden Einwirkung noch Zugänglichen unter anderen Vollzugsverhältnissen zu innerer Einkehr zu bewegen oder wenigstens zu bürgerlicher Gerechtigkeit ohne weitere Strafthaten.

Anders gestaltet sich die Sache meiner Erfahrung nach beim Vollzug auch kurzer Strafen in strenger Isolirhaft ohne Arbeit. Anfänglich mag es wohl Manchem behagen, in warmer reiner Zelle gut zu essen und zu faullenzen. Wird aber die Unmöglichkeit zu „schwätzen“ den Weibern meist schon am ersten Tage empfindlich, so bringt die Langeweile mit ihrer Anregung zu innerer Einkehr sehr bald auch den Mann zum Verlangen nach Beschäftigung — falls nur dafür gesorgt ist, dass auch im kleinsten Amtsgerichtsgefängniss die Isolirhaft eine wirklich ernste ist und dass jeder Eigenwille des Gefangenen bis auf die geringsten Erscheinungen unerbittlich gebeugt wird. Ich habe es wiederholt erlebt, dass aufsässige

Taugenichtse schon nach wenigen Tagen absoluter Isolirhaft ohne Arbeit mich inständigst baten, ihnen einen Zellengenossen oder wenigstens Beschäftigung zu geben, da sie es nicht ertrügen, Tag und Nacht nichts zu hören als die Vorwürfe ihres Gewissens und nichts zu thun, als auf die Abwechselung im Erscheinen des Aufsehers zu warten. Verwies ich sie auf das in der Zelle liegende Gebetbuch, so schüttelten sie wohl zuerst den Kopf; bald aber sah ich durch das Beobachtungsloch auch sie das vielleicht seit Jahren verschmähte Buch ergreifen zum Vertreiben ihrer Langweile und wahrlich nicht zu ihrem Schaden. Erfüllte ich endlich nach weiterem Abwarten ihre Bitte um Beschäftigung oder Zusammenkommen mit Anderen, so genügte in den weitaus meisten Fällen lediglich das Androhen der Rückversetzung in Isolirhaft ohne Arbeit, um sie zu fleissigem Erledigen selbst eines aussergewöhnlich grossen Arbeitspensums zu bewegen und sie von jeder Disziplinwidrigkeit abzuhalten. Ich erreichte also wirklich angestrengte Arbeit ohne grössere Kosten als den Wegfall sogenannten „Arbeitsverdienstes“ für einige Tage, und erreichte Beugung des Willens zu innerer Einkehr ohne die bei kleinen Gefängnissen unmögliche stete Einwirkung zahlreichen auf der Höhe heutiger Strafvollzugswissenschaft stehenden Anstaltspersonals. Allerdings war dazu nöthig, dass die Isolirhaft eine absolute blieb und nicht bloss eine scheinbare war.

In manchen kleinen Gefängnissen halten die Aufseher eine Anordnung des Vorstehers auf „Isolirung“ bereits für erfüllt, wenn sie den Gefangenen in eine der vorhandenen Zellen allein einschliessen. Darauf achten sie nicht, ob er etwa durch das Fenster Unterhaltung mit Menschen oder Thieren findet. Ja sie selbst schaffen ihm Unterbrechung der Langweile, indem sie aus Rücksicht auf den von Oben poussirten „Arbeitsverdienst“ ihn irgend etwas tändeln lassen, oder es als „im Geschäftsgang und ihrer eigenen Zeiteintheilung unvermeidlich“ nachsehen wenn der angeblich Isolirte beim Reinigen des Gefängnisses, beim Holen des Essens, beim Aufsuchen des Aborts u. s. w. auch andere Menschen sieht oder wohl gar spricht, als den gleichmässig ernsten Aufseher. Solche Art Isolirhaft freilich werden die allerwenigsten Gefangenen als solche und

als Strafe schmerzlich empfinden. Verzichte man vielmehr auf ihren so wie so kleinen „Arbeitsverdienst“, lasse sie entweder ihre Bedürfnisse in der Zelle verrichten oder den Aussenabort nur ganz allein aufsuchen, bringe ihnen das Essen in die Zelle, zwinge sie in letzterer durch genaue Revision und eventuell erlaubte Disziplinirung zu absoluter Ordnung und Sauberkeit unter Beugen jeden Eigenwillens, verhindere auch den geringsten Verkehr mit der Aussenwelt zu desto früherer innerer Einkehr!

Bezüglich dieses Verkehrs nach Aussen möchte ich darauf hinweisen, dass die für den Bau grosser Anstalten empfohlenen sogenannten „Normalien“ keineswegs immer auch für kleinste Amtsgerichtsgefängnisse passen. Das durchsichtige und weit zu öffnende grosse Zellenfenster in Holzrahmen bietet zweifellos Vortheile und schadet nichts in Anstalten, die auf freiem Felde liegen oder wenigstens von weiten Höfen mit hohen Mauern umgeben, auch von Posten dauernd bewacht sind. An kleinen Orten liegt aber das kleine Amtsgerichtsgefängniss meist in der Verkehrsgegend, oft mit Zellenfenstern nach der Strasse oder Promenade oder Privatgärten, ohne grossen Gefängnisshof und ohne die Möglichkeit, durch Aufseherpatrouillen in den Corridoren oder Militärpatrouillen ausserhalb des Gefängnisses das Hinaussehen der Gefangenen, ja ihren Zeichen- und Sprach-Verkehr mit anderen Gefangenen und dem Publikum zu hindern. Ich selbst habe ein so gelegenes und eingerichtetes Gefängniss verwaltet: trotz allen Wegjagens und Polizei-Strafens der um das Gefängniss Tag und Nacht lagernden Freunde und Angehörigen von Gefangenen habe ich letztere wie erstere zur Ordnung erst bringen können durch Aenderung der Fenster. Eiserne, hell und doch das Hinaussehen hindernd mit unzerschlagbarem „Spiegelrohglas“ verglaste Fensterrahmen, die nach Innen auf starke eiserne Krampen je nach den Mauerverhältnissen jeder einzelnen Zelle nur soweit aufschlagen, dass zwar Luft reichlich hineinströmt, ein Hinaussehen des Gefangenen anderswohin als nach dem blauen Himmel aber unmöglich ist, haben es allein, übrigens auch schnell und sicher bewirkt, dass die Gefangenen nicht mehr wie früher auf den Stühlen der Zellen die Fenster belagerten, wie aussen ihre Freunde und Angehörigen die an den Gefängnisszaum stos-

senden öffentlichen oder privaten Verkehrsplätze. Wo selbst solche Fenster nicht genügend helfen, sollte man endlich nicht anstehen, hölzerne oder blecherne „Kasten“ vor den Fenstern der Zellen anzubringen, sich überhaupt nicht scheuen, bei nur kurzen Freiheitsstrafen Einrichtungen und Massnahmen zu treffen, welche bei längerer Freiheitsentziehung die heutige Strafvollzugswissenschaft human und begründet verpönt. „Eintägige“ Freiheitsstrafen z. B. und ebenso die ganze erste Woche der Gefangenschaft jedes offenkundigen „Landstreichers“ oder „Faullenzers“ möchte ich*) am liebsten nicht bloss in Isolirhaft, sondern in vier nackten Zellenwänden ohne Tisch, ohne Stuhl und ohne Bettgestell vollzogen sehen. Erst dann würde im Publikum wie in Strafvollzugskreisen die Beobachtung aufhören, dass noch irgend Jemand den Aufenthalt im Gefängniss den Mühen des freien Arbeitslebens vorzieht; erst dann würde auch die kürzeste Freiheitsstrafe von Jedem ohne Ausnahme als wirkliche „Strafe“ empfunden werden; erst dann würde einem grossen Theil der jetzigen Vorwürfe gegen das System der kurzzeitigen Freiheitsstrafen der aus Thatsachen und praktischen Erfahrungen geschöpfte Untergrund entzogen sein!

Lissa i. P., im Januar 1891.

P. Chuchul.

---

*) Gegen den Vorwurf unnöthiger Rigorosität oder gar der Inhumanität schützt mich wohl das Bekanntsein meiner langjährigen Arbeit für Armen- und Krankenpflege.

Die Verhältnisse in den österreichischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen während der Jahre 1887 und 1888.

Die cisleithanische Reichshälfte der österreichisch-ungarischen Monarchie zählte am Schlusse des Jahres 1888 insgesammt 21 Strafanstalten (15 für Männer und 6 für Weiber); diesen sind im Laufe des Jahres 1889 noch zwei Strafanstalten hinzugetreten, nämlich die am 1. September 1889 zu Nusle-Pankrác bei Prag und am 1. October 1889 zu Marburg a. d. Drau eröffneten neuen Anstalten. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich jedoch nur auf die vorerwähnten 21 Strafanstalten und die Gerichtsgefängnisse. Beide Kategorien sollen getrennt behandelt werden.

I. Strafanstalten.

Die räumlichen Verhältnisse der einzelnen Strafanstalten und in Folge dessen auch die Belagsräume derselben haben, gegen früher, bis Ende 1888 nur unwesentliche Aenderungen erfahren.*)

Der Stand der Sträflinge, welcher sich am Schlusse des Jahres 1885 noch auf 11 689 (darunter 10 168 männlichen

*) Eine Ausnahme macht diesfalls nur die Weiber-Strafanstalt zu Neudorf bei Wien. Die Congregation der Frauen zum gutem Hirten, unter deren Leitung und Verwaltung diese Strafanstalt seit dem Jahre 1854 steht, hat nämlich in Folge eines Vertrages mit dem Niederösterreichischen Landesausschusse daselbst eine Besserungsanstalt für 300 weibliche Zwänglinge und 150 Corrigenden im Alter von 14 bis 18 Jahren errichtet, was eine Reduction des bisherigen Belagraumes für Strafvollzugszwecke zur Folge hatte.

und 1521 weiblichen Geschlechts) belief, hat sich im Laufe der folgenden drei Jahre ununterbrochen und nicht unbedeutend — nämlich um 850 Köpfe oder 7,3 Procente — vermindert und bezifferte sich am Schlusse des Jahres 1888 auf 10839 (darunter 9364 männlichen und 1475 weiblichen Geschlechts). Diese Abnahme des Sträflingsstandes wurde dadurch herbeigeführt, dass der Zuwachs von Sträflingen (beiderlei Geschlechtes) in jedem der drei Jahre 1886—1888 erheblich schwächer war als der (durch Beendigung der Strafe, Begnadigung, Tod oder aus anderen Ursachen erfolgte) Abgang. Die nachstehende Tabelle giebt ein übersichtliches Bild von der Bewegung im Stande der Sträflinge während des Zeitraumes 1885—88.

Jahr	Zuwachs an Sträflingen	Abgang an Sträflingen				
		durch Beendigung der Strafe	durch Begnadigung	durch Tod	aus anderen Ursachen	zusammen
1885 . .	5538	3991	304	875	222	5392
1886 . .	5239	4304	288	861	251	5704
1887 . .	5076	4202	295	626	124	5247
1888 . .	4840	4046	283	677	86	5092

Mit der Zahl der Sträflinge ist auch die Summe der aufgelaufenen Verpflegungstage von 4192918 im Jahre 1885 auf 4054285 im Jahre 1887 und auf 4002157 im Jahre 1888 zurückgegangen; an dieser Abnahme der Verpflegungstage participirten, wie die nachstehenden Ziffern ersehen lassen, sowohl die Männer- wie die Weiberstrafanstalten, erstere mit 4,7%, letztere mit 3,4%. Nach den Ausweisen der Strafanstalts-Verwaltungen betrug nämlich die Summe der Verpflegungstage:

	in den Männer-Strafanstalten	in den Weiber-Strafanstalten	zusammen
1885	3637744	555174	4192918
1886	3641723	543249	4184972
1887	3528240	526045	4054285
1888	3466315	535842	4002157

Was die persönlichen Verhältnisse der eingelieferten Sträflinge anbelangt, so entsprach — soweit die hierüber vorliegenden statistischen Daten ein Urtheil gestatten — die Qualität der in den Jahren 1887 und 1888 an die Strafanstalten abgegebenen Individuen ziemlich genau dem Durchschnittsergebniss der beiden Vorjahre.*) Ein merkbarer, wenn auch nicht erheblicher Unterschied zeigt sich nur insofern, als der Procentsatz jener Individuen, welche in die Strafanstalten kommen, ohne vorher irgend welchen Elementarunterricht und insbesondere ohne einen Religionsunterricht genossen zu haben, entschieden abgenommen, der Procentsatz jener Individuen dagegen, welche in mangelhaftem Gesundheitszustande ihre Strafe antreten, entschieden zugenommen hat. Im Uebrigen bestand das an die Strafanstalten abgegebene Menschenmaterial auch in den Jahren 1887 und 1888 bis zu 95 % aus armen Leuten, bis zu 86,7 % aus Personen männlichen Geschlechtes, bis zu 73,8 % aus arbeitsscheuen oder zur Trunkenheit, zu Ausschweifungen oder Gewaltthätigkeiten ge-

*) Die Staatsanwaltschaften in Oesterreich führen seit dem Inslebentreten der Strafprozessordnung vom 29. Juli 1853 statistische Nachweisungen über die persönlichen Verhältnisse der wegen Verbrechen verurtheilten Personen und getrennt von diesen auch Nachweisungen über die persönlichen Verhältnisse der wegen Vergehen verurtheilten Personen. Diese Tabellen enthielten ursprünglich nur 46 Rubriken, seit dem Bestande der gegenwärtig geltenden Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873 dagegen 60 Rubriken, welche über Alter, Familienstand, Religion, Beruf, Bildung, Vermögensverhältnisse, Staatsbürgerschaft und Vorleben der verurtheilten Personen Auskunft geben und zwar bezüglich des Alters, des Familienstandes und des Vorlebens zugleich mit Unterscheidung der Geschlechter.

Der Werth, den derartige Nachweisungen in mehr als einer Beziehung haben, lässt sich nicht verkennen und es würde sich — wie jüngst von der statistischen Centralbehörde Oesterreichs mit Recht angeregt wurde — die Ausdehnung dieser Nachweisungen auch auf die wegen Uebertretungen verurtheilten Personen rechtfertigen lassen, und das um so mehr, als die nach der Verordnung vom 15. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 91, von den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten auszufertigenden und den politischen Behörden mitzutheilenden Auskunftstabellen über jede wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung verurtheilte Person (mit Ausnahme der nur über Privatanklage wegen Ehrenbeleidigung Verurtheilten) die hiezu erforderlichen Daten vollständig enthalten.

neigten Individuen, bis zu 70,6% aus Ledigen, bis zu 65,7% aus Personen im Alter von über 20 bis 40 Jahren und bis zu 57,2% aus wegen Verbrechen oder Vergehen bereits ein- oder mehrmals abgestraften Leuten. Die nachfolgende Tabelle giebt eine Uebersicht über die persönlichen Verhältnisse der in den Jahren 1885 bis 1888 an die Strafanstalten eingelieferten Sträflinge.*)

---

*) Die Zahl der in Oesterreich während der Periode 1875—1886 verurtheilten Personen belief sich:

Jahr	wegen Verbrechen	wegen Vergehen	wegen Uebertretungen	zusammen
1875 . . .	29165	1475	299300	329940
1876 . . .	31279	1759	337625	370663
1877 . . .	32758	1763	378745	413266
1878 . . .	31469	1629	376091	409189
1879 . . .	29046	1668	392053	422767
1880 . . .	32588	4178	427679	464445
1881 . . .	33469	18482	437753	489704
1882 . . .	32092	12243	464654	508989
1883 . . .	30359	4173	488461	522993
1884 . . .	30592	5311	506528	542431
1885 . . .	30865	5745	538947	575557
1886 . . .	29706	5400	558453	593559

Aus den von den Staatsanwaltschaften verfassten Nachweisungen über die persönlichen Verhältnisse der im Jahre 1885 wegen Verbrechen verurtheilten 30865 Personen ergiebt sich, dass von denselben 26453 männlichen und 4412 weiblichen Geschlechtes waren; 665 von ihnen hatten noch nicht das sechszehnte, 4584 noch nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt; 12580 standen im Alter von über zwanzig bis dreissig Jahren und 12230 im Alter von über dreissig bis sechzig Jahren, während 706 letzteres schon überschritten hatten; 17919 waren ledigen Standes, 12038 verheirathet und 908 verwittwete oder geschiedene Ehegatten; 20811 gehörten dem Stande der Dienstleute und landwirthschaftlichen oder gewerblichen Hilfsarbeitern an, 3530 waren Grundbesitzer, 1540 Industrielle, Handels- und Gewerbsleute, 390 öffentliche oder Privatbeamte, 184 Haus- und Rentenbesitzer, 1849 gehörten sonstigen Berufszweigen an und 2561 hatten keinen bestimmten Erwerb und Beruf; 13976 der Verurtheilten konnten weder lesen noch schreiben, während 86 im Besitze einer höheren Bildung waren; 27397 waren vermögenslos, wohlhabend nur 102; unbescholten waren nur 15070, bereits wegen Vergehen oder Uebertretung abgestraft 8087, Rückfällige im engeren Sinne, d. h. bereits wegen Verbrechen abgestraft 7708, darunter 4326 mehr als einmal.

Die persönlichen Verhältnisse der rückfälligen Verbrecher zeigen in einzelnen Beziehungen merkliche Abweichungen von den in dieser Tabelle enthaltenen Daten; sie betreffen hauptsächlich die um eine Nuance schwächere Betheiligung des weiblichen Geschlechtes (11,7 % im Jahre 1887, 12,8 % im folgenden) und das stärkere Ueberwiegen der Altersklassen zwischen dem 40. und 60. Jahr (43,5 % im Jahre 1887 und 44,2 % im folgenden), eine Thatsache, die wohl keiner näheren Erläuterung bedarf.

Kategorie der Sträflinge	Unter 100 an die Strafanstalten eingelieferten Sträflingen waren			
	1885	1886	1887	1888
Männlichen Geschlechtes	87,9	86,5	87,1	86,3
Weiblichen Geschlechtes	12,1	13,5	12,9	13,7
Ehelicher Geburt	86,0	86,3	85,9	86,4
Unehelicher Geburt	14,0	13,7	14,1	13,6
Im Alter von 14 bis 20 Jahren . . .	11,3	12,9	12,7	12,5
über 20 bis 30 Jahre . . .	41,0	41,6	41,2	41,3
über 30 bis 40 Jahre . . .	25,6	23,6	24,1	24,7
über 40 bis 50 Jahre . . .	13,6	13,4	13,5	13,1
über 50 bis 60 Jahre . . .	6,2	5,8	5,8	6,0
über 60 Jahre	2,3	2,7	2,7	2,4
Ledigen Standes	69,8	70,9	71,0	70,3
Verheirathet	25,8	24,5	24,3	25,1
Verwittwet	4,0	4,1	4,2	4,2
Geschieden	0,4	0:5	0,5	0,4
Von den Verheiratheten oder verheirathet Gewesenen:				
hatten Kinder	73,2	75,3	73,3	72,0
hatten keine Kinder	26,8	24,7	26,7	28,0
Deutscher Nationalität	44,3	46,5	45,4	45,5
Nordslavischer Nationalität	43,5	41,1	40,0	40,3
Südslavischer Nationalität	7,2	7,6	7,9	8,3
Italienischer Nationalität	3,1	2,3	3,4	2,7
Anderen Nationalitäten Angehörige .	1,9	2,5	3,3	3,2
Ohne jeglichen Unterricht	37,8	34,7	35,6	33,1
Des Lesens und Schreibens oder doch des Lesens kundig	59,3	61,6	61,4	63,8
Mit weitergehender Bildung	2,9	3,7	3,0	3,1

Kategorien der Sträflinge	Unter 100 an die Strafanstalten eingelieferten Sträflingen waren			
	1885	1886	1887	1888
Ohne allen Religionsunterricht . . .	16,1	14,2	11,0	8,0
Mit mangelhaften Religionskenntnissen	46,2	42,7	43,1	47,9
Mit ausreichenden Religionskenntnissen	37,7	43,1	45,9	44,1
Gut beleumundet	27,1	28,2	24,8	27,5
Uebel beleumundet als:				
Arbeitsscheu	47,3	50,0	51,7	48,0
Zu Ausschweifungen geneigt .	9,7	8,0	5,5	6,1
Zur Trunkenheit geneigt . . .	7,0	6,4	5,6	6,2
Zu Gewaltthätigkeiten geneigt .	8,9	7,4	12,4	12,2
Zum erstenmale bestraft	20.8	22,8	21,6	20,8
Schon früher bestraft wegen Uebertretung	20,0	21,2	20,5	22,6
Schon früher bestraft wegen Vergehen oder Verbrechen	59.2	56,0	57,9	56,6
Arm	94,3	94,5	94,8	95,4
Nicht ohne Mittel	5,2	5,3	4,8	4,4
Wohlhabend	0,5	0,2	0,4	0,2
In gutem Gesnndheitszustande befindlich	73,1	68,2	66,1	67,1
Mit mittelmässiger Gesundheit . . .	16,9	19,6	22,6	22,5
Mit schlechter Gesnndheit, mit Gebrechen behaftet etc.	10,0	12,2	11,3	10,4

Hinsichtlich des Strafvollzugs ist zu bemerken, dass, da die Einzelhaft in den Weiber-Strafanstalten nur als Strafverschärfung beziehungsweise als Disciplinarstrafe eingeführt ist, und von den fünfzehn Männer-Strafanstalten nur vier (Stein, Karthaus, Pilsen und Karlau) zum Vollzuge von Freiheitsstrafen in Einzelhaft (nach dem Gesetze vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 43) eingerichtet sind, der grösste Theil der Sträflinge seine Strafe in Gemeinschaftshaft verbüsste; im Zellengefängniss befanden sich Ende 1887 nur 906, Ende 1888 nur 900 männliche Sträflinge. Die Gesammtzahl der im Laufe des Jahres im Zellengefängniss inhaftirten Sträflinge betrug:

1886 2006 mit 355 196 Straftagen und 279 979 geleisteten Arbeitstagen,
1887 1877 „ 331 837 „ „ 261 316 „ „
1888 1901 „ 325 585 „ „ 252 362 „ „

Wir gelangen nun zur Betrachtung der Arbeitsverhältnisse. Entsprechend der positiven Anordnung des Strafgesetzes (§ 18) und der Erkenntniss, dass regelmässige und anhaltende Arbeit das beste Mittel ist, um den Triebfedern entgegen zu wirken, aus welchen die meisten Verbrechen entspringen, um die Widerstandsfähigkeit gegen die Versuchungen des Lebens zu stärken, den Wunsch nach einem ordentlichen, arbeitsamen Leben in dem Sträfling zu wecken und ihn zur Rückkehr in die Gesellschaft zu befähigen, werden alle in den Strafanstalten befindlichen Sträflinge — mit Ausnahme der politischen Sträflinge (Allerh. Entschl. vom 28. October 1849) und derjenigen, welche andauernd zur Arbeit unfähig sind — zu einer ihrer Bildungsstufe und früheren Beschäftigungsweise möglichst angemessenen Arbeit angehalten.

Die ordentliche Arbeitszeit beträgt je nach der Jahreszeit sieben bis zehn Stunden täglich; überdies ist den Sträflingen Gelegenheit gegeben, dass sie sich (wenn sie darum ansuchen) auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit mit ihren gewohnten Arbeiten beschäftigen können.

Um den (wie in Frankreich und Deutschland, so auch in Oesterreich) wiederholt erhobenen Beschwerden der Gewerbetreibenden über die ihnen durch die Strafhausarbeit bereitete Concurrenz und Schädigung ihrer Interessen nach Möglichkeit zu begegnen, wurde den Strafanstalts-Verwaltungen durch Justiz-Ministerial-Erlass vom 3. Juni 1886 die Uebernahme und Ausführung von Bestellarbeiten für Privatparteien, sowie der Detailverkauf von Fabrikaten an einzelne Consumenten untersagt; es wurden ferner die Lohn- und Preistarife für die in den Strafanstalten für den Verkehr nach Aussen betriebenen gewerblichen Arbeiten neu geregelt und die Arbeitskraft der Sträflinge ausser zur Besorgung der Hausarbeiten hauptsächlich zur Herstellung fiskalischer Bedarfsartikel verwendet.

In neuester Zeit wurde auch die Heranziehung von Sträflingen zur Ausführung von Landesculturarbeiten (Wasserleitungen, Wildbachverbauungen und Flussregulirungen) und zwar mit anerkannt gutem Erfolge versucht; dahin zählen: die Herstellung von Bewässerungsanlagen zu Montfaleone, die

Digitized by Google

Wildbachverbauungen im Kötschachthale und im Siflitzgraben in Oberkärnten, am Trebitzabache bei Ratschach in Krain, am Pittenflusse in Niederösterreich, am Schmittenbache bei Zell am See und bei Niedernsill im Pinzgau, die Regulirungsbauten an der Beczwa in Mähren, beiläufig bemerkt mit weiblichen Sträflingen, und die Wasserleitungsarbeiten für die Stadt Laibach. Alle diese Arbeiten wurden innerhalb der drei Jahre 1886, 1887 und 1888 ausgeführt.*)

---

*) Da alle diese Arbeiten im öffentlichen Interesse ausgeführt wurden, so war von vornherein die Erzieluag eines Ueberschusses zu Gunsten des Justizetats dabei ausgeschlossen und das Bestreben nur dahia gerichtet, durch die eiagezahlten Löhne für die Kosten der Expedition aufzukommen, welche übrigens dureb die von den Eisenbahnverwaltungen zugestandenen ermässigten Tarife für den Sträflings- und Frachtentransport nicht unerheblich gemindert wurden. Das finanzicile Ergebniss der im Jahre 1886 mit 65 Sträflingen, im Jabre 1887 mit 100 Sträflingen, im Jabre 1888 mit 202 und im Jahre 1889 mit 526 Sträflingen ausgeführten Arbeiten war (nach Abzug aller Mehrauslagen) geriager als jener Betrag, welcher bei Verwendung dieser Sträflinge zu gewerblicben Arbeiten in den Strafanstaiten erzielt worden wäre. Die Arbeitsleistung selbst war naeb dem Zeugnisse der betreffenden Bauleitungen eine im bohen Grade zufriedenstellende, die Disciplin mit vereinzelten Ausnabmen eiae lobenswerthe, die sanitären Verhältnisse bei den einzelnen Abtheilungen vollkommea befriedigend.

Im Jahre 1890 bat die Verwendung von Sträflingen zu Landesculturarbeiten abermals an Ausdehnung gewonnen. Es arbeiteten u. A.: 100 Männer der Männerstrafanstalten Stanislau und Lemberg bei der Flussreguiirung an der Gnila-Lipa bei Meryszeew vom 14. Mai bis 31 October; 35 Sträflinge der Männerstrafanstalt Marburg bei der Wiidbachverbauung im Goppniggraben bei Greifenburg in Ober-Kärnten vom 7. Mai bis 7. September; 45 Sträflinge der Mäanerstrafanstait Laibach bei der Wildbacbverbauung im Graagraben in Ober-Kärnten vom 10. Mai bis 18. October; 30 Sträflinge derselben Anstalt bei der Wildbachverbauung im Simmerlachgraben in Ober-Kärnten vom 10. Mai bis 3. November; 32 Sträfliage der Mänaerstrafanstalt Stein bei Verbauung des Alterbaches bei Gnigl in Salzburg vom 3. Mai bis 30. Oktober; 32 Sträflinge der Mäanerstrafanstalt Garsten bei Verbauung des Schmittenbacbes nächst Zell am See in Salzburg vom 3. Mai bis 20. October; 42 Sträflinge derselben Anstalt bei der Wildbachverbauung am Zauchbache bei Alteumarkt in Salzburg vom 10. Mai bis 20. October; 22 Sträflinge derselben Strafanstalt bei der Wildbachverbauung am Tamischbache bei Gross-Reifling in Ober-Steiermark vom 27. Mai bis 3. August; 32 Sträflinge der Männerstrafanstalt Suben bei der Wildbachverbauung im Harbachgraben bei Grossarl in Salzburg vom 17. Mai bis 25. October; 32

Die nachstehende Tabelle giebt eine Uebersicht über die Anzahl der in den Strafanstalten innerhalb der Jahre 1885 bis 1888 geleisteten Arbeitstage überhaupt und derjenigen Arbeitstage insbesondere, welche für die eigenen Bedürfnisse der Anstalt (an Hausarbeiten, Feld- und Gartenarbeit, Handwerksarbeit, Kanzleigeschäften und Unterricht), dann für den Verkehr nach Aussen (theils innerhalb, theils ausserhalb der Strafanstalten) geleistet worden sind, sowie derjenigen Arbeitstage, welche speziell auf die wichtigeren und im grösseren Umfange betriebenen Arbeiten (für den Verkehr nach Aussen) entfielen.

Arbeitszweige	Zahl der geleisteten Arbeitstage			
	1885	1886	1887	1888
a) Arbeiten für die eigenen Bedürfnisse der Strafanstalt . .	729 202	758 741	776 604	772 446
b) Arbeiten für den Verkehr nach Aussen:				
innerhalb der Strafanstalt . .	2 187 733	2 177 597	2 073 099	2 010 505
ausserhalb der Strafanstalt .	92 586	96 421	105 136	131 725
Zusammen	3 009 521	3 032 759	2 954 839	2 914 676
Von den sub b) zusammengefassten Arbeiten entfielen auf:				
Arbeiten innerhalb der Strafanstalt:				
Schneiderei	262 967	227 286	219 355	218 709
Schaf- und Baumwollwaarenfabrikation	184 364	160 152	153 641	184 162

Sträflinge der Männerstrafanstalt in Göllersdorf bei der Wildbachverbauung im Olbersdorfergraben bei Edlitz in Nieder-Oesterreich vom 18. April bis 20. October; 84 Sträflinge der Männerstrafanstalt Mürau bei der Flussregulirung im Weichselgebiete Schlesiens durch $6^1/_2$ Monate und 44 Sträflinge derselben Anstalt im Beevagebiete in Mähren durch 5 Monate. Im Ganzen standen 612 Sträflinge bei Ausführung von Landesculturarbeiten in Verwendung, und wurden deren Arbeitsleistungen, Ausdauer und Fleiss von den betr. Bauleitungen ausnahmslos anerkannt. Ebenso war die Disciplin der Sträflinge auf sämmtlichen Arbeitsfeldern eine durchaus zufriedenstellende. Auch die finanziellen Ergebnisse dieser Sträflingsverwendung waren im Jahre 1890 einigermassen günstigere und war ein Ausfall nur bei einigen Arbeitsabtheilungen in Salzburg und Niederösterreich zu verzeichnen, welcher jedoch durch Ueberschüsse bei den übrigen Abtheilungen Deckung fand.

Arbeitszweige	Zahl der geleisteten Arbeitstage			
	1885	1886	1887	1888
Stricken, Sticken, Schlingen, Netzen	167 980	173 364	179 534	178 747
Schusterei	159 552	147 181	126 417	103 912
Buchbinderei u. Convertfabrikation	151 393	157 077	150 241	148 480
Strohhut-, Decken- u. Korbflechterei	146 861	163 752	163 003	143 808
Schmieden, Schlossern, Tischlern	133 791	151 993	119 909	120 424
Leinenwaarenfabrikation . . .	126 923	175 912	159 575	127 963
Cartonnagearbeit (Schachtelerzeugung)	126 132	122 848	120 653	112 146
Weissnähen (Wäschenähen) . .	100 624	91 308	83 208	65 896
Knopfmachen und Perlschlagen .	88 179	100 984	87 551	78 896
Federnschleissen und Wergzupfen	58 070	64 865	58 188	54 322
Dütenmachen	48 312	53 362	46 133	42 163
Goldleistenfabrikation	38 632	42 016	37 554	36 161
Gummiwaarenfabrikation . . .	35 652	39 231	38 991	36 510
Holzschnitzen	34 673	37 215	36 207	36 867
Posamenticrarbeiten	29 201	26 122	24 340	30 868
Bürstenbinden	28 010	20 976	9 028	13 117
Colorieren	26 982	26 680	24 517	26 216
Verschiedene andere Arbeiten .	239 426	195 273	235 054	251 138
Arbeiten ausserhalb der Strafanstalt:				
Feld- und Gartenarbeit	22 105	26 536	32 215	40 914
Holzarbeiten (Hacken, Sägen u.s.w.)	21 237	22 425	16 042	20 266
Manern, Zimmern, Handlangerarbeiten	19 183	24 651	12 706	18 259
Handlangerarbeiten in Magazinen	9 397	14 473	28 980	29 115
Strassenarbeit	2 595	6 158	6 147	6 087
Flussregulirungsarbeiten *) . .	—	—	—	16 954
Verschiedene andere Arbeiten .	18 069	2 178	9 046	130

Sträflinge, welche nicht in der Lage sind, für die mit ihrem Aufenthalt im Gefängnisse verbundenen Kosten aus eigenem Vermögen vollen Ersatz zu leisten, sind nach § 389 der österreichischen Strafprozessordnung verpflichtet, den zum Ersatze der Verpflegungskosten erforderlichen Betrag durch ihre Arbeit aufzubringen. So lange daher diese Kosten nicht vollständig gedeckt sind, hat der Sträfling keinen Rechtsanspruch auf den Ertrag seiner Arbeit.

*) Erst 1888 speziell ausgewiesen.

Um jedoch den Fleiss der Sträflinge anzuspornen und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Lage in der Strafanstalt durch ihre Arbeit zu verbessern und Ersparnisse für die Zeit ihres Austrittes aus der Strafanstalt zu sammeln, wird nur die Hälfte des an die Verwaltung der Strafanstalt zu entrichtenden Lohnes zur Deckung des für die Erhaltung der Sträflinge vom Staate gemachten Aufwandes für den Fiskus zurückbehalten, die andere Hälfte des Arbeitslohnes jedoch dem Sträfling überlassen, damit er an diesem seinem Erwerbe den Werth eines ordentlichen, arbeitsamen Lebens erkennen lerne. Dieser Antheil des Lohnes, welcher dem Sträfling zufällt, heisst dessen Ueberverdienst. Die Entlohnung für Hausarbeiten und für die in eigener Verwaltung betriebenen Arbeiten ist in ein ebenmässiges Verhältniss zu jenem Betrage gebracht, welcher den durch Arbeitsunternehmer beschäftigten Sträflingen durchschnittlich als Ueberverdienst zufällt und derart bemessen, dass sich der Sträfling bei entsprechendem Fleiss mindestens 6 Kreuzer = 10 Pfennig (bis zu 12 Kreuzer) täglich verdienen kann.

Sträflinge, welche bereits einmal eine Strafe wegen Diebstahl, Veruntreuung, Betrug, Raub, Münz- und Creditpapierverfälschung abgebüsst haben und innerhalb des Zeitraumes von zehn Jahren nach der Entlassung aus der Strafanstalt abermals zur Abbüssung einer Strafe wegen eines der vorbenannten Verbrechen in eine Strafanstalt eingeliefert werden, erhalten jedoch während der ersten Hälfte ihrer urtheilsmässigen Strafzeit als Ueberverdienst nur die Hälfte jenes Betrages, welcher ihnen sonst zukommen würde.

Die Ueberverdienstgelder der Sträflinge beiderlei Geschlechts beliefen sich in der Reihenfolge der Jahre 1885 bis 1888 auf 137 953 fl. 46 kr., 138 078 fl. 45 kr., 139 293 fl. 68 kr. und 141 843 fl. 46 kr. Da die Sträflinge höchstens die Hälfte ihres Ueberverdienstes (in der Regel aber nicht mehr als sechzig Kreuzer, also eine Mark, in der Woche) zur Anschaffung erlaubter Nebengenüsse verwenden dürfen, so wurden in jedem dieser vier Jahre mehr als die Hälfte der Ueberverdienstgelder von den Sträflingen erspart, und zwar im Jahre 1885: 75 684 fl. 46 kr. oder 54,8% des Ueberverdienstes, im Jahr 1886: 74 048 fl. 16 kr. oder 53,2%, im Jahre 1887: 76 422 fl. 66 kr. oder 54,8% und

im Jahre 1888: 78216 fl. 8 kr. oder 55,1% Am Schlusse des Jahres 1888 (1887) hatten 9089 (9232) Sträflinge Ersparnisse unter 20 Gulden, 1095 (1119) Sträflinge Ersparnisse von 20 bis zu 50 Gulden, 338 (311) Sträflinge von 50 bis zu 100 Gulden und 162 (148) Sträflinge Ersparnisse im Betrage von mehr als 100 Gulden gemacht.

Die freien Stunden, d. h. jene Zeit, welche nicht der Arbeit, den Andachtsübungen und der körperlichen Erholung gewidmet ist (Bewegung im Spazierhofe, Turnen im Freien der Sträflinge in Einzelhaft*), werden so viel als möglich dem Unterrichte und der Lektüre gewidmet. Zur Unterrichtsertheilung sind die Seelsorger, die angestellten Lehrer und Gefängnissbeamten berufen; es sind aber auch die durch ihren Bildungsgang zur Unterweisung ihrer Mitgefangenen in Elementar- und gemeinnützigen Kenntnissen geeigneten Sträflinge hierzu heranzuziehen. Im Jahre 1888 (1887) wurde von 27 (27) Seelsorgern, 12 (11) Ordensschwestern, 28 (28) angestellten Lehrern, 1 (1) Gefängnissbeamten, 2 (2) Aufsehern und 14 (12) Mitsträflingen an 3455 (3413) Sträflinge, worunter sich 737 (719) noch nicht zwanzigjährige befanden, Unterricht in Religion, Elementar- und anderen gemeinnützigen Kenntnissen (Landwirthschaft, Geschichte, Geographie, Naturlehre, Sprachen, Zeichnen und Musik) ertheilt. — Zur Lektüre (für Sträflinge, welche nicht lesen können, sind Vorleser aus der Mitte der Sträflinge bestellt) standen 34669 (34490) Werke in 64019 (62833) Bänden zur Verfügung, unter welchen neben Erbauungsschriften vornehmlich Bücher gemeinnützigen Inhalts und auch Unterhaltungsschriften, welche auf die Veredelung des Charakters einzuwirken geeignet sind, sich befinden.

Die Disciplinar-Strafgewalt**) steht in den Männer-Strafanstalten dem Direktor, in den Weiber-Strafanstalten (welche durchgehends der Obsorge weiblicher Ordenscongregationen anvertraut sind) der Oberin der Anstalt zu. Die Disciplinarstrafen sind (nachdem die körperliche Züchtigung sowohl als Strafe wie als Strafverschärfung und als Disciplinar-

*) Eingeführt mit Justizministerialerlass vom 6. Januar 1879.

**) Deren Handhabung durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1860 geregelt ist.

strafe mit dem Gesetze vom 15. November 1867 abgeschafft worden ist) folgende: Verweis, Zuweisung einer unliebsamen, schwereren oder einen kleineren Ueberverdienst abwerfenden Arbeit, Entziehung erlaubter Nebengenüsse, Ausschliessung vom Spaziergange, Fasten, Krummschliesen, hartes Lager, Einzelhaft, Dunkelhaft, Rückversetzung in eine niedrigere Disciplinarklasse; *) gegen widerspenstige und gefährliche Sträflinge: Anlegung von Spring- und Schliesseisen, Ankettung an die Mauer oder an die Erde und Anlegung der Zwangsjacke. Soll die Ankettung auf länger als acht Tage erfolgen, so ist die Oberstaatsanwaltschaft hievon in Kenntniss zu setzen. Verbrechen, welche von Häftlingen in den Strafanstalten begangen werden, bleiben der Amtshandlung der Gerichte vorbehalten.

Seit dem Jahre 1885 hat sowohl die Zahl der mit Disciplinarstrafen belegten Sträflinge wie die Gesammtsumme der Abstrafungen abgenommen, erstere um 9,3%, letztere um 16,2%. Die Zahl der disciplinarisch behandelten Sträflinge betrug in der Reihenfolge der Jahre 1885 bis 1888: 4584, 4486, 4309 und 4156, die Gesammtsumme der verhängten Disciplinarstrafen 9221, 8793, 8376 und 7730. Wie in allen vorangegangenen Jahren, so gaben auch im Jahre 1888 (1887) Ueberschreitungen der Hausordnung in 3946 (4208) Fällen und pflichtwidriges Verhalten bei der Arbeit in 1420 (1473) Fällen am häufigsten Anlass zu Disciplinarstrafen; dass die meisten Disciplinarvergehen gegen Wachen und Aufseher, in 1174 (1280) Fällen, und gegen Mitgefangene, in 1000 (1138) Fällen, gerichtet waren, erklärt sich wohl schon daraus, dass Wachen, Aufseher und Mitsträflinge eben diejenigen Personen sind, mit welchen ein Sträfling am häufigsten in Berührung kommt.

Die Erscheinung, dass in den Weiber-Strafanstalten verhältnissmässig bedeutend weniger Disciplinarstrafen und disciplinarisch behandelte Sträflinge vorkommen als in den Männer-Strafanstalten, hat sich auch im Jahre 1888 (1887) wiederholt;

*) Die Rückversetzung in eine niedrigere Disciplinarklasse hat den Verlust mancher bereits erworbenen Begünstigungen und die Schmälerung der bei tadelloser Aufführung erlaubten Nebengenüsse zur Folge.

denn es entfielen in den Männer-Strafanstalten auf je hundert Sträflinge 41 (42) disciplinarisch abgestrafte Individuen, in den Weiber-Strafanstalten dagegen nur 16 (17); in den Männer-Strafanstalten auf je hundert Sträflinge 77 (83) disciplinare Abstrafungen, in den Weiber-Strafanstalten dagegen nur 27 (26).

Seit dem Jahre 1884 haben sich die sanitären Verhältnisse in den Strafanstalten nicht unerheblich gebessert, insoferne sowohl die Zahl der (ein- oder mehreremale) erkrankten Sträflinge, wie die Zahl der Krankheitsfälle, die Zahl der Krankheitstage und die Zahl der Todesfälle abgenommen hat. Diese Erscheinung, welche um so erfreulicher ist, als die obenerwähnte Zunahme der eingelieferten Sträflinge mit mittelmässiger Gesundheit eher das Gegentheil hätte erwarten lassen, wird mit der Thatsache in Verbindung gebracht, dass die Verköstigung der Sträflinge in eigener Regie, welche im Jahre 1884 erst in acht Männer-Strafanstalten eingeführt war, im Jahre 1888 in 14 Männer-Strafanstalten sowohl für die gesunden wie für die kranken Sträflinge eingeführt war; *) diese Annahme erscheint um so berechtigter, als diese günstigen Ergebnisse insbesondere in den Männer-Strafanstalten zu Tage traten.**) Nach den Ausweisen sämmtlicher 21 Strafanstaltsverwaltungen betrug die Zahl der

	erkrankten Sträflinge	Krankheits-fälle	Krankheits-tage	Todes-fälle
1884	5044	7903	253394	838
1885	5099	7557	250597	875
1886	4956	7533	250377	618
1887	4470	6684	235382	626
1888	4446	6525	224239	627
Speziell in den 15 Männer-Strafanstalten:				
1884	4358	6946	215164	707
1885	4423	6696	213775	733
1886	4304	6647	209539	733
1887	3876	5825	197255	520
1888	3823	5633	188325	572

*) Die Speisung der Sträflinge war bis dahin an Privatunternehmer vergeben.

**) Vergl. die Mittheilungen der Oesterr. Statist. Central-Commission, 1890, S. 174.

Was den Aufwand des Staates für die Strafanstalten betrifft, so belief sich nach dem Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse der bezügliche ordentliche Aufwand im Jahre 1887 auf 2 170 813 und im nächstfolgenden Jahre auf 2 196 139 Gulden, der ausserordentliche Aufwand (für den Bau der Männer-Strafanstalten zu Pankrác-Nusle bei Prag und zu Marburg nebst einem unbedeutenden Betrage für Ergänzungszulagen aus Anlass der Gehaltsregulirung) im Jahre 1887 auf 559 329 und im nächstfolgenden Jahre auf 353 411 Gulden. Im grossen Ganzen genommen hat sich der ordentliche Aufwand im Vergleich zu den Vorjahren nur unbedeutend erhöht, und zwar hauptsächlich in Folge des Anwachsens der (theilweise nur durchlaufenden) Auslagen für Anschaffung von Rohstoffen, von Arbeitseinrichtungen und Arbeitswerkzeugen und für Leitung des Arbeitsbetriebes. Dagegen ist der Aufwand für Beköstigung der Sträflinge in den 15 Männer-Strafanstalten im Jahre 1887 auf 542 548 und im nächstfolgenden Jahre auf 525 466 Gulden (gegen 589 196 Gulden im Jahre 1885) gesunken. Dieser günstige Erfolg bei gleich guter und vielfach besserer Ernährung ist zum Theile eine natürliche Folge der eingangs erwähnten Verminderung des Sträflingsstandes und der Abnahme der Verpflegungstage in den Männer-Strafanstalten von 3 637 744 im Jahre 1885 auf 3 528 240 im Jahre 1887 und 3 466 315 im Jahre 1888, hauptsächlich aber das Ergebniss der Einführung der Sträflingsverpflegung in staatlicher Verwaltung.*) Dieselbe wurde zuerst in der Männer-Strafanstalt Karlau (Graz) am 1. Januar 1879, und zwar zunächst nur versuchsweise, eingeführt. Der überraschend günstige Erfolg dieses Versuches für die Verwaltung und die Sträflinge hat die Staatsverwaltung veranlasst, die Kostregie (nach Ablauf der mit den Ausspeisepächtern geschlos-

*) Bezüglich der in den Weiber-Strafanstalten befindlichen Sträflinge lässt sich eine Ersparniss durch Einführung der Kostregie deshalb nicht nachweisen, weil die Weiber-Strafanstalten, wie schon erwähnt, unter der Verwaltung weiblicher Ordenscongregationen stehen, welchen nicht nur der Strafvollzug, sondern auch die Sorge für die Verpflegung und Beschäftigung der Sträflinge übertragen ist; dieselben beziehen hierfür vom Staate eine für Kopf und Tag der verpflegten Sträflinge vertragsmässig bestimmte Pauschalvergütung und überdies den nach Abschlag des Sträflingslohnes verbleibenden Erlös für die Sträflingsarbeiten.

senen Verträge) auch in den übrigen Männer-Strafanstalten einzuführen (mit Ausnahme jener zu Suben, wo vertragsmässige Verbindlichkeiten die Einführung der Kostregie derzeit noch nicht erlauben).*)

Dem Aufwande des Staates für die Strafanstalten stehen als Bedeckung gegenüber: Die eingezahlten Verdienstgelder für Sträflingsarbeiten, der Erlös aus den in eigener Verwaltung erzeugten Arbeitsprodukten, die Strafhausfondsgebühren der Theater- und öffentlichen Vergnügungsunternehmungen, die Erträgnisse aus einigen für Strafhauszwecke gewidmeten Capitalien und verschiedene andere unbedeutende Einnahmen. Der Gesammtbetrag aller dieser Einnahmen ist (hauptsächlich in Folge des zunehmenden Erlöses aus den in eigener Verwaltung erzeugten Arbeitsprodukten) von 762 062 Gd. im Jahre 1885 auf 764 575 Gd. im folgenden Jahre, auf 825 397 Gd. im Jahre 1887 und auf 844 558 Gulden im Jahre 1888 gestiegen. Eine detaillirte Nachweisung über die Einnahmen der Strafanstalten und zugleich eine Uebersicht über das finanzielle Endergebniss der Strafanstaltsverwaltung ist in der nachstehenden Tabelle enthalten.

Jahr	Einnahmen der Strafanstalten					Ordentl. Ausgaben für Strafanstalten	Deficit, bezw. Zuschuss aus Staatsmitteln
	Verdienstgelder für Sträflingsarbeiten	Erlös aus in eigener Verwaltung erzeugten Arbeitsprodukten	Strafhausfondsgebühren der Theater etc.	Capitalserträgniss u. versch. Einnahmen	Zusammen		
	Gulden ö. W.						
1885	344 681	397 903	11 964	7 784	762 062	2 158 473	1 396 411
1886	326 218	422 356	8 815	7 186	764 575	2 187 060	1 422 485
1887	338 247	470 508	8 757	7 885	825 397	2 170 913	1 345 516
1888	334 701	489 949	8 432	11 476	844 558	2 196 130	1 351 572

*) Dass die Einführung der Kostregie nicht ohne gleichzeitige Erhöhung mancher Ausgabsrubriken im Budget der Strafanstalten durchführbar war, ist wohl selbstverständlich; doch wurde dadurch der Gesammteffekt dieser Massregel: Ersparniss bei mindestens gleich guter Verpflegung, nicht beeinträchtigt.

II. Gerichtsgefängnisse.

A. Die Gerichtsgefängnisse bei den Gerichtshöfen*) dienen (zur Verwahrungs- und Untersuchungshaft und) zum Vollzuge jener von den Gerichtshöfen wegen Verbrechen und Vergehen verhängten Freiheitsstrafen, deren Dauer den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigt. Diese Regel erleidet aber insofern eine zweifache Ausnahme, als einerseits gewisse Kategorien von Sträflingen (Jugendliche und politische Verbrecher, Geistliche und den gebildeten Ständen angehörige Personen) unbedingt oder unter gewissen Umständen zur Strafverbüssung an Strafanstalten abgegeben werden, wiewohl ihre Strafzeit weniger als ein Jahr beträgt, und andererseits bei Ueberfüllung einzelner Strafanstalten oder in besonders rücksichtswürdigen Fällen über Anordnung des Justizministers wegen Verbrechen Verurtheilte ihre Strafe in Gerichtsgefängnissen verbüssen dürfen, wiewohl die Dauer derselben ein Jahr übersteigt.

Der Vollzug der Freiheitsstrafen erfolgt in den Gefängnissen der Gerichtshöfe in Gemeinschaftshaft; in Folge von Neubauten sind jedoch bereits sieben Gerichtshöfe (Reichenberg seit 1. August 1878, Teschen seit 1. November 1881, Roveredo seit 1. November 1881, Trient seit 1. März 1882, Brüx seit 1. Dezember 1883, Innsbruck seit 4. October 1887, Troppau seit 1. Januar 1889) mit Zellengefängnissen versehen**) und werden daselbst die Freiheitsstrafen in Einzelhaft (nach dem Gesetze vom 1. April 1872 und nach den vom Justizministerium hierfür erlassenen besonderen Vorschriften) vollstreckt.

Die Sträflinge werden auch in den Gefängnissen der Gerichtshöfe zur Arbeit angehalten (Justizministerialerlass vom 12. März 1866) und in den arbeitsfreien Stunden in Elementar- und anderen gemeinnützigen Kenntnissen unterwiesen, doch

---

*) Unter „Gerichtshöfen" sind hier die Collegial-Gerichte zu verstehen. Oesterreich zählte im Jahre 1886: 66 Gerichtshöfe erster Instanz und 911 Bezirksgerichte (Einzelgerichte).

**) Im Bau begriffen sind das kreisgerichtliche Gefangenhaus zu Ried (mit 58 Cumulativarresten und 54 Einzelzellen) und zu Wiener-Neustadt (für 141 Häftlinge).

Digitized by Google

werden die von den Gerichtspräsidenten (nach einem mit Justizministerialerlass vom 24. Februar 1870 hinausgegebenen Musterschema) zu erstattenden Jahresberichte über die Leistungen und den Erfolg in Ansehung der Beschäftigung und des Unterrichts der Gefangenen bei den Gerichtshöfen (und bei den Bezirksgerichten) nicht veröffentlicht. Veröffentlicht werden nur die auf Antrag der k. k. statistischen Central-Commission seit dem Jahre 1876 von den oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements zusammengestellten Nachweisungen über die Belags- und Verpflegungsverhältnisse bei den Gerichtshöfen (und Bezirksgerichten) und über die Ergebnisse der finanziellen Gebahrung bei den Gerichtsgefängnissen. Aus diesen Nachweisungen ergaben sich für den Strafvollzug in den Gefängnissen der Gerichtshöfe I. Intsanz in den Jahren 1886, 1887 und 1888 folgende Daten:

	1886	1887	1888
Zahl der Sträflinge mit Anfang des Jahres: Männer	7443	7554	7173
Weiber	1009	1043	1103
Zuwachs an Sträflingen im Laufe des Jahres: Männer	28120	25958	26309
Weiber . . .	5116	4925	4895
Abgang an Sträflingen im Laufe des Jahres: Männer	28009	26339	26809
Weiber	5082	4865	5024
Zahl der Sträflinge am Ende des Jahres: Männer	7554	7173	6673
Weiber	1043	1103	974
Summe der Verpflegungstage für Männer	2530999	2429033	2358661
Weiber	382269	364512	373031
Durchschnittlicher täglicher Verpflegstand: Männer	6934	6665	6462
Weiber	1047	1000	1022
Ausgaben des Staates:			
a) an Verpflegungskosten . .	491430 fl.	427219 fl.	402242 fl.
b) an sonstigen Kosten . . .	565700 „	475939 „	531868 „
Einnahmen des Staates an Verdienstgeldern und aus dem Verkaufe der Arbeitsprodukte	141411 „	138168 „	138975 „
Ausgaben des Staates nach Abzug der Einnahmen	915719 „	764990 „	795135 „

Der Zuwachs von Sträflingen, namentlich an männlichen, sowie der durchschnittliche tägliche Verpflegungsstand war sowohl im Jahre 1887 wie im Jahre 1888 geringer als im Jahre 1886; in Folge dessen ging auch die Summe der Verpflegstage (bei den Männern um 6,8%, bei den Weibern um 2,4%) und der Bruttoaufwand des Staates an Verpflegs- und sonstigen Kosten für die in den Gerichtshofgefängnissen inhaftirten Sträflinge von 1057 130 Gld. im Jahre 1886 auf 903 158 Gld. im nächstfolgenden und auf 934 110 Gld. im Jahre 1888 zurück; da die Einnahmen des Staates aus dem Verkaufe der Arbeitsprodukte und aus den Verdienstgeldern für geleistete Arbeiten der Sträflinge (nach Abzug der den letzteren zugekommenen Ueberverdienstgelder) gegen 1886 nur um 3243 Gld., bezw. 2436 Gld. abnahmen, so bezifferte sich der Nettoaufwand des Staates für die Sträflinge in den Gerichtshofgefängnissen im Jahre 1887 um 150 729 Gld. oder um 16,4% und im Jahre 1888 um 120 584 Gld. oder um 13,1% niedriger als im Jahre 1886.

B. Die Arreste bei den Bezirksgerichten dienen (zur Verwahrungs-, bezw. Untersuchungshaft und) zum Vollzuge der wegen Uebertretung verhängten Freiheitsstrafen; um jedoch einer Ueberfüllung der Gefängnisse bei dem einen oder anderen Gerichtshofe und den damit verbundenen sanitären und sonstigen Uebelständen vorzubeugen, können solche Sträflinge, welche zu einer nicht mehr als einjährigen Kerkerstrafe verurtheilt, der Flucht nicht verdächtig und weder der Sicherheit der Person, noch auch der Sicherheit des Eigenthums besonders gefährlich sind, zur Abbüssung ihrer Strafe in die Arreste derjenigen Bezirksgerichte abgegeben werden, deren Arreste nicht nur eine sichere Verwahrung der Gefangenen, sondern auch eine dem gesetzmässigen Vollzuge der Kerkerstrafe wenigstens annähernd entsprechende Behandlung der betreffenden Sträflinge ermöglichen.*)

Der Vollzug der in den Arresten der Bezirksgerichte zu verbüssenden Freiheitsstrafen geschieht in Cumulativarresten (selbstverständlich mit Trennung der männlichen und

*) Justizministerialerlass vom 4. Dezember 1873, vom 16. Dezember 1873, vom 24. Februar und vom 4. März 1874.

weiblichen, der ältern und jugendlichen Häftlinge); nur bei den städtisch-delegirten Bezirksgerichten zu Innsbruck, Roveredo, Trient, Brüx, Reichenberg, Troppau und Teschen können die wegen Uebertretungen verhängten Freiheitsstrafen in Einzelhaft verbüsst werden, wenn und insoweit die Einzelzellen nicht zur Unterbringung von Untersuchungshäftlingen benöthigt werden. Grundsätzlich (Justizministerialerlass vom 12. März 1866) sind auch die Sträflinge in den Arresten der Bezirks-(Einzel)-Gerichte zur Arbeit anzuhalten; die Einrichtung eines regelmässigen Arbeitsbetriebes hat jedoch insbesondere bei den Bezirksgerichten nicht nur mit den schon bei Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen vorkommenden Schwierigkeiten zu kämpfen, sondern auch mit jenen Hindernissen, welche sich aus den meist beschränkten oder zum Arbeitsbetriebe unpassenden Räumlichkeiten und aus dem ausserordentlich starken Wechsel der bezirksgerichtlichen Sträflinge in Folge des Ueberwiegens der kurzzeitigen Freiheitsstrafen ergeben.*)

Nach den Intentionen des schon erwähnten Justitzministerialerlasses vom 12. März 1866 soll aber auch dem geistigen und sittlichen Unterrichte der in den Arresten der Bezirksgerichte untergebrachten Sträflinge, und zwar „insbesondere jenen volle Aufmerksamkeit gewidmet werden, welche der Erziehung noch sehr bedürftig sind und nur kurze Zeit in Haft bleiben, weil erfahrungsgemäss die verschlimmernden Einflüsse, denen namentlich junge Sträflinge in gemeinsamer Haft ausgesetzt sind, bei einer kürzeren Strafdauer verderblicher wirken als bei einer längeren Dauer der Haft, während welcher wenigstens die Gewöhnung an strenge Zucht und an eine pünktliche Ordnung im Stande ist, einen einigermassen regelnden Einfluss zu üben".

Wie die Vorstände der Gerichtshöfe (Collegialgerichte), so haben auch die Bezirksrichter über die Leistungen und den Erfolg in Ansehung der Beschäftigung und des Unterrichts der Gefangenen und zwar in derselben Weise Jahresberichte zu erstatten, deren Daten gleichfalls nicht veröffentlicht werden.

*) Von den bezirksgerichtlichen Sträflingen sind durchschnittlich 81,3 % nur bis höchstens acht Tage, 15,7 % über acht Tage bis zu einem Monat, 2,8 % über ein Monat bis zu sechs Monate und 0,2 % länger als sechs Monate in Haft.

Aus den diesbezüglichen Nachweisungen der oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements sind jedoch über die Belags- und Verpflegungsverhältnisse und über die finanziellen Ergebnisse des Strafvollzugs bei den Bezirksgerichten folgende Daten zu entnehmen.

	1886	1887	1888
Zahl der Sträflinge mit Anfang des Jahres: Männer . . .	8 352	7 973	7 344
Weiber . . .	1 455	1 368	1 266
Zuwachs an Sträflingen im Laufe des Jahres: Männer . . .	372 483	353 229	335 881
Weiber . . .	86 700	84 108	82 015
Abgang von Sträflingen im Laufe des Jahres: Männer . . .	372 898	353 824	336 712
Weiber . . .	86 782	84 208	82 058
Zahl der Sträflinge am Ende des Jahres: Männer . . .	7 937	7 344	6 513
Weiber . . .	1 368	1 266	1 223
Summe der Verpflegungstage: Männer	2 333 680	2 240 835	2 014 026
Weiber . . .	468 218	438 048	428 814
Durchschnittlicher täglicher Verpflegungsstand: Männer . .	6 395	6 139	5 518
Weiber . .	1 283	1 200	1 175
Ausgaben des Staates:			
a) an Verpflegungskosten . .	551 203 fl.	501 202 fl.	432 346 fl.
b) an sonstigen Kosten . .	404 530 „	330 473 „	317 016 „
Zusammen	955 733 „	831 675 „	749 362 „
Einnahmen des Staates von den Sträflingen	143 282 „	129 914 „	133 454 „
Ausgaben des Staates nach Abzug der Einnahmen	812 451 „	701 761 „	615 908 „

Im Vergleiche zum Jahre 1886 hat demnach der Zuwachs an männlichen Sträflingen im Jahre 1887 um 5,2% und im Jahre 1888 um 9,8%, der Zuwachs an weiblichen Sträflingen um 2,9%, beziehungsweise um 5,4% abgenommen; der durchschnittliche tägliche Verpflegsstand ging bei den Männern um 3,9%, beziehungswcise um 13,7%, bei den Weibern um 6,4% bezw. um 8,4% zurück; die Summe der Vepflegungstage endlich nahm im Jahre 1887 um 123015 oder 4,3%, im Jahr 1888

um 359058 oder 12,8% ab. In Folge dessen nahm auch der Bruttoaufwand des Staates für die in den bezirksgerichtlichen Arresten inhaftirten Sträflinge im Vergleiche zum Jahre 1886 um 124058 Gld. oder 12,9% im Jahre 1887 und um 206371 Gld. oder 21,6% im Jahre 1888 ab. Allerdings erfuhren auch die Einnahmen des Staates aus dem Erlös für Sträflingsarbeiten eine Verminderung um 13368 Gulden, beziehungsweise um 9828 Gulden; diese Einbusse war aber eine verhältnissmässig so geringfügige, dass trotz ihr die Nettoausgaben des Staates für die bezirksgerichtlichen Sträflinge im Jahre 1887 um 110690 Gld. oder 13,6% und im Jahre 1888 um 196543 Gulden oder 24,2% geringer als im Jahre 1886 waren. *W. M.*

Die Frage, welches Formular als Muster für Einlieferungsbogen zu empfehlen ist,

wurde dadurch in ein neues Stadium gerückt, dass der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten in seiner Versammlung vom 4. September 1889 die These angenommen hat, es sei bei der Einlieferung eines Verurtheilten die vom Reichsjustizamt vorgeschriebene, ausgefüllte Zählkarte mitzugeben. (Blätter f. Gefk. Bd. XXV Sonderheft S. 66, vergl. Bd XXIII S. 292 ff. u. XXIV S. 352 ff.)

Die wörtliche Ausführung dieses Beschlusses würde den Gefängnissbehörden das dem statistischen Amt zugehende Material für ihren Bezirk allerdings früher zur Verfügung stellen, als solches von Reichswegen zur Veröffentlichung gelangen kann, allein es dürfte zu bezweifeln sein, ob durch dieses Verfahren ein Einlieferungsbogen mit vielen Fragen überflüssig und an Erkundigungen und Schreibereien wesentlich gespart werden würde. Der Grund für diesen Zweifel ergiebt sich daraus, dass die Fragestellung der Zählkarte nicht die Zwecke des Strafvollzugs im Auge hat, sondern auf dem Standpunkt einer für die weitesten Kreise berechneten criminalpolitischen Statistik steht. Beide Gesichtspunkte haben wohl viele Berührungen, fallen aber nicht zusammen.

Ob diese Meinung richtig ist, wird sich aus einer näheren Prüfung der Einzelheiten des Zählkartenmaterials ergeben, welche die Anforderungen der Strafvollstreckung zu Grunde zu legen hat.

1. Bis 1. Januar 1890 konnten die Formulare für Zählkarten in Zweifel setzen, ob bei Frage 3 und 8 der Wohnort des Verurtheilten und der Thatort anzugeben sei.

Nachdem das statistische Amt wiederholt darauf aufmerksam gemacht hatte, dass weder das Eine noch das Andere erforderlich ist, kamen mit dem 1. Januar 1890 Formulare, welche nur die Angabe des Verwaltungsbezirks verlangen.*)

Der Wohnort und, falls Jemand ohne Wohnort ist, der letzte Aufenthaltsort sollte aber der Strafvollzugsbehörde bekannt sein, weil dort auch der Entlassungsort regelmässig sein wird, während der Vollstreckung vielfacher Verkehr mit den weltlichen und geistlichen Behörden nöthig fällt und die Schutzfürsorge daran anknüpft.

Der Wohnort soll auch in der Vollzugsstatistik feststehen und nicht blos auf Angabe des Verurtheilten sich stützen. Die Ortsbezeichnung im Urtheil oder im Betreff bietet keinen sichern Anhalt.

2. Landesgesetze können Gefängniss bis zu 2 Jahren u. s. w., sowie Entziehung öffentlicher Aemter androhen. § 5 E.-G. z. R.-St.-G.-B. vom 31. Mai 1870.

Nach § 1 der Bestimmungen des Bundesraths betreffend die Herstellung einer Statistik u. s. w., nach dem Rundschreiben des statistischen Amtes vom 16. August 1882 und Ziff. 10 der Zählkarte (die Fassung vom 1. Januar 1890 verdeutlicht dies noch) darf die Zählkarte Vorstrafen, welche der Verurtheilte auf Grund von Landesgesetzen erlitten hat, nicht berücksichtigen; es bleiben also auch aus der Zählkarte alle Bestrafungen weg, welche Landesgesetze über Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst-, Feldpolizei-Verletzungen verhängen. § 2 des E.-G. z. R.-Str.-G.-B. vom 31. Mai 1870. Selbst wenn eine Verurtheilung auf Grund der §§ 244, 250[5], 261, 264 R.-St.-G.-B. nur unter Berücksichtigung von Vorstrafen erfolgen konnte, welche vor Inkrafttreten des R.-St.-G.-B. nach Massgabe älterer Landesgesetze erkannt sind, darf nur in der Rubrik „Bemerkungen“ erwähnt werden, dass die weiteren Vorbestrafungen auf Grund des früheren Landesstrafrechts erfolgt sind; welcher Art dieselben waren und wann solche ergingen, interessirt die Zählkarte nicht.

---

*) Dieses neue Zählkartenformular ist dem Heft beigelegt.

Die Zählkarte giebt keinerlei Auskunft über Ort und Dauer der Vorstrafen, der erkennenden Behörden, Zeit früherer Urtheile; nur dem Rückfall in die §§ 244, 250[5], 261, 264 R.-St.-G.-B. wendet die Zählkarte unter Nr. 10 ihr Interesse und auch dann nur in der Weise beschränkt zu, dass aus der Zahl der Unterstreichungen dieser Paragraphen die Zahl der vorangegangenen Bestrafungen zu entnehmen ist.

Uebertretungen finden in der Zählkarte keine Beachtung, obwohl die Bestrafungen aus §§ 361 1—8, 362 R.-St.-G.-B. für Beurtheilung und Behandlung des Sträflings, wie für urlaubsweise und vorläufige Entlassung, Begnadigung, Eintritt der Polizeiaufsicht und für eine etwaige Ausweisung nach § 3 des Freizügigkeitsgesetzes und daran anschliessender Landesgesetze von entscheidender Bedeutung sein können.

Für die Vollzugsbehörde sind auch die im Ausland gegen ausländische Gesetze festgestellten Verfehlungen von Belang, weil solche für den Strafvollzug den inländischen regelmässig als gleichwerthig zu erachten sein werden.

Die Strafvollstreckungsbehörde muss über das Vorleben des Verurtheilten, soweit es die Vorstrafen betrifft, so genau wie die erkennenden Gerichte informirt sein und daher Kenntniss von allen Vorgängen erlangen, welche in den Strafregistern nach §§ 2, 3, 4 der Reichsverordnung vom 16. Juni 1882 die Einrichtung von Strafregistern betr. Aufnahme finden.

3. Im Strafvollzugswesen spielt die eheliche oder uneheliche Geburt, das Militärverhältniss und so manches Andere eine grosse Rolle, was Alles die Zählkarte nicht berührt.

4. Die Zählkarte enthält anderseits wieder Vieles, was in der verlangten Kürze für den Gefängnissbeamten kaum von Bedeutung sein wird; dahin gehört die Feststellung der Ideal- und Real-Concurrenz, Ziff. 8 der Zählkarte, und der Nachweis der Erledigung dieser Concurrenz, Ziff. 9.

Dergleichen Dinge kann der Gefängnissbeamte nur aus den Akten selbst schöpfen, weil diese Art der statistischen Darstellung in ihm nicht das nothwendige Bild und den Zusammenhang deutlich machen kann.

5. Endlich bringt die Zählkarte unter Ziff. 9 den zergliederten Urtheilstenor, welchen die Gefängnissbehörde ohne-

hin schon in authentischer Fassung erhalten hat. § 483 St.-P.-O.

Hiernach wird man behaupten dürfen, dass ungeachtet der Uebersendung einer ausgefüllten Zählkarte der Einlieferungsbogen in nicht geringerem Umfang als zuvor bestehen bleiben wird.

Ist diese Ansicht richtig, so hat die Gefängnissbehörde bei Einführung der Zählkarte den Urtheilstenor dreifach in Besitz, nämlich einmal nach § 483 St.-P.-O., welcher sich nicht durch den Einlieferungsbogen und nicht durch die Zählkarte verdrängen lässt; das zweite Mal zerstückt unter Ziff. 8 u. 9 der Zählkarte und das dritte Mal im Eingang des Einlieferungsbogens, denn letzterer muss mit der Veranlassung (und das ist das Urtheil) beginnen. Dieser Ueberfluss ist nicht unbedenklich. Das Urtheil bildet die Grundlage des Vollzugs und der Verantwortlichkeit nach § 341, 345 [2], 347 [2] R.-St.-G.-B. Nur wenn alle 3 mitgetheilten Urtheilstexte übereinstimmen, ist der Vollzug ein geordneter; weichen dieselben unter einander ab, so entscheidet wohl das Urtheil, welches nach § 483 St.-P.-O. mitgetheilt ist, vorläufig; ganz frei von einem Vorwurf kann man sich jedoch erst fühlen, wenn bei Abweichungen der 3 Texte eine Richtigstellung erfolgt ist. Nun werden die Einlieferungsbogen vom Kanzleipersonal und zwar häufig von Anfängern ausgefüllt; wie viele Verstösse bei der complicirten Einrichtung der Zählkarten in der Ausfüllung vorkommen, kann man beim Durchgehen der Generalfascikel eines jeden Gerichts erschen. Man wird daher nicht fehl gehen, wenn man aus diesem Nebeneinander vermehrtes Schreibwerk und erhöhte Verantwortlichkeit befürchtet.

Ist diese Darstellung zutreffend, so würde sich die Ausführung des Vereinsbeschlusses vielleicht in der Weise am meisten empfehlen, dass aus der Zählkarte das nöthige Material in den Bogen herübergenommen und die Zählkarte im Uebrigen fallen gelassen wird.

Der Bogen hätte im Eingang das Urtheil nur summarisch anzugeben, so dass daraufhin unbesorgt die vorläufige Aufnahme verfügt werden kann. Hier die Einzelheiten des Urtheils aufzuzählen, empfiehlt sich kaum, weil damit eine Fehlerquelle

gegeben ist und eine unnöthige Vergleichung mit dem eigentlichen Tenor nicht zu umgehen wäre.

Aus dem Eingang hätten darnach wegzubleiben: Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Polizeiaufsicht, Geldstrafe, wenn sie nicht schon wegen Unbeibringlichkeit umgewandelt ist, und auch die Haftstrafe (weil der Bogen nur für Centralstrafanstalten bestimmt ist und dort Haft nicht verbüsst wird). Alle diese Punkte klärt das mitgegebene oder nachfolgende Urtheil auf. In der Anlage ist versucht, einen den Anforderungen des Gefängnissdienstes entsprechenden Einlieferungsbogen zu entwerfen.

Es wurde dabei davon ausgegangen, dass in dem Bogen nur das gefragt wird, was die den Vollzug anordnende Behörde ohne Weiteres aus ihren Akten beantworten kann; es mag noch Manches weggelassen sein, was zu erfahren wissenswerth gewesen wäre. Bestimmend für die Auslassung war die Erwägung, dass zu eingehende Fragen, deren Beantwortung ein förmliches Aktenstudium oder gar weitere Erhebungen erfordern würden, leicht unvollständige oder irrige Antworten hervorrufen.

Das Erreichbare sicher und so vollständig zu erlangen, dass für Kurzzeitige alles überhaupt Nöthige, für Längerzeitige alles für den Anfang Wissenswerthe in dem Bogen enthalten sei, wurde als Zweck eines Einliefcrungsbogens angenommen.

Im Einzelnen wäre als Begründung beizufügen und zwar zu Ziffer

1. Die Personalbeschreibung ist die übliche. Nach dem Bart ist keine Frage gestellt. Eigenhändige Unterschrift ist verlangt, weil solche viel zur Feststellung der Identität beitragen kann.

2. Wesshalb eine Frage nach dem Geburts- und Aufenthaltsort gestellt wurde, ist oben schon erörtert. Name und Wohnort von Eltern und Vormund sind nöthig, weil mit solchen während des Strafvollzugs häufig auch gegen den Willen des Sträflings Verbindung anzuknüpfen ist; erkrankt der Sträfling bedenklich oder handelt es sich um das Begräbniss und Ablieferung in die Anatomie, so muss die Gefängnissverwaltung sich schleunigst mit diesen Personen verständigen.

Digitized by Google

Die Namen von Eltern und Kindern können verschieden sein, Wechsel der Namen, Adoption u. s. w. Namen und Wohnort der Geschwister zu fordern, geht zu weit; die gerichtlichen Akten schweigen darüber meistens.

Nach Erziehung, Schule, Confirmation, späterer, früherer Beschäftigung, Anlagen zu fragen, führt wohl zu weit. Dergleichen enthalten die Strafakten in der grossen Mehrzahl der Fälle nicht. Erhebungen hierüber sind dem ferneren Strafvollzug, wenn es darauf ankommt, vorzubehalten. Die Ziffern 2, 3, 4, 11 dürften ausreichend scheinen.

5. Die Militärverhältnisse müssen schon bei der Aufnahme klar sein, weil die Vorstände von Straf- und Besserungsanstalten die Militärpflichtigen zur Stammrolle anzumelden und von den Militärverhältnissen dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission eventuell Anzeige zu erstatten haben. §§ 25^{6} und 106^{6} Wehrordnung. Im April und November finden die Controlversammlungen statt. Die Vorstände werden darauf hinzuwirken haben, dass die Sträflinge dem Meldeamt Anzeige von der Verhinderung erstatten. § 115^{4} W.-O.

Endlich wird die militärische Erziehung dem Mann in einem Alter zu Theil, in welchem derselbe noch für gewisse militärische Anschauungen namentlich hinsichtlich des Ehrbegriffs und der Autorität empfänglich ist, deren er nicht mit dem Ausziehen des Rocks schon los wird.

Die Controlversammlungen, die Einberufungen, die militärischen Vereine beleben diesen Geist immer wieder. Daher kommt es auch, dass gar nicht selten mancher Sträfling, der mit Religion und Gewissen und den gewöhnlichen Begriffen von Recht und Pflicht schon längst abgeschlossen zu haben glaubt, sich mit einem gewissen Stolz und mit Wehmuth gerne den Erinnerungen hingiebt an jene Zeit, als er das Ehrenkleid trug und sich darnach fühlte.

Ist der Vorstand bekannt mit der Militärpflicht schon bei der ersten Vorstellung, so ergeben sich oft überraschende Anknüpfungspunkte, auf welche der Sträfling fast immer gerne zurückkommt.

Muss man sich darnach erst durchfragen, so ist der entscheidende Eindruck, welchen das erste Gespräch hinterlassen

soll, nicht allein versäumt, sondern die Sträflinge, namentlich in Gemeinschaftshaft, haben eine sehr ausgebildete Empfindung für stereotype Fragen und sind dann im Voraus darauf gefasst, dass man dieselben nicht des persönlichen Antheils wegen, sondern Jedem stellt.

Die Ermittlung der Militärpflicht bereitet keinerlei Schwierigkeiten, weil Gendarmerie, die Polizeiorgane und Anklagebehörden zu besonderer Sorgfalt hinsichtlich dieser Feststellung angewiesen sind. § 106 [8] W.-O.

12. Diese Daten sind Gerichtsseitig vollkommen aufgeklärt. § 17 und 8 der Reichsverordnung vom 16. Juni 1882, die Einrichtung von Strafregistern u. s. w. Für die Strafanstalten sind sie gar nicht zu entbehren, mag es sich um Rückfall, Eintheilung in Strafklassen, Disciplinarstrafen oder um sonstige Dinge handeln. Die erkennende Behörde muss wegen der etwa nöthigen Erhebung von Akten des Gerichts oder der Strafanstalt bekannt sein.

Den Bogen durch Berühren des Unterstützungswohnsitzes zu vervollständigen, scheint nicht nöthig; dieses Gebiet liegt den Gerichten vollständig fern und erfordert oft umfangreiche Erhebungen. Ob eine solche Ermittlung überhaupt nöthig, wird sich erst im zweiten Theil des Strafvollzugs ergeben und ist dann ausschliesslich Sache der Gefängniss- oder sonstigen Verwaltungsbehörde.

Könige,

Regierungsrath, Vorstand des Landesgefängnisses Mannheim.

Anlage.

Grossherzoglich Badische . . . . . .
an
Grossherzogliche Direction . . . . . .

Durch Urtheil des . . . . . vom . . . . . ist . . . . . von . . . . . wegen . . . . . zu einer . . . . . Strafe von . . . . . Jahren . . . . Monaten . . . . Wochen . . . . Tagen, abzüglich . . . . . Untersuchungshaft verurtheilt. Die mit nachfolgende beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel enthält das Weitere.

Die Verbüssung der erkannten Strafe ist heute angeordnet worden. D . . Verurtheilte wird am . . . . . abgeliefert werden, ist angewiesen, sich am . . . . . zum Strafantritt zu stellen. Der Strafanfang ist zu berechnen vom . . ten . . . . . 18 . . $\frac{\text{Vor-}}{\text{Nach-}}$Mittags . . . . . Uhr, von der Gestellung an.

Unter Anschluss einer beglaubigten Abschrift des Vermögenszeugnisses und eines Gesundheitszeugnisses wird über die Verhältnisse d . . Verurtheilten bemerkt:

1. Personalbeschreibung:
   Alter geboren den . . . ten . . . . . 18 . .
   Grösse (Metermaass)
   Statur
   Augen
   Haare
   Gesichtsform
   Besondere Kennzeichen
   Eigenhändige Unterschrift.
2. Familienverhältnisse:
   Ist ehelich — unehelich geboren. Ist ledig — verheirathet — verwittwet — geschieden — von Tisch und Bett getrennt. Zahl der Kinder . . . . $\frac{\text{Geburtsort}}{\text{Wohnort}}$ . . . . . .
   Staat . . . . . Provinz . . . . . Namen

der Eltern . . . . . Wohnort derselben . . . . . Vormund . . . . . in . . . . . .

3. Religion
4. Beruf . . . . . bei Frauen: Beruf des Mannes . . . . . .
5. Militärverhältnisse:
   Linie
   Reserve
   Ersatzreserve
   Landwehr I oder II
   Landsturm I oder II
   Militärfrei.
6. War d . . selbe in der Hauptverhandlung geständig?
7. Ist d . . selbe dem Trunke ergeben?
8. Ist d . . selbe der Prostitution verfallen?
9. Ist d . . selbe zu Gewaltthätigkeiten oder Widersetzlichkeit geneigt?
10. Hat d . . selbe schon Fluchtversuche — Selbstmordversuche gemacht?
11. Besondere Bemerkungen:
    Erfolgte die Erziehung
    a) in der eigenen Familie?
    b) bei Fremden?
    c) in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt?
    Sonstige auf die persönlichen Verhältnisse d . . Verurtheilten bezügliche und für den Strafvollzug dienliche Mittheilungen:

12. Vorstrafen:
    Wegen welcher Verbrechen, Vergehen oder im Strafregister eingetragener Uebertretungen? Erkennende Behörden? Zeit des Erkenntnisses? Strafen.

Anmerkung: Nicht zutreffende Fragen sind zu durchstreichen. Die Fragen 7, 8, 9 und 11 sind nur zu beantworten, soweit ohne besondere Erhebungen möglich.

Indem das unten folgende Zeugniss des Gerichtsarztes u. s. w. wie Seite 354 und 355 des Formulars Gefängnisskunde Band XXIV. Heft 4.

Die bösen Buben in Württemberg.

Ein Beitrag zur Criminalstatistik von *.**

Was von den bösen Buben Württembergs gilt, wird bis zu einem gewissen Grade auch von denen Alldeutschlands und von denen jedes deutschen Landestheils gelten. Vielleicht finden nachfolgende Ausführungen ebendeshalb Interesse auch in weiteren Kreisen.

Allgemein ist in unserem Volke die Klage über zunehmende Verwilderung unserer Jugend. Auch erfahrene Männer vom Fach, Pädagogen und Juristen, stimmen in diese Klage ein. Und die Criminalstatistik zeigt mit Zahlen, dass die Menge jugendlicher Verbrecher gegen früher eine erschreckende geworden ist.

Dem wohlbegründeten und d. v. heilsamen Erschrecken der Leute über die Bosheit unserer Jugend will durch die nachfolgenden Zeilen keineswegs gewehrt werden. Doch verliert vielleicht die erschreckende Erscheinung bei näherem Zusehen wenigstens etwas von ihrer Schrecklichkeit, und es dürfte durch die folgenden Bemerkungen wenigstens einigen falschen Ansichten und übertreibenden Urtheilen vorgebeugt werden.

Vor fünfzig Jahren, im Jahr 1839/40, betrug der tägliche Durchschnittsstand der männlichen jugendlichen Gefangenen in Württemberg 16,2. Für das Jahr 1889/90 giebt der jüngste Bericht des Justizministers an den König als entsprechende Zahl 98,5 an. Die Zahl der bösen Buben in Württemberg hat sich also im Laufe der letzten fünf Jahrzehnte mehr als versechsfacht! Das ist in der That eine erschreckende Zunahme.

Bei genauerer Betrachtung erscheint jedoch diese Thatsache in ziemlich günstigerem Lichte.

Die Bewegung des Gefangenenstandes im Laufe der genannten fünfzig Jahre stellt sich nämlich durchaus nicht als ein gleichmässiges Anwachsen desselben dar. Der tägliche Durchschnittsstand der männlichen jugendlichen Gefangenen in Württemberg betrug *)

1839/40: 16,2	1850/51: 25,5	1860/61: 24,7	1870/71: 20,6	1880/81: 83,6
1840/41: 18,1	1851/52: 32,2	1861/62: 29,7	1871/72: 28	1881/82: 86,1
1841/42: 21,6	1852/53: 60,2	1862/63: 19,8	1872/73: 62,2	1882/83: 82,9
1842/43: 20,2	1853/54: 57,8	1863/64: 16,4	1873/74: 87,0	1883/84: 89,9
1843/44: 30,3	1854/55: 118,3	1864/65: 20,2	1874/75: 76,0	1884/85: 78,2
1844/45: 29,5	1855/56: 91,2	1865/66: 27,7	1875/76: 96,7	1885/86: 71,1
1845/46: 23,1	1856/57: 51,5	1866/67: 24,3	1876/77: 105,1	1886/87: 70,7
1846/47: 37,9	1857/58: 48,9	1867/68: ?	1877/78: 93,2	1887/88: 87
1847/48: 44	1858/59: 38,4	1868/69: ?	1878/79: 103,3	1888/89: 100,3
1848/49: 32,6	1859/60: 37,0	1869/70: 16,4	1879/80: 91,3	1889/90: 98,5
1849/50: 29				

Das Jahr ist gerechnet vom 1. Juli bis 30. Juni bis 1877/8; 1878/9 ff. dagegen vom 1. April bis 31. März.

Stellt man diese Zahlenreihe in einer Curve graphisch dar, so erhält man bezüglich der Criminalität unserer männlichen Jugend für das letztvergangene halbe Jahrhundert folgendes Höhenprofil (s. d. Tabelle zu S. 168):

Das erste Jahrzehnt (die 40er Jahre) bis zum Jahr 1850/1 zeigt ein im Ganzen schwach ansteigendes Tiefland mit einem kleineren Hügel (1843/45) und einem verhältnissmässig hohen Berg, dessen Spitze in das Revolutionsjahr 1848 fällt.

Das zweite Jahrzehnt (die 50er Jahre) ist ausgefüllt durch den höchsten Berg der ganzen Periode in der Art, dass der Berg verhältnissmässig rasch und steil (1852/3 und 1854/5) ansteigt bis zum Jahr 1854/5, und dann wieder abfällt, schroff und schnell bis zum Jahr 1858/9 und von da an etwas langsamer, bis ins nächste Jahrzehnt hinein.

Das dritte Jahrzehnt (die 60er Jahre) stellt sich

*) 1839—1862 nach Jeitter, Die württemb. Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Schwäbisch-Hall. Erlangen 1863.

wieder dar im Ganzen als erquickliches Tiefland (wohl in Fortsetzung der Ebene jenseits des Berges), dessen zweite Hälfte allerdings in Gestalt eines sanften Hügels (mit der Spitze im Kriegsjahr 1865/6) sich gestaltet hat.

Die beiden letzten Jahrzehnte aber sind durch ein breites Hochgebirge ausgefüllt, welches ziemlich sehroff (bes. in den Jahren 1872/4) sich erhebt, im Jahr 1876/7 seine Spitze erreicht, dann im Allgemeinen langsam sich wieder abdacht bis zum Jahr 1886/7, jedoch so, dass die Abdachung von 2 kleineren Bergen unterbrochen ist und in ihrem letzten Theil von einer seit 1887/8 sich wieder erhebenden, steil ansteigenden Gebirgswand abgeschlossen wird. Es ist wahrscheinlich nach bis jetzt vorliegenden Anzeichen, dass für das folgende Jahr 1890/1 ein noch weiteres Steigen zu verzeichnen sein wird; wir werden wohl leider der Höhe von 1854/5 wieder nahe kommen!

Als wirklich auffallend hervorragende Höhen treten in diesem ganzen Profil eigentlich nur zwei hervor. Zuerst der riesige Berg der 50er Jahre. Er braucht uns nicht mehr zu kümmern; er liegt weit hinter uns. Er erhob sich infolge der damaligen Hungerjahre; mit dem Eintritt besserer Zeiten kamen wir wieder in ebenere Bahnen.

Mehr als dieser Hungerberg bekümmert uns das Hochgebirge, das im Anfang der 70er Jahre sich aufzuthürmen begann und auf welchem wir uns jetzt noch herumplagen. Es gewährt einige Beruhigung zu wissen, auf welchem Wege wir uns in diese beängstigenden Höhen verstiegen haben. So gings:

1. Mit 1. Januar 1872 trat das D. R.-Strafges. in Wirksamkeit, welches u. A. ganz bes. auch die Altersgrenze für die „Jugendlichen“ vom 10.—16. auf das 12.—18. Lebensjahr verrückte. Mit ziemlicher Sicherheit ist anzunehmen, dass dies die Hauptursache war, wesshalb der Gefangenenstand der Jugendlichen sich sofort erhöhte. Der Einfluss des neuen Strafgesetzes ist besonders deutlich, wenn man die Gesammtzahl der jährlich neueingelieferten jugendl. Gefangenen kennt. Dieselbe betrug, soweit mir Angaben darüber zur Verfügung stehen:

	1870/71: 74	1880/81: 234
	1871/72: 137!	1881/82: 230
1862/63: 48	1872/73: 154!	1882/83: 252
1863/64: 48	1873/74: 204!	1883/84: 268
1864/65: 60	1874/75: 223	1884/85: 231
1865/66: 62	1875/76: 227	1885/86: 212
1866/67: 58	1876/77: 291!	1886/87: 236
1867/68: ?	1877/78: 275	1887/88: 277
1868/69: ?	1878/79: 223	1888/89: 266
1869/70: 59	1879/80: 236	1889/90: 310

Das D. R.-Strafgesetz hat hiernach den Zugang an jugendl. Gefangenen schon in den ersten 6 Monaten seines Bestehens von 74 auf 137 erhöht, d. h. nahezu verdoppelt. Und das D. R.-St.-G. ist es sicherlich auch gewesen, welches den Gefangenen-stand der männl. Jugendlichen von 20,6 im Jahr 1870/1 bis zu 87,0 im Jahr 1873/4, also um mehr als 60 erhöhte. Mit anderen Worten: nicht sowohl zunehmende Verwilderung unserer Jugend, als vielmehr die genannte Veränderung in der Strafgesetz-gebung scheint der Grund der Zunahme des jugendl. Ver-brecherthums in jenen Jahren gewesen zu sein.

2. Ganz dieselbe Erscheinung zeigt sich auf's Neue bei Einführung der Novelle zum D. R.-St.-G. im Jahre 1876. Auch diese hat einen erhöhenden Einfluss auf den Gefangenenzugang und Gefangenenstand gehabt. Der tägliche Durchschnitt der männl. jugendl. Gefangenen betrug 1873/4: 84,0; 1874/5: 76,0; 1875/6: 96,7; 1876/7: 105,1. Man wird der Novelle wohl eine Vermehrung des Standes um ca. 20 Buben schuldgeben dürfen. (Auffallend ist, dass der Gefangenen*zugang* nicht auch schon 1875/6, sondern erst 1876/7 sich erhöhte, also erst *nach* der Erhöhung des Gefangenen-Standes eintrat. Wie ist dies wohl zu erklären?)

Nehmen wir beide Thatsachen zusammen, so ergiebt sich: Hätten wir schon vor 50 Jahren das gegenwärtig geltende Strafgesetz gehabt, so wären wohl schon damals statt nur 16 gegen 100 böse Buben in der Strafanstalt gewesen, also nicht viel weniger als gegenwärtig! Oder umgekehrt ausgedrückt: *ohne die Veränderungen des Strafgesetzes hätten wir auch heute kaum mehr jugendliche Verbrecher*

Digitized by Google

als vor 50 Jahren. Nicht mehr böse Buben sind im Volk herangewachsen, sondern man versteht unter „böse“ und unter „Buben“ etwas Anderes als früher und fängt wohl auch die bösen Buben gründlicher heraus, als in der guten alten Zeit von dazumal.

Ob die Bosheit in unserer Jugend seither nicht vielleicht in einer anderen Richtung grösser geworden ist, als gerade in der dem staatl. Strafgesetz entgegenlaufenden, ist mit dem Ausgeführten weder bejaht noch verneint.

Und Eines ist doch bedenklich und wäre genauerer Untersuchung seitens der Sachverständigen werth. Das durch den ersten Anprall der mehrerwähnten strafgesetzlichen Veränderungen bis 1876/7 angeschwemmte Gebirge hatte von da an sofort begonnen, im Laufe der nächsten zehn Jahre langsam wieder sich abzudachen, wenn auch unter Schwankungen bis zum Jahre 1886/7. In diesem Jahre hatten wir einen Stand, welcher, wenn die muthmasslichen Wirkungen des D. Strafges.-Buchs in Abzug gebracht werden, günstiger war als vor 50 Jahren! Damals, also noch vor vier Jahren, hätte man vielleicht sogar stolz sein können auf die Erfolge der Neuzeit auf diesem Gebiete; man hatte anscheinend Grund, die Wirkungen der neuen Gesetzgebung zu rühmen, denn sie rief, wie es scheint, einen heilsamen Schrecken bei der Jugend hervor, und die Gesetzesübertretungen wurden trotz vermehrter Gelegenheit seltener.

Aber seit 1887/8 bildet sich wieder eine neue Höhe und thürmt sich beängstigend vor unsern Augen auf. Was will's werden? Entsteht hier blos wieder ein Hügel, der so bald und so leicht überschritten werden wird wie andere seither? oder wird's ein neuer hoher Berg werden? Und was ist das, was hier sich aufthürmt? Sind's die schlimmen Elemente der Jugend überhaupt, welche sich so mehren? und ist die neue Formation vielleicht, wie Anderes, auch ein Anzeichen einer herannahenden socialen Eruption? Oder ist's mehr blos der Niederschlag speciell aus unserem Strafvollzug an der Jugend, die aus unsern kleinen und grossen Gefängnissen ungebessert entlassenen, rückfällig gewordenen jugendlichen Gefangenen, ein habituelles jugendliches Verbrecherthum, gegen welches das herrschende Strafsystem sich machtlos erweist? Dass ein solches Verbrecherthum unter den jugendl.

und erwachsenen Strafgefangenen zusammen auch in unserem Lande in bedenklichem Maasse sich ansammelt, ist unzweifelhaft; und dass es ausschliesslich die Mehrrückfälligen sind, welche die Zahl des jährlichen Gesammt-Gefangenenzugangs auf seine gegenwärtige Höhe gebracht haben, lässt sich ebenfalls nachweisen. Sonach ist es nicht so ganz unwahrscheinlich, dass speciell auch die Zunahme der jugendl. Gefangenen wenigstens unter Anderem in der Unzulänglichkeit unseres Strafsystems ihren Grund hat. Oder dürfen wir auch hier unsere eigenen Hände in Unschuld waschen und sagen: unser System wäre nicht so übel, aber die bösen Buben sind eben — unverbesserlich?!

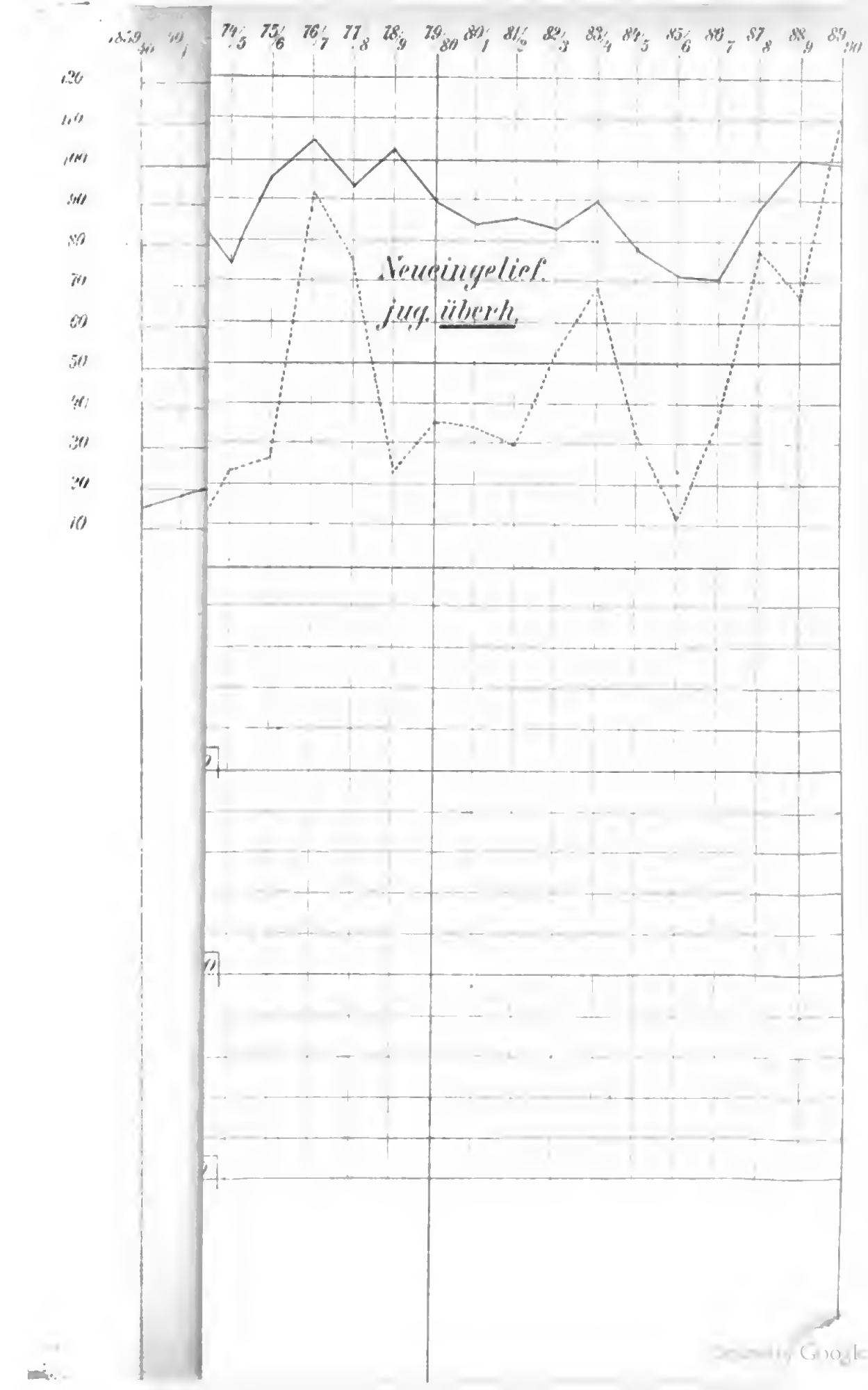
1829 30 1 74/5 75/6 76/7 77/8 78/9 79/80 80/1 81/2 82/3 83/4 84/5 85/6 86/7 87/8 88/9 89/90
120
110
100
90
80
70
60
50
40
30
20
10
Neueingelief.
jug. überh.

Pflicht der Verwaltungs-Vorstände von Strafanstalten zur Ermittelung und Beschlagnahme einer dem Strafgefangenen zustehenden Unfallrente für die Haftkosten.

(Die mit * bezeichneten Stellen beziehen sich auf preuss. Gesetze.)

Nach Str.-Pr.-O. § 497 hat der zu Strafe verurtheilte Angeklagte die Kosten, mit Einschluss der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, zu tragen. Daraus folgt, dass denselben auch die Verbindlichkeit trifft, diejenigen Aufwendungen zu erstatten, welche erforderlich wurden, um eine zuerkannte Freiheitsstrafe zu verbüssen. Nach dem *Tarif vom 15. November 1875 (J. M. Bl. S. 237) sind an Kosten für die Verpflegung erwachsener Strafgefangener für jeden Tag, welcher in die Zeit vom 16. April bis zum 15. October fällt, 0,70 Mk., in der übrigen Zeit 0,85 Mk. in Ansatz zu bringen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob derselbe in dem Gerichtsgefängnisse, auf einer auswärtigen Arbeitsstation oder krankheitshalber in einer Krankenanstalt untergebracht worden ist, ebenso ohne Rücksicht auf die dem Gefangenen verabreichte Quantität der Kost, welche Sätze nur um 0,20 Mk. für jeden Tag einer bewilligten Selbstbeköstigung zu ermässigen sind. Dies wird durch *Ausf.-G. zum G.-K.-G. § 22 mit Schr. v. 14. April 1881 (I. 984) auch für die Gegenwart noch festzuhalten sein. Die Verpflegungskosten eines Strafgefangenen sind nach G.-K.-G. § 79 [8] als baare Auslagen anzusehen und dementsprechend zu liquidiren. Nach Str.-Pr.-O. §§ 325, 326 kann wegen dieser die Beschlagnahme des im Inlande befindlichen Vermögens des Verurtheilten erfolgen. Solches ist auch bisher von keiner Seite angezweifelt worden.

Im Gegentheile sind, soweit verfügbare Vermögensgegenstände ermittelt werden konnten, diese stets wegen und in Höhe der Kosten des Strafverfahrens einschliesslich solcher oder durch Inhaftnahme eingetretenen Strafverbüssung beschlagnahmt worden. Dagegen gelingt erfahrungsgemäss es nur in der überwiegenden Minderzahl von Fällen, Kosten im Strafverfahren erheben zu können, weil die Mehrzahl der Strafverurtheilten unvermögend sind. Infolgedessen hat sich in den Laienkreisen die irrthümliche Meinung Eingang verschafft, es sei Niemand verpflichtet, Haftkosten zu erstatten.

Durch die öffentlich-rechtliche Unfall-Versicherung ist aber gerade für diejenigen Bevölkerungsklassen, welchen die Strafverurtheilten zu entstammen pflegen, ein bisher nicht bekanntes Vermögensrecht geschaffen worden, auf welches bisher die mit der Strafvollstreckung betrauten Beamten keinen Werth gelegt haben, vielleicht weil ihnen die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften unbekannt geblieben sind. Daraus haben sich aber Zustände ausgebildet, welche von dem Gesetzgeber nicht gewollt sind und welche sich als ein schreiendes Unrecht kennzeichnen. Während nach Invaliditäts-Versicherungs-Gesetz vom 22. Juni 1889 § 34 das Rentenbezugsrecht während der Dauer einer einen Monat übersteigenden Strafverbüssung ruht, auch eine Haftpflichtentschädigung aus G. v. 6. Juni 1871 nach der Rechtsauffasung des Reichsgerichtes in den U. v. 23. Dezember 1879 und vom 9. October 1890 dem Strafgefangenen nicht zusteht, hat das Reichs-Versicherungs-Amt in der Rek.-Entsch. Nr. 582 v. 30. April 1888 sich zu dem Rechtssatze bekannt, dass eine auf Grund der Unfallversicherungs-Gesetze v. 6. Juli 1884, 5. Mai 1886, 11. und 13. Juli 1887 zuerkannte Unfallrente auch während der Dauer einer Strafverbüssung unverkürzt fortzuzahlen sei. Infolge dieses Grundsatzes der höchsten Spruchbehörde in Unfallversicherungssachen ist die Möglichkeit geschaffen, dass ein Strafgefangener gerade in Folge der erlittenen Strafhaft einen aussergewöhnlichen Vermögensvortheil erlangt. Wie die Baugewerkszeitung, das Organ der Bau-Berufsgenossenschaften, in Nr. 51 berichtet, hat ein und derselbe Betriebsverletzte, welchem seitens der Nordöstlichen Bau-Berufsgenossenschaft eine Unfallrente im

Betrage von 72 Mk. 25 Pf. monatlich zuerkannt werden musste, während der Dauer einer kürzeren Strafhaft im Jahre 1887 den Betrag von 225 Mk. angesammelt erhalten, während für die Zeitdauer einer gegenwärtig zu verbüssenden Zuchthausstrafe der Rentenanspruch auf 1310 Mk. sich ansammeln wird. Angesichts dieser Thatsache kommt in Frage, ob ein Fehler der Gesetzgebung oder ein solcher der zu der Ausführung dieser berufenen Beamten vorliegt, weil zweifelsohne die wohlthätige Einrichtung der öffentlich-rechtlichen Versicherung nicht zu unhaltbaren Zuständen führen soll.

Abgesehen von der hier ununtersucht bleibenden Vorfrage, ob der Rechtssatz des Reichs-Versicherungsamtes in Uebereinstimmung zu bringen ist mit dem leitenden Grundgedanken, welcher nach der *Allerh. Botschaft vom 17. November 1881 die öffentlich-rechtliche Versicherung beherrschen soll, und welcher in einer Ausgleichung der durch einen Betriebsunfall herbeigeführten Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht, kann es einem rechtlichen Bedenken nicht unterliegen, dass in den einschlagenden Gesetzen sich genügende Anhaltspunkte bieten, einem derartigen Missstande wirksam vorzubeugen. Denn einmal bildet die Unfallrente einen Vermögensanspruch, welcher für die Gerichts- und Haftkosten beschlagnahmt werden kann. Zwar können nach Unfall-Versicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 68 die dem Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die nach C.-Pr.-O. § 749 Abs. 4 bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden. Allein dies steht dem nicht entgegen, die Haftkosten aus denselben zu entnehmen, also zur Deckung der letzteren die Unfallrente zu verwenden, insoweit diese nicht zur Unterhaltsgewährung an die versorgungsberechtigte Ehefrau und Kinder gebraucht wird; denn Bestimmungszweck der Unfallrente ist nur ein Ausgleich, der durch einen Betriebsunfall herbeigeführten Störung der körperlichen und geistigen Unversehrtheit im Verhältniss zu einer ungestörten Gesundheit in vermögensrechtlicher Hinsicht zu schaffen, also der auf dem Arbeitsmarkte infolgedessen

verminderten Erwerbsmöglichkeit gebührende Rechnung zu tragen. Wer sich selbst ausser Stande gesetzt hat, seine Arbeitskraft für sich verwerthen zu können, wie solches bei den Strafgefangenen zutrifft, der wird auch des Ausgleiches zwischen voller und beschränkter Erwerbsmöglichkeit nicht bedürfen. Wird dennoch ihm solcher zugestanden, so kann der darauf entfallende Betrag doch in erster Linie nur zur Verschaffung des Unterhaltes für den Rentenbezugsberechtigten oder die auf seinen Erwerb angewiesenen Familienangehörigen erfolgen. Beköstigung, Wohnung und Bekleidung wird den Strafgefangenen seitens der Strafanstaltsverwaltung in hinreichender Weise gewährt. Die Auslagen hierfür betragen theils 0,70 Mk., theils 0,85 Mk. für den Tag, welche aus seinem Rentenanspruche der Empfänger des Unterhaltes zurückzuerstatten haben wird, weil solche in seinem Nutzen verwendet wurden. Dazu tritt, dass die von dem Rentenempfänger zu unterhaltenden Familienangehörigen für die Dauer seiner Strafverbüssung durch den zuständigen Armenverband zu unterstützen sein werden, insoweit sie zur Beschaffung ihrer Lebensbedürfnisse unvermögend, als hilfsbedürftig im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1870 §§ 28 ff. gelten können. Nun hat das zur Entscheidung dieser Frage zuständige Bundesamt für das Heimathwesen in den Erk. v. 4. Februar 1888 und vom 8. November 1890 die Rechtsregel aufgestellt, dass während der Dauer der öffentlich-rechtlichen Versicherung die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit ruht. Infolgedessen wird der die Haftkostenansätze, also die im Nutzen des Rentenbezugsberechtigten selbst aufgewendeten Theilbeträgen, überschiessende Rentenbetrag für die versorgungsbedürftigen Familienglieder der Strafgefangenen zu verwenden sein. Dass eine zweckentsprechende Verwendung gesichert, aber einer zweckwidrigen wirksam vorgebeugt werde, dafür zu sorgen liegt den mit der Strafvollstreckung betrauten Behörden ob. Infolgedessen werden diese bei Einlieferung eines Strafgefangenen in der Aufnahmeverhandlung auch die Thatsache festzustellen haben, ob und von welcher Berufsgenossenschaft derselbe eine Unfallrente bezieht, sowie die Beschlagnahme der letzteren wegen der Haftkosten veranlassen, auch dem für die zurückgelassenen

Familienglieder zuständigen Armenverbande Kenntniss hiervon geben müssen, damit dieser seine Ansprüche aus Unfall-Versicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 8 geltend machen kann. Ein Verabsäumen dieser Pflicht könnte gegen sie Regressansprüche begründen, für welche *A.-L.-R. Einl. § 12 mit I. 6. §§ 10 ff. die gesetzliche Unterlage bildet. Denn weil den Genossenschaftsvorständen unbekannt zu bleiben pflegt, in welcher Strafanstalt ein Rentenempfänger seine Strafe verbüsst und ob die fiscalischen Kassen wegen ihrer Ansprüche an denselben andere Deckungsmittel haben, brauchen nicht diese die Rentenbeträge einzubehalten, müssen vielmehr die Vollstreckungsbehörden diesbezügliche Anträge stellen und zwar derart rechtzeitig, dass nicht vorher bereits die Auszahlung bewirkt sein konnte, für welchen Fall der Verlust des Anspruches eingetreten ist, indem dann die zu beschlagnahmenden Vermögensstücke verloren gingen. Tritt dies aber ein, dann kann in Frage kommen, wen ein vertretbares Verschulden hierbei trifft. Zwar liegt die Strafvollstreckung nach Str.-Pr.-O. § 483 in den Händen der Staatsanwaltschaft, so dass deren Beamte auch die zu beschlagnahmenden Vermögensstücke werden zu ermitteln und die Beschlagnahme selbst auszusprechen haben. Allein bis zu einem gewissen Grade sind die Beamten der Gefängnissverwaltung als Organe der Staatsanwaltschaft anzusehen und wenigstens doch insoweit, als die Feststellung der persönlichen Verhältnisse eines in Haft Genommenen ihnen obliegt. Ja es kann sogar streitig sein, ob nicht die als Auslagen seitens der Gefängnissverwaltung im Nutzen des Inhaftirten aufgewendeten Haftkosten von der aufzuwendenden Behörde selbst wieder beigetrieben werden müssen, oder ob diese als ein Theil der Strafe zu rechnen sind und in den Strafvollzug fallen. Unter der ersteren Voraussetzung läge die Ermittelung und Beschlagnahme der Unfallrente für die Haftkosten einzig und allein den Beamten der Gefangenenanstalt ob. Ihr Unterlassen würde mithin das Verabsäumen einer schuldigen Dienstpflicht sein, aus welchem wiederum in erster Linie deren Haftpflicht entspringt, dem um die Haftkosten gekränkten Staatsfiskus in Höhe derselben aufkommen zu müssen. Denn nach *A.-L.-R. Einl. § 12 sind

Digitized by Google

sie schuldig, sich die Kenntniss aller ihnen wissenswerthen Gesetze zu verschaffen, während das Verabsäumen einer durch ein gehörig verkündetes Gesetz geforderten Aufmerksamkeit als ein grobes Verschen rechtlich erkannt wird. Für eine, aus einer aus grobem Versehen beruhenden Pflichtverletzung zugefügte Vermögenskränkung ist aber nach A.-L.-R. I. 6. § 11 dem Gekränkten volle Genugthuung, also voller Schadenersatz zu leisten, wesshalb die Ersatzpflicht, mithin der Regressanspruch rechtlich völlig begründet wäre, sobald die voraufgeführten Voraussetzungen als zutreffende anzuerkennen sind.

Dr. B. Hilse, Berlin.

Ueber die „bedingte Verurtheilung".

(Bedingte Strafvollstreckung).

Der deutsche Juristentag zu Köln (September 1891) hat den Antrag angenommen:

> Die bedingte Verurtheilung empfiehlt sich gegen Angeklagte, welche noch nicht wegen Verbrechens, Vergehens oder Uebertretung zu Freiheitsstrafen verurtheilt sind, für solche strafbaren Handlungen, bezüglich deren auf Haft oder nicht längere als dreimonatliche Freiheitsstrafe erkannt wird.

Auf den Internationalen Criminalistischen Vereinigungen zu Brüssel (1889) und zu Bern (1890) hatte man sich bereits für die bedingte Verurtheilung erklärt, und ganz neulich auf dem Internationalen Criminalisten-Tage zu Christiania (August 1891) ist beschlossen worden, dass der Grundsatz der bedingten Verurtheilung auch auf Geldstrafen Anwendung zu finden habe. Hochangesehene Theoretiker, wie die Professoren Berner und Liszt, sind im Prinzip für eine solche Reform auf dem Strafrechtsgebiete nachdrücklich eingetreten. Freilich sind andrerseits bedeutende Männer — Criminalisten und Politiker — als Gegner einer derartigen Neuerung erstanden. Es dürfte darum geboten sein, über diese Frage, die in anderen Ländern bereits gesetzgeberisch gelöst oder zum Gegenstande von Gesetzentwürfen gemacht worden ist, auch Stimmen aus der Praxis, namentlich nach den beim Strafvollzuge gemachten Erfahrungen, zu vernehmen.

Das Wesen dieser angestrebten Strafweise wird darin gefunden, dass in einem Straffalle, wenn der Angeklagte wegen einer strafbaren Handlung eine Freiheitsstrafe überhaupt noch nicht zu verbüssen gehabt hat, zwar auf die nach den Ge-

setzen verwirkte Freiheitsstrafe von kürzerer Dauer (nach belgischem Gesetz bis mit sechs Monaten) erkannt werden soll, jedoch durch eine, nach dieser Richtung hin mit besonderen Gründen zu versehende Entscheidung des erkennenden Gerichts die Aussetzung (Aufschub) des Strafvollzugs für eine bestimmte Frist verfügt werden kann. Wenn dann der Verurtheilte in der gesetzten Frist (nach Prof. Liszt innerhalb drei Jahren) wegen einer Strafthat nicht aufs Neue zu Freiheitsstrafe verurtheilt wird, soll die Vollstreckung der erkannten Strafe erledigt sein, wogegen andernfalls die frühere Strafe mit der später verwirkten (in Zusammenrechnung) unbedingt zur Vollstreckung gelangen soll.

Man geht wohl nicht fehl, wenn man als den Grundgedanken einer solchen Einrichtung festhält, den erstmalig Verirrten vor dem Strafhause zu bewahren; ein weiteres Aendern an der altbewährten Rechtsordnung hiesse die Grundlagen dieses idealen Gebäudes in unnöthiger, ja gefährlicher Weise erschüttern. Es mag die bedingte Verurtheilung auf kurzzeitige Freiheitsstrafen, die im Gerichtsgefängnisse zu verbüssen sein würden, beschränkt, also vielleicht eine Begrenzung von drei Monaten angenommen werden;*) man kann ferner die Bussefrist, in welcher der Verurtheilte seine Reue und Umkehr durch einen vorwurfsfreien Wandel bethätigen soll, verlängern und auf drei bis fünf Jahre setzen.**) Es lässt sich gewiss aus criminalpolitischen Gründen rechtfertigen, dass nur im ersten Straffalle die neue Verfügungsweise in Erwägung zu bringen, dass übrigens eintretendenfalls die Strafe nicht als hinfällig, sondern (schon wegen der Rückfallsbedeutung) als verbüsst anzusehen sei, dagegen bei weiterer Straffälligkeit des Uebelthäters, auch wenn der spätere Frevel erst nach Ablauf jener Bussefrist begangen worden wäre, die Aufschubsfrage nicht mehr in Betracht gelangen dürfe, so dass eine wiederholte „bedingte Verurtheilung“ überhaupt nicht eintreten könne.

*) Vergl. die Sächsische Ministerialverordnung, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betr., vom 19. November 1889. (Gesetz- u. Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1889. S. 99.)

**) Entsprechend der Verjährungsfrist für die Strafvollstreckung, § 70 Nr. 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Allein durch solche Betrachtungen und Modificationsvorschläge zur gestellten Reformfrage würde der Kern der erstrebten Neuerung nicht veränderlich berührt, vielmehr der Grundgedanke, dass der erstmalig Verirrte kraft des Gesetzes vor dem Strafhause bewahrt bleiben könne, schärfer zum Ausdruck gebracht.

Si duo faciunt idem non est idem! Der alte Spruch bewährt sich in der strafrechtlichen Praxis alltäglich. Man hat ja nicht bloss die objective Seite einer Strafthat klarzulegen, sonderm vielmehr die ganze Individualität des Thäters nach seinem Bildungsgange, nach seinen Beziehungen zur Familie und zur Gesellschaft, nach seinen Beweggründen zur That und den Umständen der Thatbegehung umsichtig zu prüfen, um ein gerechtes Urtheil finden zu können. Schiller hat in seiner trefflichen psychologischen Studie „Verbrecher aus verlorener Ehre“*) den charakteristischen Ausspruch gethan: „Wir müssen ihn (den Uebelthäter) seine Handlung nicht bloss vollbringen, sondern auch wollen sehen.“ Es unterliegt keinem Zweifel, dass der strafrechtliche Schutz gegen Uebelthäter geboten sei; aber in den höchsten Strafzwecken liegt zugleich das Gebot, die strafende Hand gegen den Frevler nur nach dem Grade seiner individuellen Schuld zu erheben, nur soweit zu schrecken und zu beugen, dass der Getroffene mit Anstrengung seiner moralischen Kräfte sich zu einem ordentlichen Leben wieder aufraffen kann. Wenn die Strafjustiz die subjective Seite einer Strafthat nicht sorgsam würdigen wollte, so würde sie ein vollgerechtes Urtheil über den Thäter nicht fällen und vor der wahren Humanität unserer erleuchteten Zeit nicht bestehen können. Dieser Rücksichtnahme auf das Individuum hat das Reichs-Strafgesetzbuch durch Einführung der „vorläufigen Entlassung“ nach einer Richtung hin bereits Rechnung getragen.**) Es beruht auf dem Gesetze, dass die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe Verurtheilten dann, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüsst und sich während dieser Zeit

*) Schiller's Werke (Leipzig, Philipp Reclam jr.) Bd. X. S. 45.

**) §§ 23 ff. des Reichs-Strafgesetzbuchs.

gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden können; ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne dass ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgte, so soll die Freiheitsstrafe als verbüsst gelten. Schon vor dem deutschen Strafgesetzbuche waren im Königreiche Sachsen Beurlaubungen von gebesserten Sträflingen aus Zucht- und Arbeitshäusern durch Königliche Gnade verfügt und damit überraschend günstige Erfolge erzielt worden. Die Probe war hier bereits bestanden und diesem Umstande war die Aufnahme des erwähnten Instituts in das Reichs-Strafgesetzbuch wesentlich zu verdanken. Die seit über zwei Jahrzehnten im ganzen Reiche hierüber gemachten Erfahrungen sind überzeugender Beweis dafür geworden, dass der gesetzgeberische Gedanke von der vorläufigen Entlassung ein weiser und segensreicher gewesen und geblieben sei. Das haben hervorragende Anstaltsdirectoren, wie Sichart in Ludwigsburg und Köstlin in Heilbronn, bewährt gefunden, sofern allerwärts von den zur vorläufigen Entlassung Gestellten nur ein verschwindend kleiner Theil infolge neuer Strafthaten wieder einzuziehen gewesen ist.*) Es mag nicht verhehlt werden, dass die „vorläufige Entlassung“ anfänglich nicht allerorten mit Vertrauen aufgenommen worden ist; die Vorurtheile sind indessen vor den erspriesslichen Erfolgen mehr und mehr geschwunden. Weil man den Bestraften für sittlich stark genug hielt, um den Anstürmen neuer Versuchungen zu widerstehen und sich als ein nützliches Glied der Gesellschaft wieder einreihen zu können, verfügte man seine bedingte Entlassung, und das in den Reumüthigen gesetzte Vertrauen ist nur selten getäuscht worden. Somit ist schlagend dargethan, dass durch die vorläufige Entlassung die Rechtsordnung im Staate nicht erschüttert und das allgemeine Rechtsgefühl keineswegs verletzt, andrerseits aber den Zwecken der Humanität gedeihlich gedient worden sei. Darum haben sich für Befestigung und weitere Ausgestaltung dieser Rechtsinstitution klangvolle Stimmen, wie die Sichart's, gutachtlich vernehmen lassen.**)

*) Gutachten Sichart's in den „Blättern für Gefängnisskunde“ Bd. XX. 1886, S. 291 ff.

**) Sichart a. a. O.

Wenn nun der Gesetzgeber in der richtigen Erkenntniss, dass von der Strafe wegen der mit ihr verbundenen, je nach der Individualität des Betroffenen mehr oder minder schweren Nachtheile nur ein vorsichtiger, auf das nöthige Maass zu beschränkender Gebrauch zu machen sei, für jeden Uebelthäter, der zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe verurtheilt worden ist, die Wohlthat einer Strafabkürzung vorgesehen hat, so muss man im Interesse der Gerechtigkeit auch für die erstmalig Verirrten, die mit kurzzeitiger Freiheitsstrafe zu belegen sind, nach einem ähnlichen Ausweg suchen, um vertrauenswürdige Personen nicht zu schwer zu treffen, vielmehr sie auf die Bahn des Rechten und Guten sicherer zurückzuleiten.

Wir haben nur die erstmalig Verirrten im Auge. Denn wer bereits einen Strafprozess bestehen und ein Urtheil auf Freiheitsstrafe erfahren musste, der kann vor Erduldung einer Freiheitsstrafe nach dem Gesetz nicht weiter bewahrt werden. Wir sind dabei mit dem Votum des Juristentages einverstanden, dass nur solche Angeklagte in Betracht gelangen sollen, welche überhaupt noch nicht zu Freiheitsstrafen verurtheilt sind, wollen indess ausdrücklich hervorheben, dass eine frühere Strafthat, die mit Geldstrafe gesühnt worden ist, schon wegen der leichten Natur dieser Strafart, die ja den Leumund des Bestraften in keiner Weise berühren soll, zu Ungunsten des Angeklagten nicht zu wägen ist. Aus letzterem Grunde würde man aber auch dem Votum des Criminalisten-Tages zu Christiania (1891), dass der Grundsatz der bedingten Verurtheilung auf Geldstrafe Anwendung zu finden habe, also auch bei Zuerkennung einer blossen Geldstrafe auf die erste Strafthat die Bedingungs-Clausel in Betracht gezogen werden solle, nicht zustimmen können. Die Berücksichtigung einer Geldstrafe würde mit dem Grundgedanken der geplanten Einrichtung, den erstmalig Verirrten vor dem Strafhause zu bewahren, nicht vereinbar sein, übrigens auch wegen der dann zu erwartenden Häufung von bedingten Verurtheilungen, die sicher nur für ganz besonders gestaltete Straffälle sich eignen dürften, im wahren Interesse des allgemeinen Rechtsgefühls bedenklich fallen müssen.

Aus der Gruppe der erstmalig Verirrten, auch der bisher

gänzlich unbestraften Uebelthäter, haben aber diejenigen auszuscheiden, welche wegen eines an sich zuchthauswürdigen Verbrechens vermöge Zubilligung mildernder Umstände zu einer kürzeren Gefängnisstrafe zu verurtheilen und welche der bürgerlichen Ehrenrechte (auf Zeit) für verlustig zu erklären sind.*) Auf einen Verbrecher oder einen Uebelthäter, der, wenn auch bloss zeitweilig, seiner bürgerlichen Ehre verlustig gegangen ist, dürfte ja ohne Verletzung des allgemeinen Rechtsgefühls von der strafenden Gerechtigkeit keine besondere Rücksicht genommen werden. Eben die Ehre soll es sein, welche in der Seele eines Verirrten, dessen Ehrsinn noch nicht stumpf geworden ist, thunlichst geschont werden möchte. Man soll, wie es im „Verbrecher aus verlorener Ehre" heisst,**) verhüten, dass der Uebelthäter verlerne, sich zu schämen, man soll ihm das Gefühl wahren, dass die Verachtung der Anderen unerträglich sei.

Die Hebung des Ehrgefühls ist ein Heilmittel, das im Wege der Individualisirung bei rechter Anwendung in den Verirrten neues Leben wirkt: Das hat man in der Generalversammlung der sächsischen Vereine zur Fürsorge für Strafentlassene 1888 überzeugend aufgestellt,***) und jene Darlegung ist in der Hauptversammlung des Nassauischen Gefängnissvereins 1889 als „besonders lehrreich und wohlthätig anregend" befunden worden.****) Wir sind der Meinung, dass dieses Mittel, welches bei der Strafvollstreckung an vielen Gefangenen seine Heilkraft bewährt hat, gegenüber denen, welche die Schwelle eines Strafhauses noch nicht überschreiten mussten, schon bei der Verurtheilung in geeigneten Fällen versuchsweise angewendet werden dürfe, ohne die Rechtsordnung im socialen Leben zu gefährden. Gewiss soll jeder Uebelthäter ohne Ansehen der Person im öffentlichen Interesse verfolgt, processirt und zu Strafe verurtheilt werden. Aber all' das will die erstrebte Neuerung gar nicht leugnen oder be-

*) § 32 des Reichs-Strafgesetzbuches.

**) Schiller, a. a. O. S. 49.

***) Zu Dresden am 18. April 1888.

****) XI. Jahresbericht über den Nassauischen Gefängnissverein vom 29. Januar 1889.

seitigen. Auch der erstmalig Verirrte wird, nach wie vor, wegen seiner Strafthat zur Verantwortung zu ziehen, in die peinliche Lage eines Angeklagten zu bringen, öffentlich vor Gericht zu stellen und zu Strafe zu verurtheilen sein. Er muss den Richterspruch erfahren, dass und welche Strafe über ihn verhängt worden sei. Wahrlich, schon darin liegt ein schweres Uebel für Einen, der bisher sich vorwurfsfrei gehalten hatte. Wenn nun hierbei das Gericht die Ueberzeugung gewonnen hat, dass der Verurtheilte von den bisherigen Folgen seines Frevels bereits tiefempfindlich getroffen worden, dass er reumüthig und von dem ernsten Willen beseelt sei, hinfort den Abweg des Bösen zu meiden und sich eines unsträflichen Wandels zu befleissigen, dann kann es wohl zur Frage gestellt werden, ob nicht mit dem Strafurtheile wenigstens vorläufig der Gerechtigkeit genügt, ob nicht das noch sichtlich regsame Ehrgefühl des Verurtheilten zu schonen und er bedingtermassen von der Strafverbüssung selbst zu entbinden sei. Das mag um so weiser erwogen werden, wenn noch andere Gründe, wie Noth und Sorge einer ihres Ernährers beraubten Familie oder Bedenken wegen des ferneren Fortkommens des Verurtheilten in die Wagschale fallen. Nimmt doch das Gesetz auf derartige Zustände und Verhältnisse bereits insoweit Rücksicht, als die Strafvollstreckung dann aufgeschoben werden kann, wenn durch sofortigen Vollzug dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche, ausserhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile erwachsen würden.*)

Die angestrebte „bedingte Verurtheilung“ steuert vorerst auf das gleiche Ziel, auf einen — allerdings für eine längere Frist — durch Richterspruch zu verfügenden Strafaufschub. Das beständig mahnende Strafurtheil, welches auf alle Wege des Verurtheilten seinen Schatten wirft, ein Damoklesschwert über dem Haupte, wird gar oft schon an sich ein sehr wirksames Mittel sein, um den Verirrten zur inneren Einkehr zu bringen und ihn auf der Bahn des Guten unerschütterlich zu halten. Reichsgerichtsrath Stenglein hat auf dem Kölner Juristentage die trefflichen Worte gesprochen, dass zahlreiche

*) Vgl. § 488 der Reichs-Strafprocessordnung.

erstmalige Verfehlungen so leichte seien, dass schon ein Tag Gefängniss wegen des für den Betroffenen damit verbundenen Makels als eine viel zu harte Sühne erscheine, und dass eine ernste Warnung, wie die bedingte Verurtheilung sie enthalte, in solchen Fällen genügen werde.

Wenn nun aber in der Bussefrist der Verurtheilte auf's Neue gefrevelt hat, dann würde er beide Strafen, die frühere und die neuverwirkte, zu verbüssen haben. Dagegen könnte in dem günstigen Falle, dass der Verurtheilte in der längeren Prüfungszeit sich vertrauenswürdig bewährt hat, die Forderung des Strafvollzugs vom Standpunkte der Vernunft und Humanität nicht weiter gerechtfertigt werden. Denn mit der nachhaltigen Abschreckung des Verurtheilten von bösen Handlungen, mit seiner sittlichen Besserung, würden die höchsten Strafzwecke — die Sicherstellung vor Eingriffen in fremdes Rechtsgebiet und die Wiedergewinnung des Abgefallenen für das sociale Leben — bereits erreicht sein. Wozu noch das sinnliche Empfindenlassen des Strafübels, wenn sölches bereits psychisch den ganzen inneren Menschen ergriffen, wenn das quälende Bewusstsein verhangener Schuld — nach Schiller „der Uebel grösstes“ *) — die Seele des Frevlers geläutert hat? Man will zugeben, dass nicht sowohl die Erleidung der Strafe, als vielmehr die Strafthat den Menschen schände; aber gewiss bieten sich viele Straffälle dar, in welchen man, abhold einer starren Wiedervergeltungstheorie, eine mehr innerliche Wirkung des verhängten Strafübels versuchen und dem Besserungsfähigen die Beschämung des Gefängnisszwangs ersparen könnte. Die Vereine zur Fürsorge für Strafentlassene müssen aller Orten noch mit starren Vorurtheilen gegen bestrafte Leute kämpfen; man wendet sich gar häufig beim Erscheinen eines Strafentlassenen ab, man bedauert den Verlassenen, aber, wie man sich sonst im öffentlichen Wohlthun üben mag, man weigert ihm Arbeit und Zuflucht, weil er „gesessen“ hat. Und so mancher Betroffene selbst, dessen Ehrgefühl nicht geschwunden ist, giebt sich leichter auf, weil er an dem Gedanken verzweifelt, dass er hat „sitzen müssen!“ Beiderseits steht man

*) Schiller's „Braut von Messina“, Schlussvers.

im Bann falscher Vorurtheile. Allein ihre Macht ist gross und hat leider trotz allen Verstandes- und Gemüthskräften noch nicht gebrochen werden können. So konnte der Geschäftsbericht in der heurigen Generalversammlung der sächsischen Vereine für Strafentlassene*) die berechtigte Klage erheben, dass die Fürsorge für die aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen in weiten Kreisen des Volks noch als ein Unterfangen angesehen werde, von dem sich nur schwärmerische Optimisten und unverbesserliche Idealisten irgend welchen nennenswerthen Erfolg versprechen mögen.

Darum, auch aus diesen Gründen, möchte einer bedingten Strafvollstreckung (bedingten Verurtheilung) im Strafgesetz Raum gegeben werden. Professor Seuffert-Bonn hatte gewiss Recht, als er auf dem letzten Juristentage die Einführung der bedingten Verurtheilung als eine „sittliche Nothwendigkeit" darzustellen suchte. Es ist nicht zu verkennen, dass die Auswahl der Fälle, in welchen die Richter sogleich im Strafurtheile den Aufschub der Vollstreckung für eine bestimmte längere Frist verfügen und eintretendenfalls die ganze Strafe für verbüsst erachten dürfen, schwierig sein würde. Allein bei gewissenhafter Prüfung aller Umstände der Strafthat wie der ganzen Persönlichkeit des Thäters würden die Richter sich wohl unschwer überzeugen können, ob die vorliegende Strafsache zur Anordnung eines solchen Strafaufschubs geeignet sei.

Auch von Schöffengerichten liesse sich, zumal bei sorgsamer Leitung und Aufklärung durch den vorsitzenden Amtsrichter, ein verständiger und gedeihlicher Gebrauch solchen Rechtsinstituts wohl erwarten. Im Königreiche Sachsen sind in langen Jahren die Schöffen durchschnittlich als tüchtige Helfer bei der Rechtsprechung befunden worden; sie haben sich bei Lösung ähnlicher Fragen, beispielsweise bei Zubilligung mildernder Umstände, meist besonnen, urtheilsfähig und gerecht erwiesen.

Bedeutende Gefängniss-Beamte, wie der General-Gefängnissinspector Prins in Belgien, haben den Plan einer bedingten

*) Bericht über die Generalversammlung der Vereine zur Fürsorge für die aus den Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen zu Dresden am 15. April 1891.

Verurtheilung (bedingten Vollstreckung) mit grosser Zuversicht aufgenommen. Wir hegen die Ansicht, dass eine solche Strafweise für geeignete Fälle im Interesse der Gerechtigkeit möglich, ja erspriesslich sein werde. In unserer Zeit des Aufschwungs alles Menschlichen kann das Streben nach der hochsinnig gedachten Neuerung, obgleich oder weil mit derselben ein idealer Zug in das Strafgesetzbuch kommen würde, nicht kühl zurückgewiesen werden. Aus jenen Betrachtungen Schiller's klinge der Mahnruf*) in unser Volk hinein, dass wir den sanften Geist der Duldung verbreiten mögen, ohne welchen kein Flüchtling zurückkehrt, keine Aussöhnung des Gesetzes mit seinem Beleidiger stattfindet, kein angesteckes Glied der Gesellschaft vor dem gänzlichen Brande gerettet wird!

So möge denn gesetzgeberisch die Füglichkeit geboten werden:

> für den ersten Straffall (eines leichteren Vergehens oder einer schweren Uebertretung), in welchem auf Haft oder keine längere als dreimonatliche Gefängnissstrafe zu erkennen ist, eine
>
> „bedingte Verurtheilung“

eintreten zu lassen.

---

*) Schiller, a. a. O. S. 45.

Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen — Bedingte Verurtheilung.

Vgl. die beiden Aufsätze des vorliegenden Hefts von Chuchul (S. 121) und Schwerdfeger (S. 175). Ferner aus früheren Heften

24. Bd. S. 80 (Prins), S. 356 (Internat. krim. Verein.), S. 364 (Société générale des prisons).
26. Bd. S. 70 (Aschrott), S. 73 (Wach), S. 74 (Appelius), S. 84 (Intern. krim. Verein.), S. 86 (1. Vers. in Halle), S. 88 (Sichart), S. 89 (Gerichtssaal), S. 90 (Nordwestdeutsch. Ver.).

Vgl. noch:

Bulletin de la Société générale des prisons.

12. Jahrgang Nr. 3 S. 268, Nr. 6 S. 733, Nr. 7 S. 871, Nr. 8 S. 934.
13. Jahrgang Nr. 1 S. 35, Nr. 2 S. 158, S. 183, 227, Nr. 3 S. 298, S. 319, Nr. 5 S. 574.
14. Jahrgang Nr. 1 S. 9, Nr. 2 S. 155, Nr. 3 S. 258, Nr. 4 S. 376, Nr. 5 S. 493, Nr. 6 S. 609, Nr. 7 S. 718.
15. Jahrgang Nr. 1 S. 2, Nr. 4 S. 370, 409, 436, 831.

Rivistà di discipline carcerarie.

19. Jahrgang H. 3—4 S. 217, H. 5 S. 312, H. 8/9 S. 531.
20. Jahrgang H. 2 S. 3, H. 18 S. 583.
21. Jahrgang H. 2 S. 62, H. 4 S. 104, H. 8 S. 202, H. 10 S. 269, H. 14 S. 385, H. 16 S. 405.

Nordisk Tidsskrift for faengselsvaesen.

13. Jahrgang Nr. III S. 198, Nr. IV S. 250, 267.

14. Jahrgang Nr. I S. 33, Nr. III S. 174, 180.

Gerichtssaal.

Band 43.

Heft 4 S. 272.

Ueber die bedingte Verurtheilung. Von Landrichter Dr. Gillischewski zu Kottbus.

Heft 5 und 6 Seite 444.

Die kurzzeitige Freiheitsstrafe und ihr Ersatz. Von Dr. Ludwig Fuld, Rechtsanwalt in Mainz.

Band 44.

Heft 1—4 S. 1.

Einige criminalistische Zeit- und Streitfragen. Von Professor Zucker in Prag. Abschaffung des Strafmaasses (S. 8). Kurzzeitige Freiheitsstrafe (S. 16). Strafarbeit ohne Einsperrung (S. 43). Verweis (S. 51). Verweis und Friedensbürgschaft (S. 56). Hausarrest (S. 63). Bedingte Verurtheilung (S. 66).

Heft 5 S. 357.

Erfahrungen über bedingte Verurtheilung. Von Dr. Ludwig Gruber, Advokat in Budapest.

Band 45.

Heft 2 S. 113.

Kleine Beiträge. Von Dr. Damme, k. Staatsanwalt zu Kiel. Kurzzeitige Freiheitsentziehungen. Noch ein Bedenken gegen die bedingte Verurtheilung.

Nordwestdeutscher Verein für Gefängnisswesen.

19. Vereinsheft.

Verhandlungen der 14. Jahresversammlung.

Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen, eine criminalpolitische Studie von Amtsrichter Dr. jur. Aschrott in Berlin. S. 178.

Digitized by Google

Abhandlungen des kriminalistischen Seminars. II. 2: Welche Strafmittel können an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gesetzt werden? Von Ernst Rosenfeld. Berlin, Guttentag 1890. gr. 8. 355 S. Pr. 6 Mk.

Für die bedingte Verurtheilung. Von A. Simonson, Amtsrichter in Luckenwalde. Berlin 1890. Vahlen. gr. 8. 71 S.

Mittheilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. II. H. 3. III. H. 1.

Zweite Landesversammlung der Gruppe Deutsches Reich. Halle a. S. 25. und 26. März 1891. Beilagheft zu Bd. XI der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft.

Erste Versammlung der Schweizerischen Landesgruppe. Bern, 15. Juni 1891. Zeitschrift für Schweizer. Strafrecht Heft 3.

Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. Bd. XI. Heft 5.

Die Reform der Freiheitsstrafe nach deutschem Rechte. Von Strafanstaltsdirektor Sichart in Ludwigsburg.

16. Jahresversammlung des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängnisswesen zu Hamburg.

Verhandlungen des 21. deutschen Juristentags.

Deutsche Zeit- und Streitfragen. Heft 87 der neuen Folge, 6. Jahrg.

Die Gefängnissstrafe und die bedingte Verurtheilung im modernen Strafrecht. Von Dr. jur. Rudolf Mumm, Rechtsanwalt in Strassburg i. E. Hamburg 1891. Richter. gr. 8. 47 S. Pr. Mk. 1.20.

In Obigem haben wir die neuere Literatur über die angegebene Frage zusammengestellt. Es sei uns gestattet, dazu einige Bemerkungen zu machen. Interessant und wohl nicht allenthalben bekannt ist, was einer unserer ersten Criminalisten schon vor zwei Jahren aussprach. In der „Nationalzeitung“ vom

25. Juni 1889 war folgende Zuschrift von Prof. Dr. Berner zu lesen:

„Klare Begriffe von den Wirkungen der Strafe zu haben, ist für den Strafrichter, der sein Amt zum Segen der Gesellschaft verwalten will, ungleich wichtiger, als sich in die scholastischen Erörterungen einzuweihen, mit denen man das Strafrecht überschüttet. Ein Richter, welcher im Strafensystem und Strafvollzuge nicht gründliche Studien gemacht hat, sondern sich damit begnügt, an der Hand von Präjudizien für jedes begangene Verbrechen den technischen Namen aufzusuchen, um dann nach einem halbbewussten Gutdünken ein Strafquantum herauszugreifen, steht nicht auf der Höhe der Zeit und ist seines Amtes unwürdig.

Nach zwei Richtungen hin treibt gegenwärtig im Strafrecht eine Reformbewegung: nach der einen Seite grössere Strenge, nach der anderen grössere Milde, nach beiden Seiten eine veränderte Behandlungsweise der Verbrecher fordernd.

Als es sich um die Anfertigung unseres Strafgesetzbuches handelte, hörte man nicht auf die Stimmen kundiger Männer, welche auf die ganze Bedeutung der Rückfälligkeit aufmerksam machten. Statt den Rückfall in seiner ganzen Tragweite zu erfassen, engte man den Begriff desselben auf die dürftigste Weise ein und verkannte ihn in seiner durchgreifenden Natur dergestalt, dass man ihn aus dem allgemeinen Theile des Gesetzbuches verbannte und ihn auf ein winziges Plätzchen des besonderen Theils, ohnehin mit unbefriedigenden Bestimmungen selbst für dies kleine Gebiet beschränkte. Jetzt rächt sich das Versäumte. Die fortschreitende Entwicklung erweitert nicht nur den Begriff des Rückfalls, sondern auf diesem Wege weiter vordringend, kommt sie zu der Forderung, dass der Gesetzgeber zu dem Gewohnheitsverbrecherthum eine generelle Stellung einnehmen, hier Fühlung mit der socialen Frage gewinnen und der ganzen verbrecherischen Gegengesellschaft mit kräftigen neuen Massregeln Widerstand leisten müsse.

Das ist die eine Richtung der Bewegung. Auf der anderen Seite macht sich die Einsicht geltend, dass unter denjenigen, welche den Strafen der Gesetze verfallen, sich eine wesentlich

anders geartete Klasse von Personen befindet, in ihrem Charakter kaum verschieden von dem Durchschnitt der ordentlichen Bürger, gelegentlich gegen ein Strafgesetz fehlend, aber zur Rückkehr in die bürgerliche Ordnung geneigt.

Man hat gestritten über die Vorzüge der Gemeinschaftshaft, der Einzelhaft, des Progressivsystems oder Irischen Systems. Unser Gesetzgeber hat mit weiser Hand allen diesen Systemen die Thür geöffnet und keines derselben ausgeschlossen. Später scheint das System der Einzelhaft wieder den Vorzug erlangt zu haben, denn man hat es, gegen den Wortlaut der Gesetze, durch Reglement auch bei blossen Uebertretungen, an welche die Erfinder dieses Systems nie gedacht haben, zugelassen. Blickt man aber in die Welt weiter hinaus, so gewahrt man ganz deutlich, dass die Anhänger der ausschliesslichen Einzelhaft sich bereits im Nachtrab befinden, eine Klasse von zurückgebliebenen Orthodoxen bilden und von den Verfechtern des Irischen Systems überholt sind. Es giebt dafür keinen schlagenderen Beweis, als dass der General-Inspektor des bekannten Musterlandes der Einzelhaft, Belgiens, Herr Prins, selbst als ein Bekämpfer dieses Systems und als ein Verfechter des Irischen Strafvollzuges aufgetreten ist.

Allein der Glaube an die allein selig machende Kraft aller dieser Systeme ist bedenklich ins Wanken gerathen. Wie man die Freiheitsstrafe auch systematisire: sie will für geringe Delikte überhaupt nicht mehr passend erscheinen.

Das ist die andere Richtung der Bewegung.

Von allen stimmfähigen Criminalisten sind die kurzen Freiheitsstrafen verurtheilt. Ueber die beste Art sie zu ersetzen streitet man noch, aber auch diese Frage ist schon endgültig beantwortet, so dass der deutsche Gesetzgeber nur zuzugreifen braucht.

Als Ersatz für die kurzen Freiheitsstrafen bieten sich zunächst die Geldstrafen an. Sie sind in der That ein guter Ersatz, wenn der Schuldige zu zahlen vermag. Aber wie steht es, wenn er zahlungsunfähig ist? Dann lasse man ihn die Strafsumme abarbeiten, ohne ihn einzusperren, oder gewähre ihm passende Zahlungsfristen.

Zwei Ersatzmittel sind unserem Gesetzbuche schon be-

kannt. Das Einführungsgesetz bestimmt in § 6: „Wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängniss- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeinde-Arbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.“ Nach § 57 des Strafgesetzbuches kann bei Jugendlichen, welche ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen haben, in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden.

Diese beiden Hilfsmittel reichen aber nicht aus. Man hat desshalb noch andere vorgeschlagen: Hausarrest, Hausarbeit, Eingrenzung, die den Verurtheilten verbietet, während der Strafzeit einen bestimmten Ort zu verlassen. Italiens Strafgesetzbuch von 1889 hat zum richterlichen Verweise (zur riprensione giudizialc) seine Zuflucht genommen. Allen diesen und ähnlichen vorgeschlagenen Massregeln hängen sich aber Zweifel darüber an, ob wir nicht den festen Boden der Strafrechtspflege verlassen, ob den Auskunftsmitteln nicht der Ernst einer öffentlichen Strafe fehle, ob sie gehörig controlirt werden können.

Anders steht es mit der durch das belgische Gesetz vom 31. Mai 1888 eingeführten, schon mit vielem Beifall aufgenommenen, von Prins, Lammasch und Liszt befürworteten bedingten Verurtheilung (condamnation conditionelle). Sie bringt das Lösungswort des Räthsels, übertrifft nicht nur alle anderen vorgeschlagenen Massregeln, sondern macht sie überflüssig. Jencs Gesetz ordnet in seinem Artikel 9 Folgendes an: Die Gerichte, wenn sie zu einer oder mehreren Strafen verurtheilen, können, falls die zu verbüssende Freiheitsstrafe sechs Monate nicht übersteigt und der Verurtheilte noch keiner früheren Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens unterlegen ist, durch motivirte Entscheidung anordnen, dass die Vollstreckung während einer von ihnen zu bestimmenden Frist, welche aber die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, ausgesetzt werden soll. Die Verurtheilung gilt als nicht erfolgt, wenn der Verurtheilte während dieser Frist keiner neuen Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens verfällt. Im entgegengesetzten Falle sollen die Strafen, für welche der Aufschub bewilligt worden ist, mit

denjenigen, welche Gegenstand der neuen Verurtheilung sind, zusammengerechnet (cumulirt) werden.

Wir sind überzeugt, diese bedingte Verurtheilung ist in unserer Frage das Wort der Zeit. Wie die bedingte Freilassung, so wird sie siegreich ihre Reise um die Welt machen. Hoffentlich stattet sie uns, zu willkommener Aufnahme, ihren ersten Besuch ab.“

Diese Worte sind nicht nur von grosser Bedeutung, sondern auch jetzt noch eine fast vollständige Orientirung. —

Bezüglich des Folgenden können wir nicht vollständig chronologisch wiedergeben. Auch ist es, schon des Raumes wegen, nicht thunlich, alle die Citate in extenso zu besprechen. Sie müssen zudem gelesen sein.

Am 12. April 1890 hielt in der juristischen Gesellschaft zu Berlin Geheimer Justizrath Gefängnissdirector Dr. Wirth (Plötzensee) über die Frage: „Ist es rathsam, die bedingte Verurtheilung in die deutsche Strafgesetzgebung einzuführen und eventuell in welcher Weise könnte es geschehen?“ einen Vortrag. In Wiederholung seiner auf der jüngsten Versammlung der deutschen Gruppe der Internationalen criminalistischen Vereinigung zu Halle gemachten Ausführungen befürwortete der Vortragende die Massregel der bedingten Verurtheilung, indem er in eingehender Weise die schweren moralischen und wirthschaftlichen Schädigungen vor Augen führte, welche die unverhältnissmässig hohe Zahl der Fälle einer Verurtheilung zu kurzzeitigen Freiheitsstrafen im Gefolge habe, und indem er betonte, dass, da es sich hier lediglich um eine Aenderung in der Art des Strafvollzugs handele, die Einführung der bedingten Verurtheilung ohne jede Aenderung des Straf- und des Strafprozessgesetzes möglich sei. Die Ausführungen des Redners gipfelten in folgenden Thesen: 1. In unserer deutschen Strafrechtspflege wird nach der zur Zeit bestehenden Gesetzgebung von der Zuerkennung und von dem Vollzug kurzzeitiger Freiheitsstrafen ein sehr weitgehender Gebrauch gemacht und er muss gemacht werden. 2. Durch den Vollzug kurzzeitiger Freiheitsstrafe in der bisher allein zulässigen Weise wird selten etwas genützt, dagegen häufig viel geschadet, sowohl dem Individuum wie der bürgerlichen

Gesellschaft. 3. Die Strafgesetzgebung wird trotzdem die kurzzeitigen Freiheitsstrafen niemals entbehren können. 4. Es liegt daher ein dringendes Bedürfniss vor, den Vollzug von kurzzeitigen Freiheitsstrafen noch in anderer als in der bisher allein zulässigen Weise zu ermöglichen. 5. Diesem Bedürfniss kann durch die Einführung des Instituts der bedingten Verurtheilung wesentlich abgeholfen werden. 6. Unter den verschiedenen zur Abhilfe vorgeschlagenen Mitteln erscheint die bedingte Verurtheilung als das beste und einfachste; sie lässt sich einführen, ohne dass auch nur ein Wort an dem bestehenden Straf- und Strafprozessgesetz geändert zu werden braucht. 7. Die bedingte Verurtheilung lässt sich aus den Prinzipien der heutigen Strafrechtswissenschaft und unserer Gesetzgebung über Strafe und Strafmittel vollkommen rechtfertigen. 8. Es ist daher rathsam, die bedingte Verurtheilung in die deutsche Strafgesetzgebung einzuführen. 9. Die Einführung könnte in folgender Weise geschehen:

Gesetzentwurf.

§ 1. Hat das Gericht in einem Straffalle nach dem gegenwärtigen Gesetz gegen eine Person, die noch keine Freiheitsstrafe verbüsst hat, auf eine Freiheitsstrafe erkannt, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, so kann es nach der Verkündigung des Urtheils auf Antrag des Verurtheilten oder seiner gesetzlichen Vertreter und nach Anhörung der Staatsanwaltschaft beschliessen, dass die erkannte Strafe vorläufig nicht zu vollstrecken ist. Der Beschluss muss mit Gründen versehen sein und wird sofort in öffentlicher Sitzung gefasst und verkündigt. Die Vollstreckung der neben der Freiheitsstrafe etwa erkannten Geldstrafe und der an die Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 2. Die erkannte Strafe gilt als verbüsst, wenn die verurtheilte Person innerhalb der nächsten drei Jahre nach Rechtskraft des Erkenntnisses nicht wegen einer neuen mit Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung verurtheilt worden ist.

§ 3. Begeht die verurtheilte Person innerhalb der nächsten

drei Jahre (§ 2) wiederum eine mit Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung und wird dafür, wenn auch nur zu einer Geldstrafe verurtheilt, so kommt die seither aufgeschobene Strafe unverkürzt zur Vollstreckung. Die Nichterfüllung der Bedingung, unter welcher die Strafvollstreckung aufgehoben wurde, bildet bei der Aburtheilung des neuen Straffalles einen Grund zur erhöhten Strafzumessung. Die Erhebung der Klage wegen der neu begangenen strafbaren Handlung unterbricht bis zum Abschluss des Verfahrens den Ablauf der dreijährigen Bewährungsfrist (§ 2).

§ 4. Wird gegen die verurtheilte Person noch vor Ablauf der dreijährigen Bewährungsfrist wegen einer strafbaren Handlung, welche schon vor der Rechtskraft des in § 1 erwähnten Erkenntnisses begangen war, auf Freiheitsstrafe erkannt, so finden die §§ 74—78 St.-G.-B. Anwendung und das die Strafe nach diesem Paragraphen erkennende Gericht beschliesst alsdann darüber, ob der früher beschlossene Aufschub der Strafvollstreckung aufrecht zu erhalten oder aufzuheben ist. Die Erhebung der Klage wegen der neu bekannt gewordenen strafbaren Handlung unterbricht auch in diesem Falle den Ablauf der dreijährigen Bewährungsfrist bis zum Abschluss des Verfahrens.

§ 5. Der Beschluss des Gerichts, durch welchen die Aussetzung der Strafvollstreckung angeordnet oder abgelehnt wird, kann nur mit dem Rechtsmittel der Berufung, wenn diese gegen das vorausgegangene Strafurtheil selbst zulässig ist und nach den für die Berufung geltenden gesetzlichen Vorschriften angefochten werden.

In der sich an den anregenden Vortrag knüpfenden Debatte sprach sich Prof. Dr. Rubo, welcher die Ansicht vertrat, dass es nicht sowohl auf das Zuerkenntniss einer Strafe als vielmehr auf die Schnelligkeit der Vollstreckung ankomme, entschieden gegen die Einführung der bedingten Verurtheilung aus, während das Prinzip der letzteren von anderer Seite in mehr oder weniger eingeschränkter Weise gebilligt wurde. In seinem Schlussworte betonte der Vortragende, dass es nicht seine Absicht gewesen, einen Beschluss der Gesellschaft über die Einrichtung der bedingten Verurtheilung herbeizuführen,

sondern dass er die Mitglieder lediglich habe veranlassen wollen, dieser bedeutsamen Frage einmal näher zu treten. —

Im Juni 1890 wurde aus Berlin berichtet:

Ueber die „bedingte Verurtheilung", d. h. die Befugniss des Richters, bei Fällung eines Strafurtheils die Strafvollstreckung mit der Wirkung auszusetzen, dass die Strafe wegfällt, wenn der Verurtheilte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht wegen einer neuen strafbaren Handlung verurtheilt wird, hatte der Justizminister im Januar die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Oberstaatsanwälte zu Gutachten aufgefordert. 13 Berichte liegen vor und davon sprechen 12 sich mit Entschiedenheit gegen die bedingte Verurtheilung aus. Einer der 12 Berichte nimmt lt. „Köln. Ztg." insofern eine vermittelnde Stellung ein, als er unter Umständen eine der bedingten Verurtheilung ähnliche Einrichtung für zulässig erachtet, bei welcher jedoch die Entscheidung über die Bewilligung des Strafaufschubs nicht dem Richter, sondern dem Justizminister zustehen müsse. Der 13. Bericht endlich erklärt sich zwar zur Zeit ebenfalls gegen die Annahme der bedingten Verurtheilung, erachtet die letztere jedoch mit gewissen Einschränkungen grundsätzlich für zweckmässig und ist daher der Ansicht, dass ihre Einführung für die Zukunft in Aussicht genommen werden könnte. —

Der „Pester Lloyd" vom 23. Juli 1890 schreibt:

In der juridischen Fachpresse stehen seit einem Jahre die sogenannten bedingten Urtheile im Vordergrund der Diskussion. Als Beitrag zu dieser Frage theilen wir einen in der letzten Nummer des „Jogtud. Közl." erschienenen Gesetzentwurf mit, der die Privatarbeit des Redakteurs jenes Fachblattes Prof. Dr. Fayer ist. Der Entwurf lautet: § . . In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann im Urtheil der bedingte Erlass des Gefängnisses oder der Haft ausgesprochen werden, sofern der Angeklagte noch zu keiner Freiheitsstrafe verurtheilt war und die Gefängniss- oder Haftstrafe, welche verhängt wird, die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt. Insoferne der Verurtheilte innerhalb einer Frist von drei Jahren, welche vom Tage des erstrichterlichen Urtheils an gerechnet läuft, zu keiner Freiheitsstrafe verurtheilt wird, ist die Strafe als abgebüsst

zu betrachten. Sonst erfolgt der Vollzug der festgesetzten Strafe in den Fällen, welche von den Gerichtshöfen abgeurtheilt wurden, auf Grund einer Verfügung des Präsidenten jenes Gerichtshofes, welcher die Strafsache verhandelte, in bezirksgerichtlichen Fällen auf Grund einer Verfügung des Bezirksrichters, in Fällen, welche von den Verwaltungsbehörden verhandelt werden, auf Grund einer Verfügung des Polizeichefs, respective Oberstuhlrichters. — § . . Der bedingte Straferlass ist von der Bestellung einer Kaution abhängig zu machen in allen jenen Fällen, wo dies die Vermögensverhältnisse des Angeklagten zulässig erscheinen lassen. Die Kaution wird im Urtheil bestimmt, wie auch die Art der Sicherheitsstellung. Wird die Kaution innerhalb der festgesetzten Frist nicht geleistet, so erfolgt der Vollzug der erkannten Strafe. Im Falle des Strafvollzuges verfällt die Kaution dem Staate und ist dieselbe zu den im G. A. VIII: 1887 bestimmten Zwecken zu verwenden. Die Verpflichtung zur Entschädigung wird nicht berührt. — § . . In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann auch die Geldstrafe bedingt erlassen werden. Die Bedingungen sind dieselben wie bei der Freiheitsstrafe. —

Die Abhandlung von Gillischweski im „Gerichtssaal“ (s. o.) umfasst nur 10 Seiten. Er referirt und kritisirt die Ausführungen von Liszt, Schmölder, Kayser, Löning, Olshausen und Wirth und macht seine Bedenken geltend, die ihn gegen die bedingte Verurtheilung stimmen.

Fuld (ebenda, s. o.) behandelt die Wirkungslosigkeit der kurzen Freiheitsstrafen, schlägt Einzelhaft und Verschärfungen derselben vor und die bekannten Ersatzmittel, darunter örtliche Ausweisung und Zwangsaufenthalt, sowie gerichtlicher Verweis und — Prügelstrafe.

Der Aufsatz von Zucker (s. o.) umfasst 108 Seiten. Die Abschnitte sind oben angegeben. Die Durchführung ist streng fachwissenschaftlich und das Ganze sehr lesenswerth.

Gruber (s. o.) handelt zunächst von dem Stand der Frage des bedingten Straferlasses in Ungarn (wie Andere hält er den Ausdruck „bedingte Verurtheilung“ nicht für richtig), kommt dabei auch auf den Fayer'schen Gesetzentwurf und bespricht

in einem zweiten Abschnitt die Erfolge der bedingten Verurtheilung in Amerika, England und Australien.

In einem Nachtrag werden besonders günstige Berichte aus England nach einem Briefe von Colonel Howard Vincent gegeben, wie sie ähnlich Liszt in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft Bd. X S. 686 mitgetheilt hat.

Im Uebrigen macht der Herausgeber des „Gerichtssaales“ zu dem Aufsatz am Schluss folgende Bemerkung:

„Mit vorstehendem Aufsatz wird in dankenswerther Weise der einzige Weg betreten, der zu greifbaren Resultaten führen kann: die Feststellung factischer Resultate. Trotzdem kann der Herausgeber dieser Blätter die in vorstehender Darlegung angenommenen Erfolge nicht als bewiesen anerkennen. Dieselben fussen auf statistischen Ziffern, welche in verhältnissmässig jungen Ländern gewonnen sind, ohne dass die näheren Quellen angegeben sind. Die Erfahrungen treffen also Länder mit dünner Bevölkerung und mit einfachen Verhältnissen. In diesen ist der Antrieb zum Verbrechen wie zum Rückfall ein weitaus geringerer, als in dicht bevölkerten Ländern alter Cultur. Die angegebenen Ziffern lassen dementsprechend erkennen, dass die Erfahrungsländer solche von geringer Criminalität sind. Wird der Rückfall nur in Procenten der bedingt Verurtheilten angegeben, so entsteht die Frage, welche Auswahl bei letzteren getroffen war. Wird die Massregel der sogenannten bedingten Verurtheilung nur bei geringen Verfehlungen Jugendlicher oder besonders gut Beleumundeter angewendet, also nur bei Wenigen derer, welche zu kurzzeitigen Freiheitsstrafen zu verurtheilen sind, so ist es begreiflich, dass die Quote der Rückfälligen eine imponirend geringe sein muss. In demselben Maasse ist der Boden für die Thätigkeit der Probation officers geebnet. Wir müssen aber bezweifeln, ob nicht das europäische Rechtsgefühl sehr energisch reagiren würde, wenn es dem Richter gestattet sein sollte, Angeklagte, wenn auch unter gewissen Voraussetzungen, unbestraft zu entlassen, obgleich sie unzweifelhaft schuldig sind, wenn dies geschehen sollte auf das Zeugniss oder Gutachten dritter Personen, welche, wenn auch vom besten Willen beseelt, doch den Angeklagten nur kurze Zeit prüften und leicht Opfer einer

günstigen Voreingenommenheit oder der Heuchelei werden können. Dass hiedurch die Strafrechtspflege einen Zug der Willkürlichkeit erhält, ist kaum zu bestreiten. Ja es möchte sogar zu bezweifeln sein, ob sich in den verwickelteren europäischen Verhältnissen genügend viele und genügende Garantie bietende Personen zum Amte als Probation officer finden; wenngleich nicht bestritten werden soll, dass die Thätigkeit mancher unserer philanthropischen Vereine besser in diesen als in den actuellen Canal geleitet werden würden. Diese und andere Zweifel dürften es begreiflich machen, wenn die Mehrzahl unserer Juristen es wünschenswerth finden sollte, noch weitere Erfahrungen abzuwarten, ehe man sich für Einführung des Systems bedingter Verurtheilung entscheidet. (Vorstehende Bemerkungen waren vor Kenntniss des Nachtrags geschrieben. Der Herausgeber.) —

Die kurze nur 7 Seiten lange Arbeit von Dr. Damme (s. o.) giebt die Art des Inhalts schon im Titel. —

Die Studie von Aschrott (s. o.) dürfen wir als unsern Lesern bereits bekannt, jedenfalls leicht zugänglich annehmen. —

Was das Schriftchen von Simonson (s. o.) anlangt, so kündigt uns auch hier der Titel schon die Richtung an. Simonson spricht sich aus über das Verhältniss zu den Strafrechtstheorien und die Vereinbarkeit damit, giebt eine Kritik der gegnerischen Gründe, wobei er (S. 13) sagt:

„Die von den Gegnern geltend gemachten Einwendungen lassen sich unter 6 verschiedene Gesichtspunkte unterordnen, nämlich:

1. Das bedingte Urtheil verletze die Grundprinzipien des Strafrechts.
2. Es werde zu einer Rechtsungleichheit führen und das Vertrauen in eine unparteiische Rechtspflege benehmen, auch werde es vom Volk nicht verstanden werden.
3. Es werde die Wirksamkeit der in dem Strafgesetz enthaltenen Drohung vermindern.
4. Es sei psychologisch und pädagogisch anfechtbar.
5. Es bereite praktische Schwierigkeiten.

6. Es übertrage dem Richter ein ihm nicht zukommendes Begnadigungsrecht.

Verfasser glaubt die Berechtigung dieser Argumente bestreiten zu sollen, geht auf die Punkte näher ein, und sucht sie zu widerlegen.

Unter der Ueberschrift „Spezielles" behandelt er folgende Punkte:

a) Bei welchen Strafen, Strafthaten und Thätern soll die bedingte Verurtheilung stattfinden können? (er nimmt mit Hippel mindestens 6 Wochen, mit der Halle'schen Versammlung 3 Monate an).
b) Welche weiteren, ausserhalb der That liegende Voraussetzungen müssen gefordert werden?
c) Welche Anforderungen müssen an den Verurtheilten behufs der Nichtvollstreckung der Strafe gestellt werden?
d) Folgen der Nichtbewährung — der Bewährung.
e) Prozessuales.
f) Verbindung der bedingten Verurtheilung mit andern Ersatzmitteln (Verweis, Friedensbürgschaft).

Das Schriftchen ist sehr lesenswerth. —

Im deutschen Reichtag, Sitzung vom 30. Januar 1891, regte Abg. v. Buol die Frage der bedingten Verurtheilung an, eine weitere Folge wurde indess der Sache bis jetzt unseres Wissens nicht gegeben. —

Das Beilageheft zu Band XI der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft referirt über die zweite Landesversammlung der Gruppe Deutsches Reich in Halle a. S., 25. und 26. März 1891. Behandelt wurde zunächst die Frage:

Ist es möglich, der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch Verschärfungen abschreckende Wirkung zu verleihen, und bejahenden Falls, in welcher Weise ist Anordnung und Vollzug dieser Verschärfungen zu denken? Ref. Amtsrichter Simonson-Luckenwalde erläutert seine Ansichten auf Grund von Thesen, deren beide erste lauten:

1. Da über die ungenügende, ja sogar vielfach schädliche Wirkung der kurzzeitigen (d. h. 3 Monate nicht überschreiten-

Digitized by Google

den) Freiheitsstrafen in ihrer jetzigen Gestalt kein Streit ist, zugleich aber die Möglichkeit, dieselben durch Strafmittel anderer Art gänzlich zu ersetzen, zur Zeit völlig ausgeschlossen erscheint, so ist es geboten, sowohl die möglichste Einschränkung kurzzeitiger Freiheitsstrafen durch Anwendung geeigneter Ersatzmittel, wie auch die Verschärfung jener Freiheitsstrafen, soweit solche unentbehrlich erscheinen, mit allen Kräften anzustreben. 2. Als zur Beschränkung kurzzeitiger Freiheitsstrafen geeignete Mittel werden sich die folgenden erweisen, vorausgesetzt, dass dem Gericht in der Auswahl unter denselben möglichst freier Spielraum gewährt wird: a) die Verurtheilung mit bedingtem Strafaufschub. b) Die zweckmässiger gestaltete und daher in ihrer Einziehbarkeit gesichertere Geldstrafe. c) Die Ausdehnung der theilweise bereits vorhandenen Zwangsarbeit ohne Einsperrung, insbesondere deren Verwendung bei nicht beitreibbaren Geldstrafen. d) Die Ausdehnung der Zulässigkeit der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde. e) Die Prügelstrafe für Jugendliche und bei Rohheitsdelikten in besonders dazu geeigneten Fällen etc. etc.

Corref. war Landger.-Rath Dr. Kronecker-Berlin. An der Debatte betheiligten sich namentlich die Herrren Amtsrichter Aschrott-Berlin, Reichsanwalt Treplin-Leipzig, Landgerichtspräsident Werner-Halle, Reichsanwalt Dr. Lippmann-Leipzig, Reichsgerichtsrath Dr. Mittelstädt-Leipzig, Professor Dr. Frank-Giessen, Staatsanwalt Appelius-Elberfeld, Amtsrichter Felisch-Berlin, Erster Staatsanwalt Götze-Halle, Strafanstaltsdirector Dr. Krohne-Berlin, Amtsrichter Schube, Erster Staatsanwalt Lantz und der Vorsitzende. Die Mehrzahl der Redner war gegen Einführung der Prügelstrafe, mindestens sei diese Frage noch nicht spruchreif, daher für jetzt zu vertagen. Es wurde über einen vom Vorsitzenden eingebrachten, die Anträge Simonson und Kronecker kurz zusammenfassenden Antrag abgestimmt und derselbe in folgender Fassung angenommen:

1. Es ist geboten, die Wirkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen durch Verschärfungen zu erhöhen. 2. Als derartige Verschärfungen empfehlen sich: a) Kostschmälerung; b) hartes Lager; c) Dunkelarrest; d) Arbeitszwang; e) Arbeits-

entziehung. 3. Die Anordnung von Strafverschärfungen erfolgt auf Grund des Strafgesetzes im Urtheile. Das Gesetz sieht die Strafschärfungen fakultativ vor. Die Lage des Einzelfalls ist massgebend. 4. Für den Vollzug der Strafschärfungen unter Nr. 2a—e ist Einzelhaft nothwendig.

Die wegen der Prügelstrafe gestellte Frage wurde abgesetzt. Hieran schloss sich das Referat des Reichsgerichtsrath Dr. Mittelstädt-Leipzig über die Frage: „Welche Grundsätze sollen für Androhung, Verhängung und Vollzug der Geldstrafen massgebend sein?“ Mitberichterstatter war Amtsrichter Dr. Aschrott-Berlin. An der Debatte betheiligten sich namentlich die Amtsrichter Kuhlemann, Neumann, Felisch, Simonson, Prof. Frank, Director Krohne, Präsident Werner, Staatssekretär a. D. v. Mayr und die Referenten. Aus den Anträgen heraus wurden folgende Thesen angenommen:

1. Im Zusammenhang mit einer Verwirklichung der auf Einschränkung der Freiheitsstrafen abzielenden Bestrebungen erscheint es dringend nothwendig, von den Geldstrafen sowohl extensiv wie intensiv in weiterem Umfange als bisher Gebrauch zu machen. 2. In extensiver Beziehung ist die Androhung der Geldstrafe als fakultativer Haupt- oder Nebenstrafe auf ein grösseres Anwendungsgebiet als bisher zu erstrecken, insbesondere auf alle diejenigen Delicte, bei welchen erfahrungsgemäss die Gewinnsucht Beweggrund zu sein pflegt. Dagegen erscheint eine obligatorische Androhung von Freiheitsstrafe und Geldstrafe zweckwidrig und ist zu beseitigen. 3. In intensiver Beziehung sind insbesondere die bestehenden Maximalgrenzen gesetzlich zulässiger Geldstrafen erheblich zu erhöhen. — Gleichzeitig ist dem Gerichte zu gestatten, die Erlegung der Geldstrafe durch Theilzahlungen schon in dem Urtheil nachzulassen. 4. Es ist ausdrücklich gesetzlich vorzuschreiben, dass die Höhe der im Einzelfalle zu erkennenden Geldstrafe den Vermögensverhältnissen und der wirthschaftlichen Lage des Angeklagten angepasst werde. — Zu diesem Zwecke ist gleich nach Eröffnung des Hauptverfahrens aktenmässig festzustellen, in welcher Steuerstufe der Angeklagte zur Einkommensteuer veranlagt ist, wie viel durchschnittlich sein täglicher Arbeitslohn oder anderweitiger Verdienst beträgt und was sonst

über seine Vermögenslage bekannt ist. 5. Eine energischere Beitreibung der erkannten Geldstrafen ist dringend erforderlich. 6. Die Umwandlung unvollstreckbarer Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist nicht beizubehalten, vielmehr hat an Stelle uneinbringlicher Geldstrafen der Zwang zu einer geldwerthen Arbeitsleistung zu treten. — Die Strafe gilt erst als verbüsst, nachdem der volle Betrag der Geldstrafe abgearbeitet ist. Bis zur Verbüssung der Strafe können von der Strafvollstreckungsbehörde Aufenthaltsbeschränkungen, insbesondere Wirthshausverbote und Hausarrest festgesetzt werden. —

Die internationale criminalistische Vereinigung (Mittheilungen II. H. 3 s. o.) hat in ihrer 2. Jahresversammlung zu Bern 12. bis 14. August 1890 die Frage behandelt:

„Ist Zwangsarbeit ohne Einsperrung geeignet, für gewisse Fälle an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe zu treten?“

Begutachter waren Baumgarten, der sich ablehnend verhielt, und Zürcher, der die Zwangsarbeit nur als Zahlungsmittel bei Geldstrafen allgemein eingeführt wissen will. Nach einer Diskussion beschliesst die Versammlung, ohne die Zwangsarbeit ohne Einsperrung grundsätzlich von der Hand zu weisen, mit Rücksicht auf den Wunsch der Vereinigung, zunächst die Frage der praktischen Verwirklichung jenes Strafmittels, sowie die Frage der Verbesserung der Geldstrafe zu studieren, die Vertagung der Frage auf eine nächste Sitzung.

Heft 3 enthält noch den belgischen Regierungsbericht über die bedingte Verurtheilung in Belgien (S. 164) und eine Aeusserung von Dr. L. Frank in Antwerpen hierüber (S. 170).

Im III. Jahrgang Heft 1 finden wir (S. 34) zur Frage der bedingten Verurtheilung zwei Aufsätze von Gruber über „die parlamentarischen Verhandlungen des auf die Aussetzung der Aburtheilung bezüglichen englischen Gesetzes“ (1887) und über die „Diskussion der ungarischen juristischen Gesellschaft“ (Ende 1890). Darin wird im grossen Ganzen für die bedingte Entlassung gesprochen und Dr. Gruber selbst bemerkte in der Versammlung (S. 67), „dass die Institution der bedingten Verurtheilung mit magischer Kraft und im Sturmesschritte die Welt erobert“. Bemerkenswerth ist noch die Mittheilung, dass

in Italien der Richter, trotz des daselbst lebhaft entwickelten Rachegefühls, im neuen Strafgesetze auch ein grosses Recht eingeräumt erhielt, nämlich die von ihm im Urtheile ausgesprochene Strafe nach der Urtheilsverkündigung in gewissen Fällen mit einer richterlichen Rüge zu ersetzen. Diese bildet in Italien keine Strafe wie der Verweis, weil sie unter den Strafen nicht erwähnt und daher nur eine blosse Warnung, folgeweise nichts anderes als Aussetzung des Strafvollzugs ist.

Am Schlusse enthält der zweite Gruber'sche Aufsatz folgende höchst interessante Mittheilung:

Das ungarische juristische Fachblatt „Jogtudományi Közlöny" theilt in seinen letzterschienenen Nummern Urtheile mit, aus denen hervorgeht, dass die alte ungarische Gerichtspraxis die bedingte Erlassung der Strafe bereits kannte. Diese Urtheile, deren Uebersetzung wir der Güte des Herrn Dr. Anton Berczeli, Advokat zu Budapest, verdanken, lauten wie folgt:

1. „In Anbetracht der vielen Missethaten des Andreas Debreczeni, seiner fürchterlichen Lästerungen Gottes, der schrecklichen Diffamationen seiner eigenen Mutter, der Irruptionen desselben mit blanker Waffe und geladenem Gewehre, der Androhungen mit dem Tode, sowie vieler anderer Böswilligkeiten haben wir nach dessen Vernehmung zu deklariren befunden, dass dies alles sowohl gegen die klaren Gesetze Gottes, als auch gegen diejenigen der Natur und des ganzen Landes verstösst und wollten wir nach dem Wortlaut des Gesetzes procediren, sodann müssten wir die exemplarische Todesstrafe für Andreas Debreczeni statuiren. — Doch mit Rücksicht auf das gute Angedenken seines verstorbenen Vaters, sintemalen wir auch die jugendliche Unreife des Inculpaten in Consideration gezogen haben, wollen wir nicht nach der Strenge des Gesetzes pronunciren. — Indem wir nun diesmal bloss auf die Obligation, welche er noch bei Lebzeiten seines seligen Vaters gegeben hat, adtrahiren, deliberiren wir nach deren vigor, dass er binnen einer Woche a dato praesentium sowohl das Haus seiner Mutter, als auch unsere ganze Stadt und deren Gemarkung für ewig verlasse, damit sein Angedenken bei uns verschwinde. Ansonsten, wenn er sich zur

Widersetzlichkeit erdreistet und von hier nicht abzieht, werden wir genöthigt sein, gegen ihn gesetzlich zu procediren und ihn für seine vielen bösen Thaten nach Gebühr zu bestrafen. — Gegeben zu Zilah anno Domini 1713 die 10. Octobris."

2. „Herr Michael Aracs Richter zu Zilah citirt vor Gericht Herrn Michael Kovàcs de Böszörmèny und wird diesem zur Last gelegt, dass er sowohl den ehrenwerthen Herrn Richter, als auch andre ehrenwerthe Männer in ihrer Ehre verunglimpfte und auch sagte, der Richter kann mich im A .... lecken. — Deliberatum: Es erhellt zur Genüge aus dessen eigenen Aussagen, dass Michael Kovàcs de Böszörmèny viele gottlose Redensarten führte, dass derselbe den ehrenwerthen Herrn Richter schalt und auch fluchte: per hoc befand das Gericht, dass er am Samstage für diese seine Vergehen, vom Morgengeläute begonnen, so lange der Markt dauert, an den Pranger gefesselt stehe, indem er einen Sack voll Steinen umgehängt hat, und solle er ausrufen, dass derjenige, der da flucht, gesteinigt wird, dass auch er diese Strafe verdient hätte, wenn die Gnade des ehrenwerthen Senates ihm nicht accedirt hätte; ausserdem aber gebe er einen Revers, dass, sofern er dies nochmals thun sollte, er nach Gebühr bestraft werde. — Gegeben zu Zilah anno Domini 1712 die 9. April." —

Das 1. Heft des 3. Jahrgangs enthält sodann weiter eine Arbeit von M. E. Gaukler, Professor in Caen (in französischer Sprache): „Das (französische) Gesetz vom 26. März 1891 über die Milderung und Schärfung der Strafen". Hierher gehörig bestimmt dies Gesetz, dass die Gerichtshöfe (Assisen und correctionelle Gerichte) befugt sind, bei allen Geld- oder Gefängnissstrafen (amende et prisons) die Vollstreckung bei erstmals und nicht schon mit Gefängniss wegen Verbrechen oder Delicten Bestraften auszusetzen. Begeht der Verurtheilte in den nächsten 5 Jahren keine neue strafbare Handlung, so ist das erste Urtheil erloschen und er gilt als unbestraft, andernfalls wird die nur aufgeschobene Strafe mit der neu verwirkten vollstreckt.

Ein vierter Aufsatz in Nr. 1 von Gaukler referirt über die Verhandlungen der französischen Gefängnissgesellschaft, ein fünfter von Dr. Ernst Rosenfeldt über die bedingte Verur-

theilung auf dem holländischen und nordischen Juristentag, ein sechster von demselben Verfasser. „Kleine Mittheilungen“ enthält Verhandlungen des norddeutschen Gefängnissvereins 1890, die 11. Generalversammlung des Gefängnissvereins für Schlesien und Posen, ferner bedingte Verurtheilung im Jahre 1660, Project eines Strafgesetzes für Neuchatel, französisches Gesetz.

Mitgetheilt wird im Heft ferner noch das Programm über die 3. Hauptversammlung in Christiania, darunter die Frage betreffend Anwendung der Geldstrafe. —

In der ersten Versammlung der schweizerischen Landesgruppe zu Bern (Internat. krim. Vereinigung) am 15. Juni 1891 wurde die Geldstrafe verhandelt, worüber Prof. Dr. Zürcher von Zürich referirte. Dann folgte eine Diskussion, Beschlüsse wurden nicht gefasst. Der Referent stellte indess eine Anzahl Thesen auf. Beigegeben ist dem Heft eine Abhandlung von Carl Rooss über die Frage: „Welche Anforderungen stellt die Kriminalpolitik an ein eidgenössisches Strafgesetzbuch?“ Dabei wird u. A. empfohlen: Berufsverbrecher und andere gemeingefährliche und gemeinschädliche Verbrecher in einer Centralanstalt (Zuchthaus) auf lange Zeit (mindestens 10 Jahre) unschädlich zu machen; Kinder bis zu 16 Jahren zu erziehen; jugendliche Verbrecher von 16—20 Jahren in einer Besserungsanstalt zu verwahren; Vaganten und Bettler und andere Arbeitsscheue in Arbeitshäusern an Arbeit zu gewöhnen. —

Sichart (s. o.) untersucht in seinem Aufsatz die Berechtigung der vielgehörten Aeusserung: „Die Sträflinge haben es zu gut“, giebt bezüglich mancher Gefangenen die Richtigkeit zu und glaubt, dass man beim Strafvollzug mehr unterscheiden müsse: eine Besserungsstrafe für Besserungsfähige und eine Schutz- oder Sicherungsstrafe gegen Unverbesserliche. Dann macht Verf. Vorschläge hinsichtlich der Strafdauer — auch Strafkürzung und dergleichen — bezüglich der Art des Strafvollzugs, ganz besonders auch in den Einzelheiten.

Die Ausführungen des erfahrenen und gewiegten Praktikers sind ganz besonders beachtenswerth.

Zum Schlusse fasst er die Hauptgedanken seiner Abhandlung in folgende Sätze zusammen:

„Die Aufgabe des Staates, das Verbrechen mittels der

Digitized by Google

Strafe zu bekämpfen, vermag nur durch ein einmüthiges, zielbewusstes Zusammenwirken von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Strafvollzug erfüllt zu werden.

Die Strafdrohung richtet sich gegen künftige (mögliche) Missthaten, die Strafverhängung wie der Strafvollzug hat zum Gegenstand den gegenwärtigen (wirklichen) Uebelthäter.

Der Massstab für die erstere Thätigkeit ist die Gefährlichkeit der Handlung für die Rechtsordnung.

Nach dem Satze: „Wenn Zwei das Gleiche thun, so ist es doch nicht dasselbe", ist innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Strafgrenzen die Persönlichkeit des Rechtsbrechers, der Grad und das Maass seiner antisozialen Gesinnung zu berücksichtigen*).

Auf Grund dieser ist

zwischen besserungsfähigen und inkorrigiblen,

zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Verbrechern zu unterscheiden.

Erstere Unterscheidung bestimmt die Art, letztere das Maass (die Dauer) der Strafe.

Die Missachtung dieser Forderung, wie sie in der Vergeltungstheorie zum Ausdruck kommt, hat zur Folge, dass die auf die Schwere des Verbrechens oder das Maass des Verschuldens basirte Verschiedenheit der Strafarten, ohne die Straferfolge zu gefährden, im Strafvollzuge nicht durchgeführt zu werden vermag, ferner dass die Freiheitsstrafe vom Richter sehr häufig zu lang, noch öfter aber viel zu kurz bestimmt wird.

Der Mangel eines Strafvollzugsgesetzes, welches allein die Verwirklichung des gesetzgeberischen Strafgedankens — seine Durchführbarkeit vorausgesetzt — zu gewährleisten vermag, hat die grösste Verschiedenartigkeit in der Strafvollstreckung trotz vorhandener Gleichheit des Strafgesetzes zur Folge.

---

*) v. Holtzendorff (Handbuch des Gefängnisswesens Bd. I S. 389): „Die gerechte Vergeltung kann kein mechanischer oder mathematisch berechenbarer Akt sein, schliesst also die Berücksichtigung der Persönlichkeit nicht aus, sondern bedingt sie. Der Grundsatz der Individualisirung steht nicht im Widerspruch zur Gerechtigkeit, sondern ist erst deren wahre Erfüllung."

Da die Gerechtigkeits- oder Vergeltungstheorie in der Strafzumessung wie in der Strafvollstreckung auf unüberwindliche Schwierigkeiten in der Anwendung stösst, jede Strafe aber erfolglos bleibt, über deren Zweck und Wesen nicht volle Uebereinstimmung zwischen den drei Faktoren der strafenden Thätigkeit des Staates besteht, so erübrigt nichts Anderes als die Annahme und Durchführung des Zweckgedankens im Strafrechte*), um die Strafe zu dem zu machen, was sie nach der gemeinsamen Ueberzeugung und dem übereinstimmenden Willen aller Vernünftigen und Redlichen im Volke sein soll und werden muss, nämlich ein wirksames, unfehlbares Mittel im Kampfe gegen die staats- und gesellschaftsfeindlichen Elemente, gegen das Verbrecherthum.“ —

Mumm (s. o.) giebt in klarer Darstellung eine Uebersicht über den Stand der Sache, spricht sich nach Liszt über die Mängel des deutschen Strafgesetzes aus, citirt eine Anzahl Fälle über dessen zu rigorose Anwendung, schildert die Zustände unserer kleinen Gefängnisse und kommt dann auf die bekannten Mittel zur Abhilfe. Die Darstellung darf, trotz einiger Citate in französischer Sprache, populär genannt werden und liest sich sehr gut. Bei dem Hinweis auf die zahlreichen Bestrafungen wegen groben Unfugs citirt er, was der Volkswitz über die betr. Bestimmung meint:

Was man nicht decliniren kann,
Sieht man als groben Unfug an.

Bei den Ersatzmitteln verwirft er die Prügelstrafe und sagt:

„Dies ist einfach ein barbarischer Gedanke und meist der Ausfluss einer rohen Auffassung, die mit den Zweckbestimmungen der Criminalstrafe nichts zu schaffen hat. .... Und wenn das knutenschwingende Russland heute sogar Anstrengungen macht, um alle Körperstrafen ohne Ausnahme abzuschaffen, so sollte das humane Deutschland doch nicht um die Wiedereinführung derselben petitioniren.“

---

*) Die Strafe darf fernerhin nicht mehr blosse Triebhandlung sein. Das ist sie aber, wenn wir strafen, bloss weil gefehlt wurde; sie muss zur Zweckhandlung gestaltet werden; diesen Charakter erhält sie, sobald sie die Absicht verfolgt, der Wiederholung von Verbrechen vorzubeugen.

Verf. vertheidigt die bedingte Verurtheilung. Wer sich in Kürze über den Stand der Frage informiren will, dem kann das Schriftchen zur Lectüre nur empfohlen werden. Mumm sieht auch das bedingte Urtheil als eine und zwar recht fühlbare Strafe an, citirt aber zum Schluss den Logau'schen Vers:

Strafe soll sein wie Salat,
Der mehr Oel als Essig hat. —

In der am 30. Mai 1891 in Hamburg abgehaltenen 16. Jahresversammlung des Nordwestdeutschen Gefängnissvereins wurde u. A. die Frage verhandelt:

Ist der Ansturm auf die kurzen Freiheitsstrafen von Berechtigung?

Der Referent, I. Staatsanwalt Heinemann-Göttingen, stellt folgende These auf:

1. Die Vorherrschaft der kurzen Freiheitsstrafe in der heutigen Strafrechtspflege ist — insoweit von einer solchen Vorherrschaft überhaupt die Rede sein kann — eine selbstverständliche, sie hängt nicht wesentlich mit der besondern Milde des Gesetzgebers oder des Richters zusammen.
2. Die gegen die Wirksamkeit der kurzen Freiheitsstrafe erhobenen Vorwürfe beruhen auf unhaltbarer Anschauung von Wesen und Zweck der Strafe.

   Die kurze Freiheitsstrafe entspricht ihrem Zwecke; geeignete „Ersatzmittel" giebt es nicht.

Die Verhandlungen selbst sind noch nicht im Druck erschienen. —

Der XXI. deutsche Juristentag, welcher vom 10. bis 12. September in Cöln a. Rh. tagte, hat sich ebenfalls mit der bedingten Verurtheilung befasst. Für die 3. Abtheilung war die Frage aufgestellt: „Ist die bedingte Verurtheilung im Strafrecht einzuführen?" Gutachter waren Prof. Dr. Hugo Meyer in Tübingen und Geh. Justizrath Prof. Dr. Hermann Seuffert in Bonn.

Das erste Gutachten von Hugo Meyer behandelt die Sache allerdings ziemlich kühl. Meyer will die bedingte Verurtheilung nur bei jugendlichen und weiblichen Personen zulassen.

Was die erste Kategorie anbetrifft, so ist der Fortschritt ein sehr geringer. Das deutsche Strafgesetzbuch gestattet bekanntlich dem Strafrichter, gegen Angeklagte unter achtzehn Jahren in besonders leichten Fällen auf Verweis zu erkennen. Die bedingte Verurtheilung, d. h. die Androhung einer Strafe mit der Massgabe, dass eine gute Führung binnen einer bestimmten Zeit die Vollstreckung ausschliesse, wäre hier demnach bloss eine geringfügige Erweiterung des bestehenden Rechts, und in der That haben sich auch Gegner der bedingten Verurtheilung, wie der berühmte Leipziger Rechtslehrer Wach, hiermit einverstanden erklärt. Was aber die noch weiterhin von Meyer angestrebte Ausdehnung der bedingten Verurtheilung lediglich auf weibliche Delinquenten betrifft, so erscheint dies als eine seltsame Inkonsequenz, die geradezu verderblich wirken könnte. Wer das Strafrecht nicht bloss vom Katheder kennt, sondern auch etwas praktische Erfahrung hat, der weiss, dass gerade die Fälle, welche die bedingte Verurtheilung erfordern, specifisch, um uns so auszudrücken, Männerdelicte sind. Die Unterschlagung im Amte, die Kassendefraudationen, leichtere Betrugsfälle, kurzum alle die mit dem Geschäftsleben in Verbindung stehenden strafbaren Handlungen, sowie die in den gebildeteren Klassen vorkommenden Verfehlungen treffen die Frau aus leicht ersichtlichen Gründen viel seltener. Sie wären so gut wie ausgeschlossen, falls nur weibliche Personen von der bedingten Verurtheilung betroffen würden und es blieben nur die kleinen Gelegenheitsdiebstähle, die Veruntreuungen leichterer Art übrig. Zudem muss die Ursache, welche die Bewegung hervorgerufen, gerade dahin wirken, auch das männliche Geschlecht unter die bedingte Verurtheilung zu stellen. Denn der Mann ist vorzugsweise berufen, für sich und Andere zu arbeiten; er sowohl wie Diejenigen, für die er arbeiten muss, werden am schwersten getroffen, wenn die Aussenwelt sich vor ihm verschliesst. Die Frau, welche im inneren Familienleben zu wirken hat — und diese Frau hat Meyer im Auge — kann sich viel leichter wieder in die Verhältnisse finden. Gerade aber das Abschliessen der Aussenwelt, die Isolirung dessen, der sich eine Verfehlung zu Schulden kommen liess, soll ja durch die bedingte Verurtheilung beseitigt werden Wir wissen

allerdings auch sehr wohl, dass die weiblichen Angeklagten fast ausnahmslos nicht den Klassen angehören, auf welche Meyer zu exemplifiziren scheint, aber das ist nur ein Grund mehr, eine Gleichstellung beider Geschlechter bezüglich der bedingten Verurtheilung zu fordern.

Das zweite Gutachten, von Hermann Seuffert-Bonn, geht weiter. Ein dem Gutachten beigefügter vollständiger Gesetzentwurf will die bedingte Verurtheilung bei jeder Gefängnissstrafe unter drei Monaten und bei Haft, ausgenommen einige bestimmte Vergehen, zulassen. Jedoch wird verlangt, dass der Angeklagte nicht bereits vorher einmal bedingt verurtheilt ist, dass nicht auf Gefängniss wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthaus und nicht auf Ehrverlust oder Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist. Auf die weiteren Einzelheiten des Entwurfs einzugehen, ist des Raumes wegen nicht thunlich. Nur das Eine mag hervorgehoben werden, dass absolut kein Grund vorhanden ist, die in Zubilligung mildernder Umstände erkannte Gefängnissstrafe auszuschliessen. Man denke nur an die Fälle der qualifizirten Amtsunterschlagung, der passiven Bestechung u. a. In allen diesen Fällen ist sehr häufig eine bedingte Verurtheilung ebenso sehr am Platze wie in denjenigen, wo Gefängniss die Maximalstrafe bildet.

Die Frage kam in der III. Abtheilung zur Verhandlung. Referenten waren die Reichsgerichtsräthe Löbell und Dr. Stenglein-Leipzig.

Zwei Anträge lagen vor: 1. Antrag der Referenten: „Die Einführung der bedingten Verurtheilung gegen Angeklagte, welche zur Zeit ihrer Aburtheilung eine Zuchthaus-, Gefängniss- oder Haftstrafe im Inlande weder ganz noch theilweise verbüsst haben, empfiehlt sich für die Vergehen der Körperverletzung, des Diebstahls und anderer im Gesetz besonders zu bezeichnender Vergehen und Uebertretungen. Ihre Anwendung im einzelnen Falle ist unter der Voraussetzung, dass die bewirkte Strafe in Haft oder Gefängniss unter 3 Monaten besteht, von dem in den Urtheilgründen zu rechtfertigenden Ermessen des erkennenden Richters abhängig zu machen.“ 2. Antrag von L. Jacobi-Berlin: „Der Juristentag empfiehlt die Einführung der Verurtheilung mit Vorbehalt in der Er-

wägung, dass a) diese Massregel als segensreich durch die anderwärts gemachten Erfahrungen bereits zur Genüge erprobt ist; und b) dieselbe überhaupt nicht als Abnormität, sondern vielmehr als ein durch die naturgemässe Entwicklung des verstaatlichten Strafrechts gebotener Fortschritt betrachtet werden darf."

Referent Löbell erwähnte rühmend die Darstellung der Geschichte der Einrichtung im Gutachten Seufferts (Bonn) und fuhr fort: Es ist der immer wiederkehrende Einwand gegen die bedingte Verurtheilung, dass Erfahrungen damit noch nicht in genügendem Umfang gemacht seien. Das würde heissen, dass wir immer nachhinken müssten und niemals vorangehen dürften. Das ist ein unwürdiger Standpunkt. (Beifall.) Ohne Weiteres gebe ich zu, dass die Erfahrungen jenseits des Meeres wegen der anders gearteten Verhältnisse nicht massgebend sind. Ich betrachte die Frage vom rein praktischen Standpunkt. Zur Empfehlung der bedingten Verurtheilung bewegen mich besonders die Nachtheile der kurzen Freiheitsstrafe. Die Anwendung des Haupterziehungsmittels, der Arbeit, ist in kleinen, z. B. den amtsgerichtlichen Gefängnissen nicht immer ausführbar. Ich hatte als Einzelrichter in meinem Gefängniss durchschnittlich etwa einen Gefangenen. Der Gefangene hackte zuweilen Holz für den Bedarf im Gerichtsgebäude, zuweilen mussten wir dafür einen Arbeitsmann nehmen. Mein nächster Kollege hatte durchschnittlich 2 Gefangene. Ich fragte ihn, wie er sie beschäftige: „Der Eine packt mir die leeren Weinflaschen ein," hiess seine Antwort. (Heiterkeit.) Ich will die oft erwähnten Zustände in kleinen („fidelen") Gefängnissen nicht so schwarz ausmalen, wie es oft geschieht. Aber wohl in Betracht zu ziehen ist die Neigung, welche jetzt so verbreitet ist, strafbare Thatsachen festzustellen. Das Publikum nennt es: Findigkeit der Staatsanwälte. Wie oft sagt sich unser Einer bei einem Urtheil: „Das hast du auch schon hin und wieder begangen, Gott sei Dank, dass du nicht angeklagt worden bist." (Beifall.) Wie oft ist selbst die niedrigste gesetzliche Strafe viel zu hart, wenn z. B. eine Mutter den Irrthum eines Schaffners ausnützt, der ihr 5jähriges Kind für ein 3jähriges hält. Die Gründe, welche gegen die

kurzen Freiheitsstrafen sprechen, sind schwer und es giebt ausser der bedingten Verurtheilung keine Abhilfe. So ist die Friedensbürgschaft doch zweifellos ein Vorrecht für die oberen Zehntausend oder meinetwegen auch die oberen Hunderttausend. Es ist der Einwand laut geworden: Die bedingte Verurtheilung ist ein Eingriff in das Begnadigungsrecht. Dann könnte ebenso gut gesagt werden, die Herabsetzung der Strafe durch die zweite Instanz sei ein Eingriff in das Begnadigungsrecht. Das Kennzeichnende des Begnadigungsrechts ist die unverantwortliche Ausübung desselben durch das Staatsoberhaupt in den Grenzen der Ministerverantwortlichkeit. Die bedingte Verurtheilung stellt sich vielmehr dar als Modifikation einer erkannten Strafe. Wieder andere Gegner fragen: Wo bleibt denn bei der bedingten Verurtheilung die Vergeltung? Allein die Vergeltungstheorie beherrscht unser Str.-G.-B. überhaupt nicht. Wie wären sonst Antragsvergehen, wie die Verjährung möglich? Redner schliesst unter Beifall mit der Empfehlung seiner (oben mitgetheilten) Resolution. — Der zweite Referent Dr. Stenglein behandelt eingehender die möglichen anderen Abhilfemittel oder Surrogate der kurzen Freiheitsstrafe. Das Hinaufschrauben der Strafminima würde der ganzen strafrechtlichen Entwicklung widersprechen. Die körperliche Züchtigung ist absolut zu verwerfen. Und die Geldstrafe? Der Arbeiter kann sie überhaupt nicht zahlen, wie gering sie auch ist, und für den Reichen ist sie überhaupt keine Strafe (lebhafte Zustimmung). Redner ist der Meinung, dass freilich höchstens in 4 von 100 Fällen die bedingte Verurtheilung Erfolg haben werde. Aber er will den Versuch gleichwohl gemacht wissen. (Beifall.) — Vorsitzender konstatirte, dass 14 Redner gemeldet sind, worauf die Versammlung beschloss, jedem Redner nur 5 Minuten zu gewähren, auch den Antragstellern. Letzterer Zusatz erregte Heiterkeit. Es war mittlerweile ein Antrag Struckmann eingegangen, der die bedingte Verurtheilung auf jugendliche Verbrecher beschränken will. Jakobi-Berlin befürwortet seinen Antrag; übrigens sei die fälschlich sogen. bedingte Verurtheilung thatsächlich eine unbedingte Verurtheilung. Struckmann war gegen die bedingte Verurtheilung, ausser bei jugendlichen. Er befürchtet davon ein Abbröckeln

des bewährten und richtigen Rechtssystems. Aus dem Richter, der nach Rechtsgrundsätzen verfahre, werde ein Verwaltungsbeamter werden, der nach Zweckmässigkeitsgründen die Strafe bald ausführe, bald unterlasse. (Beifall.) Amtsrichter Schmölder beantragt: „Die bedingte Verurtheilung empfiehlt sich nicht zur Aufnahme in das Strafrecht.“ Dies Zwischending zwischen ausgeführter Strafe und Gnadenerlass sei eine juristische Spitzfindigkeit, die dem gesunden Laienverstande unbegreiflich sei. „Man lebe in einem monarchischen Staat. Der Straferlass ist ein Vorrecht der Krone. Es handelt sich um einen Eingriff in das Recht der Krone.“ (Beifall.) Konsequent müssten wir auch die gleichfalls amerikanische Einrichtung des Richters Lynch einführen. (Lebhafter Widerspruch.) Die, welche mit den ewigen kurzen Freiheitsstrafen statt der Geldstrafen Fiasko gemacht haben, wollen mit der bedingten Verurtheilung aus der Patsche kommen. Rechtsanwalt Katz-Berlin empfahl die bedingte Verurtheilung als eine Abschlagszahlung auf die Reform des Strafrechts. Das deutsche Ideal des Einsperrens und immer wieder Einsperrens muss mit Nachdruck bekämpft werden. (Beifall.) Redner beantragt einige kleinere Aenderungen des Antrags des Referenten. Oberstaatsanwalt Hamm sprach im Sinne Struckmanns. Die Bewegung für bedingte Verurtheilung habe mit ihrem negativen Theile vollständig Recht, was Findigkeit des Strafrechts, Findigkeit der (allzu kriminalistischen) Staatsanwälte, Mängel der Gefängnisse etc. betreffe. Aber die bedingte Verurtheilung sei in positiver Hinsicht keine Reform, sondern biete die Ansätze zur Reform. Ihm sei das Abhilfsmittel zu mechanisch. Eventuell wolle er die bedingt verurtheilten Jugendlichen der Aufsicht nicht der Polizei, sondern der Schulbehörden unterstellen. Dr. Jacques wiederum sah in der bedingten Verurtheilung eine selbständige Reform. Redner, der zweite Vorsitzende der Abtheilung, bezeichnete es als verwirrend, dass man die Sache von vornherein mit den Mängeln des Strafsystems in einen Zusammenhang gebracht und die bedingte Verurtheilung so zu einem Surrogat gemacht habe. Für leichte Diebstähle, Körperverletzungen in der Aufwallung sei diese Strafe vollkommen passend und wirkungversprechend. Ein folgender Redner be-

zeichnet die Angabe, dass Liszt seinen Standpunkt in der vorliegenden Frage geändert habe, als absolut falsch, und pflichtete dem Antrage mit der Motivirung Löbells bei. Derselbe führt ferner gegen Schmölder aus, dass die bedingte Verurtheilung deutscher Rechtsgedanke sei, aber sie sei auch echt menschlicher Gedanke. (Stürmischer Beifall.) „Mit Ihrem kleinen Menschenverstande wollen Sie alle Momente einer That würdigen und abwägen und nun in die andere Wage das erkannte Strafmaass werfen: „So, nun gleicht es sich aus.“ Dazu gehört eine grössere Einsicht, als wir sie Einer in den Anderen haben.“ Redner stimmte den Ausführungen Löbells bei, die einen Fortschritt in der Auffassung der Frage beweisen. (Redner ist, wie die meisten Versammelten erst nach seinem Abtreten erfahren, Professor Seuffert-Bonn. Die Versammlung beschloss, den Redner noch weitere 5 Minuten anzuhören. Seuffert protestirte, um keine Ausnahme zu machen. Der Erfolg seiner kurzen Ausführungen war auch ohnehin ein durchschlagender.) Rechtsanwalt Beckh (Nürnberg): Die bedingte Verurtheilung sei keine juristische Spitzfindigkeit, sondern entspreche dem Bewusstsein der Gesellschaft. „Der Makel des Gesessenseins“ (Heiterkeit) haftet Einem für das ganze Leben an.“ Redner wollte im Antrage des Referenten das Wort „Haftstrafe“ streichen; diese könne auch einem anständigen Menschen einmal widerfahren (Rufe: Nein!), z. B. einem Studenten. Namentlich in Bayern werde so leicht auf Haftstrafe erkannt. Professor Rubo (Berlin) vertheidigt mit wissenschaftlich juristischen Gründen den Schuldigspruch ohne Straferkennung. Aschrott-Berlin befürwortete, von den gewöhnlichen Gesichtspunkten abgesehen, sie als Korrektiv gegen das Legalitäts-Prinzip. Professor Merkel-Strassburg empfahl einen mittlerweile eingegangenen Antrag Brinkmann. Derselbe will die bedingte Verurtheilung nur bei Uebertretungen und Vergehen jugendlicher Personen zur Anwendung bringen und verlangt Gebundensein derselben an die Bestätigung durch die höhere Instanz. Rechtsanwalt Dr. Mumm-Strassburg beklagt lebhaft, dass wir Deutsche nicht gleich anderen Völkern auch einmal voranzugehen wagen. Glänzend sei heute die Sache der bedingten Verurtheilung geführt worden. Lassen

Sie uns heute im Prinzip gleich der intern. krimin. Vereinigung für die bedingte Verurtheilung stimmen. (Beifall.) Professor v. Lilienthal bekämpft die Struckmann'sche Auffassung, dass das vorgeschlagene Hilfsmittel ein mechanisches sei; das werde man mit demselben Recht von jeder Strafe sagen können. Dieser Redner war der letzte. Die Abstimmung ergab Ablehnung des Antrages Schmölder, ebenso des Antrages Struckmann, und Annahme des Antrags der Referenten mit sehr grosser Mehrheit in folgender, etwas modifizirter Gestalt: „Die bedingte Verurtheilung empfiehlt sich gegen Angeklagte, welche noch nicht wegen Verbrechens, Vergehens oder Uebertretungen zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden sind, für solche strafbaren Handlungen, bezüglich deren auf Haft oder nicht länger als dreimonatige Gefängnissstrafe erkannt wurde, und ist von dem in den Urtheilsgründen zu rechtfertigenden Ermessen des erkennenden Richters abhängig zu machen."

In der zweiten Plenarsitzung vom 12. Sept. wurde sodann über die Frage referirt. Es fand im Plenum keine Besprechung statt, da die Versammlung es ablehnte, die Frage im Plenum zu erörtern und sich mit der Entgegennahme des Berichts begnügte. Der Juristentag stellte sich damit in seiner Mehrheit auf den Boden der Mehrheit in der Abtheilung, welche sich für Einführung der bedingten Verurtheilung ausgesprochen hat Der von den Gegnern der bedingten Verurtheilung gestellte Antrag, die Frage noch einmal zu berathen und zu entscheiden, wurde von den Freunden der bedingten Verurtheilung abgelehnt, um den Eindruck des Abtheilungsbeschlusses nicht abzuschwächen.

Berichtigung.

In der am 8/9. Oktober 1890 in Düsseldorf stattgefundenen „Versammlung der Rhein.-Westphäl. Gefängniss-Gesellschaft“ hat gelegentlich der Verhandlung über die Anwendung körperlicher Züchtigung bei Jugendlichen Herr Direktor Strosser folgende Aeusserung gethan (S. 28 des 63. Jahresberichts der gen. Gesellschaft):

> „In Stuttgart habe damals der frühere Arbeitsverwalter zu Bruchsal, jetzt Archivar der bad. Ständeversammlung, sich energisch gegen die Prügelstrafe erklärt, aber dabei im selben Athem erzählt, sie hätten sich s. Zt. in Bruchsal anders geholfen: Der Direktor habe einen Aufseher beauftragt, mit solch' einem Excedenten „'mal unter vier Augen zu sprechen“. Da hätte er (Strosser) dann freilich der Ueberzeugung Ausdruck geben müssen, gesetzmässig prügeln sei eben besser als gesetzwidrig; solche Weise sei allerdings eine rohe und müsse zu Brutalitäten führen.“

Dies Citat ist nicht richtig. Herr Bauer hat diese Erklärung nie abgegeben. In der Stuttgarter Versammlung äusserte Herr Pfarrer Spengler (Bd. 13 S. 154): „Bei der vorliegenden Frage, meine Herren, möchte ich streng unterscheiden zwischen der Anwendung der Prügelstrafe bei Erwachsenen und zwischen der Anwendung derselben bei der Jugend. Dem, was Herr Direktor Ekert über die Prügelstrafe überhaupt bemerkt hat, kann ich hinsichtlich der Erwachsenen vollkommen beistimmen. Es scheint mir, dass den Erwachsenen die Prügelstrafe durchweg den Eindruck der Entwürdigung macht und sie nur verbittert, so dass der Zweck, den man bei der Strafe im Auge

haben muss, verfehlt wird. Was wollen wir denn eigentlich mit der Prügelstrafe ausrichten? Wir haben doch als Strafanstaltsbeamte den Hauptzweck, die Leute zu bessern und dürfen uns nicht dahin verirren, dass wir im Aerger und Ingrimm über Einzelne unserer Insassen an denselben durch die Prügelstrafe gleichsam einen Akt der Rache ausüben. Ob wir mit der Prügelstrafe bei den Erwachsenen einen bessernden Eindruck machen, möchte ich sehr bezweifeln. — Etwas ganz Anderes ist es in Betreff der jugendlichen Gefangenen. Ich weiss von einem Hausgeistlichen, dass er einen jugendlichen Gefangenen im Religionsunterricht, da derselbe beständig die Anderen zur Unaufmerksamkeit reizte, nach vergeblichen Versuchen, ihn durch gute und ernste Worte zurecht zu bringen, endlich gehörig beohrfeigte, was bei ihm und bei den Andern die gewünschte Wirkung hatte.

Bei den jugendlichen Gefangenen glaube ich fast mit Bestimmtheit annehmen zu können, dass, wenn man nicht gesetzlich die körperliche Züchtigung zulässt, sie dennoch heimlich da und dort angewendet wird. Bei uns in Baden ist das Schlagen in der Schule strenge verboten; wenn man Umfrage halten wollte, so würde sich gewiss herausstellen, dass es eben doch geschieht und trotz des Verbotes vom Stock ein humaner Gebrauch gemacht wird. Wenn man unartige Buben in der Freiheit züchtigt, so sehe ich nicht ein, warum man das in der Strafanstalt nicht soll thun dürfen. Im Alter möchte ich übrigens nicht so weit gehen wie Herr Director Grützmacher. Mit 20 Jahren wird die Sache schon bedenklich, aber solchen Buben von 13, 14, 15 Jahren schadet die körperliche Züchtigung nichts. Haben sie in der Freiheit keine Schläge bekommen, so ist das ein grosser Schaden; da kann eine Gefangenanstalt Eltern- und Verwandtenstelle vertreten und soll desshalb das Recht haben, dem ungezogenen Kameraden ad posteriora zu demonstriren, wie er sich zu benehmen hat. Das ist oft heilsamer als eine Predigt.“

Wenn Herr Strosser diese Acusserung gemeint hat (vergl. Band 13 dieser Zeitschrift S. 171), so lautet sie doch ganz anders, als er referirt. Die Red.

Correspondenz.

Berlin, 15. Ssptemher 1891. Der Direktor im japanischen Ministerium des Innern und Chef des Gefängnisswesens, Kayura, ist mit 2 Dolmetschern hier eingetroffen, um das preussische Gefängnisswesen kennen zu lernen.

Düsseldorf, im Oktoher 1891. Die 63. General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft hat nach folgender Tagesordnung stattgefnnden: am Donnerstag, den 8. Oktober cr., Morgens ½10 Uhr, im Verbindungssaal der städtischen Tonhalle in Düsseldorf: 1. Bericht des Vorsitzenden Superintendenten Blech über die Thätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Vereinsjahre 1890/91. 2. Bericht des Schatzmeisters Rentner Merten und Wahl der Rechnungs-Revisoren. 3. Bericht über die Spezialkonferenzen und Beschlussfassung über die von denselben gestellten Anträge. 4. Ergänzungswahl des Ausschusses. 5. Berathung und Beschlussfassung über den Anschluss an den Generalverband deutscher Fürsorge-Vereine. Referent: Hauptagent Pastor Dr. von Koblinski. 6. Die körperliche Züchtigung als richterliches Strafmittel und Disciplinarmittel in Strafanstalten. Referent: Amtsgerichtsrath Schmölder-Köln. Spezialkonferenzen am Mittwoch, den 7. Oktober cr., in der städtischen Tonhalle. Morgens 9 Uhr in Saal 4: I. Konferenz der Strafanstalts- und Justiz-Beamten. Empfichlt sich eine Abänderung des § 56 hezw. § 37 des St.-G.-B. dahin, dass auf Zwangserziehung auch dann erkannt werden kann, wenn der Angeschuldigte hei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniss der Strafbarkeit derselhen erforderliche Einsicht bescssen hat? Referent: Erster Staatsanwalt Spengler-Arnsberg. Morgens 9 Uhr in Saal 6: II. Konferenz der evangelischen Anstalts- und Asylsgeistlichen. Die Ehescheidungen der Gefangenen. Referent: Strafanstaltspfarrer Voormann, Werden a. d. Ruhr. Morgens 9 Uhr in Saal 2: III. Konferenz der katholischen Anstaltsgeistlichen. Der Werth der Missionen in den Strafanstalten. Referent: Strafanstaltspfarrer Dr. Jacohs, Werden a. d. Ruhr. Morgens 11 Uhr in Saal 4: IV. Gemeinsame Konferenz der Beamten und Geistlichen. Empfehlsn sich Aenderungen gegenüber den gegenwärtig für die Eidesleistung vor Gericht bestehenden Vorschriften? Referent: Landgerichtsrath Kirsch-Düsseldorf. Abends 6 Uhr in Saal 2: V. Konferenz der

Lehrer an den Strafanstalten. Der Gesangunterricht in den Strafanstalten. Referent: Strafanstaltslehrer Bellebaum-Münster.

Basel, im Oktober 1891. Die Versammlung des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen hat dahier nach folgender Tagesordnung stattgefunden. Montag, den 12. Oktober 1891, 8 Uhr Abends: Empfang der Theilnehmer an der Vereinsversammlung im oberen Saal der Kunsthalle (Steinenberg). — Collation. — Bericht des Centralkomités des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, erstattet von Herrn J. V. Hürbin in Lenzburg. — Rechnungsablage. — Wahl des Centralvorstandes. — Bericht des Centralkomités der interkantonalen Vereinigung der Schweizerischen Schutzaufsichts-Vereine, erstattet von Herrn J. Ed. Winterhalter in St. Gallen. — Rechnungsablage. Mittheilungen über Einführung von Zählkarten zu statistischen Zwecken von Direktor Dr. Guillaume in Bern. — Verschiedenes. — Gesellige Unterhaltung. Dienstag, den 13. Oktober 1891, 8 Uhr Vormittags: Haupt-Versammlung im Rathhaus (Sitzungssaal des Grossen Rathes). I. Allgemeine Versammlung. Eröffnungsrede des Präsidenten des Lokalkomités (Mittheilungen über die Entwicklung des Straf- und Gefängnisswesens in Basel, erstattet von Herrn Regierungsrath Dr. Brenner). Aufnahme neuer Mitglieder. II. Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Vereins-Versammlung. 1. Schweizerischer Verein für Straf- und Gefängnisswesen (Grossrathssaal). Diskussionsthema: „Welche Stellung soll die Freiheitsstrafe in der zukünftigen schweizerischen Strafgesetzgebung erhalten?“ Referenten: Herr Prof. Dr. A. Teichmann in Basel und Herr Oberrichter Correvon in Lausanne. 2. Vereinigung der Schweizerischen Schutzaufsichts-Vereine (Sitzungssaal des Weiteren Bürgerrathes im Stadthaus). Diskussionsthema: „Die Gründung von Trinker-Asylen und die Einfügung derselben in die Gesetzgebung.“ Referenten: Herr Prof. Dr. Forel in Zürich und Herr Dr. David, Präsident des Strafgerichtes in Basel. 1 Uhr Nachmittags: Mittagessen im Grossen Saal der Safranzunft. 4 Uhr: Besichtigung der Strafanstalt und der kantonalen Kunstsammlungen (Museum, mittelalterliche Sammlung, Skulpturhalle, Zoologischer Garten). 8 Uhr: Freie Vereinigung in der Schlüsselzunft. Mittwoch, den 14. Oktober 1891: Bei günstiger Witterung eventuell Veranstaltung einer Excursion.

Freiburg, 8. Oktober 1891. Nach Zeitungsberichten wurde auf den Direktor Strosser in Münster von einem Gefangenen ein Attentat verübt. Der Herausgeber dieser Blätter hat auf die Kunde sofort an Herrn Strosser geschrieben und folgende Antwort erhalten:

Münster, 7. Oktober 1891.

Hochverehrter Herr Kollege!

Recht freundlichen Dank für Ihre theilnahmsvollen Zeilen vom 5. d. Mts. Gottes Gnade hat erbarmend abgewandt, was rohe Mörderhand erstrebte! Aber es handelte sich doch bei meinem Leben nur um Haaresbreit zwischen Dasein und Sterben. Fiel der Schlag, von kräftiger Hand mit

einem dicken, eisenharten steinernen Wasserkrug geführt, und zwar gegen die unbeschützt daliegende Stirnseite, nur um eine Linie weiter links oder einen halben Zoll weiter nach rechts, dann wäre der sofortige Tod wohl die unausbleibliche Folge gewesen.

Der ruchlose Thäter, ein starker, kräftiger und jähzorniger Mensch, war früher bereits zweimal wegen schwerer Körperverletzung mit Gefängniss gerichtlich bestraft worden und verbüsst jetzt wegen Todschlags 6 Jahre Zuchthaus. — $5^1/_2$ Jahre hatte er davon hinter sich und dieselben bei strenger, aber wohlwollender Behandlung ziemlich straffrei überstanden. Vor Kurzem theilte ich ihm in Folge dessen Arbeit ausserhalb der Zelle zu. Dieser Probe zeigte er sich nicht gewachsen; wegen wiederholter Frechheit und Unbotmässigkeit musste er rasch hintereinander dreimal mit Arrest bestraft werden. Das erregte seine Mordgedanken. Als ich ihn am 28. September in der Arrestzelle besuchte und, dicht vor ihm stehend, ihm ganz ruhig einige Vorhaltungen über sein Betragen machte, ergriff er mit Blitzesschnelle seinen dazu bereits unter dem Kopfende seiner Pritsche fertig gestellten steinernen Wasserkrug und schlug mir damit in schärfster Kraftanstrengung so heftig gegen den Kopf, dass das Gefäss in mehr als 20 Stücken auseinanderbrach. Ich stürzte bewusstlos zu Boden, das Blut floss in Strömen über die Kleidung auf die Dielen. Die ganz nahe neben mir stehenden Beamten konnten bei der furchtbaren Schnelligkeit des Vorganges auch beim besten Willen die That nicht verhindern. Bei meiner gesunden Natur geht die Kopfwunde glücklicherweise mit grosser Eile ihrer Heilung entgegen. Mit Anfang nächster Woche denke ich meinen Dienst wieder übernehmen zu können. — Nur die in Folge des heftigen Schlages verloren gegangene Gehörsfähigkeit des linken Ohres hält bis jetzt noch hartnäckig an, doch hofft der Arzt, dass auch sie sich in nächster Zeit wieder einfinden werde.

Ich bitte Sie freundlichst, diesen Brief gütigst auch Ihrem Herrn Nachfolger mittheilen zu wollen, der mir auch in recht warmer Weise seine Theilnahme ausgesprochen hat, wofür ich ihm auf das innigste danke. Bei bereits 56 Zuschriften bin ich auch beim besten Willen nicht im Stande, jedem Theilnehmenden besonders zu danken. Ich denke, Ihr verehrter Herr Nachfolger ist auch mit dieser Form von Antwort freundlichst zufrieden. Mit herzlichem Gruss an Sie Beide

Ihr ergebenster
Strosser.

Freiburg. Mit dem Jahre 1891 ist für die badischen Strafanstalten eine gemeinsame neue Dienst- und Hausordnung in's Leben getreten, über die bereits in der Rivista di discipline carcerarie (Nr. 14 S. 337) günstig berichtet wurde. Wir werden darauf noch zurückkommen.

Freiburg. Im Dezember 1890 und April 1891 fand beim Landesgefängniss dahier jeweils wieder ein Lehrcurs für Gefängnisswesen in der Dauer von 16 Tagen statt, an dem je 6 Amtsrichter Theil nahmen.

Freiburg. Von hervorragenden Fachmännern sind in letzter Zeit gestorben:

Charles Lucas am 21. Dezember 1889.
Emil Tauffer in Zenica, 28. April 1891.
Karl Gottlob Wegmann in Zürich, 24. April 1891.
Langreuter, Direktor in Vechta.

Nekrologe werden wir im nächsten Heft bringen.

Freiburg, im Juni 1891. Von Paris wird uns mitgetheilt, dass der Sitz der „Société générale des Prisons", früher 26 Place du Marché St. Honoré, jetzt nach 14 Place Dauphine verlegt worden ist.

Glina (Ungarn). Die hiesige Strafanstalt ist aufgehoben worden.

Freiburg, im Oktober 1891. Nachdem wir bereits im Jahrg. XXI Nr. 16 der italienischen „Rivista" Kenntniss von einem Aufruf wegen Gründung einer Holtzendorff-Stiftung erhalten, verdanken wir jetzt der Güte des Herrn Professor Dr. Oppenheim an Gr. Universität hier die Mittheilung eines Circulars, wornach ein Gründungsausschuss für diese Stiftung am 25. August 1891 in Christiania (also auf der Versammlung des internationalen kriminalistischen Vereins) sich gebildet, ein Vorstand gewählt und Satzungen berathen und angenommen wurden. Der Vorstand besteht aus den Herren Prof. Dr. v. Liszt-Halle a. S., Aschrott-Berlin, v. Hamel-Amsterdam. Schatzmeister ist Herr Rentner F. Reichenstein in Berlin W., Thiergartenstrasse 16, an welchen Geldsendungen zu richten sind, und Schriftführer Herr Dr. Rosenfeld-Halle a. S., der gewünschte nähere Auskunft ertheilt.

Zweck der Stiftung ist nach § 1 der Satzungen „die Wissenschaften des Strafrechts und Gefängnisswesens durch Stellung von Preisfragen, Gewährung von Reise-Unterstützungen oder in sonst geeigneter Weise zu fördern und damit das Andenken des am 4. Februar 1889 zu München verstorbenen Professors Dr. Franz v. Holtzendorff zu ehren".

Der Gründungsausschuss besteht aus 136 Mitgliedern aus allen Ländern; die Gefängnissbeamten sind darin, wenn wir recht gezählt haben, nur durch zwei Herren vertreten.

Wir wollen nicht unterlassen, den Mitgliedern unseres

Vereins die Aufforderung zu Beiträgen bekannt zu geben. Einer Anpreisung bedarf es bei den unstreitig immensen Verdiensten v. Holtzendorff's nicht.

Literatur.

Rivista di discipline carcerarie in relazione con l'antropologia, col diritto penale, con la statistica, ecc. e Bulletino ufficiale della direzione generale delle carceri. Direttore Comm. M. Beltrani-Scalia. Roma 1889. 1890. 1891.

Die uns vorliegenden Hefte 6—10 der bekannten Zeitschrift v. 1889 enthalten zunächst das königliche Decret über die Einführung des neuen italienischen Strafgesetzbuches mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1890 an, nebst der Veröffentlichung der §§ 1—30 des Textes, sodann das neue Gesetz über die öffentliche Sicherheit im Auszug, ferner Parlamentsverhandlungen über den Gesetzentwurf betr. die Gefängnissreform (eine Folge der Neuordnung der Freiheitsstrafen im neuen Strafgesetzbuch) in der Kammer und im Senat, den Rechenschaftsbericht des Generalgefängniss-Directors für 1884—88. Es folgen: ein übersichtlicher Auszug aus einer Arbeit von Emile Gautier (in Archives de l'Anthropologie criminelle) über „Die Welt der Gefängnisse", Classification der Rückfälligen in Frankreich, ein Aufsatz über die Schutzvereine im Grossherzogthum Baden in den Jahren 1887/88 von Biamonti, welcher denselben grosses Lob zollt und sie als Muster für Italien hinstellt; ein weiterer über „den Schutzverein für freiwillig Angeworbene, welche aus den Besserungshäusern Frankreichs kommen"; ferner über Individualpsychologie, Gefängnisse und Gefangene in Mantua vom 13. bis 19. Jahrhundert, über die weiblichen Verbrecher, die Uebersetzung der Tagesordnung der im September 1889 stattgehabten Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Freiburg i. B., über Criminal-Psychologie und Sociologie, Bibliographie und einige kleinere Mittheilungen, sowie als Beilage das Amtsblatt der Generalgefängniesdirection.

Von der obigen Zeitschrift liegen weiter vor Heft 11 u. 12 des 19. Jahrgangs (1889). Der Inhalt derselben ist folgender:

Heft 11 u. 12: Monographie über das Gerichtsgefängniss von Regina Coeli in Rom (mit Tafeln); Internationaler Congress für Criminalanthropologie (Paris 1889): Schlusssitzung vom Samstag, 17. August; Bericht über die Arbeiten des Pariser Congresses vom Generalsekretär Dr. Magitot; die französische Gefängnissverwaltung; amtliche Aktenstücke: Frankreich, Gesetz vom 24. Juli 1889 betr. den Schutz armer und sittlich verwahrloster Kinder, neues Strafgesetzbuch, Bericht des Siegelbewahrers; Verschiedenes, bibliographische Notizen, Inhaltsverzeichniss. Amtsblatt. Sodann:

Heft 1. 1890. Enthält nur amtliche Nachrichten.

Heft 2: Die bedingte Verurtheilung von Augusto Setti; Congresse: Internationaler Congress über den Alkoholismus zu Paris 1889; Internationaler Congress von Paris über Experimentalhypnotismus von 1889, Generalversammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnissgesellschaft 1888/89; Schutzverein für entlassene Gefangene in Schweden; Straf- und Gefängnisstatistik in Belgien; geschichtliche Urkunden: Dreissig an einem Tag aufgehängt (zu Rom am 21. September 1592). Verschiedenes. Amtsblatt.

Heft 3 enthält amtliche Mittheilungen.

Heft 4: Vergleichung des physischen Charakter der Verurtheilten mit dem der Nichtverurtheilten. Gesetz betr. vorläufige Entlassung in Ohio. Relegation und Colonisation in Frankreich. Vermischtes: Monatl. Ausweis über die Gefangenen der schweizerischen Anstalten. Polizeibericht aus den Vereinigten Staaten Amerikas. Nekrologe: Antonio Buccelati, Cesare Francioli. Amtliches.

Heft 5 enthält nur amtliche Mittheilungen.

Heft 6: Der Verbrecher in anthropologischer und sociologischer Hinsicht von Dr. A. Baer (Fortsetzung); Gefängnisse und Gefangene in Mantua vom 13. bis 19. Jahrhundert von A. Bertoletti (Fortsetznng und Schluss); Straf- und Gefängniss-Gesetzgebung: Grossbritannien, Deutschland (Preussen, Grossherzogthum Hessen, Hamburg, Elsass-Lothringen), Oesterreich-Ungarn, Portugal, Niederlande, Norwegen, Russland, Vereinigte Staaten (Illinois, Nevada, Pennsylvanien, Columbia), Ecuador; die Zellenhaft in Belgien; ein Wort über den Artikel des Dr. R. Zampa von Prof. G. Sergi; Parlamentsakte; Verschiedenes. Amtsblatt.

Heft 7 enthält nur amtliche Mittheilungen.

Heft 8: Der Verbrecher unter dem anthropologischen und sociologischen Gesichtspunkte von Dr. A. Baer (Fortsetzung); Parlamentsakte: Deputirtenkammer, Kostenvoranschlag des Ministeriums des Innern für das Finanzjahr vom 1. Juli 1890 bis 30. Juni 1891; die Unverantwortlichen; Verschiedenes.

Heft 9 enthält lediglich amtliche Nachrichten.

Heft 10: Internationaler Gefängnisscongress zu St. Petersburg — Gutachten der Berichterstatter über die Fragen des IV. internationalen Gefängnisscongresses zu St. Petersburg von E. Cioffi —; Parlamentsakte. Bericht des Finanzausschusses über den vom Finanzminister vorgelegten Gesetzentwurf vom 30. November 1889; Motion über Irrenhäuser und Gefängnisse; Bulletin der Internationalen Gefängnisscommission; Bibliographie; belgische Statistik; Verschiedenes. Amtsblatt.

Heft 11—12 enthalten lediglich amtliche Nachrichten.

Heft 11a: Friedrich Bruun, biographische Notiz von Dr. Goos; die Gefangenen und die Verbrecher unter dem Einfluss des Christenthums von F. A. Karl Krauss; der Verbrecher in anthropologischer und sociologischer Hinsicht von Dr. Baer; der Internationale Gefängnisscongress von St. Petersburg: Bericht; Bilanz der Gefängnissverwaltung für das Etatsjahr 1890/91; schweizerische Gefängnissstatistik; Resolutionen des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten auf der Freiburger Versammlung im September 1889; Bibliographie; Verschiedenes.

Nr. 13—24.

Hievon enthalten die Hefte 13, 15, 17, 21 und 23 lediglich amtliche Nachrichten; aus den übrigen Heften ist folgender Inhalt zu erwähnen:

Heft 14: Bericht an Francesco Crispi über den Petersburger Congress von Beltrani-Scalia; Beschlüsse dieses Congresses; der IV. Gefängnisscongress in St. Petersburg; der Verbrecher in anthropologischer und sociologischer Hinsicht von Dr. Baer; Verschiedenes.

Heft 16: Die Gefängnisse in Rom im 16., 17. und 18. Jahrhundert von A. Bertolotti; die Gesellschaft der Barmherzigkeit und der guten Leute in Florenz von C. Prattesi; Congresse, Bibliographie, Verschiedenes.

Heft 18: Ueber das natürliche Verbrechen (Antwort an Garofalo); auswärtige amtliche Aktenstücke (französische Bilanz über den Gefängnissdienst für das Rechnungsjahr 1891); auswärtige parlamentarische Akte; Verschiedenes.

Heft 20: Der internationale Congress von Antwerpen (Bericht, Beschlüsse, Ackerbaukolonien in Belgien); Straf- und Gefängniss-Gesetzgebung (England; Schottland, Spanien, Portugal, Schweiz, Egypten, Congostaat, Vereinigte Staaten von Amerika, Central-Amerika); Parlamentsakte; ein Besuch in dem Institut Camerini-Rossi für Besserung Jugendlicher in Padua; Verschiedenes; Nekrologie.

Heft 22: Die Gefängnisse in Rom im 16., 17. und 18. Jahrhundert von A. Bertolotti; statistische Notizen (Griechenland); auswärtige Parlamentsakte; Bibliographie; Verschiedenes.

Heft 24: Die Beschlüsse des Petersburger internationalen Congresses von G. Barini; englische Gefängnisse und Reformatories; die Mordthaten Gouffé's; die Guillotine in Holland im Jahre 1658; Bibliographie; Verschiedenes; amtliche Nachrichten.

XXI. Jahrgang. 1891.

Die Hefte 1, 3, 5, 7, 9, 11 und 13 enthalten nur amtliche Nachrichten.

Heft 2: Das Hexenwesen und seine Zeit von G. Biamonti; italienische Parlamentsakte; auswärtige Parlamentsakte; die Deportation nach Sibirien; die Gesellschaft für Erziehung verwahrloster Kinder in Finnland; Verschiedenes.

Heft 4: Märtyrer des freien Gedankens und Opfer der hl. Inquisition im 16., 17. und 18. Jahrhundert von A. Bertolotti; penologische Studien und Arbeiten in Deutschland; Denkschrift der Howard Association; ausländische Parlamentsakte; Strafgerichtliches; Bibliographie; Verschiedenes.

Heft 6: Märtyrer des freien Gedankens u. s. w. (Fortsetzung); das Reformatory von Elmira v. Beltrani-Scalia; ausländische und italienische Parlamentsakte; die Maffia und die Volksjustiz in Amerika; die Enquête über die eryträische Kolonie und die Deportation; Verschiedenes.

Heft 8: Die eryträische Colonie und die Deportation; gerichtsärztliche Erfahrungen vom Jahre 1665 von A. Setti; Strafgesetzgebung in

England; die Todesstrafe und das Begnadigungsrecht in Frankreich von G. Biamonti; die Sklaverei im Staate des Herzogs von Savoyen von Graf Cais di Pierlas; die russische Polizei; Kriminalistencongress in Bern; parlamentarische Akte (in Italien und im Ausland); Bibliographie; Verschiedenes.

Heft 10: Die Strafgerichtsbarkeit in Breslau im 14., 15. und 16. Jahrhundert v. Biamonti; über einige Briefe von Francesoo Carrara von Dr. G. Barini; Ueber die Anwendung des Zellensystems in Belgien; schweizerische Gefängnisstatistik; Passanante; italienische Parlamentsakte, auswärtige Parlamentsakte; Verschiedenes; Nekrolog (Tauffer).

Heft 14: Das neue Reglement für die Centralstrafanstalten im Grossherzogthum Baden von G. Marinucci; eine dritte Strafrechtsschule in Italien von E. Carnevale; die Zwangserziehung der Minderjährigen in Preussen; italienische Parlamentsakte, auswärtige Parlamentsakte (Belgien); das Leben der Kolonisten in Neukaledonien; Verschiedenes; Nekrolog.

Die Lektüre dieser Zeitschrift ist auch diesmal wie stets eine sehr anziehende und fesselnde, die stets lebhaftes Interesse erregt und nach den verschiedensten Seiten reiche Anregung bietet.

Schutzwesen.

Die Vorbeugungsmittel gegen das Verbrechen einst und jetzt. Vortrag gehalten auf dem IV. Internationalen Pönitentiar-Congress in St. Petersburg (Juni 1890) von dem Präsidenten der 3. Sektion (section préventive) dieses Congresses Dr. jur. Eugen von Jagemann, Ministerialrath in Karlsruhe. (Aus den Verhandlungen des Internationalen Gefängniss-Congresses in St. Petersburg I. Band, 1891.)

Es ist in der That staunenswerth, welche Fülle von Gesichtspunkten der Vortragserstatter in diesem nur 28 Seiten enthaltenden Aufsatz uns vorgeführt hat. Bei dieser gedrängten Kürze, auf deren Nothwendigkeit Verfasser im Anfang selbst hinweist und wesshalb er seine Darstellung als eine solche aus der Vogelschau bezeichnet, ist es schwer, Auszüge zu geben und am liebsten hätten wir die Arbeit mit Erlaubniss des Autors ganz abgedruckt, wenn uns dazu der Raum nicht fehlte. Doch wird es mehr als gerechtfertigt sein, auf die Schrift näher einzugehen.

In der Einleitung wies Verfasser darauf hin, dass auch die Strafe vorbeugenden Werth hat, da die Strafsatzung zu dem Zweck erfolgt, um das Bewusstsein der Strafbarkeit wach zu halten, den Rechtssinn des Volkes zu schärfen und von der Begehung des Verbrechens abzumahnen und abzuschrecken. Auch im Vollzug der Strafe, sagt Verfasser, liegt ein präventiver Gehalt gegen den Rückfall. Der Vollzug trägt mindestens die Absicht der Abschreckung vor Rückfall in sich.

Digitized by Google

Schon hiedurch ist der Unterschied erkennbar, wie die Prävention theils an die Volksgemeinschaft, theils an einen bestimmten Einzelnen sich wendet. Auch in objektiver Hinsicht ist eine Unterscheidung zu machen, indem die Vorbeugung bald nur die Bekämpfung einzelner Verbrechen erzeugender Laster und Unsitten, z. B. der Trunksucht, des Glücksspiels, bald dagegen das viel allgemeinere Ziel im Auge hat, die Zustände von Zeit und Volk überhaupt zu bessern, um damit den Nährboden des Verbrechens zu vermindern, so durch Hebung von Religion, Sittlichkeit, Bildung, Wohlfahrt und Gesundheit.

Der Vortrag giebt sodann die geschichtliche Entwicklung, weist darauf hin, wie das Alterthum die Prävention nur im Exil der Römer kannte, welches eigentlich auch heute noch bestehe in der Ausweisung (Verbannung), Deportation, Begnadigung zur Auswanderung oder Unterstützung der letzteren im Wege der Schutzfürsorge. Geschildert wird weiter der Einfluss des Christenthums und der Kirche. Das Mittelalter fand Prävention gegen Rückfall in Busse und Reue der Missethäter. „Dem Christenthum bleibt das ewige Verdienst, die Leuchte der Liebe in eines der dunkelsten Gebiete getragen zu haben, und alle staatlichen und gesellschaftlichen Präventiv-Einrichtungen der Neuzeit sind auf seinem Fundament gebaut", sagt Verfasser (S. 9). Es wird gezeigt, wie sich dann in der neueren Zeit zur religiösen Pflicht in diesen Bestrebungen die sociale gesellt. — Jetzt soll die individuelle Prophylaxe dem Bestraften Unterkunft und Arbeit gewähren, die generelle Misserziehung, Laster und ihrer Folgen von Jugend an ausschliessen.

Auch in den Gefängnissen soll der Staat dasjenige leisten, was eine verständige Humanität verlangt, so dass die Thätigkeit der Schutzvereine sich regelmässig auf die Fürsorge der entlassenen Gefangenen beschränkt, und diese Thätigkeit nur im Einklang mit der Staats-, Kirche- und Gemeindebehörde und mit dem Gesetze geübt wird.

Auf die Wichtigkeit des Wohlthätigkeitssinnes wird hingewiesen, — sodann auf die grosse Ausdehnung der staatlichen Wohlfahrtspflege, Sorge für Gesundheit, Volksbildung, Armenpflege, Schutz des wirthschaftlich Schwachen; ferner auch auf die Fürsorge mit direkter Tendenz der Prophylaxe, Zwangserziehung, Bekämpfung der Trunksucht, speciell des Branntweintrinkens, Mässigkeitsvereine, Einrichtung von Kaffee-Schenken, Trinker-Asylen, Einschreitung gegen Bettel und Vagantenwesen, Bekämpfung des Rückfalls, Einführung der bedingten Entlassung, bedingte Verurtheilung. Hier spiele indess die Schutzfürsorge für den Entlassenen eine Hauptrolle. Unterkunft und Arbeitsgelegenheit sei die erste Parole. Betreffs der richtigen Organisation des Schutzwesens giebt Verfasser folgende Kernsätze:

1. An jedem Hauptort eines Gerichts- oder Verwaltungsbezirks soll ein Organ der Schutzthätigkeit (Schutzverein) vorhanden sein; es ist aber im Interesse des Zusammenwirkens verwandter Bestrebungen, namentlich in kleineren Orten wohl angängig, dass eine andere gemeinnützige Gesellschaft sich zugleich zum Schutzverein erklärt.

2. Die Schutzvereine einer Provinz, eines Staats, einer Nation sollen in einem Centralverbande stehen, theils wegen sicherer gegenseitiger Ueberweisung der Schützlinge, theils zur gemeinsamen Leitung und Vertretung in den Hauptinteressen.

3. Wegen der gegenseitigen Repatriirung fremder Schützlinge sollen, wie z. B. zwischen Deutschland und der Schweiz es der Fall ist, Abkünfte bestehen.

4. Das Schutzwesen soll in Ländern gemischten Bekenntnisses nicht konfessionell, sondern für alle Konfessionen gemeinsam auf paritätischer Grundlage ausgeübt werden. Selbst ein entschiedener Vertreter des Konfessionalismus auf anderen Gebieten, Windthorst, hat dies (auf der 28. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands) anerkannt.

5. Das Schutzwesen soll im Einklang mit den Staats- und Gemeindebehörden ausgeübt werden und diese sollen auch das Vertrauen zu den Vereinen hegen können und hegen, dass ihnen selbst vertretungsweise staatliche Aufsichtsbefugnisse über Entlassene anvertraut werden. Wo die Behörden selbst mitzuhandeln haben, mag ihnen das Beispiel der englischen Polizei dienen, welche wie eine Fürsorgerin sich der Entlassenen annimmt und ihnen selbst unter gewissen Kautelen die Annahme eines neuen Namens für ihre Erwerbsverhältnisse gestattet.

Verfasser wies sodann darauf hin, wie die höchste Kultur nur da in Wirklichkeit vorhanden ist, wo mit dem Fortschritt des Wissens und Könnens eine aufrichtige Pflege und Bethätigung der Religion und Sittlichkeit einhergeht, und sagt im Schluss:

Die Grenzen der beiden grossen Faktoren von Recht und Menschenliebe zu bezeichnen, dies wäre eine philosophische Arbeit für sich allein. Lassen wir uns für heute daran genügen, dass in Verstand und Herz des Menschen zwei Sätze mit gleicher Kraft eingeschrieben sind: „Recht muss Recht bleiben", aber auch: „Die Liebe höret nimmer auf".

Redogörelse för centralföreningen till stöd för frigifne aren 1879—1888 jemte översigt af fangvardsföreningarna i länen och deras verkramhet ar 1888. Stockholm 1889. Kongl. boktryckerie. P. A. Norstedt & Söner.

Die vorliegende Broschüre, betitelt „Bericht des Centralvereins zur Unterstützung entlassener Gefangener für die Jahre 1879—88, nebst Uebersicht der Kreis-Gefängnissvereine und deren Wirksamkeit im Jahre 1888", erschien aus Anlass des zehnjährigen Bestehens des Centralvereins. Der älteste der Einzelvereine ist die 1848 gestiftete Gefängnissgesellschaft in Kristiansstad, dann folgt erst 1863 die Gütehorger Gesellschaft; es wurden nun in rascher Aufeinanderfolge eine Reihe weiterer solcher Vereine gegründet, der jüngste ist der 1889 gestiftete Gefängnissverein für den Kreis (län) Kalmar. Mit dem Centralverein stehen jetzt 20 Einzelvereine in Ver-

Digitized by Google

bindung, die sich jedoch darauf beschränkt, dass diese gewisse Mittheilungen über ihre Wirksamkeit machen, welche der Centralverein dann zusammenstellt und veröffentlicht. Der Centralverein hat in den 10 Jahren 441 Männer und 158 Frauenspersonen unterstützt; es werden über diese Unterstützungen eine Reihe einzelner Tabellen mitgetheilt. Die Ausgaben betrugen 1888 an Unterstützungen 3843 Kr. 55 Oere, an Verwaltungskosten 314 Kr. 95 Oere, die Einnahmen 4200 Kr., der Kassenvorrath betrug zu Anfang des Jahres 1888 die Summe von 184 Kr. 33 Oere, so dass am Jahresschluss 225 Kr. 83 Oere Ueberschuss blieb. Von den Unterstützten sind 24,6 % Männer und 11,5 % Weiber rückfällig geworden. Es werden in der Folge über die einzelnen, im Jahre 1888 unterstützten Entlassenen Mittheilungen gemacht, auf die natürlich hier nicht einzugehen ist. Die einzelnen Provinzialvereine, welche dem Centralverein Mittheilungen über ihre Thätigkeit im Laufe des Jahres 1888 gemacht haben, sind wie schon erwähnt 20, darunter befindet sich auch ein Heim für entlassene weibliche Gefangene — Hemmet för frigifna qvinnor —, welches gewöhnlich als „Schutzheim der Königin“ (Drottningens skyddshem) bezeichnet wird. Dasselbe ist 1860 von der Herzogin von Ostgotland gestiftet. Bis 1888 sind darin 305 Frauenspersonen aufgenommen worden. Auf alle andern 19 Vereine und deren Thätigkeit einzugehen, würde zu weit führen; wir bemerken nur noch, dass in vielen derselben auch Damen im Vorstand sind. Ueber die Einnahmen und Ausgaben dieser Vereine liegen nicht ganz vollständige Angaben vor; am meisten hat der Verein in Upsala für Unterstützungen ausgegeben, nämlich 1205 Kr. 90 Oere, am wenigsten der von Wermland, d. h. nur 52 Kr. 42 Oere. Zum Schlusse werden noch die Statuten des schon erwähnten Heims für entlassene Frauenspersonen in Stockholm, dessen Protektorin und Vorstandspräsidentin die Königin von Schweden ist, mitgetheilt. Wir entnehmen denselben, dass gleichzeitig 10 bis 12 Entlassene Aufnahme finden können; diese findet zunächst auf eine vierwöchige Probe statt, nachher kann die betreffende Person das Heim auf vorherige schriftliche, durch die Hausmutter zu bewirkende Anmeldung bei der Polizei wieder verlassen; darin bleiben kann sie, gutes Verhalten vorausgesetzt bis zu 1 Jahr.

Personalnachrichten.

I. Veränderungen.

a. Baden.

Armbruster, Oberamtsrichter in Bruchsal, nach Freiburg versetzt.

Ekert, Dr., Geh. Rath und Director des Landesgefängnisses Freiburg, in Ruhestand versetzt.

Engelberg, von, Amtsrichter in Tauberbischofsheim, zum Director des Landesgefängnisses Mannheim ernannt.

Fuchs, Geheimer Finanzrath in Karlsruhe, zum Geheimen Ober-Regierungsrath ernannt.

Gremmelsbacher, kath. Hausgeistlicher in Bruchsal, aus dem Dienst getreten.

Hock, Kaplan, zum kath. Hausgeistlichen des Landesgefängnisses Bruchsal,

Kirn, Dr., Professor und Hausarzt in Freiburg, zum Medicinalrath,

Könige, Director des Landesgefängnisses Mannheim, auf sein Ansuchen zum Landgerichtsrath daselbst ernannt.

Kopp, Director in Bruchsal, nach Freiburg versetzt.

Krautinger, Buchhalter am Landesgefängniss Freiburg, zum Revisor bei Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts,

Lenhard, Rechnungsrath ebenda, zum Director der Weiberstrafanstalt und des Landesgefängnisses Bruchsal,

Reuther, Rechnungsrath beim Männerzuchthaus ebenda, zum Oberrechnungsrath,

Stoll, Verwaltungs-Assistent, zum Buchhalter am Landesgefängniss Bruchsal ernannt.

b. Bayern.

Leffler, Zuchthausdirector in München, zum Regierungsrath ernannt.

Müller, kath. Hausgeistlicher am Zuchthause Wasserburg, auf Ansuchen unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt.

Ranft, Gefängnissdirector in Sulzbach, zum Regierungsrath ernannt.

c. Elsass-Lothringen.

Goltz, v. d., Ministerialrath, zum Geheimen Ober-Regierungsrath ernannt.

Digitized by Google

d. Hessen.

Hauser, Arzt am Zuchthaus Marienschloss, zum Kreisarzt in Büdingen ernannt mit Uebertragung der Stelle als Arzt beim dortigen Haftlokal.

e. Sachsen-Coburg-Gotha.

Berger, Director der Gefängnissanstalten Ichterhausen, in den Ruhestand versetzt.

f. Preussen.

Bär, Sanitätsrath in Berlin, zum Geheimen Sanitätsrath,

Roscher, Amtsgerichtsrath, zum Landgerichtsdirector in Elberfeld,

Schulz, Lehrer in Spandau, zum Cantor am Strafgefängniss Plötzensee ernannt.

g. Württemberg.

Wagner, Pfarrer, Hausgeistlicher in Gotteszell, erhielt die Pfarrei Münchingen.

h. Luxemburg.

Brück, Obersekretär in Luxemburg, zum Director der dortigen Gefängnisse ernannt.

2. Decorationen.

a. Baden.

Beideck, Gefangenwärter in Lörrach, erhielt die silberne Verdienstmedaille,

Bueelmaier, Gefangenwärter in Emmendingen, die kleine goldene,

Eckstein, Fabrikant und Mitglied des Aufsichtsraths für das Landesgefängniss Freiburg, das Ritterkreuz II. Cl. des Zähringer Löwenordens,

Ehrmann, Werkaufseher am Männerzuchthaus Bruchsal, die silberne Verdienstmedaille,

Ekert, Dr., Geh. Rath, das Eichenlaub zum Commandeurkreuz II. Cl. des Zähringer Löwenordens,

Klrsch, Reallehrer beim Landesgefängniss Freiburg, das Verdienstkreuz des Zähringer Löwenordens,

Koser, Oberaufseher beim Landesgefängniss Bruchsal, die kleine goldene Verdienstmedaille,

Lenhard, Director der Weiberstrafanstalt Bruchsal, den Russischen Stanislausorden III. Classe,

Ribeteln, Med.-Rath und Hausarzt in Bruchsal, das Ritterkrenz I. Cl. des Zähringer Löwenordens,

Rutschmann, Oberaufseher beim Landesgefängniss Mannheim, die kleine goldene Verdienstmedaille,

Schariach, I. Krankenaufseher beim Männerzuchthaus Bruchsal, desgl.

Sontag, Dr., Geh. Hofrath und Professor an der Universität Freiburg, das Eichenlaub zum Ritterkreuz I. Cl. des Zähringer Löwenordens,

Weber, Gefangenwärter in Schwetzingen, die silberne Verdienstmedaille,
Weiss, Gefangenwärter in Tauberbischofsheim, desgleichen.
Zachmann, Oberaufseher am Kreisgefängniss Rastatt, desgleichen.

b. Preussen.

Grütz, Gerichtsdiener und Gefangenwärter in Schwerin, erhielt das allg. Ehrenzeichen in Gold,
Hofflenchter, Strafanstaltsmaschinenwärter a. D. in Hameln, das allg. Ehrenzeichen,
Lindstett, Strafanstaltsinspector a. D. in Cronthal, den rothen Adlerorden IV. Classe,
Ommert. Strafanstaltssecretär in Görlitz, desgleichen,
Richter, Gerichtsdiener und Gefangenwärter in Breslau, das allg. Ehrenzeichen in Gold,
Schaus, desgleichen in Ems, desgleichen,
Schnell, desgleichen in Ansim, erhielt das allg. Ehrenzeichen,
Vansbotter, desgleichen in Kyritz, desgleichen,
Wiener, Strafanstaltsaufseher in Strieg, desgleichen.

c. Württemberg.

Walzer, Hausmeister an der Strafanstalt Gotteszell, erhielt die goldene Civilverdienstmedaille.

3. Gestorben sind:

a. Baden.

Weingärtner, Stadtpfarrer in Baden.

b. Oldenburg.

Langreuter, Geheimer Oberregierungsrath in Vechta.

c. Preussen.

Meichow, Cantor am Strafgefängniss Plötzensee.

d. Württemberg.

Duvernoy, Staatsrath a. D. in Stuttgart.
Hezel, Buchhalter am Zellengefängniss Heilbronn.

Vereinsangelegenheiten.

Eingetreten sind:

a. Baden.

Dusch, Frhr. von, Amtsrichter in Mosbach.
Engelberg, von, Director des Landesgefängnisses Mannheim.
Guttenberg, Amtsrichter in Neustadt.
Mainhard, Amtsrichter in Buchen.
Schleicher, Buchhalter am Landesgefängniss Freiburg.

b. Baiern.

Dollacker, Verwalter der Strafanstalt Kaiserslautern.

c. Preussen.

Rudorff II, Landgerichtsrath in Hannover.

Ausgetreten sind:

a. Baden.

Gremmelsbacher, Professor und Hausgeistlicher in Bruchsal.
Hemberger, Pfarrer in Kronau.

b. Mecklenburg.

Schultetus, Oberlandrath in Güstrow.
Wigger, Dr., Landgerichtsrath ebenda.

c. Preussen.

I. Staataanwalt in Hanau.
Eichholtz, Director in Saarbrücken.

d. Sachsen-Coburg-Gotha.

Bergor, Director der Gefängnissanstalten Ichtershausen.

e. Württemberg.

Vayhinger, Kanzleirath, Expeditor des Strafanstalten-Collegiums Stuttgart.

f. Ungarn.

Gllna, Strafanstalt, aufgehoben.

Inhalt

		Seite
1.	Vollzug der knrzzeitigen Freiheitsstrafen. Von Chuchul	121
2.	Die Verhältnisse in den österreichischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen während der Jahre 1887 und 1888	132
3.	Frage bezüglich des Mnsterformulars für Einlieferungsbogen. Von Könige	154
4.	Die bösen Buben in Württemberg. Ein Beitrag zur Criminalstatistik von ***	163
5.	Pflicht der Verwaltungs-Vorstände von Strafanstalten zur Ermittelung und Beschlagnahme einer dem Strafgefangenen zustehenden Unfallrente für die Haftkosten. Von Dr. Hilse	169
6.	Ueber die „bedingte Verurtheilnng". (Bedingte Strafvollstreckung)	175
7.	Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen — Bedingte Verurtheilung	185
8.	Berichtigung	215
9.	Correspondenz	217
	Insbesondere:	
	Attentat auf Strosser	218
	Holtzendorff-Stiftung	220
10.	Literatur	221
11.	Schutzwesen	224
12.	Personalnachrichten	228
13.	Vereinsangelegenheiten	231

Errata.

Im 1. und 2. Heft S. 116 Z. 12 v. o. sind die Worte „des Hausordens" bis „Falken" zu streichen.

Ebenda Z. 17 v. o. sind die Worte von „erhielt" an zu streichen und dafür zu setzen „das mit dem Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg verbundene Ehrenkreuz II. Classe."

Im 1. und 2. Heft S. 117 Z. 14 v. u. lies „Vogel" statt „Joegel".

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. Gustav Ekert.

Sechsundzwanzigster Band, 5. u. 6. Heft.

Heidelberg.
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.
1892.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. Gustav Ekert.

Sechsundzwanzigster Band.

(Mit einer lith. Tafel und zwei Zählkarten.)

Heidelberg.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.

1892.

Inhalt

des

XXVI. Bandes.

		Seite
1.	Bericht über den Verlauf des Internationalen Congresses, welcher in der Zeit vom 9. bis 15. Oktober 1890 in Antwerpen stattgehabt und sich ausschliesslich mit Fragen, welche auf die Gefangenenfürsorge und den Schutz der verwahrlosten Jugend Bezug hatten, beschäftigt hat. Von Fuchs. 1. u. 2. Heft	1
2.	Ist es zulässig, gewisse Verbrecher oder Gesetzesübertreter als unverbesserlich zu betrachten, bejahenden Falles, welche Mittel könnten angewendet werden, die Gesellschaft gegen diese Klasse von Verurtheilten zu schützen? Von Sichart. 1. u. 2. Heft	16
3.	Ein Beitrag z. Gefängniss-Statistik. Von demselben. 1. u. 2. Heft	31
4.	Hopfenbau und Landwirthschaft im Königl. Württembergischen Landesgefängniss zu Rottenburg a. N. 1878—1889. 1. u. 2. Heft	47
5.	Vollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafen. Von Chuchul. 3. u. 4. Heft	121
6.	Die Verhältnisse in den österreichischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen während der Jahre 1887 und 1888. 3. u. 4. Heft	132
7.	Frage bezüglich des Musterformulars für Einlieferungsbogen. Von Könige . . . . . 3. u. 4. Heft	154
8.	Die bösen Buben in Württemberg. Ein Beitrag zur Criminalstatistik von *** . . . . . 3. u. 4. Heft	163
9.	Pflicht der Verwaltungs-Vorstände von Strafanstalten zur Ermittelung und Beschlagnahme einer dem Strafgefangenen zustehenden Unfallrente für die Haftkosten. Von Dr. Hilse. 3. u. 4. Heft	169
10.	Ueber die „bedingte Verurtheilung". (Bedingte Strafvollstreckung) . . . . . 3. u. 4. Heft	175
11.	Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen — Bedingte Verurtheilung. 3. u. 4. Heft	185

			Seite
12.	Berichtigung. 3. u. 4. Heft		215
13.	Die Reformen im sächsischen Strafvollzug. Von Böhmer		233
14.	Nekrologe		255
	Lucas		255
	Tauffer		258
	Wegmann		264
	Langreuter		266
	Köstlin		269
15.	Literatur	1. u. 2. Heft	64
		3. u. 4. Heft	221
		5. u. 6. Heft	285
16.	Correspondenz	3. u. 4. Heft	217
		5. u. 6. Heft	271
17.	Schutzwesen	3. u. 4. Heft	224
		5. u. 6. Heft	322
18.	Personalnachrichten	1. u. 2. Heft	115
		3. u. 4. Heft	228
		5. u. 6. Heft	328
19.	Vereinsangelegenheiten	1. u. 2. Heft	117
		3. u. 4. Heft	231
		5. u. 6. Heft	330

Die Reformen des sächsischen Strafvollzugs.

Vortrag

des Landesanstaltsdirector Regierungsrath Böhmer, Zwickau,
in der am 15. April 1891 in Dresden abgehaltenen Generalversammlung der Vereine zur Fürsorge für Strafentlassene.

Hochgeehrte Herren!

Der heutige Strafvollzug ist das Produkt der Reformen, die seit circa einem Jahrhundert ihren Anfang genommen und seitdem sich stetig vollzogen haben. Diese Reformen kamen zunächst äusserlich zur Erscheinung in den Vollzugsformen. An Stelle der Zuchthäuser alten Styls, in denen jugendliche wie ergraute Verbrecher ohne genügende Aufsicht, ja oft ohne genügende Scheidung der Geschlechter vereinigt und so der sittlichen Verwahrlosung und Verwilderung überlassen waren, traten die Einzelhaft und die durch heilsame Einrichtungen verbesserte Gemeinschaftshaft, bei der man insbesondere sorgsam bedacht gewesen war, die etwaigen Gefahren einer wechselseitigen Verderbniss der Gefangenen möglichst hinwegzuräumen.

Einzel- oder Gemeinschaftshaft? So alt diese Frage ist, und so oft sie von wissenschaftlicher wie von praktischer Seite aus beleuchtet und erörtert worden ist, zu einer Lösung, die unter den massgebenden Kreisen volles Einverständniss zu erzielen geeignet wäre, ist sie noch nicht gebracht worden. So leidenschaftlich bisher nun aber auch für und gegen die Zelle gestritten worden ist, unbestreitbar steht nach den bisherigen Erfahrungen wohl fest, dass einerseits ohne Zelle die Erreichung des Strafzwecks bei gewissen Gefangenen nicht möglich ist, dass aber andrerseits die Zelle für alle Gefangene nicht zulässig, bezw. nicht nöthig ist. Die Einzel- oder Gemeinschafts-

haft systematisch durchzuführen, würde hiernach gleich fehlerhaft sein, da beide Haftarten je nach der Individualität der Gefangenen erforderlich sind.

Dieser Standpunkt ist speciell für den sächsischen Strafvollzug massgebend und Anlass geworden, dem Bedürfnisse von Einzel- und Schlafzelle nach und nach möglichst Rechnung zu tragen. Von erspriesslicher Bauthätigkeit zeugt insbesondere das verflossene Jahrzehnt. Es sei hierbei nur erwähnt: der Bau des neuen Weiberzuchthauses in Waldheim, der Umbau der Anstalten Zwickau und Hoheneck, der Einbau von in Summa 1880 Schlafzellen, so dass für die in Gemeinschaftshaft befindlichen weiblichen Züchtlinge, sowie für die Gefangenen der Anstalten Zwickau und Hoheneck die nächtliche Isolirung prinzipiell durchgeführt und durch Beseitigung der gemeinsamen Schlafräume die wunde Stelle beseitigt ist, die zu berechtigten Bedenken gegen die Gemeinschaftshaft stets Anlass gegeben hat und geben muss. Auch sind in Summa 473 Isolirzellen neu erbaut und ist eine weitere nothwendige Vermehrung der Isolirzellen in der Anstalt Zwickau bereits fürsorglich in Aussicht genommen.

Allein die Frage, ob Einzel- oder Gemeinschaftshaft, betrifft doch immer nur die äussere Form des Strafvollzugs. Weit wichtiger als diese aber ist der eigentliche Inhalt und Kern desselben, also die bezüglich der Seelsorge und des Unterrichts, der Arbeit, der Beköstigung, der Disciplin u. s. w. massgebenden Grundsätze. Ist man nun in allen Staaten Deutschlands wie in allen anderen civilisirten Ländern bisher fortgesetzt mehr oder weniger bestrebt gewesen, diese den eigentlichen Charakter der Strafe ausprägenden Bestimmungen möglichst zu klären und zu entwickeln, so ist auch insbesondere Sachsen hierbei nicht müssig gewesen und hat namentlich in dem verflossenen Jahrzehnt einen Fortschritt im Strafvollzug gethan, der allgemeiner Kenntnissnahme und Beachtung wohl werth sein dürfte.

Die Strafe soll, ohne zur Leibes- und Lebensstrafe zu werden, ein empfindliches Uebel sein, das ist das eigentliche Wesen der Strafe. Von diesem Grundsatz geleitet hat Sachsen in der Hausordnung vom Jahre 1883 und den hierzu erlassenen

Bestimmungen und Regulativen den Strafvollzug von allem unberechtigten schwächlichen wie verderblichen Beiwerk gereinigt und, wo nöthig, verschärft, dabei zugleich aber auch dem Besserungszweck, soweit überhaupt möglich und mit dem Wesen der Strafe vereinbar, mehr als zeither Rechnung getragen.

Ist der Strafvollzug das Gebiet, dem jetzt Viele ihre Aufmerksamkeit zuwenden, hört man gerade gegenwärtig aus berufenen wie unberufenen Kreisen allerlei Urtheile und Vorschläge, so erscheint es wohl ebenso zeitgemäss wie schuldige Rücksicht Ihnen gegenüber, hochgechrte Herren, die Sie durch Ihre nie ermüdende Fürsorge für die Strafentlassenen als treue Helfer im Kampfe gegen den Rückfall sich uns Strafanstaltsbeamten zur Seite gestellt haben, wenn ich in Erledigung des mir ehrenvollen Auftrages, in dieser hochansehnlichen Versammlung zu sprechen, mir zum Thema gestellt habe:

Die Reformen des sächsischen Strafvollzugs.

Diese Reformen betreffen zunächst

I. das Unterrichtswesen in den Anstalten erwachsener Gefangener.

Zur sittlich religiösen Förderung und Besserung der Gefangenen wurde früher ausser den Sonn- und Festtagsgottesdiensten wöchentlich noch eine Betstunde abgehalten. War diese für manchen Gefangenen gewiss nicht ohne Segen, so blieb doch die Mehrzahl davon unberührt. Und diese Erscheinung kann nicht befremden. Will man geistig Ungebildete und Träge zum Nachdenken anregen und deren Aufmerksamkeit wach halten, so muss man ihnen in ihrem Gedankenkreise möglichst nahe treten. Der Kanzel ist nun aber aus gebührender Rücksicht auf diese immer eine gewisse Schranke gezogen für Ausdruck, Behandlung und Wahl der verschiedenen Ereignisse und Lebensverhältnisse. Freieres Spiel hat dagegen der Unterricht, in dem Alles auf jede Weise erörtert und zu klarem Verständniss und Nachdenken gebracht werden kann.

So ist man dazu gelangt, an Stelle der Wochenbetstunde Religionsunterricht zu ertheilen. Sämmtliche evangelische

und katholische Gefangene erhalten wöchentlich je 1 Stunde und zwar durch die Anstaltsgeistlichen unter Beihilfe der Anstaltslehrer. Dieser Religionsunterricht, in dem nicht nur die religiösen Wahrheiten verständlich gemacht, sondern insbesondere auch deren Bedeutsamkeit für das äussere Leben mit seinen häuslichen, gesellschaftlichen und geschäftlichen Verhältnissen durch Beispiele aus dem alltäglichen Leben und der Geschichte beleuchtet und zu Herzen geführt werden kann, ist in Ansehung der erziehlichen und sittlichen Aufgabe des Strafhauses von hoher Bedeutung und für einen grossen Theil der Gefangenen gewiss nicht ohne Segen.

Die in die Strafanstalt eingelieferten Gefangenen sind ferner der Kirche gewöhnlich entfremdet und haben darum auch die in der Kindheit gelernten Lieder zumeist wieder vergessen. Soll nun das Kirchenlied an seinem Theile dazu helfen, dass der Gottesdienst verschönt und die Gemeinde erbaut werde, so genügt es nicht, das Sängerchor zu schulen, sondern jeder Einzelne in der Gemeinde muss singen lernen. Sämmtliche evangelische Gefangene erhalten darum jetzt in der Kirche aller 14 Tage Mittwochs 1 Stunde besonderen Unterricht im Kirchengesang.

In der Anstalt Zwickau sind diese Gemeindegesangsstunden seit Juni 1888 eingeführt und sind seitdem in dieser Anstalt ausser den üblichen 35 Melodien, die sich im religiösen Memorirstoff des kleinen Katechismus verzeichnet finden, 42 Melodien neu eingeübt worden, darunter der ambrosianische Lobgesang und 19 rhythmische Choräle.

Welche Macht diese Lieder auf Herz und Gemüth gewinnen, beweist die Andacht und Freude, die Aufmerksamkeit und Frische, mit der die Gefangenen singen und die selbst schwer zu erlernenden Melodien bald sicher beherrschen. Sind doch die herrlichen rhythmischen Choräle wie: „Die güldne Sonne voll Freud und Wonne“, „Jerusalem, du hochgebaute Stadt“, „Jesu hilf siegen“, „Macht hoch die Thür“, „O Ewigkeit, du Donnerwort“ und andere mehr bald Lieblingslieder der Gefangenen geworden.

Wird durch diese Pflege des Kirchengesanges zur Hebung der sonn- und festtägigen Kirchenfeier, sowie der Morgen-

und Abendandachten wesentlich beigetragen, so werden diese Gemeindegesangsstunden selbst zu wahren Erbauungsstunden.

In den Strafanstalten erwachsener Gefangener wurde endlich zeither, abgesehen vom Religionsunterricht, die Woche über noch Unterricht in den Lehrfächern der einfachen Volksschule ertheilt, also Unterricht in deutscher Sprache, Rechnen u. s. w. Dieser Unterricht war obligatorisch für Gefangene bis zum 25. Lebensjahre, sofern sie in den Unterrichtsgegenständen der einfachen Volksschule sehr vernachlässigt waren.

Macht ein junger Mann in der Freiheit sich einer Verirrung schuldig, so wird sein Vater ihm das Verwerfliche seines Thuns begreiflich machen, ihn entsprechend ermahnen und überwachen, allein wird er seinen Sohn wieder auf die Schulbank setzen lassen?

Es ist nun zunächst erwiesen, dass die Gefangenen in Betreff ihrer Schulbildung nicht verschieden sind von den freien Leuten, mit denen sie gleichen Unterricht genossen haben. Die Schulverhältnisse der Gefangenen sind darum ebenso ein Nachweis für den Stand und Fortschritt des Schulwesens, wie die in Sachsen seit den 30er Jahren geführten Tabellen bezüglich der Schulkenntnisse der beim Militär eingestellten Rekruten. Ebenso ist die Thatsache, dass einzelne Gefangene, die früher nachweislich ordentlichen Schulunterricht genossen haben, bei ihrem Eintritt in die Strafanstalt lückenhafte Kenntnisse zeigen, im Leben allgemein zu beobachten und dadurch erklärlich, dass mit der Zeit bei mangelnder Uebung mehr und mehr vergessen wird, was die Schule mitgegeben hat.

Es steht hiernach der grössere oder geringere Mangel an Schulkenntnissen in keinem ursachlichen Zusammenhang mit dem Verbrechen. Kein Mensch kommt in's Strafhaus, weil er nicht addiren oder kaum seinen Namen schreiben kann. Nicht Wissens-, sondern Willensschwäche führt in's Strafhaus. Und wenn als Strafzweck sittliche Besserung anerkannt ist, mit der sittlichen Besserung hat dieser Unterricht nichts zu thun; ja, es erscheint sogar nicht unbeachtlich, dass bei einzelnen Gefangenen der Ernst und Zweck der Strafe durch diesen Unterricht beeinträchtigt werden kann, da er dem Be-

streben derjenigen Gefangenen, denen das stete Sitzen und Verbleiben bei der Arbeit unbequem und deshalb möglichste Abwechselung erwünscht ist, Vorschub leistet.

Nun haben wir seit dem Jahre 1873 die Fortbildungsschule. Lässt sich da dieser Unterricht in den Anstalten erwachsener Gefangener irgendwie noch rechtfertigen? Oder kann es Sachsen und seinen Steuerzahlern angesonnen werden, den nichtsächsischen Staatsangehörigen den nöthigsten Unterricht nachträglich zu gewähren?

Der auf die vernachlässigte Schulbildung seiner Zeit basirte Unterricht erwachsener Gefangener ist demnach nicht zu rechtfertigen, er macht die Strafanstalt zur Schulanstalt und wird für den Gefangenen zum Privileg dem freien Mann gegenüber, der die Woche über sein Brod verdienen muss.

Und doch, meine Herren, kann der Unterricht für erwachsene Gefangene nicht entbehrt werden, selbst wenn ihre Schulkenntnisse lückenlose wären.

Das Gefängnissleben wirkt durch seine Einförmigkeit, sowie durch Schweiggebot und Isolirung, diese der geselligen Natur des Menschen widerstrebenden Einrichtungen, geistig niederdrückend, lähmend und abstumpfend. Und diese Gefahr liegt nicht sowohl in der Zeit der Arbeit, da diese den Gefangenen geistig rege hält, als vielmehr in der Zeit der Ruhe. Zwar muss der Gefangene auch Zeit haben, um über sich nachdenken und sich mit den Seinigen beschäftigen zu können. Allein diese Zeit wird ihm schon reichlich während der Arbeitspausen und in seiner Schlafzelle. Nun kommt der Sonntag, an dem die Werktagsarbeit ruht. Regt auch die Predigt zum Nachdenken an, der Sonntag ist zu lang und der geistigen Oede und Langeweile, den schlimmsten Feinden des Strafhauses, ist Raum gegeben, so dass der Sonntag nicht blos zum Tag unerlaubter, sittlich nachtheiliger Zerstreuung, sondern insbesondere auch zum Tag geistigen Erschlaffens werden kann. Es ist darum Pflicht, dem Gefangenen eine geistige Gymnastik zu ermöglichen, durch die dem nachtheiligen, geistig abschwächenden und entnervenden Eindruck der Strafe mit Erfolg begegnet wird. Wird nun auch einzelnen Gefangenen gestattet, sich selbst zu beschäftigen mit Rechnen, Zeichnen,

Erlernen fremder Sprachen u. s. w., erhält insbesondere auch jeder Gefangene Sonntags geeignete Lectüre, für einen grossen Theil sind diese Hilfsmittel überhaupt bezw. auf die Dauer nicht ausreichend wirksam, namentlich bei denjenigen Gefangenen, die geistig wenig regsam und selbständig sind. Hier wird noch eine besondere Anregung und Anleitung nöthig. Und der geeignetse und praktischste Weg hierfür ist der Sonntags-Unterricht, wie er, wenn schon auf anderen Prinzipien aufgebaut, bereits seit dem Jahre 1863 in der Anstalt Zwickau mit dem günstigsten Erfolge ertheilt worden ist.

Ist der frühere Wochenunterricht unberechtigt, der Sonntagsunterricht bleibt auf alle Zeit eine nothwendige Institution des Strafhauses. Mit seinem Zweck und Ziel, geistige Gymnastik, wird aber zugleich auch die Aufgabe praktisch gelöst, den Gefangenen Sonntags in geeigneter Weise zu beschäftigen. Und wenn auf diesem Wege den Gefangenen eine Nach- und Forthilfe in ihren Schulkenntnissen ermöglicht wird, so kann dieser Gewinn als ein Privileg dem freien Mann gegenüber, wie beim Wochenunterricht berechtigt wär, nimmermehr geltend gemacht werden, denn dieser Gewinn ist nicht Zweck, sondern lediglich nothwendige Folge jeden Unterrichts.

Das, meine Herren, sind im Wesentlichen die Grundzüge, die zur Reform dieses Unterrichts in den Strafanstalten erwachsener Gefangener genöthigt und an Stelle des früheren Wochenunterrichts zum Sonntagsunterricht geführt haben, der seinem Ziel und Zweck gemäss speciell in der Anstalt Zwickau seit Ende Oktober 1889 entsprechend organisirt worden ist.

Eine Altersgrenze, wie beim früheren Wochenunterricht, giebt es beim Sonntagsunterricht nicht, denn das Bedürfniss nach geistiger Gymnastik ist bei jüngeren wie älteren Gefangenen ein gleiches, und da der Sonntagsunterricht unabhängig vom Stand der Schulverhältnisse ist, so reicht er auch über die Grenze des früheren Wochenunterrichts, über das Ziel der einfachen Volksschule hinaus und vermag berechtigtermassen auch Unterrichts-Gegenstände aufzunehmen, die, wie z. B. die einfache Buchführung, geeignet sind, den Gefangenen mit praktischen Kenntnissen für's Leben auszurüsten.

War ferner der frühere Wochenunterricht obligatorisch,

so ist aus erziehlichen und praktischen Gründen der Sonntagsunterricht in den freien Willen der Gefangenen gestellt, da der an die gesunde Vernunft des Gefangenen gerichtete Appell erfahrungsgemäss gern Beachtung findet und zugleich die beste Garantie für den Erfolg des Unterrichts gewährt. Eine Zuweisung zu diesem Unterricht ohne vorher angebrachte Bitte erfolgt nur dann, wenn einem Gefangenen die erforderliche Einsicht fehlt, dass dieser Unterricht für ihn nöthig ist.

Von den 688 Gefangenen, die in der Anstalt Zwickau seit Anfang Oktober 1889 bis mit Oktober vorigen Jahres Sonntagsunterricht erhalten haben, unter denen sich auch Gefangene befanden mit einem Alter von über 50 Jahren, mussten nur zwei besonders dazu befehligt werden.

Dieser Sonntagsunterricht wird endlich nicht, wie der frühere Wochenunterricht, bloss von berufsmässigen Lehrern ertheilt, sondern thunlichst auch von hierzu geeigneten Verwaltungsbeamten. Die Lehrthätigkeit öffnet den Weg zum Vertrauen der Gefangenen und fördert und erhöht dadurch den Einfluss der Beamten auf die Gefangenen in disciplineller wie erziehlicher Beziehung. Hiernach wird der Sonntagsunterricht speziell in der Anstalt Zwickau ertheilt von einem Lehrer und 6 Verwaltungsbeamten.

So sind jetzt die Glieder des Unterrichtswesens in den Strafanstalten erwachsener Gefangener:

1. Religionsunterricht, obligatorisch für sämmtliche Gefangene christlicher Confession,

2. Gemeinde-Gesangsstunden, obligatorisch für sämmtliche evangelische Gefangene, und

3. Sonntagsunterricht, in der Regel facultativ.

Diese Reformen betreffen

II. das Arbeitswesen.

Hierbei mögen folgende Bemerkungen vorerst gestattet sein.

Die im Reichsstrafgesetzbuch zwischen Zuchthaus und Gefängniss gemachte Unterscheidung — der Züchtling ist zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten, der Gefängnisssträfling kann auf eine seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden — ist praktisch nicht durchführbar. Das Arbeitswesen im Gefängniss ist im Wesentlichen gleich

dem im Zuchthaus, nur hat dieses vor jenem den Vorzug, wegen der durchschnittlich längeren Strafzeiten bessere Arbeitszweige einführen zu können als jenes. Ebenso ist die Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuches bezüglich der Aussenarbeit — der Züchtling kann unabhängig von seinem Willen, der Gefängnissträfling dagegen nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung mit Aussenarbeit beschäftigt werden — praktisch bedeutungslos. Während meiner 24jährigen Amtsthätigkeit hat nicht ein einziger Gefängnissträfling seiner Zutheilung zur Aussenarbeit widersprochen, dagegen bat mich ein Züchtling, ihn wegen seiner in Waldheim wohnenden Bekannten nicht auswärts zu beschäftigen. Sollte diese Regung des Ehrgefühls unbeachtet bleiben? Aussenarbeit ist eine Vergünstigung und Vertrauensarbeit. Andrerseits verbieten die Rücksichten auf Sicherheit und Disciplin, widerwillige Züchtlinge dazu zwingen zu wollen.

Bei Zutheilung der Arbeit ist auf das künftige Fortkommen der Gefangenen Rücksicht zu nehmen. Hiernach ist der Gefangene thunlichst auf seiner Profession zu beschäftigen, bezw. zu vermeiden, dass er zur Wiederaufnahme seiner früheren Arbeit nach der Entlassung unfähig werde. Dagegen ist damit nicht gefordert, dass der Gefangene in der Anstalt ein Handwerk erlerne. Das ist einmal nicht möglich, da die Füglichkeit, im Strafhause ein Handwerk zu erlernen, nur in sehr beschränktem Maasse vorhanden ist, dann aber auch nicht nöthig. Kein Mensch kommt in's Strafhaus, weil er dieses oder jenes Handwerk nicht erlernt hat, und wer überhaupt ernstlich arbeiten will, wird auch nach der Entlassung sein Brod finden. „Schuster bleib' bei deinem Leisten" gilt auch im Strafhause als Regel und zwar auch aus erziehlichen Gründen.

Zweck der Anstaltsarbeit ist nicht Erlernung eines Handwerks, sondern Erziehung und Gewöhnung an tüchtiges Arbeiten. Die nicht selten vorkommende Bitte der Gefangenen, ein Handwerk zu erlernen, entstammt zumeist dem Mangel an Ausdauer oder an Selbsterkenntniss und der damit verbundenen, jede reuige Einkehr hemmenden Selbsttäuschung, dass nicht Sinnesänderung, sondern Aenderung der Arbeit vor Rückfall schützen werde.

Gegenüber diesen bei Leitung der Anstaltsarbeit massgebenden Grundsätzen erweisen sich von selbst als grundlos die Klagen, dass die Arbeiterzahl der in den Anstalten betriebenen Gewerbe bedenklich vermehrt und dass insbesondere die vor ihrer Einlieferung bei der Landwirthschaft beschäftigten Gefangenen in den Anstalten zu Industriearbeitern herangebildet und so der Landwirthschaft nach ihrer Entlassung entzogen würden. Die Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern, dem Nothstand der Landwirthschaft durch Ueberlassung von Arbeitskräften thunlichst Rechnung zu tragen, ermöglicht vielmehr, dass ein grosser Theil Gefangener noch vor der Entlassung seiner früheren Arbeit wieder zugeführt wird.

Der Gefangene soll zur Arbeit erzogen werden. Zu dem Zweck wird nöthig, thunlichst bei jeder Arbeit ein tägliches Maass, das Pensum, festzusetzen, das bei Fleiss geleistet werden kann und deshalb nöthigenfalls bei Strafe geleistet werden muss. Abgesehen von den Lehrlingen, sowie von den gebrechlichen und aus anderen Gründen beschränkt arbeitsfähigen Gefangenen war nun früher für alle Gefangenen bei einem und demselben Arbeitszweige ein gleichmässiges Pensum festgesetzt, z. B. pro Tag 12 Stück Rohrdecken. Fertigte der Gefangene dieses Pensum in kürzerer als der festgesetzten Arbeitszeit, so musste er selbstverständlich fortarbeiten, da die Dauer der Arbeitszeit der Normal-Massstab der zu leistenden Arbeit und das Pensum nur als eine billige Nebenabtheilung desselben anzusehen war. Diese Bestimmung hatte jedoch die grosse Lücke, dass der Gefangene bei Vermeidung von Strafe wohl zur Leistung des Pensums, nicht aber dazu genöthigt werden konnte, soviel Ueberpensa zu leisten, als bei Fleiss ihm möglich war.

Zur Beseitigung dieser Lücke wurden deshalb in den sächsischen Straf- und Correctionsanstalten bereits seit Ende der 60er Jahre drei Pensumklassen bei einer und derselben Arbeit eingeführt, z. B. 12, 15, 18 Stück Rohrdecken pro Tag als Pensum 3., 2. und 1. Klasse. Allein auch dadurch war die Lücke nicht vollständig beseitigt. Ein Gefangener z. B., der recht wohl 24 Stück Decken an einem Tag zu fertigen fähig war, konnte nicht dazu, sondern höchstens nur zur

1. Pensumklasse, also bloss zur Leistung von 18 Stück Decken bei Strafe genöthigt werden und musste trotz des erwiesenen Unfleisses sogar noch durch Gewährung von Arbeitsgratification belohnt werden.

Welcher Widerspruch mit dem Zweck der Arbeit, den Gefangenen zur Arbeit zu erziehen und dadurch seine Willenskraft zu fördern und zu festigen, und welcher Gegensatz dem freien Arbeiter gegenüber, der im Schweisse seines Angesichts arbeiten muss in der Sorge um's tägliche Brod, während den Gefangenen diese Sorge nicht drängt, noch drückt, sein Tisch gedeckt wird, wenn schon er nicht in dem Maasse, wie ihm möglich, gearbeitet hat!

Wenn irgendwo, so muss in Ansehung der individuellen Verschiedenheit der Arbeitsfähigkeit bei der Arbeit invidualisirt und deshalb ein thunlichst individuelles Pensum-System geschaffen werden. Und diese Aufgabe, meine Herren, ist durch das im Jahre 1883 eingeführte Arbeits-Regulativ in Sachsen gelöst worden, das in einer einfachen, übersichtlichen, praktischen, das Minimum und Maximum der Arbeitsfähigkeit umfassenden Weise eine Scala von Pensumklassen aufgestellt und dadurch die Zutheilung jedes Gefangenen zu der seiner Arbeitsfähigkeit entsprechenden Pensumklasse ermöglicht hat.

Nach der Höhe der Arbeitsleistungen sind nun in diesem Arbeits-Regulativ auch die Arbeitsgratificationen bemessen. Allein diese Gratificationen — und das ist eine weitere, überaus wichtige und wie Ihnen, meine Herren, ja bekannt, auch für die Entlassenen-Pflege bedeutungsvolle Reform der Hausordnung vom Jahre 1883 — diese Gratificationen gehen nicht, wie früher, ohne Weiteres in das Eigenthum der Gefangenen über, sondern sie werden nur vorgemerkt, und erlangt der Gefangene keinerlei Recht auf die Gratification, solange sie ihm nicht thatsächlich eingehändigt worden ist.

Auf der im Herbst des Jahres 1883 in Wien abgehaltenen Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten ist die Frage, ob den Gefangenen ein Recht auf Gewährung eines Arbeitslohnes zuzugestehen sei, gleichfalls ablehnend, also in demselben Sinn entschieden worden, der durch die

Hausordnung vom Jahre 1883 zum klaren Ausdruck bereits gekommen war.

Diese Reformen betreffen

III. das Beköstigungswesen.

Was zur Erhaltung des Lebens, der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit nothwendig ist, muss dem Gefangenen gewährt werden. Diese Aufgabe ist insbesondere mit Anlass gewesen, dass im Jahre 1884 ein neues Beköstigungsregulativ eingeführt wurde, um die Beköstigung in sanitärer Beziehung möglichst zweckmässig zu gestalten. Ausser dieser regulativgemäss gewährten Beköstigung konnte nun früher der Gefangene Monat für Monat sich Bier, Milch, Butter, Speck, Heringe, Obst und Schnupftabak erkaufen. Dieser sogenannte Victualien-Erkauf stammte aus längst vergangenen Zeiten, in denen die Kost der Gefangenen nicht ausreichend nahrhaft, und deshalb die Möglichkeit, Zusatznahrungsmittel kaufen zu dürfen, angezeigt war.

Die Strafe soll ein Uebel sein. Wenn nun einerseits die Beköstigung nothwendig so zu regeln ist, dass es der Gefangene nicht besser hat als der arme Mann in der Freiheit, die sanitären Rücksichten andrerseits aber nicht zulassen, dem Gefangenen Entbehrungen aufzuerlegen, mit denen der Arme in der Freiheit vielleicht noch zu kämpfen hat, die im Strafhause jedoch dahin führen müssten, dass der Gefangene an seiner Gesundheit geschädigt werden würde, ist es dann mit dem Ernst der Strafe vereinbar, dem Gefangenen mehr, als ihm nöthig, zu gewähren, ihm also ausser der regulativmässig gewährten, Leben, Gesundheit und Arbeitsfähigkeit erhaltenden Beköstigung noch den Victualien-Erkauf zu gestatten? Wird etwa dem Besserungszweck gedient, wenn der Gefangene, der in der Freiheit nicht sparen, sich nichts versagen gelernt hat, im Strafhause über das Nothwendige hinaus sich Genussmittel beschaffen darf? Oder entspricht es dem Gerechtigkeitsprinzip, dem Bemittelten vor dem Unbemittelten die Befugniss einzuräumen, sich die Strafe möglichst leicht zu machen? Ist es endlich nicht ein wahrer Hohn, wenn Familienväter, obwohl sie alles, was zur Nahrung und Nothdurft des Lebens gehört, vom Strafhause erhalten, Bier, Butter u. s. w. sich kaufen, während Frau

und Kinder trotz Unterstützung der Gemeinde oft nicht satt trockenes Brod haben?

Die Erkenntniss der Nothwendigkeit, dass bezüglich der Gewährung von Extragenüssen einschliesslich des Tabaks die Bestimmungen zu verschärfen seien und damit aus den Strafanstalten beseitigt werde, was geeignet sei, die Wirkung der Freiheitsstrafen abzuschwächen, kam auch auf der im Herbst 1883 in Wien abgehaltenen Versammlung des Vereins deutscher Strafanstalts-Beamten zum Ausdruck. Allein während dort noch über die Frage, ob den Gefangenen eine Prise Schnupftabak zu gewähren sei, fast eine Stunde lang discutirt wurde, und unter Anderem einer der Redner hierbei bemerkte, dass die Gefangenen sich lieber in Ketten legen als den Schnupftabak nehmen lassen werden, war in Sachsen bereits im Jahre 1882 der Tabak aus der Reihe der Extragenüsse gestrichen und durch die Hausordnung vom Jahre 1883 der ehemalige sogenannte Victualien-Erkauf prinzipiell beseitigt.

Steht die Hausordnung vom Jahre 1883 übrigens mit keinem Punkte in Widerspruch mit den in der Wiener Versammlung angenommenen Thesen, so hat die Verwaltung der Königlich sächsischen Straf- und Correctionsanstalten wie bezüglich der oben angeführten Arbeitsgratification, so auch hier bezüglich der Extragenüsse die Genugthuung, dass sie mit den betreffenden Hausordnungs-Aenderungen den in jener Versammlung zur Geltung gekommenen Auffassungen vorangegangen ist.

Nach dieser Hausordnung sind besondere Kostgenüsse in der Regel nur noch auf Butter oder Fett, Milch oder Bier beschränkt und dürfen von der Direktion nur bewilligt werden entweder als Belohnung an Gefangene 1. oder 2. Disciplinarklasse oder auf begründeten ärztlichen Antrag und zwar nie länger als auf 14 Tage.

Während in den sächsischen Straf- und Correctionsanstalten im Jahre 1880 vom Spargeld der Gefangenen noch 23,800 Mark für den Victualien-Erkauf verausgabt wurden, beziffert sich dieser Betrag bereits im Jahre 1883 nur auf ungefähr 1250 Mark, also über 22,000 Mark Ersparniss zum Besten der Gefangenen wie deren Angehörigen. Dabei ist zu

konstatiren gewesen, dass ein etwa nachtheiliger Einfluss auf die Gefangenen durch diese Massregel sich nirgends bemerkbar gemacht, wohl aber die Disciplin dadurch wesentlich gefördert, der Strafvollzug verschärft und das Strafhaus als etwa wünschenswerthe Zufluchtsstätte verleidet worden ist.

IV. Auch das Disciplinarwesen ist reformirt.

Im Strafhause muss unbedingt Zucht und Ordnung gewahrt und den Vorschriften für Erreichung des Strafzweckes gebührend Nachdruck gegeben werden können. Deshalb bedarf die Anstalt einer Strafgewalt und Strafmittel, die auf die Gesundheit thunlichst ohne Nachtheil und doch geeignet sind, einen jedweden Ungehorsam zu brechen. Diesen Forderungen entsprach das frühere Disciplinarstrafen-System nicht allenthalben, auch erschien es in keinem Falle gerechtfertigt, dass die Strafen im Strafhause minder streng seien, als solche beim ehrenwerthen Soldatenstande in Anwendung kommen.

Die deshalb nothwendige Reform ist durch die Hausordnung vom Jahre 1883 bewirkt worden. An Stelle der früheren einfachen, aber lang dauernden und darum gesundheitsschädlichen Koststrafen sind kurze, aber verschärftere und empfindlicher wirkende Strafübel getreten, die Strafgewalt ist wesentlich und zwar um das Doppelte erhöht, es kann z. B. enger Arrest, eine Strafe, die sich vorzüglich wirksam erweist, ohne die Gesundheit zu benachtheiligen, in Verbindung mit Koststrafe und hartem Lager bis zu 10 Schärfungstagen erkannt werden, und endlich ist die zeither nur im Männerzucht- und Corrections-Hause zulässige körperliche Züchtigung auch für Männer in den Landesgefängniss-Strafanstalten zugelassen.

Ausführlich die eingehenden Erwägungen und Erörterungen anzugeben, die speziell zu letzterer Massnahme geführt haben, ist hier nicht Zeit. Es sei hierbei nur erwähnt, dass unter den Gefängnissträflingen Subjekte sind, die an Rohheit und Gemeinheit den schlimmsten Züchtlingen nichts nachgeben. Von den 1330 Gefangenen, die im vorigen Jahre in die Anstalt Zwickau eingeliefert worden sind, waren allein 468, also über 35%, die wegen Vergehens gegen die Autorität, gegen Leben und Gesundheit u. s. w. verurtheilt waren.

Schon in Anbetracht dieser Thatsachen ist es darum nur eine nothwendige Consequenz, eine Strafe, die im Zucht- und Correctionshause sich als heilsam erwiesen hat, auch in den Gefängniss-Strafanstalten als Ausnahmemassregel zulässig zu machen. Denn als Ausnahmemassregel wird und muss stets die körperliche Züchtigung behandelt werden, wo überhaupt sie Anwendung findet; eine solche ist und wird sie aber in den Gefängnissanstalten insbesondere noch dadurch, dass sie ausdrücklich nur für gewisse Fälle gestattet ist und zwar bei gewaltthätigem Verhalten, bei thätlicher Widersetzlichkeit und bei hartnäckigem Ungehorsam, sofern andere Disciplinarstrafen bereits wirkungslos geblieben sind.

Hierbei sei nicht unerwähnt, dass das Königliche Ministerium des Innern speziell die Disciplin, diese hochwichtige Institution, fortgesetzt auf das Eingehendste überwacht und zu dem Zwecke mit der Ueberwachung der Handhabung der Disciplin in den verschiedenen Gefängniss-Strafanstalten einen Anstaltsdirektor als Commissar noch besonders fürsorglich beauftragt hat.

Schon die blosse Androhung und Möglichkeit der körperlichen Züchtigung kann von einem heilsamen Einfluss auf die Disciplin werden. Furcht wirkt entschieden abschreckend, sofern für etwaiges Vergehen mit Gewissheit Bestrafung zu erwarten ist. Ein überraschender Beleg hierfür ist auch durch die nach Uebereinkommen mit dem Königlichen Justizministerium getroffene Bestimmung der Hausordnung erbracht worden, nach der ein Gefangener über den Ablauf seiner Strafzeit hinaus in der Anstalt zu behalten ist, damit eine von ihm verwirkte Disciplinarstrafe vollends vollstreckt werden kann. Die bubenhaften Subjekte, die es sich sonst zum Vergnügen machten, in den letzten Stunden ihrer Gefangenschaft noch einmal möglichst roh und gemein aufzutreten, weil sie glaubten, sie könnten auf ihren Entlassungstag pochen und müssten straflos ausgehen, sie bleiben nun in der Furcht vor Strafe hübsch zahm bis zur Entlassung.

Ist endlich Individualisirung für den Strafvollzug unerlässliche Forderung, so ist diese eben so dringend geboten bei Anwendung der körperlichen Züchtigung. In dem einen Falle

heilsam, kann diese Strafe im andern Falle die verderblichsten Folgen haben. Eine systematische Anwendung, wie solche z. B. der bereits im Jahre 1805 durch Kurfürstliches Rescript im Allgemeinen aufgehobene und nach seiner späteren Wiedereinführung für das Zuchthaus zu Waldheim im Jahre 1831 auch für letzteres völlig beseitigte sogenannte „Willkommen“ war, für dessen Wiedereinführung als wirksames Abschreckungsmittel gegen Rückfall selbst aus gebildeten Kreisen sich Stimmen vernehmen lassen, würde darum niemals zu rechtfertigen, noch von erhofftem Erfolge sein. Auch die Bestimmung des Kriminalgesetzbuches vom Jahre 1838, wonach die körperliche Züchtigung als Schärfung der Zuchthausstrafe vom Richter im Strafurtheile ausgesprochen werden konnte, hat sich nicht als zweckentsprechend erwiesen. Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1855 beschränkte die Schärfung durch körperliche Züchtigung auf rückfällige Züchtlinge. Mit dem revidirten Strafgesetzbuche vom Jahre 1868 ist die körperliche Züchtigung als Schärfungsmittel beseitigt worden.

Die Macht der Abschreckung liegt, wie erwähnt, nur in der gewissen Ueberzeugung, sicher entdeckt und bestraft zu werden. Diese Ueberzeugung hat jedoch erfahrungsgemäss der Verbrecher nicht, vielmehr ist er von der Hoffnung und dem Bestreben geleitet, das Verbrechen so zu begehen, dass er nicht entdeckt und auch nicht erneut Strafe erleiden werde. Thatsächlich ist auch weder durch Prügel, noch durch Hunger, wie sie in früheren Zeiten tagtäglich zur Anwendung kamen, die Rückfälligkeit zu bekämpfen gewesen.

Die Ursachen von der etwaigen Vermehrung der Verbrechen wie auch der Rückfälligkeit liegen, wie von Schwarze sehr richtig bemerkt, auf Gebieten, die weder mit der Strafgesetzgebung, noch mit dem Strafvollzug etwas zu schaffen haben. Abhilfe ist allein zu erwarten von Hebung der Sittlichkeit durch Schule und Kirche, durch Haus und Familie. Und hierbei hat auch das Strafhaus seinen Theil beizutragen durch Seelsorge und Unterricht, durch Erziehung zur Arbeit, durch Gewöhnung an Zucht und Gehorsam und zu dem Zwecke dienstbar zu machen, was geeignet ist, das sittliche Streben zu wecken und zu fördern. Diesem Zwecke dient aber auch

das Disciplinarklassensystem, das bereits seit Mitte der 50er Jahre in Sachsen eingeführt ist.

Es giebt drei Klassen, in welche die Gefangenen nach Massgabe ihres sittlichen Zustandes und Verhaltens bei ihrer Einlieferung eingereiht, bezw. während der Strafverbüssung versetzt werden. Die Rückfälligen kommen in die dritte, die Nichtrückfälligen und Besserungswilligen in die zweite und die durch Besserungswilligkeit und vorzügliches Verhalten längere Zeit hindurch erprobten Gefangenen der zweiten in die erste Disciplinarklasse.

Den verschiedenen Klassen entsprechend ist nun verschieden gestaltet die Behandlung der Gefangenen bezüglich der Freiheitsbeschränkung, der Anwendung von Disciplinarstrafen und insbesondere der der zweiten und ersten Klasse ermöglichten Gewährung von Vergünstigungen, soweit solche mit dem Wesen und Grundcharakter der Strafe vereinbar sind. Vermögen doch schon scheinbar unbedeutende Gewährungen im Strafhause auf die moralische Natur der Gefangenen wohlthätig einzuwirken.

Dieses Disciplinarklassensystem nun ist gleichfalls durch die Hausordnung vom Jahre 1883 zweckmässiger geordnet und ausgebaut worden. Der Begriff der Rückfälligkeit ist wesentlich verschärft. Schon Vorstrafen von Gefängniss und von Haft wegen Bettelns u. s. w., ferner leichtfertige Auffassung der Bestrafung oder wenn der Gefangene straffällig geworden ist, um in's Strafhaus zu kommen, haben die sofortige Einreihung in die dritte Disciplinarklasse und die hiermit verbundene vorzugsweise strenge Beaufsichtigung und Behandlung innerhalb der hausordnungsmässigen Schranken zur Folge. Aber auch die Klassenunterscheidungen selbst sind schärfer als früher begrenzt und dadurch in erziehlicher Beziehung wirksamer geworden. Die Gewährung der Arbeitsgratification ist klassenweise abgestuft, ebenso die Erlaubniss zum Briefschreiben. In den Gefängnissstrafanstalten darf z. B. die erste Klasse aller vier, die zweite aller sechs, die dritte aller acht Wochen Briefe schreiben. Die Theilnahme am Kirchensängerchor ferner, die Erlangung von Vertrauensstellungen u. s. w. ist nur der ersten und zweiten Disciplinarklasse und endlich die Empfehlung zur

Begnadigung der ersten Disciplinarklasse insbesondere vorbehalten.

Das Disciplinarklassen-System hat sich als erziehlicher Faktor vorzüglich bewährt und verdient volle Beachtung.

Eine Klassificirung der Gefangenen nach dem Grade der sittlichen Verschuldung und Verderbtheit, sowie eine dementsprechende Verschiedenheit in der Behandlung und Zulassung von Vergünstigungen ist übrigens auch anderwärts, so in Württemberg und Baden und den dem Königlichen Ministerium des Innern unterstehenden preussischen Strafanstalten anerkannt und durchgeführt. Nur sind dort bloss zwei Klassen angenommen, die unserer zweiten und dritten Klasse entsprechen, während die erste Klasse, dieser erfahrungsgemäss praktische Abschluss solchen Systems, fehlt. In den dem Königlichen Justizministerium unterstehenden preussischen Strafanstalten dagegen giebt es keine Disciplinarklassen, gleichwohl ist daselbst den Gefängnisssträflingen, welche im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, die Befugniss eingeräumt, sich der eigenen Kleidung und Wäsche bedienen zu dürfen. Die Ehrenstrafen haben es nicht mit der rein menschlichen, sondern mit der staatsbürgerlichen Ehre zu thun, und sind ihr Gegenstand lediglich staatsbürgerliche Rechte und Befugnisse für eine Zeit, die erst nach verbüsster, verjährter oder erlassener Strafe anhebt. Ist es darum an sich schon wie in Ansehung des Besserungszwecks bedenklich, diesen Ehrenstrafen auf die Dauer der Freiheitsstrafe principiell die Wirkung einer moralischen Brandmarkung einzuräumen, so ist eine solche Unterscheidung ausserdem mit der nicht zu rechtfertigenden Ungleichheit und Härte verbunden, dass der mittellose Gefangene, der nicht in der Lage ist, die eigene Kleidung zu tragen, die Hauskleidung anlegen muss und so dem Gefangenen gleichgestellt ist, gegen welchen der Verlust der Ehrenrechte ausgesprochen ist.

Durch diese Reformen ist endlich

V. der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnissstrafe thunlichst verschieden gestaltet worden.

Es ist bereits oben bei Besprechung des Arbeitswesens bemerkt worden, dass der im Reichsstrafgesetzbuch zwischen Zuchthaus und Gefängniss gemachte Unterschied praktisch un-

ausführbar ist, gleichwohl werden 8 Monate Zuchthaus gleich 12 Monaten Gefängniss gerechnet. Dieser Missstand, dass Theorie und Praxis sich nicht decken und damit das Verbrechen thatsächlich eine mildere Ahndung erfährt als das Vergehen, hat bereits zu der Frage geführt, ob das Freiheitsstrafensystem nur auf Gefängniss und Haft zu beschränken sei. Ist es auch nun zur Zeit zweifelhaft, ob dieses System Annahme finden wird, so ist doch zweifellos nothwendig, dass, so lange nun einmal Zuchthaus- und Gefängnissstrafe im Reichsstrafgesetzbuche anerkannt sind, der Vollzug dieser Strafen thunlichst verschieden gestaltet werde.

Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hat diese Frage auf seiner letzten im Jahre 1889 in Freiburg abgehaltenen Versammlung behandelt und ist zu folgenden Thesen gelangt:

1. die Zuchthausstrafe ist in besondern, nur zur Aufnahme von Zuchthaus-Sträflingen bestimmten Anstalten zu vollstrecken und

2. die Hausordnung für die Zuchthäuser gegenüber jener für die Gefängnissstrafanstalten dahin zu verschärfen, dass für Zuchthaussträflinge die Dauer der täglichen Arbeitszeit verlängert, die Arbeitsgratification auf ein niedrigeres Maass reducirt, der schriftliche und mündliche Verkehr mit der Aussenwelt mehr eingeschränkt wird, besondere Genussmittel nicht gewährt und die Disciplinar-Strafen angemessen abgestuft werden.

Nun, was in Freiburg im Jahre 1889 als nöthig und erstrebenswerth anerkannt worden ist, das haben wir in Sachsen im Allgemeinen bereits seit dem Jahre 1883 und dazu noch die weitere Unterscheidung, dass der Züchtling mit „Du“, der Gefängnisssträfling mit „Sie“ angesprochen wird. Dagegen haben wir die Freiburger Thesen überholt bezüglich der Erlaubniss des Erkaufs der Genussmittel, wie bereits oben dargelegt ist, sowie nunmehr auch bezüglich der Forderung, dass im Gefängniss kürzere Zeit als im Zuchthaus gearbeitet werden soll, welche Forderung für die sächsischen Strafanstalten noch im Jahre 1889 bestanden hat.

Die Arbeitszeit des freien Arbeiters beträgt im Allgemeinen

11 Stunden. Auch in den Strafanstalten Deutschlands wird im Durchschnitt täglich 11 Stunden gearbeitet nur mit dem Unterschied, dass die Arbeitszeit in einzelnen Ländern Sommer und Winter eine gleiche, in anderen Ländern im Winter kürzer ist als im Sommer. Bei einer Arbeitszeit von weniger als 11 Stunden muss der Gefangene entweder anderweit irgendwie beschäftigt werden, damit den Gefahren der Unthätigkeit und Langeweile vorgebeugt wird, oder er muss um so viel länger in der Schlafzelle zubringen.

Mag nun für den freien Arbeiter eine Verkürzung der Arbeitszeit als erwünscht erachtet werden, damit er sich der Familie widmen kann, für den Gefangenen liegt dieser Grund nicht vor. Wozu aber für die Wochentage, bezw. den Winter über noch eine andere Beschäftigung suchen, da eine geeignetere als die Wochentagsarbeit entschieden nicht vorhanden ist, für geistige Anregung aber durch Religionsunterricht und Gemeindegesangsstunde, sowie an Sonntagen durch Gottesdienst, Unterricht, Lectüre und Selbstbeschäftigung ausreichend gesorgt ist? Das Verbleiben in der Schlafzelle jedoch über die zur Nachtruhe nothwendige Zeit hinaus zu verlängern, würde nur zu leicht sittliche und disciplinelle Gefahren zur Folge haben. Allein ist eine solche bezüglich der Arbeitszeit zwischen Zuchthaus und Gefängniss gemachte Unterscheidung mit dem Wesen und Zweck der Arbeit überhaupt vereinbar und dadurch der beabsichtigte Erfolg thatsächlich zu erzielen?

Arbeit ist ein Segen für die Menschheit, ein wahrer Segen aber und Trost insbesondere für den Gefangenen. Die Entziehung der Arbeit ist darum eine Strafe und wird als Disciplinarstrafmittel deshalb auch allerwärts gehandhabt, während die Erlaubniss, länger arbeiten zu dürfen, von den besseren Gefangenen als eine Hafterleichterung empfunden und deshalb als eine Vergünstigung erbeten wird. Und wenn nun der Gefangene zur Arbeit erzogen werden soll, so muss es selbstverständlich Aufgabe des Strafhauses sein, dass der Gefangene die Arbeit nicht als eine Strafe ansehen, sondern als eine göttliche Ordnung erkennen und lieb gewinnen lerne, die er auch ausserhalb der Mauern des Strafhauses zur Lebensregel sich macht. Damit ist aber in gebührender Rücksicht auf

Wesen und Zweck der Arbeit auch hinsichtlich der Arbeitszeit in den Strafanstalten, gleichviel ob Zuchthaus oder Gefängniss, ein bestimmtes Maass geboten, das weder überschritten, noch verkürzt werden darf. Denn entweder wird dann auf der einen Seite zu viel oder auf der anderen Seite zu wenig Stunden gearbeitet.

Eine Verkürzung dieses Zeitmaasses zu vermeintlichen Gunsten des Gefängnisses würde darum wohl von den trägen Subjecten, deren Erziehung und Gewöhnung zur Arbeit gerade eine der wesentlichen Aufgaben des Strafhauses bilden sollen, als eine erwünschte Massregel begrüsst, von den besseren und arbeitsliebenden Gefangenen jedoch als eine Strafverschärfung empfunden werden. Bei den eigenartigen Verhältnissen des Strafhauses und in Ansehung des Wesens und Zwecks der Arbeit erweist sich darum wie im Strafgesetzbuch so auch hier der Versuch als ein vergeblicher, die Arbeit und die Arbeitszeit als strafschärfendes und strafunterscheidendes Moment zwischen Zuchthaus und Gefängniss praktisch zur Geltung zu bringen.

Hiernach haben nunmehr in Sachsen Zuchthaus und Gefängniss gleiche Arbeitszeit und zwar Sommer und Winter 11 Stunden.

Das sind in Kürze die Reformen, durch die in Sachsen der Strafvollzug, soweit nöthig, verschärft und gleichzeitig mit heilsamen Massnahmen in Ansehung der sittlichen Aufgabe des Strafhauses ausgerüstet worden ist.

Bei der praktischen Bedeutsamkeit dieser Reformen darf man, wie erwähnt, wohl hoffen, dass sie allgemeine Beachtung finden werden. Möchte es mir aber vor Allem gelungen sein, dass Sie, hochgeehrte Herren, einen Einblick in das Strafhaus und damit erneut die Ueberzeugung gewonnen haben, wie unser Strafvollzug durchaus dem Wesen und Zweck der Strafe gemäss geordnet ist. Kann doch Ihre Stellung dem Strafvollzug gegenüber uns Strafanstaltsbeamten nicht gleichgültig sein, die wir durch das gemeinsame Ziel, die Bestraften vor Rückfall zu wahren, verbunden sind.

Ist die Arbeit am Gefangenen wie Entlassenen eine gleich mühevolle, oft vergebliche, ja selbst zuweilen mit dem schnö-

desten Undank gelohnte, so wird ein stetes Handinhandgehen und gegenseitiges Vertrauen mit dazu verhelfen, dass wir trotz mancher Misserfolge im Kampfe gegen die Rückfälligkeit nicht erlahmen.

Mit Hochachtung und Dank aber blicken wir Strafanstaltsbeamten auf die Männer, die die Fürsorge für Entlassene, diesen so schwierigen Zweig der inneren Mission, auf sich genommen haben und in dieser Arbeit unbeirrt und treu ausharren.

Gestatten Sie mir die Freude, Ihnen hier dies aussprechen zu können mit der Versicherung, dass mit mir gleich fühlen meine sämmtlichen Berufsgenossen. —

Nekrologe.

Charles Lucas.

(Nach dem Bulletin de la Soc. gén. des pris. von dem Präsidenten der Academie Bouillier.)

Charles Lucas zeichnete sich besonders aus durch sein langjähriges Wirken in der französischen Academie, durch seine Werke, durch die von ihm veranlasste Reform im Gefängnisswesen, durch seine Leistungen im Dienste der Humanität und war bekannt nicht nur in seinem Vaterland, sondern auch in allen anderen Ländern der civilisirten Welt.

Vor 3 Jahren feierte die franz. Academie sein 50jähriges Jubiläum und der Präsident überreichte ihm damals mit einer seine Verdienste rühmenden Ansprache eine Medaille, welche die Academie ihm zu Ehren prägen liess. Gleichzeitig feierte auch die Gefängnissgesellschaft in Paris, wo er so viel Gutes wirkte und eine grosse Rolle spielte, das 50jährige Jubiläum des berühmten Mannes.

Lucas war geboren 1803 und starb, 87 Jahre alt, am 21. Dezember 1889.

In der ersten Zeit seines Lebens, während der Restauration, war er ein junger und ausgezeichneter Anwalt in Paris und plädirte mit Erfolg in mehreren hervorragenden Fällen. Er war auch ein entschiedener Liberaler und kämpfte in den Reihen der Opposition. Aber bald, seit der Julirevolution, liess er den Anwaltstand sowie die Politik bei Seite und wirkte für die Strafgesetzgebung und die Reformen im Gefängnisswesen, denen von nun an sein Leben ganz ausschliesslich geweiht war, und über welche er nicht weniger als 20 Bände geschrieben hat. Zuerst schrieb er „Ueber Strafensystem im Allgemeinen

und über die Abschaffung der Todesstrafe insbesondere", herausgegeben 1827; das Werk wurde preisgekrönt in Genf und in Frankreich und gab das Signal zu der gegen das Jahr 1830 aufgenommenen Agitation gegen die Todesstrafe.

Lucas selbst fand, dass man in der Sache zu schnell vorging; er verwarf wohl die Todesstrafe, aber er wollte nicht, dass die menschliche Gesellschaft gegenüber den Verbrechern wehrlos sei. Die Abschaffung der Todesstrafe sollte nach seiner Meinung die Krönung und nicht der Ausgangspunkt eines Pönitentiarsystems sein, vielmehr sollten dessen sämmtliche Theile vollkommen in sich übereinstimmen und dem nämlichen Zweck dienen: der Gerechtigkeit und der Humanität, Strafe und Besserung des Schuldigen bewirken. Lucas selbst hat dies System nicht nur in allen seinen Schriften erläutert und vertheidigt, sondern mit unermüdlichem Eifer, mit dem wahren Eifer eines Apostels gepredigt in ganz Frankreich, in Deutschland, England, Italien, in den Academien, in allen Versammlungen und Congressen der Rechtsgelehrten und Criminalisten, in einer Menge Commissionen und Conferenzen, in Adressen, Petitionen und Schreiben an die Minister und Parlamente und selbst an die auswärtigen Regierungen. Seine ganze Theorie behandelte er dann in dem dreibändigen Werke „Gefängnisssystem in Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika", welches von der französischen Academie den grossen Preis Montyon mit 6000 Frcs. erhielt. Berenger sagt, dass die Gefängnisswissenschaft von diesem Werke an datirt.

Zur Grundlage nahm Lucas das Trennungssystem, nicht ausschliesslich, nicht gleichmässig für Alle ohne Unterschied, sondern immer für gewisse Classen von Verurtheilten, mit successiver Milderung und mit der vorläufigen Entlassung nach einer gewissen Zeit, wenn die Einzelhaft die Besserung der Schuldigen bewirkt hat.

Was ihn gross und vollkommen macht, das ist, dass er ein Mann der Praxis und gleichzeitig der Wissenschaft und Theorie war.

Minister Guizot beauftragte ihn, die Municipal- und Departementsgefängnisse von ganz Frankreich zu inspiciren, ernannte ihn nach Vollführung dieses Auftrags zum General-

inspector der Gefängnisse, sodann zum Präsidenten der Gesellschaft für Gefängnissverwaltung.

Er benützte seine Stellung zur Einführung von zahlreichen und wichtigen, materiellen und sittlichen Verbesserungen im inneren Dienst der Gefängnisse und zur Einführung einiger von ihm als die besten erkannten Reformen in Frankreich.

Sein unermüdliches Wirken wendete er auch den jugendlichen Gefangenen zu, die er vor Allem den schlimmen Einflüssen der Gefängnisse und der Berührung mit erwachsenen Verbrechern zu entziehen suchte. Ohne die Hilfe und die Dazwischenkunft des Staates abzuwarten, stellte er sich im Jahre 1833 an die Spitze einer Privatgesellschaft, welche die Ackerbaustrafcolonie Val-d'-Yèvre bei Bourges gründete. Der Zweck war, wie Lucas sagte, der Versuch, die Verbesserung des Bodens (terre) durch die Jugendlichen und der Jugendlichen durch den Boden zu bewirken. Der Versuch gelang so gut, dass der Staat einige Jahre später die Anstalt zu Eigenthum an sich brachte und die Colonie eine öffentliche Anstalt wurde.

Lucas gründete auch die Gesellschaft für jugendliche Entlassene an der Seine.

In der letzten Periode seines Lebens, nach 1870, bemühte er sich eifrig, die Schrecken des Krieges zu beseitigen oder zu mildern; er schrieb eine neue Reihe von Werken und Memoiren an französische und auswärtige Staatsmänner und verkehrte häufig mit der Academie über „Die Civilisation des Kriegs". Unter diesem Ausdrucke verstand er alle Anstrengungen und Versuche, die Streitigkeiten der Nationen durch Schiedsgerichte auszugleichen — ein edler Gedanke, eines Weisen würdig, dessen Verwirklichung aber schwieriger ist, als die Abschaffung der Todesstrafe.

Seit dem Jahre 1836 war er in der Academie sehr eifrig; trotz seiner Kränklichkeit zeigte er eine grosse Seelenstärke und christliche Ergebung.

Bis in die letzten Tage wohnte er trotz Krankheit und hohem Alter den Sitzungen der Academie an. Noch 3 Wochen vor seinem Tode entschuldigte er schriftlich sein Nichtkommen zur Sitzung, weil er nicht mehr sehe und nicht mehr höre. Noch an seinem Todestag wollte er einen Vortrag halten über

das Gefängnisssystem und die vorläufige Entlassung, wie sie, ganz mit seinem eigenen System, von der Abgeordnetenkammer Belgiens angenommen worden waren.

Emil Tauffer.

In der kroatisch-juridischen Zeitschrift „Mjesecnik“ hat der Regierungssecretär Stefan Kranjcíc als Referent in den Angelegenheiten der hierländlichen königlichen Strafanstalten einen Nekrolog über das Leben und Wirken des am 28. April 1891 in Zenica verstorbenen Directors Emil Tauffer verfasst.

Damit auch die p. t. Herren Mitglieder des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten von den Funktionsfähigkeiten dieses auf dem Gebiete des Gefängnisswesens hochverdienten Directors Kenntniss haben, folgt im Nachstehenden mit Erlaubniss des Herrn Verfassers die wörtliche Uebersetzung des erwähnten Nekrologes:

Emil Tauffer war ein wichtiger und berühmter Faktor bei der Reform des Gefängnisswesens und systematischen Strafvollzuges im Königreiche Kroatien und Slavonien, wie aus den folgenden Notizen entnommen werden kann.

Emil Tauffer wurde geboren den 13. April 1845 in Klausenburg, Kreis Siebenbürgen, also starb er im schönsten Mannesalter von 46 Jahren.

Die Gymnasialstudien frequentirte er in seinem Geburtsorte Klausenburg, wo er im Jahre 1863 die Maturitätsprüfung mit Auszeichnung ablegte.

Die juridischen Studien absolvirte er theils an der königlichen juridischen Akademie in Klausenburg, theils an der Universität in Budapest.

Schon als Universitätshörer in Budapest hat er sich mit besonderer Vorliebe dem Strafwesen gewidmet und namentlich dem Strafvollzuge, zu welchem Behufe er für seinen künftigen Beruf die diesbezüglichen Werke und Sprachen besonders studirte. — Er sprach und schrieb ungarisch, deutsch, französisch, späterhin kroatisch und slovakisch. — Zur Noth konnte

er sich auch in der rumänischen und italienischen Sprache ausdrücken.

Nach Absolvirung der Universitätsstudien im Jahre 1867 wurde er am 8. Februar 1868 vom königl. ungarischen Justizministerium zum Concipisten ernannt.

Schon damals wirkte er unermüdlich im Strafwesen und Strafvollzuge. In Erwägung seiner Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Eifer für's Strafwesen, welches damals ziemlich vernachlässigt war, wurde er noch im selben Jahre 1868 in Begleitung des Sektionsrathes beim königl. ungarischen Justizministerium Herrn Ladislaus Csillagh ins Ausland geschickt, um das Strafwesen praktisch durchzustudiren und namentlich die Correctionshäuser für jugendliche Verbrecher.

In Folge dessen besichtigte er mit dem erwähnten Sektionsrathe solche Anstalten in Sachsen, Preussen, Bayern, Holland und der Schweiz, ferner besuchte er im Jahre 1869 ähnliche Anstalten in Belgien, Holland, England, Irland und Frankreich.

Behufs versuchsweiser Einführung des irischen Systems in den königl. ungarischen Strafanstalten wurde ihm im Jahre 1870 die Leitung der königl. Strafanstalt in Leopoldstadt a. W. provisorisch anvertraut und schon im Jahre 1872 wurde er zum wirklichen und definitiven Director derselben ernannt.

Wie erwähnt, fing man zu dieser Zeit in Ungarn an, mit der Reorganisirung der Strafanstalten und systematischen Strafvollzuge ernst vorzugehen und als Hauptführer hiebei fungirte Emil Tauffer.

Zur selben Zeit wurde auch in den andern im Reichsrathe vertretenen Ländern an den Reformen im Strafwesen gearbeitet und daher konnte auch Kroatien und Slavonien hinter den Nachbarländern nicht zurückbleiben.

Dazumal — so lange die Militärgrenze noch nicht dem Mutterlande einverleibt war — bestanden in Kroatien und Slavonien nur zwei selbständige Strafanstalten und zwar: die Männerstrafanstalt in Lepoglava und die Weiberstrafanstalt in Agram.

Vor Allem wurde mittelst Gesetz vom 16. September 1876 die Verwaltung der selbständigen Landesstrafanstalten aus dem

Wirkungskreise der königl. Regierungs-Abtheilung für innere Angelegenheiten ausgeschieden und in den Wirkungskreis der Justiz-Abtheilung derselben Regierung übertragen.

Sonach wurde ein höherer Beamter der königl. Regierungs-Justiz-Abtheilung nach Lepoglava in die Strafanstalt geschickt und später auch in einige ausländische Strafanstalten. Bei dieser Gelegenheit begegnete er Emil Tauffer in Leopoldstadt, wo es ihm gelang, ihn zu bereden, die Reform der königl. Landesstrafanstalt in Lepoglava vorzunehmen.

Im Frühlinge des Jahres 1877 erschien Tauffer in Kroatien, um nach persönlicher Besichtigung der Strafanstalt Lepoglava seine Wohlmeinung behufs nöthiger Reformen abzugeben.

Die Folge dieser Reise war die Ernennung Emil Tauffers zum Director der königl. Landesstrafanstalt in Lepoglava in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 30. Juni 1877.

Es ist hier nicht der Platz, um weit und breit auseinander zu setzen, wie bisher die Strafen in den selbständigen Strafanstalten in Kroatien und Slavonien vollzogen wurden und namentlich in der Männerstrafanstalt in Lepoglava, sondern es wird kurz bemerkt, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafen erst nach der Ankunft Emil Tauffers bei uns systematisch nach dem irischen oder progressiven System begonnen hat, nach welchem die Strafe in der Einzelhaft, sodann in der Gemeinschaft, hernach in der Zwischen-Anstalt und endlich durch Institution der bedingten Freilassung vollzogen wird.

Erst jetzt konnte das von früher in Kraft stehende Gesetz über die bedingte Freilassung der Sträflinge vom 22. April 1875 in seinem vollen Umfange zur Geltung gebracht werden.

Dass die Ausführung dieser Reformen und solcher Reorganisirungen, wie sie Tauffer in Kroatien bewerkstelligte, einen Mann von eisernem Willen und unermüdlichem Fleisse erheischte, braucht nicht besonders betont zu werdon. Vor Allem mussten die baulichen Umgestaltungen, Adaptirungen und Neubauten bei den Gebäuden der Strafanstalt Lepoglava vorgenommen werden, welch' alle Arbeiten unter Aufsicht Tauffers in eigener Regie und meistens durch Sträflinge mit einem Kostenaufwande von 100,000 Gulden ausgeführt wurden.

Digitized by Google

Es wurde im Jahre 1877 und 1878 ein neues Spital, zwei neue Gebäude für die Zwischenanstalt, vier neue Wohnhäuser für die Beamten gebaut, ferner in den Ringmauern wurde die Umgestaltung des bisherigen Spitaltraktes für Strafzwecke ausgeführt, namentlich für Einzelzellen als erstes Stadium des progressiven Strafvollzuges.

Mit welchen Schwierigkeiten Tauffer zu kämpfen hatte, wird Jedem begreiflich sein, wenn man bedenkt, dass er die Beamten und Aufseher für den Strafhausdienst erst erziehen musste, ferner dass er die Anstalt mit solchen Sträflingen übernommen, die gar keine Arbeit verstanden, die nie was gearbeitet haben. Trotzdem hatte Tauffer schon im Jahre 1878 berichten können, dass in der Strafanstalt Lepoglava kein Sträfling unbeschäftigt ist, und im selben Jahre wurde aus der Arbeitskraft der Sträflinge von dem Reinertrage die Summe von 4000 Gulden an das königl. Steueramt abgeführt, wo hingegen bisher das Landesärar keinen Kreuzer Nutzen bezogen.

Tauffer hat die Haus- und Dienstordnung für die königl. Landesstrafanstalt in Lepoglava ausgearbeitet, welche Dienstes-Instruktion mit dem Erlasse der königl. Landesregierung vom 28. Februar 1878 Zahl 1609 amtlich verlautbart und deren Giltigkeit auch auf die andern selbständigen Strafanstalten in Glina, Gospic und Mitrovica nach erfolgter Einverleibung der Militärgrenze ausgedehnt wurde.

Auf Tauffers Vorschläge und Initiative wurde in allen Zweigen der Strafhausverwaltung eigene Regie eingeführt und diese Prinzipien sind auch später beibehalten, in Folge dessen die Ausgaben niedriger, die Einnahmen der Strafanstalten sich höher stellten.

In Anerkennung seiner Fachkenntnisse wurde er von der königl. kroat.-slavon.-dalm. Landesregierung in den internationalen Congress für Gefängnisswesen in Stockholm im Jahre 1878 gesendet, wo er die Königreiche Kroatien und Slavonien zu vertreten hatte.

Tauffers Thätigkeit ist übrigens nicht nur in Kroatien und Ungarn bekannt, sondern auch im Auslande vorzüglich durch seine literarischen Werke, die weiter unten angeführt werden.

Durch sein Bemühen hat sich die Landes-Strafanstalt

Digitized by Google

Lepoglava mit ihrer musterhaften Einrichtung und systematischen Strafvollzuge den Weltruf erworben.

Auf Ansuchen des Stadtrathes in Raab (Ungarn) hat Tauffer einen Entwurf und Kostenüberschlag über den Bau und Creirung eines Correctionshauses für jugendliche Sträflinge ausgearbeitet, ferner wurde er auf Ansuchen des kaiserl. und königl. gemeinsamen Finanz-Ministeriums in Wien vom 18. Juli 1884 nach Bosnien und die Herzegowina, sowie auch zufolge Verordnung des Banus vom 31. März 1885 nach Serbien gesendet, um über die Reform der Strafanstalten in diesen Ländern seine Wohlmeinung abzugeben.

Allen diesen Aufforderungen entsprach Tauffer bereitwilligst und die übernommene Aufgabe beendete er so glänzend, dass er seitens des kaiserl. und königl. gemeinsamen Finanz-Ministeriums mit dem Erlasse vom 21. März 1885 eine Belobung für das ausgearbeitete Programm und Pläne für eine neue Strafanstalt in Bosnien und Herzegowina erhielt, während er für seine Bemühungen in Serbien mit dem königl. serbischen Takova-Orden III. Klasse decorirt wurde.

Nachdem er für den Neubau der Strafanstalt für Bosnien und die Herzegowina in Zenica das Programm und die Pläne ausgearbeitet, wurde er mit Allerhöchster Entschliessung Seiner kaiserl. und königl. Apostolischen Majestät vom 16. Juli 1886 zum Director der Central-Strafanstalt in Zenica ernannt unter sehr günstigen Bedingnissen, die seine materielle Lage bedeutend besserten.

Beim Abschied aus Kroatien hatte Tauffer damals wie auch später öfters erwähnt, dass ihm die im schönen und romantischen Zagorien zugebrachten Tage unvergesslich bleiben und er vergesse gerne all' diejenigen Plagen und Anstrengungen, die er bei Ankunft in Lepoglava hatte überstehen müssen.

Vor seiner Abreise aus Kroatien wurde sein erspriessliches Wirken auch von der Allerhöchsten Stelle anerkannt, indem ihm mit Allerhöchster Entschliessung Seiner kaiserl. königl. Apostolischen Majestät der eiserne Kronorden III. Klasse verliehen wurde.

Tauffer kränkelte in den letzten Jahren seiner Dienstzeit in Kroatien und die zu viel angestrengte Thätigkeit bei sonst

Digitized by Google

ziemlich schwacher Constitution hatte ihn gänzlich gebrochen, so dass er am 28. April l. J. in Folge eines Herzschlags aus dem Leben schied.

Emil Tauffer war seit dem Jahre 1869 verheirathet. — Er hinterliess die Wittwe sammt zwei Söhnen und einer Tochter.

Von den Söhnen studirt einer an der medizinischen und der zweite an der juridischen Facultät der königl. Universität in Budapest.

Die Thätigkeit Tauffers auf dem literarischen Felde war grossartig. In verschiedenen Zeitungen und Fachblättern schrieb er in ungarischer, kroatischer und deutscher Sprache sehr viele Artikel und Abhandlungen, die nicht gesammelt werden können.

Von den wichtigeren Werken mögen folgende angeführt werden:

1. „Die Geschichte, Theorie und der jetzige Stand des Gefängnisswesens", bearbeitet mit August Pulszky und herausgegeben in ungarischer Sprache in Pest 1867. — Dieses Werk wurde von der Universität in Budapest mit der ersten Prämie honorirt.

2. „Der Bericht über die Verhältnisse in den königl. ungarischen Landes-Strafanstalten". — Bearbeitet in Gemeinschaft mit Ladislaus Csillag und im Jahre 1868 in ungarischer Sprache herausgegeben.

3. „Das irische Gefängnisswesen". — Herausgegeben in ungarischer Sprache zu Budapest 1874.

4. „Freiheitsstrafe und das Geldpoenale". Herausgegeben in ungarischer Sprache zu Budapest 1880.

5. „Die Lepoglavaner Strafanstalt im Jahre 1878 und 1879". Herausgegeben in Agram 1880.

6. „Der kroatische Strafgesetzentwurf im Vergleiche mit den Bestimmungen des neuen ungarischen Strafgesetzes und des österreichischen Strafgesetzentwurfes"— in deutscher Sprache. Wien 1880.

7. „Gesammelte Wohlmeinungen über den kroatischen Strafgesetzentwurf, abgegeben von E. Brusa, Fr. O. v. Schwarze, J. Ruzic, E. Ullmann, vom Professoren-Kollegium der juridischen Facultät der königl. Universität zu Agram" — in deutscher Sprache. Berlin 1882.

8. „Die Erfolge des progressiven Strafvollzuges und der eigenen Staatsregie in der königl. kroatischen Landesstrafanstalt zu Lepoglava“ — in deutscher Sprache. Berlin 1883.

9. „Gewerbebetrieb in den königl. Landesstrafanstalten der Königreiche Kroatien-Slavonien“ — in kroatischer und deutscher Sprache. Agram 1885.

10. „Beiträge zur neuesten Geschichte des Gefängnisswesens vom Jahre 1883 und 1884“. — Herausgegeben in deutscher Sprache zu Stuttgart 1885. Dasselbe Werk wurde auch in kroatischer Sprache im Jahre 1885 in der juridischen Zeitschrift „Mjesecnik“ gedruckt.*)

Sabljak, Strafhaus-Verwalter.

Karl Gottlieb Wegmann.

(Von Hürbin. Aus der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. IV. Jahrg., 4. u. 5. Heft.)

Karl Gottlieb Wegmann, der in seinem angetretenen 73. Altersjahre am 24. April 1891 verstorbene Director der Strafanstalt Zürich, welcher er fast 34 Jahre lang mit Auszeichnung vorgestanden ist, war von Beruf Theolog und Philolog. Längere Zeit wirkte er im Kanton Bern als Sekundarlehrer. Als er aber gegen das Ende der fünfziger Jahre sein schweres Amt als Strafhausdirector im alten Kloster am Oetenbach zu Zürich antrat, wartete seinem organisatorischen Talente eine bedeutende Aufgabe, eine Reform in allen Theilen. Wegmann fasste sein Werk mit beiden Händen an und besass auch Energie und Glück genug, dasselbe zu Ende zu führen. Zuerst reorganisirte er die Anstalt in ihrem ganzen innern Wesen. Er gab ihr ein tüchtiges Wartpersonal und ein eigentliches Strafsystem, dessen sie vorher entbehrt hatte. Er nannte

---

*) Tauffer schrieb auch noch verschiedene Artikel in Fachzeitschriften, besuchte s. Z. auf seiner beruflichen Reise auch Bruchsal und nahm 1885 an dem internationalen Congress in Rom Theil. Seines Ablebens gedachten u. A. das französ. Bulletin 1891 Nr. 7 S. 995 und die italienische Rivista 1891 Nr. 11 S. 280. Anm. der Red.

es selbst ein combinirtes System, weil es eigentlich nicht das irische oder kroftonische, sondern eine stark abweichende Nachahmung desselben sei, da die verschiedenen Disziplinarstufen nicht in verschiedenen, getrennten Anstalten, sondern in ein und demselben Hause durchlaufen werden und die sogenannte Zwischenanstalt — Zwischenstufe zwischen der Strafhaft und der bedingten Entlassung — auch Zwischen- oder Uebergangsstation genannt, eigentlich ganz fehle.

Im Jahre 1868 ging Wegmann dann an den Umbau des Hauses, das schon seit dem Jahre 1637 laut Rathsbeschluss vom 26. März 1628 als „Zuchthaus“ gedient hatte. Das Dominikanerinnenkloster am Oetenbach war nämlich schon anno 1524 aufgehoben worden. Im Dezember 1878, also nach 10 Jahren, schrieb Wegmann: „Jetzt ist der Bau der Strafanstalt soviel als vollendet und es lässt sich nicht mehr viel daran ändern. Es ist den vorher vorhanden gewesenen Uebelständen abgeholfen, und die Anstalt genügt nun dem Bedürfniss des Kantons. So mag sie, wie sie nun ist, ihrem Zwecke dienen, bis einmal die Zeit kommt — und sie wird kommen — wo der Erlös aus ihr die Kosten einer neu zu erbauenden, noch bessern deckt.“ Mit Resignation blickte Freund Wegmann also auf eine zehnjährige Arbeit, die den grössten Theil seines Tagewerkes, seines Sinnens und Trachtens in Anspruch genommen und ihm manche sorgenvolle Stunde bereitet hatte.

Als Zeichen der Anerkennung für seine Pflichttreue schenkte ihm seine Regierung bei seinem fünfundzwanzigjährigen Amtsjubiläum einen schweren silbernen Becher und legte auf seinen Sarg einen immensen Lorbeerkranz mit den Kantonsfarben.

Aber auch über die Grenzen seines Kantons hinaus war K. G. Wegmann bekannt. Er war Ehrenmitglied des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten und lange Jahre Vicepräsident und Quästor des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, der im Jahre 1867 unter seinem Präsidium in Zürich gestiftet worden ist. In einer im März 1879 von ihm als Mitglied des Centralvorstandes dieses Vereins verfassten und an den hohen Bundesrath zu Handen der hohen Bundesversammlung gerichteten Broschüre für Festhaltung an der Abschaffung der Todesstrafe, aber für Uebernahme der Detention

der gefährlichsten Ausbrecher und langjährigen Sträflinge durch den Bund, legte er sein Glaubensbekenntniss als Strafhausdirector nieder, indem er schrieb: „Blosse Gewalt hilft so wenig als blosse Schonung. Ernste, ja strenge Zucht muss die Regel im Strafvollzuge sein, aber ebenso am rechten Ort und zur rechten Zeit auch die Milde eintreten, soweit auch sie als eine gerechte und weise eintreten kann. Es werden auch so nicht alle Verbrecher gebessert, ebenso wenig als im Spital alle Kranken geheilt werden."

Langreuter.

Am 11. Mai 1891 starb in Oldenburg der frühere Director der grossherzoglich oldenburgischen Strafanstalten zu Vechta, Geh. Oberregierungsrath Langreuter. — Mitglied des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten seit seiner Gründung, mit allen seinen Bestrebungen auf das engste verwachsen, zu einem grossen Theile seiner Mitglieder in freundlichen persönlichen Beziehungen, gebührt ihm schon aus diesem Grunde ein Nachruf in diesen Blättern. Aber mehr noch um deswillen, was er für die Umgestaltung des Gefängnisswesens durch Wort, Schrift und That geleistet hat. —

Geboren 1817 am 17. April als Glied einer alten Pastorenfamilie, welche nachweislich seit den Zeiten der Reformation in ununterbrochener Reihe Träger des geistlichen Amtes gestellt hat, war er als ältester Sohn für den geistlichen Stand bestimmt und studirte von 1837 bis 1840 in Halle und Tübingen Theologie. Nach kurzer Dienstzeit als Hilfsprediger in der Stadt Jever wurde er 1844 zum Geistlichen an der kleinen, mitten im katholischen Münsterlande belegenen evangelischen Gemeinde Vechta und an den dort befindlichen Strafanstalten berufen. — Das war entscheidend für sein ganzes Leben. —

Seit dem Jahre 1838 stand an der Spitze der Strafanstalten der Director Hoyer, ein geistvoller Jurist auf dem Boden Hegel'scher Philosophie, der es sich zur Aufgabe gestellt hatte, aus dem alten Zuchthause den Geist der Karolina und Feuerbachs auszutreiben und den Strafvollzug im Sinne der von

Philadelphia und Howard ausgehenden Reformbewegung umzugestalten. — In dieser Arbeit war ihm Langreuter ein treuer Bundesgenosse; der sanguinische, in seinem idealen Streben über die harte Wirklichkeit oft sich hinwegsetzende Jurist fand seine Ergänzung an dem scharfblickenden, ruhig abwägenden, unbefangen denkenden protestantischen Theologen. So haben die beiden Männer 14 Jahre hindurch einmüthig zusammen gearbeitet und die ganze Entwickelung des Gefängnisswesens: Classensystem, Auburn'sches System, Einzelhaft, ja sogar ein Stück Obermaier und Crofton an ihrer Anstalt praktisch erprobt.

Beiden waren im Strafvollzuge die Menschen die Hauptsache. Die individuellen und socialen Ursachen ergründen, welche den Einzelnen ins Verbrechen geführt haben, und darnach seine Behandlung einrichten, um die sittliche und sociale Besserung zu erwirken, das erkannten sie als ihre Aufgabe. Darum haben sie beide ihre Seele niemals unter Strafrechtstheorien oder Strafvollzugssysteme verkauft, aber noch viel weniger das Wesen des Strafvollzugs in militärisch-schablonenhafter Behandlung der Gefangenen und der Verwaltung gesucht. —

Im Jahre 1858 wurde Langreuter von der Gemeinde Jever, die ihm noch von seiner Hilfspredigerzeit her ein treues Andenken bewahrt hatte, zum ersten Geistlichen gewählt. Hätte er nur seiner Neigung folgen können, er wäre wohl nicht gegangen. Obgleich er im neuen Amte segensreich gewirkt und viel Liebe erfahren hat, so blickte er doch oft sehnsüchtig nach der alten, liebgewordenen Thätigkeit in Vechta zurück. — Als daher der Grossherzog, welcher bei seinem lebhaften Interesse für die Gestaltung des Strafvollzugs die Thätigkeit Langreuter's zu schätzen wusste, ihn nach Hoyer's Tode im Jahre 1863 zu dessen Nachfolger ernannte, war sein Lieblingswunsch erfüllt.

Langreuter war kein Fanatiker der Zelle, wie überhaupt jede einseitige Uebertreibung seinem klar und kühl abwägenden Geiste fern lag, aber aus seiner langjährigen Erfahrung war ihm klar, dass jeder verständige Strafvollzug auf der Einzelhaft sich aufbauen müsse. Das Wesen der Einzelhaft war für ihn Aufhebung des Verkehrs der Gefangenen untereinander, verbunden mit möglichst häufigem, eingehendem Verkehre der

Beamten mit den Gefangenen. In diesem persönlichen Verkehre mit den Gefangenen und in der ethischen Einwirkung auf dieselben sah er die Hauptaufgabe seines Amtes; ein Tag ohne Zellenbesuche, ohne das Bewusstsein, einen Gefangenen sittlich gefördert zu haben, war für ihn ein verlorener Tag. Im Verkehr mit den Gefangenen war er Meister; keine Falte ihres inneren und äusseren Lebens blieb ihm verborgen; nicht eher gab er sich zufrieden, bis sie ihm vertrauensvoll das Herz öffneten oder unter dem Banne seines Scharfblicks, den kein noch so fein gesponnenes Lügengewebe täuschen konnte, wenn auch widerwillig die Wahrheit sagten. — Um das zu erzielen, war ihm kein Gang zu viel, kein Zellenbesuch zu lang; er liess nicht eher von dem Gefangenen ab, bis er seinen Zweck erreicht hatte. — Dadurch gewann er eine merkwürdige Macht über die Gemüther; auch die verstocktesten und hartgesottensten wurden unter seinem Worte, ja unter seinem Blicke mürbe, und die besseren sahen zu ihm auf wie zu ihrem Retter aus Leibes- und Seelennoth. Er wusste aber auch immer die Saite des Gemüthes zu finden und anzuschlagen, welche noch einen sittlichen und religiösen Ton gab.

Lange vorher, ehe das Verbrechen unter den Begriff „der socialen Function“ gestellt wurde, war Langreuter sich darüber klar, dass im Verbrechen sociale und persönliche Schuld sich mischen, und dass in den weitaus meisten Fällen die sociale Schuld überwiegt. Diese Anschauung war für ihn nicht etwa ein wissenschaftlicher Satz oder eine rhetorische Phrase, sondern sie war mit seinem eigenen persönlichen sittlichen Leben so sehr verwachsen, dass er wohl kaum jemals von seinen Zellenbesuchen zu Hause gekommen ist, ohne unter dem Drucke der Frage zu stehen: „Was wäre aus Dir geworden, wenn Du so durchs Leben geführt worden wärest wie dieser oder jener Gefangene?“ — Daher seine entschiedene Feindschaft gegen die sogenannte sittliche Entrüstung über die Schlechtigkeit der Verbrecher und ihre viel zu humane Behandlung, hinter der er nichts weiter sah als den Versuch, über die Schuld der Gesellschaft am Verbrechen hinwegzutäuschen. Daher aber auch der heilige Ernst, mit dem er sein Werk an den Gefangenen trieb. Abgesagter Feind alles Rohen, Gewaltthätigen,

hat er doch mit fester Hand das Regiment in seiner Anstalt geführt, die Gefangenen unerbittlich äusserlich unter das Gesetz des Hauses gebogen, aber auch unermüdlich an ihrer inneren Hebung gearbeitet.

Als der bremische Staat sein Gefängnisswesen neu beordnete und in Oslebshausen eine neue Anstalt errichtete, ist Langreuter den bremischen Staatsbehörden zuerst ein sachkundiger Berather gewesen, bis er 1872 in den bremischen Staatsdienst trat, um die Einrichtung und Leitung der neuen Anstalt zu übernehmen. Auch in den neuen Verhältnissen wusste er seine Anschauungen vom Strafvollzuge zur Durchführung zu bringen. Im Jahre 1876 kehrte er jedoch in den oldenburgischen Staatsdienst und seine alte Anstalt nach Vechta zurück.

Was er in Bremen geleistet, hat bei Senat und Bürgerschaft wohlverdiente Anerkennung gefunden; ein Nachruf der „Weserzeitung“ giebt Zeugniss davon, dass sein Name in Bremen auch jetzt nicht vergessen ist. —

In Vechta hat er an der äusseren und inneren Umgestaltung der Anstalt weiter gearbeitet und seine ganz besondere Sorge der Einrichtung und Verwaltung einer Erziehungsanstalt für jugendliche Uebelthäter gewidmet.

Bis zum 1. Mai 1890 hat er sein schweres, verantwortungsvolles Amt geführt, getragen von dem Vertrauen der oldenburgischen Staatsregierung und dem Wohlwollen seines Landesherrn, der an seinem Schaffen und Wirken einen regen Antheil nahm und seine Verdienste in besonders huldvoller Weise anerkannte. —

Als seine Kräfte im 73. Jahre erlahmten, als seine Nerven die Anspannung seines Berufs nicht mehr ertrugen, da schied er aus seinem Amte, schweren Herzens, aber mit dem Bewusstsein, seine Lebensaufgabe erfüllt zu haben.

Adolf Köstlin.

Am 17. März 1890 starb in Stuttgart nach vorangegangener längerer Leidenszeit Pfarrer Adolf Köstlin im Alter von

beinahe 67 Jahren. Seine Lebensarbeit galt den Gefangenen und den Kranken — nach der einen Seite hin ein enger und einförmiger, nach der andern aber auch ein unerschöpflich reicher und unendlich wichtiger Berufskreis! Vom Jahr 1851 an hat er ununterbrochen als Strafanstaltsgeistlicher seines Amtes gewartet, zuerst als Hausgeistlicher am Kreisgefängniss zu Hall, dann (vom Jahre 1855 an) als Zuchthausgeistlicher in Gotteszell und endlich (vom Jahre 1864 an) als Zuchthauspfarrer in Stuttgart. Mit den reichen Erfahrungen aus der Gefängnissseelsorge hat er mit grosser Vorliebe den Bestrebungen des Vereins zur Fürsorge für entlassene Sträflinge gedient, besonders seitdem er im Februar 1873 in den Centralausschuss dieses Vereins berufen worden war. Sein Hauptamt, die Seelsorge am hiesigen Katharinenhospital (mit der Hebammenschule), stellte von Jahr zu Jahr grössere Anforderungen an ihn, so dass er von der Mitarbeit bei manchen freien Vereinsbestrebungen, denen er früher nahe gestanden war, mehr und mehr sich zurückziehen musste; doch blieb er mit einzelnen derselben, wie mit dem Kleinkinderrettungsverein, bis zu seinem Ende verbunden.

Seit Jahren war derselbe auch neben Gerok Vorstand des unter dem Protektorat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Katharina stehenden Paulinenvereins gewesen, welcher somit in Zeit von zwei Monaten seiner beiden Leiter beraubt wurde. Die hohe Protektorin bezeugte denn auch ihre grosse Theilnahme an dem Verluste durch eine prachtvolle Kranzspende und sandte als ihren Vertreter zur Beerdigungsfeierlichkeit den Oberkriegsrath von Erbe. Auch der Paulinenverein hatte einen Kranz geschickt. Der Feier im Hause und auf dem Friedhofe wohnten insbesondere viele Geistliche von auswärts und die gesammte Stadtgeistlichkeit im Ornate, die Mitglieder des Strafanstaltencollegiums u. A. bei; ferner folgten dem Zuge viele Diakonissinnen, Aufseher des Zuchthauses u. s. w. Justizrath Eggert legte unter anerkennenden Worten einen Kranz nieder.

Correspondenz.

Berlin, im November 1891.*) Unter dem 20. April 1890 hatte Kreisgerichtsrath Dr. B. Hilse zu Berlin dem Reichstage eine Petition**) eingereicht, in welcher er auf Grund thatsächlicher und rechtlicher Erwägungsgründe anstrebt, „die Kranken- und Unfall-Versicherung auf Insassen der Straf- und Besserungs-Anstalten zu erstrecken, welche für Privatunternehmer mit ihrer Natur nach versicherungspflichtigen Arbeiten beschäftigt werden, aber erst mit Endigung der Strafhaft die Wirkung dieser beginnen zu lassen.“ Die Petitions-Commission hat hierüber schriftlich berichtet (vgl. Berichte S. 4) und beantragt, „diese Petition II Nr. 93 dem Herrn Reichskanzler als Material zu der in Aussicht gestellten Gesetzesvorlage zu überweisen“. In der Reichstagssitzung am 17. November 1891 befürwortete der Berichterstatter Hempel diesen Antrag. Ihm widersprach Abg. v. Bredow (cons.) aus dem Grunde, weil Gefangene nicht als Arbeiter zu erachten seien, wurde durch Abg. Singer (soc.) aber darin widerlegt, welcher ausführte, dass in manchen Strafanstalten Privatunternehmer als Pächter der Arbeitskraft die Insassen unter Leitung von ihnen gestellter Werkmeister in maschinellen Betrieben beschäftigen, so dass diese sogar einer höheren Unfallgefahr wie freie Arbeiter ausgesetzt seien, weil sie zur Verrichtung ihnen ungewohnter Arbeit gezwungen würden. Für sie sei es eine unzulässige Strafschärfung, wenn sie und ihre Familie im Falle eines Betriebsunfalles unentschädigt bleiben sollten. Auch Abg. Rösicke (nl.) sprach sich in gleichem Sinne aus, hervorhebend, dass der Verband der Berufsgenossenschaften, dessen Vorsitzender er sei, die Nothwendigkeit dessen ebenfalls anerkenne. Abg. v. Jagow (a.-c.) meinte, dass dadurch den Gefangenen ermöglicht werde, während ihrer Strafhaft aus der Unfallrente ein Kapital anzusammeln. Dies widerlegte Abg. Schmidt-Elberfeld (f.) unter Hinweis darauf, dass bei dem Ruhen des Rentenbezugsrechtes während der Strafdauer dies ja völlig ausgeschlossen, dagegen die Versicherungspflicht auch aus dem Grunde geboten sei, damit der Pächter der Gefangenenarbeitskraft nicht die Versicherungsprämie erspare, welche der freie Arbeiter Beschäftigende aufzuwenden habe. Nachdem Abg. Hitze (C.) auch die Stimmung seiner Partei zu dem Antrage

*) Vgl. Heft 3. 4 S. 169 ff.

**) S. unten.

erklärt und Abg. Bebel (soc.) den Ausführungen v. Bredow und v. Jagow entgegengehalten hatte, dass ein Versagen der Unfallrente den entlassenen Strafgefangenen zum Rückfalle aus Noth bestimmen, ein Zuerkennen dieser aber davon zurückhalten werde, sowie dass der Strafzweck die Unfallfürsorge desshalb gebiete, um nicht die Straffolge über die zuerkannte Strafdauer hinaus sich erstrecken zu lassen, wurde der conservative Vertagungsantrag abgelehnt und der Commissionsantrag mit allen gegen die Stimmen einzelner Conservativen angenommen. Demzufolge steht zu erwarten, dass die Versicherungspflicht der Strafgefangenen gegen Krankheit schon jetzt in der Krankenkassenvorlage, gegen Betriebsunfall aber bald werde gesetzliche Anerkennung finden.

Petition

um Ausdehnung der Kranken- und Unfall-Versicherung auf Insassen der Gefangen-, Besserungs-, Armen- und Kranken-Anstalten.

Nach Straf-Gesetz-Buch § 16 hat der Strafgefangene das Recht auf Arbeit in einer seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise, während nach § 15 der Züchtling zu den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten ist. Erfahrungsgemäss wird die Gefangenen-Arbeitskraft dort und hier den Zwecken der Industrie dienstbar gemacht, indem solche gegen einen vorweg vereinharten Arbeitslohn Unternehmern gewerblicher oder landwirthschaftlicher Betriebe zur Erzeugung von Arbeiten derselben überlassen zu werden pflegt. In einzelnen Strafanstalten haben die Pächter der Arbeitskraft, z. B. in Halle diejenigen der Tischlerwerkstätten, den Maschinenbetrieb eingeführt, während die mit Aussenarbeit beschäftigten Gefangenen vielfach bei Regiebauten Verwendung finden. Dass zu dem Begriffe „Fabriken“ im Sinne des Haftpflicht-Gesetzes vom 7. Juni 1871 im Wesentlichen die Einführung elementarer oder maschineller Kraft, die Theilung der Arbeit, das Zusammenwirken zahlreicher Personen in einem Raume, endlich die Verhinderung des Einzelnen, der Arbeitsverrichtung sich zu entziehen, gehört, ist seitens des Reichsgerichts in Uebereinstimmung mit dem früheren Oberhandelsgerichte rechtsgrundsätzlich anerkannt worden. Zweck der Unfall-Versicherung war nach den Motiven zum Gesetze vom 6. Juli 1884 die Sicherung des Arbeiters gegen die vermögensrechtlichen Nachtheile erlittener Unfälle, welche in ursachlichem Zusammenhange zu dem Betriebe und den aus der Betriebsart entspringenden eigenthümlichen Gefahren desselben stehen. Ausserdem war eine Ausdehnung der gesetzlichen Haftpflicht auf einzelne gleich gefahrvolle Unternehmungen beabsichtigt. Daraus folgt, dass eine Erweiterung, nicht aber eine Einschränkung der Haftpflicht als leitender Wille des Gesetzgebers anerkannt werden muss. Das Haftpflicht-Gesetz trifft ebensowenig wie die sonst geltenden Landesrechte eine Unterscheidung zwischen freien und unfreien Personen hinsichtlich ihrer Ansprüche auf Schadloshaltung für erlittene Unfälle gegen den ermittelten oder rechtsvermutheten Urheber des schädigenden Ereignisses.

Weil nach dem Unfall-Versicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884 und den solches auf weitere Kreise erstreckenden Gesetzen vom 28. Mai 1885, 5. Mai 1886, 11. und 13. Juli 1887 nur insofern eine Aenderung der Rechtslage geschaffen wird, als der Verletzte an Stelle des zur Schadloshaltung oft leistungsunfähigen Beschädigers sich an die Gesammtheit der Betriebsunternehmer verwandter Industriezweige soll halten dürfen, und dass das Maass seiner Abfindung nach dem zur Zeit des Unfalles erzielten Arbeitsverdienste berechnet wird, mithin eine Aufbesserung und keine Verschlimmerung der Lage der Entschädigungsberechtigten nach dem Willen des Gesetzgebers bezweckt wurde, erscheint jede diesem leitenden Grundgedanken widerstreitende Auslegung der Gesetze als dem Willen des Gesetzgebers widersprechend. Auf diesem letzteren Standpunkte dürfte aber die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungs-Amtes sich befinden, welches in dem Bescheide Nr. 132 vom 27. Februar 1886 und in der Rekursentscheidung Nr. 526 vom 12. März 1888 Strafgefangene jeder Art, in dem Bescheide Nr. 310 vom 18. Februar 1887 Detinenden eines Landarmenhauses, Nr. 537 vom 3. Juni 1888 Pfleglinge einer Siechenanstalt, Nr. 313 vom 17. Februar 1887 Insassen einer Arbeiterkolonie der Wohlthaten aus der öffentlichen Unfall-Versicherung als nicht theilhaftig erklärt. Geleitet wird es von der Erwägung, dass solche nur auf Arbeiter Anwendung finde, aber zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses im Sinne Gewerbe-Ordnung § 105 eine freie Willensübereinstimmung gehöre, welche Voraussetzung für jede in seiner Willensentschliessung beschränkte, der Anordnung der Gefängnissverwaltung über die Beschäftigungsart unterworfene Person nicht zutreffe. Desshalb giebt es in dem Bescheide Nr. 702 vom 19. Dezember 1888 auch hinsichtlich der Arbeiterkolonisten seine frühere Ansicht auf, nachdem es zur Erkenntniss gelangte, dass diese jeder Zeit die Kolonie zu verlassen, damit aber die von dieser übernommenen Arbeiten einzustellen befugt seien. Unabhängig von der Frage, inwieweit diese voraufgeführten Rechtsgrundsätze Anspruch auf Berechtigung haben, d. h. aus dem Wortlaute des Unfall-Versicherungs-Gesetzes § 1 mit Gewerbe-Ordnung § 105 sich rechtlich begründen lassen, ist die Thatsache nicht zu verkennen, dass der höchste Gerichtshof in Unfall-Versicherungs-Streitsachen sich zu demselben bekannte und damit die voraufgeführten Personen von den Wohlthaten der gesetzlichen Unfall-Versicherung ausschloss. In logischer Folge müssten ebendieselben auch von der Kranken-Versicherungspflicht aktiv und passiv ausgeschlossen gelten. Dies würde dem Rechtsbewusstsein nur entsprechen, wenn die Folgen einer während des Aufenthaltes in einer der voraufgeführten Anstalten hervorgetretenen Krankheit oder eines mit der Betriebsart in ursachlichem Zusammenhange stehenden schädigenden Ereignisses sich nicht über die Aufenthaltsdauer hinaus erstrecken könnten. Es muss aber das Rechtsgefühl verletzen, sobald sie sich zu einer Zeit nachtheilig zu äussern im Stande sind, wann der Inhaftirte der Freiheit und der bürgerlichen Gesellschaft zurückgegeben darauf angewiesen ist, für sich und die Seinen seine Arbeitskraft zur Bestreitung des Unterhaltes zu verwerthen. Die

Unterstützung nach Gesetz vom 6. Juni 1870 wird bloss dem Hilfsbedürftigen zu theil, erstreckt sich auf den nothdürftigsten Unterhalt und kann von den zur Gewährung verpflichteten und befähigten Familienangehörigen wiedergefordert werden. Das Aufbringen der Mittel für Unfallrente fällt dagegen denjenigen Gewerbetreibenden zu, welchen der wirthschaftliche Vortheil der Arbeitskraft zu gute kommt. Der Anspruch auf solche entsteht unbekümmert um die vorliegende Hilfsbedürftigkeit als Ausfluss der Arbeit und kommt als Wittwen- und Waisenrente auch den Familiensangehörigen zu statten. Mithin liegt unverkennbar eine Schädigung der berechtigten Interessen selbst dann vor, wenn statt der Unfallrente Armenunterstützung gewährt wird. Das gleiche trifft bei der krankenkasslichen Fürsorge zu, weil der Ortsarmenverband bloss die Kosten des Heilverfahrens trägt, die Krankenkasse aber ausserdem ein Krankengeld nach Kranken-Versicherungs-Gesetz §§ 6, 7, 20, 63, sowie bei vorliegendem Betriebsunfalle überdies einen Krankengeldzuschuss aus Unfallversicherungs-Gesetz § 5 Absatz 9 nach Verhältniss des Arbeitsverdienstes zu zahlen hat. Abgesehen von dieser Verschiedenheit in Höhe des Anspruches genügt bereits die Thatsache, dass nach Reichs-Wahl-Gesetz vom 31. Mai 1869 Artikel 3 mit Verfassung des deutschen Bundes Artikel 80 und Gesetz vom 16. April 1871 § 2 Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder bezogen haben, von der Berechtigung zum Wählen, nach Gerichts-Verfassungs-Gesetz § 33 von dem Amte eines Schöffen ausgeschlossen sind, auch nach dem Entwurfe eines Gesetzes über Gewerbegerichte und Einigungsämter für das Amt eines Beisitzers unfähig sein sollen, um den Unterschied unverkennbar hervortreten zu lassen, zumal nach Kranken-Versicherungs-Gesetz vom 15. Juni 1883 § 77 die Leistungen aus der öffentlich rechtlichen Kranken-Versicherung als Armenunterstützungen nicht gelten sollen. Weil nach der Auffassung der Strafrechtswissenschaft (vergl. Mewes bei Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafprozessrechtes Band II Seite 469 ff., Wahlberg bei Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechtes Band II Seite 431 ff., Hilse, Archiv für deutsches Strafrecht Band 36 Seite 275 ff.) ein Strafübel nicht über diejenige Zeitdauer und das Strafmaass hinaus sich erstrecken darf, welche der Strafrichter als angemessene Sühne der Strafthat erkannte, erscheint es als eine von dem Gesetzgeber nicht gewollte Strafschärfung, wenn die Folgen eines während der Strafverbüssung und mit dieser in ursachlichem Zusammenhange stehenden Unfalles sich darüber hinaus erstrecken. Das Rechtsgefühl wird verletzt, wenn freie mit unfreien Staatsbürgern derselben Gefahr ausgesetzt, von dem gleichen Unfalle betroffen, darin verschieden behandelt, dass erstere wegen der Einbusse ihrer Erwerbsfähigkeit schadlos gehalten werden, letztere aber nicht. Dies traf hinsichtlich eines Unfalles zu, welcher den bei einem Hausabbruche verwendeten Gefangenen der Straffiliale zu Rummelsburg zustiess, von denen der eine getödtet, ein zweiter schwer verletzt, während der Gefangenaufseher beschädigt wurde. Denn letzterer erhielt eine Unfallabfindung nach dem Ge-

setze vom 18. Juni 1887, während die Familienangehörigen des ersten sowie des zweiten völlig unabgefunden blieben. Weil nach dem Grundgedanken der Unfallversicherung die wirthschaftlichen Nachtheile aus der Betriebsgefahr von demjenigen Betriebe, in dem sie erzeugt wurden, getragen werden sollen (vergl. Hilse: „Unfallsgefahrsgesetz“ § 60 Seite 211, „Arbeiterversorgung“ Band 5 Seite 394, „Selbstverwaltung“ Band 15 Seite 233, 241, „Berufsgenossenschaft“ Band 4 Seite 282, Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft Band 16 Seite 262), weil ferner dem Pächter der Arbeitskraft der Gefangenen der wirthschaftliche Vortheil aus deren Verwerthung zu gute kommt, er also Betriebsunternehmer im Sinne des Unfall-Versicherungs-Gesetzes § 9 ist, weil er ferner demjenigen gegenüber, welcher freie Arbeitskraft benutzt, günstiger gestellt wäre, wenn er von der Versicherung der Gefangenen-Arbeiter befreit bliebe, weil endlich die verschiedene Behandlung der freien und der unfreien Arbeiter hinsichtlich ihrer Abfindung für Betriebsunfälle weder durch die Unfall-Versicherungs-Gesetzgebung noch durch die Gewerbe-Ordnung bedingt wird, so erscheint aus Gründen des Rechtes und der Billigkeit, sowie angesichts der gewährleisteten Rechtsgleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze der ehrerbietige Antrag gerechtfertigt:

Der hohe Reichstag wolle beschliessen, auf Grund Verfassungsurkunde Artikel 23 dem Bundesrathe vorzuschlagen:

1. Es widerstreitet dem Strafzwecke und einer gerechten Strafrechtspflege, die Folgen der Strafverbüssung über die richterlicherseits als Sühne der Strafthat zuerkannten Zeitdauer und Strafmaass hinaus für den Verurtheilten oder dessen Familienangehörige in nachtheiliger Weise sich äussern zu lassen.
2. Desshalb ist es unzulässig, sowohl Strafgefangenen als auch Pfleglingen der Besserungs-, Armen- und Siechen-Anstalten die Ausführung von Arbeiten zu übertragen, welche mit einer erhöhten Unfallsgefahr verbunden sind, so lange ihre Schadloshaltung nach den Grundsätzen der öffentlich rechtlichen Kranken- und Unfall-Versicherung noch nicht anerkannt ist.
3. In Folge dessen wird die Versicherungspflicht gegen Krankheit und Unfälle auf solche erstreckt, gleichviel ob sie für industrielle oder landwirthschaftliche Privatunternehmer beschäftigt werden oder nicht.
4. Doch ruht das Rentenbezugsrecht für sie oder ihre Familienglieder so lange, wie die Strafverbüssung dauert.
5. Die Versicherung erfolgt durch eine Reichs-Versicherungs-Anstalt.
6. Die Mittel zur Deckung der zu leistenden Entschädigungsbeträge werden seitens derjenigen Unternehmer gewerblicher oder landwirthschaftlicher Betriebe in Art von Zuschlägen zu dem Arbeitslohne als Versicherungsprämie nach den Grundsätzen des Bau-

Unfall-Versicherungs-Gesetzes §§ 23 ff. aufgebracht, welchen das Erzeugniss der Arbeit zu gute kommt, für deren Rechnung mithin der Betrieb erfolgt.

Berlin, im August 1891. Im Deutschen Reich belief sich die Zahl der in erster Instanz anhängig gewordenen Anklagesachen wegen Uebertretungen: im Jahre 1888 auf 212187 und im Jahre 1889 auf 211995.

Die Anklagesachen wegen Uebertretungen haben gegen den Durchschnitt 1881/85 (276842) im Jahre 1886 um 14,3%, 1887 um 20,1%, 1888 um 23,4% und 1889 um 23,5% abgenommen. Die seit 1881 fortdauernde Abnahme ist demnach 1889 eine nur geringe gewesen. Fast in der Hälfte der Ober-Landesgerichtsbezirke (Berlin, Braunschweig, Köln, Dresden, Hamburg, Hamm, Jena, Marienwerder, Nürnberg, Posen, Rostock, Stettin und Stuttgart) zeigte das Jahr 1889 gegen das Vorjahr eine Zunahme, wie sie für Hamburg und Stuttgart schon seit 1887, für Berlin und Posen seit 1888 zu bemerken war. In Stuttgart ist die Zahl von 1889, in Hamburg schon die von 1887 höher als der Durchschnitt 1881/85.

Die Zahl der Anträge auf amtsrichterlichen Strafbefehl betrug im Jahre 1888 444945 und im Jahre 1889 453302.

Bei den beantragten amtsrichterlichen Strafbefehlen zeigte sich für das Reich gegenüber dem Durchschnitt 1881/85 (523276) eine Abnahme, welche 1886 16,6%, 1887 16,07%, 1888 15% und 1889 13,4% betrug. Auf die fast ununterbrochene Abnahme von 1881 ist eine Steigerung gefolgt, so zwar, dass die Zahl von 1889 die höchste seit 1883 ist. Was die einzelnen Ober-Landesgerichtsbezirke betrifft, so zeigten eine erheblichere Verringerung in den Jahren 1888 und 1889 als in den Vorjahren Kassel und Celle, ferner Königsberg, Marienwerder, Naumburg, Posen und Rostock, 1889 in Stettin und Stuttgart. Eine Zunahme trat während des Jahrvierts 1886 bis 1889 namentlich in Augsburg, Braunschweig, Breslau, Köln, Colmar, Hamburg, München und Nürnberg in die Erscheinung.

In erster Instanz sind Anklagesachen anhängig geworden im Jahre 1888: 296219 wegen Vergehen, 33437 wegen Verbrechen, mithin 329656 wegen Vergehen und Verbrechen zusammengenommen; im Jahre 1889: 314940 wegen Vergehen, 36358 wegen Verbrechen, mithin 351298 wegen Vergehen und Verbrechen zusammengenommen.

Gegenüber dem Durchschnitt 1881/85 zeigt sich eine Ab-(—) oder Zu-(+)nahme:

	1886	1887	1888	1889
bei den Vergehen . . .	+ 0,9	— 2,1	— 2,2	+ 3,9
„ „ Verbrechen . .	— 5,1	— 7,4	— 8,3	— 0,3
„ „ Vergehen u. Verbrechen zusammen .	+ 0,2	— 2,7	— 2,8	+ 3,5

In der Reihe der Jahre 1881 bis 1889 ist bei den Verbrechen auf eine nur 1884 unterbrochene Abnahme 1889 eine erhebliche Steigerung gefolgt; die Zahl dieses Jahres war die höchste seit 1882. Die Zahlen für

die Vergehen und für Vergehen und Verbrechen zusammengenommen waren mehrfachen Schwankungen unterworfen; auf die niedrigsten Zahlen im Jahre 1888 sind 1889 die höchsten der ganzen Reihe gefolgt; die letzteren überstiegen die hisher höchsten des Jahres 1881 um 2,7 bezw. 3 %. Hinsichtlich der einzelnen Ober-Landesgerichtsbezirke ist zu bemerken, dass bei Vergleichung mit dem Durchschnitt 1881/85 im Jahre 1889 eine Vermehrung um mehr als 10 % eingetreten ist in Augsburg, Berlin, Braunschweig, Köln, Hamburg, Kiel, Nürnberg, Rostock und Zweibrücken, eine Ahnahme um mehr als 10 % nur in Kassel und Karlsruhe. Auffallend stark war das Anwachsen in Hamburg (40 %), Kiel (31,7 %), Köln (20,4 %) und Zweibrücken (28,8 %).

Die Zahl der in erster Instanz anhängig gewordenen Privatklagesachen bezifferte sich: im Jahre 1888 auf 85 857 und im Jahre 1889 auf 90 142.

Bei den Privatklagesachen ist der Durchschnitt 1881/85 (82 946) im Jahre 1886 um 6,6 %, 1887 um 4,4 %, 1888 um 3,5 % und 1889 um 8,7 % übertroffen. Die Steigerung in dem Zeitraum von 1881 bis 1886 hat in den beiden folgenden Jahren einer Abnahme Platz gemacht; dagegen ist die Zahl von 1889 die höchste in der ganzen Reihe und übersteigt die niedrigste (1881) um 22,9 %. Die Neigung zur Vermehrung der Privatklagen lässt sich wie früher in allen Ober-Landesgerichtshezirken beobachten, auffallend stark war dieselhe in Hamburg, woselhst die Zahl von 1889 den Durchschnitt 1881/85 um 62,2 % überstieg. Eine Ausnahme bildeten Karlsruhe und Stuttgart; hier ist auf die höchste Zahl im Jahre 1884 ein Rückgang erfolgt, so dass die Zahl von 1889 um 4,9 bezw. 10,4 % gegen den Durchschnitt 1881/85 zurückblieh.

Von den Anklagesachen endeten mit Freisprechung:

	1888	1889
hei den Amtsgerichten (ohne Schöffen) . .	7 %	8 %
hei den Schöffengerichten	21 %	22 %
bei den Strafkammern	12 %	13 %
bei den Schwurgerichten	26 %	25 %
bei sämmtlichen Gerichten	19 %	19 %

Die Procentsätze der Freisprechungen zeigten in dem Zeitraum von 1881 his 1889 nur sehr geringe Schwankungen. Nach wie vor waren, wenn man von dem nur hei Geständniss des Angeklagten zulässigen Verfahren vor den Amtsgerichten ohne Schöffen absieht, die Freisprechungen am seltensten hei den Strafkammern, erhehlich zahlreicher bei den Schöffengerichten und etwa noch einmal so zahlreich bei den Schwurgerichten. Auch in den einzelnen Ober-Landesgerichtsbezirken hliehen sich die Procentsätze im Allgemeinen gegenüber den Vorjahren recht gleichmässig. Er lag:

bei den Amtsgerichten (ohne Schöffen):

1888 zwischen 30 (Stuttgart) und 0 (Darmstadt und Hamburg),
1889 zwischen 32 (Stuttgart) und 0 (Darmstadt und Hamburg);

bei den Schöffengerichten:
1888 zwischen 31 (Kassel) und 16 (Karlsruhe),
1889 zwischen 30 (Kassel und Hamm) und 14 (Karlsruhe);
bei den Strafkammern:
1888 zwischen 18 (Hamm) und 5 (Oldenburg),
1889 zwischen 19 (Hamm) und 5 (Oldenburg);
bei den Schwurgerichten:
1888 zwischen 87 (Berlin) und 11 (Dresden),
1889 zwischen 41 Kassel und 13 (Dresden);
bei sämmtlichen Gerichten:
1888 zwischen 29 (Kassel) und 11 (Oldenburg),
1889 zwischen 28 (Kassel und Hamm) und 12 (Oldenburg).

Für die Unterschiede, welche sich in dem Verhältniss der Freisprechungen zu den Verurtheilungen wegen der einzelnen Arten von Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze herausstellen, können sehr verschiedene Ursachen — so die grössere oder geringere Schwierigkeit der Feststellung des Thatbestandes bei den einzelnen Arten von Strafthaten, die Handhabung des Vorverfahrens, die Zusammensetzung der Gerichte — in Betracht kommen; an und für sich erscheint es daher nicht angängig, bestimmte Schlüsse aus jenen Unterschieden zu ziehen, insbesondere nicht nach der Richtung, dass dieselben auf einer Verschiedenheit in der sachlichen Beurtheilung beruhten.

Berlin, im Oktober 1891. Das soeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebene Monatsheft zur Statistik des Deutschen Reichs (Septemberheft 1891) enthält die vorläufigen, das Berichtsjahr 1890 betreffenden, kriminalstatistischen Mittheilungen. Nach diesen wurden von deutschen Gerichten wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze im Jahre 1890 verurtheilt 381 441 Personen (darunter 40 905 im Alter von 12 bis unter 18 Jahren) gegen 369 644 (bezw. 36 790) im Jahre 1889. Es entfallen 1890 auf die Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion 63 744 (1889: 62 817), auf die Verbrechen und Vergehen gegen die Person 148 087 (1889: 139 639), auf die Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen 168 112 (1889: 165 621) und auf die Verbrechen und Vergehen im Amt 1498 (1889: 1567) verurtheilte Personen. Von den die einzelnen Delikte betreffenden Zahlen werden nachstehend besonders wichtige hervorgehoben. Es wurden 1890 bezw. 1889 verurtheilte Personen gezählt bei den Deliktsarten:

	1890	1889
Gewalt in Drohungen gegen Beamte (§§ 113, 114, 117 bis 119 St.-G.-B.)	13 133	12 713
Meineid (§§ 153—155)	759	754
Mord (§ 211)	133	107
Gefährliche Körperverletzung (§ 223a)	60 948	57 191
Einfacher Diebstahl (§ 242)	70 945	71 881

	1890	1889
Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle (§§ 242/244)	10983	11085
Schwerer Diebstahl (§ 243)	8370	7978
Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (§§ 243/244)	2427	2412
Unterschlagung (§ 246)	16340	15888
Betrug (§§ 263, 265)	15661	15205
Betrug im wiederholten Rükfalle (§ 264)	1703	1643
Fälschung öffentlicher oder zum Beweise von Rechten dienender Urkunden (§§ 267—273)	3631	3430
Brandstiftung (§§ 306—308 [311])	488	419
Bestechung [aktive] (§§ 333, 334 Abs. 2)	513	526
Nahrungmittelgesetz	962	883

Berlin, im Januar 1892. Ein deutschfreisinniger Antrag über den Vollzug der Haft- und Gefängnisstrafen, der dem Reichstag zugegangen ist, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. In allen Fällen, in welchen, sei es auf Grund der Bestimmungen des Strafgesetzbuches, sei es auf Grund der Bestimmungen eines anderen Reichsgesetzes oder eines Landesgesetzes, auf eine Haft- oder Gefängnissstrafe erkannt wird, welche für die einzelne Strafthat den Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigt, jedoch mit Ausnahme der Fälle der §§ 150, 151, 153—160, 164, 169—171, 173—184, 217—221, 240—246, 248—252, 255, 258, 261, 263—266, 268, 272, 294, 301, 302a—d, 308, 332, 350 und der Fälle, in welchen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ganz oder nach Massgabe des § 35 Abs. 2 erkannt wird, endlich der Fälle der §§ 209, 212, 213 der Konkursordnung ist der Verurtheilte kraft Gesetzes berechtigt, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in folgender Weise zu verlangen: 1. Dem Verurtheilten muss auf sein Verlangen eine besondere Zelle angewiesen werden, so dass die Strafe in Einzelhaft, jedoch unter Zulassung von Besuchen vollstreckt wird; 2. dem Verurtheilten ist die eigene Kleidung zu belassen, wenn dieselbe in anständiger und genügender Weise von ihm oder von andern für ihn beschafft wird. Eine besondere Bekleidung, welche ihn als Sträfling kennzeichnet, ist unzulässig. 3. Dem Verurtheilten ist es gestattet, auf seine Kosten eigene Beköstigung und soweit mit Rücksicht auf Raum, Ordnung und Sicherheit der Gefängnissanstalt zulässig erscheint, besseres Mobiliar und dasjenige, was er für seine Beschäftigung erforderlich erachtet, sowie Beleuchtung zu verschaffen. Es können zu diesem Zwecke auch besser eingerichtete Zellen zu angemessenem Preise von der Gefängnissverwaltung gewährt werden. 4. Dem Verurtheilten steht die Wahl der Beschäftigung völlig frei, sofern er für seine Verköstigung entweder selbst sorgt oder dafür angemessene Vergütung leistet und die Beschäftigung mit der Ruhe und Sicherheit des Gefängnisses vereinbar ist. Der Verurtheilte kann bestimmen, dass nur einzelne dieser unter 1—4 aufgeführten Vergünstigungen auf seine Strafhaft Anwendung finden.

§ 2. Das Gericht kann in allen Fällen, in welchen auf eine Frei-

heitsstrafe — mit Ausnahme der Zuchthausstrafe — erkannt wird, erkennen, dass dem Verurtheilten die in § 1 Nr. 1—4 bezeichneten Vergünstigungen zu Theil werden, nur dann nicht, wenn das Erkenntniss zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte lautet.

Berlin, im Augnst 1891. In den fliegenden Blättern des Rauhen Hauses ist ein Aufruf betr. die Vorbildung von Gefängniss-Aufseherinnen erschienen, wornach sich der Centralausschuss für innere Mission die Aufgabe gestellt hat, die Frauengefängnisse Preussens mit zuverlässigen, wohl vorgebildeten Aufseherinnen versorgen zu helfen. Die zuständigen Staatsbehörden haben dies lebhaft willkommen geheissen. Es erging an Frauen oder Wittwen, welche die Freudigkeit haben, den Dienst an gefangenen Frauen zu ihrem Lebensberufe zu machen, die Aufforderung, sich zu melden. Die Vorbildung soll eine achtmonatliche sein und zwar 4 Monate im Magdalenenstift in Berlin, 2 Monate im Polizeigefängniss zu Berlin, die letzten 2 Monate in einem Weiberzuchthaus.

(Ueber den Erfolg haben wir bis jetzt nichts vernommen.)

Berlin. Vom 1. April 1890 ab ist die Verwaltung der Stadtvogteigefängnisse zu Berlin aus dem Ressort des Ministeriums des Innern in das der Justiz übergegangen.

Berlin, im August 1891. Während des vorjährigen Gefängnisscongresses in St. Petersburg wurde zum Andenken an den vor hundert Jahren auf einer Reise in Russland verstorbenen englischen Philanthropen John Howard ein internationaler Wettbewerb für das beste Werk über das Leben und Wirken Howard's ausgeschrieben und als Preise die grosse goldene Medaille nebst 2000 Franken, die kleine goldene Medaille nebst 1000 Franken, die silberne Medaille und eine „ehrende Anerkennung" festgesetzt. Nunmehr ist, wie die „Köln. Ztg." erfährt, die Entscheidung und Preisvertheilung über die im Ganzen fünfzehn eingelaufenen Werke erfolgt; es wurden ausgezeichnet: mit der kleinen goldenen Medaille und 1000 Franken der englische Gefängniss-Inspektor Arthur Griffith und das Mitglied des französischen Gefängniss-Conseils Albert Riviers. Die silberne Medaille erhielt der Engländer Kasalet, welcher sein Werk zudem in russischer Sprache geschrieben, und eine ehrende Anerkennung wurde dem Russen Dolmatow und dem Engländer Behn zu Theil. Mit der grossen goldenen Medaille wurde keins der eingelaufenen Werke ausgezeichnet.

Berlin, im August 1891. In der gestrigen Sitzung des Congresses der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Christiania wurde, wie „W. T. B." berichtet, die Herausgabe eines Werkes: „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung" beschlossen. Das Werk soll in sechs Jahren fertig gestellt werden, gleichzeitig in französischer und deutscher Sprache

Digitized by Google

erscheinen und zehn Bände umfassen. Der Verlag wurde der Buchhandlung von Otto Liebmann in Berlin übertragen und ein Redactionsausschuss unter die Leitung des Professors von Liszt (Halle) gestellt. Bei der Berathung der Frage über die Entschädigung des Verletzten wurden mehrere Anträge angenommen, welche eine weitergehende Berücksichtigung des Verletzten bezwecken. — Bei der Verhandlung über die Frage, betreffend unverbesserliche Verbrecher, wurde der Ausschuss beauftragt, die Regierungen zu einer Neuregelung der Statistik der Rückfälligen zu ersuchen. Hierauf wurde der Congress geschlossen.

London, 1891. Im verflossenen April hat sich die königliche Statistische Gesellschaft in London mit der Bewegung der englischen Criminalität in den letzten 20 Jahren beschäftigt. Die einschlägigen Verhandlungen, welche im Septemberheft 1890 der Zeitschrift der genannten Gesellschaft vorliegen, sind sowohl wegen der moralstatistischen Ergebnisse als auch wegen der an diese geknüpften criminalpolitischen Erörterungen von allgemeinerem Interesse, zumal in einem Zeitpunkt, in welchem das jüngste Anwachsen der deutschen Criminalität im Jahre 1889 zu allseitigem Nachdenken über die beste Art der Bekämpfung des Verbrechens auffordert.

G. Grosvernor gab als einleitenden Vortrag statistische Nachweisungen über die Abnahme der Criminalität in England und Wales während der zwanzig Jahre 1868/69 bis 1887/88. Seine Untersuchungen stützen sich auf die Polizei-, Gerichts- und Gefängnisstatistik, wie solche in den jährlich erscheinenden „Judicial Statistics of England and Wales" veröffentlicht werden. Leider sind nicht durchweg die sämmtlichen einzelnen Jahre der zwanzigjährigen Periode in Betracht gezogen, sondern mehrfach nur einzelne Stichjahre von 5 zu 5 Jahren; auch wirkt der Umstand, dass durch ein Gesetz vom Jahre 1879 (die Summary Jurisdiction Act) die Zahl der als schwerere Delicte anzusehenden Reate eine formelle Verminderung erfahren hat, störend auf die Vergleichung und erweckt den Anschein, als wäre die Abnahme der schweren Verfehlungen grösser, wie sie wirklich ist. Immerhin aber ergiebt sich auch bei Würdigung dieses Umstandes und insbesondere auch in den Einzelergebnissen der nach 1879 liegenden Jahre absolut — und mehr noch im Verhältniss zur Bevölkerung — eine beachtenswerthe Abnahme der schweren Verfehlungen, d. h. der im Anklageverfahren bei den Assisen und Vierteljahrssitzungen abgeurtheilten Reate, welche bei näherer Untersuchung auf Rechnung der ohne Gewalt verübten Eigenthumsverbrechen gehen, während die Einbrüche in Zunahme begriffen sind. Der Verfasser findet bei Gegenüberstellung der mit Rücksicht auf die in der Mitte liegende Gesetzgebungsänderung berichtigten Zahlen im Durchschnitt für das Jahr 1869 einen wegen schwerer Verfehlung Verurtheilten, also einen Verbrecher im engeren Sinne auf 1149 Einwohner, für 1888 dagegen erst auf 1713 Einwohner. Die Gesammtzahl der wegen solcher Verbrechen Angeklagten betrug im Jahre 1888 13 750 Personen, jene der Verurtheilten 10 561 Personen.

Bei den geringeren Vergehen und Uebertreiungen, welche im summarischen Verfahren bestraft werden, zeigt sich, wenn die Gesammtzahl derselben in Betracht gezogen wird, von 1869 auf 1888 eine starke Zunahme, wir finden nämlich 538 930 Verurtheilungen im Jahre 1887/88 gegen 372 707 im Jahre 1868/69. Grosvernor will diese Zunahme jedoch in der Hauptsache auf die neuerlich durch die Elementarschul- und Impfgesetzgebung geschaffenen Uebertretungen zurückführen. Die dazu erforderlichen Behelfe werden jedoch nicht in vollem Umfange beigebracht, indem nur die 68 858 im Jahre 1888 wegen Verfehlungen gegen die angegebenen Specialgesetze erfolgten Verurtheilungen vorgeführt werden, während die zu einer genauen Prüfung des Sachverhaltes wünschenswerthe Gliederung der übrigen Reate wenigstens nach einigen Hauptgruppen sowohl für das Anfangs- wie das Endjahr der Periode fehlt. Es verbleibt deshalb zur Begründung der These von der allgemeinen Abnahme der Criminalität in England — soweit es sich um die grosse Masse der mittelschweren und geringeren Verhaftungen nach Abzug der geringfügigen Uebertretungen handelt — nur die Bezugnahme auf die Art der Strafen. Hierbei zeigt sich in einer für Grosvernors Annahme günstigen Weise in der Hauptsache bei den Geldstrafen, daneben auch bei der körperlichen Züchtigung und der Verweisung in Arbeitsanstalten für jugendliche Personen eine erhebliche Zunahme, während die Verurtheilungen zu Freiheitsstrafen einen ansehnlichen Rückgang aufweisen. Welch hohe Bedeutung die Geldstrafe in der englischen Strafrechtspflege hat, ergiebt sich daraus, dass im Jahre 1888 von den im summarischen Verfahren verurtheilten 538 930 Personen zu Geldstrafe 392 073, zu Freiheitsstrafen 72 406 verurtheilt wurden, während 74 451 Personen in anderer Weise bestraft wurden, und zwar 1290 durch Verweisung in Besserungsanstalten, 4742 durch Verweisung in Arbeitsanstalten für jugendliche Personen, 3316 mit körperlicher Züchtigung, 2921 durch Ueberweisung an die Armee oder Flotte, 16 250 zur Bürgschaftsbestellung und 45 932 in anderer — nicht näher bezeichneter — Weise. Das Vergehen der Trunkenheit, welches bei den englischen Strafgerichten eine bedeutende Rolle spielt, zeigt absolut eine starke Zunahme — 122 310 Anklagen im Jahre 1868/69 gegen 166 366 im Jahre 1887/88 — auch relativ bleibt noch eine solche, wenn auch geringeren Umfangs, nämlich 1 auf 172 Einwohner gegen 1 auf 181 im Jahre 1868/69.

Als muthmassliche Ursachen der Abnahme, welche im Ganzen bei den für Beurtheilung der Criminalität massgebenden Verfehlungen eingetreten ist, bezeichnet Grosvernor zum Schluss folgende: 1) die wirksame Action der Polizei, 2) die Verminderung des jugendlichen Verbrechernachwuchses mittels Unterbringung derselben in den Besserungs- und insbesondere den Arbeitsanstalten, im Zusammenhang mit den Bestrebungen anderer Anstalten und Gesellschaften, durch welche verwahrloste Kinder untergebracht werden, 3) die Bestrebungen der Vereine zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, 4) die Strafgesetzgebung, insbesondere die Summary Jurisdiction Act von 1879, namentlich wegen der Schleunigkeit und Härte der Bestrafung.

Digitized by Google

Es fällt auf, dass bei dieser in einer statistischen Gesellschaft angestellten Prüfung der die Criminalität beeinflussenden Ursachen mit keinem Worte der durch die allgemeine Moralstatistik nachgewiesenen gewissermassen naturgesetzlichen Einflüsse, insbesondere der Nahrungserschwerung und der Nahrungserleichterung gedacht ist. Man hat — nicht immer, aber doch in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten — gefunden, dass Nahrungserleichterung die Angriffe auf die Person vermehrt, auf das Eigenthum mindert, während eine länger andauernde Nahrungserschwerung die entgegengesetzte Wirkung zu haben pflegt. Auch in der Discussion, welche sich an Grosvernors Vortrag anschloss, war davon merkwürdiger Weise nicht die Rede. Wer sich die Mühe geben wollte, die Preisbewegung der wichtigsten Lebensmittel in England während der letzten zwanzig Jahre und die Curven typischer Löhne, insbesondere der gewöhnlichen Taglöhne, mit der Curve der Criminalität im Ganzen und den Hauptgruppen derselben im Einzelnen zu vergleichen, könnte ein interessantes zweites Capitel zu der vorliegenden Untersuchung schreiben.

Aus diesem Mangel der Heranziehung allgemeiner moralstatistischer Reagentien sieht man, dass sowohl der Vortragende als die Mitglieder der Gesellschaft, welche hinterher an der Besprechung der Frage theilnahmen, mehr Männer vom Fach als Moralstatistiker waren. Diesem Umstande aber hat man es anderseits zu danken, dass auch einige criminalpolitische Fragen gestreift wurden, deren Hervorhebung von englischer Seite allen Freunden einer vernünftigen Criminalreform von Interesse ist. Zunächst kam übrigens ein Polizeimann zum Wort. J. Monro (Chief commissioner of Police) dankte für das der Polizei gespendete Loh, meinte aber doch, dass ihr nicht genügende Mittel, sowohl materieller Natur als seitens der Gesetzgebung durch Anerkennung ihres Berufs zur Verfolgung des Verbrechens, zu Gebote ständen, um mit voller Energie auftreten zu können. Gesetzlich sei es ja gar nicht die Aufgabe der Polizei, die Verbrecher zu verfolgen, dies falle vielmehr dem öffentlichen oder privaten Ankläger zu. Praktisch freilich werde die grosse Masse der Verfolgungen seitens der Polizei ohne gesetzliche Beihilfe eines öffentlichen Anklägers, der nur in sehr ernsten Ausnahmefällen erscheine, besorgt.

Der nächste Redner, Murray Browne, Ehrensecretär des Centralcomités der Vereine für entlassene Sträflinge, wendet sich mit Entschiedenheit gegen die juristische Auffassung, welche nur jeweils die in Frage stehende That, nicht aber die gesammte Vorgeschichte des Verbrechers berücksichtigen will. Von besonderem Interesse ist seine Mittheilung über eine Rundfrage an die genannten Vereine in Betreff der kurzzeitigen Freiheitsstrafen; alle Vereine haben sich, soweit sie überhaupt eine Anwort gaben (11), gegen diese Strafart ausgesprochen. Er nimmt auch Bezug auf ein Buch seines Oheims, Barwick Baker, „Krieg gegen das Verbrechen", welches schon im Jahre 1856 erschienen ist und in welchem der Verfasser entgegen der damaligen öffentlichen Strömung für eine gelinde Behandlung der erstmaligen Gesetzesübertretung, dagegen für ausgiebige Strafdauer im

Rückfall sich aussprach. Die Freunde der bedingten Verurtheilung würden gewiss mit Interesse einen Blick in das vor einem Dritteljahrhundert erschienene Buch werfen.

Dass auch die criminal-philosophische Seite der Frage nicht unberührt blieb, ist dem dritten Redner, Rowland Hamilton, zu verdanken, welcher — jedoch in durchaus gemässigter Weise — über den „geborenen Verbrecher“ und das „moralische Kranksein“ im Zusammenhang namentlich mit der Frage zweckmässiger Erziehung des verbrecherisch veranlagten Kindes sich erging. Auch er spricht sich im Sinne der von der modernen Criminal-Reformbestrebung befürworteten Grundsätze dahin aus, dass nichts verfehlter sei als der Gedanke, man könne gewissermassen ein gegebenes Verbrechen um eine Strafe von gegebener Grösse erkaufen.

Auf das eigentlich statistische Gebiet begab sich nur ein einziger Redner, T. H. Elliot. Derselbe zeigte geringeren Optimismus als der Redner und hob hervor, dass die absolute Zunahme der Delicte, wenn auch in der Neuzeit die leichten Verfehlungen bedeutend überwiegen, doch eine zunehmende Neigung zur Gesetzesübertretung bekundeten, welche bedenklich sei. Namentlich die Zunahme der Trunkenheitsfälle beunruhigt ihn und er vermisst einen Nachweis über den allenfallsigen Zusammenhang der Zunahme derselben mit der Zahl der Schankstätten. Von Interesse ist noch die specielle Bemerkung, dass die Zunahme der Angriffe gegen Frauenspersonen darauf zurückzuführen sein möchte, dass diese Fälle jetzt mit viel mehr Einzelheiten als früher durch die Zeitungen verbreitet werden. Dass Elliot einiges Wasser in den etwas gar zu optimistischen Wein Grosvernors goss, war ganz zweckmässig. Für die schwereren Verbrechen — abgesehen von einigen der allerschwersten, z. B. den Mord, welcher in Zunahme ist — ist ja immerhin die These von der Abnahme der Criminalität zur Genüge nachgewiesen; für die mittelschweren Verbrechen aber, in welchen doch ein ganz bedeutendes Stück der Massencriminalität zum Ausdruck kommt, ist das vorgeführte Material nicht ausreichend, und die Beweisführung, welche auch hier, soweit eigentlich verbrecherische Thaten in Frage kommen, Abnahme darthun soll, immerhin nur eine indirekte. Vermuthlich wird die vorliegende Studie bald zu ergänzenden Forschungen führen, welche mit grösserer Bestimmtheit, als es jetzt für die Gesammterscheinung der Criminalität möglich ist, die Frage ihrer Ab- und Zunahme beantworten.

Literatur.

Weitere Mittheilungen aus der psychiatrischen Literatur

von
Professor Dr. **Kirn.**
Freiburg i. B.

Verhandlungen des Vereins deutscher Irrenärzte.*)

(Jahressitzung am 18. und 19. September 1891 zu Weimar.)

Zurechnungsfähigkeit und Verbrecherthum.

Referent Pelmann, Professor in Bonn: Die ganze neuere Bewegung in der Frage nach dem Verhältnisse zwischen Verbrechen und Geisteskrankheit knüpft sich an den Namen Lombroso. Er hat jedenfalls das grosse Verdienst, die Unhaltbarkeit des jetzigen Rechtes überzeugend nachgewiesen zu haben. Er hat an Stelle der Betrachtung des Verbrechens die des Verbrechers gesetzt. Er betrachtet das Verbrechen als eine Neurose, den Verbrecher stets als geisteskrank, das Verbrechen als Ausdruck des Atavismus. Dem ist nun jedenfalls nicht so, denn dss Verbrechen ist ein nach Ort und Zeit wechselnder Begriff, die Geisteskrankheit dagegen eine Naturerscheinung und als solche unwandelbar. Es kann also auch keinen Verbrechertypus geben in dem Sinne, wie es z. B. einen nationalen Typus giebt. Auch hat der Verbrecher wohl einige Züge des Rückschrittes, ist aber nicht rein atavistisch.

Lombroso hat aber jedenfalls das Verdienst, eine Naturgeschichte des Verbrechers versucht zu haben. Er wies auf die körperlichen Degenerationszeichen, besonders bei den Gewohnheitsverbrechern hin. Man hat bei dem Verbrecher von dem Defekt der moralischen Vorstellungen gesprochen: nun auch die Moral ist nicht angeboren, sondern anerzogen.

Neben den individuellen Zuständen wirken auf den Verbrecher auch äussere: Zeit, Umstände, Beispiel, Verführung. Man kann die Verbrecher in drei grosse Gruppen theilen:

1. eigentlich geisteskranke — Imbecile, Paranoiker, Epileptiker, Alkoholiker;
2. nicht nachweisbar geisteskranke aber degenerirte, vom Typus abweichende, mit Degenerationszeichen versehene Individuen: dies der eigentliche „L' Uomo delinquente" Lombroso's;
3. geistesgesunde, ethisch depravirte, verkommene Individuen.

*) Neurologisches Centralblatt Nr. 19.

Bei den letzteren muss jedenfalls die ganze Strenge des Gesetzes walten. Eine besondere Behandlung der einzelnen Gruppen kann nur im Strafvollzug erfolgen.

Unzurechnungsfähigkeit und Geisteskrankheit decken sich jedenfalls nicht so vollständig, wie man früher angenommen. Praktisch aber wird es sein, das Zugeständniss der Juristen, eigentliche Geisteskranke für unzurechnungsfähig und also für straffrei zu erklären, anzunehmen. Damit wäre die Gruppe 1 erledigt. Dagegen wird die Gruppe 2 die grössten Schwierigkeiten machen. Leicht kommt man über alle diese Schwierigkeiten hinweg, wenn man sich auf den Standpunkt der neuen Strafrechtslehre stellt, die Strafe nicht mehr als eine Sühne, sondern als einen Schutz der Gesellschaft vor der Wiederholung des Verbrechens aufzufassen. Dann kann man Geisteskranke und gesunde Verbrecher in einem Sinne behandeln, denn das Verbrechen ist ja bei beiden das Gleiche und der Schutz der Gesellschaft in beiden Fällen gleichwerthig. Der Strafvollzug muss dann Unterschiede machen: den geisteskranken Verbrecher in die Anstalten, den geistesgesunden aber in das Zuchthaus verweisen.

Coreferent Mendel, Professor in Berlin: Dem Referate habe ich wenig hinzuzufügen; ich befinde mich mit demselben besonders auch in Bezug auf die Zurückweisung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in voller Uebereinstimmung. Die Frage, wie nun praktisch sich der Strafrichter zur „Zurechnungsfähigkeit und zum Verbrecherthum“ zu stellen hat, wird folgendermassen meiner Ansicht nach zu beantworten sein:

1. Es giebt eine Anzahl Geisteskranker, welche sich in den Strafanstalten befinden, aber bereits zur Zeit der Begehung der Handlung, wegen welcher sie verurtheilt wurden, geisteskrank waren. Sie sind per nefas in den Strafanstalten. Es ist an ihnen ein begangenes Unrecht gut zu machen: sie gehören in die Irrenanstalten.
2. Eine Anzahl von Verbrechern ist nicht als geisteskrank zu bezeichnen, aber sie weichen durch körperliche und psychische Abnormitäten von den Gesunden ab. Der Strafvollzug, wie er jetzt vorgeschrieben ist, geht hier weit über das Ziel hinaus, das die Strafvollstreckung inne halten soll. Er schädigt die Menschen dauernd, meist an Körper und Geist zugleich.

   Hierher gehört eine Anzahl der Vagabunden, über welche ich früher ausführlich gesprochen habe.

   Das zu erwartende Gesetz über den Strafvollzug wird hier Individualisirung in grösserer Breite herbeiführen müssen.
3. Es giebt eine Combination von Verbrecherthum und Geisteskrankheit in der Weise, dass man nicht sagen kann, was zuerst dagewesen ist, ob die Geisteskrankheit oder der Hang zum Verbrechen.

   Der Streit, ob besondere Anstalten für diese, wie in England, errichtet werden sollen, oder ob dieselben in Appendixen

von Strafanstalten oder von Irrenanstalten untergebracht werden sollen, ist wohl jetzt zu Gunsten der letzteren Alternative entschieden. (Es scheint, als ob der Versuch mit dem Appendix an die Strafanstalt Moabit geglückt sei und wird sich dagegen nichts Wesentliches sagen lassen.)

4. Es giebt ein Verbrecherthum, bei welchem von Geisteskrankheit keine Rede ist. Es ist ein Produkt der socialen Verhältnisse, zuweilen auch des Strafvollzugs, der Polizeiaufsicht u. s. w. Die Bekämpfung desselben wird zum Theil Aufgabe der socialen Gesetzgebung sein.

Cesare Lombroso's

Verbrecher-Anthropologie.

Referat über den zweiten Band *)

von

Prof. Dr. **Kirn** in Freiburg. **)

Der erste Band von Lombroso's epochemachendem Werke, welcher den geborenen Verbrecher behandelt, ist entschieden dessen wichtigster Theil; er bildet den Grundstein für seine weitgehenden Schlussfolgerungen, welche ich den Lesern dieser Zeitschrift s. Z. in eingehender Kritik vorgeführt habe. Der hier zu besprechende zweite Theil, der sich an den ersten anschliesst, ist minder grell gehalten und kommt — wie es der hier gebotene Stoff mit sich bringt — zu weniger extremen Schlüssen.

Das Buch behandelt den Verbrecher aus Leidenschaft, den irren Verbrecher und den Gelegenheitsverbrecher. Wie der erste ist auch der zweite Theil ausgezeichnet durch enormen Fleiss und Begeisterung für das Object, durch eine umfassende Kenntniss der Literatur und dadurch ermöglichte Wiedergabe einer Fülle von Beispielen, aber auch durch die gleiche Einseitigkeit und Voreingenommenheit in der Auffassung und Schlussfolgerung. Lombroso hält den im ersten Bande genommenen Standpunkt unentwegt fest, macht aber hier doch immerhin gewisse Concessionen an andere Anschauungen. Gehen wir alsbald medias in res!

I. Der Verbrecher aus Leidenschaft.

Der geborene Verbrecher kann zwar auch aus Leidenschaft handeln — allein der Impuls kommt bei ihm nicht plötzlich und vereinzelt, sondern brütet in ihm lange Zeit, wiederholt sich immer wieder und ist fast stets von Ueberlegung begleitet. Das Gegentheil geschieht beim Leidenschafts-

---

*) Der Verbrecher (L' uomo delinquente) in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. Deutsche Bearbeitung von Dr. Fränkel. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei-Aktiengesellschaft. 1890.

**) Erster Band wurde in Band XXIV. Heft 1 dieser Zeitschrift besprochen.

verbrecher. Er hat im Allgemeinen eine erhabene, selbst edle Gesinnung und ein so tiefes Gemüth, dass dasselbe sich in übertriebener Reizbarkeit und Leidenschaftlichkeit bekundet.

Der Leidenschaftsverbrecher befindet sich zumeist in einem Lebensalter, in welchem die Gewalt der Liebe vor allen anderen Leidenschaften mächtig ist (Frauen sind relativ viel stärker betheiligt!) und vom Verstande nicht beherrscht wird. Er ist nach der That erregt, zum Selbstmord geneigt, legt ein bereitwilliges Geständniss ab und sucht sich zu bessern.

Körperliche Entartungszeichen sind bei ihm nur selten vorhanden.

Der Beweggrund steht nicht im richtigen Verhältniss zum begangenen Verbrechen.

Es handelt sich häufig um vermeintlichen oder wirklichen Verrath von Seiten der geliebten Person, um Furcht und Schande (namentlich beim Kindsmord).

Das Verbrechen ist fast stets gegen die Person, nur sehr selten gegen das Eigenthum gerichtet; es überwiegen bedeutend Körperverletzung und Mord, dann folgt Nothzucht.

In ihrem Ungestüm und ihrer Hartnäckigkeit, in der Wildheit der Handlung, sowie in der bisweilen fehlenden Erinnerung sollen solche Verbrecher den Epileptischen ähneln. Oft handeln sie ohne jede Vorsicht, wählen ihre Waffen schlecht, zeigen selbst ein wahnsinniges Gebahren bei der Ausübung ihrer Thaten.

(Hier verwischt der Autor die Grenze zwischen Verbrecherthum und Irresein, indem er Fälle mittheilt, in welchen epileptische oder impulsive Psychose, vielleicht sogar Wahnsinn vorhanden war. Dies sind aber doch zwei völlig getrennte Gebiets. Mag auch in einzelnen Fällen die Unterscheidung schwierig sein, so müssen wir doch den principiellen Unterschied unbedingt festhalten.)

Im Anschluss hieran wird der Selbstmord in Leidenschaft und Irrsinn behandelt. Selbstmord gehört, wenn nicht auf Irrsinn beruhend, streng genommen zu den Verbrechen aus Leidenschaft. Beruht doch, wie aus zahlreichen Beobachtungen hervorgeht, der Selbstmord vielfach auf Liebe, Furcht und Stolz. Auch hier will Lombroso wieder eine Analogie mit der Epilepsie finden!

Wird auch in diesem Capitel sehr Verschiedenartiges zusammengeworfen, so sind doch die zahlreichen statistischen Mittheilungen, die vielen citirten Einzelfälle von entschiedenem Interesse.

II. Der irre Verbrecher.

Zunächst wird die grosse Häufigkeit des Irreseins in den Strafanstalten an der Hand von Zahlen festgestellt. (Lombroso selbst will nicht weniger als 30 % gefunden haben.) Diese hohe Frequenz wird aber von den Behörden nicht anerkannt.

In nicht seltenen Fällen hat die Störung schon vor der Haft, ja schon vor der verbrecherischen That begonnen.

Unter den Formen überwiegen die epileptischen Störungen,

die Idiotie und der Schwachsinn, die Verrücktheit, die Melancholie und Manie.

Wohl häufiger noch als die ausgebildete Störung wird die Anlage zu derselben mit in die Strafanstalt eingebracht; dann kann die Psychose schon nach relativ kurzer Internirung zum Ausbruch kommen. Die einsame Zellenhaft mit sitzender Lebensweise befördert diesen Ausbruch.

Bezüglich der Strafthaten, in deren Gefolge häufig Seelenstörungen auftreten, überwiegen diejenigen gegen die Person (namentlich der Mord), dann erst kommen die gegen das Eigenthum, ausser Diebstahl namentlich auch Brandstiftung. Die Verbrecher aus Leidenschaft sollen hier ein zehnmal grösseres Contingent stellen als die Gewohnheitsverbrecher, namentlich die Diebe.

Am häufigsten liegt das Lebensalter beim Ausbruch der Psychosen zwischen den 20er und 30er Jahren, also früher als bei den unbescholtenen Geistesgestörten.

Den Verbrecher-Typus des Gesichts hat Lombroso bei nicht weniger als bei 44% der irren Verbrecher, somit häufiger als bei den Verbrechern im Allgemeinen gefunden. Dieser typische Gesichtsausdruck kennzeichnet sich durch Henkelohren, voluminösen Stirnsinus, Jochbein und Unterkiefer, durch stieren Blick oder Schielen, durch eine dünne Oberlippe. Auch der den verschiedenen Verbrecherklassen eigenthümliche typische Gesichtsausdruck soll sich bei den irren Verbrechern wiederholen. Diese Aehnlichkeit wird auf die grosse Zahl der in den Gefängnissen befindlichen Imbecilen und moralisch Irren zurückgeführt. Es handelt sich also um Zeichen der Entartung. Mitunter aber soll sich dieser Typus erst im späteren Leben in Folge der verbrecherischen Gewohnheiten ausbilden.

Die Psychologie soll folgende Eigenschaften der Verbrecher festgestellt haben, welche theils mit denen der geborenen Verbrecher übereinstimmen, theils sich von ihnen unterscheiden: Das Motiv zur That fehlt oft ganz und gar, oder beide stehen in keinem Verhältnisse zu einander; Manche zeigen grosse Geschicklichkeit; auch kann sich List mit dem Wahnsinn verbinden. Auch irre Verbrecher können mit Vorsicht handeln und nachträglich bestrebt sein, den Nachweis des Alibi zu bringen. Das ganze Verhalten nach der That kann dem des geborenen Verbrechers ähneln. Schuldbewusstsein aber fehlt durchaus immer; Rückfälle sind bei gegebener Gelegenheit häufig. Simulation soll bei irren Verbrechern nicht gerade selten beobachtet werden.

In dem Capitel forense Formen von Verbrechen im Spiegel der Psychiatrie sucht der Verfasser gewisse Strafthaten mit bestimmten Störungsformen in Parallele zu setzen, so namentlich den Mord mit der Monomania homicida, die Brandstiftung mit der Pyromanie, den Diebstahl mit der Kleptomanie, die Paederastie mit der conträren Sexualempfindung, die Unzuchts-Verbrechen mit Nymphomanie und Satyriasis. Wenn nun auch bei Geisteskranken thatsächlich die genannten verbrecherischen Triebe beobachtet werden, so erkennt dagegen die deutsche Psychiatrie diese

verschiedenen Monomanien längst nicht mehr als selbständige Krankheitsformen an.

Lombroso sucht nun ferner nachzuweisen, dass nicht nur der Hang zu verbrecherischen Handlungen, sondern auch die lasterhaften Neigungen der Verbrecher bei den Irren sich wiederfinden, dieselben also auf einer organischen Grundlage beruhen müssen.

Die Charaktere, durch welche sich die eigentlichen Verbrecher von den verbrecherischen Irren unterscheiden, ergeben sich aus dem Wesen der verschiedenen Geisteskrankheiten, welche zu Verbrechen führen können. Bei Beiden sind die Motive vielfach geringfügig, aber während der geborene Verbrecher nur seiner ursprünglichen, schlechten Anlage gemäss handelt, setzt sich der Irre durch seine That in einen Gegensatz zu seinem ursprünglichen Charakter und seiner Erziehung Diese Unterschiede sind so cardinaler Natur, dass, wenn sie auch im concreten Fall nicht immer leicht festzustellen sind, beiderlei Zustände theoretisch möglichst streng geschieden werden müssen.

Art der Verbrechen bei den Irren. Fast jede Gruppe der Geisteskrankheiten liefert einen eigenartigen Tribut an Verbrechen, eine specifische Criminalität:

Der Idiot wird durch krankhafte Zornausbrüche zu Körperverletzung und Todtschlag, durch geschlechtliche Erregung zur Nothzucht, durch Lust am Anblick des Feuers zur Brandstiftung angetrieben.

Der Melancholische sucht indirecten Selbstmord an durch den Mord dritter oder er tödtet seine eigenen Kinder, um sie vermeintlich vor schwerem Schicksal zu retten.

Der Paralytische stiehlt, weil er die betreffenden Gegenstände für sein Eigenthum hält, er verübt Vergehen gegen die Sittlichkeit, weil er sexuell aufgeregt ist, er macht sich der Brandstiftung aus Fahrlässigkeit schuldig.

Der Tobsüchtige führt Diebstähle aus im Uebermass seines Bewegungsdranges, Unzuchtvergehen in Folge von Geschlechtsaufregung.

Der Verrückte wird durch seine Wahnvorstellungen zu Mord, Diebstahl und Brandstiftung verführt.

Dagegen muss Lombroso's Versuch, einen bestimmten Irren-Typus dem Verbrecher-Typus gegenüber zu stellen, als durchaus gekünstelt bezeichnet werden, denn ein allgemeiner Irren-Typus existirt nicht, jede Irrsinns-Form hat ihren besonderen Charakter, ihr besonderes Gepräge.

Mit Recht wird betont, dass die Trunksucht mit ihren Folgen auf den Geistes- und Gemüthszustand in allen Ländern die wichtigste Ursache der Verbrechen darstelle und namentlich zu Körperverletzung, Raub, Todtschlag, Un- und Nothzucht, Widerstand gegen die Staatsgewalt führe. Bei solchen Menschen finde man weniger angeborene als erworbene Degenerationszeichen. Sie führen ihre Verbrechen in einem abnormen Gemüthszustand aus, bessern sich im Gefängniss, um zumeist nach der Haftentlassung Rückfälle zu erleiden.

Unter der Bezeichnung Delinquenti mattoidei schildert Lombroso eine besondere Klasse „halbverrückter Verbrecher". Seine Schilderung giebt aber zu viele Einzelheiten, aus welchen sich kein bestimmter charakteristischer Typus aufbauen lässt. Die meisten hier Aufgeführten dürften wohl Paranoiker sein, bei welchen die Wahnvorstellungen wenig hervortreten und bei denen noch ein gutes Stück Intelligenz erhalten ist. Sie sollen ganz originelle Gedanken äussern, neue Worte erfinden und eine enorme Schreibseligkeit bekunden. Sie zeigen entschiedene Verkehrtheiten in den sittlichen Gefühlen. Zumeist ruhig, werden sie zu Zeiten durch innere Impulse, oder wenn ihr übermässiges Selbstgefühl beeinträchtigt wird, zu Verbrechen angetrieben.

Auch die bekannte Gruppe der Prozesskrämer (Querulanten) wird dieser Klasse der Halbverrückten zugetheilt.

Wenn schliesslich Lombroso in seinem Resumé über den irren Verbrecher zu dem Resultat kommt, dass derselbe in seinen verschiedenen Formen fast alle Zeichen des Epileptischen aufweise und (seiner Lieblingstheorie zufolge) sich als eine höhere Species des moralischen Irrsinns darstelle, dass also auch hier das Wesen der Epilepsie den eigentlichen Kernpunkt des Verbrechens bilde, so steht dies mit den herrschenden Anschauungen der Psychiatrie im grellsten Widerspruche! Trotzdem der Autor sich bemüht, eine grosse Zahl ähnlicher Symptome bei Epileptikern und irren Verbrechern zusammenzusuchen, fehlt doch jeder logische Beweis für diese kühne These. Es handelt sich um eine absolut unhaltbare Theorie.

III. Der Gelegenheitsverbrecher.

Die Gruppe der Gelegenheitsverbrecher muss nach Lombroso's Ansicht bedeutend mehr eingeengt werden, als von Seiten früherer Autoren geschehen ist. Man hatte vielfach dieser Gruppe eine grössere Zahl von Individuen mit verbrecherischer Anlage zugerechnet, die entweder in Folge äusserer Verhältnisse nicht zur Ausübung ihrer angeborenen verbrecherischen Neigungen kamen oder deren frühere Verbrechen nicht zur gerichtlichen Kenntniss gekommen waren.

Die am häufigsten begangenen Gelegenheitsverbrechen sind Körperverletzung, Todtschlag, Meuterei, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Eigenthumsbeschädigung, Verunglimpfung, Beamtenbeleidigung.

Hier reiht sich weiter die Gruppe der Scheinverbrecher an, welche unvorsätzlich mit dem Gesetze in Conflikt kommen, sowie Verbrecher, deren strafbare Handlungen nicht im Widerspruche mit der Volkssitte stehen, endlich solche, welche zwar in juristischem, aber nicht im ethischen Sinne ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben (gewisse politische Vergehen, Zweikampf).

Kriminaloide sind solche, bei deren Vergehen oder Verbrechen der Zufall, die Gelegenheit, die Hauptrolle spielt, ohne welche sie nicht gefallen wären. „Anhaltende Seelenqual hat schon die trefflichsten Menschen zum Morde getrieben."

Weiter kommen hier in Betracht die Nachahmung, die Versuchung, die in der Ausübung des kaufmännischen Kleingewerbes liegt, die Spekulationssucht, der Gefängnissaufenthalt mit seinen verhängnissvollen Bekanntschaften, die Leidenschaft, namentlich die Liebe, die Unerfahrenheit.

Es handelt sich hier um Individuen, bei denen die veranlassenden Ursachen grösser sind, als die innere Schuld, deren Moralität aber immerhin eine laxere ist. Was deren körperliche Veranlagung betrifft, so finden wir nicht entfernt die gleichen Entartungen und Missbildungen wie bei dem geborenen Verbrecher, aber doch (nach Lombroso) des Oefteren geringere Abweichungen in der Kopfbildung und Physiognomie. Mitunter ist durch Trunksucht, Nervenleiden oder Fallsucht die Widerstandsfähigkeit herabgesetzt, so dass diese Individuen leichter der Versuchung unterliegen.

(Durch diese anthropologischen Abweichungen lässt Lombroso den Gelegenheitsverbrecher in ein allzu nahes verwandtschaftliches Verhältniss mit dem geborenen Verbrecher treten und giebt ein gutes Stück der Sonderstellung desselben preis.)

IV. Der Gewohnheitsverbrecher.

Die Gewohnheitsverbrecher sind Individuen, bei welchen neuropathische Erscheinungen und Erblichkeit nicht hervortreten, normale Individuen, ohne schlimme Anlagen bei der Geburt, welche durch Vernachlässigung der Erziehung in der ersten Jugend nicht die Kraft gewonnen haben, sich zu einem ehrenhaften Leben durchzuarbeiten, sondern vielmehr auf dem kindlichen Standpunkte mit seinen naturgemässen (? Ref.) schlimmen Eigenschaften stehen geblieben sind, ja dieselben noch mehr ausgebildet haben — denn das Resultat einer guten Erziehung liegt darin, das seiner Natur nach (physiologisch) schlimme Kind zu verhindern, ein pathologisches Wesen, ein Gewohnheitsverbrecher zu werden! Sie beginnen dann ihre verbrecherische Laufbahn mit Taschendiebstahl, Betrug, Schlägerei etc.

Die ersten Verbrechen sind hier nicht belangreich, bis sich unter dem Einflusse des Alkoholmissbrauchs und dem Kampfe mit der übrigen Welt allmählich eine Verbrechergewohnheit einschleicht — gefördert durch die im Gefängnissleben gemachten Bekanntschaften.

Nach den ersten Versuchen beginnt die Zersetzung der Grundbestandtheile des Charakters, die nur durch eine entsprechende Erziehung aufgehalten werden kann, während umgekehrt die Verbrechererziehung dieselbe fördern muss.

Trotz der hervorgehobenen Unterschiede dürfte es im concreten Fall nicht immer leicht gelingen, den Gewohnheitsverbrecher vom geborenen Verbrecher zu unterscheiden: denn auch der erstere wird allmählich entarten in Folge der oft wiederholten psychischen Akte, er wird sich schliesslich wie der letztere verhalten in Bezug auf Rückfälligkeit und Schamlosigkeit, indem seine Geistesrichtung und Neigungen nach und nach in die gleichen Bahnen eingelenkt werden.

Digitized by Google

V. Der geheime Verbrecher.

Hierher gehören — nach unserem Autor — in erster Linie Reiche und Mächtige, welche mit allen leiblichen und geistigen Eigenschaften des geborenen Verbrechers versehen, durch ihre hohe sociale Stellung vor dem Gefängniss bewahrt bleiben; dann Individuen, welche sich durch Wucher und Prostitution, für welche man sie nicht belangen kann, ihrer verbrecherischen Anlage entledigen; weiter gewisse politische Verbrecher, bei welchen die Handlungen des socialen Kampfes das Sicherheitsventil für gemeine Verbrechen bilden. Bei Letzteren erkennt man den Mangel an sittlichen Gefühlen in den wilden Verfolgungen und Verurtheilungen, wenn die despotischen Regierungen die Gewalt haben, sowie der Heftigkeit in Worten und Thaten, wenn eine oligarchische Macht an der Spitze des Staates steht. Ein verstecktes „moralisches Irresein" soll auch hier im Hintergrunde lauern.

Eine andere Umbildung soll durch die vorwiegende Beschäftigung mit den Wissenschaften vorgehen. Die Gelehrten sollen nicht allein in hohem Grade selbstbewusst sein, sondern auch in Egoismus aufgehen, kalt und herzlos gegen die Umgebung werden!

Lombroso will weiter den Nachweis geführt haben, dass das „Genie" eine epileptoide Spielart des moralischen Irrsinns sei (?!), dass es in natürlicher Folge dieser seiner Entwicklung ziemlich oft von jener Herzlosigkeit und von Ausbrüchen von Grausamkeit begleitet sei, die den geborenen Verbrechern zu eigen ist (!). (Diese These geht denn doch über die wissenschaftliche Forschung hinaus und wird auch keineswegs durch die zahlreichen aufgeführten Beispiele beweisend gestützt!)

Epileptoide.

In diesem Schlusscapitel reproducirt Lombroso nochmals in Kürze seine eigenartige Lieblingstheorie, deren Grundlage niemals von der deutschen Wissenschaft anerkannt werden wird.

„Die epileptoiden Zustände bilden neben dem Atavismus den Untergrund, auf welchem das ganze grauenhafte Verbrecherwesen beruht und sich aufbaut."

Es wird (nach Venturi's Vorgange) die Vermuthung nahe gelegt, die Epilepsie stelle fast nichts Anderes dar, als eine abnorm hochgespannte Normalfunction des Nervenlebens. Den Bewegungen, den Empfindungen, den Gemüthsbewegungen, dem Erröthen, den Thränen, den Urtheilen der Gesunden sollen die Convulsionen, die Hallucinationen, der Schreck, der Muth, die Congestionen, der Schaum vor dem Munde, sowie das Irrereden des Epileptischen entsprechen! (Also nicht im Wesen soll der Unterschied beider Zustände liegen, sondern nur im Stärkegrad der Ausdrucksweise des Nervenlebens!) Bei Menschen, die zornmüthig, leidenschaftlich, enthusiastisch, mystisch oder genial sind, sollen Zustände bestehen, die in Bezug auf gewisse Seiten des Nervenlebens der Epilepsie nahe stehen!

Das heisst die Wissenschaft geradezu auf den Kopf stellen! Weil in den äusseren Erscheinungen gewisse Aehnlichkeiten bestehen, soll nun

auch eine innere nahe Verwandtschaft an sich ganz heterogener Zustände vorhanden sein!

Die deutsche Neurologie ist bei ihrem exacten Forschen nach Wahrheit bemüht, das klinische Bild der Epilepsie nicht zu veraligemeinern und zu verwischen, sondern möglichst einzugrenzen und scharf zu fixiren. Man kann zwar im concreten Fall nach dem psychischen Bilde vermuthen, dass möglicher Weise eine larvierte Epilepsie da und dort vorhanden sei — niemals aber ist es statthaft, psychische Reizbarkeit und Erregbarkeit mit Epilepsie zu identificiren und daraus weitgehende Schlüsse abzuleiten. Epilepsie und Leidenschaft können sich zwar in der Thätigkeit derselben Nervencentren äussern und verwandte Erscheinungen, ja sogar die gleichen Verbrechen im Gefolge haben, deshalb wird aber doch nie und nimmer die Majorität der Verbrechen auf Epilepsie zurückgeführt werden dürfen!

Indem die Kritik gegen diesen Schlusssatz Lombroso's einen feierlichen Protest erheben muss, ist sie andererseits gerne bereit, die vielen interessanten Forschungen und belehrenden Darstellungen und Erörterungen des Autors offen anzuerkennen!

Die Gefängnissverwaltung bei den preussischen Justizbehörden. Systematische Zusammenstellung der wichtigsten die Gefängnissverwaltung bei den preussischen Justizbehörden betreffenden administrativen Vorschriften. Mit Erläuterungen von J. Wollenzien. Breslau, J. U. Kerns Verlag. 1890. Preis Mk. 3.60.

Der stattliche, 305 Seiten umfassende Band enthält zunächst das Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung von 1881, sodann Formulare dazu, ergänzende und abändernde Bestimmungen hiezu; des fernern die Bestimmungen über Beköstigung der Gefangenen, Wiedereinziehung der Verpflegungskosten, Bekleidung, Lagerung, Beschäftigung und vorläufige Entlassung der Gefangenen, über Strafvollstreckung, Verhaftung und Transport, Geschäfts-Uebersichten und Berichte, über den Arbeitsverdienst der Gefangenen, über die Fonds-Verwaltung, über die Verwaltung der Gefängnisse überhaupt und die Stellung der an denselben befindlichen Beamten, endlich zwei (ein chronologisches und ein Sach-)Register. Wir zweifeln nicht, dass das Buch den preussischen Gefängnissbeamten gute Dienste leisten wird.

Geschichte der Gefängnissverwaltung in Hamburg von 1622—1872. Von Adolf Streng, Gefängnissdirector der Freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei-Actien-Gesellschaft (vorm. J. F. Richter). 1890.

In vorliegendem Werke begrüssen wir eine äusserst bemerkenswerthe Publikation des auf dem Gebiete des Gefängnisswesens hochverdienten

Verfassers, welche wir mit steigendem Interesse gelesen haben; ja wir glauben gerade sagen zu dürfen, dass das Buch nicht bloss für Leute, welche sich ex professo mit dem Strafwesen befassen und damit sich beschäftigen müssen, bedeutendes Interesse bietet, sondern geradezu für Alle, welche kulturhistorischen Studien sich hingeben. Das Buch ist ein Ehrendenkmal für die alte Hansestadt, denn sie kann sich rühmen, wie darin gezeigt wird, schon ein Jahrhundert vor der berühmten Reise John Howard's durch Europa „Gefängnissanstalten besessen zu haben, welche nach ihrer baulichen Einrichtung und dem Geiste ihrer Verwaltung den Anforderungen der Humanität entsprachen und niemals die verrotteten Zustände aufzuweisen hatten, deren Beseitigung den Kern jener gefeierten Reformbestrebungen bildet". Hamburg war freilich so glücklich gewesen, von den Verwüstungen des dreissigjährigen Krieges, welcher so unermessliches Elend über den grössten Theil Deutschlands gebracht, so dass, wie Gustav Freytag in seinen „Bildern aus der deutschen Vergangenheit" zeigt, manche Gegenden noch heute nicht wieder zu dem Wohlstande gelangt sind, welchen sie vor jenem furchtbaren Kriege besassen, von Feinden gänzlich verschont zu bleiben, obwohl gerade durch den massenhaften Zuzug von Flüchtlingen Störungen eintraten, welche aber dann gerade Anstoss zu gesetzgeberischem Vorgehen auf diesem Gebiete gaben. Das Buch giebt nun zuerst einen Bericht über die Errichtung und Verwaltung des Werk- und Zuchthauses, sodann über das in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts errichtete Spinnhaus, über die Gefängnissanstalten unter französischer Verwaltung 1811/12, über das 1823 errichtete Gefängnisskollegium, die 1863 errichtete Gefängnissdeputation, die neue Strafanstalt Fuhlsbüttel, endlich eine Reihe Anlagen (Zuchthaus-Ordnungen u. s. w.) und Zeichnungen und Pläne der früheren Strafhäuser.

Wir möchten der hochinteressanten Arbeit eine recht grosse Verbreitung in weiten Kreisen wünschen.

Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern im Jahre 1889. München 1891.

Mit Uebergehung der in diesen Blättern nicht aufzuführenden Berichte über die Civilrechtspflege entnehmen wir bezüglich der Strafjustiz dem uns vorliegenden Hefte die nachstehenden Daten. In sämmtlichen dem kgl. bayer. Justizministerium unterstellten Gefängnissen befanden sich im Berichtsjahre 281 118 Gefangene, von denen auf die Strafanstalten 13 537 oder 4,8 %, auf die Gerichtsgefängnisse 267 581 oder 95,2 % treffen. Die Zahl der Verpflegungstage aller Gefangenen betrug 4 036 505, wovon 2 423 327 oder 60 % auf die Strafanstalten und 1 613 178 oder 40 % auf die Gerichtsgefängnisse treffen. Es ergiebt sich eine durchschnittliche Tagesbelegung von 11 059 Gefangenen; auf jede der 15 Strafanstalten treffen durchschnittlich 902 Gefangene mit 161 555 Verpflegungstagen und

eine durchschnittliche Tagesbelegung mit 443 Gefangenen, auf jedes der 275 Gerichtsgefängnisse durchschnittlich 973 Gefangene mit 5866 Verpflegungstagen und eine durchschnittliche Tagesbelegung von 16 Gefangenen. Zu Beginn des Jahres waren vorhanden 11470 Gefangene (6775 in den Strafanstalten, 4695 in den Gerichtsgefängnissen), zugegangen sind 269648 (6762 in Strafanstalten, 262866 in den Gerichtsgefängnissen), abgegangen sind 270022 (6805 in Strafanstalten, 263217 in Gerichtsgefängnissen), am Jahresschlusse waren noch vorhanden 11096, davon 6732 in den Strafanstalten und 4364 in den Gerichtsgefängnissen. Dem Vorjahre gegenüber hat sich die Zahl der neu zugegangenen Gefangenen in den Strafanstalten um 13 (0,2%), in den Gerichtsgefängnissen um 1133 (0,4%) vermindert, die Zahl der Verpflegungstage in den Gerichtsgefängnissen um 2437 (0,2%) vermehrt, in den Strafanstalten um 10033 (0,4%), zusammen also um 7596 (0,2%) verringert. Gegen die Durchschnittszahlen von 1885—88 ist ein Rückgang von 5788 in der Zahl der Gefangenen und von 25974 bezüglich der Verpflegungstage zu verzeichnen. Nach dem Geschlecht waren es in den beiden Arten von Verwahranstalten zu Anfang des Berichtsjahres 9941 M. 1529 W., zugingen unter dem Jahre 213629 M. 56019 W., abgingen 213883 M. 56139 W., so dass am Jahresschlusse noch zurückblieben 9687 M. 1409 W. Strafgefangene waren es am Jahresanfang 85,8%, am Schlusse 86%. Untersuchungefangene waren es zu Anfang des Jahres 1487 (1236 M. 224 W.), am Schlusse 1462 (1274 M. 188 W.). Der Zugang betrug 47067 (41223 M. 5844 W.), der Abgang 47092 (41212 M. und 5880 W.); Strafgefangene 9844 (8569 M. 1275 W.), zugingen 189316 (144197 M. 45119 W.), d. h. zusammen 199160 (152766 M. 46394 W.), abgingen 189620 (144438 M. 45182 W.) und am Schlusse des Jahres verblieben 9540 (8328 M. 1212 W.); von letzteren fallen 49,1% auf die Zuchthaus- und 50,9% auf die Gefängnissträflinge. Jugendliche waren es bei Beginn des Jahres 441 (388 m. G. 53 w. G.), zugingen 831 (693 m. 138 w.), zusammen also 1272 (1081 m. 191 w. G.), abgingen 850 (720 m. 130 w. G.), sonach vorhanden am Jahresschlusse 422 (361 m. 61 w. G.). Verpflegungstage waren es zusammen 3486743 (2976470 M. 510273 W.), der durchschnittliche Tagesbelag war 9552 (8154 M. 1398 W.). Neu zugegangen sind 2237 (1½%) weniger im Jahre 1889 als im Vorjahre, 8098 (4,1%) weniger als der durchschnittliche Zugang von 1885 bis 1888. In den Strafanstalten besonders war der Zugang um 13 geringer als im Vorjahr und um 9 höher als im Durchschnitt von 1885—88, in den Gerichtsgefängnissen um 8107 Strafgefangene weniger, als durchschnittlich 1885 bis 1888 zugingen. Dementsprechend haben sich auch die Verpflegungstage um 17703 (0,5%) gegen das Vorjahr, um 56256 (1,6%) gegen den Durchschnitt der Jahre 1885—88 vermindert. Zum Schlusse folgen noch die üblichen Tabellen.

Ordinamento generale della amministrazione carceraria. Testo e modelli. Roma, Tipografia delle Mantellate. 1891.

Unter obigem Titel liegen uns zwei sehr umfangreiche Bände vor,

deren einer die Texte der auf das Gefängnisswesen Bezug habenden Gesetze, der andere lauter Impressenformulare, wie sie im Gefängnisswesen Italiens im Gebrauche sind, enthält. Von hervorragendem Interesse an dem Werke ist der Bericht von Beltrani-Scalia an den Ministerpräsidenten Crispi über die leitenden Gesichtspunkte der italienischen Gefängnissdirection betreffs der Einrichtung und Führung der Strafanstalten des Königreichs, auf welchen aber hier, ohne ungebührlich breit zu werden, nicht näher eingegangen werden kann. Der Leser erhält durch denselben ein deutliches Bild der ganzen Institution und den Beweis, wie vollständig der Generaldirector seinen Stoff beherrscht. Wenn dem Schreiber dieser Zeilen der nöthige Raum in diesen Blättern gestattet werden könnte und würde, so hätte er das grösste Vergnügen daran gefunden, die ganze Darstellung des italienischen Generaldirectors in unsere Sprache zu übertragen; jetzt muss er sich damit begnügen, den des Italienischen kundigen Lesern dieser Blätter die Lektüre derselben lebhaft zu empfehlen in der Ueberzeugung, dass sie dasselbe Interesse an der Schrift finden werden. Zuletzt fasst Beltrani-Scalia den Inhalt seines Berichtes in 33 Hauptpunkte zusammen, welche für die neue Gefängnissordnung die massgebenden, aus den Bestimmungen des Strafgesetzbuches sich ergebenden sind. Es folgen sodann eine Anzahl Texte von Gesetzen und Verordnungen in Betreff der Gefängniss-Reform und Verwaltung. Das ganze Werk ist jedenfalls ein bleibendes Denkmal der regen Thätigkeit, welche in Italien, dem klassischen Lande des Rechtes, — in alter Zeit des Privatrechts, in der neueren des Strafrechts, — nun auf dem Gebiete des Gefängnisswesens (wie dies übrigens auch schon in älterer Zeit gar vielfach der Fall war) herrscht.

Rivista penale di dottrina, legislazione e giurisprudenza etc. Aprilheft 1891. Bologna.

Das vorgenannte Heft hat folgenden Inhalt:

Ein Gedanke über die Fragenstellung an die Geschwornen von F. Innamorati; über eine wichtige Frage der Zuständigkeit in Strafsachen von A. Mortara; der Artikel 368 des Strafgesetzbuchs und die neuen wissenschaftlichen Grundsätze bezüglich der unabsichtlichen Tödtung von C. Magnaghi; heutige Rechtssprechung, italienische Urtheile; Chronik, Zeitschriften, Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofs; Gesetzessammlung (Frankreich, Italien). Bibliographie (Arbeiten von Bertraud, Fulci, de Rossi, Travanelli, Carle, Vaccaro, Bellom, Lozzi, Morgillo, Puglia, Villani, Altamura, Cogliolo, Tuozzi, Arabia, Masucci.

Rivista di discipline carcerarie etc. Anno XXI. Nr. 14. 31. Juli 1891.

Der erste Aufsatz des Juliheftes 1891 bringt unter dem Titel „Il nuovo Regolamento dei penitenziari centrali del Granducato di Baden“ (Das neue Reglement der Centralstrafanstalten des Grossherzogthums Baden) von dem Gefängnissinspektor G. Marinucci eine sehr anerkennende Besprechung des

genannten Reglements. Der genannte Artikel giebt zuerst einleitende Bemerkungen über die im Reichsstrafgesetzbnch vorgesehene vorläufige Entlassnng, um sodann auf speziell badische Verhältnisse zu sprecben zn kommen. Zuerst wird die Zusammensetznng des Personals der böbern Beamten (Director, Verwalter, Rechner, Arzt, Geistliche, Lehrer) besprochen, um sodann auf die wöcbentlich mindestens zweimal stattfindenden Conferenzen der höhern Beamten nnd deren Gegenstand überzngehen. Dieses System wird als sehr preiswertb (è veramente degno di lode qnesta sistema) bezeichnet; ebenso wird im Gegensatz zu Italien von Baden gelobt, dass die Rechte und Pflicbten der Gefängniss-Beamten durch Gesetz geregelt sind, dessgleichen dass die Beamten soweit möglich Dienstwobnungen haben und Nahrungsmittei sowie Heizmaterial um den Lieferungspreis erhalten können. Nicht minder wird lobend hervorgehoben, dass der Verwalter jedes Jahr obligatorisch Urlaub bekommt, „damit die Kasse nnd Magazine für einige Zeit einem Andern anvertraut sind". Nicht minder wird der obligatoriscbe Besnch der Gefangenen durch die Beamten rühmend erwähnt. Dann heisst es weiter: „Was ganz sicher zur Hebung der Befähigung der Gefängnissbeamten beiträgt, das sind die Instructionscurse, welche das badische Ministerinm denjenigen, welcbe sich dem Gefängnissdienst widmen wollen, ertbeilen lässt." An Stelle eines besondern Corps von Inspectoren tritt die halbjährliche Visitation durch einen Ministerialkommissär. Alle drei Jahre prüft ein Finanzinspector die finanziellen Angelegenbeiten, die religiösen ein Abgesandter der kircblicben Behörde, die Scbnlverhältnisse der Kreisschnlrath. Die Abhandlung kommt sodann anf den Anfsichtsrath zu sprechen, dessen Zusammensetznng und Geschäftsführung des Näheren dargelegt wird. Der Verfasser glaubt, dass die Zeiträume zwischen dem jeweiligen Zusammentritt des Aufsichtsrathes zu grosse seien (3 Monate), indem dadurch seine Entscblüsse manchmal zu spät kommen können und sein Eingreifen wenig wirksam sein könnte. Sehr vortheilhaft findet es der Verfasser, dass der Aufsichtsdienst die disciplinäre mit der Arbeits-Aufsicht kumulirt. Die italienische Regierung hat jetzt durch das Reglement vom 1. Februar 1891 dieselbe Einrichtung einzuführen versucht. Der Verfasser verbreitet sich noch des Weitern über die Zusammensetzung und die Dienstobliegenheiten des Aufsichtspersonals; rühmend wird besonders bervorgehoben, dass dasselbe auch noch in den Waffen und im Feuerwehrdienst geübt wird, in der Dienstordnung sowie in Elementar- und Industrie-Kenntnissen unterwiesen, endlich auch im Krankendienste unterrichtet wird. Er findet dies bewundernswerth (tntto ciò è veramente da ammirare). Auch die Sparkassen der Anstaltsbediensteten werden besprochen. (In Italien erhalten die Bediensteten erforderlichen Falles Unterstützungen aus der Postsparkasse.) Der Verfasser erörtert alsdann die zu beobachtenden Normen bei Einlieferung eines Gefangenen in die Anstalt, die möglichen Vergünstigungen (z. B. Benützung eigener Wäsche), was sich daraus erkläre, dass der Gefangene die Straferstehnngskosten bezahlen müsse, sofern er die Mittel besitzt (dies ist in Italien nicht der Fall). Er kommt nnn zur Be-

sprechung der Einzelhaft, die bei Zuchthausgefangenen auf 3 Jahre, bei längern Gefängnisstrafen auf mindestens 1 Jahr festgesetzt sei. Weitere mitgetheilte Einzelheiten hervorzuheben, erscheint unsern deutschen Lesern gegenüber nicht nöthig. Der Verfasser bespricht dann den Arbeitsbetrieb. Namentlich hielte der Verfasser es sehr wünschenswerth, dass wie in Baden auch in Italien darauf geachtet und dahin gearbeitet würde, dass die Aufseher die an die Gefangenen einlaufenden Briefe nicht lesen können. Es seien in dieser Beziehung schon viele Klagen seitens der Gefangenen laut geworden. Bei der nunmehr folgenden Besprechung der Disciplinarstrafen findet der Verfasser dieselben nicht sehr streng sowohl bezüglich der Isolirung und Arbeitsentziehung als bezüglich der Kostschmälerung. Weiter kommt er nun auf die zulässigen Vergünstigungen zu reden: vorläufige Entlassung, Urlaub, Erlaubniss öfter Besuche zu empfangen und Briefe zu schreiben, höherer Arbeitsverdienstantheil, Verwendung zu häuslichen Arbeiten, Verlängerung der Erholungszeit, Erlaubniss fremde Sprachen zu lernen, grössere Freiheit in der Wahl der Lectüre u. s. w., besondere Rücksichtsnahme auf Kranke und Schwangere. Auch die Pflege der religiösen Bedürfnisse findet lebhafte Anerkennung, „da sie zeigt, dass die badische Regierung ohne Unterschied der verschiedenen Bekenntnisse hauptsächlich darauf sieht, den religiösen Sinn in den Strafanstalten aufrecht zu erhalten“. Nicht minder lobenswerth findet der Verfasser die Schuleinrichtungen sowie die Vorschriften über Behandlung der Kranken und ebenso jene über Unterweisung der Gefangenen in einem Gewerbe. Endlich werden auch noch die Vorschriften über Hygiene und Reinlichkeit in den Strafanstalten erwähnt. „Wir können nicht umhin,“ heisst es am Schlusse, „zu konstatiren, dass diese Dienstordnung an und für sich eine Lobrede auf die durch Herrn v. Jagemann ehrenvoll repräsentirte badische Gefängnisswerwaltung ist.“ Anders gewünscht hätte der Verfasser des besprochenen Aufsatzes nur etwa die Anordnung des Stoffes, doch mindere dies in keiner Weise den Werth des Reglements.

Zes en zestigste Verslag van het Nederlandsch Genootschap tot zedelijke Verbetering der Gevangenen over den Jare 1889. (Sechsundsechzigster Bericht der Niederländischen Gesellschaft für sittliche Besserung der Gefangenen im Jahre 1889.)

Die Versammlung fand am 8. Mai 1890 zu Amsterdam in Gegenwart von 35 Abgeordneten statt. Der Vorsitzende Dr. H. Fabius eröffnete die Versammlung mit einer Rede über „die Verwandtschaft der Gesellschaften für sittliche Besserung der Gefangenen und für Abschaffung der Trunksucht“, worauf geschäftliche Angelegenheiten zur Besprechung kamen. Zunächst wurde dann verhandelt über einen Vorschlag von Rotterdam, „die Allgemeine Versammlung der Niederländischen Gesellschaft für sittliche Besserung der Gefangenen solle eine Commission ernennen, welche die Frage zu untersuchen hat, wie es möglich sei, die Gefängnissarbeit der-

artig einzurichten, dass die Gefangenen dadurch für die eine oder die andere Stellung befähigt werden". Hiezu ergriffen verschiedene Mitglieder der Versammlung das Wort; auf die einzelnen recht interessanten Reden kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Es kamen dann eine Reihe geschäftlicher Angelegenheiten zur Erledigung. Dem Berichte sind dann beigegeben Einzelberichte von 31 Abtheilungen (35 an der Zahl, nur an 7 Sitzen derselben befinden sich keine Strafhäuser), sowie ein Verzeichniss der Vorstandsmitglieder, Correspondenten u. s. w. der einzelnen Vereine. Der Rechnungsaufstellung entnehmen wir, dass die Einnahmen und Ausgaben 18 678,63⁵ Gulden betrugen. Gefangene waren es Ende 1889: 3329 gegen 3208 am Ende des Jahres 1888; für die Gefangenen und Entlassenen wurden im Ganzen 12097 Gulden 98 Cents ausgegeben.

Bidrag till Sveriges officiela Statistik. Fangvard-Styrelsens underdaniga Berättelse för aar 1889.

Dem vorliegenden Bericht der Strafanstalts-Direktion Schwedens im Jahre 1889 entnehmen wir nachstehende Daten:

Die Gesammtzahl der im Berichtsjahre in den schwedischen Gefängnissen i. w. S. verwahrten Personen (Untersuchung- und Strafgefangene u. s. w.) betrug 23683, davon 21472 Männer und 2211 Weiber; davon waren Uebergebende vom vorigen Jahr 3968 (3386 M. 582 W.) und Neubinzukommende 19715 (18086 M. 1629 W.). Abgegangen sind im Laufe des Jahres 19818 (18217 M. 1601 W.), so dass an dessen Schlusse noch vorhanden waren 3865 (8255 M. 610 W.). Von diesen am Schluse des Jahres Vorhandenen waren 2176 (1775 M. 401 W.) zur Strafarbeit verurtheilt, die Uebrigen sind Untersuchungsgefangene, Landstreicher, Bettler u. e. w. Wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen waren eingesperrt 3466, davon 3095 M. 371 W.; während des Jahres gingen ab 8255 (2866 M. 339 W.), so dass am Jahresschluss noch 241 (209 M. 32 W.) übrig blieben. Strafarbeitsgefangene waren es 3768, davon 277 lebenslängliche, 1520 zu über 2 Jahren, 1971 zu 2 Jahren und weniger Verurtheilte; davon blieben übrig am Schlusse des Jahres 244 lebenslängliche, 1219 zu über 2 Jahren und 713 zu 2 Jahren und weniger Verurtheilte. Die Zahl der auf Lebenszeit Verurtheilten hat seit 10 Jahren beständig abgenommen, ebenso diejenige der zu zeitiger Strafarbeit Verurtheilten (jene z. B. von 451 [Jahr 1880] auf 244 [1889], diese von 2828 auf 2176). Rückfällige waren es im Berichtsjahr 26,8 %, in der Zehnjahrsperiode 29,8 %. Die meisten zu zeitiger Strafarbeit Verurtheilten gab es von 2—8 Monaten, nämlich 333, die wenigsten von 10—11 Monaten: 9. Begnadigt wurden im Berichtsjahre 21 (17 M. 4 W.). — Gefängnissgefangene waren es im Ganzen 14795 (14004 M. 791 W.), davon gingen ab während des Jahres 13671 M. 771 W., so dass noch übrig blieben 333 M. 12 W. Bettler und Landstreicher waren inhaftirt 2479, 1938 M. und 541 W., am Jahresschlusse waren noch übrig 44 (35 M. 9 W.). Zu Zwangsarbeit wurden angehalten 1059 (903 M.

156 W.); die Zeit betrug von 1 Monat bis zu 3 Jahren. Disciplinarstrafen wurden in den Läns- und Kronzellgefängnissen 163 ausgesprochen und davon betroffen 132 Männer und 19 Weiber, d. h. im Verhältniss zur Durchschnitts-Gefängnissbevölkerung 10,9 %; hier fand ein einziger Fluchtversuch statt. In den Männerstrafanstalten wurden 232 Strafen ausgesprochen und damit 176 Personen, d. h. durchschnittlich 15 % belegt; bei den Weibern wurden 36 mit 44 Strafen belegt. Entflohen sind 4 Gefangene, Selbstmorde kamen 2 vor. In den Männerarbeitsanstalten wurden 127 Strafen und 108 Bestrafte gezählt; bei den Weibern 88 Strafen auf 52 Insassen.

Was die Arbeit anlangt, so werden in den Männerstrafanstalten 338 178, in den Weiberstrafanstalten 88 268 Arbeitstage gezählt, in den Centralarbeitsanstalten 234 368, zusammen 660 814 oder im Verhältniss zu den Unterhaltstagen 78,77 %. Die Arbeits-Arten sind die gleichen wie früher. Aus dem Bericht der Gefängnissgeistlichen geht hervor, dass in der Trunkenheit eine ausserordentliche Anzahl Verbrechen bei den Männern begangen werden, nämlich 73—76 %.

Die Schutzthätigkeit für die entlassenen Gefangenen war eine sehr rege, im Ganzen wurden 836 Entlassene unterstützt; die Beträge der Gefängnissparkassen beliefen sich auf 344 906 Kr. 49 Oere.

Ueber den Gesundheitszustand in den Strafanstalten ist im Allgemeinen nur Günstiges zu melden; die Krankenzahl betrug 3,56 %; besondere Krankheitserscheinungen haben sich nicht gezeigt.

Was endlich die Einkünfte und Ausgaben anbelangt, so haben die letztern im Ganzen 1 880 475 Kr. 85 Oere betragen, das Einkommen (durch Arbeit u. s. w.) 175 731 Kr. 45 Oere, so dass noch 1 704 744 Kr. 40 Oere aufzuwenden waren, d. h. 25 751 Kr. 10 Oere mehr als im Vorjahre.

Zum Schlusse folgen die üblichen Tabellen.

Beretning om Rigets Distriktsfængsler for aaret 1888. Kristiania 1890.

Distriktsgefängnisse giebt es in Norwegen im Ganzen 55, das grösste in Christiania mit 99 Gefangenenräumen, andere sind dagegen sehr klein mit nur 3, 4, 5 und 6 Räumen; neue Anstalten sind seit dem letzten Berichtsjahre keine dazu gekommen, auch bauliche Veränderungen wurden wenig getroffen. Die Anzahl der Insassen betrug im Ganzen 8863, davon 7751 M. 1112 W.; hievon kommt beinahe die Hälfte auf Christiania, nämlich 3625: 3202 M. 423 W., in Langesund waren dagegen im ganzen Jahre nur 7 Gefangene. Die Gesammtzahl der Gefängnisstage betrug 85 854, davon 71 292 von Männern, 14 562 von Weibern; auch hievon trägt Christiania den Löwenantheil davon mit 32 428 Tagen (28 942 M. 3486 W.), während Langesund sich mit 22 Tagen begnügt. Auf jeden Gefangenen kamen durchschnittlich 9,69 Tage. Wasser- und Brodstrafe erlitten 5342 Personen, 4749 Männer und 593 Weiber mit zusammen 28 282 Tagen.

Gefängnissstrafe als solche erlitten im Ganzen 1486 Männer und 399 Weiber, Geldbussen sassen ab 4046 Personen, 3669 M. und 377 W., davon über die Hälfte (2215) in Christiania. Untersuchungsgefangene waren es 2373 (2106 M. 267 W.) mit 38 945 Gefängnisstagen (34 800 M. 4145 W.). Der durchschnittliche Tagesbelag war 234 (125 Straf-, 109 Untersuchungsgefangene), d. h. 1 : 8351. Jugendliche, d. h. unter 18 Jahre alte Gefangene waren 638 (580 m. 58 w.) mit 14 656 Gefängnisstagen (13 067 Knaben, 1589 Mädchen).

Ueber Ordnung und Disciplin ist nichts Besonderes zu erwähnen, Disciplinarstrafen waren meist wegen unerlaubten Verkehrs der Gefangenen und Beschädigung des Materials zu erkennen; über zwei Fälle werden Einzelheiten mitgetheilt. Entweichungen kamen mehrere vor in verschiedenen Anstalten; die Ahndungen der Disciplinarvergehen bestanden meist in Versetzung in die Dunkelzelle und in körperlicher Züchtigung. Ueber Seelsorge und Unterricht ist gegen früher nichts Besonderes zu bemerken, ebenso nicht über den Gesundheitszustand, ausser etwa die Beobachtungen über die Gewichtsabnahme bei der Wasser- und Brodstrafe, die sich bei Einzelnen bis auf 3,8 kg belief, einer hat dagegen um 1 kg zugenommen. In der Beschäftigungsweise der Gefangenen ist gegen früher im Grossen und Ganzen ebenfalls keine Aenderung eingetreten; der Reinertrag beläuft sich auf 319 Kr. 93 Oere. Die Ausgaben der Staatskasse betrugen 85 619 Kr., nahezu 4000 Kronen weniger als im Vorjahre, davon fallen 34 578 allein auf Christiania; die der Gefängnissdistrikte 137 066 Kronen, zusammen also 222 685 Kr. Das Gefängniss in Christiania beansprucht hievon allein 63 363 Kr., während Langesund nur 210 Kr. brauchte. Die Gefängnissgesellschaften entwickelten auch im Betriebsjahre wieder eine erhebliche Thätigkeit. — Dem Texte sind die üblichen Tabellen beigegeben, ausserdem liegt uns noch ein besonderes Tabelienheft betreffs der Kriminalstatistik für 1888 vor, auf dessen Aufstellungen hier natürlich nicht näher eingegangen werden kann.

Beretning om Rigets Strafarbeidsanstalter for aaret 1. Juli 1888 til 30. Juni 1889. Kristiania 1891.

Wie bisher sind es auch nach dem unter obigem Titel vorliegenden neuesten Jahresberichte 4 Strafanstalten: das Zellengefängniss in Aageberg, die Strafanstalt Akershus, die von Drontheim (diese 3 für Männer, die beiden letzteren mit Gemeinschaftshaft) und die Weiberstrafanstalt (mit Gemeinschaftshaft) in Christiania, mit einem Fassungsraum für zusammen 955 Gefangene. Das Reglement für die Klasseneintheilung und die Arbeitsbelohnung erfuhr eine theilweise Aenderung, ebenso die Kleidung. Von der Drontheimer Strafanstalt wurde ein Theil niedergelegt, 42 Gefangene wurden in Folge davon nach Akershus versetzt. Auch eine neue Tagesordnung und Aenderungen im Kostreglement wurden eingeführt. Unter dem Beamten- und Dienstpersonal kamen mancherlei Aenderungen vor, von der hier nur

Digitized by Google

die Neubesetzung der Direktorstelle in der Weiberstrafanstalt Christiauia durch Kapitän Glöersen hervorgehoben sein mag.

Was nun die Gefangenen selbst anlangt, so war die Zahl derselben bei Beginn des Berichtsjabres 706 (525 M. 181 W.). Im Lanfe des Jahres kamen dazu 405 (326 M. 79 W.), so dass es im Ganzen Gefangene waren 1111 (851 M. 260 W.). Abgingen während des Jabres 411 (327 M. 84 W.), sonacb verblieben am Schlusse des Jahres 700 (524 M. 176 W.). Der Durchschnittsbelag betrng 695,24, was gegen früber (seit 1879) eine [ständige] erbebliche Abnabme darstellt. Begnadigt wurden im Berichtsjahre 72 Gefangene (46 M. 26 W.). Im Verbältniss zur Gesammtbevölkerung kam ein Gefangener auf 1763 Einwobner. Bezüglich der Verbrecbensarten, wegeu welcber die Gefangenen Strafen zu verbüssen hatten, berrschte bei deu Männern weitaus der Diebstahl mit 580 vor (W. 48), bei den Weibern der Kindsmord (137). Auf Lebenszeit waren 16 M. 6 W. vsrurtheilt; die meisten waren (298 M. 68 W.) von 6 Monaten bis zu 1 Jabr verurtheilt. Das 30. bis 40. Lebenajahr lieferte bei Männern und Weibern die meisten Gefangenen: 179 M. 95 W., die wenigsten das Alter von über 70 Jahren: 7 M. 1 W. Der Nationalität nacb sind es natürlicb am meisten Norweger, neben welcben anderen Nationen Angebörige eine verscbwindende Anzahl darstellen. Bezüglicb der ebelicben Verbältnisse wiegen die Unverheiratbeten (564 M. 203 W.) weitaus vor (65,3 % M. 79 % W.). Dem Stande nacb sind die Taglöbner mit 300 M. 82 W. am stärksten vertreten: 33,5 % M. 31,5 % W. Wie immer stellt betreffs der Herkunft Cbristiania den grössten Procentsatz mit 285 Peraonen (241 M. 44 W.) oder 26,7 %. Vorber nicht bestraft waren 217 M. 160 W., vorbestraft 634 M. 100 W. Rückfällige waren es am meisten unter den wegen Diebstahls Bestraften 34,64 %. Bezüglich der Disclplln ist keine Ausschreitung zu verzelcbnen, welcbe gericbtlicbes Einscbreiten bedingt bätte, ebenso wenig eine Entweicbung; ein Fluchtversucb ereignete sich in Drontbeim. Disciplinarvergehen sind 173 bei Männern, 21 bei Weibern aufgezäblt; körperliche Züchtigung bierwegen finden wir diesmal keine erwäbnt. Im Allgemeinen wird das Betragen der Gefangenen gelobt. Ueber Seelsorge und Unterricbt ist nichts Besonderes zu bemerken, Gottesdienst fand regelmässig statt. — Was den Gesundbeitszustand anlangt, so war dieser ein günstiger; Todesfälle kamen im Ganzen 9 vor (7 M. 2 W.), Kranke wurden in der Krankenzelle oder Krankenabtbeilung bebandelt 156 M. 63 W. mit 4805 Tagen für M. und 2630 für W. Der Procentsatz der Gestorbenen ist 0,78 %. Geistesstörungen werden 12 vermerkt, worüber im Einzelnen nähere Mittheilnngen, auf die hier aber nicht eingegangen werden kann, erfolgen. Bezüglich des Gewichts haben 46,44 % zugenommen, 47,78 % abgenommen und 5,78 % blicben sich gleich. — Ueber die Arbeitsthätigkeit ist nichts wesentlich Neues zu melden. Beschäftigt waren durchschnittlich 75,5 % mit ertragliefernder Arbeit, 19,4 % mit Arbeiten im Dienste der Anstalt, 5,1 % unbeschäftigt. Die meisten Männer waren mit Schreinerei, die meisten Weiber mit Spinnen beschäftigt.

Der Bruttoertrag war 265945 Kr. 01 Oere, die Ausgaben für Materialien betrugen 149509 Kr. 76 Oere, daher Reinertrag 116435 Kr. 25 Oere. Die Gefangenen verdienten sich durchschnittlich 12,05 Kronen im Jahr. — Die Beköstigung erforderte einen Aufwand von 71205 Kr. 53 Oere oder täglich pro Gefangenen 0,28 Kronen. — Grössere Bauveränderungen kamen keine vor, unbedeutendere dagegen eine ganze Reihe. — Die Gesammtausgaben belaufen sich auf 650576 Kr. 54 Oere, dazu hatte der Staat beizutragen 350740 Kr. 43 Oere; das Uebrige wurde durch Arbeitserträgnisse u. s. w. gedeckt. Auf den Gefangenen kommen jährlich 669,99 Kr. — Die drei bestehenden Gefängnissgesellschaften übten auch im Berichtsjahre eine umfassende Thätigkeit, zu der sie vom Staate 3600 Kr. Zuschuss empfingen. — Zum Schlusse folgen Tabellen, sowie Verordnungen über Klasseneintheilung und Arbeitsbelohnung im Zellengefängniss und den Gemeinschaftsanstalten, sowie eine Verordnung über die Betten der Gefangenen.

Beretning om Rigets Distrikts fængsler for aaret 1889. (Bericht über die Distriktsgefängnisse des Reiches für das Jahr 1889.) Kristiania, H. Aschehoug & Cis. 1891.

Die Anzahl der Distriktsgefängnisse beträgt im Ganzen 55, so viel als im vorigen Berichtsjahre; auch sonst sind keine wichtigen Aenderungen zu verzeichnen. Eine neue Instruktion für Aufseher ist erschienen, welche dem Berichte als Beilage angefügt ist.

In Skien und Kregerö, deren Gefängnisse im Jahre 1886 verbrannt waren, sind im Berichtsjahre neue zu bauen begonnen worden; umfassende Bauarbeiten wurden auch im Distriktsgefängnisse von Christiania vorgenommen; es waren dafür 31350 Kr. ausgeworfen. Im Kellerraum wurden 15 neue Polizeiarreste errichtet mit besonderem Eingang; sie wurden am 4. November 1889 in Benützung genommen. Des Weitern befindet sich eine Schmiede im Kellerraum. Im ersten Stock sind die Frauengefängnissräume, 11 Einzel- und 2 Doppelzellen. In einem besondern Flügel sodann befinden sich im 1. Stock die Geschäftszimmer und der Baderaum. Im Ganzen hat nun das Distriktsgefängniss zu Christiania 116 Gefangenenräume, 105 Einzelzellen und 11 Gemeinschaftsräume mit einer Fassungskraft von 143 Gefangenen. Es befinden sich des Weiteren darin Zimmer für die Aufseher, ein Schulzimmer, eine Schmiede, zwei Schreinerwerkstätten u. s. w. In sämmtlichen Gefängnissen wurde eine neue Heizeinrichtung mit Zellenöfen getroffen.

Die Anzahl der im Berichtsjahre in den Distriktsgefängnissen verwahrten Personen betrug 8981, davon 7908 Männer und 1073 Weiber; davon entfallen auf Christiania allein 3588 Gefangene (3158 M. 430 W.). Den geringsten Belag hatte das Gefängniss von Flekkefjord mit 4 Gefangenen. Die Gesammtzahl der Gefängnisstage betrug 85168, wovon 73177 auf Männer, 11991 auf Weiber entfallen; in Christiania allein sind es 30061 Gefängnisstage (26573 M. 3488 W.); die mindeste Anzahl von Ge-

fängnisstagen hat Nordre Aurdal's Distriktsgefängniss mit 32. Der Unterschied zwischen dem vorhergehenden und dem Berichts-Jahre ist sehr unbedeutend; durchschnittlich kamen 9,48 Gefängnisstage auf jede dort verwahrte Person. Wasser- und Brodstrafe erstanden 5302 Personen (4691 M. 611 W.) mit zusammen 28 701 Tagen. Geldbussen sassen ab 3957 Personen (3584 M. 373 W.). Die durchschnittliche Zahl der Gefängnisstage betrug 5,41 bei Wasser und Brod, 27,88 bei gewöhnlicher Gefängnisskost; die durchschnittliche Zahl der Gefängnisstage überhaupt 15,35. Im Durchschnitte befanden sich 233 Gefangene pro Tag im Gefängniss. Dem Alter nach waren 206 Gefangene unter 15 Jahren, 535 von 15—18 Jahren. 198 Knaben und 1 Mädchen erlitten Ruthenstrafe. Ueber Ordnung und Disciplin ist nichts Besonderes zu bemerken; die am meisten angewandte Disciplinarstrafe war Versetzung in die Dunkelzelle. Weder eine Entweichung noch ein Versuch hiezu fand im Berichtsjahre statt. Der Bericht bespricht dann die einzelnen Anstalten in dieser Beziehung besonders, worauf hier nicht einzugehen ist. Seelsorge und Schulunterricht gingen ihren geordneten Gang; im Ganzen wurde in 27 Gefängnissen Schulunterricht ertheilt an 703 Personen in 3487 Unterrichtsstunden. Was den Gesundheitszustand anlangt, so war derselbe im Allgemeinen günstig; Katarrh und Geschlechtskrankheiten spielen die Hauptrolle. Bei der Wasser- und Brodstrafe kamen Gewichtsverluste bis zu 5,4 kg vor. Gestorben ist in Christiania ein Gefangener, zwei wurden in das Irrenasyl verbracht. In den übrigen Gefängnissen starben drei Personen, davon zwei durch Selbstmord. — Bezüglich der Beschäftigung der Gefangenen sind gegen das Vorjahr keine Aenderungen zu verzeichnen. In Christiania waren 1943 Gefangene beschäftigt; der Nettoertrag beläuft sich da auf 61 Kr. 59 Oere, während er im Vorjahre 319,98 Kr. aufgewiesen hatte. Auch über die Verpflegung ist nichts Neues zu vermelden. — Die Ausgaben der Staatskasse betrugen im Ganzen 86 245 Kr. (fast genau dasselbe wie im Vorjahre, davon entfielen 33 493 Kr. auf Christiania allein); die Ausgaben der Gefängnissdistrikte 162 927 Kronen, d. h. 25 861 mehr als im Vorjahre. Was die Gefängnissgesellschaften endlich anbelangt, so sind auch hierwegen keine Veränderungen gegen das vorige Berichtsjahr zu konstatiren. Die Gesellschaften erhielten wie früher 3600 Kr. Zuschuss aus der Staatskasse. — Als Beilage folgen zum Schlusse eine Anzahl Tabellen, sowie die oben erwähnte Dienstinstruktion.

Bidrag till Finlands officiela statistik. Fangvarden. Fangvardsstyrelsens berättelse för aar 1889. Helsingfors 1891.

Nach vorstehend genanntem Jahresbericht über das Gefängnisswesen Finlands sind die Bauten an den Bezirksgefängnissen von Abo, St. Michel und Nikolaistad nunmehr vollständig fertig, so dass nunmehr sämmtliche Strafanstalten zeitgemäss eingerichtet sind. Das Gefängniss in Abo hat 171 vollständige Zellen und 8 Gemeinschaftsräume, das von St. Michel

55 Zellen und 6 Gemeinschaftslokale, das von Nikolaistad deren 125 bezw. 6. Von den Strafanstalten in Helsingfors und Abo liegen dem Hefte lithographische Abbildungen bei, ebenso von der nun gleichfalls fertig gestellten Zwangserziehungsanstalt für jugendliche Verbrecher in Thusby, von welcher eine nähere Schilderung gegeben wird; dieselbe ist für 70 Insassen berechnet. Die bis jetzt festgestellten Errichtungskosten dieser Anstalten betragen zusammen etwa 1 800000 finische Mark. In der Belegung einzelner Anstalten mit zu verschiedenen Strafen Verurtheilten sind einige Aenderungen vorgekommen; die Transporte zu den einzelnen Anstalten finden nunmehr nach Fertigstellung weiterer Eisenbahnlinien alle auf diesen statt.

Die Gesammtsumme der Untersuchungs- und Strafgefangenen betrug im Berichtsjahre 9045 (6849 M. 2196 W.), davon waren vom Vorjahr herübergekommen 2027 (1484 M. 543 W.), neu hinzugekommen 7018 (5365 M. 1653 W.); im Laufe des Jahres gingen ab 7041 (5399 M. 1642 W.), so dass beim Jahresschlusse noch vorhanden waren 2004 (1450 M. 554 W.). Im Ganzen sind es 728899 Gefängnisstage; die Gefangendurchschnittszahl beträgt 1996, d. h. im Verhältniss zur Gesammtbevölkerung 1: 1104. Untersuchungsgefangene gab es im Laufe des Jahres 1506 (1179 M. 327 W.), davon gingen ab 1253 (984 M. 269 W.); es waren also am Schlusse noch vorhanden 252 (195 M. 58 W.). Zuchthausgefangene waren es im Ganzen 1446 (1103 M. 343 W.), abgingen 280 (227 M. 53 W.), sonach blieben übrig 1166 (876 M. 290 W.). Die Zahl der Zuchthausgefangenen hat sich gegen früher nicht unwesentlich erhöht, was sich durch die Abschaffung der Ueberführung nach Sibirien erklärt. Das Hauptverbrechen bei den Männern ist Diebstahl (640 Fälle), dann Tödtung (247 Fälle), es sind dies 54,10% bezw. 23,13%; bei den Weibern Kindsmord und ähnliche Delikte: 59,57%. Zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe waren 324 M. 50 W. verurtheilt; dem Alter nach zählten die meisten zu Zuchthaus Verurtheilten zwischen 25—30 Jahre (274 M. 93 W.), auf 984 Männer und auf 3279 Weiber kommt je 1 Zuchthausgefangener bezw. 1 Zuchthausgefangene; dem Stande nach lieferten den grössten Theil Taglöhner, Landstreicher, Zigeuner u. dgl. m. Der Confession nach waren natürlich am meisten Protestanten: 1064 M. 338 W., dann 40 griechische und nur 4 römische Katholiken. Die Unverheiratheten lieferten mehr als die Hälfte Züchtlinge (bei den Weibern sogar über drei Viertel). Bezüglich der vorbestraften und nicht vorbestraften Zuchthausgefangenen verhält es sich bei den Männern gerade umgekehrt wie bei den Weibern; bei jenen waren 68,68% vorbestraft, bei diesen 35,38%. Gefängnissträflinge waren es 533 (430 M. 103 W.), davon gingen unter dem Jahre ab 402 (340 M. 62 W.), so dass am Jahresschlusse noch übrig waren 131 (90 M. 41 W.) Zu Wasser und Brod waren verurtheilt 212 (183 M. 29 W.), ferner erlitten Gefängniss bei Wasser und Brod mangels Zahlung der ursprünglich ausgesprochenen Geldstrafe 4220 Personen (3395 M. 825 W.). Wegen Landstreicherei und Bettels waren eingesperrt 1729 (1102 M. 627 W.). Arbeitsgefangene end-

Digitized by Google

waren es im Ganzen 629 (337 M. 292 W.), darunter am meisten im Alter von 20—35 Jahren. Endlich möge noch hier bemerkt sein, dass 243 Kinder ihren Eltern während des Jahres ins Gefängniss folgten. In den Bezirksgefängnissen kamen schwerere Disciplinarvergehen nicht vor, leichte im Ganzen 132, sowie 3 Entweichungen. In den Strafgefängnissen für Männer wurden 543 Disciplinarvergehen gezählt, 2 Entweichungen und 1 Fluchtversuch; bei den Weibern 85 Disciplinarvergehen (2 Mal Prügelstrafe), in dem Arbeitsgefängniss für Männer 332 Disciplinarvergehen.

Die Arbeit in den Bezirks-Gefängnissen (theils auf eigene, theils auf Rechnung von Privatpersonen) ergab ein Bruttoerträgniss von 14 635 Mk. 48 Pfg., in den Straf- und Arbeitshäusern 267 933 Mk. 48 Pf.; davon ab Ausgaben 154 949 Mk. 75 Pf., also Reineinkommen 112 983 Mk. 73 Pf.

Ueber Seelsorge und Schulunterricht ist nichts Besonderes zu bemerken; Analphabeten beim Eintritt in die Strafanstalten giebt es noch ziemlich viel. In Krankenräume mussten im Laufe des Jahres 786 aufgenommen werden; Besonderes ist auch hier nicht zu melden.

Die Gesammtausgaben betrugen 1 128 407 Mk. 18 Pf., wozu der Staat nach Abzug anderer Einnahmsquellen 819 278 Mk. 62 Pf. beitrug.

Dem Hefte sind eine Anzahl Pläne der Centralstrafanstalt Helsingfors, sowie der Departementgefängnisse von Helsingfors und Abo und der Zwangserziehungsanstalt in Thusby beigegeben.

Nordisk Tidskrift for Fængselsvæsen og praktisk Strafferet etc. udgivet og redigeret af Fr. Stuckenberg. XIII. Jahrgang Nr. 3 und 4, XIV. Jahrgang.

Die genannte und bekannte Zeitschrift weist folgenden Inhalt auf:

1890 Heft 3: Die heimathlosen und verwahrlosten Kinder von L. Budde. Die Todesstrafe von Fr. Stuckenberg. Einige Worte über die jugendliche Mörderin Anna Mansdotter von C. Schneider. Die bedingte Freilassung und die kurzzeitige Freiheitsstrafe von Wieselgren. Chr. Christensen Möller von Fr. Stuckenberg. Der vierte internationale Gefängnisscongress von demselben. Gefängnisscongress in Cincinnati. Internationaler Congress in Antwerpen. Reformatory und Zufluchtsstätte Union.

Heft 4: Der vierte internationale Gefängnisscongress von Fr. Stuckenberg. Bedingtes Strafurtheil (7. nordische Juristenversammlung). Ueber bedingtes Strafurtheil von Nanke. Schwedens Gefängnisswesen im Jahre 1888. Centralverein zur Unterstützung für Freigelassene 1879—88. Die rheinisch-westfälische Gefängnissgesellschaft 1888. Eine schweizerische Strafstatistik. Literatur.

1891 Heft 1: Warum gehört auch die Fürsorge für die Bedürfnisse der Familien Inhaftirter zu den Aufgaben des Schutzwesens? von S. W. Weibliche Diebe von Fr. Stuckenberg. Die Verwendung Gefangener zu öffentlichen Arbeiten auf dem Felde in Oesterreich. Die Transportation nach Sibirien. Ueber bedingte Verurtheilung. Englische Gefängnisszustände

von Peck und Tallack. Der internationale Congress in Antwerpen. Die bedingte Freilassung in Frankreich. Norwegens Distriktsgefängnisse im Jahre 1888. Norwegens Kriminalstatistik im Jahre 1888. Finlands Gefängwesen im Jahre 1888. Die Howard-Gesellschaft. Die Strafanstalt Liestal. Verschiedenes (Dänemark: Kopenhagens Polizei im Jahre 1889; Kopenhagens Gefängnissgesellschaft 1888/89; Vridlöselille's Gefängnisagesellschaft 1889/90; die finische Gefängnissgesellschaft 1889/90; die Viborger Gefängnissgesellschaft 1888/89; Horsens' Gefängnissgesellschaft 1889/90. Schweden: Centralverein zur Unterstützung Freigelassener im Jahre 1890). Literatur.

1891. Heft 2. Das New-Yorker Staats-Reformatory bei Elmira von A. Goll. Finlands neues Strafgesetz vor dem Landtag von 1891. Bemerkungen über den Rückfall. Die internationale kriminalistische Vereinigung. Schwedens Gefängnisswesen im Jahre 1889. Literatur.

1891 Heft 3. Grotenfeldt. Ueber Todesstrafe von Stuckenberg. Erziehungsanstalt für verbrecherische und verkommene Jugendliche von Daar. Ergebnisse der bedingten Verurtheilung in Amerika 1890. Bedingte Verurtheilungen in England 1888—90. Strafvollzug und Strafsystem in St. Gallen. Anwendung der Todesstrafe. Internat. kriminalist. Vereinigung in Christiania. Preusa. Gefängnissstatistik 1888/89. Gefängnisswesen in Finland 1889. Arresthäuser in Dänemark. Litsratur.

1891 Heft 4. Holtzendorff-Stiftung: Ueber das Verhältniss zwischen juriatischer und sociologischer Auffassung der Strafe. Bericht über den Congrsss in Kopenhagen Sept. 1891. Rheinisch-Westfäl. Gef.-Gesellschaft. Mord und Todtschlag in den Vereinigten Staaten.

Bulletin de la Société générale des prisons. XV. Jahrgang.

Heft 3. März 1891. Sitzungsbericht vom 18. Februar 1891 (insbes. Bericht über den Antwerpener Congress). Brief über die Schutzpflege der Familien und die Erziehung der sittlich Verwahrlosten von Mme. Dupuy. Entwurf eines Gesetzes über hilfsbedürftige Kinder von Le Bruyère. Belgischer Gesetzentwurf über die Unterdrückung der Landstreicherei und des Bettels von Jules le Jeune. Allgsmeine Gefängnissverwaltung in Russland (1879—89) nach Galkine-Wraskoy. Die Strafanstalten von Petersburg, Moskau und Helsingfors von A. Rivière. Penitentiäre Ausstellung in Petersburg von E. Pagès. Die Strafgesetzbücher von Oesterreich und Ungarn von Dr. S. Mayer. Uebersicht der Schutzwesen-Einrichtungen. Penitentiäre Uebersicht.

Heft 4. April 1891. Sitzung der allgemeinen Gefängnissgsellschaft vom 18. März 1891. Rechenschaftsbericht über die Arbeiten der 2. Sektion des Congresses von St. Petersburg von J. Léveillé. Die bedingten Verurtheilungen von E. Worms. Die bedingte Entlassung in Ungarn von S. Mayer. Strafrechtliche Statistik von 1887 von R. Gripon. Die Verwaltung der Strafrechtspflege im Jahre 1888 von Paul Dumas. Gesetz

über die Milderung und Erschwerung der Strafen von Ch. Parmentier. Schutzwesensübersicht. Penitentiäre Uebersicht.

Heft 5. Mai 1891. Sitzung der Gesellschaft vom 15. April 1891. Ueber die Unterdrückung der Landstreicherei von Lecour. Das Haus von Nanterre (mit Plan) von A. Rivière. Der Verein der Schutzvereine für Entlassene in Deutschland von G. Dubois. Die Gefängnisse Grossbritanniens. Die Gefängnisse von Saint-Gilles und Löwen. Das Gefängnisssystem Finlands von J. Bouilaire. Howard, sein Leben, sein Werk von A. Rivière. Uebersicht über das Schutzwesen. Penitentiäre Uebersicht.

Heft 6. Juni 1891. Sitzung der Gesellschaft vom 13. Mai 1891. Der Ersatz der Todesstrafe durch die Strafe der Zwangsarbeit von H. Haussmann. Congress der gelehrten Gesellschaften von Bruyère. Die den Gefangenen zu gewährenden Aufmunterungen und Belohnungen. Die Gefängnissreformen des Grossherzogthums Luxemburg v. L. Bruyère. Uebersicht über das Schutzwesen und die präventiven Einrichtungen. Penitentiäre Uebersicht.

Heft 7. Juli 1891. Sitzung der Gesellschaft vom 17. Juni 1891. Comité zur Vertheidigung der den Gerichten überwiesenen Kinder von Ad. Guillot. Neu-Kaledonien (Bericht des Gouverneurs) von N. Pardon. Die Relegation im Jahre 1889 und in der Periode 1886—90 von E. Jacquin. Die Gefängnisse der Côtes-du-Nord von Rouvin. Uebersicht über das Schutzwesen und präventive Einrichtungen. Penitentiäre Uebersicht.

Russie. Ministère de l'Intérieur. Administration générale des prisons. Aperçu de son activité pendant la période décennale 1879—1889. St. Pétersbourg, Trenké et Fusnot. 1890.

Die obengenannte, von dem Leiter des russischen Gefängnisswesens Galkine-Wraskoy herausgegebene Schrift über die Thätigkeit der Gefängnissverwaltung im erwähnten Jahrzehnt bezeichnet sich in der Vorrede als eine Fortsetzung des zum Congress von Rom erschienenen Werkes über das russische Gefängnisswesen seit den Zeiten der Kaiserin Katharina II. bis 1879. Sie kann nicht anders als sehr interessant bezeichnet werden, wie dies von dem verdienten Verfasser auch gar nicht anders erwartet werden konnte. Es werden der Reihe nach besprochen der Zustand des Gefängnisswesens gegen Ende 1870, die Massregeln betreffs der Erbauung von Strafanstalten, der Gefängnissverwaltung, des ökonomischen Dienstes der Gefängnisse, der Verköstigung und Beschäftigung der Gefangenen, der Bestimmungen über Zwangsarbeit und Deportation, Transport, Gesundheitswesen, über das Gefängnissbudget und endlich wird ein Blick über die künftige Gestaltung der Gefängnissverwaltung geworfen und dabei zugegeben, dass noch Vieles zu thun übrig bleibt. Wir können, was diejenigen, welche die Schrift bereits kennen, gerne bestätigen werden, die Lektüre der Arbeit von Galkine-Wraskoy nur lebhaft empfehlen.

Sibirien. Von George Kennan. Deutsch von E. Kirchner. 3. Bd. Mit dem Porträt des Verf. Berlin, S. Cronbach.

Der rasch berühmt gewordene Amerikaner, dem man die Aufdeckung des russischen Verbannungssystems verdankt, hat in den letzten Jahren im „Century Magazine“ noch eine Reihe von ergänzenden Artikeln veröffentlicht, die nun als dritter Band seines „Sibirien“ zusammengestellt sind. Sie enthalten einen Bericht über „die neueste sibirische Tragödie“, nämlich den Massenmord politischer Verbannter in der ostsibirischen Stadt Jakutsk im März 1889, eine Erzählung der letzten Erlebnisse des Reisenden in Sibirien, eine interessante Schilderung der russischen Censurverhältnisse und Verwandtes. Angehängt sind noch einige Aufsätze, die nicht eigentlich Sibirien zum Gegenstand haben, sondern das russische Gefängnisswesen und Strafverfahren überhaupt. Die Uebersetzung ist, wie die der zwei ersten Bände, von E. Kirchner. — Im Wesentlichen denselben Inhalt hat die im Verlag von F. v. Kleinmayer, Klagenfurt, erschienene Schrift: Aus Sibirien und Russland. Neue Beiträge zur Kenntniss des Gefängniss- und Verbannungswesens. Es sind dies dieselben Aufsätze Kennan's aus dem „Century Magazine“ in freier Bearbeitung durch L. Katscher. Beide Schriften enthalten auch eine kurze Biographie des kühnen Reisenden, dem das Abendland die Aufsehen erregenden Schilderungen der sibirischen Zustände verdankt. G. Kennan ist im Jahre 1845 im Staate Ohio geboren und kam erstmals im Jahre 1865 im Dienst einer russisch-amerikanischen Telegraphenexpedition nach Sibirien, das er dann später im Auftrag jener New-Yorker Monatschrift in den Jahren 1885—86 ein zweites Mal bereiste, um voraussichtlich nie wieder russischen Boden zu betreten.

---

1. **Howard Association Report 1890.**
2. **The collegiate and hotel prisons of the United States 1891.**
3. **Some general observations on the penalty of death 1890.**
4. **General Curtis on the death penalty 1891.**
5. **Summary of the services of the Howard association.**
6. **National Prison Association of the United States 1880 (Cincinnati).**

Unter den vorgenannten Titeln liegen uns eine Reihe Flugschriften vor, die hier kurz erwähnt werden mögen. Nr. 1, der Bericht der Howard Association, bringt wie immer einen sehr reichen Inhalt über John Howard und die Centennarfeier seines Todes, über englische Gefängnisszustände, die Todesstrafe, Beurtheilungen des auch in diesen Blättern besprochenen Buches von Tallack „Penological and preventive principles“, die bisherige Thätigkeit der Howard Association u. s. w. — Die zweitgenannte Schrift befasst sich mit den Uebertreibungen der Humanität in einzelnen amerikanischen Anstalten, bes. den Reformstories; die dritte behandelt eines der Lieblingsthemas Tallack's, den Kampf gegen die Todesstrafe, womit auch die vierte übereinstimmt, welche eine Rede wiedergiebt, welche General Curtis am 26. März 1890 im Unterhaus der New-Yorker Legislatur gegen jene

gehalten hat; die fünfte giebt eine Uebersicht der Thätigkeit als Sonderabdruck aus dem schon erwähnten Bericht der Howard Association. Die sechste endlich ist ein Programm zu dem vom 25. September bis 1. Oktober 1890 stattgehabten Nationalgefängnisscongress der Vereinigten Staaten in Cincinnati, über den wir später nach Eingang des ausführlichen Berichtes referiren werden.

Charity, An Unsectarian Record of Benevolence. Nov.-Dec. 1890.

Die uns vorliegenden Nummern 54/55 dieser in ein den Augen gewöhnlicher Sterblicher keineswegs wohlthuendes, brennend rothes Gewand gekleideten Zeitschrift haben einen sehr reichen Inhalt, welcher übrigens den Zweck, welchem diese Blätter dienen, wenigstens grösstentheils nicht unmittelbar berührt, obwohl sie an sich manch' Interessantes bietet. Die Zeitschrift erscheint jetzt im fünften Jahre. Nur zwei Artikel des Heftes haben unmittelbares Interesse auch für unsere Leser; es ist dies ein Artikel über William Tallack mit dessen wohlgetroffenem Bildnisse nebst Facsimile seiner Unterschrift und ein anderer über die Howard Association, namentlich die von ihr gethanen Bemühungen zur Abstellung von Missbräuchen in den englischen Gefängnissen durch öffentliche Aufdeckung jener. Uebrigens müssen wir aber doch noch beifügen, dass auch der sonstige Inhalt ein recht interessanter und vielseitiger ist.

Freiburg, im August 1891. Von befreundeter Seite (Tallack) erhielt die Redaktion dieser Blätter einige Nummern englischer Zeitungen zugeschickt, welche mit hier einschlägigen Dingen sich befassen. Die meisten sind der Erinnerung an den im Jahre 1890 gefeierten hundertjährigen Geburtstag des berühmten John Howard gewidmet. So eine Nummer der „Times" vom 26. Septbr. 1890 über die jetzigen Aufgaben der Gefängnisseinrichtungen, eine von „The Leeds Mercury" vom 27. September 1890, die sich noch eingehender mit Einzelheiten beschäftigt; eine weitere der „Pall Mall Gazette" mit einem Artikel von Tallack selbst, welcher das Elmira-System kritisirt, vom 22. September 1890, einer in den „Times" vom 23. Januar 1891 über mangelhafte Besetzung der Beamtenstellen an englichen Gefängnissen, im gleichen Blatte vom 10. Februar 1891 über eine von der Howard Association unterm 7. Februar 1891 an den Minister des Innern (Home Secretary) gerichtete Eingabe in Betreff verschiedener Mängel und Missbräuche im englischen Gefängnisswesen, namentlich in Bezug auf Auswahl der Beamten, über Beköstigung der Gefangenen, Trennung der Gefangenen von einander u. s. w., endlich eine Nummer von „The Daily Chronicle" vom 24. Juli 1891 in Betreff einer Adresse an Edmund Sturge, Mitglied des Executive Commitee der Gesellschaft, zur Feier seiner goldenen Hochzeit.

„Pall Mall Gazette" vom 31. August 1891 enthält einen Aufsatz über das amerikanische Pachtsystem betreffs der Gefangenen, welcher leb-

haft gegen die daraus resultirenden Missstände zu Felde zieht. Er geht davon aus, dass die Legislatur von Tenessee die Frage der Modificirung dieses Systems in Betracht genommen hat. Es ist in diesen Blättern früher schon nach amerikanischen Quellen eine ausführliche Darstellung der betreffenden Verhältnisse gegeben worden, so dass eine Wiederholung nicht nöthig erscheint; was damals gesagt wurde, ist in dem Aufsatze der „Pall Mall Gazette" lediglich in Kurzem reproducirt. Wir können nur wünschen, dass diesem Zustande nicht bloss im Interesse der zunächst Betheiligten, sondern auch zur Ehre der Vereinigten Staaten ein Ende gemacht werde. Die Hypersentimentalität, welche sich in den Reformatories da und dort geltend macht, kontrastirt zu schreiend mit den in einzelnen Südstaaten noch herrschenden, geradezu barbarischen Zuständen. Est modus in rebus, sunt certi denique fines, quos ultra citraque nequit consistere rectum. Möge dies bald gefunden werden! — Einen weiteren Aufsatz über die Frage der Todesstrafe von W. Tallack finden wir in den „Times" vom 1. September 1891, worin dieser wiederum lebhaft für deren Aufhebung plädirt und namentlich auch die Statistik zum Beweise dafür herbeizieht, dass die Aufhebung der Todesstrafe keine Vermehrung der Morde nach sich ziehe. Derselben Frage ist ein weiterer Artikel von Tallack in den „Times" vom 15. September 1891 gewidmet, welcher sich namentlich mit der Unwirksamkeit der Todesstrafe befasst, insofern auf dieselbe zwar öfter erkannt, sie in den seltensten Fällen aber wirklich zum Vollzuge kommt. Eine weitere uns vorliegende Nummer der „Pall Mall Gazette" vom 31. August 1891 befasst sich mit den Missständen, welche das in einzelnen Staaten der Union bestehende System der Verpachtung der Gefangenen (Lease-System) zur Folge hat. Es ist früher schon in diesen Blättern ausführlich von dem Lease-System gesprochen worden, so dass es hier mit dem Hinweise auf dessen schlimme Folgen genügen mag. — Endlich ist noch ein Aufsatz in „The Globe" vom 2. Oktober 1891 zu erwähnen, welcher sich mit der verbesserten Art der Behandlung der Gefangenen befasst. Namentlich werden kurze aber strenge Strafen gefordert; mehr als zwei Jahre Einzelhaft hält der nicht genannte Verfasser für schädlich. In einer weitern Ruhrik wird sodann von der Bestrafung der Kinder gehandelt, wobei namentlich vorgeschlagen wird, dieselben vorzugsweise in Reformschulen, anstatt in die Gefängnisse zu schicken. Sodann werden die guten Folgen des Gradsystems erörtert und endlich noch die Beschäftigung und sonstige Behandlung der Gefangenen. Des ferneren liegt uns die Nummer der „St James' Gazette" vom 17. September 1891 vor, welche einen Aufsatz über das Paradies der Mörder (The Murderer's Paradise) enthält und sich mit der Zunahme der Morde in den Vereinigten Staaten beschäftigt. Im Jahre 1890 wurden 4290 Morde und Todtschläge gezählt gegen 3567 im Jahre 1889 und 2184 im Jahre 1888. Dabei fallen namentlich die ausserordentlich zahlreichen Tödtungen in Folge von Streitigkeiten auf, für 1890 nämlich nicht weniger als 2184, d. h. gerade so viel als 1888 überhaupt Personen getödtet wurden. 486 Tödtungen kamen in der Trunkenheit, 396 aus

Eifersucht vor. Von Strassenräubern wurden getödtet 217, solcher selbst fielen 74, dagegen finden wir nur 1 Todesfall in Folge eines Duells. — Im Lynchen steht Texas obenan, hier wurden 24 Fälle gezählt im Jahre 1890. Von den 126 Gelynchten waren 90 Neger; 125 waren Männer, nur 1 eine Frau.

Den vorerwähnten Zeitungsstimmen können noch zwei Flugblätter der „Howard Association" angereiht werden, deren eines unter dem Titel „The collegiate and hotel prisons of the United States 1891" (Die Kollegial- und Gasthofgefängnisse der Vereinigten Staaten) die theilweise übertriebene Milde der Behandlung der Verbrecher und Landstreicher in Amerika verurtheilt. Namentlich wird dabei auf das bekannte Reformatory von Elmira abgehoben, weiter sodann auf die Indeterminate sentences, sodann auf die Vorlesungen, welche in Elmira und andern ähnlichen Anstalten den Gefangenen über Nationalökonomie, Philosophie, Geschichte, das Studium Shakespeare's u. s. w. gehalten werden. Das seien ungesunde Zustände und brächten schlimme Folgen. Und dass dies so ist, anerkennen auch, wie an Beispielen gezeigt, einzelne Amerikaner selbst.

Endlich haben wir noch ein Flugschriftchen von W. Tallack „Church aid in the supervision of boarded out children" (Kirchliche Mitwirkung bei Ueberwachung der in Pflege gegebenen Kinder) zu erwähnen, worin mit warmen Worten die Mitwirkung der Geistlichkeit gefordert und begründet wird. Wir können dem Streben seines Verfassers nur Erfolg wünschen.

Proceedings of the National Prison Congress held at Atlanta, Georgia 1886. Chicago, Dondley & Sons. 1888.

Proceedings of the National Prison Congress held at Nashville 1889. Chicago, Knight and Leonard Cie. 1890.

Die beiden unter obigen Titeln uns vorliegenden stattlichen Bände über die Verhandlungen der beiden nordamerikanischen Gefängnisscongresse von Atlanta 1886 und Nashville 1889 bringen des Interessanten Manches. Wir würden aber den uns hier verstatteten Raum weit überschreiten, wollten wir uns nur einigermassen eingehender mit diesen Publikationen befassen; die sich näher dafür Interessirenden müssen wir eben auf die Lektüre selbst verweisen und uns hier mit einer kurzen Inhaltsangabe begnügen.

Der erstgenannte Congress (der Bericht darüber war durch verschiedene Umstände verzögert worden) dauerte eine ganze Woche vom 6. bis 12. November 1886, wovon der erste Tag allerdings lediglich den Begrüssungsreden und der zweite, ein Sonntag, frommen Uebungen, in Liedern, Gebeten und Predigt bestehend, gewidmet war. Nur am Sonntag Abend fand eine die Sache selbst betreffende Verhandlung über „Die Beziehungen des Christenthums zu den Verbrechern" statt, woran sich mehrere Congressmitglieder betheiligten. Am dritten Tage kamen eine ganze Reihe Gegenstände zur Besprechung: Gefängnissbau, Gefängnissdiät, Gefängnissärzte u. s. w. Am vierten Tage wurde über Moral- und Religionsunterricht,

bedingte Entlassung, das Gefängnisssystem der Südstaaten, die Presse und das Verbrechen, den Bericht des Comités für die Gefängnisse der Vereinigten Staaten, sowie einzelne Personalfragen verhandelt. Am fünften Tage wurden besprochen Reformatory-Angelegenheiten, Gefängnissstrafen, Unverbesserliche, Polizei und Verbrecher. Der sechste Tag war hauptsächlich Verhandlungen über die Gefängnissarbeit gewidmet, ausserdem wurde noch über Gefängnissorganisation, entlassene Gefangene u. s. w. gesprochen. Am siebten und letzten Tage endlich wurde ausser den üblichen, sehr zahlreichen Danksagungen über die Einrichtung von Rhode Island, die Sorge für entlassene Gefangene u. a. m. gesprochen.

Einen ähnlich reichen Inhalt bilden die übrigens nur fünf Tage dauernden Verhandlungen des zweitgenannten Congresses von Nashville (Tennesee), der vom 16. bis 20. November 1889 stattbatte. Der erste Tag diente lediglich formalen Angelegenheiten. Am 17. November (Sonntag) kam noch eine Predigt „Die religiöse Betrachtnng der Gefängnissfrage" zur Besprechung. Der dritte, vierte und fünfte Tag boten eine wachsende Fülle von Verhandlungsobjekten: Identification der Gefangenen, Parole-System von Ohio, Gefängnisszustände und -Reform in verschiedenen einzelnen Staaten wie Alabama, Virginia u. s. w., Bestrafung jugendlicher Verbrecher, lebenslänglich Verurtheilte, Gefängniss-Sterblichkeit, Gefängnisssonntag, Schutzvereine, Gefängnissschulen etc., welche alle aufzuzählen zu weit führen würde.

Das Gesagte mag genügen, unsern Lesern zu zeigen, mit welchem Eifer die Gefängniss-Fragen in Amerika behandelt werden; die Zahl der Theilnehmer an den Congressen war jeweils eine sehr erhebliche.

Die New-Yorker staatliche Besserungsanstalt zu Elmira von Alexander Winter. Berlin, Georg Reimer. 1890.

Vorliegende Broschüre (133 Seiten) haben wir mit lebhaftem Interesse gelesen. Der Verfasser ist ein eifriger Verfechter des in Elmira herrschenden Systems und hält dasselbe wie in Amerika so auch in Europa für durchführbar, obwohl er zugiebt, dass die Sache doch auch ihre grossen Bedenken hat. Wie wir an einer anderen Stelle dargelegt haben, ist man über diese amerikanische Einrichtung nicht so sehr erbaut als unser Verfasser, und wir glauben auch kaum, dass sie in der dort herrschenden Art und Weise in Europa lebhafte Nachahmung finden wird, wenn auch nicht zu verkennen sein wird, dass sie in Amerika doch viel Gutes stiftet. Im Uebrigen weiss aber der Verfasser seine Sache sehr gut zu führen und den Leser anzuregen; an einzelnen Stellen der Schrift schien uns, als ob der Hr. Verfasser, so gewandt er auch deutsch schreibt, doch kein Deutscher sei; manche Sätze verrathen eine englische Construction, wie eben bei Jemandem, der in seiner Muttersprache denkt und dann in die fremde Sprache übersetzt. Der Name Winter steht unserer Vermuthung natürlich nicht im Weg, da dieses Wort ja sowohl im Deutschen wie im Englischen ganz gleich geschrieben wird.

Biennial Report of the Pennsylvania Industrial Reformatory at Huntingdon for 1889/90.

Der hier vorliegende Bericht ist der erste seit Bestehen dieser Anstalt. Nachdem eine Commission von dem Institut in Elmira Einsicht genommen hatte und davon sehr befriedigt worden war, wurde die Einrichtung eines Reformatory auf gleicher Grundlage im Laufe des Jahres 1888 beschlossen. Man hatte nur wunderbarer Weise unterlassen, auch für die Beschaffung der nöthigen Unterhaltsmittel der künftigen Insassen Vorsorge zu treffen, im Februar 1889 wurde nun das Nöthige nachgeholt und am 16. desselben Monats konnte der erste Gefangene seinen Einzug halten. Bis zum 31. Dez. 1889 kamen dann 478 Personen hinein, von welchen an diesem Tage noch 368 vorhanden waren. Die Schul-Einrichtungen scheinen sehr gute zu sein und die Fortschritte werden demnach als sehr bemerkenswerthe bezeichnet. Die Bibliothek enthält nahezu 2000 Bände. An Arbeiten wurden namentlich Stuhlmacherei und Ziegelbrennerei betrieben, im weitern Verlauf auch Landwirthschaft, zu welchem Zweck nach längeren Verhandlungen ein grösseres Geländestück auf einer Insel um 3500 Dollars erworben wurde. Der Betrieb dieses Geländes war von bestem Erfolge begleitet; es war deshalb beabsichtigt, noch mehr dazu zu kaufen, auch eine ganze Reihe von Bauten sind in Aussicht genommen. Der Bericht des General-Superintendenten verbreitet sich über die Massregeln bei Aufnahme eines neuen Insassen, über dessen Aufsteigen von einem unteren Grad zu einem höheren (für den untersten sind sechs Monate vorgeschrieben), giebt das Formular einer „Parole“ und theilt die Bedingungen, welche der Parolirte zu erfüllen hat, mit. Der dritte Grad ist der Strafgrad. Das Urtheil, welches Einen in die Anstalt spricht, ist zeitlich unbestimmt, wofür die Amerikaner ja besonders schwärmen; auch in unserem Bericht heisst es: as every sentence for crime should be (wie jedes Urtheil wegen einer Strafthat sein sollte). Für Beschaffung neuer Arbeitsräume in der Anstalt, um alle Insassen genügend beschäftigen zu können, wird vom Superintendenten lebhaft plädirt. Die Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1889 und 1890 balanciren mit 274 276 Doll. 17 Cents. — Es folgen dann noch eine Reihe Tabellen über Herkunft, ursächliche Strafthat (Eigenthumsvergehen ganz ausserordentlich vorherrschend), Bildung, Alter, Mässigkeits- oder Unmässigkeitseigenschaft (wobei die Alstainers eigentlich schlecht wegkämen, denn nahezu die Hälfte sind solche, doch spielt natürlich hier auch das Lebensalter eine Rolle), Confession, Aufenthaltszeit (Durchschnitt 4,52 Jahre), Gesundheitsverhältnisse u. s. w. Der Gesundheitszustand wird vom Arzte als im Allgemeinen gut geschildert, wie sich dies auch aus den von ihm mitgetheilten Zahlen ergiebt. Ueber die Erfolge des Unterrichts können natürlich in der kurzen Zeit seiner bisherigen Dauer keine festen Resultate gegeben werden, im Ganzen bestehen in vier Abtheilungen zwölf Klassen.

The International Criminal Law Association by Roland P. Falkner.

Die kleine Schrift ist ein Abdruck des früher in den „Annals of the American Academy of political and social Science", Juli 1890, erschienenen Aufsatzes über die Internationale Gesellschaft für Strafrecht. Dieselbe enthält im Wesentlichen die von dieser Gesellschaft bezüglich ihrer Zwecke und Prinzipien aufgestellten Sätze in englischer Uebersetzung nebst einem kurzen Bericht über die bisherige Thätigkeit der Gesellschaft. Unser Verfasser beklagt lebhaft die schwache Betheiligung der Amerikaner an dem Verein, in dem die Vereinigten Staaten ausser ihm nur noch durch Z. R. Brockway (den Direktor von Elmira) und F. H. Wines als Mitglieder derselben vertreten sind.

Die Verhandlungen des **internationalen Gefängnisscongresses zu St. Petersburg 1890** werden in französischer Sprache und in demselben Format wie jene von Stockholm und Rom herausgegeben. Sie werden 5 Bände von 800 bis 900 Seiten füllen und in der Buchdruckerei Stämpfli zu Bern gedruckt.

Der 1. Band enthält die Protokolle der Sitzungen und den Bericht der Jury über die Lösung der Preisaufgabe über Howard.

Band 2—4 bringt die vollständige Sammlung der Rapporte über die Fragen des Programms und über die Gefängnisse in Russland.

Der 5. Band wird die Berichte der Delegirten über die Fortschritte der einzelnen Länder im Straf- und Gefängnisswesen seit dem Congress von Rom enthalten, ebenso Bibliographie, Studien über die Ausstellung, statistische Arbeiten etc.

Der Preis des Werkes ist auf 50 Fcs. festgesetzt. Dasselbe ist bei der Buchdruckerei Stämpfli zu bestellen. Einzelne Bände werden nicht abgegeben.

Wir möchten die Aufmerksamkeit unserer Leser auf den

Verein für Massenverbreitung guter Schriften

lenken.

Derselbe hat den Zweck, durch Herausgabe geeigneter Schriften den Deutschen aller Lande, namentlich den ärmeren Schichten, guten und wohlfeilen Lesestoff, sowohl unterhaltender wie belehrender Art zuzuführen, um dadurch auf die sittliche Hebung des Volkes hinzuwirken. Der Verein bleibt allen Parteibestrebungen fern. Er hat seinen Sitz in Weimar; indess bilden sich seit Gründung desselben auch eine Anzahl Zweigvereine. Näheres ist, abgesehen von den Zweigvereinen, von dem Generalsecretär des Vereins, Herrn Dr. Arthur Seidl in Weimar zu erfahren.

Wir bemerken nur noch, dass der Verein seit März 1890, wo die Schriftenausgabe begann, bis zur letzten Berichterstattung Juni 1891 11 längere und kürzere Erzählungen in 42 Nummern gebracht hat.

Der Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozess, gerichtl. Medicin, Gefängnisskunde und die gesammte Strafrechtsliteratur von Stenglein.

Band XLIII. H. 3. Die Verhandlungen der deutschen Strafanstaltsbeamten und von Vereinen für Verbrechensprophylaxe in Freiburg i. Br. Sept. 1889. Von v. Jagemann.

Heft 4, 5 u. 6 vergl. 3. u. 4. Heft oben S. 186.

Band XLIV. Heft 1—4 ebenda. Der internationale Gefängnisscongress in St. Petersburg von Kirchenheim.

Heft 5 vergl. 3. u. 4. Heft S. 186.

Band XLV. Heft 1. Die Erfolge der bedingten Verurtheilung in Amerika im Jahre 1890 von Dr. L. Gruber.

Heft 2 vergl. 3. u. 4. H. S. 186.

Heft 4. Die Ergebnisse der bedingten Verurtheilung in England in den Jahren 1888—1890.

Heft 5. Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafe.

Heft 6. Der 21. deutsche Juristentag in Köln, 3. Abth., v. Stenglein.

Freiburg, im März 1892. Folgendes Schreiben ist uns zugegangen:

Internationale Kriminalistische Vereinigung.

Sehr geehrte Redaktion!

Im Auftrage der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung beehren sich die Unterzeichneten, Ihnen von Nachstehendem ergebenst Mittheilung zu machen. Das lebhafte Interesse, welches die gesammte Presse, ebenso wie die betheiligten Kreise des In- und Auslandes, den durch die Vereinigung vertretenen Reformbestrebungen auf strafrechtlichem Gebiete allenthalben entgegenbringen, lässt uns dabei hoffen, dass Sie unsere Bitte, den Lesern Ihres geschätzten Blattes möglichst eingehend Bericht zu erstatten, freundlichst und um so eher erfüllen werden, als es sich in diesem Falle um ein Unternehmen handelt, welches für die Gesetzgebung, die Wissenschaft und die Rechtspflege eine bisher lebhaft empfundene Lücke auszufüllen berufen ist und nach der Vollendung als eines der bedeutsamsten Werke der einschlagenden Literatur der Neuzeit gelten wird.

Die Internationale Kriminalistische Vereinigung hat auf ihrer letzten Hauptversammlung zu Christiania, am 27. August 1891, den Anträgen des im Vorjahre zu Bern gewählten Ausschusses entsprechend, die Herstellung eines im grossen Stile gehaltenen Werkes unter dem Titel:

Die

Strafgesetzgebung der Gegenwart

in rechtsvergleichender Darstellung

(La Législation Pénale Comparée)

endgiltig beschlossen.

Die wissenschaftliche Leitung des Werkes liegt in den Händen eines Redaktionsausschusses, welcher aus den Professoren des Strafrechts Gauckler (Caen), van Hamel (Amsterdam), Lammasch (Wien), Prins (Brüssel), Stooss (Bern) und von Liszt (Halle), unter der Leitung des Letztgenannten, besteht. Der Verlag sowie die Geschäftsleitung ist der Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann in Berlin W., Lützowstrasse 27, übertragen worden. Das Werk ist auf 5 Bände von durchschnittlich je 50 Druckbogen in Format und Ausstattung der anfolgenden Druck-Probe, welche allen Interessenten auf Verlangen von der Verlagsbuchhandlung unentgeltlich zugesandt wird, berechnet und soll gleichzeitig in deutscher und in französischer Sprache ausgegeben werden. (Die Bearbeitung in das Englische, sowie in andere Sprache bleibt vorbehalten.) Die Vertheilung des Stoffes ist die folgende:

I. Band: Die Strafgesetzgebung der einzelnen Länder.

II. und III. Band: Der allgemeine Theil des Strafrechts.

IV. und V. Band: Die einzelnen strafbaren Handlungen.

Der Ladenpreis des Bandes wird etwa 30 Mark betragen, so dass das ganze Werk etwa 150 Mark für jede Ausgabe kosten wird. Bestellungen können schon jetzt an die Verlagsbuchhandlung gerichtet werden.

Da mit der Bearbeitung des Werkes bereits begonnen worden ist, wird die Ausgabe des ersten Bandes, für welchen die Mitwirkung der hervorragendsten Kriminalisten des In- und Auslandes gesichert ist, bereits Ende 1892 erfolgen.

Ueber den Inhalt dieses ersten Bandes, worüber Sie nähere Angabe aus nachfolgender Uebersicht zu ersehen belieben, sei Folgendes kurz erwähnt. Der erste Band soll die Grundlage der weiteren Darstellung bilden. Er soll Jedem, der sich mit rechtsvergleichenden Studien auf dem Gebiete des Strafrechts beschäftigt, alle nöthigen Anweisungen an die Hand geben, ihn insbesondere über den Stand der Gesetzgebung und der Literatur unterrichten, so dass er bei Bearbeitung der speciellen Lehre, die er unter der Hand hat, einen Ueberblick über das gesammte gesetzgeberische Material gewinnen kann und auch die etwaigen Vorarbeiten zu finden weiss, die in der ihn beschäftigenden Einzelfrage auf rechtsvergleichendem Boden gemacht sein sollten. Dabei sollen besonders die folgenden Gesichtspunkte im Auge behalten werden.

Es handelt sich in erster Linie darum, die Grundlagen festzustellen, auf welchen das in jedem Lande bezw. dessen Colonieen geltende Strafrecht beruht. Die geschichtliche Entwickelung wird also insoweit ins Auge gefasst werden, als dies zum Verständnisse des geltenden Rechtes nothwendig ist. Das augenblicklich in Kraft stehende strafrechtliche Hauptgesetz soll nach Systematik und Richtung durch wenige scharfe Züge gekennzeichnet werden. Neben dem Strafgesetzbuche sind auch die übrigen Gesetze, welche strafgesetzliche Bestimmungen enthalten — so z. B. Militärstrafgesetzbuch, Pressgesetz, Konkursordnung, Wuchergesetz, Sprengstoffgesetz, Zoll- und Steuerstrafgesetze, Fabrik- und Gewerbegesetzgebung — anzuführen. Auf bibliographisch genaue Angaben der Ausgaben dieser Gesetze wird besondere Sorgfalt verwendet werden. Die besten zusammenfassenden Darstellungen, sowie die wichtigsten Monographieen sollen nach Titel und Erscheinungsort aufgezählt werden. Endlich soll auf die wichtigsten Sammlungen von strafrechtlichen Entscheidungen verwiesen werden, um so dem Forscher die Möglichkeit zu gewähren, auch die Richtung der Rechtsprechung zu prüfen.

Aus diesen kurzen Andeutungen wollen Sie gefälligst ersehen, dass das Unternehmen ein hochgestecktes Ziel verfolgt. Da ein so umfassendes Werk nur mit den grössten Mühen und Opfern zum glücklichen Ende geführt werden kann, bedarf es neben der hingebendsten Arbeit der Schriftleitung, der Mitarbeiter, sowie der Geschäftsleitung besonders auch der kräftigsten Unterstützung des bücherkaufenden Publikums, vor Allem der Regierungen, Behörden, Consulate, Staatsanwaltschaften, Strafgerichte, Akademieen, Universitäten, Bibliotheken und gelehrten Gesellschaften. Wir wären Ihnen deshalb auch besonders dankbar, wenn Sie in Ihrem Berichte dies ausdrücklich zu betonen die Güte haben, und uns dadurch in unserer schwierigen wissenschaftlichen Aufgabe freundlichst unterstützen wollten. Handelt es sich doch dabei nicht um das Interesse für ein alltägliches, dem Augenblick dienendes Unternehmen, sondern um ein Werk, das auf Jahrzehnte hinaus seine Bedeutung bewahren und der gesammten civilisirten Menschheit zum Vortheil gereichen wird!

Indem wir Ihnen im Voraus unseren besten Dank abstatten, bitten wir schliesslich noch um gefl. Zusendung eines Recensions-Beleges an die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung.

Mit vorzüglicher Hochachtung ergebenst

Internationale Kriminalistische Vereinigung.

Für den Redaktionsausschuss:	Die Geschäftsleitung:
(gez.) Professor Dr. von Liszt,	(gez.) Otto Liebmann,
Halle a. S.	Verlagsbuchhandlung.

Halle (Saale) und Berlin, Januar 1892.

Inhalt des ersten Bandes.

Einleitung (8 Seiten in Gross-Octav).

I. Ländergruppe.*) 1. Grossbritannien und Irland (44 S.). 2. Die britischen Colonien, Governments und General-Governments, sowie Schutzgebiete und Schutzstaaten: a) Europa: Gibraltar, Maltagruppe. b) Afrika: 1. Capland mit Dependenzen (Transvsal, Oranje-Freistaat, Natal, Walfischbai). 2. Britisch Ost-Afrika und Sansibar. 3. Britisch Oberguinea (Lagos, Goldküste, Sierra Leone, Senegambien, Nigerland). 4. Britische Inseln ausser Mauritius (St. Helena, Tristan d'Acunha, Ascension, St. Paul, St. Amsterdam, Sokótra). 5. Mauritius mit Dependenzen (Rodriguez, Seychellen, Amiranten, Chagos, Agalegas-, Nazsreth-Inseln. c) Asien: 1. Britisch Vorderindien mit Lakkadiven, Andamanen, Nikobaren, Ceylon. 2. Britisch Hinterindien. 3. Britisch Mittelasien (Kaschmir, Klein-Tibet, Nipâl, Mahratten, Maisor, Haiderabâd, Travancore). 4. Nord-Borneo. Labuan. Hongkong. 5. Aden. Perim. Cypern. d) Australien: 1. Queensland. 2. New South Wales. 3. Victoris. 4. South Australia. 5. Kroncolonie West-Australien. 6. Neu-Seeland, Tasmanien, Neu-Guinea, Fidschi. e) Amerika: 1. Dominion of Canada. 2. New-Foundland (Labrsdor). 3. Bermuda. 4. Jamaica mit Turk and Caicos Islands. 5. Bahamas, Trinidad. 6. Windward-Islands. 7. Leeward-Islands. 8. Britisch Honduras, Guyana, Falkland (26 S.). 3. United States of N. A. (48 S.).

II. Ländergruppe. Untergruppe a. 1. Frankreich mit Colonien (48 Seiten). 2. Monaco (2 S.). 3. Belgien (34 S.). 4. Luxemburg (4 S.). 5. Romanische Schweiz (16 S.). 6. Rumänien (8 S.) 7. Andorra (2 S.). 8. Portugal mit Colonisn (36 S.). 9. Türkei mit Dependenzen (32 S.). 10. Kongo-Staat (2 S.). 11. Japan (8 S.).

Untergruppe b. 1. Italien (36 S.). 2. Tessin (8 S.) 3. San Marino (2 S.). 4. Spanien mit Colonien (38 S.). 5. Argentina (6 S.). 6. Kolumbien (6 S.) 7. Perú (6 S.). 8. Chile (6 S.). 9. Venezuela (6 S.). 10. Brasilien (8 S.). 11. Ecuador, Bolivis, Paraguay, Uruguay (12 S.). 12. Mejico (8 S.). 13. Mittolamerikanische Republiken (Honduras, Nicaragus, Guatemala, Costa-Rica, Salvator).

III. Ländergruppe. 1. Deutsches Reich mit Schutzgebicten (48 S.). 2. Oesterreich und Liechtenstein (36 S.). 3. Ungarn und Kroatien (30 S.).

---

*) Durch die Einreihung der einzelnen Länder in die Ländergruppen soll die innere Verwandtschaft der Strafgesetzgebungen ersichtlich gemacht werden. Die hier gemachte Aufstellung beansprucht nur vorläufige Bedeutung. Erst, wenn die sämmtlichen Bearbeitungen vorliegen, kann die endgiltige Einreihung erfolgen.

Digitized by Google

4. Deutsche Schweiz (30 S.). 5. Serbien (8 S.). 6. Griechenland (8 S.). 7. Dänemark mit Colonien (24 S.). 8. Norwegen (16 S.). 9. Schweden (16 S.). 10. Niederlande mit Colonien (32 S.).

IV. Ländergruppe. 1. Russland mit Colonien und Schutzgebieten (Kaukasien, Kirgisengubernium, Turkestan, Emirate Buchara und Khiwa) (36 S.). 2. Montenegro (2 S.). 3. China (7 S.). 4. Korea (2 S.). 5. Siam (2 S.). 6. Persien (4 S.) 7. Emirât Kabûn, Chanât Kelât (2 S.). 8. Marokko (2 S.). 9. Habesch (2 S.). 10. Negerrepublik Liberia (1 S.). 11. Haiti-Republiken (2 S.). 12. Hawaii (2 S.).

Register (16 S.).

Zusammen 800 S. = 50 Bogen.

Schutzwesen.

Berlin, 14. April 1891. Der unter dem Protektorat Seiner Majestät des Kaisers stehende Verein zur Besserung der Strafgefangenen, der schon seit dem Jahre 1828 seine segensreiche Wirksamkeit entfaltet, hielt gestern im Bürgersaale des Rathhauses unter Vorsitz des Geheimen Ober-Justiz-Raths Dr. Starke seine Generalversammlung ab. Dem vom Vorsitzenden vorgelegten Bericht zufolge haben sich im letzten Jahre bei dem Verein mit der Bitte um Hülfe gemeldet 3423 Strafentlassene gegen 3256 in 1889, 3038 in 1888, 2854 in 1887 und 325 in 1871. Von den 3423 waren 2752 Erwachsene und 671 Jugendliche. In Arbeit gebracht wurden 2766 oder 80,8 %, speciell von den Erwachsenen 2130 oder 77,4 %, von den Jugendlichen 636 oder 94,7 %. Von den Untergebrachten blieben 373 oder nur 13,5 % in Berlin, 2393 oder 86,5 % erhielten Arbeitsstellen ausserhalb Berlins. Die Zahl der als ländliche Arbeiter Untergebrachten ist von 687 in 1888 auf 736 in 1889 und 1413 in 1890 gestiegen. In dieser Steigerung erblickt der Bericht ein besonders erfreuliches Ergebniss, weil einerseits derartige Engagements den Pfleglingen eine dauernde Stellung sichern, andererseits in der Zunahme der Nachfrage der Beweis zu Tage tritt, dass die Pfleglinge sich hier gut bewährt haben. Als Erd- und Ziegeleiarbeiter fanden 829, als Fabrikarbeiter 186, als Kutscher, Gärtner, Hausdiener und dergleichen 131, als Handwerker 172, als Buchhalter und dergleichen 35 Stellung. Abgesehen von 1081 Arbeitern konnten nur 338 in ihrem früheren Beruf untergebracht werden, die Uebrigen mussten andere sich bietende Arbeitsgelegenheit ergreifen. Unter den Untergebrachten befanden sich 138 frühere Zuchthäusler, 581, welche Gefängnisstrafen verbüsst hatten, 679 Arbeitshäusler, 882 kamen aus der Stadtvogtei, 284 hatten an anderen Orten Haftstrafen erlitten, 202 waren aus dem Untersuchungsgefängniss entlassen. Die Ausgaben des Vereins sind recht bedeutende gewesen, sie betrugen mit Einschluss von 4028 Mk. durchlaufende Posten 22026 Mk. Die allgemeine Pflege kostete 16086 Mk., davon wurden 7044 Mk. für Eisenbahnbillets, 1080 Mk. für Schlafstellenmiethe, 1588 Mk. zur Gewährung von 9000 Mittagsportionen und 1100 Abendportionen, sowie sonstiger Naturalverpflegung verwendet, 1972 Mk. dienten zur Beschaffung von Kleidungsstücken, 289 Mk. zum Ankauf von Werkzeug. Die Commission zur

Digitized by Google

Fürsorge für entlassene weibliche Strafgefangene erhielt 168 Mk., der Lokalausschuss der hiesigen katholischen Gemeinde 300 Mk., die Direktion des Plötzenseeer Gefängnisses erhielt zur direkten Verwendung für Vereinszwecke 200 Mk. und an Prämien für gebesserte Strafgefangene wurden 222 Mk. ausgegeben. Diesen Ausgaben standen Gesammteinnahmen in Höhe von 23 015 Mk. gegenüber. 670 Mk. gingen von den Allerhöchsten Herrschaften ein, 1095 Mk. zahlten einzelne Strafanstalten als Beiträge, 2700 Mk. gewährte die Stadt als Zuschuss, 2500 Mk. kamen aus den Fonds der Kaiserin Friedrich-Stiftung, 450 Mk. aus Fonds von Religionsgemeinschaften. Die Mitglieder des Vereins zahlten 3441 Mk. an Beiträgen, und von den in Arbeit gebrachten Pfleglingen des Vereins wurden 5801 Mk. zurückgezahlt. Das Vermögen des Vereins beläuft sich z. Z. auf 41 320 Mark. — Kaufmann Bischoff, der Vorstand des Arbeitsnachweisebureaus, gab sodann noch eine Fülle von Mittheilungen aus dem Schatze seiner reichen Erfahrungen. Wir entnehmen ihnen, dass in den letzten acht Jahren durch das Bureau von 24 028 Gemeldeten 18 400 untergebracht sind. Rechnet man den Tageslohn nur 2 Mk., so giebt das pro Arbeitstag 36 800 Mk. und in einem Monat 1 140 000 Mk. Werth, die von werthlos erscheinenden Personen gewonnen sind. — Zum Schluss beleuchtete der Strafanstalts-Direktor Dr. Krohne in geistvollem Vortrage die Stellung des Christenthums zum Strafvollzuge.

Sechstes und Siebentes Jahrbuch der Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt etc. Halle, Kegel. 1890 und 1891.

Der Geschäftsbericht des sechsten Jahrbuchs verzeichnet ausserordentliche Zuwendungen im Betrage von 1300 Mk.; die ganze Einnahme betrug 8620 Mk. 27 Pf.; die Ausgaben belaufen sich auf 819 Mk. 27 Pf., wornach sich ein verbleibender Bestand von 7801 Mk. ergiebt. Bei der im Jahre 1890 zu Naumburg a. S. abgehaltenen Specialconferenz der Juristen und Strafvollzugsbeamten hielt zunächst Strafanstaltsdirektor v. Gliszczynski einen Vortrag über „Die Einrichtungen für invalide und geisteskranke Sträflinge in den Zuchthäusern und Gefängnissen des Vereinsgebietes“, welcher auf S. 15—41 abgedruckt ist und worüber sich eine längere Diskussion entspann. In der Spezialconferenz der Geistlichen sprach Pfr. Hötzel über „Die seelsorgerische Behandlung der Prostituirten während der Haft“, an der Diskussion hierüber betheiligte sich eine ganze Reihe Mitglieder der Versammlung. In der gemeinsamen Conferenz aller Strafanstaltsbeamten wurde von Feldpropst Richter das Thema der Vorbildung von Gefängnissaufsehern behandelt. In der Hauptversammlung vom 6. Mai 1890 wurde der Geschäftsbericht erstattet, Wahlen vorgenommen u. s. w. Als nächster Versammlungsort wurde Magdeburg gewählt. Des Weitern (S. 66/96) findet sich eine Abhandlung des I. Staatsanwaltes Lanz in Naumburg über die Prügelstrafe, insbesondere als ein Strafmittel für Jugendliche; die neun

aufgestellten Thesen sind für dieselbe; dieselben wurden auch mit einzelnen Modificationen angenommen. Zum Schlusse folgen die Gesellschaftsstatuten, das Verzeichniss der Mitglieder des Vorstandes, der Vereine und ihrer Mitglieder.

Das siebente Jahrbuch, welches sich mit den am 28. und 29. Mai 1891 zu Magdeburg gepflogenen Verhandlungen beschäftigt, verzeichnet im Geschäftsberichte an Einnahmen 12823 Mk., an Ausgaben 1008 Mk. 75 Pf., schliesst somit mit einem Kassenbestand von 11814 Mk. 25 Pf. ab, wovon 11745 Mk. verzinslich bei der Sparkasse in Halle angelegt sind. Aus der Hauptversammlung vom 29. Mai ist ausser geschäftlichen Mittheilungen namentlich ein Vortrag von Professor v. Liszt in Halle über die Frage: „Lässt das Zwangserziehungsgesetz Verbesserungen wünschenswerth erscheinen" hervorzuheben, woran sich alsdann eine längere Diskussion knüpfte. Es wurde noch weiter eine Anzahl von Vorträgen über den Eid und seine Behandlung (Pastor Hasse von Stendal), die seelsorgerische Behandlung der Prostituirten während der Haft (Pastor Fischer in Bernburg), die Fürsorge für die Familien Detinirter (Pastor Dr. Lorenz-Erfurt), die Gesundheitspflege der Gefangenen (Kreiswundarzt Dr. Strube-Halle) gehalten. Das Heft umfasst ferner einen Aufsatz über die Behandlung jugendlicher Verbrecher als Gutachten des Ausschusses der Gefängnissgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt. Es folgen endlich die Statuten u. s. w. wie im vorgenanntem Hefte; die Mitgliederzahl hat gegen das vorhergehende Berichtsjahr um 17 (310 gegen 293) zugenommen, theils persönliche Mitglieder, theils Vereine, Behörden u. s. w.

Fünfundzwanzigster Hauptrechenschafts-Bericht der Grossherzogl. Hessischen Centralbehörde des Vereins zur Unterstützung und Besserung der aus den Strafanstalten Entlassenen für die Jahre 1886 und 1887, erstattet in der General-Versammlung des Vereins am 30. Oktober 1889. Darmstadt, Chr. Haun. 1889.

Nach einer Einleitung allgemeinerer Art, worin insbesondere auch der im September 1889 in Freiburg stattgehabten erstmaligen Zusammenkunft von Vertretern und Freunden der Schutzvereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene aus ganz Deutschland gedacht wird, verzeichnet der Bericht die angenehme Mittheilung, dass die Zahl der Mitglieder in den letzten Jahren fast stetig sich vermehrt hat; so betrug im Oktober 1885 die Zahl der Mitglieder 1563, zwei Jahre darauf 1687 und jetzt 1786, darunter befinden sich 338 beitragzahlende Gemeinden, 23 mehr als 1887. Die Einnahmen betrugen in dem Berichtsdoppeljahr und zwar 1886: 7909 Mk. 91 Pf., 1887: 6098 Mk. 79 Pf., zusammen also 14008 Mk. 70 Pf.; die Ausgaben 1886: 6428 Mk. 10 Pf., 1887: 4180 Mk. 99 Pf., zusammen 10609 Mk. 09 Pf., danach blieb 1887 ein Kassenvorrath von 3369 Mk. 61 Pf. Aus den hessischen Strafanstalten wurden entlassen 1886: 687 Personen,

1887: 647, zusammen 1334 Personen; in die Vereinspflege aufgenommen aber 1886: 184, 1887: 152, zusammen 336 Personen, davon waren $^1/_{12}$ weibliche Pfleglinge. Sowohl bezüglich der Zahl der Entlassenen als der Pfleglinge ist ein ziemlicher Rückgang gegenüber dem 24. Jahresbericht zu konstatiren, die freilich leider nicht auf dem Grunde beruht, dass die Zahl der Bestrafungen zurückgegangen wäre, die im Gegentheil gestiegen ist. Es wird strenge darauf gesehen, dass jeder Sträfling, der die Vereinshülfe in Anspruch nimmt, als Vorbedingung derselben von der betr. Strafanstalt die Pflicht auferlegt wird, sich sofort in seinen Wohnort bezw. Unterstützungswohnsitz zu begeben; Prostituirte werden überhaupt nicht, rückfällige Bettler und Landstreicher nur unter der Voraussetzung ihrer Bereitwilligkeit, in die Arbeitercolonie einzutreten, in den Verein aufgenommen. In besonderen Ausnahmefällen kann freilich von diesem allgemeinen Grundsatz abgegangen werden. Vielfach bestehen bei den Gefangenen selbst noch allerlei falsche Vorurtheile gegen die Schutzvereine; geeignete Belehrung seitens der Strafanstaltsbeamten erscheint hiernach sehr wünschenswerth. Der Bericht giebt sodann des Weitern einzelne statistische Daten über die in Schutzfürsorge genommenen Personen, bezüglich deren auf die Schrift selbst zu verweisen ist; hier sei nur noch bemerkt, dass ausser den 336 Neuaufgenommenen von frühern Jahren noch 504 in Vereinspflege standen, es sonach im Ganzen 840 Pfleglinge waren, doch erhielten nur 263 derselben wirklich materielle Unterstützungen. Der Erfolg kann im Allgemeinen als ein zufriedenstellender bezeichnet werden. Von dem Uebereinkommen zwischen der hessischen und badischen Centralleitung wegen gegenseitiger Unterstützung in der Schutzfürsorge wurde mehrfach Gebrauch gemacht.

5., 6. u. 7. Jahresbericht des Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene des Bezirks Unter-Elsass. Jahr 1888/91. Strassburg 1889/90/91.

Der Verein hat im I. Berichtsjahr, 1. April 1888 bis dahin 1889, an 97 Entlassene kleine Unterstützungen gegeben; eine weitergehende Fürsorge ist in 68 Fällen eingetreten. Die jugendlichen Entlassenen wurden bei Handwerkern in die Lehre gegeben; die Berichte über dieselben lauten sämmtlich günstig. Dem Hülfsausschuss katholischer Damen gingen 20, jenem protestantischer Damen 30 Gesuche zu. Der Verein zählte im Ganzen 1210 Mitglieder mit 3002 Mk. 50 Pf. Jahresbeiträgen. Die sämmtlichen Einnahmen betrugen 8033 Mk. 33 Pf., die Ausgaben 5997 Mk. 03 Pf., somit Ueberschuss 2036 Mk. 30 Pf.

Der zweite Bericht 1889/90 führt 110 Entlassene auf, welche Unterstützungen erhielten; Scheine zu vorübergehender Aufnahme in der „Herberge zur Heimath“ in Strassburg erhielten 93, weitergehende Fürsorge wurde in 112 Fällen gewährt, abgelehnt wurden 57 Gesuche. Bestraft waren die meisten wegen Diebstahls, nämlich 40; nach dem Bekenntniss waren es

73 Katholiken und 39 Protestanten; nach der Nationalität 104 Deutsche (76 Elsass-Lothringer, 28 andere Deutsche) und 8 Ausländer. Die Einnahmen betrugen 8428 Mk. 95 Pf., die Ausgaben 6921 Mk. 08 Pf., somit Ueberschuss 1507 Mk. 87 Pf.

Der letzte Bericht endlich für 1890/91 ist erheblich umfangreicher gerathen als die vorhergehenden; es waren demselben zufolge 207 Fürsorge-Anträge zu prüfen, von denen in 159 Fällen die Unterstützung gewährt wurde. Die Gesuche umfassten Beihilfe verschiedenerlei Art; unter den 159 Fällen betreffen 109 Elsass-Lothringer. 56 entlassene Gefangene wurden in der Strassburger „Herberge zur Heimath" untergebracht. 73 entlassene Gefangene erhielten kleinere Geldunterstützungen zur Heimreise u. s. w. Aus der Erziehungs- und Besserungsanstalt Hagenau wurden 13 Zöglinge bei Handwerksmeistern untergebracht; 18 dort zu entlassende Zöglinge erhielten je einen Anzug. Die Zahl der Mitglieder hat erheblich zugenommen und ist jetzt auf 1523 gestiegen. Die Einnahmen betrugen 8059 Mk. 47 Pf., die Ausgaben 7333 Mk. 92 Pf., Uebersehuss 725 Mk. 55 Pf.; das Vereinevermögen beläuft sich auf 55 814 Mk. 09 Pf. Protektor ist der Kaiserliche Statthalter, Fürst von Hohenlohe.

Siebenter Jahresbericht des Provinzial-Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene und Korrigenden zu Posen für das Geschäftsjahr 1. April 1889/90. Posen, W. Decker & Cie. 1890.

Die ordentliche Generalversammlung des Vereins fand am 16. Mai 1889 statt; der Vorsitzende und die Aussehussmitglieder wurden dabei wieder gewählt. Der Jahresbericht erwähnt sodann die Theilnahme des Vereins an der Freiburger Versammlung vom September 1889. Die Zahl der Zweigvereine beträgt 26; von einem derselben, dem seit 17. Januar 1884 zu Lissa gegründeten, liegt ein besonderer kurzer Bericht mit vor. Dieser zählt 122 Mitglieder und verausgabte im Berichtsjahr 397 Mk. 65 Pf.; in demselben traten 24 Fürsorgegesuche an ihn heran. 13 derselben sind mit Erfolg bearbeitet worden. Der Provinzialverein selbst, um wieder zu diesem zurückzukehren, hatte 30 Gesuche zu erledigen, 28 neue nnd 2 unerledigte des Vorjahres, vier derselben wurden an die Zweigvereine abgegeben, einige mussten abgelehnt werden, 16 fanden günstige Erledigung, in 4 Fällen endlich blieb den Bemühungen des Vereins der Erfolg versagt. Die erwähnten 16 Fälle werden sodann einzeln aufgezählt. Die Einnahmen des Vereins betrugen 1085 Mk. 24 Pf., die Ausgaben 343 Mk. 94 Pf., so dass ein Kassenbestand von 741 Mk. 30 Pf. verblieb. Mitglieder zählen 25 Vereine 1333, von einem Zweigverein ist die Mitgliederzahl nicht angegeben.

Vor Drucklegung der vorstehenden Zeilen ist uns auch der achte Jahresbericht des gleichen Vereins für 1890/91 zugekommen. Die Generalversammlung, zu welcher auch die Zweigvereine erschienen, fand am 27. Mai 1890 statt. Es wurde in derselben vor Allem auch die Frage des Beitritts zu dem in Aussicht genommenen Verbande der deutschen Schutzvereine erörtert; grundsätzlich stimmte man am Ende der Schaffung eines

gemeinsamen Verbandes aller deutschen Schutzvereine zu, die Berathung der Satzungen des zu schaffenden Verbandes sollte aber einer weiteren Generalversammlung der zum Beitritt bereiten Vereine vorbehalten bleiben. Es wurde sodann über die Ausdehnung der Vereinsfürsorge auf die Familien der Strafgefangenen verhandelt, solche aber abgelehnt. Des Weitern wurde der Vorschlag diskutirt, von jeder erfolgreichen Fürsorgethätigkeit zu den Strafakten Mittheilung zu machen. Der Antrag wurde nach längerer Verhandlung abgelehnt. — Die Zahl der Zweigvereine ist gleich geblieben; neue Zweigvereine zu gründen gelang nicht. Fürsorgeanträge waren im Berichtsjahre 34 zu verbescheiden, bis auf einen wurden alle erledigt; in 22 Fällen wurde Hilfe gewährt, worüber specielle Mittheilungen gemacht werden. Ordentliche Sitzungen hielt der Vereinsausschuss 12 ab. — Die Vermögensverhältnisse sind nicht sehr günstige; mehrere Gesuche um Beihilfe wurden abgelehnt. Den Einnahmen (abgesehen von den Zinsen des Kassenbestandes) mit 150 Mk. stehen 546 Mk. 14 Pf. Ausgaben gegenüber, so dass das Vermögen auf 396 Mk. 49 Pf. herabgesehmolzen ist. Mitglieder werden 1549 angegeben (der eine Verein fehlt wieder mit den Angaben).

Verhandlungen der elften General-Versammlung des Gefängnissvereins für Schlesien nnd Posen am 20. November 1890. Breslau 1891.

Zum Präsidenten der vorgenannten Versammlung wurde Senatspräsident Leske von Breslau gewählt, welcher die Wahl auch annahm. Nach der Kassenstandsdarstellung betrugen die Einnahmen 490 Mk. 27 Pf., die Ausgaben 225 Mk. 15 Pf., so dass sich ein Kassenvorrath von 265 Mk. 12 Pf. ergiebt; das bis jetzt angesammelte Kapital beträgt 1500 Mk. Herr Dr. Schulz, Staatsanwalt in Breslau, hielt einen Vortrag über die bedingte Verurtheilung, wobei er sich insbesondere auf das belgische Gesetz bezog. Er empfiehlt die grösste Vorsicht für derartige Strafaufschubversuche. Es sprachen noch verschiedene Redner theils dafür, theils dawider. Einen weiteren Vortrag hielt Pastor Struve von Neudorf über die Frage: „Was kann die Schule thun, um die Quellen der Verbrechen und Vergehen zu verstopfen“. Der sehr eingehende Vortrag fand lebhafte Anerkennung. Nach Erledigung verschiedener persönlicher sowie formeller Fragen wurde die Versammlung geschlossen, Dem Berichte ist noch ein Referat des k. Strafanstaltsdirektors Gollert über die bedingte Verurtheilung beigegeben, welches ebenfalls grosse Vorsicht bei deren Anwendung empfiehlt und sie nur als Ausnahme gelten lassen will. Mitglieder zählt der Verein 123.

Ein Zweigverein des Provinzialvereins ist der am 17. Januar 1884 zu Lissa i. P. gegründete Verein, von dem ebenfalls ein kurzer Bericht vorliegt. Demselben entnehmen wir, dass der Verein gute Erfolge zu verzeichnen hat. Mitglieder zählt er 150, seine Ausgaben im Berichtsjahre 1890/91 betrugen 522 Mk. 93 Pf. Vorsitzender ist der I. Staats-

anwalt in Lissa, Hr. Chuchul. Im Ganzen hatte er in dem genannten Jahre 31 Fürsorgegesuche zu erledigen; 20 derselben wurden mit Erfolg bearbeitet, welche im Einzelnen kurz näher bezeichnet werden.

Personalnachrichten.

I. Veränderungen.

a. Baiern.

Hölldorfer, Director in Zweibrücken, erhielt den Titel und Rang eines Königl. Regierungsraths.

Hüttner, Buchhalter in Ebrach, nach Amberg versetzt.

Müller, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher in Wasserburg, in Ruhestand versetzt.

Pracht, Strafanstaltslehrer in Nürnberg, desgleichen.

Zöschinger, Pfarrer in Kaisheim, desgleichen.

b. Hessen-Darmstadt.

Rothermel, Oeconom in Darmstadt, zum Oberconsistorial-Kanzleiinspector ernannt.

c. Preussen.

Bentivegni, Inspector in Sonnenburg, nach Münster versetzt.

Krohne, Dr., Strafanstaltsdirector in Berlin, zum Geh. Reglerungsrath ernannt.

d. Königreich Sachsen.

Fischer, Pastor, Hausgeistlicher in Waldheim, in Ruhestand versetzt.

Lipfert, Pastor, Geistl. in Hoheneck, zum Pfarrer in Hein ernannt.

e. Sachsen-Coburg-Gotha.

Grützmüller, Director in Hassenberg, zum Director des Zuchthauses Gräfentonna ernannt.

f. Württemberg.

Haas, Pfarrrector und Domcapitular in Rottenburg, seinem Ansuchen gemäss der Stelle als kath. Hausgeistlicher beim Landesgef. Rottenburg unter Anerkennung seiner in Versehung dieser Stelle geleisteten Dienste enthohen.

g. Ungarn.

Jolcic, Hilfsämterdirector des k. Gerichtshofs in Pozega, zum Verwalter IX. Diätenclasse der St.-A. Lepoglava,

Sabljak, Verwalter IX. Diätenclasse an der St.-A. Gospic, znm Verw. VIII. Diätenclasse ebenda,

Sader, Verwalter bei der k. St.-A. Mitrovica, zum Verwalter VIII. Diäteuclasse der St.-A. Lepoglava,

Tudja, Verwalter der St.-A. Gospic, zum Hilfsämterdirector bei dem k. Gerichtshof Pehinja ernannt.

2. Decorirt wurden:

a. Preussen.

Berghoff, Gefangenaufseher in Frankfurt a. M., mit dem allgem. Ehrenzeichen.

Brömer, Oberaufseher an der Strafanstalt Halle, desgleichen.

Dernbach, Strafanstaltsaufseher in Diez, desgleichen.

Faustmann, Gerichtsdiener und Gef.-Aufseher a. D. in Züllichau, desgl.

Häusler, Oberaufseher der Irrenanstait in der Strafanstalt Moabit, mit dem Kgl. Sächs. Albrechtskreuz.

Hanke, Strafanstaltsdirector in Sagan, mit dem Kgl. Kronenorden III. Cl.

Koch, Strafanstaltsgeistlicher in Wehlheiden, mit dem Kgl. Kronenorden III. Classe.

Latsch, Gerichtsdiener und Gef.-Aufseher a. D. in Heinrichswalde, mit dem allgem. Ehrenzeichen.

Matz, Gefängnissoberinspector a. D. in Bernau, Kreis Niederbarnim, mit dem rothen Adlerorden IV. Cl.

Müller, Gerichtsdiener in Königstein, mit dem allgem. Ehrenzeichen.

Posthieur, Gerichtsdiener in Mülhausen i. Thüringen, desgleichen

Rossmann, Gerichtsdiener und Gef.-Wärter a. D. in Neisse, dosgleichen.

Schmidt, Gerichtsdiener in Frankfurt a. M., desgleichen.

Schmidt, Gerichtsdiener und Gef.-Aufseher a. D. in Hoyerswerda, desgl.

Schulz, I. Gerichtsdiener in Halberstadt, desgleichen.

Speck, Lehrer der Strafanstait Wehlheiden, mit dem Adler der Inhaber des Hausordens der Hohenzollern.

Suck, Strafanstaltsaufseher in Ziegenhain, mit dem allgem. Ehrenzeichen.

Thiersch, I. Gerichtsdiener in Halle, desgleichen.

Zumbruch, Strafanstaltshausvater in Sonnenburg, desgleichen in Gold.

b. Württemberg.

Haas, Oberaufseher am Zuchthaus Ludwigsburg, mit der silbernen Civilverdienstmedaille.

Kiefer, Pfr., ev. Geistl. des Zuchthauses Ludwigsburg, mit dem Ritterkreuz I. Cl. des Friedrichsordens.

3. Gestorben sind:

a. Königreich Sachsen.

Thaller, Dr., Hausarzt in Niederschönenfeld.

b. Württemberg.

Hofmann, Lehrer am Landesgefängniss Schwäb.-Hall.

Vereinsangelegenheiten.

Eingetreten sind:

a. Bayern.

Poch, Rechtspraktikant, Functionär bei der Strafanstalt Amberg.

b. Mecklenburg.

Petersen, Pastor, Hausgeistl. der Strafanstalt Dreibergen.

c. Königreich Sachsen.

Schröter, Pastor der Strafanstalt Waldheim.

d. Oesterreich-Ungarn.

Koller, Lehrer der Strafanstalt Suben.
Zenica, Direction der Strafanstalt.

Ausgetreten sind:

a. Baiern.

Iblher, Verwalter der Strafanstalt Laufen.
Knödel, kath. Hausgeistlicher in Lichtenau.

b. Königreich Sachsen.

Aumann, Pastor der Strafanstalt Waldheim.
Günther, Dr., Arzt daselbst.
Volkmann, Pastor daselbst.

c. Preussen.

Knecht, Dr., Director der Irrenanstalt Ueckermünde.
Kgl. I. Staatsanwalt in Beuthen.

d. Württemberg.

Wagner, Pfarrer in Gotteszell.

Rechnungs-Auszug.

a. Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vom Januar 1891 bis dahin 1892.

I. Einnahme:

1.	Kassenrest	ℳ 549. 11
2.	Beiträge	„ 2118. 54
3.	Abrechnung mit der Verlagshandlung	„ 486. 45
4.	Kapitalzinsen	„ 68. —
5.	Ersatz für Druck der Bildnisse des Herausgebers	„ 30. —
6.	Erlös aus früheren Heften	„ 5. 50
	Summa der Einnahmen	ℳ 3227. 60

II. Ausgabe:

1.	Druckkosten	ℳ 1534. —
2.	Buchbinderlöhne	„ 139. 22
3.	Porto und Versendungskosten	„ 183. 56
4.	Honorare	„ 502. 50
5.	Bureau- u. Kassenführung	„ 355. 05
6.	Literatur	„ 28. 05
7.	Ankauf früherer Hefte	„ 5. 50
8.	Bedienung	„ 28. 40
9.	Umtausch eines Werthpapiers	„ 6. —
	Summa der Ausgaben	ℳ 2782. 28

b. Vermögens-Berechnung.

a)	Kassenrest	ℳ 445. 32
b)	Rückständige Beiträge	„ 184. —
c)	Guthaben bei der Sparkasse	„ 110. —
d)	Sonstige Anlagen (Nennwerth)	„ 1200. —
e)	Inventar	„ 500. —
	Summa	ℳ 2439. 82
	Ab die für 1892 bezahlten Beiträge	„ 120. —
	Bleibt Reinvermögen	ℳ 2319. 32

Freiburg, im Januar 1892.

Der Vereinsausschuss.

Inhalt

	Seite
1. Die Reformen des sächsischen Strafvollzugs. Von Böhmer	233
2. Nekrologe:	
a) Charles Lukas	255
b) Emil Tauffer. Von Sabljak	258
c) Karl Gottl. Wegmann	264
d) Langreuter	266
e) Adolf Köstlin	269
3. Correspondenz	271
4. Literatur	285
Insbesondere:	
Verbrecher-Anthropologie Lombroso's. Von Kirn	287
5. Schutzwesen	322
6. Personalnachrichten	328
7. Vereinsangelegenheiten	330

Aktenzeichen: _____

Beim L

1. Vor- und

2. Geburtstag

3. Kreis oder

in welchem

4. Für Ausländ

5. Religionsb

6. Familienst

7. Stand, Be
Haupt-Erwe
die Angabe
nämlich Inl

Für Minde

Bemerkungen,

*) Zutre
Zählkarten aus

8. Strafbare Handlung

Art der strafbaren Handlung(en),
zu bezeichnen nach der **Urtheilsformel** bezw. dem St
mit Hinweis auf den oder die entsprechenden Paragr
Strafgesetzbuches oder anderer Reichsgesetze (bei **gemei**
begangenen Handlungen auch auf die angewendete
48, 49 Str.-G.-B.'s). — **Versuch** ist als solcher zu
Bei **Idealkonkurrenz** (§ 73 Str.-G.-B.) ist die Hand
gemäß dem zur **Anwendung** gebrachten Strafgesetz zu
Stehen **mehrere** strafbare Handlungen in Frage (§§ 74 ff
so sind dieselben einzeln unter einander aufzuführen
artige Handlungen jedoch nur unter **einem** Buchst
Angabe ihrer **Gesammtzahl.**

a) _____

b) _____

c) _____

d) _____

e) _____

9. **Rechtskräftiges Urtheil, bezw. Strafbefehl.**

A. Bezüglich jeder der zu Ziffer 8 benannten strafbaren Handlungen durch „Ja" anzugeben ob:

und zwar zu:	verurtheilt?	Verfahren eingestellt?	freigesproch
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			

10. **Für Verurtheilte: Vorgängige*) Verurthe**
(nicht Landesgesetze) durch wie viele Entscheidungen
welcher Strafthat (von gleichzeitig abgeurtheil

Falls auf Grund einer der Entscheidungen Fre
Beendigung derselben am _____ten _____

*) vor Begehung der Strafthat zu Ziffer 8; bei mehr

Außerdem sind bei **Rückfällen** nach §§
Paragraphen **hier** so viel mal
strafungen (nach Reichsgesetzen) stattgefunde

Datum: _____

ıfbefehl, phen des chaftlich §§ 47, zeichnen. ung nur zeichnen. a. a. O.), gleich- ıben mit	Der nebenbezeichneten strafbaren Handlung(en) — zu a), b), c) u. s. w. je besonders — Thatort, belegen in welchem		Zeit (wenn nicht genau bekannt, ungefähre Zeit)		
	Kreis oder entsprechenden Verwaltungsbezirk (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt, Amtsbezirk u. s. w.); bei gleichnamigen Stadt- und Landbezirken, ob Stadt oder Landbezirk?	Staat?	Tag	Monat	Jahr

B. Erkannte Strafe (Gesammtstrafe. — Bei a), d) und f) bezw. durch „Ja“ zu beantworten.)

	Zeitdauer der Strafe			
	Jahre†)	Monate	Wochen	Tage
a) Todesstrafe? _____				
b) Freiheitsstrafe, und zwar:				
Zuchthaus				
Gefängniß				
Festung				
Haft				
c) Ehrverlust				

d) Zulässigkeit der Polizeiaufsicht? _____

e) Geldstrafe: Wie viel Mark? _____ f) Verweis? _____

†) Bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe sind statt der Zahl der Jahre die Buchstaben II einzuschreiben.

ıungen wegen **Verbrechen** und **Vergehen** (nicht Uebertretungen) gegen **Reichsgesetze**

_____ In welches Jahr fällt die letzte derselben? 18____ und zwar wegen

n nur die schwerste)? _____

ıeitsstrafe verbüßt wurde*), Dauer der letzten Strafverbüßung: _____;

_____ 18____.

n Strafthaten, vor Begehung der der Zeit nach letzten derselben.

244, 250⁵, 261, 264 des Strafgesetzbuches die Nummern der betreffenden zu **unterstreichen**, als den Rückfall bedingende Be-

haben.

Name des ausfüllenden Beamten: _____

Digitized by Google

Aktenzeichen:

Beim

1. Vor- und

2. Geburtst

3. Kreis od

in welchem

4. Für Ausl

5. Religion

6. Familien

7. Stand,
Haupt-Er
die Angal
nämlich

Für M

Bemerkunge

Zahlkarten

8. **Strafbare Handlung(en).**

Art der strafbaren Handlung(en),

zu bezeichnen nach der Urtheilsformel bezw. dem Strafbe
mit Hinweis auf den oder die entsprechenden Paragraphe
Strafgesetzbuches oder anderer Reichsgesetze (bei gemeinscha
begangenen Handlungen auch auf die angewendeten §§
48, 49 Str.-G.-B.'s). — Versuch ist als solcher zu bezeic
Bei Idealkonkurrenz (§ 73 Str.-G.-B.) ist die Handlung
gemäß dem zur Anwendung gebrachten Strafgesetz zu bezeic
Stehen mehrere strafbare Handlungen in Frage (§§ 74 ff. a. a
so sind dieselben einzeln unter einander aufzuführen, gl
artige Handlungen jedoch nur unter einem Buchstaben
Angabe ihrer Gesammtzahl.

a) _____

b) _____

c) _____

d) _____

e) _____

9. **Rechtskräftiges Urtheil, bezw. Strafbefehl.**

A. Bezüglich jeder der zu Ziffer 8 benannten strafbaren Handlungen

und zwar zu:	durch „Ja" anzugeben ob: verurtheilt?	Verfahren eingestellt?	freigesprochen?
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			

10. **Für Verurtheilte: Vorgängige*) Verurtheilun**
(nicht Landesgesetze) durch wie viele Entscheidungen? ___
welcher Strafthat (von gleichzeitig abgeurtheilten n

Falls auf Grund einer der Entscheidungen Freiheit
Beendigung derselben am ___ten ___

*) vor Begehung der Strafthat zu Ziffer 8; bei mehreren St

Außerdem sind bei **Rückfällen** nach §§ 244,
Paragraphen **hier** so viel mal
strafungen (nach Reichsgesetzen) stattgefunden hab

Datum: _____

fehl, t des ftlich 47, men. nur men. O.), eich- mit	Der nebenbezeichneten strafbaren Handlung(en) — zu a), b), c) u. s. w. je besonders — Thatort, belegen in welchem		Zeit (wenn nicht genau bekannt, ungefähre Zeit)		
	Kreis oder entsprechenden Verwaltungsbezirk (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt, Amtsbezirk u. s. w.); bei gleichnamigen Stadt- und Landbezirken, ob Stadt oder Landbezirk?	Staat?	Tag	Monat	Jahr

B. Erkannte Strafe (Gesammtstrafe. — Bei a), d) und f) bezw. durch „Ja" zu beantworten.)

	Zeitdauer der Strafe			
	Jahre†)	Monate	Wochen	Tage
a) Todesstrafe? _____				
b) Freiheitsstrafe, und zwar:				
Zuchthaus				
Gefängniß				
Festung				
Haft				
c) Ehrverlust				

d) Zulässigkeit der Polizeiaufsicht? _____

e) Geldstrafe: Wie viel Mark? _____ f) Verweis? _____

†) Bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe sind statt der Zahl der Jahre die Buchstaben „l" einzuschreiben.

…n wegen **Verbrechen** und **Vergehen** (nicht Uebertretungen) gegen **Reichsgesetze** _____ In welches Jahr fällt die letzte derselben? 18____ und zwar wegen …r die schwerste)? _____

…strafe verbüßt wurde*), Dauer der letzten Strafverbüßung: _____;

_____ 18____.

…fthaten, vor Begehung der der Zeit nach letzten derselben.

…250[a], 261, 264 des Strafgesetzbuches, die Nummern der betreffenden zu **unterstreichen**, als den Rückfall bedingende Be-

…enden Beamten: _____

UNIV. OF MICH.
BINDERY
JAN8 1957

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 754 0